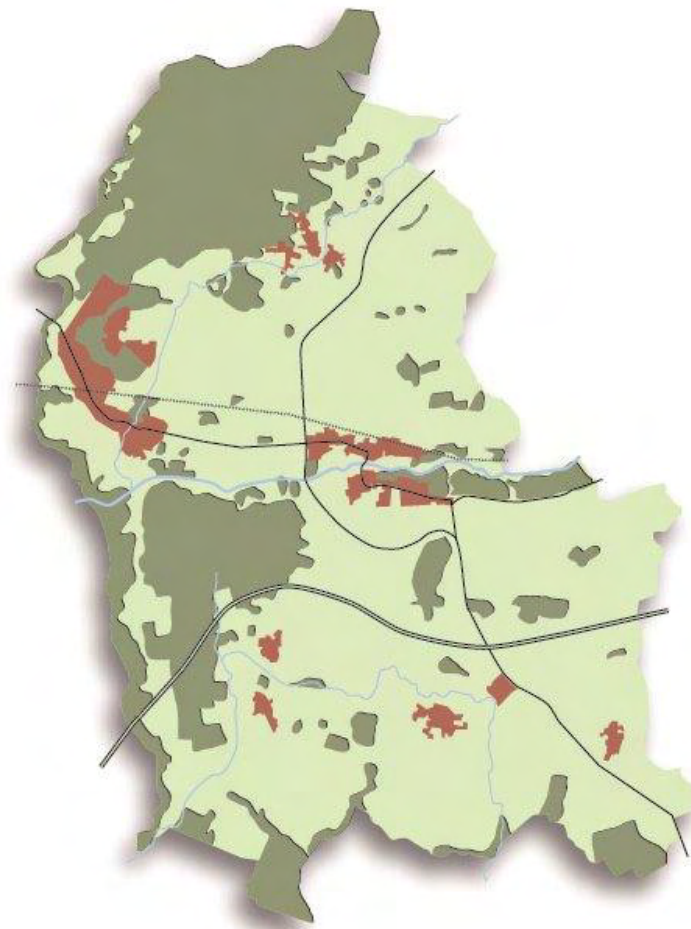


Gemeinde Lüdersdorf

LANDSCHAFTSPLAN

1. Fortschreibung – LP 26

Entwurf – 31. März 2026



tBL

tER BALK LAUDAN
L ANDSCHAFTS
ARCHITEKTEN PARTG MBB
STRESEMANNSTR. 6
2 3 5 6 4 L Ü B E C K
Mail: info @ tbl-la.de

INHALT

1.	AUFGABENSTELLUNG ZUR FORTSCHREIBUNG DES L-PLANS	9
1.1	Einleitung	9
1.2	Die Aufgaben des Landschaftsplans	9
1.3	Vorteile des Landschaftsplans für die Gemeinde	11
1.4	Adressaten des Landschaftsplans	12
1.5	Verfahrensschritte.....	13
1.5.1	Meilensteine von 2018 bis 2026	13
1.5.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	14
1.5.3	Beteiligung der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände.....	14
1.5.4	SUP – Strategische Umweltprüfung und Umweltbericht	15
1.5.5	Veröffentlichung des beschlossenen Plans	15
1.5.6	Verbindlichkeit des Landschaftsplans.....	15
2.	VORGABEN AUS GESETZ UND NATURSCHUTZ	17
2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	17
2.1.1	Grundzüge der Landschaftsplanung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	17
2.1.2	Verpflichtung zur Fortschreibung des Landschaftsplans.....	17
2.1.3	Kernpunkte aus der Novellierung des BNatSchG (2022).....	17
2.1.4	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO 2024).....	18
2.2	Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde	20
3.	RÜCKBLICK – LANDSCHAFTSPLAN 2004 BIS HEUTE	24
3.1	Zielvorstellung der Gemeinde aus 2004	24
3.2	Bauliche Maßnahmen von 2004 bis heute	25
3.2.1	Wohnungsbau – B-Pläne mit Satzungsbeschluss	25
3.2.2	Gewerbe / Industrie – B-Pläne mit Satzungsbeschluss	25
3.2.3	Straßen und Wege	26
3.2.4	Ausgleichsflächen	26
3.3	„Soll-Ist-Vergleich“- 2004 bis heute	27
4.	BESTANDSSITUATION - AKTUELLER ZUSTAND DER LANDSCHAFT	30
4.1	Veranlassung für die Fortschreibung des Landschaftsplans	30
4.2	Überprüfungen des Bestandes vor Ort.....	30
4.3	Recherche / Auswertung vorhandener Gutachten	31
4.4	Ergebnisse für den Landschaftsplan (LP 26)	31
5.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	32
5.1	Grünes Band – Weltnaturerbe (nominiert).....	32
5.1.1	Historie, Verlauf und Entwicklungsziele	32
5.1.2	Nationales Naturmonument.....	33
5.1.3	Ziele für Pflege und Gestaltung	34
5.2	Bedeutame Landschaften in Deutschland (2018 / 2022)	35

5.2.1	Generelle Zielsetzung	35
5.2.2	Bedeutsame Landschaften im Raum Lübeck / Ratzeburg / Schaalsee.....	36
5.3	LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016)	38
5.3.1	Kurzübersicht.....	38
5.3.2	Kernaussagen des LEP MV	38
5.4	RREP – Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011 / 2018 / 2024)	39
5.4.1	Kurzübersicht.....	39
5.4.2	Kernaussagen des RREP 2011.....	40
5.4.3	RREP – Fortschreibung 2018.....	41
5.4.4	RREP – Fortschreibung 2024 und 2025.....	42
5.5	GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)	44
5.5.1	Kurzübersicht.....	44
5.5.2	Kernaussagen des GLRP.....	44
5.6	Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)	49
5.6.1	Übersicht zum Regionalen Radwegekonzept.....	49
5.6.2	Kernaussagen des Regionales Radwegekonzept	49
5.7	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	52
5.7.1	Rahmenbedingungen der Europäischen Union	52
5.7.2	Systematik der WRRL-Räume	53
5.7.3	Übergeordnete Bewertung der Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf	53
5.7.4	Wasserkörper-Steckbriefe.....	55
5.7.5	Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben (2022 – 2027).....	56
5.7.6	Palinger Bach – Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit.....	58
5.7.7	Schattiner Bach.....	62
5.7.8	Grundwasser.....	64
5.7.9	Fließgewässer – Prioritätenkonzept zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.....	67
5.8	Florenschutskonzept Mecklenburg-Vorpommern	68
5.9	Bundesprogramm Biologische Vielfalt – 30 Hotspots	69
5.9.1	Hotspot 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken.....	69
6.	SCHUTZGEBIETE UND - OBJEKTE	72
6.1	Natura 2000	72
6.1.1	FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“	73
6.1.2	FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“	74
6.1.3	FFH-Gebiet DE 2230-305 „Braken“	78
6.1.4	EU-Vogelschutzgebiete DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“.....	79
6.1.5	Managementpläne für die Natura-2000 Gebiete.....	80
6.1.6	Aktuelle floristische Kartierungen: Palinger Heide / Herrnburger Binnendüne / Wakenitzniederung – 2022.....	91
6.2	UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“	93
6.2.1	Steckbrief des BR „Schaalsee“.....	93

6.2.2	Schutzzweck und Entwicklungsziele des BR „Schaalsee“	95
6.2.3	Drei LSG bilden das BR „Schaalsee“	96
6.2.4	Überlagerung im BR mit EU-Schutzgebieten und nationalen Schutzgebieten	97
6.2.5	Evaluierung 2020 – Periodisch Überprüfung des Biosphärenreservates	97
6.3	Schutzgebietskategorien auf nationaler Ebene nach BNatSchG	99
6.4	Naturschutzgebiete	100
6.4.1	NSG „Kammerbruch“ – N 157	100
6.4.2	NSG „Wakenitzniederung“ – N 145	101
6.5	Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide u. Teschower Spitze“ – L 121	101
7.	KONSEQUENZEN FÜR DEN LANDSCHAFTSPLAN 2026 (LP 26)	106
7.1	Aufgaben des Landschaftsplans	106
7.2	Vorgaben aus Gesetz und Naturschutz	106
7.3	Aktualisierung der Bestandsbewertung	107
7.4	Übergeordnete Planungen	107
7.4.1	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO 2024).....	107
7.4.2	Grünes Band	108
7.4.3	Bedeutsame Landschaften in Deutschland	108
7.4.4	LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016).....	109
7.4.5	Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011 / 2018 / 2024).....	109
7.4.6	GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)	109
7.4.7	Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)	111
7.4.8	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	113
7.5	Florenschuttkonzept	114
7.6	Hotspot 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken	115
7.7	Schutzgebiete	115
7.7.1	Übersicht	115
7.7.2	UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee (BR)	116
7.7.3	FFH-Gebiete	117
7.7.4	Landschaftsschutzgebiete	119
7.7.5	Naturschutzgebiete	120
7.8	Defizite	121
7.8.1	FFH-Gebiete	121
7.8.2	Gewässerrenaturierungen (Wasserrahmenrichtlinie 2000).....	122
7.8.3	Ausgleichsmaßnahmen aus B-Plänen.....	123
7.8.4	Ausgleichsmaßnahmen A 20.....	123
7.8.5	Anlagen von Alleen / Baumpflanzungen / Knicks.....	125
7.8.6	Flächenmaßnahmen in der un bebauten Feldflur	125
7.8.7	Ortsrandeingrünungen	126
7.8.8	Biotopverbund	126
7.8.9	Wegenetz.....	127

8.	LANDSCHAFTSPLAN 2026 (LP 26) – ZIELE UND MASSNAHMEN	128
8.1	Vorbemerkungen	129
8.1.1	Verbindlichkeit und Umsetzung des Landschaftsplans	129
8.1.2	Umweltinformationen für Fachplanungen sowie Bürger und Bürgerinnen	129
8.1.3	Darstellungen im LP 26	130
8.1.4	Defizite (Querverweis)	130
8.2	Umweltfaktoren / Naturgüter	131
8.2.1	Boden	131
8.2.2	Wasser	132
8.2.3	Flora und Fauna (Tier- und Pflanzenlebensräume)	132
8.2.4	Klima / Luft	133
8.3	Land- und Forstwirtschaft	134
8.4	Schutzgebiete	136
8.4.1	Übersicht Schutzgebiete	136
8.4.2	Übergeordnete Maßnahmen: Besucherlenkung und Pflegekonzept	136
8.5	Schutzgebiete mit internationaler Bedeutung	139
8.5.1	UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee (BR)	139
8.5.2	FFH-Gebiete (GGB) und EU-Vogelschutzgebiete	142
8.6	Schutzgebiete mit nationaler Bedeutung	145
8.6.1	Grünes Band	145
8.6.2	Landschaftsschutzgebiet „Palingger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“	145
8.6.3	Naturschutzgebiete – NSG „Kammerbruch“	145
8.6.4	NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“	146
8.7	Kleinflächige Schutzgebiete und – Objekte	153
8.7.1	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / § 14 NatSchAG M-V)	153
8.7.2	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG / § 14 NatSchAG M-V)	154
8.7.3	Geschützte Biotop- und Alleenschutz (§ 30 BNatSchG / § 20 NatSchAG M-V)	155
8.7.4	Horstschutzzone / Sperren von Wegen und Flächen (§ 23 BNatSchG / § 54 NatSchAG M-V)	156
8.7.5	Archäologie – Umgebungsschutz für archäologische Denkmäler	156
8.8	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	157
8.8.1	Übersicht	157
8.8.2	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	158
8.8.3	Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen	161
8.8.4	Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen	164
8.8.5	Maßnahmen in Waldbereichen	165
8.8.6	Biotopverbundachsen und –räume	167
8.9	Gewässer und Wasserwirtschaft	169
8.9.1	Gewässerschutzstreifen / Uferrandstreifen	169
8.9.2	Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie	172
8.9.3	Maßnahmen an Gewässern	173
8.9.4	Biotopverbund an Gewässern	176

8.10	Gehölz- und Baumpflanzungen	177
8.10.1	Baum- und Gehölztypologie	177
8.10.2	Maßnahmen: Knicks, Bäume und Feldgehölze	178
8.10.3	Auswahl Gehölz- und Baumarten	181
8.11	Landschaftsbild und Landschaftserleben	182
8.11.1	Systematik	182
8.11.2	Prägende Elemente	184
8.11.3	Leitbild und Zielkonzept.....	190
8.11.4	Maßnahmen – Landschaftsbild	190
8.12	Rad-, Reit- und Wanderwege	191
8.12.1	Unterscheidungsmerkmale im Wegesystem.....	191
8.12.2	Beitrag zur Mobilitätswende	192
8.12.3	Übergeordnete Anforderungen an Reit-, Rad- und Wanderwege	192
8.12.4	Vorhandene Wege ertüchtigen.....	194
8.12.5	Geplante Wege	197
8.12.6	Lückenschluss – Querung der B 104 und der Bahnlinie Herrnburg	202
8.12.7	Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen.....	204
8.12.8	Aufhebung und Verlegung von Wegen.....	205
8.12.9	Saisonale Wegesperrungen	206
8.12.10	Erholungsinfrastruktur	206
8.12.11	Priorisierung der Maßnahmen	208
8.12.12	Zielkonflikte und Nutzungskonkurrenz.....	209
8.12.13	Aufgabenstellung für ein Rad-, Reit- und Wanderwegekonzept.....	211
8.13	Siedlung – Generelle Zielsetzungen und Maßnahmen	212
8.13.1	Gute Vorbilder in der Gemeinde.....	212
8.13.2	Beschränkung der Siedlungsentwicklung	213
8.13.3	Erhalt ländlich-typischer Ortsbilder – „D“	213
8.13.4	Rundling – „DR“	214
8.13.5	Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich.....	215
8.13.6	Ortsrand- / Siedlungsrandeingrünung.....	218
8.13.7	Erhalt und Stärkung unbebauter Landschaftsfugen	221
8.13.8	Zielkonflikt Splittersiedlungen vs. Städtebaulicher Ordnung	222
8.13.9	Allgemeine Hinweise der Behörden.....	223
8.14	Flächenhafte Siedlungserweiterungen	223
8.14.1	Auswahl der Flächen.....	223
8.14.2	„Steckbriefe“ für potentielle Siedlungserweiterungen.....	224
8.15	Potentiale für Wohnbaunutzung	225
8.15.1	Rückblick: 2004 bis 2026	225
8.15.2	Flächen mit besonderer Eignung.....	226
8.15.3	Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai / Juni 2025	226
8.16	Industrie- und Gewerbegebiet bei Wahrsow (Fläche S 24)	227
8.16.1	2002 – Machbarkeitsstudie Gewerbepark Lüdersdorf.....	227
8.16.2	2007 – B-Plan Nr. 13 / Ortsumfahrung Wahrsow.....	230

8.16.3	2015 – Auftakt zur Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes.....	231
8.16.4	LEP 2016 – Standorte für Industrie und Gewebe in Mecklenburg-Vorpommern	232
8.16.5	„Steckbrief“ S 24 – Industrie- und Gewerbefläche	233
8.16.6	Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai / Juni 2025	234
8.16.7	Anforderungsprofil für ein zukunftsweisendes Industrie- und Gewerbegebiet.....	235
8.16.8	Aktuelle Planungsüberlegungen zum Gewerbe- und Industriestandort Lüdersdorf....	237
8.17	Nachfolgende Planverfahren zu den potentiellen Siedlungsflächen	237
8.17.1	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	237
8.17.2	Städtebaulicher Rahmenplan	237
8.17.3	Umweltbericht zum B-Plan	237
8.17.4	Umweltverträglichkeitsstudie	238
8.18	Sondernutzungen	239
8.18.1	Windenergie / NordOstLink	239
8.18.2	Photovoltaik	240
8.19	Klimaanpassungsstrategie	243
8.19.1	Ausgangssituation.....	243
8.19.2	Maßnahmen zur Klimaanpassungsstrategie.....	244
8.19.3	Perspektive 2026 – Klimaverträglichkeitsgesetz MV	250
8.20	Maßnahmen im Sine der WVO (Wiederherstellungsverordnung der Natur)	250
8.21	Allgemeine Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden (aus 2025)	250
8.21.1	Altlasten	251
8.21.2	Biotopschutz	251
8.21.3	Grundwasser (Bodenwasserhaushalt).....	251
8.21.4	Bauliche Anlagen an Gewässern	252
8.21.5	Starkregenvorsorge / Kleingewässer	252
8.21.6	Ökokonto / Flächenpool	252
8.21.7	Wald.....	253
9.	UMWELTBERICHT	254
9.1	Vorbemerkungen	254
9.1.1	SUP als Bestandteil des Landschaftsplanes	254
9.1.2	Kernaussagen der SUP	254
9.1.3	Landschaftsplanung als „Positivplan“	254
9.1.4	Beteiligung der Behörden.....	255
9.1.5	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)	255
9.2	Aufgabenstellung	257
9.2.1	Generelle Zielsetzungen	257
9.2.2	Untersuchungsraum	257
9.2.3	Planungsrelevante Schutzgüter.....	258
9.2.4	Untersuchungsmethode	259
9.3	Stufe 1 – Bewertung der Schutzgüter und Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplans	260

9.3.1	Schutzgebiete – Übersicht	260
9.3.2	Schutzgebiete – Erweiterung UNESCO Biosphärenreservat „Schaalsee“ (BR)	261
9.3.3	Schutzgebiete – Erweiterung FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“	262
9.3.4	Schutzgebiete – Erweiterung NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“	263
9.3.5	Schutzgebiete – Handlungsbedarf im FFH-Gebiet „Braken“	263
9.3.6	Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen	264
9.3.7	Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen	268
9.3.8	Maßnahmen in Waldbereichen	269
9.3.9	Maßnahmen an Gewässern	271
9.3.10	Maßnahmen – Gehölz- und Baumpflanzungen	275
9.3.11	Maßnahmen – Biotopverbundachsen und -räume	277
9.3.12	Maßnahmen – Reit-, Rad- und Wanderwege	277
9.3.13	Maßnahmen – Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich	283
9.3.14	Maßnahmen – Ortsrandeingrünung	284
9.3.15	Maßnahmen – Landschaftsbild	284
9.3.16	Maßnahmen – Klimaanpassungsstrategie	285
9.4	Stufe 2 – Vertiefende Bewertung konfliktreicher Maßnahmen	286
9.4.1	Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen	286
9.4.2	Maßnahmen in Trocken und Heideflächen	287
9.4.3	Maßnahmen in Waldbereichen	287
9.4.4	Maßnahmen an Gewässern	288
9.5	Sonstige Planungen und Entwicklungsziele	289
9.5.1	Siedlungsplanung	289
9.5.2	Windenergie / NordOstLink	290
9.5.3	Photovoltaikflächen	290
9.6	Wechselwirkungen	291
9.7	Alternativenprüfung	291
9.8	Monitoring	291
9.9	Hinweise auf Schwierigkeiten – Kenntnisdefizite	292
9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	293
10.	ANHANG	295
10.1	Abkürzungsverzeichnis	295
10.2	Quellenverzeichnis	296
10.3	„Steckbriefe“ – Potentielle Flächen zur Siedlungserweiterung	298

1. AUFGABENSTELLUNG ZUR FORTSCHREIBUNG DES L-PLANS

1.1 Einleitung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf wurde erstmalig im Jahr 2004 aufgestellt und soll 2026, also nach mehr als 20 Jahren, fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung des L-Plans geht bereits auf erste Überlegungen aus dem Jahr 2019 zurück, die durch potentielle neue Bauflächen ausgelöst wurden. Diese Überlegungen werden nun, im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans, in den adäquaten Kontext dieses Planwerks gestellt. Zusammen mit einer umfassenden landschaftsplanerischen Neubewertung des Gemeindegebietes und seiner Potentiale. Dabei ist das Plangebiet des Landschaftsplans üblicherweise identisch mit der Gebietsfläche der Gemeinde, die in Lüdersdorf 5.450 ha umfasst.

1.2 Die Aufgaben des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan ist ein mehrschichtiges Planwerk, bei dem zahlreiche Parameter wie Mensch, Natur, Klima, Siedlung usw. miteinander verknüpft werden. In der unten abgebildeten vereinfachten Grafik ist dies gut erkennbar. Das Schichtenmodell aus 1991 wirkt zwar ein wenig antiquiert, es zeigt gleichwohl die Inhalte und die Komplexität des Landschaftsplans sehr anschaulich und hat daher nicht an Gültigkeit verloren.



Abbildung 1 – Schichtenmodell Landschaft und Nutzungen (Quelle: Broschüre des bdla, 1991)

Die Landschaftsplanung ist als querschnittsorientierte Planungsdisziplin zu bezeichnen, die interdisziplinär wirksam und tätig ist. Sie verknüpft verschiedenste Fachdisziplinen miteinander, einschließlich des dabei erforderlichen Beitrages zur Lösung von Interessen- und Zielkonflikten.

Schwerpunkt des Landschaftsplans ist zunächst der Bereich außerhalb der besiedelten Flächen. Zugleich befasst sich der L-Plan auch mit dem besiedelten Bereich. Aspekte wie die Zugänglichkeit zur freien Landschaft, die Einbindung der Ortsränder oder die innerörtlichen Grün- und Wegeverbindungen gehören ebenfalls mit dazu.

Kurz gefasst umfassen die Inhalte eines LP insbesondere folgende Aspekte:

- Naturhaushalt / Naturgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere u. Pflanzen) mit Wechselwirkungen
- Landnutzungen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Wohnen, Gewerbe, Verkehr Landwirtschaft, Forst, Erholung, Sport usw.)
- Festlegung der „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§ 11 (1) BNatSchG)

Dazu zählt auch die Bewertung von Flächen- und Nutzungskonkurrenzen, die für die unterschiedlichen Landnutzungen und damit für die unterschiedlichen Ansprüche an Natur und Landschaft relevant sind. Die Landschaftsplanung ist daher gefordert, hier verträgliche Lösungsansätze aufzuzeigen, um der Gemeinde sowie der Raum- und Fachplanung daraus resultierende Zielsetzungen und Informationen an die Hand zu geben.

I.d.R. wird der Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Beide Planwerke erstrecken sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Dies umfasst in der Gemeinde **Lüdersdorf** eine Fläche von rund **5.450 ha**, das entspricht 54,5 km².

Für die Betrachtung auf einer übergeordneten Ebene sei an dieser Stelle aus einem Vorwort der ehemaligen Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (2007 – 2021) zitiert, mit erstaunlich aktuellen zukunftsweisenden Worten, die nicht an Gewicht verloren:

*„**Transformationsprozesse**, die durch die Intensivierung der Landnutzung, die Energiewende, den Klimawandel und den demografischen Wandel hervorgerufen werden, schlagen sich in strukturellen und optischen Veränderungen unserer ländlichen, suburbanen und urbanen Landschaften nieder. Der Bedarf an Steuerung und Beeinflussung der Landschaftsentwicklung ist angesichts dieser Herausforderungen für Naturschutz, Landschaftspflege und den Erhalt der biologischen Vielfalt groß.“*

*[...] Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung ergeben sich im Zusammenhang mit erforderlichen **Anpassungsstrategien an den Klimawandel**. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt verlangen neuartige Naturschutz- und Managementansätze, die die dynamischen Veränderungen in Natur und Landschaft antizipieren und berücksichtigen. Daher gilt es, die Beiträge deutlich zu machen, die der Naturschutz z. B. über die Leistungen bestimmter Ökosysteme aktiv zur Minderung der Folgen des Klimawandels erbringen kann.*

*Dabei versteht die damalige Präsidentin des BfN „Landschaftsplanung nicht als finalen, allumfassenden Plan, sondern als **Prozess, der unter Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteursgruppen** die Landschaftsentwicklung steuert und beeinflusst. Aufgabe der Landschaftsplanung in diesem Verständnis ist es, fachliche Grundlagen zur Situation von Natur und Umwelt systematisch herzuleiten, Entwicklungen vorzudenken, Konsequenzen aufzuzeigen, Alternativen zu entwerfen, Impulse zu geben und letztlich Entscheidungen vorzubereiten, die gesellschaftlich zu treffen sind.“*

Quelle: Vorwort von Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, in der Broschüre „Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung“ Herausgeber: BfN (Bundesamt für Naturschutz), 2012

1.3 Vorteile des Landschaftsplans für die Gemeinde

Der Landschaftsplan bringt der Gemeinde zahlreiche Vorteile:

- Er gibt eine **Übersicht** über Natur und Landschaft und macht **vorhandene räumliche Qualitäten** sichtbar.
- Er unterstützt die **Identifikation** der Einwohner und Einwohnerinnen mit ihrem Lebensumfeld und verbessert durch seine Umsetzung schrittweise die **Lebensqualität in der Gemeinde**.
- Er zeigt die notwendigen Ziele zur Entwicklung des **Naturhaushaltes** auf.
- Er erarbeitet die **Entwicklungsmöglichkeiten** für das landschaftliche Umfeld der Gemeinde.
- Er leitet die dafür notwendigen und empfehlenswerten **Maßnahmen** ab und gibt konkrete **Umsetzungshinweise**.
- Er bündelt und koordiniert das **Zusammenspiel** der vielen verschiedenen **gesetzlichen Instrumente** und **Regelungen**.
- Er **unterstützt die Bauleitplanung** und die erforderlichen **Umweltprüfinstrumente** durch Informationen und Zielsetzungen zu Natur und Landschaft.
- Er **erleichtert die Entscheidungsfindung** bei der Beurteilung der Planungen anderer Planungsträger bzw. eigener kommunaler Planungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und schafft dadurch **Planungssicherheit**.
- Er setzt sich mit den Empfindlichkeiten von Natur und Landschaft auseinander und leitet daraus Empfehlungen für eine **nachhaltige Landnutzung** ab.
- Er enthält Grundlagen für die naturverträgliche Erholungsplanung und nachhaltige touristische Entwicklung.
- Er führt neben dem im Flächennutzungsplan Darstellbaren auch andere **Flächenbindungen** wie z.B. potentielle und in Anspruch genommene Flächen für **Kompensationsflächen** für Eingriffe auf.

Quelle: Leitfaden kommunale LP in Baden-Württemberg, S. 10, Hrsg. LUBW 2018.

Mit dem Landschaftsplan wird der gemeindliche Wille im Hinblick auf die Zukunftsplanung der Gemeinde für Natur und Landschaft artikuliert. Er dient den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die Wertschätzung der eigenen Natur und Landschaft zu unterstreichen und qualifiziert weiterzuentwickeln. Der Landschaftsplan ist Informations- und Entscheidungsgrundlage zugleich. Damit stellt der Landschaftsplan für die Gemeinde ein ganz wesentliches Instrument dar, um qualifiziert auf Planungen Dritter z. B. für Baugebiete oder die Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur reagieren zu können, und auch, um z.B. Bauträger im Hinblick auf geeignete potentielle Ausgleichsflächen beraten zu können.

1.4 Adressaten des Landschaftsplans

Die Landschaftsplanung spricht verschiedene Adressatengruppen an, die diese für unterschiedliche Aufgaben nutzen:

- Mit den Ergebnissen der Landschaftsplanung stehen allen **Planungsträgern** und Zulassungsbehörden die wichtigsten Informationen zur LP „auf einen Blick“ zur Verfügung, die für eine Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erforderlich sind. Dazu zählen die Träger der Raumordnung und Bauleitplanung ebenso wie Fachbehörden.
- Für **Naturschutzbehörden** ist die Landschaftsplanung eine zentrale Informations- und Arbeitsgrundlage. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Reaktion auf Bürgerwünsche und Fachplanungen wie auch als Strategiekonzept für eigene Maßnahmen.
- Der **Öffentlichkeit** dient der Landschaftsplan als Umweltinformations- und Beteiligungsgrundlage. Sie kann darüber hinaus aktiv als Instrument der Bewusstseins- und Umweltbildung eingesetzt werden. Landwirte können Informationen für das Betriebsmanagement nutzen.

Insbesondere diese Informationen des Landschaftsplans sind für die unterschiedlichen Adressaten von Nutzen:

- Öffentlichkeit
 - Umweltinformation, Umweltbildung und Unterstützung der Beteiligung an Planungen und Verwaltungsverfahren
 - Handlungs- / Beratungsgrundlage für Landnutzer
 - Grundlage einer Zertifizierung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse
- Naturschutzbehörden
 - Landschaftsplanung, Umweltinformation, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen, Prioritäten
 - Strategisches Entwicklungs- und Handlungskonzept, das u. a. folgende Teilaufgaben integriert:
Biotopverbund, Artenschutz, Erholungsplanung, Klimaschutz und Klimafolgeanpassung
 - Grundlage und Vorbereitung für die Anwendung der Eingriffsregelung
 - Informationsgrundlage zur Bewertung von Ökosystemleistungen und zur Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten
- Planungsträger, sonstige Behörden
 - Frühe Integration von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Vermeidung von Planungen und Vorhaben
 - Medienübergreifende Zielmaßstäbe für Umweltprüfungen sowie Informationen zur Vorprüfung
 - Kompensationsmöglichkeiten
 - Kriterien und Zielräume für einen zielorientierten Fördermitteleinsatz
 - Informationen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Quelle: unter Verwendung von Textpassagen aus: „Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung“, Herausgeber BfN Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig, November 2012, Seite 8 ff.

1.5 Verfahrensschritte

1.5.1 Meilensteine von 2018 bis 2026

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf wurde 2004, d. h. vor 22 Jahren, erstmalig aufgestellt. Die wichtigsten Schritte bei der jetzigen der Fortschreibung des Landschaftsplans waren bisher:

- **2018** **Start zur Fortschreibung des LP Lüdersdorf**
- September 2018 Erster Schritt: Potentielle Bauflächen („Steckbriefe“) mit Präsentation im Bauausschuss der Gemeinde Lüdersdorf
- bis April 2021 Ergänzende Bestandsaufnahme mit Biologen zu Potentiellen Bauflächen („Steckbriefe“)
- Mai 2021 Bauausschuss der Gemeinde Lüdersdorf, 2. Präsentation Potentielle Bauflächen sowie Ziele und Inhalte des LP
- April 2022 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde (UNB): Leitlinien und Inhalte zur Fortschreibung des LP Lüdersdorf
- **Juli 2024** **Fortschreibung Landschaftsplan Lüdersdorf, Vorläufige Planfassung**
- Februar 2025 Bauausschuss und Gemeindevertretung (GV) der Gemeinde Lüdersdorf, Präsentation des LP 25
- März 2025 Beschluss: Billigung des Landschaftsplans einschließlich der einzuarbeitenden Punkte aus der Stellungnahme von Thomas Böhm, Gemeindevertreter der GV Lüdersdorf – Abgestimmte Planfassung
- **April / Juni 2025** **Öffentliche Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung des Landschaftsplans (10.04. bis 16.06 2025)**

Den Impuls für die Fortschreibung des Landschaftsplans gab 2018 die Frage: *Wo kann die Gemeinde Lüdersdorf neue Bauflächen, insbesondere für den Wohnungsbau, generieren und inwieweit ist dies mit den Zielsetzungen des Landschaftsplans vereinbar?* Daraus resultierte zunächst die Lokalisierung und Bewertung potenzieller Bauflächen.

In den Folgejahren wurde das Themenfeld aufgeweitet, um dem spezifischen Anforderungsprofil eines Landschaftsplans zu entsprechen. Dazu hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg im April 2022 ergänzende Hinweise mit Leitlinien zur Fortschreibung des Landschaftsplans übermittelt. Auch dies hat dazu geführt, den Aspekt der potentiellen Bauflächen sozusagen „nach hinten“ zu verschieben und die originären Inhalte eines Landschaftsplans konsequent in den Vordergrund zu stellen. Daraufhin erfolgte ab April 2022 die flächendeckende Bewertung der Bestandsituation für die Schutzgüter sowie die Formulierung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen für das gesamte Gemeindegebiet. Als Ergebnis dessen liegt seit April 2025 der mit der Gemeinde Lüdersdorf abgestimmte Entwurf des Landschaftsplans vor.

Dieser Planstand vom April 2025 wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben, so dass nun, im Februar 2026, mit dem **LP 26** eine aktualisierte Fassung vorliegt, in der bereits die Ergebnisse der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingeflossen sind.

1.5.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zwei Schritte

In der Gemeinde Lüdersdorf erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in zwei Schritten:

- 2025: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auf freiwilliger Basis
- 2026: Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als gesetzlich vorgeschriebener Verfahrensschritt

Der erste Schritt wurde vom 10. April bis 16. Juni 2025 durchgeführt. Dazu lag der Landschaftsplan – Entwurf April 2025 – in den Räumen des Amtes Schönberger Land auf freiwilliger Basis öffentlich aus. In einem weiteren Schritt erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Beteiligung findet voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 statt.

Ergebnisse aus 2025

Im Mai / Juni 2025 wurden 141 Stellungnahmen abgegeben. Sie konzentrieren sich vor allem auf Einwendungen gegen das avisierte Industrie- und Gewerbegebiet sowie weitere potentielle Bauflächen. Es gab vorrangig Stellungnahmen zu diesen Themen:

115 Einwendungen zum avisierten Industrie- und Gewerbegebiet (Fläche Nr. S 24)

24 Einwendungen zur potentiellen Baufläche S 20 und S 21 in Groß Neuleben

13 Einwendungen zur potentiellen Bauflächen S 17 am Ortsrand von Palingen

11 Einwendungen zur potentiellen Bauflächen S 4 am Ortsrand von Herrsburg

Hinzu kommen Stellungnahmen, die sich zu weiteren Detailpunkten des Landschaftsplans äußern.

Die Einwendungen zu den potentiellen Bauflächen mit den daraus resultierenden Präzisierungen für den LP 26 sind insbesondere in **Kapitel 8.14.3 / 8.15.6** aufgeführt. Die übrigen Einwendungen sind, auf Basis der beschlossenen Abwägungsempfehlung, in die jeweiligen Kapitel eingeflossen.

Abwägung und Beschlussfassung

Analog zum B-Planverfahren wurden die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dokumentiert und ausgewertet. Dies mündet in Abwägungsempfehlungen und dem dazu erforderlichen Beschluss der gemeindlichen Gremien. Auf der Grundlage des Beschlusses werden letzte Anpassungen des Landschaftsplans vorgenommen, der alsdann final von der Gemeinde zu beschließen ist.

1.5.3 Beteiligung der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände

Zwei Schritte

Für die Beteiligung der Behörden sind zwei Schritte gesetzlich vorgeschrieben. Beide werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

- 2025: Beteiligung der Behörden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für die Strategischen Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht. Hierbei *können* die anerkannten Umweltvereinigungen gemäß § 39 (4) UVPG hinzugezogen werden, was auch erfolgt ist.
- 2026: Beteiligung der Behörden und Naturschutzverbände mit dem Landschaftsplan einschließlich Umweltbericht

Die erste Behördenbeteiligung fand vom 28. 05. 2025 bis 30. 06. 2025 im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Scopingverfahrens gemäß § 39 UVPG statt. Dieser Schritte wurde parallel zur freiwilligen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Grundlage dafür war der Entwurf des Landschaftsplans (Stand April 2025), zunächst noch ohne Umweltbericht. Neben den Behörden, deren Umwelt- und Gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, wurden auch die Naturschutzverbände um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nachdem der Umweltbericht, als integrierter Bestandteil des Landschaftsplans, erarbeitet worden ist, erfolgt gemäß § 41 UVPG die verpflichtend vorgeschriebene zweite Behördenbeteiligung. Bei dieser Beteiligung werden ebenso die Naturschutzverbände eingebunden, sie findet voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 statt.

Ergebnisse

Die Beteiligung der Behörden und Naturschutzverbände im Mai / Juni 2025 hatte das Ziel, im Rahmen der SUP (Strategische Umweltprüfung) den Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht abzustimmen. Die Ergebnisse daraus sind in **Kapitel 9.1.4** – Festlegung des Untersuchungsrahmens – zu finden.

In den Stellungnahmen der Behörden und Umweltverbände waren außerdem generelle wichtige Hinweise zum Landschaftsplan enthalten. Diese sind in **Kapitel 8.20** – Allgemeine Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden – in den Landschaftsplan eingeflossen.

1.5.4 SUP – Strategische Umweltprüfung und Umweltbericht

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits frühzeitig im Landschaftsplan den Blick darauf zu lenken, welche Auswirkungen auf Natur und Umwelt mit Maßnahmen dieses Plans verbunden sein könnten. Um dies abschätzen und bewerten zu können, wird für den Landschaftsplan der Umweltbericht erarbeitet, der in **Kapitel 9** zu finden ist. Der Umweltbericht ist ein essentieller Bestandteil des Landschaftsplans und daher auch in das in Kapitel 1.5.3 geschilderte Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der Umweltverbände integriert.

1.5.5 Veröffentlichung des beschlossenen Plans

Nachdem der Landschaftsplan die Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Naturschutzverbände durchlaufen hat, beschließt die Gemeinde Lüdersdorf den LP 26. Im Anschluss an den Beschluss wird der Landschaftsplan gemäß §§ 11 (2) NatSchAG M-V veröffentlicht.

1.5.6 Verbindlichkeit des Landschaftsplans

Mit dem finalen Beschluss des Landschaftsplans, einschließlich der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung, dokumentiert die Gemeinde Lüdersdorf die Selbstbindung auf der Basis der im LP 26 dargestellten Inhalte.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplans werden nach Maßgabe des BauGB (Baugesetzbuch) als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernommen, sprich in den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne und sind damit behördenverbindlich. Infolgedessen sind die Inhalte des Landschaftsplans auch im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Inhalte des Landschaftsplans bei Verwaltungsverfahren und Planungen anderer Planungsträger zu beachten.

Gegenüber den Flächeneigentümern oder Nutzungsberechtigten entfalten die Planungsaussagen des Landschaftsplans keine Rechtswirksamkeit. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen kann aus den Darstellungen des Plans nicht abgeleitet werden, da die Umsetzung von Maßnahmen stets der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer bedarf.

Eine Ausnahme bildet lediglich der Bestand an gesetzlich geschützten Biotopen, die allein durch ihr Vorhandensein (und dies auch ohne die Darstellung im Landschaftsplan) Rechtswirkungen für den Grundeigentümer entfalten, so dass dort bestimmte Handlungen und Maßnahmen aufgrund der Regelungen in Naturschutzgesetzen verboten sind.

2. VORGABEN AUS GESETZ UND NATURSCHUTZ

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Grundzüge der Landschaftsplanung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ein Landschaftsplan beinhaltet gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **Aussagen über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft**. Dabei hat der Landschaftsplan nach § 1 BNatSchG die Aufgabe, alle für das Gemeindegebiet relevanten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG aufzuzeigen. Dies umfasst auch Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (§ 11 Abs. 1 BNatSchG).

Qualitative Anforderungen bestehen auch darin, dass der Landschaftsplan als Maßstab bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne von § 34 (1) BNatSchG heranzuziehen ist (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

2.1.2 Verpflichtung zur Fortschreibung des Landschaftsplans

Seit der 2022 erfolgten Gesetzesänderung gilt gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG, dass Landschaftspläne generell mindestens **alle zehn Jahre** daraufhin zu prüfen sind, ob und in welchem Umfang [...] eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, sobald und soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Im Hinblick auf die vergangenen fast 20 Jahre trifft dies ohne Zweifel für Lüdersdorf zu.

D. h., für die Gemeinde Lüdersdorf besteht die Fortschreibungspflicht aufgrund der in den vergangenen 20 Jahren hinzugekommenen bzw. auch veränderten Nutzungen (z. B. neue Wohngebiete, verstärkter Nutzungsdruck auf Erholungsräume, Gewerbegebiete mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Ausbau der Kapazitäten der gewerblichen Reiterhöfe etc.), die mit bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft verbunden sind. Außerdem resultiert die Notwendigkeit, den L-Plan fortzuschreiben, aus den geänderten Rahmenbedingungen von Natur und Landschaft sowie infolge der aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten. Hinzu kommen die erweiterten rechtlichen Anforderungen, die sich vor allem aus der Novellierung des BNatSchG ergeben haben.

2.1.3 Kernpunkte aus der Novellierung des BNatSchG (2022)

Mit den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2022 sind folgende Zielsetzungen für den Landschaftsplan neu definiert bzw. erweitert worden:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1: **biologische Vielfalt** als übergeordnete neue Zieldimension mit diversen Unterzielen gemäß § 1 Abs. 2
- § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Ziel der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (unverändert)

Neu hinzugekommen sind folgende Aspekte in § 1 Abs. 3 BNatSchG:

- vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Berücksichtigung Landschaftswasserhaushalt)

- Besondere Bedeutung des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien i. S. einer Privilegierung und damit auch als im Landschaftsplan zu betrachtendes Thema (Standortwahl, Minimierungsmaßnahmen etc.)
- Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen (v. a. Insektenschutz)

... und weiter in § 1 Abs. 4 BNatSchG:

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, womit nun auch kulturelle Landschaftsfunktionen verstärkt Gegenstand der Betrachtung sind, was 2004 noch nicht der Fall war.
- Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern sind auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln.

Außerdem sollen nun ausdrücklich auch **großflächige Erholungsräume** erhalten und zugänglich gemacht werden. Das ist z.B. relevant auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Erholungsräumen der Hansestadt Lübeck.

In § 1 Abs. 5 wurde mit den **großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräumen** ein eigenständiges Schutzgut des Naturschutzrechtes auf Bundesebene benannt. Diese Landschaftsräume sind im Kontext mit dem Schutz von Freiflächen nach § 1 Abs. 6 zu betrachten, so dass beides ineinandergreift.

Gemäß § 1 Abs. 6 sind „**Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] zu erhalten**“. Damit wurde der Schutz von Freiflächen deutlich aufgewertet und inhaltlich breiter aufgestellt. Dies bietet gerade auf der Ebene des Landschaftsplanes Anknüpfungspunkte für eine weitere planerische Umsetzung.

2.1.4 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO 2024)

Auf der Ebene der Europäischen Union ist Mitte 2024 die neue Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO 2024) in Kraft getreten. Die Ausgangssituation dafür lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

„Naturnahe Wälder, frei fließende Flüsse, intakte Moore, lebendige Agrarlandschaften und gesunde Meere bilden unsere Lebensgrundlage. Diese Ökosysteme erzeugen Sauerstoff, reinigen Luft und Wasser, binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und regulieren das Klima der Erde. Sie sind unser Lebens- und Erholungsraum und sichern uns Nahrung, Rohstoffe und Einkommen. Intakte Ökosysteme helfen uns beim Kampf gegen die Klimakrise und sind unser Schutzschirm gegen Naturkatastrophen wie Dürren, Hitzewellen und Überschwemmungen. Ihre lebenswichtigen Funktionen können sie aber nur erfüllen, wenn sie gesund sind.“

„Europäische Ökosysteme stehen unter wachsendem Druck und leiden unter vielfältigen Stressoren wie den Auswirkungen des Klimawandels, der Aufgabe extensiver Landwirtschaft beziehungsweise der Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt und der Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Sie führen zur Degradierung und zum Verlust von Ökosystemen. Selbst von den europäisch geschützten Lebensräumen waren EU-weit bereits 2018 rund 80 Prozent in schlechtem Zustand.“

Quelle: website des BMUV, Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, März 2025 „Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“

Ziele und Maßnahmen

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) ist als ein weiteres Instrument auf europäischer Ebene zu sehen, das mit dazu beitragen soll, intakte Ökosysteme zu schützen und belastete Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu versetzen – und dies als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere wie besonders auch für uns Menschen. Beides, die Regeration intakte Ökosysteme und die Verbesserung des Lebensraums der Menschen ist untrennbar miteinander verknüpft.

Übergeordnetes Ziel der WVO ist die kontinuierliche Erholung der Natur, insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme sowie die Erfüllung der Klimaschutzziele und der internationalen Vereinbarungen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und dafür Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen. Im Einzelnen werden in der WVO die Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen definiert für:

- europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000
- Lebensräume von Arten, die in den Anhängen II, IV und V der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind
- Meeresökosysteme
- städtische Ökosysteme
- Flüsse und Auen
- Bestäuberpopulationen
- landwirtschaftliche Ökosysteme einschließlich Moore
- Waldökosysteme (Quelle: a.a.O.)

Zeithorizont

Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 bedürfen alle Ökosysteme der Wiederherstellung, die mit Maßnahmen abgedeckt sind (Quelle: a.a.O.).

Bedeutung für den Landschaftsplan

Mit der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) wird auf europäischer Ebene zusätzlich die Bedeutung der Ökosysteme und diverser Lebensräume hervorgehoben, die auch im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf zu finden sind. Dazu zählen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete ebenso wie u.a. landwirtschaftliche Ökosysteme, Moore, Waldökosysteme und Fließgewässer.

Die Zielsetzungen der Wiederherstellungsverordnung sind mit der Prämisse verknüpft, Verbesserungen des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Schutzobjekten (u. a. FFH-LRT und —Arten des Anhang II und IV der FFH-RL) zu erreichen oder zumindest zu ermöglichen. Infolgedessen dürfen Bau- oder sonstige Maßnahmen auf der Basis gemeindlicher Planungen diesem Ziel nicht entgegenstehen.

Das Instrument der WVO ist parallel zur Wasserrahmenrichtlinie zu sehen, die seit dem Jahr 2000 verbindlich in der EU ist und in der die Ziele und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gewässer mit konkreten zeitlichen Vorgaben hinterlegt sind (vgl. Kap. 5.8).

2.2 Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde

In einer ersten Stellungnahme vom April 2022 hat die UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen verwiesen, die in Kapitel 2.2 eingeflossen sind. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme die Anforderungen der UNB an die Fortschreibung des Landschaftsplanes Lüdersdorf weiter konkretisiert.

*„Grundsätzlich soll der Landschaftsplan für die Gemeinde die Funktion eines im Hinblick auf alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **„gebündelten“ Handlungskonzeptes** und Gesamtüberblickes erfüllen. Ziel dabei ist es, die Nutzungsinteressen im Gemeindegebiet in einen Ausgleich zu bringen und dabei die ökologische und kulturlandschaftliche Qualität wie auch den langfristigen Schutz der natürlichen Ressourcen i. S. einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Damit stellt der LP ein **zentrales Steuerungsinstrument für die Zukunft Lüdersdorfs** dar. Der LP ist eine Grundlage für die Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung und für eine rechtssichere Abwägung.“*

Die **Fortschreibung des Landschaftsplanes** der Gemeinde Lüdersdorf sollte nach Maßgabe der Naturschutzbehörde insbesondere Folgendes umfassen:

- eine Planüberprüfung, ggf. Aktualisierung im Hinblick auf die Bestandserfassung (einschließlich Ergänzungen zu neuen Daten und Fachplanungen) mit:
 - Konfliktbewertung
 - Zielsetzungen
 - Maßnahmenplanung, unter Einbezug fortgeschriebener und neuer planerischer Grundlagen und einer Bewertung des derzeitigen Umsetzungsstandes
- Abarbeitung neuer planerisch zu bearbeitender Themen und Schutzgüter

Ergänzend dazu wurden aus Sicht der UNB folgende wichtige Punkte genannt, die sich im LP wiederfinden sollten:

- **Klimawandel:** Ohne eine inhaltliche Berücksichtigung dieses Themas, d. h. ohne Betrachtung der Auswirkungen, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, ist ein für die Kommune nutzbringender Landschaftsplan, der auch seine gesetzlichen Funktionen erfüllen muss, nicht mehr denkbar: Das Thema bestimmt die „Ausgangslage“ von Natur und Landschaft sowie damit zwangsläufig auch Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsplanung wesentlich mit. Da ein Landschaftsplan gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG Aussagen über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft zu treffen hat, besteht hier auch eine indirekte rechtliche Verpflichtung.
Dazu empfiehlt die UNB folgende **Mindestinhalte** auf der Basis folgender Quelle: Leitfaden kommunale LP in Baden-Württemberg (Hrsg. LUBW 2018):
 - Darstellung der Kennwerte der zu erwartenden Klimaveränderungen
 - Darstellung kohlenstoffspeichernder und kohlenstofffreisetzender Böden, Biotope und Flächennutzungen,
 - Darstellung der potenziellen Betroffenheit von Gesundheit / Wohlbefinden der Menschen durch Hitzebelastung infolge des Klimawandels (in eher ländlichen Gemeinden ggf. verzichtbar)
 - potenzielle Betroffenheit von Landnutzungen infolge Wassererosion durch den Klimawandel
 - potenzielle Betroffenheit von Arten und Lebensräumen durch den Klimawandel
 - potenzielle Betroffenheit landschaftsprägender Elemente und besonderer Erholungsqualitäten durch den Klimawandel

- Ableitung eines Zielkonzeptes und Handlungsprogramms unter Einbeziehung „natürlicher“ Klimaschutz- und Anpassungsmöglichkeiten
- Hinweis: Hier sind verstärkt Fördermöglichkeiten auf der Grundlage des „Aktionsprogramm(s) natürlicher Klimaschutz – Eckpunktepapier“ der Bundesregierung zu erwarten (BMUV 03/2022).
- **Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserlebnis** (neben Landschaftsbildqualität auch die besonderen Landschaftsqualitäten Ruhe und Unzerschnittenheit), einschließlich der Darstellung der **unzerschnittener** landschaftliche Freiräume gemäß GLRP:
- Darstellung der **Grünstrukturen im innerörtlichen und siedlungsnahen Bereich** gem. § 1 Abs. 6 BNatSchG.
- **regional und landesweit bedeutsame Landschaften**, gefährdete oder historisch bedeutsame Landschaftselemente, Eigenart der Landschaftstypen.
- **Biosphärenreservat Nr. 96: „Schaalseelandschaft“**: Die Gemeinde Lüdersdorf hat über die Flächen des Biosphärenreservates kleinflächig einen Anteil am deutschlandweit bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 96 „Schaalseelandschaft“. Dies sollte Bestandteil einer gemeindeübergreifenden Karte bedeutsamer Landschaften in Deutschland sein (gutachtliche Empfehlung für eine Raumauswahl BfN-Skript 516 (2018).
- **Übernahme von Schutzgebietsausweisungen**, Aussagen der Managementplanung und der übergeordneten Biotopverbundplanung einschließlich lokaler Untersetzung zum Aufbau und Schutz der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“.
- **Berücksichtigung übergeordneter landschaftsplanerischer Strategien**: Die Ziele des BNatSchG, die im Landschaftsplan örtlich konkretisiert werden sollen, wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch diverse **Strategien** untersetzt und ausgeformt. Diese sollten – je nach Relevanz für das Gemeindegebiet – mit in den Blick genommen werden, z. B. Biodiversitätsstrategie Bund, Aktionsprogramm Insektenschutz Bund, Strategie biologische Vielfalt M-V, Strategie Klimawandel- und Anpassung M-V, Strategie zum Insektenschutz M-V, Nationale Moorschutzstrategie, Moorschutzkonzept M-V u. a.
- **Darstellung von Ausgleichsflächen**: Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 4c BNatSchG) mit:
 - Überprüfung der Festlegungen für mögliche Ausgleichsflächen im bisherigen Landschaftsplan.
 - Überprüfung von Festsetzung für mögliche Ökokonten-Flächen. Ggf. Vorschläge zur Einrichtung von Ökokonten als „Zusatzbaustein“ zur Fortschreibung des Landschaftsplanes
 - Maßnahmen aufgrund der Bewirtschaftungspläne nach WRRL
 - sog. wünschenswerte Maßnahmen der Natura 2000 - Managementpläne
- **Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet belassen**: Angesichts der umfangreichen Planungen zu baulichen Entwicklungen sollten potenzielle Ausgleichsmaßnahmen i. S. einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung im Gemeindegebiet verbleiben und zur Entwicklung der Landschaftsqualität beitragen.

- **Fördermittel:** Die UNB weist darauf hin, dass sich die Gemeinde teilweise (westl. Bereich) in einem sog. Hotspot (Nr. 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken) für die biologische Vielfalt im Rahmen des **Bundesprogramms Biologische Vielfalt** befindet – mit entsprechendem Förderprogramm.
- **Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt** einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis, mit neuen Aspekten:
 - nachhaltige Außenbeleuchtung (siehe BfN-Leitfaden)
 - Florenschutzkonzept M-V
 - naturnahe Grünflächenpflege mit Herbizidverzicht
 - Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut (in der freien Landschaft Pflicht gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
 - Vielfalt des Bodenlebens
- **Bodenschutz:** Die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Boden ist von zentraler Bedeutung für alle oberirdischen Ökosysteme und ihre Funktionen. Mögliche Maßnahmen zum Schutz eines vielfältigen Bodenlebens sollten im Landschaftsplan mit geprüft werden, z. B. durch:
 - Langjährige/dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenruhe - (Förderung des Bodenlebens)
 - Schutz von Dauergrünland
 - Partiieller Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Vernetzung der Landschaftselemente wichtig (geringe Mobilität der Bodenorganismen), lokaler Biotopverbund
 - Bodenverlust (Versiegelung) vermeiden
 - Verlust der Vegetationsbedeckung der naturnahen Flächen bzw. auch von Dauergrünland vermeiden
 - Ausweitung von Hecken und Feldgehölzen, auch Bäumen, schafft Bereiche mit Bodenruhe und tieferem erschlossenen Wurzelraum: Neben Strukturanreicherung und -vernetzung in der Agrarlandschaft erfolgt damit auch eine Wasserversorgung des Bodenlebens aus tieferen Schichten.
- **Gute fachliche Praxis Land- und Forstwirtschaft** – auch hierzu hat es relevante Änderungen neben § 5 BNatSchG und den Aussagen des **GLRP WM 2008**, auch aufgrund des jeweiligen Fachrechtes gegeben, was auf Relevanz für die Aussagen des Landschaftsplanes zu prüfen wäre.

Folgende hinzugekommene Planungsgrundlagen sind laut UNB bei der Fortschreibung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:

- **GLRP WM 2008** (liefert erweiterte, differenziertere und aktualisierte Grundlagen für den Landschaftsplan, auch für dessen bisherige Themen)
- **Natura 2000** – Schutzgebietsausweisungen und Managementpläne
- Folgende Planungsgrundlagen sollten dringend berücksichtigt werden:
 - **Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung M-V (2004)**, wenngleich auch inzwischen überarbeitungsbedürftig, da bereits 20 Jahre alt
 - **Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**, die mit der Umsetzung der WRRL in nationales Recht einem gesamtheitlichen ökologischen Ansatz verpflichtet sind (Eine Koordination mit anderen Naturschutzbelangen, somit auch der Landschaftsplanung, ist hier geboten)

- vorbereitende Planung zur **Ausweisung eines Nationalen Naturmonumentes Grünes Band**
- verabschiedetes **Leitbild der Metropolregion Hamburg zum Grünen Band** (mit Aussagen auch zu angrenzenden Flächen)
- **Planungsstand zum** Naturschutzgebiet (NSG) „Wakenitzniederung“ inklusive der angestrebten Naturwaldentwicklung entlang des ehemaligen Grenzstreifens und der beabsichtigten Wegeregelungen
- Weiterhin könnte eine nachrichtliche Übernahme geprüft werden für:
 - die **Naturerbeflächen** im Gemeindegebiet
 - Darstellungen des **Florenschutzes M-V** (größere Flächenausweisungen gem. GLRP im Gemeindegebiet)
 - ausgewählte Aussagen der aktuellen **Waldfunktionenkartierung** sowie geplante Erstaufforstungen

Der hier wiedergegebene, sehr umfangreiche Anforderungskatalog der Unteren Naturschutzbehörde reicht teilweise weit über den Wirkungskreis der Gemeinde Lüdersdorf und deren gemeindlichen Landschaftsplan hinaus. Insoweit wird im Weiteren zu prüfen sein, inwieweit diese Anforderungen, die zunächst grundsätzlich zu begrüßen sind, auch als planungsrelevant für die Fortschreibung des Landschaftsplans zu betrachten sind.

3. RÜCKBLICK – LANDSCHAFTSPLAN 2004 BIS HEUTE

3.1 Zielvorstellung der Gemeinde aus 2004

In dem gültigen Landschaftsplan aus 2004 wurde als grundlegendes Ziel formuliert, dass die Gemeinde Lüdersdorf mit dem Landschaftsplan bestehende und potentielle Zielkonflikte zwischen Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsnutzung, Ver- und Entsorgung, Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungsnutzung planerisch minimieren und die Basis für eine zukunftsweisende Entwicklung legen möchte.

Dafür wurden folgende Eckpunkte konkret umrissen:

- Entwicklung der Gemeinde zu einem ländlich geprägten Wohnstandort hoher Qualität mit Vorrangfunktion Naherholung, Fremdenverkehr, Naturschutz und Landwirtschaft. Dabei sollte die Nutzung innerörtlicher Brachflächen Vorrang haben statt einer weiteren Expansion in Herrsburg-Süd. Außerdem sollte eine gewerbliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Autobahn im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft werden.
- Prüfung weiterer Flächen für Siedlungsentwicklungen in den Dörfern
- Verbesserungen im Wegenetz sowie eindeutige Kennzeichnungen, sichere Schulwege, Radwege, Reitwegeanbindung, Reitwegenetz insbesondere im südlichen Gemeindegebiet
- Wiederherstellen historischer Wegeverbindungen, Bau einer Fußgängerbrücke über die Wakenitz (nach Nädlershorst)
- Schaffung von Ersatz für die durch die Autobahn zerschnittenen Wege. Dabei (aus Sicht der Jägerschaft) Vermeidung von Wegen in störungsarmen Rückzugsgebieten für das Wild.
- Neue Wege sollten als wassergebundene Wege oder als Betonspurbahnen, die auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sind, hergestellt werden.
- Besserer Schutz der Moore in der Palinger Heide und des Kranich-Rastplatzes bei Hof Wahrsow / Wahlsdorf
- Wiederherstellung des alten Dorfplatzes vor dem Pastorat in Herrsburg. Maßnahmen zur Verbesserung der Grün- und Infrastruktur in den Ortslagen.
- Verbesserungen für die Freizeitnutzung (Besucherlenkung, Naturerlebnisraum, Naturlehrpfad, Grillplätze, Badestellen, Infosystem, dörfliche Kleingastronomie).
- Sicherung der Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft, da mit dem Bau der Autobahn und deren Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Flächen aus der Nutzung herausgenommen wurden.
- Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Palinger Heide über Wakenitz, Lüdersdorfer Niederung, Schattiner / Duvennester Wald zum Kammerbruch. Verbesserung des Knickverbundes, Schaffung neuer Kleinbiotope.
- Ausgleichsflächenpools zwischen Duvennest und Schattin, Neuleben bis Lüdersdorfer Graben und am Palinger Mühlbach.
- Insgesamt sollten die Naturschutzentwicklungen im Grenzstreifen „nicht übertrieben werden“, ggf. eine Rücknahme angestrebt werden.
- Optional: Erweiterung des Biosphärenreservates Schaalsee bis an die Autobahntrasse heran. Hierdurch sollen auch die positiven Entwicklungsimpulse des Schutzgebietes für die örtliche Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung genutzt werden.

Diese Zielvorstellungen der Gemeinde werden hier zunächst nachrichtlich wiedergegeben. Sie dienen als Hintergrundinformation des Standes von vor rund 20 Jahren. Im Weiteren ist darzulegen, ob diese Ziele noch aktuell sind bzw. inwieweit sie durch Zielsetzungen im Jahr 2025 ersetzt werden sollten, um den heutigen Anforderungen an die Landschaftsplanung zu entsprechen (vgl. hierzu auch **Kapitel 3.3 und 7.7**).

3.2 **Bauliche Maßnahmen von 2004 bis heute**

In den vergangenen 21 Jahren wurden mehr als 20 bauliche Maßnahmen realisiert, die der aktuellen Ausgangssituation im LP 26 zugrunde gelegt werden. Dazu zählen auch Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe, die von den Bauprojekten ausgelöst wurden.

Insgesamt summiert sich Flächeninanspruchnahme durch neue Bauflächen für Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrie als auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen in der Zeit von 2004 bis 2025 auf ca. **111,4 ha**.

3.2.1 **Wohnungsbau – B-Pläne mit Satzungsbeschluss**

Für die überwiegende Zahl der genannten B-Pläne liegt ein Satzungsbeschluss vor. Bei zwei B-Plänen ist die Planung bereits weit fortgeschritten, so dass der Satzungsbeschluss im ersten Halbjahr 2025 zu erwarten ist: B-Plan 15 und 17.

• B-Plan Nr. 4 Palingen	2006	22,40 ha
• B-Plan Nr. 5 SB-Tankstelle am Bhf. in Herrenburg	2016	0,34 ha
• B-Plan Nr. 6a Flohmarktgelände in Herrenburg	2011	12,10 ha
• B-Plan Nr. 8 Wohngebiet Mietenplatz Wahrsow	2005	8,40 ha
• B-Plan Nr. 9 Reiterhof mit Wochenend- & Ferienhäusern	2015	5,30 ha
• B-Plan Nr. 10 Dorfplatz Schattin	2023	1,20 ha
• B-Plan Nr. 13 Erschließungsstraße südlich Wahrsow	2007	6,20 ha
• B-Plan Nr. 15 An der Mühlenstraße, Lüdersdorf, voraus.	2025	0,70 ha
• B-Plan Nr. 16 Gärtnereiweg Herrnburg	2009	1,50 ha
• B-Plan Nr. 17 Bookhorstkoppel, Hbg., voraussichtlich	2025	2,80 ha
• B-Plan Nr. 18 Bahnhofstraße - EKZ Herrenburg	2008	0,40 ha
• B-Plan Nr. 19 An der Schule Lüdersdorf	2020	5,40 ha
• B-Plan Nr. 20 Ortszentrum Herrnburg (15,8 ha) ruht aktuell		
• B-Plan Nr. 21 Am Lüdersdorfer Graben	2022	4,30 ha
• B-Plan Nr. 22 An der Hauptstraße / südlich Schule	2010	1,20 ha
• B-Plan Nr. 24 Einzelhandel am Bahnhof	2021	0,50 ha
	Summe	72,74 ha

3.2.2 **Gewerbe / Industrie – B-Pläne mit Satzungsbeschluss**

• B-Plan Nr. 12 Südöstlich der Ortslage Wahrsow	2006	33,50 ha
• B-Plan Nr. 12 Südöstlich Wahrsow, 4. Änderung	2024	2,17 ha
	Summe	35,67 ha

Weiterhin gibt es B-Pläne in Vorbereitung (siehe nächste Seite). Diese sind in Verknüpfung mit **Kapitel 8.12.4 und 8.12.5** zu betrachten, in dem potentielle zukünftige Siedlungserweiterungen aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet werden.

B-Plan in Vorbereitung:

- B-Plan Nr. 11 Industrie- und Gewerbepark Lüdersdorf gerundet 60,0 ha
 (60 ha zuzüglich Randeingrünung, Ausgleichsflächen usw., vgl. Kapitel 8.14.5 und potentielle Baufläche S 24)
- B-Plan Nr. X (Einzelhandel / südwestlich des Kreisverkehrs Lüdersdorf)
 (Vgl. Kapitel 8.12.5 und Potentielle Baufläche S 6a im Anhang) 0,7 ha

Zu der Fläche am Kreisverkehr westlich der Ortslage Lüdersdorf („B-Plan X“) hat die Gemeindevertretung am 27. 07. 2021 einen Grundsatzbeschluss gefasst mit dem Ziel, für dieses Areal ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Laut Beschluss ist das Bauleitplanverfahren mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abzustimmen.

3.2.3 Straßen und Wege

Vier Maßnahmen mit eingriffspflichtigen Flächeninanspruchnahmen wurden für Straßen und Wege realisiert:

- Ortsumfahrung südlich Wahrsow, B-Plan 13, 2007 ca. 2,9 km 2,1 ha
- Radweg entlang der L02 ca. 2,3 km 0,5 ha
- Radweg entlang der Straße Herrnburg-Lüdersdorf ca. 1,8 km 0,4 ha
- Summe Straßen und Wege 3,0 ha**
- Lückenschließung: Brücke über die Wakenitz bei Nädlershorst im Zuge des Rad- und Wanderwegs südlich von Schattin nach Nädlershorst

3.2.4 Ausgleichsflächen

Folgende Flächen zur Kompensation von Eingriffen sind für die o.a. Planungen gelistet:

- B-Plan Nr. 4 15,40 ha
- B-Plan Nr. 6a 7,37 ha
- B-Plan Nr. 8 4,28 ha
- B-Plan Nr. 9 0,45 ha
- B-Plan Nr. 10 0,25 ha
- B-Plan Nr. 12 20,35 ha
- B-Plan Nr. 16 1,70 ha
- B-Plan Nr. 17 2,90 ha
- B-Plan Nr. 19 0,24 ha
- B-Plan Nr. 21 (Nutzung einer bisher versiegelten Fläche) 0,00 ha
- Summe Ausgleich Baugebiete 52,94 ha**
- Ausgleich Ortsumfahrung südlich Wahrsow, B-Plan 13 8,90 ha
- Ausgleichsmaßnahmen A 20 150,00 ha
- Summe Ausgleich Straßenbaumaßnahmen 158,90 ha**
- Gesamt 211,84 ha**

In der Summe umfassen die Neubaugebiete, einschließlich des B-Plans der Ortsumfahrung von Wahrsow, ca. **111 ha**. Dem stehen Ausgleichsflächen in einer Größe von rund **53 ha** Flächen gegenüber. Dies entspricht einer Quote von 1 zu 0,5 beim Verhältnis von Baugebieten zu Ausgleichsflächen. Dabei ist zu beachten, dass die Fläche

eines Baugebietes nicht bei allen Schutzgütern identisch ist mit der jeweiligen Eingriffsfläche. Vor allem die Größenordnung der unmittelbaren flächenhaften Eingriffe durch Überbauung ist i.d.R. deutlich geringer als der Flächenumfang des Baugebietes (Näheres zum Thema Ausgleichsflächen: siehe **Kapitel 8.7.2**).

Für den Autobahnneubau lässt sich eine solche Relation zwischen Bau- und Ausgleichsflächen nicht herleiten, da die Neubaustrecke und die dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen nicht an die Gemeindegrenzen gebunden sind und sich mit Nachbargemeinden in vielerlei Hinsicht verzahnen.

Die o.a. Maßnahmen für die Ausgleichsflächen reichen von Sukzessionsflächen über Streuobstwiesen und Gehölzpflanzungen bis hin zu Einzelmaßnahmen wie Lesesteinhaufen für Amphibien oder die Pflanzung einzelner Bäume.

3.3 „Soll-Ist-Vergleich“- 2004 bis heute

Für den „Soll-Ist-Vergleich“ zwischen 2004 und 2025 werden die gemeindlichen Wünsche zugrunde gelegt, die in Kapitel 3.1 genannt wurden. In der unten stehenden Tabelle sind die Ergebnisse dieses Vergleichs kurz zusammengefasst, einschließlich des Verweises auf das entsprechende Kapitel im Landschaftsplan 2026 (**LP 26**).

Zielsetzung im Landschaftsplan 2004	Aktueller Stand 2024	Kapitel im LP 26
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Gemeinde zu einem ländlich geprägten Wohnstandort hoher Qualität mit Vorrangfunktion Naherholung, Fremdenverkehr, Naturschutz und Landwirtschaft. • Vorrang für die Nutzung innerörtlicher Brachflächen. • Prüfung gewerblicher Entwicklung im Zusammenhang mit der A 20 / südlich von Wahrsow 	<p>Generelle Zielsetzung, die weiter aktuell ist und auch permanent weiterverfolgt wird.</p> <p>Das Ziel wird neu und differenzierter bewertet</p> <p>Machbarkeitsstudie 2002 liegt vor und Ergebnis der Auftaktveranstaltung Mai 2015 liegt vor</p>	<p>Siehe Kap. 8.12.4</p> <p>Siehe Kap. 8.12.5</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Siedlungsentwicklungen in den Dörfern 	Das Ziel wurde kontinuierlich weiterverfolgt.	Kapitel 8.12.4
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungen im Wegenetz • eindeutige Kennzeichnungen, sichere Schulwege, Radwege, Reitwegeanbindung, Reitwegenetz insbesondere im südlichen Gemeindegebiet. 	<p>Das Ziel wurde kontinuierlich weiterverfolgt</p> <p>Die Ziele reichen z.T. über die Planung des LP hinaus und wären auf der nachfolgenden, bautechnischen Ebene weiter zu konkretisieren.</p>	Kapitel 8.11.4 ff
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellen historischer Wegeverbindungen, Bau einer Fußgängerbrücke über die Wakenitz (nach Nädlerhorst). 	Die Brücke über die Wakenitz bei Nädlerhorst wurde 2008 wieder hergestellt.	Kapitel 8.11.7
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ersatz für die durch die Autobahn zerschnittenen Wege. Dabei (aus Sicht der Jägerschaft) Vermeidung von Wegen in störungsarmen Rückzugsgebieten für das Wild. 	Nach dem Bau der A 20 wurde z.T. bereits Ersatz für die zerschnittenen Wege geschaffen.	Kapitel 8.11

Zielsetzung im Landschaftsplan 2004	Aktueller Stand 2024	Kapitel im LP 26
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Wege sollen möglichst als was-sergebundene Wege oder als Beton-spurbahnen, die auch für landwirt-schaftliche Fahrzeuge nutzbar sind. 	Diese bautechnische Empfehlung geht über die Planungsebene des LP hinaus, sie wird als Hin-weis aufgegriffen.	Kapitel 8.11.3
<ul style="list-style-type: none"> • Besserer Schutz der Moore in der Palinger Heide und des Kranich-Rast-platzes bei Hof Wahrsow / Wahlsdorf. 	In den zwischenzeitlich erstellten Management-planungen sind weiterge-hende Schutzziele defi-niert worden.	Kapitel 8.8.3 u.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des alten Dorfplat-zes am Pastorat in Herrnburg 	Der Dorfplatz wurde bis-her nicht umgestaltet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der Grün- u. Infrastruktur in den Ortslagen 	Das Ziel wurde und wird kontinuierlich weiterver-folgt.	Kapitel 8.12.4
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungen für die Freizeitnut-zung (Besucherlenkung, Naturerlebnis-raum, Naturlehrpfad, Grillplätze, Bade-stellen, Infosystem, dörfliche Kleingast-ronomie). 	Das Ziel wurde und wird kontinuierlich weiterver-folgt. Es reicht z.T. über die Planungsebene des LP hinaus.	Kapitel 8.10 und 8.11.10 u.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft, da mit dem Bau der A 20 und deren Ausgleichs-maßnahmen zusätzliche Flächen aus der Nutzung herausgenommen wurden. 	Die Wirtschaftsgrundlage der Landwirtschaft ist ak-tuell nicht gefährdet, der LP weist dazu umfangrei-che Flächen für die Land-wirtschaft aus.	Kapitel 8.3
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Palinger Heide über Wakenitz, Lüdersdorfer Niederung, Schattiner / Duvennester Wald zum Kammerbruch. Verbesserung des Knickverbundes, Schaffung neuer Kleinbiotope. 	In den zwischenzeitlich erstellten Management-planungen sind weiter-gehende Schutzziele defi-niert worden.	Kapitel 8.7.6 u.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsflächenpool zwischen Du-vennest und Schattin, Neuleben bis Lü-dersdorfer Graben und am Palinger Mühlenbach. 	Konkrete Pools sind bis-her nicht geschaffen wor-den. Das Ziel wird im LP 26 weiterverfolgt.	Kapitel 8.7
<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt sollten die Naturschutzent-wicklungen im Grenzstreifen „nicht übertrieben werden“, ggf. eine Rück-nahme angestrebt werden. 	In den zwischenzeitlich erstellten Management-planungen sind weiterge-hende Schutzziele defi-niert worden.	Kapitel 8.9.12
<ul style="list-style-type: none"> • Optional: Erweiterung des Biosphä-renreservates Schaalsee bis an die Autobahntrasse heran. Hierdurch sollen die positiven Entwicklungsimpulse des Schutzgebietes für die örtliche Frem-denverkehrs- und Erholungsnutzung ausgebaut und stärker genutzt werden 	Das Ziel wurde bisher nicht weiterverfolgt.	Kapitel 8.4.2

Übersicht zum „Soll-Ist-Vergleich“ zwischen 2004 und 2025

Überwiegend wurden und werden die genannten Ziele kontinuierlich weiterverfolgt. Als angestrebte punktuelle Einzelmaßnahme, bei der es keinen erkennbaren Fortschritt gegeben hat, ist die Wiederherstellung des alten Dorfplatzes am Pastorat in Herrnburg zu nennen. Weitere defizitäre Punkte aus dem Landschaftsplan 2004 und darüber hinaus gehend sind in Kapitel 3.3.2 genannt.

Zu den noch offenen Positionen im Hinblick auf wertvolle Hintergrundinformationen zählt die bisher nicht realisierte Schaffung eines *Ausgleichsflächenpools* für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf. Ungeachtet dessen gab es von 2004 bis heute zahlreiche neue Widmungen von Flächen für Ausgleichszwecke, die zusammenfassend in Kapitel 3.2.4 bzw. 8.8.2 dargestellt sind.

In **Kapitel 7.8** wird der „Soll-Ist-Vergleich“ aufgegriffen, um die Defizite gebündelt zu benennen und um daraus Konsequenzen für die zukünftige Ausrichtung des Landschaftsplans abzuleiten.

4. BESTANDSSITUATION - AKTUELLER ZUSTAND DER LANDSCHAFT

4.1 Veranlassung für die Fortschreibung des Landschaftsplans

Bevor die Erfassung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft näher erläutert wird, ist es erforderlich, zunächst einmal zurückzuschauen zum damaligen Impuls, der die Fortschreibung des Landschaftsplans ausgelöst hat.

Anlass für die Fortschreibung des Landschaftsplans waren Planungen der Gemeinde Lüdersdorf für die Ausweisung von rund 20 Neubaugebieten. Die ersten Überlegungen dazu datieren aus dem Jahr 2018. Es sollte geprüft werden, ob die avisierten Flächen generell als Bauflächen infrage kommen und ob es aus landschaftsplanerischer Sicht dabei ggf. Einschränkungen und Hinweise gibt, die zu beachten wären. Zusätzlich galt es abzuschätzen, welche Belange aus artenschutzrechtlicher Sicht bei der weiteren Planung für die potentiellen Bauflächen ggf. zu berücksichtigen wären.

Zu diesem Zweck wurden alle potentiell infrage kommenden Siedlungserweiterungsflächen im Herbst / Frühjahr der Jahre 2018 und 2019 vor Ort bewertet. Dies geschah in Kooperation mit Diplom-Biologen des Büros Bioplan, Neumünster und dem Verfasser des Landschaftsplans aus dem Lübecker Büro tBL Landschaftsarchitekten. Letzte Überprüfungen fanden im Sommer 2024 statt.

Die Ergebnisse zu den potentiellen 20 Siedlungserweiterungen wurden photographisch und anhand einer standardisierten tabellarischen Zusammenfassung als „Steckbriefe“ dokumentiert. Näheres dazu ist in **Kapitel 8.14.2 ff** und im Anhang nachzulesen. Im Zuge dessen wurden erst einmal ausgewählte Einzelflächen bewertet, nicht jedoch das gesamte Gemeindegebiet.

Im Hinblick auf die Historie der Fortschreibung des Landschaftsplans ist außerdem zu erwähnen, dass die Aufweitung der Aufgabenstellung des Landschaftsplans etwa 2021 / 22 erfolgte (vgl.: Meilensteine in Kapitel 1.5.1). Dies basiert auf der originären Zielsetzung der Landschaftsplanung, die u.a. in dem Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kommunalen Landschaftsplanung aus 2004 nachzulesen ist:

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, in Entwicklungskonzepten flächendeckend die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an :

- *Schutz, Pflege und Entwicklung oder auch Sanierung von Natur und Landschaft*
- *die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Naturhaushalt zu formulieren*

Der kommunale Landschaftsplan ist einerseits ökologisches (Frei-) Raumentwicklungskonzept im System der räumlichen Gesamtplanung, andererseits Fachplan Naturschutz.

Quelle: Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern – Leitfaden für die Gemeinden und Planer, 2004, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern / Uni Rostock, S. 6

Die Anforderungen haben sich seit 2004 deutlich gewandelt, wie in den Kapiteln 2.1 und 2.2 gezeigt wird. Dabei bleibt der Grundsatz bestehen, dass beim Landschaftsplan die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Vordergrund stehen. Die Bewertung potenzieller Siedlungsfläche wird in diese Systematik integriert.

4.2 Überprüfungen des Bestandes vor Ort

Sämtliche Flächen und Nutzungen, die im Landschaftsplan dargestellt sind, wurden in den vergangenen sieben Jahren im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft, zuletzt im Februar 2025. Dies geschah durch zahlreiche Ortsbesichtigungen (mit Fahrzeug, zu Fuß und vor allem per Rad) sowie durch ergänzende Luftbilddauswertungen. Parallel

dazu wurden realisierte Bauvorhaben, insbesondere auf der Basis rechtskräftiger B-Pläne, nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

4.3 Recherche / Auswertung vorhandener Gutachten

Hinzu kommt eine umfangreiche Beschaffung, Sichtung und Auswertung von Sekundärmaterialien wie u.a. übergeordnete Planwerke, Veröffentlichungen, Fachgutachten und dgl.. Als Ergebnis einer mehrwöchigen Recherche wurden Papiere zu diversen Themenbereichen (digital) herausgesucht, gespeichert und geordnet, bevor sie anschließend durchgesehen und ausgewertet wurden. Sie haben einen Umfang von mehr als 2.700 Seiten, einschließlich der dazugehörigen Tabellen, Textabbildungen. Außerdem sind die ungezählten separaten Kartenwerke zu erwähnen, die ebenso sorgfältig ausgewertet wurden.

Die wichtigsten Themenbereiche und Planwerke aus dieser Recherche sind:

- Grünes Band
- Bedeutsame Landschaften in Deutschland
- GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011 / 2018)
- Sichtachsenstudie Welterbe Hansestadt Lübeck“ (2011)
- LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016)
- Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Florenschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern
- Schutzgebiete des europäischen Natura-2000-Netzes:
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“
 - FFH-Gebiet DE 2130-303 / DE 2130-302 / DE 2230-305
 - UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“
- Schutzgebiete auf nationaler Ebene:
 - Landschaftsschutzgebiet Pälinger Heide
 - Naturschutzgebiet Kammerbruch und Wakenitz

Darüber hinaus wurden seitens des Amtes Schönberger Land u.a. die in Kapitel 3.2 genannten Bebauungspläne sowie Informationen zu Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Es galt, diese Planwerke detailliert durchzuschauen, um die Essentials daraus in die Fortschreibung des Landschaftsplanes einfließen zu lassen.

4.4 Ergebnisse für den Landschaftsplan (LP 26)

Die Ergebnisse der neuerlichen Bestandsaufnahme bzw. der Bestandsüberprüfung sind flächendeckend in den Plan – Entwurf – des fortgeschriebenen Landschaftsplans – LP 26 – eingeflossen.

Ergänzt wird dies durch die Auswertung aktueller Gutachten sowie Planungen auf übergeordneter Ebene zu verschiedensten Themen mit einem Umfang von mehr als 2.700 Seiten. Darüber hinaus wurden diverse dazugehörige Themenkarten ausgewertet. Die Einbeziehung der externen Gutachten und Fachplanungen basiert u.a. auf detaillierten Hinweisen und Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, die damit den LP 26 wesentlich unterstützt hat.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

In diesem Kapitel werden die wesentlichen übergeordneten Planungen kurz dargestellt und im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Gemeindegebiet Lüdersdorf ausgewertet. Dies basiert insbesondere auch auf der entsprechenden Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde vom April 2022 (vgl. Kapitel 2.2).

Die Systematik des Kapitels folgt einer hierarchischen Ordnung: Die Planungen, die am weitesten über das Gemeindegebiet hinausreichen, stehen am Anfang. In den danach folgenden Kapiteln auf den anderen Planungsebenen wird die Betrachtung immer weiter an die Gemeinde Lüdersdorf herangezogen. All dies dient dem Ziel, relevante Aussagen aus den übergeordneten Plänen für die gemeindliche Ebene herauszufiltern.

5.1 Grünes Band – Weltnaturerbe (nominiert)

5.1.1 Historie, Verlauf und Entwicklungsziele

„Das Grüne Band ist ein einzigartiges Zeugnis der Geschichte Deutschlands nach 1945. Als Folge der innerdeutschen Grenzsicherung durch die DDR hat sich auf rund 1.400 km Länge ein schmaler Landschaftsstreifen unter besonderen Bedingungen entwickelt: Dieser war einerseits weitgehend ungestört von Siedlungstätigkeit und Landwirtschaft und wurde andererseits als Schneise mit z. T. durchgreifenden Abholzungen überformt. Das daraus entstandene Grüne Band ist schmal, hat aber einen herausragenden Stellenwert als größtes zusammenhängendes Biotopverbundsystem in Deutschland. Vom Priwall an der Ostsee bis zum sächsisch-bayerischen Vogtland verläuft das Grüne Band durch neun Bundesländer.“ (Quelle Leitbild: Grünes Band in der Metropolregion Hamburg, 2019).



Abb. 2 – „Grünes Band“ (Ausschnitt) Quelle: BUND Projektbüro Grünes Band / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Frankfurt a.M.)

Geschichte erlebbar machen

Das Grüne Band entlang der früheren innerdeutschen Grenze ist geschichtliches Erbe, wertvoller, schützenswerter Naturraum und bietet zugleich Chancen für Tourismus und regionale Entwicklung. Es dient dazu, die Erinnerung an die deutsche Teilung lebendig zu halten und symbolisiert ebenso Einheit, Zusammenwachsen und die Gestaltung der Zukunft. Dies erfordert bedeutende gesellschaftspolitische Anstrengungen, besonders auch als Bildungsauftrag. Historische Stätten wie das Grenzhuis, Beobachtungstürme, wiederhergestellte Blickbeziehungen und Wege haben das Potenzial, Besucher kompetent zu lenken, zu informieren und die Geschichte erlebbar zu machen.

Grünes Band als Weltnaturerbe der UNESCO – Dezember 2023

Die Bundesrepublik Deutschland schlägt der UNESCO das Grüne Band als neues Weltnaturerbe vor. Dies wurde auf der Sondersitzung der Kulturministerkonferenz (KMK) zur neuen deutschen Tentativliste für UNESCO-Welterbestätten am 4. Dezember 2023 beschlossen. (Die *Tentativliste* ist eine Vorschlagsliste für zukünftige Nominierungen zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt.)

Gemeinde Lüdersdorf am Grünen Band

Das Grüne Band ist der längste nationale Biotopverbundsystem Deutschlands. Dieser Lebensraumverbund zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt an größtenteils gefährdeten Biotoptypen aus. Die **Gemeinde Lüdersdorf** liegt auf dem nördlichsten Abschnitt des Grünen Bandes mit einem Anteil von ca. **14,5 Kilometer** (von 1.400 km):

- ca. 7,5 km im Bereich der Palinger Heide (nördlich der Hauptstraße)
- ca. 1,0 km von der Hauptstraße bis zur DB-Strecke
- ca. 4,5 km von der DB-Strecke bis zur A 20
- ca. 1,5 km von der A 20 bis zur Gemeindegrenze südlich von Schattin

5.1.2 Nationales Naturmonument

Eine Unterschutzstellung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument ist in fast allen östlichen Bundesländern erfolgt. Thüringen hat seinen über 763 Kilometer langen Abschnitt bereits 2018 als Nationales Naturmonument (NNM) unter Schutz gestellt. Sachsen folgte 2019 mit einem 343 km langen Abschnitt und dem Gesetz unter der Überschrift „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie.“ Als erstes westlich angrenzendes Bundesland hat Hessen das Grüne Band als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Schleswig-Holstein und Niedersachsen arbeiten ebenso an einer Ausweisung.

In Mecklenburg-Vorpommern verlaufen 173 Kilometer des Grünen Bandes. Im Rahmen der Zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Schwerin am 03.10.2024 erklärte Mecklenburg-Vorpommerns Umweltminister Dr. Till Backhaus:

„Das Grüne Band steht für die Überwindung der Teilung und ist damit zum Symbol für die Einheit Deutschlands geworden. Seit vielen Jahren besteht die Idee, das Grüne Band als Ort des Gedenkens zu erhalten und zu einer Lebensader für die Natur zu weiterzuentwickeln. Entlang der Landesgrenzen zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist ein bedeutender Biotopverbund entstanden, der für viele seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere einen wichtigen Rückzugsraum und Wanderkorridor bietet. Umso mehr freue ich mich, dass Mecklenburg-Vorpommern das Grüne Band von der Ostsee bis zur Elbe bei Rüterberg als Nationales Naturmonument ausweisen wird und dazu ein Verordnungsverfahren beginnt.“

Quelle: www.regierung-mw.de 01.10.2024, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

5.1.3 Ziele für Pflege und Gestaltung

Das Grüne Band soll in seinem gesamten Verlauf deutlich in der Landschaft erkennbar sein: als Landmarke, als lineares Element mit typischen, wiedererkennbaren Merkmalen, die sich u.a. anhand des Offenlandes und der Gehölzstruktur ablesen lassen. Damit verbunden sind hohe landschaftsästhetische Qualitäten, die wiederum für die Freizeitnutzung und Erholung, also für die Menschen, von Bedeutung sind.

Das Oberziel für die Biotoppflege des Grünen Bandes besteht darin, an geeigneten Standorten einen halboffenen Zustand mit einem mosaikartigen Wechsel aus Extensivgrünland, Brachen, teils vegetationsfreien Sonderstandorten und verbuschten bzw. bewaldeten Bereichen zu schaffen und damit neben der unmittelbaren Lebensraumfunktion auch eine geeignete Biotopverbundstruktur für Arten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen zu entwickeln. Dies wird u.a. für Wälder weiter differenziert:

Wälder

In Wäldern hat das Grüne Band die Funktion als Biotopverbundachse für Arten des Offenlandes oder Lichtwaldarten, für die ein halboffener Charakter des ehemaligen Grenzstreifens angestrebt werden soll, mit folgender Zielsetzung:

- jüngere Wälder (nach 1989) und Forste zu den Ursprungsbiototypen (z. B. Heide, Magerrasen) zurück entwickeln
- Umbau zu laubholzreichen Mischwäldern, die traditionellen Waldnutzungsformen entsprechen

Offenland

Diese Flächen haben sich durch das Offenhalten, das über Jahrzehnte für den innerdeutsche Grenzstreifen erfolgte, zu einem wichtigen Lebensraum entwickelt, in dem eine hohe Zahl besonders gefährdeter Offenlandarten zu finden sind. Daraus resultieren folgende prioritäre Maßnahmen:

- Extensive Beweidung
- meist einmalige Mahd (ohne Düngung und Einsatz von Bioziden)
- uniforme Mahdflächen sind zu vermeiden

Gewässer

(Stand-)Gewässer innerhalb des Grünen Bandes sind natürlich bis naturnah ausgebildet und weisen eine sehr gute bis gute Wasserqualität sowie typische Arten- und Lebensgemeinschaften auf. Um dies zu fördern sollen bei den Stillgewässern die befestigten Uferbereiche in ihrem ökologischen Kontext renaturiert werden

Biotopverbund

Maßnahmen, die den Biotopverbund stärken, sind insbesondere:

- Verhinderung von standortfremden Aufforstungen, Grünlandintensivierungen, Zerschneidungen und Flächenverluste durch Infrastrukturmaßnahmen, Siedlungen und Gewerbe im Grünen Band sind unbedingt zu verhindern.
- Umwandlung von Ackerflächen in Brachen, Gehölzstrukturen oder extensiv genutztes Grünland
- Extensivierung von Intensivwiesen und -weiden und ggf. aushagern.
- Herstellung und Entwicklung von Anschlüssen an benachbarte Biotope im Sinne einer Quervernetzung

Quellenverweis: Das Kapitel 5.1 – Grünes Band – basiert vor allem auf zwei Quellen:

- Handlungsleitfaden für das Grüne Band, BUND (Herausgeber; gefördert durch das BfN Bundesamt für Naturschutz), Nürnberg, 2014
- Leitbild: Grünes Band in der Metropolregion Hamburg, 2019

5.2 Bedeutsame Landschaften in Deutschland (2018 / 2022)

5.2.1 Generelle Zielsetzung

Diese Kapitel basiert auf zwei Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz bzw. der Universität Kassel

- „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“, Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl – BfN-Skript Nr. 516, Bonn, 2018,
- „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“, Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung, Herausgeber: BfN, Bonn und Universität Kassel, Oktober 2022

Ein wesentlicher Grundgedanke für die Ausweisung „Bedeutsamer Landschaften“ ist: „Landschaft als Schutzgut gehört mit zum Kern des Aufgabenfeldes Naturschutz und Landschaftspflege. Auch im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur ist Landschaft als Betrachtungsebene von erheblicher Bedeutung.“ (BfN-Skripten 516, 2018 a.a.O., S. 15)

„Zentraler Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit dem Handlungsgegenstand ‚Landschaft‘ in Naturschutz und Landschaftspflege ist § 1 Abs. 1 BNatSchG, wonach ‚die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft‘ auf Dauer zu sichern sind“. D.h. „§ 1 BNatSchG impliziert eine „Zuordnung von Landschaften als zu bewahrende bzw. zu qualifizierende wertvolle Räume im Sinne des Erbebedankens und als Gegenstand konkreter Funktionen wie Naturerlebnis, Wohlbefinden, Ästhetik, Wertschätzung oder Erholung“. Damit wird „der Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften als eigenständiger Aspekt neben dem Erholungsbezug aufgeführt. Landschaften sind demnach sowohl im Sinne des natürlichen und kulturellen Erbes als auch hinsichtlich ihrer Wertschätzung über das Erleben und Wahrnehmen einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung dauerhaft zu schützen bzw. zu qualifizieren und ggf. wiederherzustellen“. (Quelle: BfN-Skripten 516, a.a.O., S. 15 / 16)

„Die methodische Konzeption der „Bedeutsamen Landschaften“ zielt darauf ab, Landschaften systematisch zu ermitteln, denen aus bundesweiter Perspektive eine wesentliche Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe und / oder für das Landschaftserlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung zukommt. Die bundesweite Perspektive ermöglicht eine gesamthafte Betrachtung und Beurteilung, die über eine landesweite oder regionale Sicht hinausgeht, und besonders für Erblandschaften relevant ist.“ (Quelle: „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“, Bonn / Kassel, 2022, Seite 11)

Dabei werden zwei sog. Zieldimensionen (ZD) unterschieden. „ZD 1 bezieht sich auf die dauerhafte Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes. Aus dieser Sicht sind Landschaften danach wertvoll bzw. bedeutsam, wenn es sich um besondere, spezifische Ausprägungen handelt, die von Verlust bedroht oder zumindest gefährdet sind. [...] Bei der Einschätzung der Bedeutsamkeit von Landschaften für ZD 3 geht es um die konkrete Funktion für Landschaftserlebnis und -wahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung. [...] In der ersten Fassung (2018) wurden insgesamt 451 bedeutsame Landschaften in Deutschland ermittelt, in Steckbriefen hinsichtlich

096 Schaalseelandschaft: Wertgebende Merkmale

„Wellige bis flachkuppige, seen- und sollreiche Grund- und Endmoränenlandschaft der Weichseleiszeit mit Höhenzügen zwischen 30 und 100 m ü. NN; der von Buchten, Inseln und zum Teil ausgeprägten Steilhängen gekennzeichnete Schaalsee zählt zu den größten Klarwasserseen in Deutschland, kleinere Zungenbecken („Röggeliner See“, „Kuhlrader Moor“); die waldbestandenen Moränenkuppen sind von den Tälern der Flüsse tief eingeschnitten, die zwischen den Kuppen überwiegenden Ackerflächen durch Hecken und Knicks reich strukturiert; weitere das Landschaftsbild bis heute prägende Elemente einer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft sind Feuchtwiesen, großflächige alte Weiden und Alleen; ehemaliges Sperrgebiet der innerdeutschen Grenze mit stellenweise intakt gebliebenen Biotopabfolgen (u. a. Röhrlichtzonen, Weidenufer-, Erlenbruch-, feuchten Edellaubholz- und Buchenhangwäldern); Biosphärenreservat „Schaalsee“, Naturschutzgroßprojekt; ehemaliges Zisterzienserinnenkloster Zarrentin an der steilen Hangkante zum Schaalsee“. (Quelle: BfN-Skripten 516, a.a.O., S. 249).

In dem Gutachten wird dieses Gebiet als „Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe“ mit folgenden Merkmalen beschrieben:

- Naturlandschaft: in Teilbereichen / Kernzonen des Biosphärenreservats
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft: Grünes Band“

Außerdem wird die Bedeutsame Landschaft Nr.096 als „Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben / die landschaftsgebundene Erholung“ qualifiziert. (Quelle: „BfN-Skripten Nr. 516, a.a.O., S. 249).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bedeutsame Landschaft Nr.096 „Schaalseelandschaft“ auch in einem anderen Kontext betrachtet wird. Konsequenterweise sind in weiteren Kapiteln des Landschaftsplans Bezüge zu der hier beschriebenen Thematik zu finden, vor allem an diesen beiden Fundstellen:

- Kapitel 5.1 – Grünes Band
- Kapitel 6.2 – UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“

5.3 LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016)

5.3.1 Kurzübersicht

Seit dem Inkrafttreten des Vorgängerprogramms im Jahr 2005 hat die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern 2016, also 11 Jahre später, ein grundlegend neues Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) herausgegeben. Das LEP beinhaltet im Wesentlichen eine fachübergreifende Rahmenplanung für die räumliche Entwicklung des Landes für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren.

Die Intention des LEP sind im Vorwort kurz anschaulich zusammengefasst:

„Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2016 legt die Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Ausgehend von dem Anliegen, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land und im Vergleich zu nationalen und europäischen Regionen herzustellen, skizzieren zwölf Leitlinien und Programmsätze in acht Kapiteln die politischen Handlungsfelder, auf denen die größten Chancen, aber auch die größten Herausforderungen für unser Land liegen. Ob Energiewende, digitale Revolution, demografischer Wandel oder Klimaveränderungen – wir müssen auf globale und regionale Entwicklungen und Trends reagieren.“

„Vorrang haben die Menschen: es geht um gute Arbeitsplätze, um attraktiven Wohnraum in lebenswerten Städten und Dörfern, um sauberen bezahlbaren Strom, um leistungsfähige Infrastrukturen und das alles in einer intakten Umwelt.“

Quelle: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Vorwort, 2016, Herausgeber: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.3.2 Kernaussagen des LEP MV

Die Kernaussagen für die Gemeinde Lüdersdorf sind vor allem aus der Karte zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP – MV) ablesbar (siehe Abbildung auf der nächsten Seite).

Für Lüdersdorf sind vor allem diese drei Festlegungen relevant:

- **Flächen dunkelgrün**: Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- **Flächen hellgrün**: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- **Gelbe Schraffur, senkrecht**: Vorbehaltsgebiet Tourismus
- **Fabrik-symbol**: Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen (Erläuterungen zitiert aus der Legende der Karte 6)

Korrespondierend zum RREP aus 2011 werden auch im Landesraumentwicklungsprogramm (2016) zwei raumordnerische Festlegungen im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege unterschieden:

- **Vorranggebiet** Naturschutz und Landschaftspflege
- **Vorbehaltsgebiet** Naturschutz und Landschaftspflege

Die höherwertige Darstellung ist vor allem südlich der A 20 sowie partiell auch nördlich davon zu finden und zwar ganz am Westrand. Es ist zu vermuten, dass damit die Naturwaldflächen an der Wakenitz gemeint sind. (vgl. auch Kartenausschnitt in Kapitel 5.4.2 – Kernaussagen des RREP 2011).

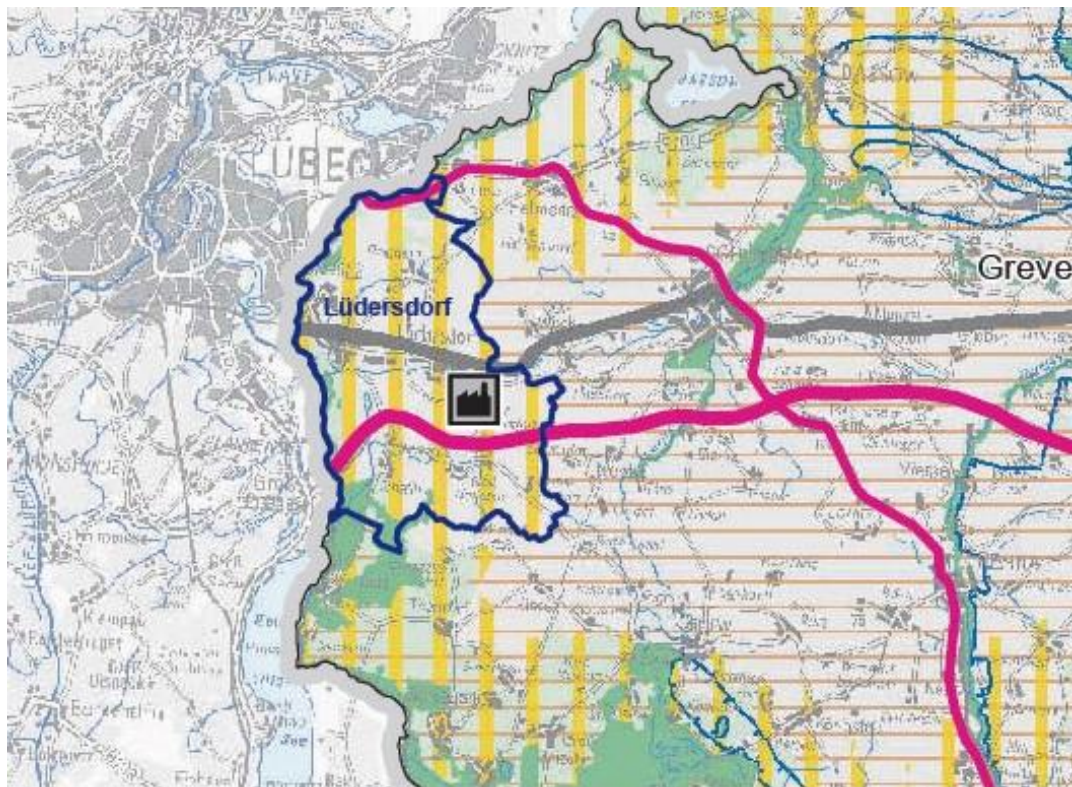


Abb. 4 – Karte „Raumordnerische Festlegungen“ in: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016, Herausgeber: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV

5.4 RREP – Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011 / 2018 / 2024)

5.4.1 Kurzübersicht

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg wurde 2011 aufgestellt. Es basiert vielfach auf den Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) aus 2008, dessen Inhalte in den RREP WM übernommen wurden. Der RREP zeigt für Westmecklenburg Darstellungen zu drei Schwerpunkten:

- Regionale Siedlungsstruktur
- Regionale Freiraumstruktur
- Regionale Infrastruktur

Inzwischen erfolgten zwei Teilfortschreibungen des RREP:

- 2018 für den Themenbereich Energie, speziell für die Windenergie
- 2024 für die Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung des RREP

Zuletzt wurde die Teilfortschreibung des RREP WM für die Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung im Juni 2024 bekannt gemacht (sprich veröffentlicht). Sie gilt damit verbindlich für alle nachfolgenden Planverfahren.

5.4.2 Kernaussagen des RREP 2011

In dem Kartenausschnitt des RREP 2011 (siehe nächste Seite) sind für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf diese inhaltlichen Zielsetzungen dargestellt:

- **Rotes Quadrat:** Lüdersdorf als Grundzentrum (in Abgrenzung zum Mittel- und Oberzentrum)
- **Schwarze Kreuzschraffur:** Vorranggebiet Gewerbe und Industrie- nördlich der A 20 / östlich der L 02
- **Flächen dunkelgrün:** Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege: südlich der A 20 / Biosphärenreservat
- **Flächen hellgrün:** Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege: insbesondere nördlich der A 20 / Grünes Band (Herrnburger Binnendüne, P. Heide)
- **Gelbgrüne Schraffur, senkrecht:** Tourismusedwicklungsraum – über das gesamte Gemeindegebiet (im Unterschied zum Tourismusschwerpunktraum)
- **Kreissymbol-„Kette“ in Ost-Westrichtung:** Regional bedeutsames Radroutennetz im Zuge der L02 / K 2
- **Kreissymbol-„Kette“ in Nord-Südrichtung:** geplantes Regional bedeutsames Radroutennetz: östlich von Duvennest im Schattiner Forst, geplant
- **Rote Linien:** regionales Straßenverkehrsnetz: Kreis- und Landesstraßen
- **Starke Rote Linien:** Großräumiges Straßenverkehrsnetz – A 20

Auffällig ist die Kennzeichnung „NSG“ am westlichen Ortsrand. Das NSG „Wakenitz“ wurde vor vielen Jahren einstweilig sichergestellt, ist jedoch bis heute nicht rechtskräftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Insofern mag dies als informelle Darstellung zu interpretieren sein, so dass die vormalige Zielsetzung zur Ausweisung eines NSG mit dem Plan des RREP aus 2011 weiter transportiert wird.

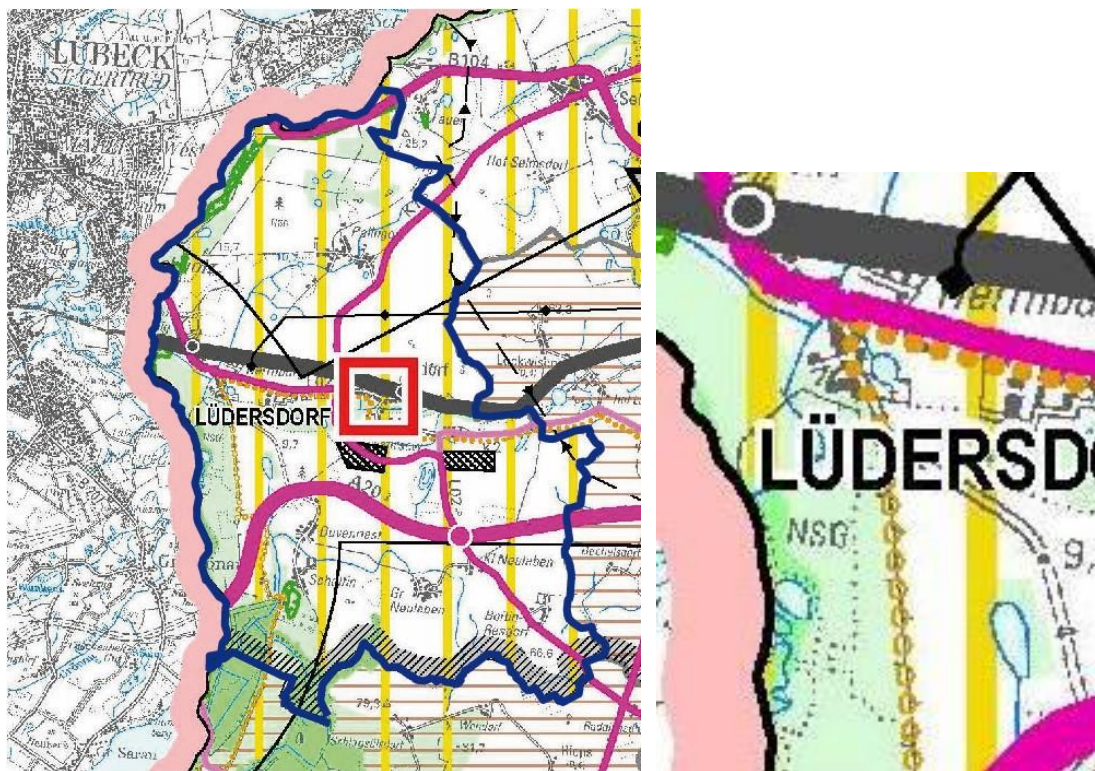


Abb. 5 – Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Ausschnitt, Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, 2011 (rechts: herangezoomt an „NSG“)

Der RREP stellt sowohl geplante Flächen und Nutzungen dar als auch vorhandene. Ein Beispiel ist der in Ost-Richtung verlaufende Radweg, der zwar als Route grundsätzlich existiert. Allerdings ist dieser Weg als gesonderte Trasse nur auf einem relativ kurzen Abschnitt zwischen Herrnburg und Lüdersdorf bereits ausgebaut worden. Hier gibt es insofern noch Handlungsbedarf.

Insgesamt unterstreicht der RREP die Bedeutung des wertvollen Naturraumes am Westrand der Gemeinde wie auch mit „Mittelgürtel“, d.h. im Zuge des Lüdersdorfer Grabens. Dabei wird deutlich in zwei Kategorien unterschieden:

- *Vorranggebiet* Naturschutz und Landschaftspflege
- *Vorbehaltsgebiet* Naturschutz und Landschaftspflege

Die höherwertige Einstufung ist vor allem südlich der A 20 sowie partiell auch nördlich davon zu finden und zwar ganz am Westrand neben der Kennzeichnung NSG. Es ist zu vermuten, dass damit die Naturwaldflächen an der Wakenitz gemeint sind.

Die gesamte Gemeinde ist als *Tourismusentwicklungsraum*, jedoch nicht als *Tourismusschwerpunktraum* dargestellt. Insofern betont diese Darstellung ein gewisses touristisches Potential und grenzt Lüdersdorf zugleich deutlich von Tourismusschwerpunkträumen ab, die z.B. im Klützer Winkel zu finden sind.

Der Bericht zur Evaluierung des Biosphärenreservates Schaalsee (2020) verweist auf den RREP und die dort hervorgehobene Bedeutung des Biosphärenreservates als Tourismusentwicklungsraum und für die dauerhaft naturverträgliche Erholung. (Quelle: Bericht zur periodischen Überprüfung des Biosphärenreservates Schaalsee, 2011 – 2020, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, 2020, S. 5)

5.4.3 RREP – Fortschreibung 2018

In 2018 erfolgte eine Teilfortschreibung des RREP, vor allem für den Themenbereich Energie und hier speziell für die **Windenergie**.



Abb. 6 – Karte „Konfliktpotential Kulisse“ (Ausschnitt) Teilfortschreibung RREP, 2018

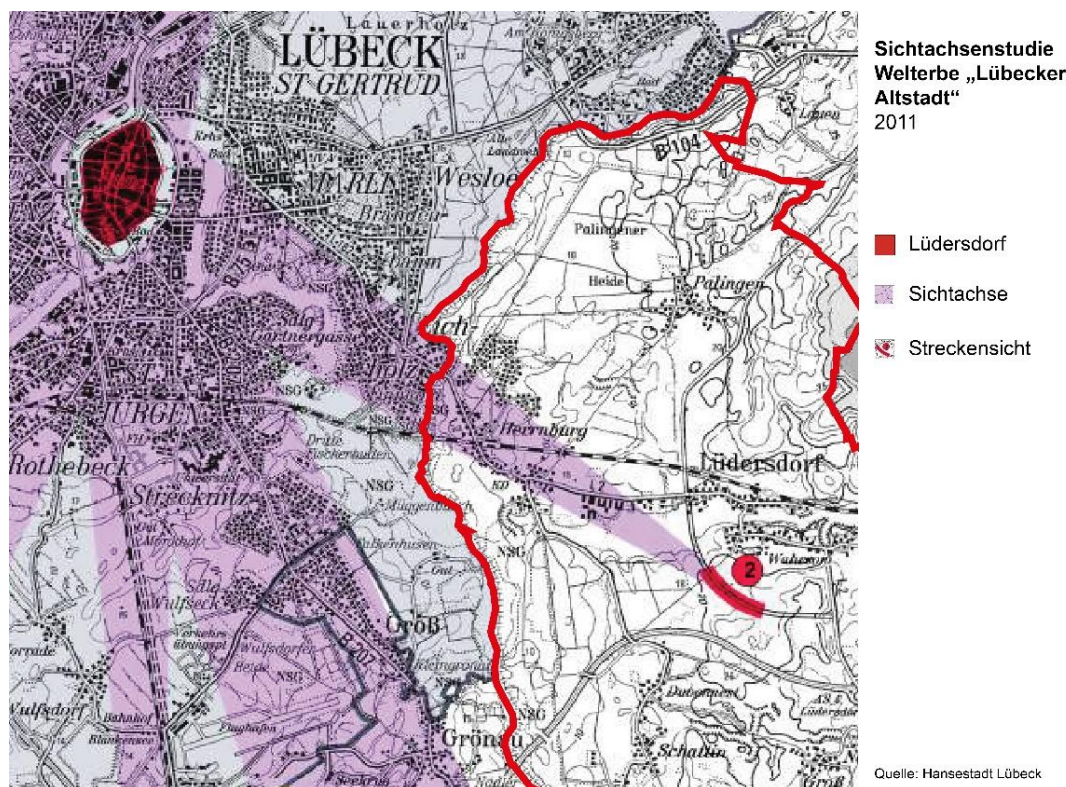


Abb. 7 – Karte „Sichtachsenstudie Welterbe Lübeck“ (Ausschnitt) Hansestadt Lübeck, 2011

Der dazugehörige Plan dient dazu, das Konfliktpotential bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit denkmalgeschützten Ensembles, also historischen baulichen Anlagen, aufzuzeigen. Dazu zählt auch die historische Altstadt von Lübeck mit ihren Sichtfeldern, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die Betrachtung wird dabei nach unterschiedlichen Abständen (Pufferzonen) mit einer Staffelung von 7 / 10 und 20 km differenziert, wie in der Karte auf der vorherigen Seite zu sehen ist.

Ausgangspunkt dafür war die Sichtachsenstudie der Hansestadt Lübeck aus 2011, die mit der Teilfortschreibung des RREP in diesen integriert wurde (siehe oben). Die Karte aus dem RREP baut auf der Karte zum UNESCO Welterbe der Hansestadt Lübeck auf.

Im Ergebnis wird im RREP Westmecklenburg für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf keine Fläche ausgewiesen, die für Windkraftanlagen geeignet wäre.

5.4.4 RREP – Fortschreibung 2024 und 2025

Die aktuellen Fortschreibungen des RREP WM aus 2024 umfassen zwei Teilaspekte:

- Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung des RREP
- Kapitel 6.5 Energie zur Herstellung einer Verbindung an das überregionale Stromnetz NordOstLink.

Die Teilfortschreibung für die Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung ist seit Juni 2024 rechtsverbindlich. Die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP wurde in 2025 abgeschlossen. Näheres dazu: siehe **Kapitel 8.17.1** des LP 26 – Windenergie / NordOstLink.

Kapitel 4.1/ 4.2 – Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung des RREP

Mit der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 im RREP werden die veränderten Zielsetzungen des RREP anhand dieser 12 Punkte beschrieben und begründet:

- RREP Kapitel 4.1 – Siedlungsentwicklung
 - gewachsene Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickeln
 - Zentralorte und Siedlungsschwerpunkte
 - nachhaltige Siedlungsentwicklung
 - Vermeidung von Zersiedlung
 - Vorrang Innen- vor Außenentwicklung
 - Nutzung des vorhandenen Bestandes
 - Klimaanpassung
 - Klimaschutz
 - Ortsbild, Baukultur und Denkmalschutz
 - Integrierte Ortsentwicklungsstrategie
 - Interkommunale Kooperation
 - Metropolregion Hamburg

Im Kapitel 4.2 gibt es 11 Unterpunkte:

- RREP Kapitel 4.2 – Wohnbauflächenentwicklung
 - Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte
 - Quantitative Wohnbauflächenentwicklung in den Zentralen Orten
 - Nachfragegerechte Wohnbauflächenentwicklung in den Zentralen Orten
 - Ortsteilentwicklung
 - Wohnungsbau außerhalb der Zentralen Orte
 - Ausnahmeregelung
 - Wohnbauentwicklungskonzepte für Stadt-Umland-Räume
 - Sicherung / Stärkung des Dauerwohnens in touristisch geprägten Gemeinden
 - Ferienwohnen
 - stationäre und teilstationäre Pflege
 - altengerechtes Wohnen

Die einzelnen Aspekte hier wieder zu geben, würde den Rahmen des LP 26 sprengen. Wichtig erscheint die Botschaft, dass die vor mehr als 10 Jahren geschriebenen Kapitel nun grundlegend überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst wurden. Dies betrifft Zielsetzungen im Hinblick auf die Daseinsvorsorge ebenso wie Aspekte des Klimaschutzes, des flächensparenden Bauens und vor allem der Siedlungsentwicklung.

Auf der übergeordneten Ebene sei hier beispielhaft die Begründung des Teilziels Nr. 12 aus dem Kapitel 4.1 – Siedlungsentwicklung zitiert, die die Bedeutung der Region Westmecklenburg innerhalb der Metropolregion Hamburg begründet:

„Westmecklenburg ist Teil der Metropolregion Hamburg. Um die damit verbundenen positiven Entwicklungsimpulse aufnehmen zu können, sollen vorbereitend Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe sowie Wohnbauflächen an geeigneten Standorten vorgehalten werden. Dies darf allerdings nicht dem System zentraler Orte in der Region zuwiderlaufen. Ein gemeinsames Leitbild zur kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung soll künftig die raumordnungspolitischen Positionen aufzeigen.“ (Quelle: RREP WM, Teilfortschreibung, Juni 2024)

Es ist unverzichtbar, bei jedem weiteren Bau- und Planungsvorhaben in der Gemeinde Lüdersdorf im Einzelnen auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben des RREP zu achten. Dies betrifft insbesondere auch den dazugehörigen Umweltbericht. Ziel ist es, damit Umweltbelange frühzeitig in konzeptionelle Überlegungen einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

5.5 GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)

5.5.1 Kurzübersicht

Der GLRP (Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Westmecklenburg) wurde vor 16 Jahren erstellt und (noch) nicht aktualisiert. Gleichwohl können einige planungsrelevante Aussagen für den Landschaftsplan Lüdersdorf daraus abgeleitet werden. Dies geschieht vor allem anhand der Auswertung folgender Karten:

- Arten und Lebensräume
- Anforderungen Landwirtschaft
- Biotopverbund
- Maßnahmen
- Raumentwicklung
- Landschaftliche Freiräume

5.5.2 Kernaussagen des GLRP

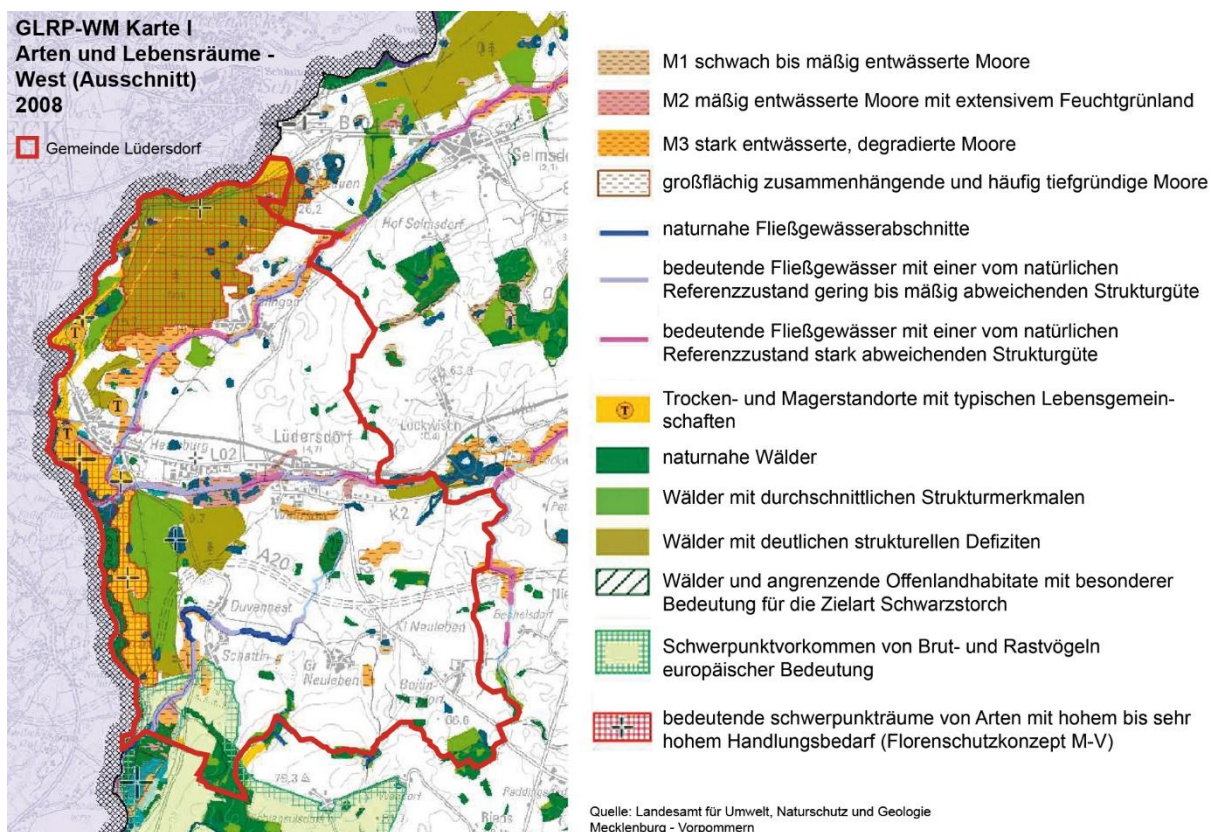


Abb. 8 – Karte Arten und Lebensräume (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

In den ausschnittsweise gezeigten Karten wird rasch deutlich, dass ein Schwerpunkt im westlichen Teil des Gemeindegebietes zu sehen ist, d.h. westlich der Straße Herrnburg / Palingen mit dem Schwerpunktbereich Palinge Heide. Und im Süden besonders der Bereich westlich von Schattin / Duvennest bis an die Wakenitz heranreichend.

In der Karte **Arten- und Lebensräume** sind u.a. diese Kriterien mit verschiedenen Unterpunkten hervorgehoben (siehe Karte vorherige Seite):

- Moore (schwach bis mäßig entwässert, z.T. degradiert)
- Naturnahe Fließgewässerabschnitte
- Trocken- und Magerstandorte
- Wälder unterschiedlicher Ausprägung (auch mit Defiziten)
- Bedeutende Schwerpunkträume mit hohem bis sehr hohem Handlungsbedarf

Ergänzend dazu zeigt die Karte **Anforderungen Landwirtschaft (LW)**:

- Moorstandorte (hier undifferenziert), vor allem entlang von Bachläufen zu finden
- Naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlandes
- Bedeutende Fließgewässer
- Wald (hier undifferenziert)
- Außerhalb des Gemeindegebietes: Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzten Landschaftselementen

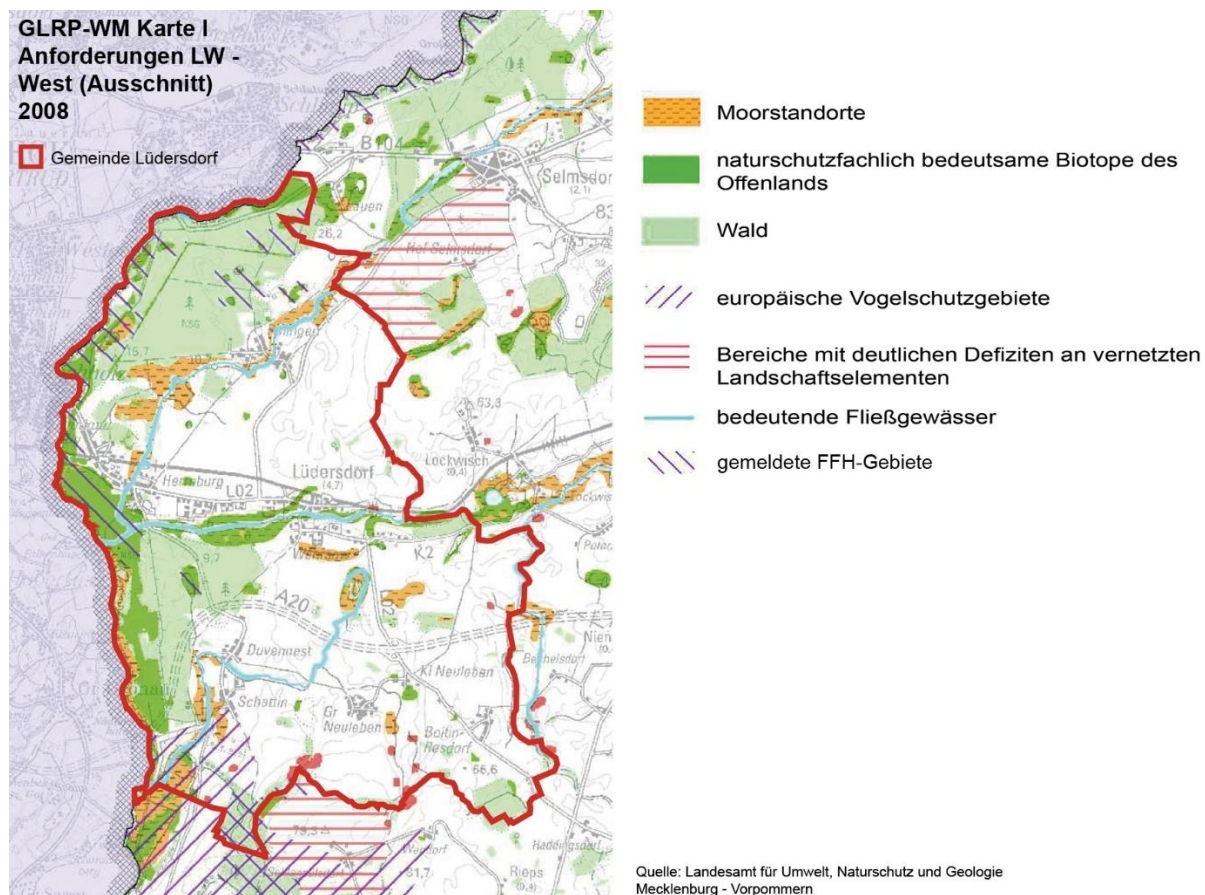


Abb. 9 – Karte **Anforderungen Landwirtschaft** (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

Auch hier kristallisieren sich deutlich die o.a. Schwerpunkträume im westlichen Gemeindegebiet heraus sowie im „Mittelgürtel“ entlang der Linie Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsov, d.h. entlang der dortigen Bachläufe.

Beide Karten – *Arten- und Lebensräume* sowie *Anforderungen Landwirtschaft* – weisen auch auf die europäischen Schutzgebiete hin, die in einem gesonderten Kapitel näher betrachtet werden (vgl. Kapitel 6).

Als Drittes zeigt die **Karte Biotopverbund** (vorherige Seite) eine noch stärkere Konzentration auf das äußere westliche Gemeindegebiet, besonders mit der Paligner Heide im Norden und der Herrnburger Binnendüne im Süden. Beides mit Landschaftstypen des Offenlandes wie auch des Waldes. Dabei sind ganz im Süden die Übergänge zu den Flächen des Biosphärenreservates Schaalsee klar zu erkennen: dort weiten sich die Räume für den Biotopverbund erwartungsgemäß deutlich auf.

Neben den Karten zur Analyse der Bestandssituation und zum Aufzeigen der ggf. vorhandenen Defizite gibt es zwei weitere Karten, die hier betrachtet werden sollen. Darin werden Maßnahmen genannt, die für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf von Bedeutung sind.

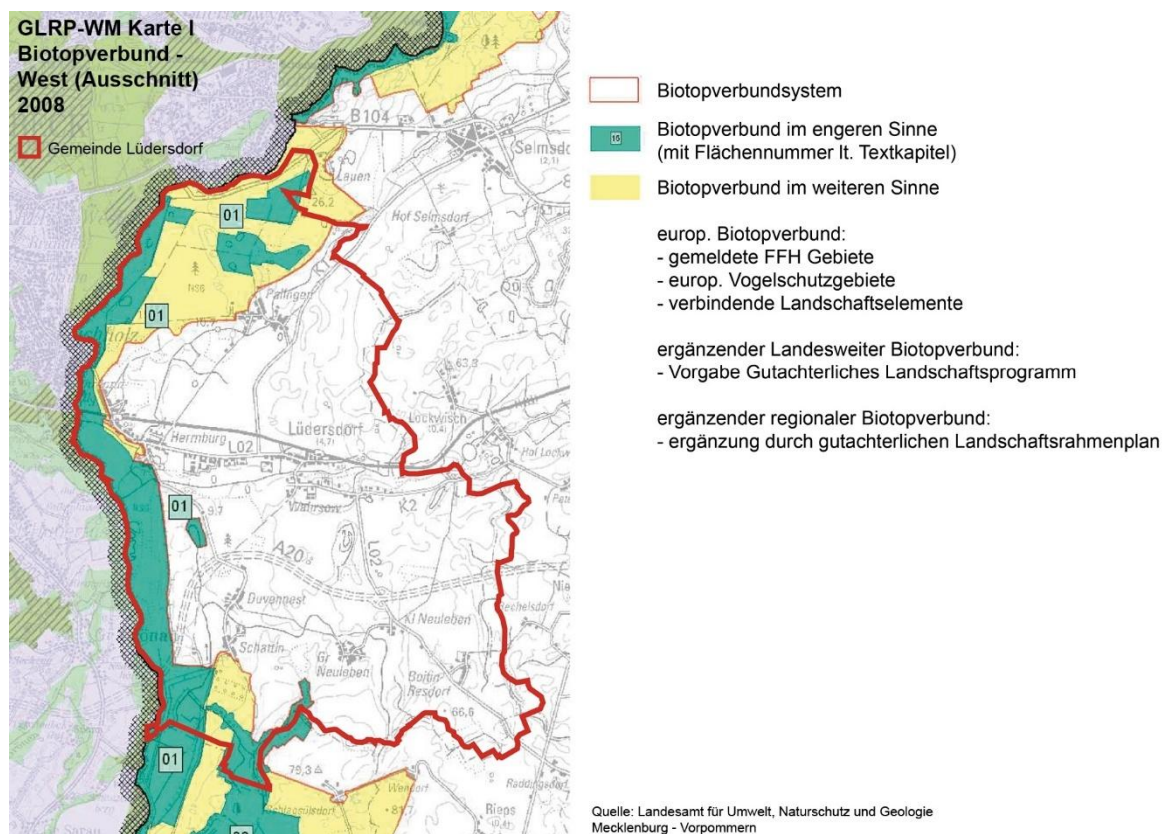


Abb. 10 – Karte **Biotopverbund** (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

In der **Karte Maßnahmen** sind insbesondere folgenden Darstellungen, jeweils differenziert anhand verschiedener Maßnahmenstufen, zu finden für:

- Moore
- Fließgewässer
- Trockenstandorte
- Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten.

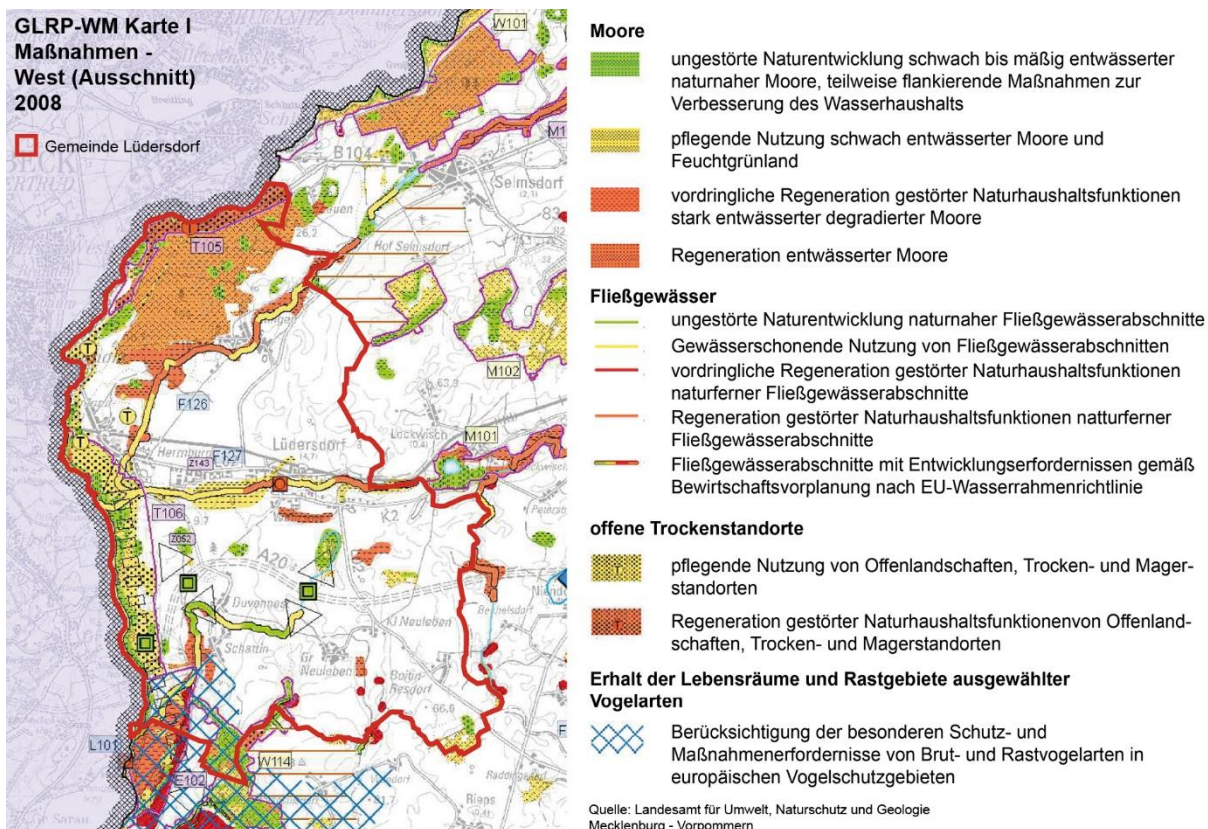


Abb. 11 – Karte Maßnahmen (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

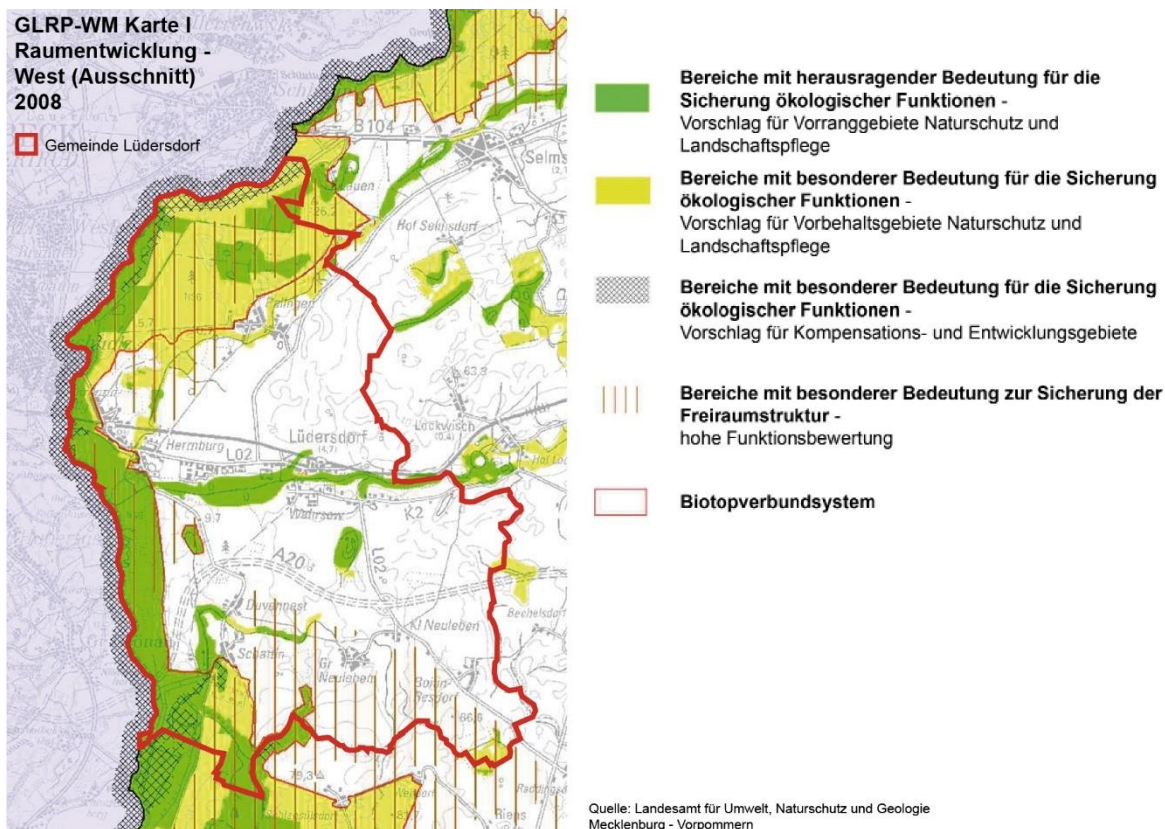


Abb. 12 – Karte Raumentwicklung (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

Die **Karte Raumentwicklung** zeigt folgende Darstellungen:

- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur
- Bereiche mit besonderer und herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, mit Vorschlägen...
- ...für Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaftspflege
- ...für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen
- Biotopverbundsystem

Unzerschnittene Räume

In dem fast 400-seitigen Erläuterungstext zum GLRP wird die Systematik zu den Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräumen Im Kapitel II.2.6.3 ausführlich erläutert:

„Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume werden als Bereich der Landschaft definiert, die frei von Bebauungen, befestigten Straßen, Haupteisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind.“ (Quelle: a.a.O., S. II-125). Im GLRP sind weitere Erläuterungen zu den Merkmalen, der räumlichen Ausprägung, den raumbezogenen Funktionen usw. enthalten, um Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume näher zu definieren.



Abb. 13 – Karte 09, „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume“ (Ausschnitt) aus GLRP-WM, 2008

Im GLRP werden u.a. diese Qualitätsziele für regional bedeutsame landschaftliche Freiräume genannt:

- Regional bedeutsame landschaftliche Freiräume sollen als kohärentes System zerschneidungsarmer Freiräume gesichert und entwickelt werden.
- Die Durchlässigkeit der Landschaft für mobile Tierarten soll erhöht werden. Dafür sind verstärkt Maßnahmen zum „Habitatverbund und zur „Landschaftsentschneidung“ zu ergreifen.
- Regional bedeutsame Landschaftliche Freiräume sollen vor weiterer Segementierung geschützt werden. (Quelle: a.a.O., Tabelle III-6, Seite III-20)

Zusätzlich wird das Merkmal Raumgröße anhand der jeweiligen Fläche auf einer Skala von 1 bis 9 gewichtet: mit 1 Punkt für 25 bis 100 ha, 2 Punkte für 100 bis 200 ha usw. bis maximal 9 Punkte für 12.800 ha. (Quelle: a.a.O., S. II-125). Zum Vergleich: das Gemeindegebiet von Lüdersdorf hat eine Fläche von 5.450 ha.

Für das Gemeindegebiet Lüdersdorf (roten Umgrenzungslinie) sind Landschaftliche Freiräume der höchsten Kategorie (Stufe 4) in Karte 09 nicht dargestellt. Zu erkennen sind Freiräume der Stufe 3 (hohe Schutzwürdigkeit), erwartungsgemäß im westlichen Teil der Gemeinde, und der Stufe 2 (mittlere Schutzwürdigkeit) im östlichen Teil der Gemeinde. Dazwischen gibt es einen Bereich der mit Stufe 1 – geringe Schutzwürdigkeit – gekennzeichnet ist. Dies unterstreicht die hohen landschaftlichen Qualitäten vor allem im Westen und setzt zugleich einen wichtigen Akzent auch in den östlichen Flächen Lüdersdorfs.

Generell steht mit der Darstellung im GLRP zunächst die Sicherung der gekennzeichneten, regional bedeutsamen Freiräume (sprich: der *unzerschnittenen Räume*) im Vordergrund. Weitere Neuzerschneidungen durch Straßenbautrassen und Eisenbahnlinien sollten nach Möglichkeit unterlassen werden. Außerdem sollten Möglichkeiten zur Netzoptimierung durch raumschonende und zerschneidungsminimierende Erschließungskonzepte künftig verstärkt genutzt werden. (Quelle: GLRP-WM, a.a.O., 2008, S. III-111).

5.6 Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)

5.6.1 Übersicht zum Regionalem Radwegekonzept

Mit dem Radwegekonzept Westmecklenburg wurden die auf regionaler Ebene zu betrachtenden Radwege anhand einer Vielzahl von Bewertungsmerkmalen kartiert, dokumentiert und bewertet (Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, 2021). Dazu zählen u.a.:

- Befahrbarkeit (gut / schlecht / mäßig usw.)
- Führungsform (getrennter Radweg / straßenbegleitender Radweg usw.)
- Vorrang- und Basisroutennetz
- Prioritäten der Maßnahmen

Beim Blick auf die wesentlichen, planungsrelevanten Karten wird deutlich, dass der Maßstab des Radwegekonzeptes aus Sicht der Gemeinde Lüdersdorf relativ grobmaschig ist. Dies ist gewiss der spezifischen regionalen Betrachtungsebene geschuldet. Aussagen für das Gemeindegebiet finden sich darin vor allem für zwei Wegestrecken:

- Radweg Ost-West: (Lübeck)-Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow-(Schönberg)
- Radweg Nord-Süd: (Lübeck)-Herrnburg-Schattiner Forst-(Utecht)

Die nachfolgenden Textaussagen konzentrieren sich auf diese Strecken.

5.6.2 Kernaussagen des Regionales Radwegekonzept

Im Hinblick auf die Befahrbarkeit (**Karte „Befahrbarkeit“**) sind Defizite vor allem bei der Nord-Südstrecke festzustellen und dort im mittleren Bereich, d.h. auf dem entsprechenden Waldweg im Schattiner Forst. Dort gibt es einen landschaftlich z.T. sehr reizvollen, allerdings auch unbefestigten und nur schlecht zu befahrenem Weg.

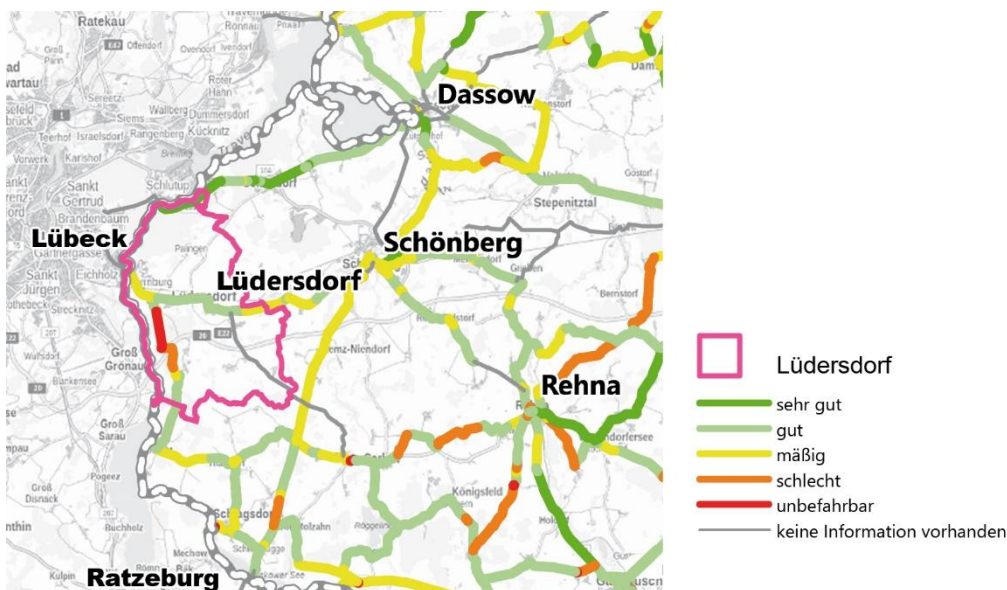


Abb. 14 – Karte „Befahrbarkeit“ (Ausschnitt) aus Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg, 2021

In der folgenden Karte „Führungsform“ werden zusätzliche Defizite erkennbar, die aus der Mitnutzung von Fahrbahnen des motorisierten Verkehrs resultieren, d.h. Radfahrer und Radfahrerinnen müssen dort auf der Straße fahren. Es handelt sich z.T. um relativ schmale bzw. auch stärker befahrene Straßen, so dass dort die Fahrt mit dem Rad sehr unkomfortabel und auch gefährlich ist, besonders für vulnerable Personen.

Dies betrifft die Radwegstrecke der Nord-Süd-Verbindung und dabei besonders in der Ortslage Herrnburg und weiter bis nach Utecht. Allerdings ist hier z.T. eine fehlerhafte Darstellung zu bemerken. Sozusagen das Mittelstück des Weges verläuft durch den Schattiner Forst bzw. an dessen Rand entlang. Dabei wird die Querung der A 20 westlich von Duvennest im Zuge des dortigen landwirtschaftlichen Weges genutzt. In der Karte „Führungsform“ ist auch dieser Abschnitt als ein solcher gekennzeichnet, bei dem die Fahrbahnmitnutzung erforderlich ist. Tatsächlich verläuft der mittlere Abschnitt auf einem Waldweg, abseits des motorisierten Verkehrs.

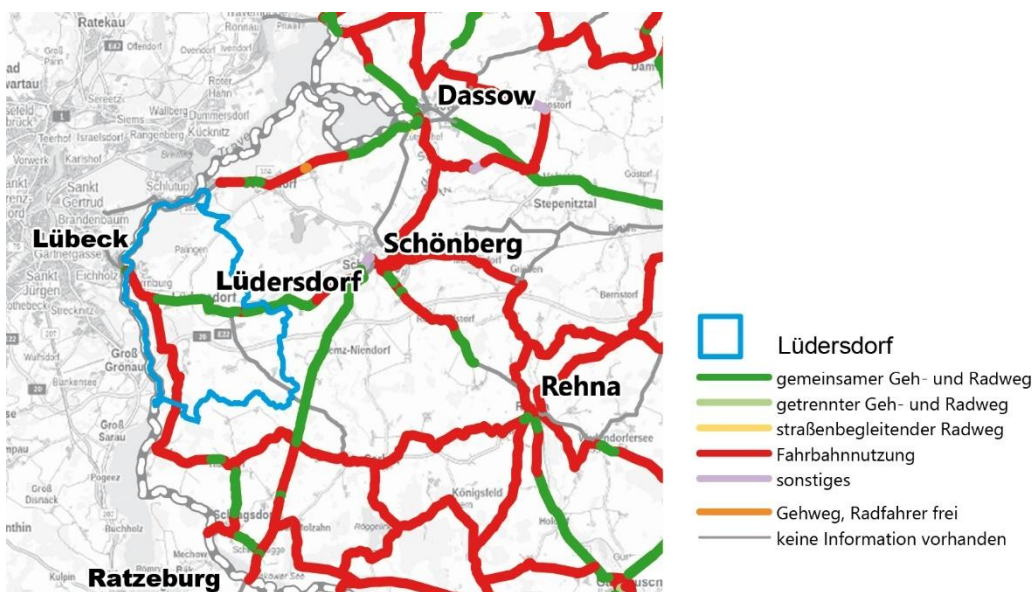


Abb. 15 – Karte „Führungsform“ (Ausschnitt) aus Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg, 2021

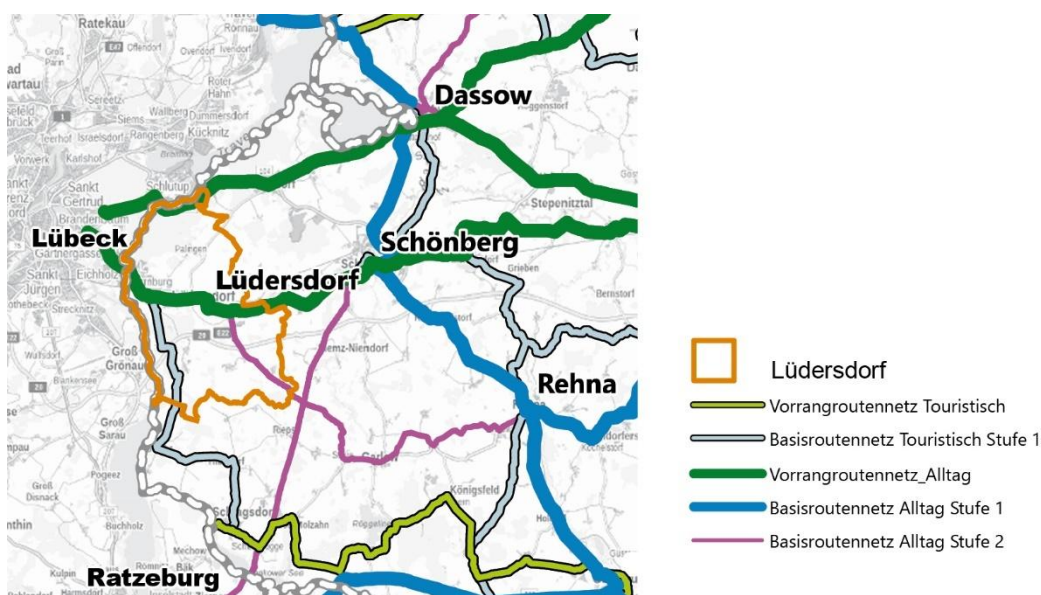


Abb. 16 – Karte „Vorrang- und Basisroutennetz für den Alltags- und touristischen Radverkehr“ (Ausschnitt) aus Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg, 2021

In der Karte „Vorrang- und Basisroutennetz“ (siehe unten) wird unterschieden nach:

- Touristisch und
- Alltags (differenziert in 2 bzw. 3 Stufen)

Im Alltagsnetz wird die Ost-West-Verbindung Lübeck-Herrnburg-Lüdersdorf-Schönberg dargestellt. Im touristischen Netz ist es die Nord-Süd-Verbindung von Lübeck über Herrnburg durch den Schattiner Forst und weiter nach Utecht. D.h. innerhalb des Gebietes der Gemeinde Lüdersdorf sind im Regionalen Radwegekonzept zwei Wege zu finden, deren Einstufung (touristisch / Alltags) nachvollziehbar erscheint. Diese Wege werden im Landschaftsplan aufgegriffen und, der regionalen Bedeutung entsprechend, hervorgehoben.

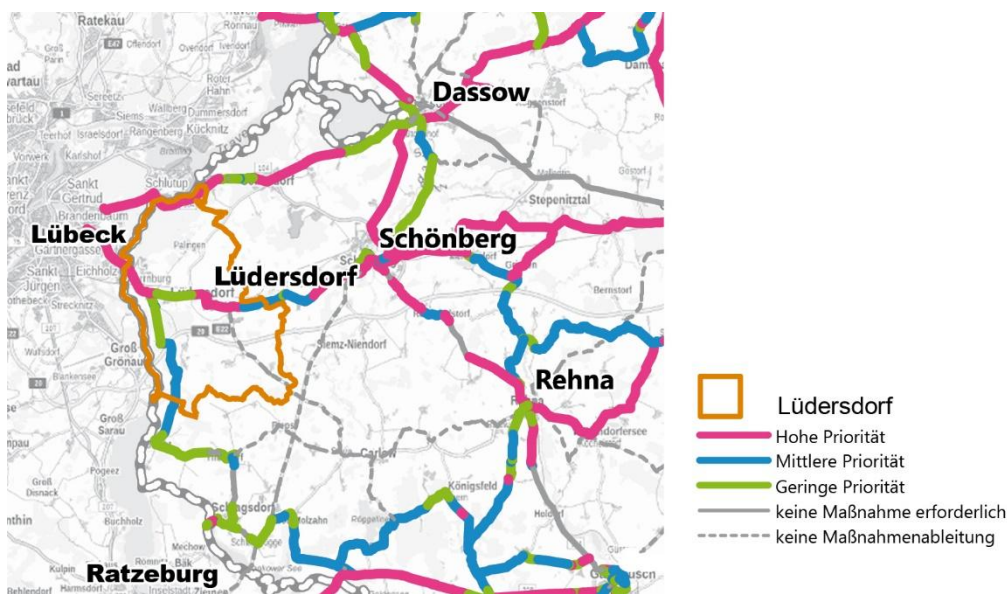


Abb. 17 – Karte „Prioritäten der Maßnahmen“ (Ausschnitt), Regionales Radwegekonzept West-M., 2021

In der **Karte „Prioritäten der Maßnahmen“** sind Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Radwege nach Prioritätsstufen gestaffelt. Für die beiden Teilstrecken im Gemeindegebiet Lüdersdorf ist eine **hohe Priorität (rot)** insbesondere in der Ortslage Herrnburg und Lüdersdorf / Wahrsow zu finden. Dies erklärt sich vor allem daraus, dass dort kein separater Radweg vorhanden ist und deshalb die z.T. sehr schmale und stark befahrene Straße mitbenutzt werden muss.

Eine **mittlere Priorität (blau)** ist demnach für den Wegeabschnitt südlich von Schattin dargestellt. Er verläuft dort auf einer asphaltierten schmalen Straße, die auch regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt wird. Ein separater Radweg existiert auch hier nicht.

Mit **geringer Priorität (grün)** ist zum einen der Weg zwischen Herrnburg und dem Kreisel bei Lüdersdorf dargestellt. Hier gibt es seit einigen Jahren einen beleuchteten Radweg, so dass dieser Streckenabschnitt auch in der untersten Kategorie – „*keine Maßnahmen erforderlich*“ – eingestuft werden könnte. Zum andere wurde die Kategorie *geringe Priorität* für den Waldweg im Schattiner Forst vergeben. Dies erscheint jedoch zweifelhaft, da hier durchaus eine Notwendigkeit für Verbesserungsmaßnahmen gesehen wird, insbesondere hinsichtlich der Befahrbarkeit des Weges und eines wünschenswert besseren Wegebelages. Insofern gehen die Zielvorstellungen des Landschaftsplans an dieser Stelle über die Priorisierung der Maßnahmen im Regionalen Radwegekonzept hinaus.

5.7 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

5.7.1 Rahmenbedingungen der Europäischen Union

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist ein Gesetzeswerk der EU mit klarem Auftrag für alle EU-Mitgliedsstaaten: Alle unsere Gewässer – vom Grundwasser über die Flüsse und Seen bis hin zu den Küstengewässern – müssen spätestens bis zum Jahr **2027** einen "guten Zustand" erreichen. Das bedeutet hohe Wasserqualität und gute Lebensbedingungen für die im und am Wasser beheimatete Tier- und Pflanzenwelt. Die ökologischen Belange, wie die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, stehen dabei im Vordergrund.

Für den Weg dahin hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten einen klaren Zeitplan und drei sechsjährige sog. Bewirtschaftungszyklen vorgegeben:

- 2009 bis 2015 Bewirtschaftungszyklus 1
- 2015 bis 2021 Bewirtschaftungszyklus 2
- 2021 bis 2027 Bewirtschaftungszyklus 3

Quelle: „Die Wasserrahmenrichtlinie“, Umweltbundesamt (Hrsg.), Bonn 2016

Leitbild der Richtlinie ist der natürliche Zustand der Gewässer. Die WRRL hat zum Ziel, einen mindestens "guten Zustand" der **Oberflächengewässer** und einen "guten quantitativen und chemischen Zustand" des **Grundwassers** der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen.

Wesentliche Instrumente der WRRL sind:

- eine auf das Flusseinzugsgebiet bezogene Bewirtschaftung der Gewässer
- einheitliches Bewertungssystem zur Einstufung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
- chemische, strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer

- enger Zeitplan für das Erreichen dieser Ziele
- wirtschaftliche Instrumente, die den sorgsamem Umgang mit Wasser fördern
- Verschlechterungsverbot
- umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der WRRL.
Quelle: website der Landesregierung M.-V.: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und ländliche Räume und Umwelt

5.7.2 Systematik der WRRL-Räume

Die WRRL betrachtet sowohl die Fließ- und die Stillgewässer als auch die Küstengewässer und das Grundwasser. Dazu wurden u.a. zahlreiche Pläne gefertigt sowie die sog. Wasserkörper-Steckbriefe für die einzelnen Gewässer. Die Pläne und Wasserkörper-Steckbriefe sind in regionalen Einheiten zusammengefasst.

Die Gemeinde Lüdersdorf ist der FGE Schlei / Trave zugeordnet. Diese Fließgewässereinheit (FGE) erstreckt sich, grob umrissen, entlang der Ostseeküste und reicht von der Schlei in Schleswig-Holstein bis etwa nach Ratzeburg und auch bis nach Gadebusch in Mecklenburg-Vorpommern.

Die länderübergreifende Raumbildung bei der Definition der FGE erscheint insoweit schlüssig, da die Gräben und Bachläufe, die zwischen der Landesgrenze und Gadebusch liegen, letztlich in die Trave und weiter in die Ostsee geleitet werden. D.h. auch der Paligner Bach, der Lüdersdorfer Graben und der Schattiner Bach ebenso wie der Ratzeburger See entwässern in die Wakenitz, mit Fließrichtung Trave und zur Ostsee. Konsequenter Weise sind die Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf der **Fließgewässereinheit (FGE) Schlei / Trave** zugeordnet.

5.7.3 Übergeordnete Bewertung der Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf

Fließgewässer

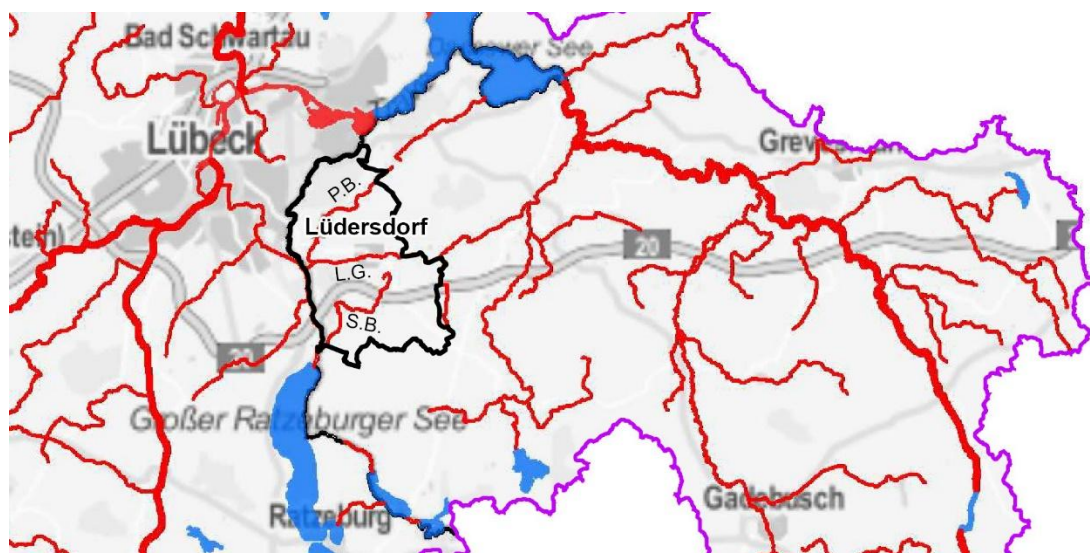


Abb. 18 – FGE Schlei/Trave - Karte 2.1 (Ausschnitt): „Signifikante Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“

Literaturquelle: WasserBLICK / BfG; 12.08.2015, Bundesanstalt für Gewässerkunde / Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und: © GeoBasis-DE/ BKG 2014

Basierend auf der Fließgewässereinheit (FGE) Schlei / Trave werden die Gewässer zunächst auf einer übergeordneten Betrachtungsebene bewertet. Dies geschieht anhand einer grob vereinfachten Kartendarstellung mit insgesamt 34 einzelnen Themenkarten für die gesamte Region Schlei / Trave. Davon wurden hier 3 Karten ausgewählt.

In **Karte 2.1** (siehe oben) sind Fließgewässer mit einer signifikanten Belastung durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen in **Rot** dargestellt. Dies trifft auf sämtliche Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf zu: Paligner Bach (P.B.), Lüdersdorfer Graben (L.G.) und Schattiner Bach (S.B.).

In **Karte 2.2** (siehe unten) sind Fließgewässer mit einer signifikanten Belastung durch landwirtschaftliche Aktivitäten in **Rot** dargestellt. In **Blau** dargestellt sind Gewässer ohne signifikante Belastung. Die rote Darstellung trifft auf sämtliche Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf zu, dies sind der Paligner Bach (P.B.), der Lüdersdorfer Graben (L.G.) und der Schattiner Bach (S.B.).

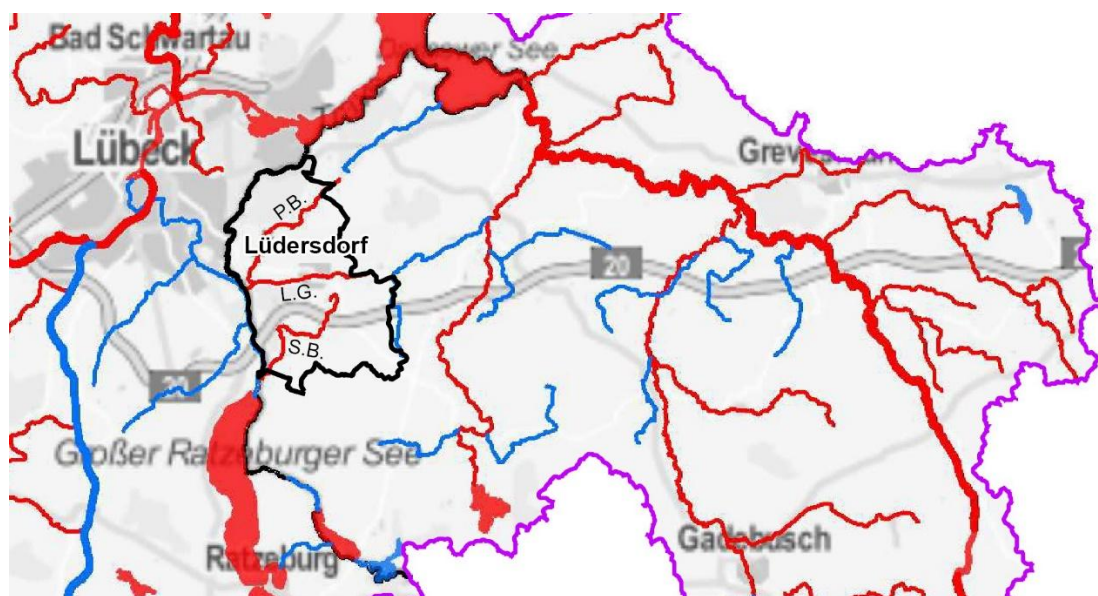


Abb. 19 – FGE Schlei/Trave - Karte 2.2 (Ausschnitt): **Signifikante diffuse Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch landwirtschaftliche Aktivitäten** (Literaturquelle: a.a.O., Karte 2.2)

Grundwasser

Karte 13.2 (siehe **Abbildung 22**) zeigt die beiden Grundwasserkörper ST 17 und ST_SP_1, die sich unterhalb der Gemeinde Lüdersdorf und weit darüber hinaus erstrecken. Die drei dargestellten Farben symbolisieren

Grün: 2010 guter / 2015 guter chemischer Zustand – Nitratbelastung

Gelb: 2010 guter / 2015 schlechter chemischer Zustand – Nitratbelastung

Rosa: 2010 schlechter / 2015 schlechter chemischer Zustand – Nitratbelastung.

Rosa und **Gelb** treffen auf die Teilflächen innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf zu, die dort den Grundwasserkörper abdecken. Im Vergleich der beiden Beobachtungszeiträume hat sich im östlichen Gemeindegebiet (**Gelb**) eine Verschlechterung ergeben mit dem Zustand „gut“ in 2010 hin zu „schlecht“ in 2015. Im westlichen Gemeindegebiet (**Rosa**) ist der in 2010 festgestellte „schlechte“ Zustand stabil geblieben und hat sich bis 2015 nicht weiter verschlechtert. Aktuelle Zahlen liegen hierzu nicht vor, so dass dies die Aussagekraft der Pläne etwas schwächt.

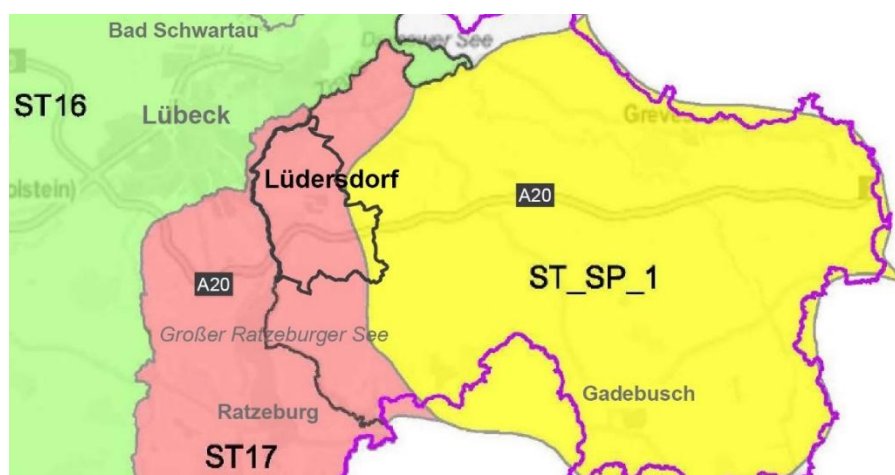


Abb. 20 – FGE Schlei/Trave - Karte 13.2 (Ausschnitt): Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in Hauptgrundwasserleitern hinsichtlich Nitrat im Vergleich der Ergebnisse für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum (Datenquelle: a.a.O., Karte 13.2)

Übergeordnete Bewertung – Fazit für die Gemeinde Lüdersdorf

Grundsätzlich ist zu vermuten, dass die Darstellung in den vergleichsweise grobmaßstäblichen Karten der WRRL gewisse Unschärfen enthält, so dass manche Aussagen bei näherer Betrachtung widersprüchlich erscheinen. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die Planaussagen aus 2015 im Jahr 2024 noch aktuell sind.

Für die **Fließgewässer** in der Gemeinde Lüdersdorf lässt sich aus den Karten der WRRL (Stand 2015) folgende Bewertung ablesen: die Fließgewässer zeigen signifikante Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten (Karte 2.1 und 2.2). Das ökologische Potential und der ökologische Zustand werden bei allen Fließgewässern als „mäßig“ eingestuft (Karte 4.2, hier nicht abgebildet). Der chemische Zustand der Gewässer wird in der Summe als „nicht gut“ eingestuft (Karte 4.3, hier nicht abgebildet). In Ergänzung dazu ist in Karte 4.3.5 und Karte 4.3.6 nachzulesen, dass die Umweltqualitätsnormen für Pestizide und industrielle Schadstoffe in Oberflächenwasserkörpern eingehalten wurden. Möglicherweise steht dies im Widerspruch zu den vorangestellten Aussagen.

Beim **Grundwasser** wird der chemische Zustand (auch im Blick auf die Nitratbelastung) als „schlecht“ eingestuft (Karte 13.2, siehe oben).

5.7.4 Wasserkörper-Steckbriefe

Die sog. Wasserkörper-Steckbriefe aus 2022 sind aktueller als die zitierten übergeordneten Aussagen der WRRL. Sie enthalten wesentlich detailliertere Aussagen, die im nachfolgenden Kapitel 5.7.5 ff zusammengefasst werden. Im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf liegen Wasserkörper-Steckbriefe für folgende Gewässer vor:

- Fließgewässer
 - Paligner Bach
 - Lüdersdorfer Graben
 - Schattiner Bach
- Grundwasser
 - Wasserkörper DEMV_ST_SP_1_16: Stepenitz / Maurine
 - Wasserkörper DESH_ST17: Trave (Südost)

5.7.5 Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben (2022 – 2027)

Die nachfolgenden Angaben basieren, soweit nicht anders genannt, auf dem Wasserkörper-Steckbrief **Fließgewässer STEP-3000**, Stand 04. 01. 2022 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027.

(Literaturquelle: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow, 2022.)

https://www.fis-wasser-mv.de/doku/m_portal_bp3/m_steckbriefe/STEP-3000.pdf

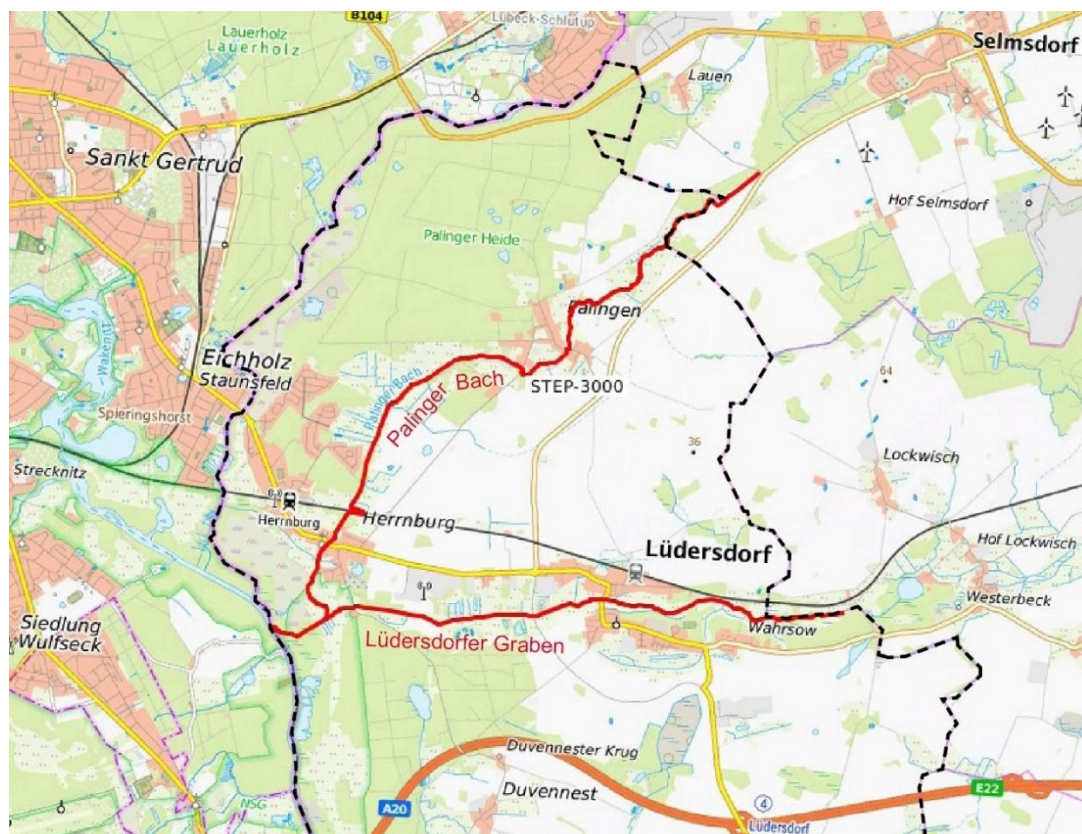


Abb. 21 – Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben, Wasserkörper-Kürzel: STEP – 3000
(Literaturquelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-2900, a.a.O.)

Zustand des Fließgewässers – Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben

Dies sind die Kenndaten der beiden Gewässer (Stand 2022):

- Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben: Wasserkörper-Kürzel: STEP – 3000
- Fließgewässertyp. Sandgeprägter Tieflandbach
- Fließlänge (Fließgewässer 2. Ordnung): 14.470 m (rund 14,5 km)
- Wasserkörpereinstufung: erheblich verändert (LW, Drainagen)
- Ökologischer Zustand (insgesamt) unbefriedigend
- Chemischer Zustand (insgesamt) nicht gut
- Risikoeinschätzung zur Zielerreichung 2027 gefährdet

In dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ (Stand: 2012) wurde vor rund 14 Jahren folgendes vermerkt:

„Der Erhaltungszustand des LRT 3260 am Lüdersdorfer Bach ist insgesamt ungünstig (C). Die unteren ca. 500 m des Gewässerlaufes vor der Einmündung in die Wakenitz sind gemäß Fließgewässerstrukturgütekartierung Mecklenburg-Vorpommern mäßig verändert. Oberhalb hiervon weist das Gewässer eine deutliche Veränderung der Gewässerstruktur auf. Die Fließgewässerstruktur des Lüdersdorfer Graben ist damit insgesamt ungünstig (C). Die lebensraumtypische Vegetation ist mit dem Vorkommen der drei für gefällearme Sandbäche besonders charakteristischen Arten Igelkolben, Berle und Kanadische Wasserpest jedoch hervorragend ausgeprägt (A). Starke Beeinträchtigungen (C) bestehen hinsichtlich der Gewässergüte und der intensiven Gewässerunterhaltung. Laut Bewirtschaftungsvorplanung, die im Zuge der Umsetzung der WRRL erstellt wurde, ist das Staubauwerk an der Schattiner Straße [Lüdersdorfer Graben] und damit an der Grenze des FFH-Gebietes ökologisch nicht durchgängig. Innerhalb des FFH-Gebietes ist die Durchgängigkeit jedoch gegeben.“ (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, Seite 38, AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin).

In dem Managementplan findet sich ein weiterer Hinweis zum Lüdersdorfer Bach:

„Im Lüdersdorfer Graben ist südlich von Herrnburg ein Stau vorhanden, an dem die ökologische Durchgängigkeit nicht gegeben ist. Gemäß Bewirtschaftungsvorplanung im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist der Rückbau dieses nicht mehr genutzten Staus durch Entfernen der Sohlschwelle geboten, aber nicht im Maßnahmenplan bis 2015 bzw. 2022 enthalten.“ (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302, a.a.O., Seite 18 + 21).

Darüber hinaus sind im Managementplan in Textkarte 2 an vier Stellen Querungsbauwerke im Lüdersdorfer Graben und im Paligner Bach verzeichnet:

- nordöstlich von Herrnburg, wo die Stehbek in den Paligner Bach mündet
- südöstlich des Dünenweg in Herrnburg (nördlich der Bahnlinie)
- Ortsmitte Alt Herrnburg, nahe der Kirche
- südlich von Herrnburg: Querung der Straße Schattin
(Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302, a.a.O., Seite 20).

Diese vier Punkte wurden aktuell (2023) vor Ort überprüft und konnten bestätigt werden. Die mit den Querungsbauwerken verbundenen Einschränkungen für das Fließgewässer bestehen weiterhin.

Der Managementplan bzw. die darin enthaltenen Aussagen sind gewissermaßen als Vorläufer der Wasserkörper-Steckbriefen zu betrachten, die 2022, also 10 Jahre später, herausgegeben wurden. Gleichwohl haben die Aussagen zu den Gewässern teilweise heute noch Bestand, so dass der Blick in den Managementplan aus diesem Grunde weiterhin lohnenswert ist.

Beide Literaturquellen, der Managementplan (2012) sowie auch der Wasserkörper-Steckbrief der WRRL (2022), weisen auf verschiedene Defizite insbesondere bei der Fließgewässerstruktur hin. Verursacht wird dies vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen sowie die damit verbundenen Stoffeinträge in das Gewässer. Neben dem oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswasser werden die Stoffeinträge zusätzlich durch Felddrainagen und deren Einleitung in die Bachläufe verstärkt. Im Kontrast dazu ist im Managementplan nachzulesen, dass die lebensraumtypische Vegetation (ohne genaue Lokalisierung) hervorragend ausgeprägt ist. Dies ist als deutlicher Hinweis auch im Hinblick auf das Potential dieser Gewässer zu werten.

Maßnahmen – Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben

Laut Wasserkörper dem Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-3000 sind als Maßnahmen vorgesehen:

- Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen:
 - Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung (z. B. Belassen von Totholz im Gewässer) auf ca. 500 m
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen:
 - Optimierung von Querbauwerken gemäß der Studie zur Durchgängigkeit Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung
 - Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung
- Umsetzung bis: **2033**
- **Links** zu Wassersteckbrief und Maßnahmen für STEP-3000
 - https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/rw/rw_wk.php?schema=reporting_bp3&fg=STEP-3000
 - <https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/massn/msrprog/index.html?search=STEP-3000>

Umgesetzte Maßnahmen – Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben

In der o.a. pdf-Datei zum Wasserkörper-Steckbrief STEP-3000 sind als umgesetzte bzw. noch umzusetzende Maßnahmen genannt:

- **Neubau oder Erweiterung von Kleinkläranlagen** in Herrnburg, Lüdersdorf, Palingen für den Gewässerabschnitt von Station 18 bis 6.306 = Länge: 6.288 m (Maßnahme Nr. STEP-3000_M_00, **bis 2009**)
- **Erstellung einer Studie** hinsichtlich der Machbarkeit einer Gewässerentwicklung durch Gewässerunterhaltung WBV "Stepenitz/ Maurine, Länge 6.288 m (Maßnahme Nr. STEP-3000_1M04, **bis 2027**)
(Quelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-3000, Stand 04. 01. 2022, in: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow)

Die Orte Herrnburg, Lüdersdorf, Wahrsow und Palingen werden inzwischen zentral über die neue Kläranlage entwässert, die sich südlich der Landesstraße und in der Nähe des Landwirtschaftsbetriebes zwischen Herrnburg und Lüdersdorf befindet.

Auf der Basis entsprechender Genehmigungen verfügen einzelne, im Außenbereich liegende Grundstücke über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Das gilt gleichermaßen für die Ortslagen, Schattin, Groß Neuleben, Klein Neuleben, Boitin Resdorf und Duvennest, die von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

5.7.6 Paligner Bach – Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit

Planfeststellungsverfahren 2022

Als eine erste Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL wurde die „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“ in 2021 planerisch vorbereitet.

Damit verbunden ist ein bestimmtes Genehmigungsverfahren, hier ein Planfeststellungsverfahren, bei dem zunächst alle Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, so dass diese für jeden Bürger, jede Bürgerin und für Behördenvertreter und -vertreterinnen einsehbar sind. Diese öffentliche Auslegung fand im Januar 2022 statt. Das zunächst begonnene Planfeststellungsverfahren wurde zwischenzeitlich jedoch abgelehnt. (Auskunft Amt Schönberger Land vom 08. 11. 2024) Ein Baubeginn für die Maßnahme kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach“ soll in einem ersten Teilabschnitt des Palinger Baches auf einer Länge von 3.000 m realisiert werden. Dieser erstreckt sich von Palingen bis nach Herrnburg und weiter bis zur Einmündung in den Lüdersdorfer Graben südlich von Herrnburg.

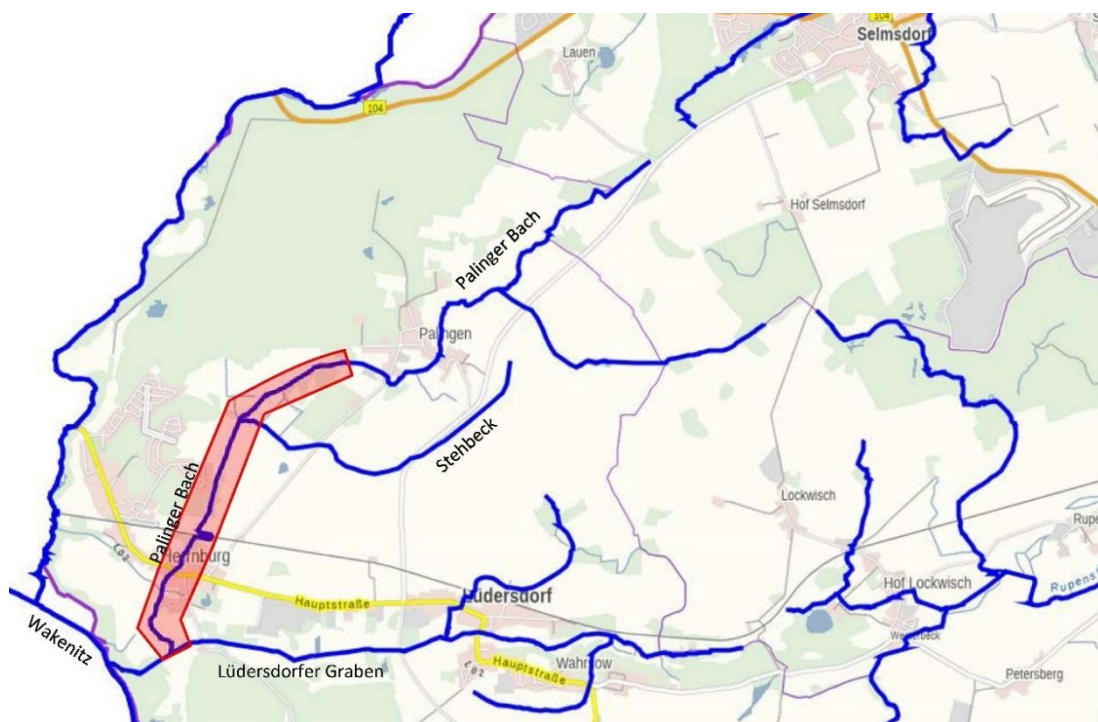


Abb. 22 – Lage des Vorhabens: „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach“ – 1. BA, (Datenquelle: Erläuterungsbericht, April 2021, S. 9, Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Planverfasser: Ing.-Büro Möller, Grevesmühlen)

Für den Wasserkörper „Palinger Bach und Lüdersdorfer Graben“ (STEP – 3000) wurde gemäß WRRL als Bewirtschaftungsziel das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von großer Bedeutung. Dafür wurde zunächst ein Gewässerkonzept für die gesamte Länge des Palinger Baches erarbeitet. Dabei wurden die vorhandenen Bauwerke hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit bewertet und Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung dieser Bauwerke konzipiert.

Die Umsetzung der Maßnahmen und die vorgeschaltete Entwurfs- und Genehmigungsplanung konzentrieren sich zunächst auf den 1. Bauabschnitt, der den Gewässerabschnitt des Palinger Baches südlich der Ortslage Palingen betrachtet. Für den Bereich oberhalb von Palingen konnten vorerst keine Zustimmungen der Eigentümer erlangt werden (Stand April 2021, Datenquelle: Erläuterungsbericht für

das Bauvorhaben „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“, Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Planverfasser: Ing.-Büro Möller, Grevesmühlen, April 2021).

Neben dem Erläuterungsbericht und diversen technischen Kartengrundlagen wurden zahlreiche weitere Gutachten erstellt, um die verschiedenen fachlichen und genehmigungsrelevanten Aspekte adäquat zu berücksichtigen. Dies unterstreicht die Komplexität und Vielschichtigkeit eines solchen Bauvorhabens.

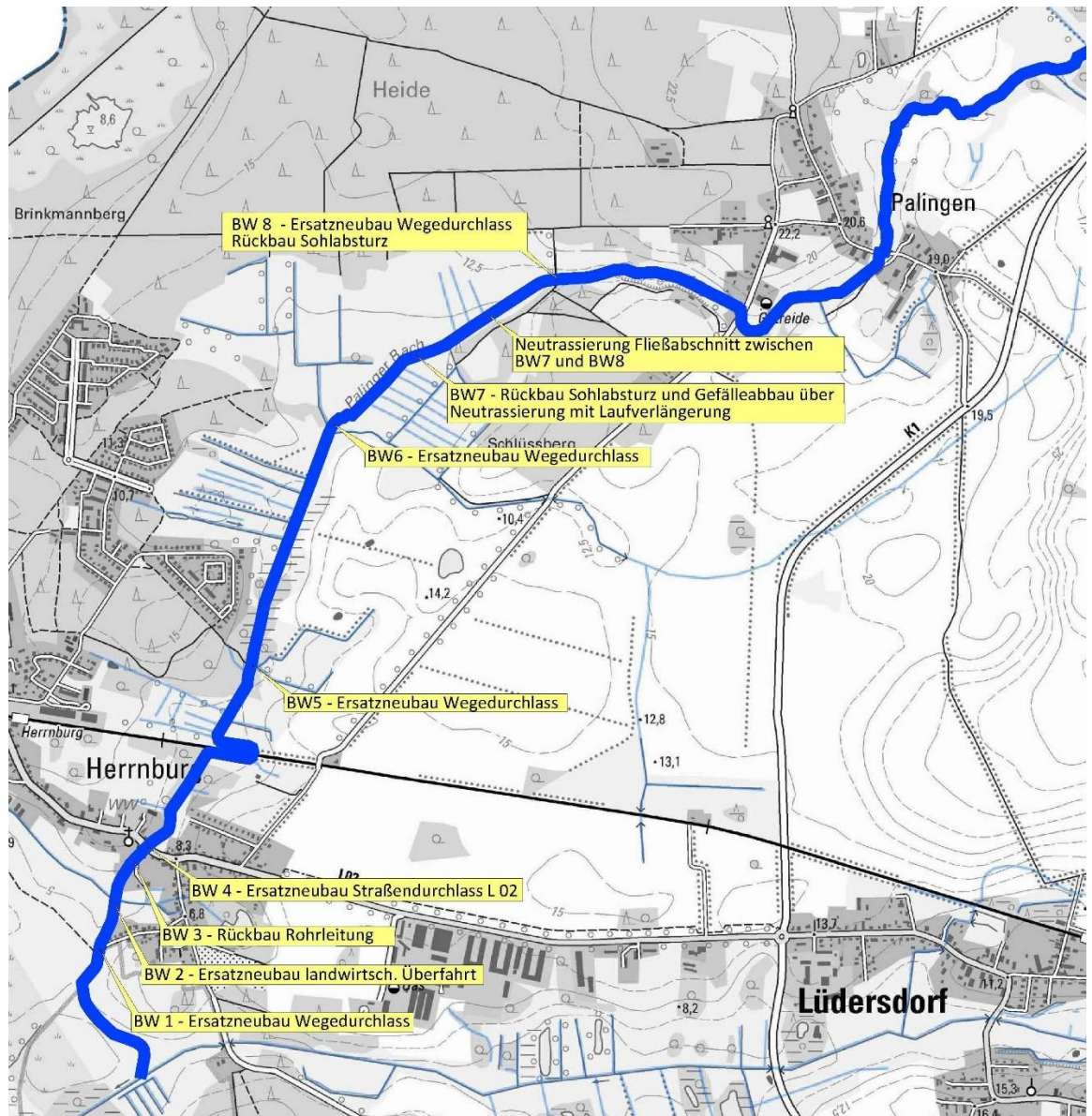


Abb. 23 – Übersichtsplan „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“, April 2021, Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Planverfasser: Ing.-Büro Möller, Grevesmühlen

Die wesentlichen Fachgutachten aus landschaftsplanerischer Sicht sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan – erstellt durch Umwelt & Planung Bürogemeinschaft Babette Lebahn, 19065 Pinnow, 08.03.2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – erstellt durch Umwelt & Planung Bürogemeinschaft B. Schoppmeyer, 18239 Heiligenhagen, 08.03.2021

- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ – erstellt durch Umwelt & Planung Bürogemeinschaft B. Schoppmeyer, 18239 Heiligenhagen, 08.03.2021
- Ergebnisbericht Ichthyofauna – erstellt durch Umwelt & Planung Bürogemeinschaft J. Streybell, 19065 Pinnow, 04.09.2020.

Die Karte (oben) gibt eine Übersicht zu den geplanten Maßnahmen. Der Schwerpunkt ist vor allem bei den Durchlässen zu sehen, die verbreitert werden sollen. Insbesondere die ökologische Durchgängigkeit für Fische und aquatische Wirbellose ist durch zahlreiche Querungsbauwerke im Paligner Bach nicht gegeben. Im Abschnitt zwischen Selmsdorf und Herrnburg wurden 24 Bauwerke aufgenommen, deren ökologische Durchgängigkeit sehr eingeschränkt bzw. gar nicht gegeben ist.

Die jetzt im Focus stehenden Maßnahmen liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf und konzentrieren sich auf den unteren Abschnitt des Paligner Baches bis zu dessen Mündung in den Lüdersdorfer Graben. Das sind die Kenndaten der Maßnahme für den 1. Bauabschnitt auf der Basis der WRRL:

- Länge des Bachabschnittes: mehr als 3 km
- Ziel: Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung von Querungsbauwerken, Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Gewässers
- Anzahl der Einzelmaßnahmen: 8
- Art der Maßnahmen: Erneuerung von Querungsbauwerken, Rückbau von Sohlabstürzen und Wehren, Neutrassierung eines Gewässerabschnittes
(Datenquelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 46, Bürogemeinschaft Umwelt & Planung Bürogemeinschaft, Pinnow / Heiligenhagen, März 2021)
- Realisierung: derzeit nicht terminiert

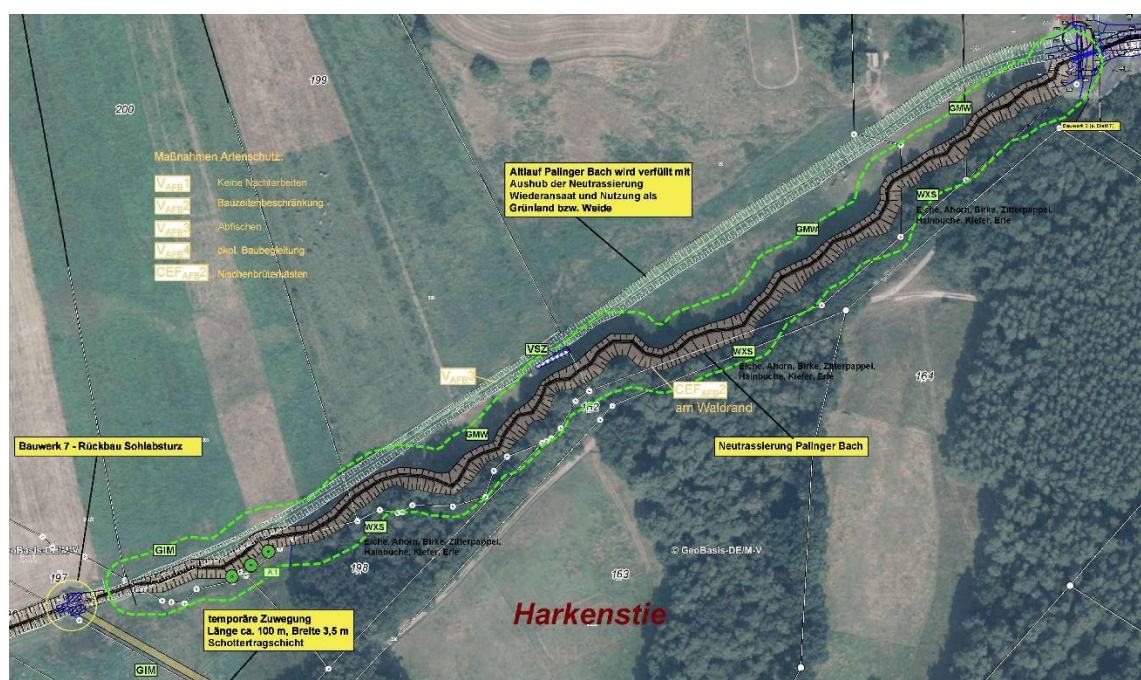


Abb. 24 – Blatt 6 aus: Karten Bestand und Planung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bürogemeinschaft Umwelt & Planung, Pinnow / Heiligenhagen, März 2021 (Erläuterung: siehe nächste Seite)

In der Luftbildkarte wird die einzige Maßnahme unter den genannten 8 Maßnahmen gezeigt, die die Veränderung des bisherigen Bachprofils zum Ziel hat. D.h. derzeit wird der Paligner Bach auf weiten Strecken durch ein technisch geprägtes Trapezprofil bestimmt. Dies verhindert die Entwicklung einer Eigendynamik des Bachlaufes mit verschiedenen negativen Effekten für die Gewässerfauna und -flora.

Ziel ist es, innerhalb der 3 km Gesamtstrecke den Bach auf einer Länge von 650 m neu zu trassieren, also faktisch zu verlegen und ein neues Bachbett herzustellen.

Die Maßnahme der Neutrassierung sind in der verkleinerten Abbildung auf der vorherigen Seite leider nicht lesbar. Das dargestellte Maßnahmenpaket umfasst im Einzelnen:

- ca. 650 m Länge der Neutrassierung des Paligner Baches
- Verlegung des Baches an den Waldrand mit leicht geschwungener Linienführung
- Herstellung von differenzierte Querprofilen mit Niedrigwasserrinne und seitlichen Vorländern
- Ausbildung der Böschungen mit wechselnden Neigungen von 1 : 8 bis 1 : 3
- Einbau von Strukturelementen
- Verfüllung des bisherigen Bachlaufes und Wiederansaat von Grünland auf den gewonnenen Flächen
- Pflanzung von 3 standortheimischen Bäumen als Kompensation für unvermeidbare Baumfällungen
(Datenquelle: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bürogemeinschaft Umwelt & Planung, Pinnow / Heiligenhagen, März 2021, Karten Bestand /Planung, Blatt 6)

Weitere Pflanzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass sich die gewünschte Ufervegetation im Bereich der Neutrassierung des Paligner Baches ohnehin rasch von selbst einstellen wird, so dass sich Bepflanzungen des Uferandes erübrigen.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass die beschriebenen 8 Maßnahmen am Paligner Bach bisher die einzigen Maßnahmen an einem Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf sind, die auf der Grundlage der Verpflichtungen aus der WRRL verwirklicht werden sollen. Im Hinblick auf den Bewirtschaftungszyklus bis 2027 werden noch weitere Maßnahmen folgen müssen, um den Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie der EU zu entsprechen.

Zeitplanung

Die ursprünglich geplante Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Paligner Baches wurde durch die Untere Wasserbehörde Nordwestmecklenburg am 28. 03. 2023 abgelehnt (Auskunft des Amtes Schönberger Land vom 19. 03. 2025). Dies geschah aufgrund fehlender Eigentümerzustimmungen und unvollständiger Umweltprüfungen. Infolgedessen kann eine Umsetzung der Maßnahme nur mit einem neuen Vorhabenträger und einer überarbeiteten Planung erfolgen.

5.7.7 Schattiner Bach

Die nachfolgenden Angaben basieren, soweit nicht anders genannt, auf dem Wasserkörper-Steckbrief **Fließgewässer STEP-2900**, Stand 04. 01. 2022 für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027.

(Literaturquelle: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow, 2022.)

https://www.fis-wasser-mv.de/doku/m_portal_bp3/m_steckbriefe/STEP-2900.pdf

Zustand des Fließgewässers – Schattiner Bach

Die Kenndaten und der Zustand des Schattiner Baches lassen sich stichwortartig kurz beschreiben:

- Schattiner Bach: Wasserkörper-Kürzel: STEP – 2900
- Fließgewässertyp: Sandgeprägter Tieflandbach
- Fließlänge (Fließgewässer 2. Ordnung): 8.158 m
- Wasserkörpereinstufung: erheblich verändert (LW, Drainagen)
- Ökologischer Zustand (insgesamt) unbefriedigend
- Chemischer Zustand (insgesamt) nicht gut
- Risikoeinschätzung zur Zielerreichung 2027 gefährdet

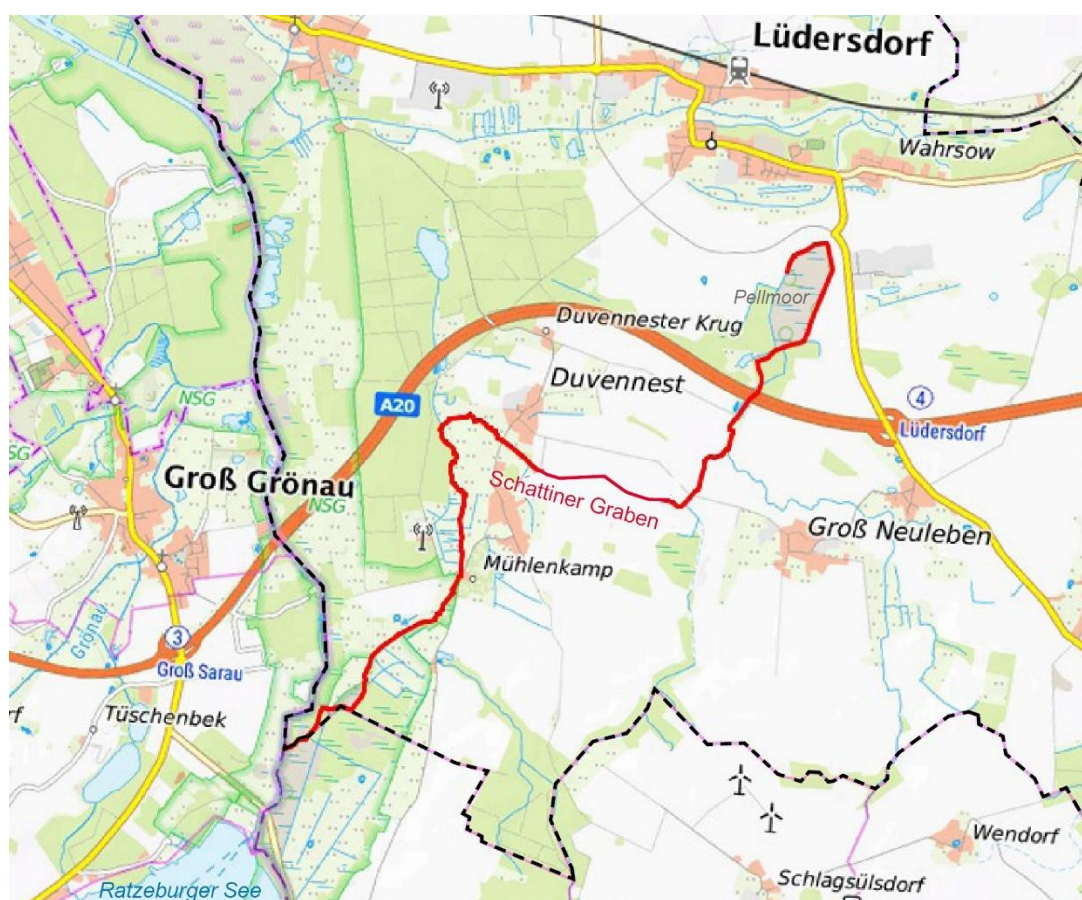


Abb. 25 – Schattiner Bach, Wasserkörper-Kürzel: STEP – 3000
(Datenquelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-2900, a.a.O.)

Maßnahmen – Schattiner Bach

Für den Schattiner Bach sind laut WRRL (2022) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen:
 - Sohlgleite optimieren: (Querungsbauwerk 9255, Maßnahme im Prioritätenkonzept M.-V. gelistet)
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung:
 - Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung

- Förderung des natürlichen Rückhalts:
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge Landentwässerung
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung):
 - Ausweisung eines Uferstreifens und Entwicklung lebensraumtypischer Ufervegetation
- Umsetzung bis: **2033**
- Links
https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/rw/rw_wk.php?schema=reporting_bp3&fg=STEP-2900
<https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/massn/msrprog/index.html?search=STEP-2900>

Umgesetzte Maßnahmen – Schattiner Bach

In der o.a. pdf-Datei zum Wasserkörper-Steckbrief STEP-2900 sind als umgesetzte bzw. noch umzusetzende Maßnahmen genannt:

- **Neubau oder Erweiterung von Kleinkläranlagen** in Duvennest, Groß Neuleben, Klein Neuleben, Schattin **bis 2009** (Maßnahme Nr. STEP-2900_M_00,) Aktueller Stand (2024): Die Ortslagen, Schattin, Groß Neuleben, Klein Neuleben, Boitin Resdorf und Duvennest verfügen über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben und sind von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit.
- **Erstellung einer Studie** zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials für den Gewässerabschnitt von Station 10 bis 8.1.68 = Länge: 8.158 m (Maßnahme Nr. STEP-2900_M01, **bis 2021**)
(Quelle: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-2900, Stand 04. 01. 2022, in: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in den Wasserkörper-Steckbrief STEP-2900 als Zeitpunkt für die Umsetzung der Maßnahme das Jahr 2033 genannt wurde. Dies ist zumindest erstaunlich, zumal der 3. Bewirtschaftungszyklus der WRRL in 2027 endet. Der Zeitrahmen bis 2033 würde weit darüber hinaus gehen und der Gemeinde Lüdersdorf hier einen zusätzlichen Zeitpuffer einräumen.

5.7.8 Grundwasser

Für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf sind im Hinblick auf das Grundwasser zwei Wasserkörper relevant (vgl. Kapitel 5.7.3 / 5.7.4):

- Wasserkörper DEMV_ST_SP_1_16: Stepenitz / Maurine
- Wasserkörper DESH_ST17: Trave (Südost)

Analog zu den Wasserkörper-Steckbriefen für Fließgewässer gibt es ebenso Steckbriefe zu den Grundwasserkörpern. Darin sind die wichtigsten Kenndaten zum Zustand sowie avisierte Maßnahmen im Sinne der WRRL zusammengefasst. Daraus sind die folgenden Daten entnommen.

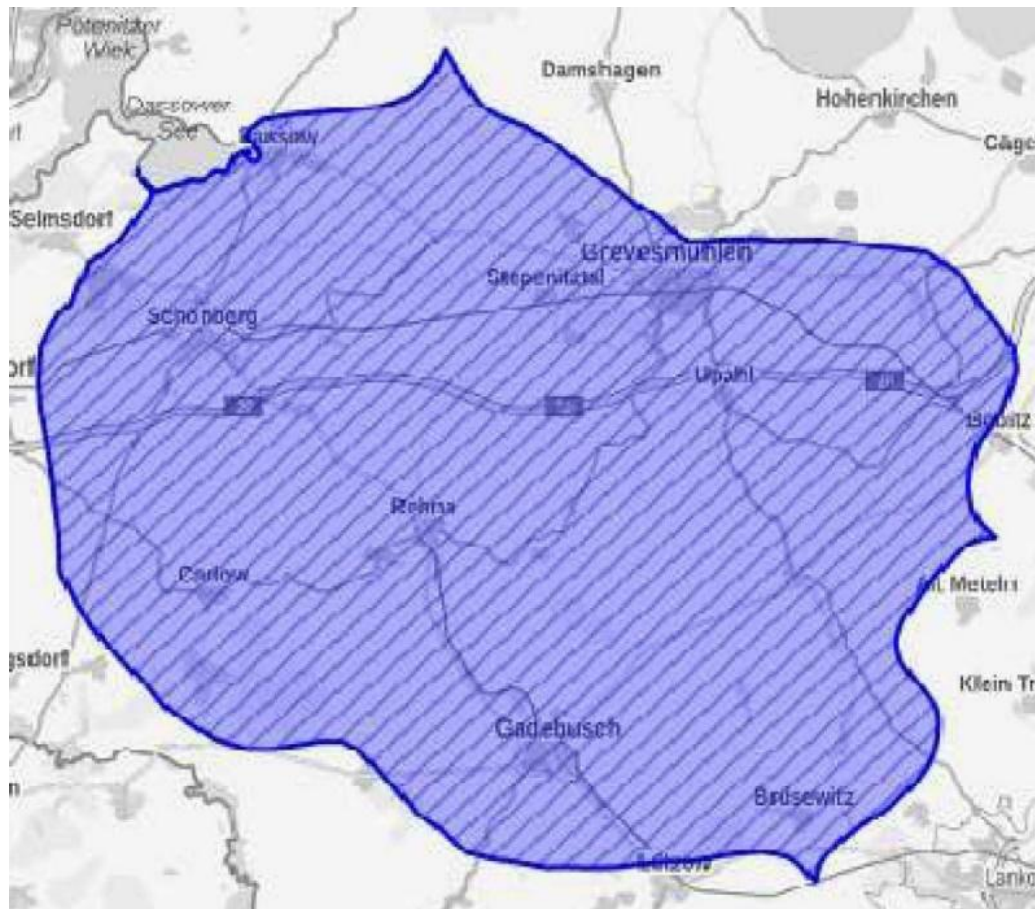


Abb. 26 – Grundwasserkörper ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine (Datenquelle: siehe unten)

Wasserkörper-Steckbrief ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine

- Flussgebietseinheit: Schlei/Trave
 - Fläche: 749,318 km² (Anteil Gemeinde Lüdersdorf, geschätzt: weniger als 5 %)
 - Signifikante Belastungen: Diffuse Quellen – Landwirtschaft
 - Auswirkung der Belastungen Verschmutzung mit Schadstoffen
 - Mengenmäßiger Zustand gut
 - Chemischer Zustand (gesamt) schlecht
 - Zielerreichung – guter mengenmäßiger Zustand **Ziel erreicht**
 - Zielerreichung – guter chemischer Zustand **bis 2033**
- (Datenquelle: Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL, ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine)

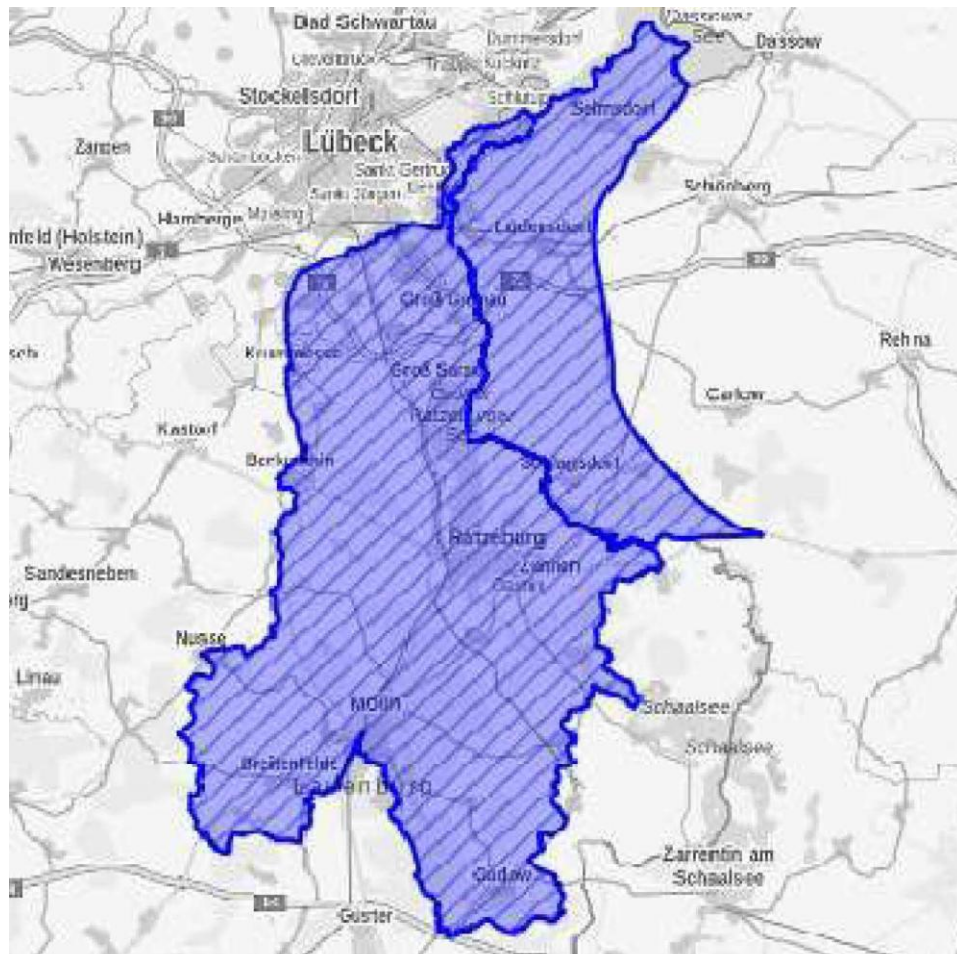


Abb. 27 – Grundwasserkörper ST17– Trave (Südost) (Datenquelle: siehe unten)

Wasserkörper-Steckbrief ST17 – Trave (Südost)

- Flussgebietseinheit: Schlei/Trave
- Fläche: 513,689 km² (Anteil Gemeinde Lüdersdorf, geschätzt: 10 – 15 %)
- Signifikante Belastungen: Diffuse Quellen – Landwirtschaft
- Auswirkung der Belastungen: Verschmutzung mit Schadstoffen
- Mengemäßiger Zustand gut
- Chemischer Zustand (gesamt) gut
- Zielerreichung (guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand) **Ziel erreicht**

(Datenquelle: Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum
3. Bewirtschaftungsplan WRRL, ST17 – Trave (Südost))

Grundwasser – Fazit

Für den Grundwasserkörper **ST17 – Trave (Südost)**, der den westlichen Teil der Gemeinde Lüdersdorf berührt, ist bereits ein „guter Zustand“ und damit das in der WRRL vorgegebene Ziel erreicht. Für den Grundwasserkörper **ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine**, der mit einem sehr geringen Flächenanteil den östlichen Teil des Gemeindegebietes berührt, gibt es noch Handlungsbedarf mit dem Ziel, auch dort den „guten Zustand“ zu erreichen, bis 2033.

Dazu werden im Wasserkörper-Steckbrief Stepenitz / Maurine diese Maßnahmen genannt:

- Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten
- Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- Informations- und Fortbildungsmaßnahmen
- Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft
- Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen
- Zertifizierungssysteme
(Datenquelle: Wasserkörper-Steckbrief ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine)

Im Vordergrund stehen Konzepte, Studien und Forschungsvorhaben und weniger konkrete bauliche Maßnahmen, wie sie bei Fließgewässern sinnvoll und zweckmäßig sind und beim Grundwasser, erwartungsgemäß, nicht zum Tragen kommen. Als Schwerpunkt sind Beratungsmaßnahmen im Hinblick auf die Landwirtschaft zu sehen, so dass u.a. die Nitratbelastungen verringert werden und auch auf diesem Wege der „gute Zustand“ erreicht wird.

5.7.9 Fließgewässer – Prioritätenkonzept zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Für Mecklenburg-Vorpommern hat das LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) das *Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Rundmäuler in den Fließgewässern* erarbeiten lassen. Die 1. Fortschreibung stammt aus 2013, seit 2021 liegt die 2. Fortschreibung vor (*2. Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns*, Hrsg.: LUNG).

Das Prioritätenkonzept stellt eine Ergänzung zu den Maßnahmen dar, die bereits in der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) umrissen worden sind. Dazu heißt es im Fazit des Prioritätenkonzeptes:

Für die nach WRRL geforderte Zielstellung eines mindestens guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials für alle Fließgewässer müssen bei einer Vielzahl von Wasserkörpern im Fließgewässernetz Defizite in der ökologischen Durchgängigkeit beseitigt werden. Die hohe Zahl von nicht durchgängigen Querbauwerken und der mit Umgestaltungsmaßnahmen verbundene hohe finanzielle Aufwand erfordert eine zeitliche und räumliche Prioritätensetzung.

(Quelle: 2. Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns, Hrsg.: LUNG, 2021, S. 75)

Basierend auf der WRRL wird damit eine Priorisierung Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern vorgenommen, die sich an fachlich-räumlichen Kriterien, nach zeitlichen Prämissen und auch an dem hohen finanziellen Aufwand orientiert. Weiter heißt es in dem Fazit:

Auf Basis aktueller, im Umfang insbesondere durch die Ergebnisse der Überwachungsprogramme erheblich verbesserten Daten wird mit modernen GIS-technischen Methoden eine fischökologisch begründete, gewässer- und bauwerksbezogene Prioritätensetzung vorgelegt. (Quelle: a.a.O., S. 75)

Das Prioritätenkonzept fußt insbesondere auf einer fischökologischen Begründung. Dieser wiederum liegt eine bestimmte Artenauswahl zugrunde. Die darin genannten Arten sind besonders durch Defizite in der ökologischen Durchgängigkeit betroffen und

würden von den Umsetzungsmaßnahmen besonders profitieren. Da für mehrere dieser Arten auch nach der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand gefordert wird, sind mit der Realisierung der vorliegenden Schwerpunktsetzung erhebliche Synergien zu naturschutzfachlichen Zielstellungen verbunden.

Im Fazit des Prioritätenkonzeptes heißt es weiter:

Neben der systematischen Identifizierung von Querbauwerken und der Einstufung der jeweiligen Handlungspriorität werden auch Hinweise für die bauwerkbezogene Betrachtung gegeben, die bei im Einzelfall abweichenden Rahmenbedingungen als Orientierungshilfe dienen können (Quelle: a.a.O., S. 75)

Für die Gewässer in der Gemeinde Lüdersdorf ist das Prioritätenkonzept als wichtige Datengrundlage zu nennen, auf die im Hinblick auf weitergehende Planungen zurückgegriffen werden sollte.

5.8 Florenschutzzkonzept Mecklenburg-Vorpommern

Ziel des Florenschutzzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern ist die Priorisierung zum Schutz von Gefäßpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern. Damit verbunden ist die Intention, für die Region Westmecklenburg übergeordnete Planwerke wie beispielsweise den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) im Hinblick auf den Florenschutz zu konkretisieren und zu qualifizieren.

Zu diesem Zweck wurden alle relevanten Arten den passenden Kategorien von Schutz- und Pflegemaßnahmen zugeordnet und bestehende Instrumente auf deren Eignung zum Erhalt der Arten geprüft. Dabei steht die Ableitung von Schutz- und Managementempfehlungen, die sich auf die jeweiligen Biotope und Lebensraumtypen (LRT) beziehen, im Vordergrund.

Für die Gemeinde Lüdersdorf ist das **Schwimmende Froschkraut** besonders zu erwähnen, das als Rote-Liste-Art kategorisiert ist und in einem Moortümpel in der Palinger Heide, d.h. im ehemaligen Torfstich Hoppemoor vorkommt. (Datenquelle: Florenschutzzkonzept Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Land M.-V., Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow, 2008).

Die Habitate des Schwimmenden Froschkrautes weisen im FFH-Gebiet DE 2130-303 aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf, der durch Schutz- und Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern ist. Dazu ist in erster Linie eine Rücknahme des Gehölzbestandes am Südostrand des besiedelten Gewässers erforderlich. Als wünschenswerte Maßnahme sollte der in die Habitatfläche einbezogene, nordwestlich anschließende große Torfstich in seiner Habitateignung geprüft und ggf. die Ansiedlung zur Stabilisierung der Population forciert werden.

Quelle: Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Höhere Pflanzen, 2014, Seite 127 (von 348), Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Güstrow, Bearbeiter: UmweltPlan GmbH, Stralsund ILN Greifswald - Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GmbH

Weitere Maßnahmen dazu sind in dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ (DE 2130-303) zu entnehmen. Daraus sind die wichtigsten Passagen im **Kapitel 6.1.5** nachzulesen.

Aus 2022 liegen aktuelle Kartierungen, u.a. zu Trockenrasenflächen im Bereich Palinger Heide / Herrnburger Binnendüne, vor. Die Ergebnisse sind in **Kapitel 6.1.6** zu finden.

5.9 Bundesprogramm Biologische Vielfalt – 30 Hotspots

Im Jahr 2011 wurde das Bundesprogramm Biologische Vielfalt des BMUV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) aufgelegt. Daraufhin hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) dreißig Regionen in Deutschland als „Hotspot der biologischen Vielfalt“ ausgewiesen.

Dabei wird besonderer Wert daraufgelegt, dass unterschiedliche Akteure zusammenarbeiten (Bundesländer, Kommunen, Naturschutzverbände, Landeigentümer). Sie sollen Akzeptanz schaffen und dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung der biologischen Vielfalt für Mensch, Natur und Wirtschaft zu stärken (Quelle: website bundesumweltministerium.de).

Als Grundlage für die Ermittlung der Hotspots dienten bundesweit vorliegende Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen (z.B. Gefäßpflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien). In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN (Bundesamt für Naturschutz) wurden die Seltenheit und die Gefährdung von Arten und Lebensräumen gewichtet. So entstand eine Liste mit 30 Hotspots, die einen besonderen Reichtum charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten aufweisen - sie sind unsere Schatzkästen der Natur. Diese Hotspots nehmen insgesamt elf Prozent der Fläche der Bundesrepublik ein. (Quelle: website des BfN). Hierzu gehören zum Beispiel die Allgäuer Alpen, das Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel sowie der Hotspot 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken.

5.9.1 Hotspot 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken

Charakteristik des Landschaftsraums

Das 700 Quadratkilometer große Projektgebiet des Hotspot 28 erstreckt sich entlang der Ostseeküste von der Hansestadt Lübeck in Schleswig-Holstein bis hin zum Ostseebad Rerik in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Süden reicht es bis zum Nordufer des Ratzeburger Sees. Es umfasst dabei innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf diverse Lebensräume entlang des Grünen Bandes u.a. mit der Herrnburger Binnendüne und weiten Teilen der Palinger Heide. Dazu zählen die Wakenitz-Rinne mit flussbegleitenden Bruchwäldern sowie trockene Sand- und Dünenfeldern mit Heiden und Magerrasen. All dies in enger Verzahnung mit städtischen Siedlungsgebieten.

„Aufgrund der direkten Nachbarschaft verschiedener noch naturnaher Lebensräume, besonderer Standorte in lokal wärmebegünstigter Lage, mit relativ noch vorhandenem Biotopverbund bei zum Teil prägender Großstadt-Nähe und damit weniger landwirtschaftlichen Einflüssen, enthält das Gebiet partiell ein vergleichsweise herausragendes und unerwartetes Arteninventar.“

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn, 2021

Projektziele und Projektlaufzeit

Das Projekt „HOTSPOT28 – Natürlicher Klimaschutz im Norden“ hat sich zur Aufgabe gemacht, Biodiversitäts- und Klimaschutz zu verbinden, um den negativen Auswirkungen der Klimakrise und einem weiteren Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken sowie die positiven Effekte des natürlichen Klimaschutzes zu fördern. Dazu zählen die Bewahrung von Küstenlebensräumen, die Wiederherstellung der Lebensraumvielfalt, die Verbesserung der Habitateigenschaften von Agrarflächen sowie die Stärkung der Zusammenarbeit im Natur- und Klimaschutz und des Rückhaltes in der Bevölkerung. Die Laufzeit erstreckt sich von 09/2024 bis 09/2030 (**Quelle:** website des BfN und website des Hotspot 28: <https://www.hotspot28.de/>)



Abb. 27 a: Hotspots Biologische Vielfalt in Norddeutschland mit **Hotspot 28** im Bereich der Gemeinde Lüdersdorf (Quelle: Karte Hotspots der Biologischen Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, 2021)

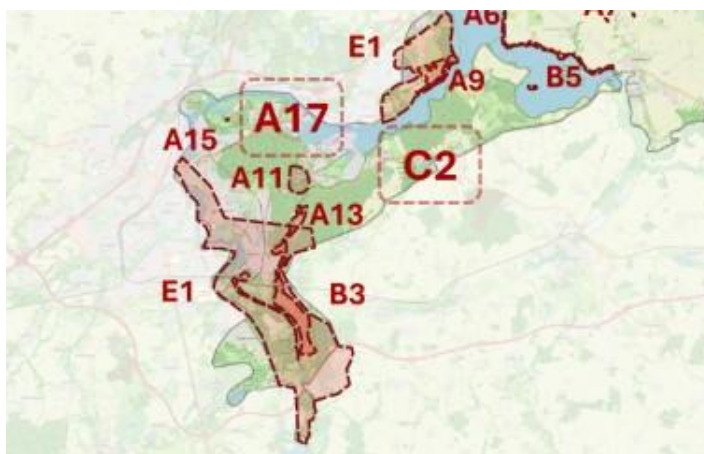


Abb. 27b: Maßnahmen im Hotspot 28

MASSNAHMEN

Im Bereich der Gemeinde Lüdersdorf sind vier Maßnahmen geplant, die auf der eignen website des Hotspots 28 näher beschrieben werden. Daraus sind hier die Kernaussagen zusammengefasst (**Quelle:** <https://www.hotspot28/massnahmen>).

- **A 13 – Bedrohte Vielfalt**
Im gesamten Projektgebiet sollen noch vorhandene Einzelstandorte schutzwürdiger Vielfalt von Arten, Lebensräumen oder Landschaftselementen gesichert, erhalten und entwickelt werden.
- **C 2 – Naturerlebnis Grünes Band**
Entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze reihen sich besonders wertvolle Biotopie wie Perlen einer Kette aneinander. Von der erzwungenen Ruhe und Abgeschlossenheit profitierten viele bedrohte Arten, die anderswo kaum mehr vorkommen. Das Grüne Band ist der mit 1.400 km Länge der mit Abstand längste Biotopverbund Deutschlands. Darüber hinaus ist das Grüne Band auch ein Ort bewegter Geschichte. Es erinnert als lebendiges Mahnmal einerseits eindringlich an die Teilung Deutschlands andererseits an die friedliche Wiedervereinigung von 1989.
Wegen dieser Bedeutung wird das Grüne Band zurzeit als Nationales Naturmonument ausgewiesen. In diesem Zusammenhang möchte der BUND MV in der Wakenitzniederung einen Erlebnispfad errichten, welcher sowohl die Biodiversität als auch das historische Erbe im Grünen Band erlebbar macht.

- **B 3** – Grünes Band zwischen Wakenitzniederung und Paligner Heide
Das Grüne Band ist in diesem Abschnitt durch eine große Vielfalt von Biotoptypen – vom Moor bis zum Trockenrasen – geprägt. Aufgrund der Nähe zur Hansestadt Lübeck herrscht hier im Grünen Band ein hoher Nutzungsdruck. Gleichzeitig ist die Nähe zur Großstadt aber auch das Potenzial dieser Flächen, da die meisten Besucherinnen und Anwohner vor allem wegen der Schönheit der Landschaft hier spazieren bzw. wohnen. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist es daher, die Natur in diesem Bereich erlebbar zu machen und Menschen zu gewinnen, die sich für den Erhalt der Flächen einsetzen oder beim Monitoring unterstützen.
- **E 1** – Wir für die Natur - Akzeptanz von Regeln in Schutzgebieten
Das Lübsche Teilprojekt heißt *Wir für die Natur* und ist eine sozioökonomische Maßnahme. Das bedeutet, Förderung und Schutz der Natur erfolgen unter Berücksichtigung sozialer Interessen der Menschen. Konkret gesagt untersuchen wir, warum sich das Verhalten der Besucher und Besucherinnen in Schutzgebieten nicht verbessert, obwohl es schon zahlreiche Bemühungen sowie Aufklärung gab. Im Projektgebiet vermerken wir folgende Belastungen für die Tiere und die Natur: Spaziergänge mit unangeleiteten Hunden, das Verlassen der Wege, das Hinterlassen von Abfall sowie das Picknicken und Baden an Wasserufern. Wir erforschen die Gründe dafür und entwickeln neue Maßnahmen. Damit das Naturschutzgebiet weniger belastet wird und die Einwohner und Einwohnerinnen dennoch eine attraktive Naherholung haben, planen wir eine Erholungslandschaft im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Außerdem suchen wir nach Möglichkeiten in diesem Gebiet eine Freilauffläche für Hunde einzurichten – dafür brauchen wir allerdings die Zustimmung von Flächeneigentümer und Eigentümerinnen. Solche willkommenen Alternativen sollen zusammen mit weiteren Maßnahmen empfindliche Ökosysteme schützen und damit einen Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz leisten.

Die Maßnahmen des Hotspots 28 stehen unter der Überschrift „Natürlicher Klimaschutz im Norden“. Vorrangiges Ziel ist es, die besonders schutzwürdige Biodiversität sowie die dazu gehörenden Lebensräume oder Landschaftselementen zu sichern, zu erhalten und weiter zu entwickeln (Maßnahme A 13). Darüber hinaus zielen die anderen drei Maßnahmen (C 2, B3, E1) darauf ab, den hohen Nutzungsdruck und zugleich das große Potenzial dieser Flächen im Hinblick auf die Schönheit der Landschaft und das Naturerleben in den Blick zu nehmen. Dabei geht es auch um den Konflikt, der sich aus dem Bedürfnis der Erholungssuchenden auf der einen Seite und der Prämisse des Naturerhalts auf der anderen Seite ergibt.

Die Akteure des Hotspots 28 erarbeiten dazu derzeit Lösungsvorschläge, auch zusammen mit den Grundeigentümern, um beispielsweise naturverträgliche Rundwege auszuweisen und begleitende Informationsmaßnahmen, z.B. mit Infotafeln, zu konzipieren. Ebenso werden im Rahmen des Hotspots 28 Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Maßnahme A 13 weiter konkretisiert und verortet. Dabei sind insbesondere diese Institutionen involviert:

- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V., Lübeck (federführend) (A)
- Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (B)
- BUND Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin (C)
- Hansestadt Lübeck, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (E)

6. SCHUTZGEBIETE UND - OBJEKTE

6.1 Natura 2000

Bestandteil des europäischen Natura-2000-Netzes sind zwei Gebietstypen:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**GGB** bzw. "**FFH-Gebiet**")

Hinweis: im Text des LP 26 wird zur Vereinfachung weiterhin der Begriff „FFH-Gebiet“ verwendet, die Gebiete sind gleichbeutend mit den GGBs

Die für Lüdersdorf relevanten Schutzgebiete sind vor allem im Westen des Gemeindegebietes zu finden, d.h. im Kontext des Grünen Bandes und des Biosphärenreservates Schaalsee im Südwesten. Für den Landschaftsplan werden folgende Gebiete des Natura-2000-Netzes näher betrachtet:

- FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Paligner Heide“ 273 ha
- FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“ 155 ha
- FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“ 196 ha
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“ 16.830 ha

Die erst genannten zwei FFH-Gebiete liegen vollständig innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf. Die beiden Natura-2000-Gebiete südlich der A 20, d.h. das FFH-Gebiet „Braken“ und das EU-Vogelschutzgebiet, überlagern sich teilweise miteinander und zusätzlich mit dem **Biosphärenreservat Schaalsee** (siehe **Kapitel 6.2**). Sie befinden sich zu großen Teilen außerhalb von Lüdersdorf.

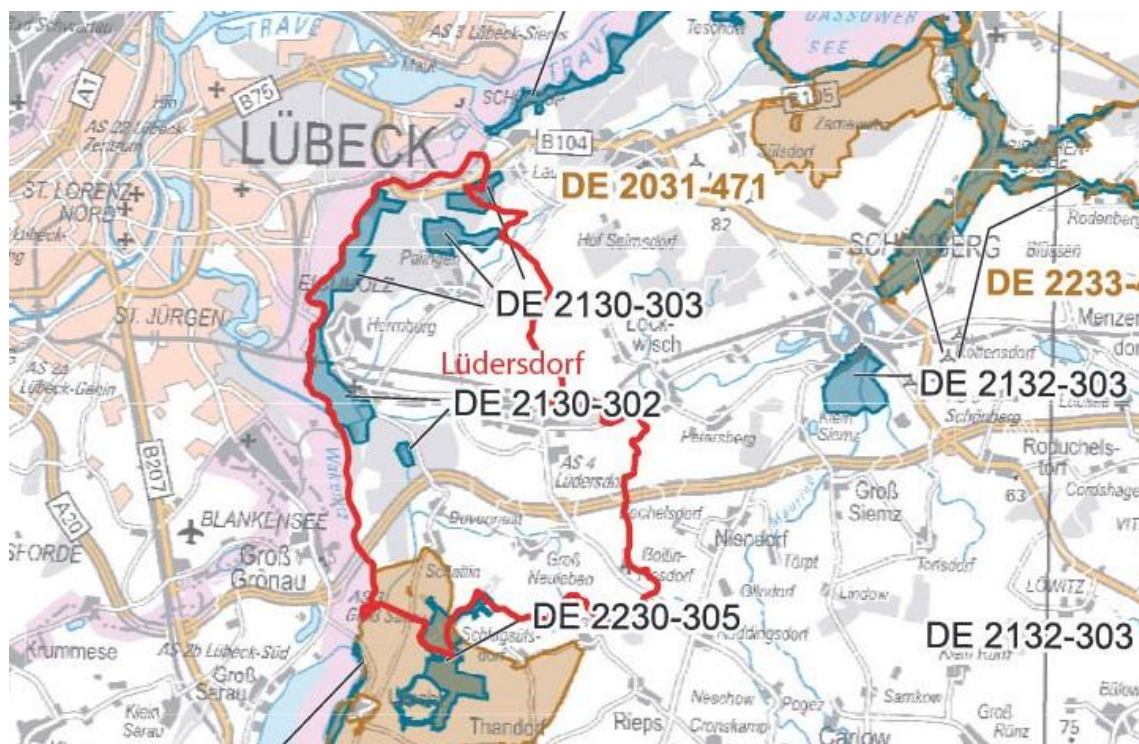


Abb. 28 – Karte „Naturschutzflächen M-V, Teil 2, Europäische Schutzgebiete, Stand 2019 (Ausschnitt),
 Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow

BLAU dargestellt: „FFH-Gebiete“

BRAUN dargestellt: **EU-Vogelschutzgebiete**

6.1.1 FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“

Lage: Das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ besteht aus 3 Teilflächen und liegt in dem gleichnamigen Waldgebiet Palinger Heide im nordwestlichen Teil der Gemeinde, d.h. nördlich von Herrnburg und westlich von Palingen.

Größe: 273 ha. Eine 144 ha große Teilfläche erstreckt sich entlang des Landgrabens an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. Zwei weitere ca. 58 ha bzw. 71 ha große Teilflächen liegen in den Waldflächen der Palinger Heide zwischen Palingen und der nordwestlich davon verlaufenden B 104.

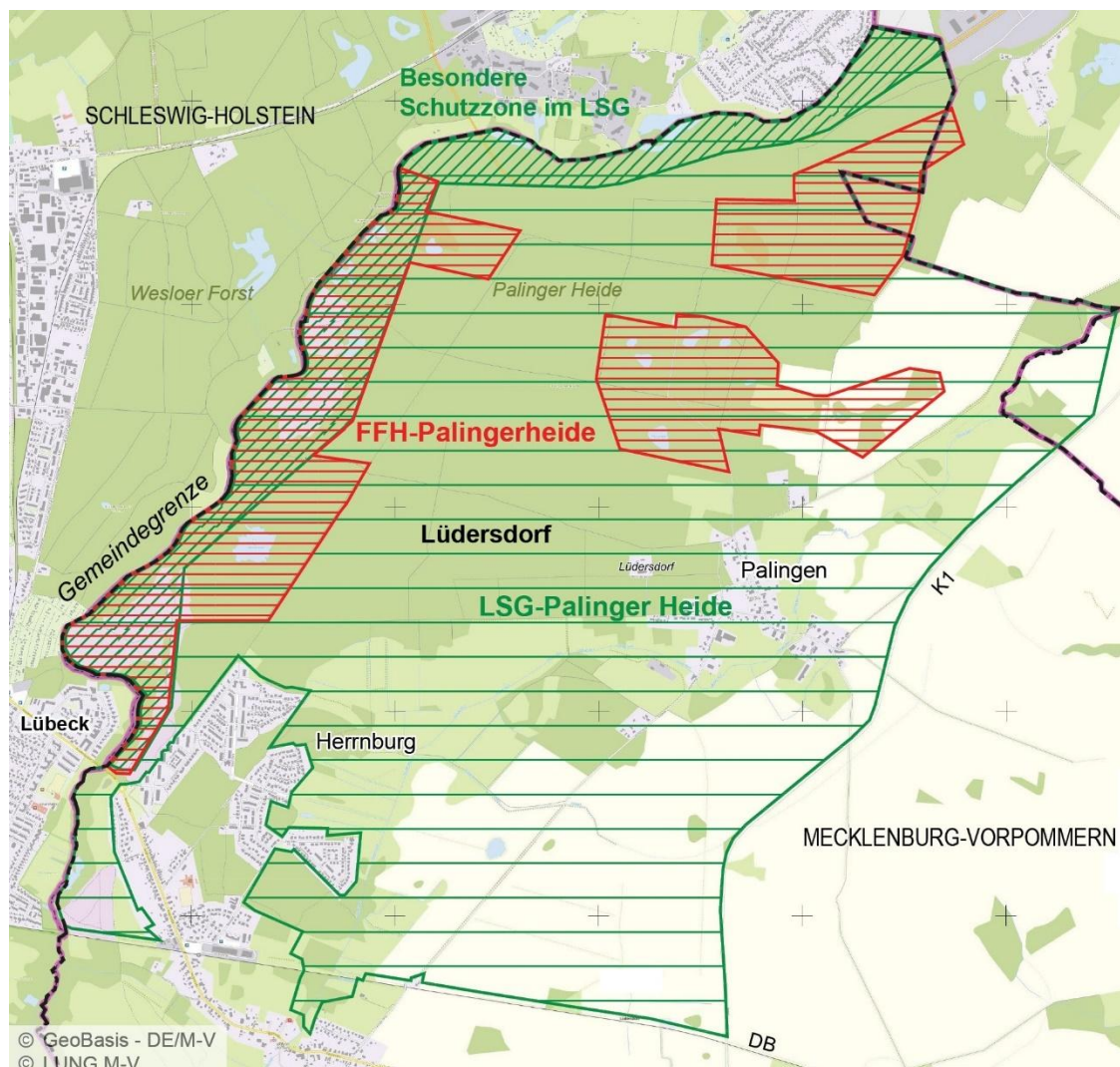


Abb. 29 – FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „ Palinger Heide und Teschower“ (am westlichen Rand: Besondere Schutzzone im LSG)

Kurzcharakteristik: Die noch in den 1950er Jahren überwiegend offene Palinger Heide wurde 1960 aufgeforstet, so dass das FFH-Gebiet heute überwiegend bewaldet ist. Es dominieren Nadelwälder mit der Wald-Kiefer als Hauptbaumart. Naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder vorwiegend mit Birke als Hauptbaumart kommen vor allem in den feuchten Bereichen des westlichen Teils des FFH-Gebietes vor. (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“, Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, Seite 19 (AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin)).

Hinzukommen die namensgebenden Moore mit ihren charakteristischen Wasserflächen und ihrer besonderen Vegetation in der Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Ursprünglich sind die zahlreiche Moorgewässer Innerhalb der Paligner Heide aus alten Torfstichen entstanden. Zu den größeren Moorgewässern zählen das Möwenmoor im Südwesten, das Hoppenmoor im Nordwesten sowie das Petrus-, Kiebitz- und Steinbekenmoor im Südosten. Bei den Mooren handelt es sich um Verlandungs- bzw. Kesselmoore, die sich aus abflusslosen Senken gebildet haben. (a.a.O., S. 15). Ihre Entstehung begann nach der letzten Eiszeit vor zirka 12.000 Jahren.

Als wertgebende Lebensraumtypen sind im Gebiet u.a. natürliche eutrophe Seen, Heideflächen, Dünen mit offenen Grasflächen und Moorwälder zu finden. Dabei sind die Vorkommen der Großen Moosjungfer (einer seltenen Libellenart) und des Schwimmenden Froschkrautes als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben. (Quelle: Lebensraumtypen in einem 4-seitigen pdf-Dokument mit der Überschrift „DE 2130-303 Moore in der Paligner Heide Maßgebliche Bestandteile“ ohne nähere Angaben. Fundstelle: Ergänzung der Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV).

Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine wesentliche Bedeutung für die Naherholungsnutzung der Ortsteile Herrnburg und Palingen wie auch der unmittelbar benachbarten Stadt Lübeck. Daher wird die Paligner Heide auch im Zusammenhang mit dem angrenzenden Erholungswald (Wesloer Forst) von Wanderern, Radfahrerinnen und Reitern genutzt. Das Gewässer im Kiebitzmoor wird als Badestelle genutzt. Derzeit dient das Gewässer teilweise auch als Badestelle für Pferde. (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Paligner Heide“, a.a.O., Seite 21).

Regionale bedeutsame Radwanderwege befinden sich laut des Regionalen Radwegekonzeptes Westmecklenburg (2021) nicht im Betrachtungsbereich.

Schutzzweck: Der Schutzzweck in den drei Teilflächen dieses FFH-Gebietes ist u.a. aus Karte 3 – *Maßnahmen* – des Managementplans DE 2130-303 "Moore in der Paligner Heide" zu entnehmen. Demzufolge sind dies die wesentlichen Schutzziele:

- Erhaltung der Moorgewässer
- Schutz und Stabilisierung des Wasserstandes
- Entbuschung und Pflegemahd
- Offenhalten der Flächen durch Pflegenutzung

In der zitierten Karte *Maßnahmen* wird dies weiter differenziert und auch verortet, da nicht alle Maßnahmen flächendeckend sinnvoll sind, sondern nur in bestimmten Bereichen. (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Paligner Heide“, a.a.O., Karte 3 - Maßnahmen).

Darüber hinaus sei auf das Kapitel zum **LSG Paligner Heide** verwiesen, zumal sich die dort geplanten Maßnahmen z.T. mit denen innerhalb des FFH-Gebietes inhaltlich und räumlich überlagern (vgl. Kapitel 6.5)

Datum der Unterschutzstellung Juni 2007

6.1.2 FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“

Lage: Das FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ besteht aus 2 Teilflächen und liegt westlich bzw. südwestlich von Herrnburg, d.h. vor allem im Bereich des Grünen Bandes. Die kleinere der beiden Flächen ist in den Schattiner Forst eingebettet und befindet sich westlich der namensgebenden Ortschaft Duvennest.

Größe: 155 ha. Die größere Teilfläche mit 144 ha erstreckt sich entlang an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein am Westrand von Lüdersdorf und reicht dabei z.T. auch an die Wakenitz heran. Die zweite Fläche mit dem Duvenester Moor misst rund 11 ha.

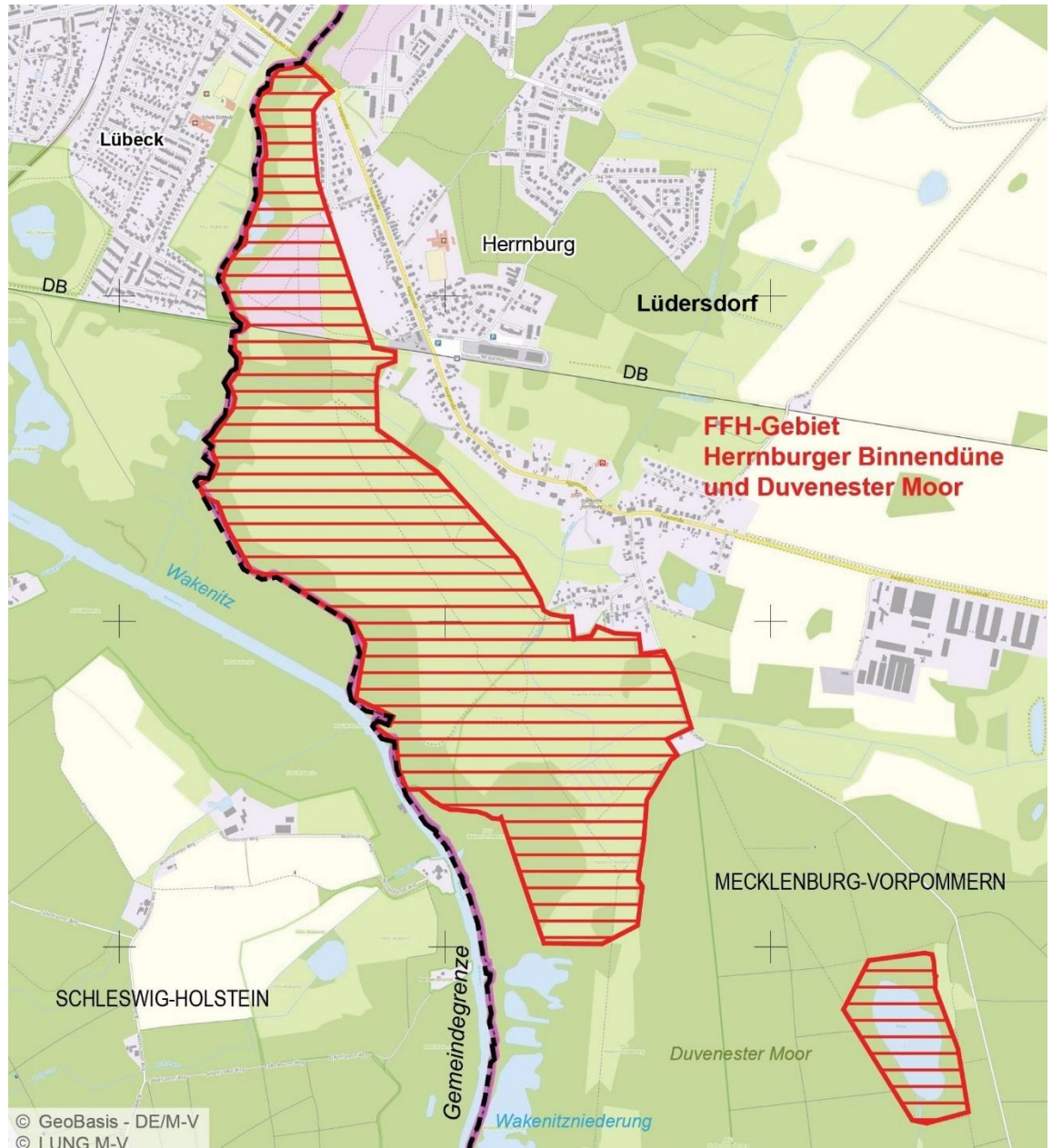
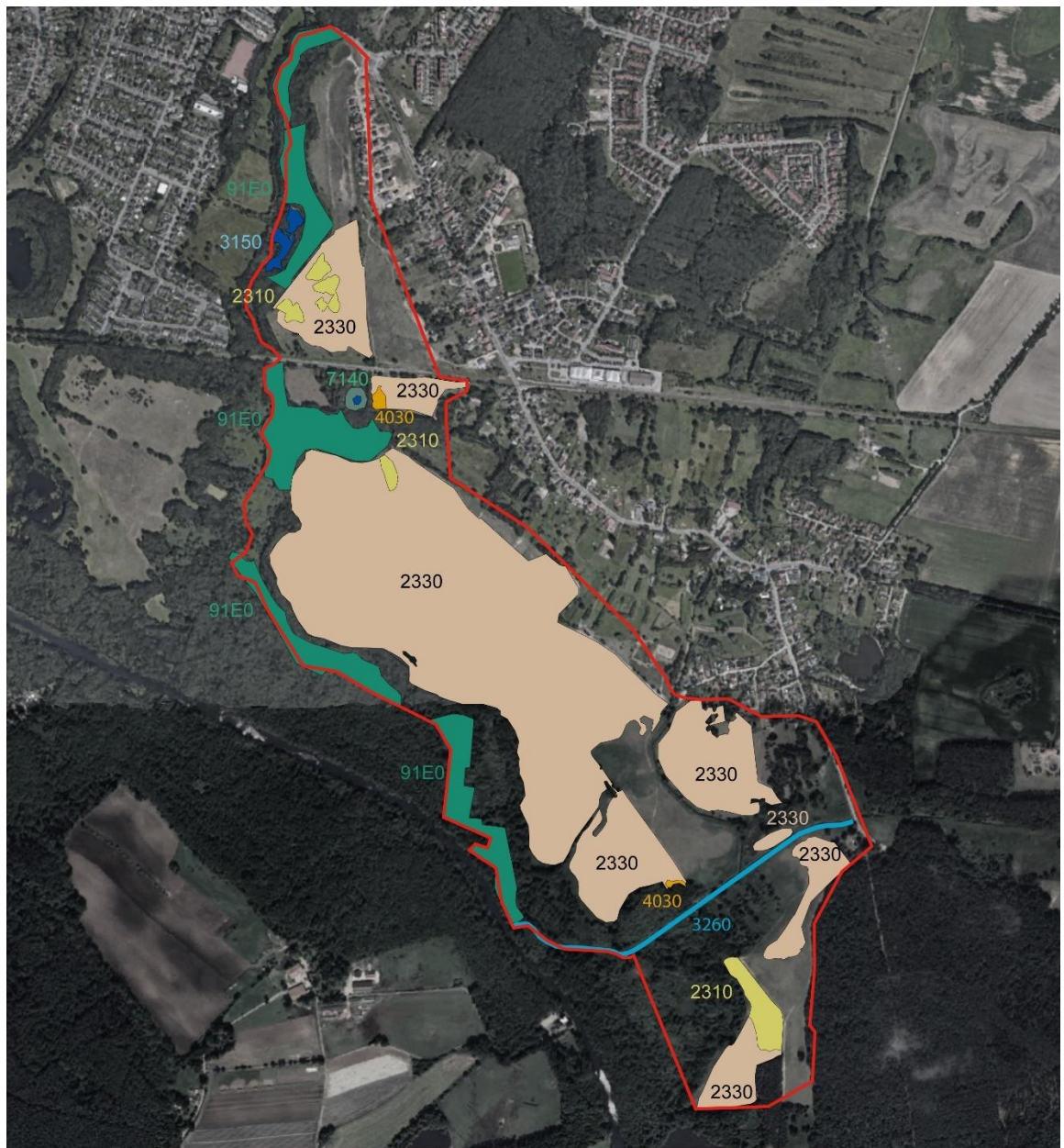


Abb. 30 – FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“

Kurzcharakteristik: Zunächst ist die besondere geomorphologische Ausgangssituation prägend für das heutige Erscheinungsbild des Gebietes. Es liegt am Ostrand des Lübecker Beckens, das durch die letzte Eiszeit (Weichseleiszeit) vor ca. 10.000 Jahren entstand und mit (Becken)Sanden aus abtauenden Gletschern gefüllt war. Südlich der Bahnlinie haben sich nach dem Eisrückgang aus den Beckensanden aufgewehrte trockene, sandige Binnendünen gebildet. Sie erreichen südlich von Herrnburg eine Höhe von 5 m.



Lebensraumtypen des Offenlandes

- 2310 Trockene Sandheiden
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen
- 3150 Natürliche eutrophe See

- 3260 Flüsse planarer bis montaner Stufe
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Wald-Lebensraumtypen

- 91E0
- Grenze FFH Gebiet

Abb. 31: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne“. Gut zu erkennen sind die ausgedehnten, dominierenden Dünen mit offenen Grasflächen vor allem südlich und auch nördliche der Bahnlinie (vereinfachte Wiedergabe, ohne Duvennester Moor)

Quelle: Infotafel zum FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ DE 2130 – 302, ohne Jahresangabe, Text und Gestaltung: Martin Bauer, Gerrit Uhle, Luftbild: GoogleEarth

Die Herrnburger Binnendüne ist der Rest der ehemals großen Wanderdünen- und Heidelandschaft südlich der Ortslage, die im Zuge der 40-jährigen Sicherung der innerdeutschen Grenze (1949 bis 1990) eingeebnet und anschließend als Acker genutzt wurde (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, Pöryr Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, Seite 14, AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin).

Im Zuge des Rückgangs der letzten Vereisung formte sich auch das Tal der Wakenitz als Schmelzwasserrinne. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde die Wakenitz durch die Errichtung des Mühlenstaus in Lübeck allmählich auf 4 m über NN aufgestaut. Damit setzte eine großflächige Versumpfung des Tales ein. Die Niedermoorortfe erreichen heute im unmittelbaren Talraum teilweise mehrere Meter Mächtigkeit. (Quelle Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, Pöryr Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, Seite 12 (AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin). (Quelle: Managementplan, a.a.O., S. 12). Infolgedessen sind in dem FFH-Gebiet zum einen die dominierenden trockenen, sandigen Flächen der Binnendüne zu finden wie auch die sehr feuchten, sumpfigen Moorbereiche entlang der Wakenitz mit naturnahen Laub- bzw. Laubmischwäldern vorwiegend mit Birke als Hauptbaumart.

Als wertgebende Lebensraumtypen (LRT) kommen im Gebiet vor allem „Trockene Sandheiden, „Dünen mit offenen Grasflächen“ und „Trockene europäische Heiden“ vor. (Quelle: Managementplan, a.a.O., S. 48 / 49)

Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine wesentliche Bedeutung für die Naherholungsnutzung u.a. der Ortsteile Herrnburg, Duvennest und Schattin wie auch der benachbarten Stadt Lübeck. Dabei wird die Binnendüne im Zusammenhang mit dem angrenzenden Schattiner Forst von Wanderern, Radfahrerinnen und Reitern als Naherholungsraum genutzt.

Schutzzweck

Der vorrangige Schutzzweck des FFH-Gebietes „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ ist die Sicherung der Binnendünen und Flugsanddecken als Standort für die besonderen Lebensraumtypen (LRT, siehe oben). Weiter bedeutet dies:

- Sicherung und Entwicklung dieser LRT in ihrem günstigen Erhaltungszustand durch extensive Beweidung oder Pflagemahd
- Erhalt der besonders zu beachtenden Auen- und Moorwälder
- Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen und deren Entwicklung in Richtung der natürlichen Trophie (d.h. nährstoffarm)
- Wiederherstellung des ehemals günstigen Zustands dystropher (nährstoffarmer) Teiche
- Stabilisierung des Wasserhaushalts der Moorflächen mit seinen eingeschlossenen Gewässern
- Naturnahe Entwicklung der Gewässerstruktur des Lüdersdorfer Baches und Herstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Baches (Quelle Managementplan, a.a.O., Seite 49/50)

Darüber hinaus sei auf die Kapitel zum **NSG Wakenitzniederung** und zum **LSG Palinger Heide** verwiesen, zumal sich die dort geplanten Maßnahmen z.T. mit denen innerhalb des FFH-Gebietes inhaltlich und räumlich überlagern (vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.5)

Datum der Unterschutzstellung (bzw. Meldung an die EU): Juni 2007

6.1.3 FFH-Gebiet DE 2230-305 „Braken“

Lage: Das FFH-Gebiet DE 2230-305 „Braken“ liegt im Westen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ragt, jeweils ca. zu einem Drittel, in die Gemeindegebiete von Lüdersdorf, Utecht und Thandorf hinein. Zudem liegt das FFH-Gebiet innerhalb des nördlichen Teils des Biosphärenreservates Schaalsee und des Vogelschutzgebietes DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“.

Größe: 193 ha

Kurzcharakteristik: Das FFH-Gebiet stellt sich als herausragende, überwiegend bewaldete Kuppe dar, die von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Charakteristisch für das lokale Landschaftsbild sind die zahlreichen Kerbtäler mit Tiefen von bis zu 25 m und den mäandrierenden Bachläufen im Talgrund. Dadurch hat sich eine abwechslungsreiche Topografie gebildet, in der sich terrestrische und halb hydromorphe Böden (Böden mit Grund- und Staunässe) abwechseln.

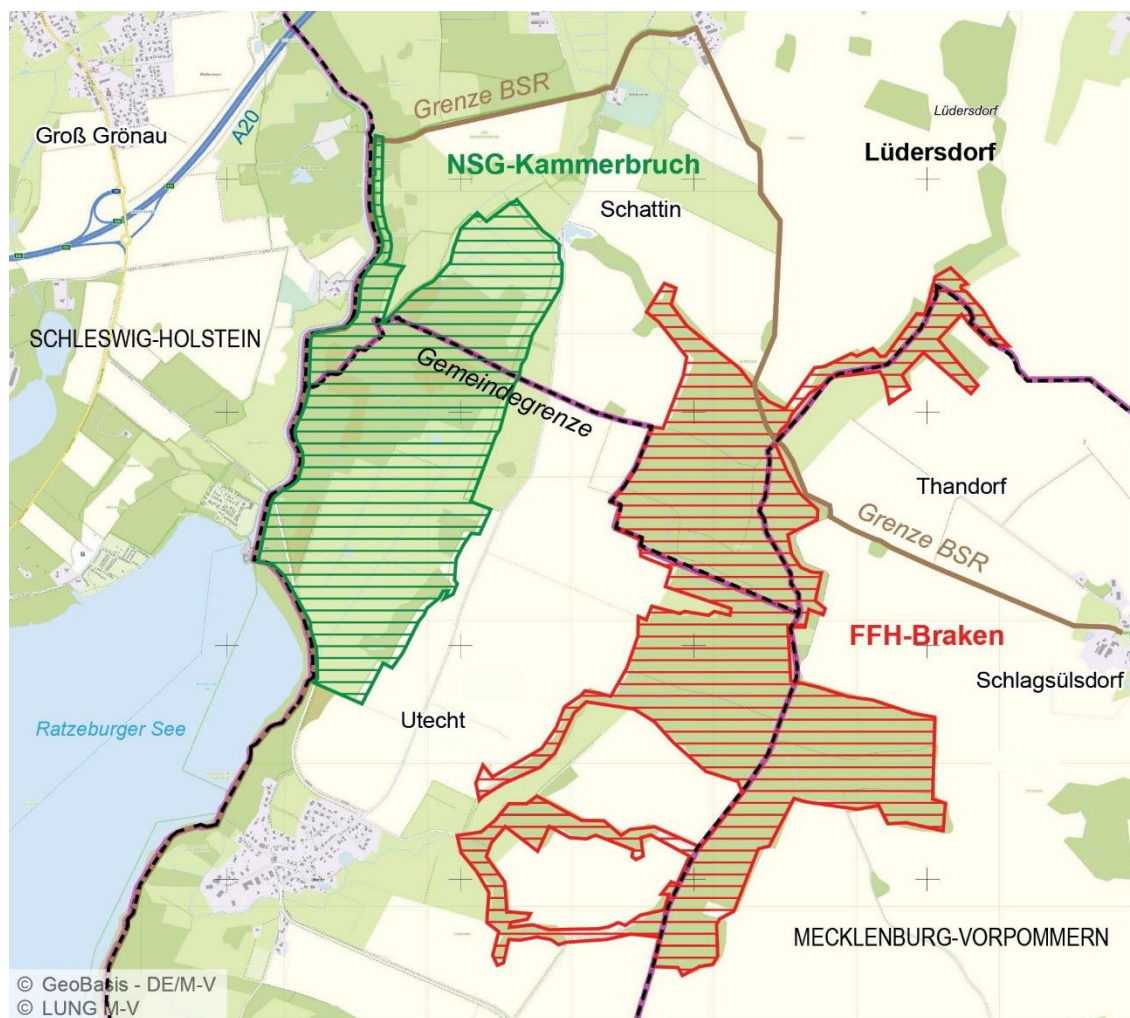


Abb. 32 – FFH-Gebiet „Braken“ im nördlichen Randbereich des Biosphärenreservates Schaalsee (BR)

Die vielen kleinen Bäche entspringen innerhalb des Waldgebietes bzw. im Randbereich zu den Ackerflächen und entwässern das Gebiet in Richtung Westen zum Ratzeburger See bzw. über den Schattiner Bach in die Wakenitz.

Die umliegenden Landwirtschaftsflächen sind melioriert, so dass deren Abfluss erhebliche Nährstoffeinträge in die Kerbtäler mit sich bringt, die wiederum zu Belastungen für die Fließgewässer sowie für Flora und Fauna entlang der Bäche führen.

Nahezu das gesamte FFH-Gebiet ist durch grundwasserferne Standorte mit Grundwasserflurabständen von mehr als 10 m geprägt. Lediglich ein kleiner im Nordwesten gelegener Randbereich des Gebietes zeigt flurnähere Grundwasserstände, die hier bereichsweise relativ oberflächennah, d. h. mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 2 m, ausgeprägt sind.

Rund 93 % der Fläche „Braken“ besteht aus Wald, überwiegend mit Buche und Hainbuche und Eiche sowie weiteren 12 Baumarten, darunter auch Fichtenforstflächen. Für verschiedene Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen stellt die Fläche einen wichtigen Lebensraum dar. Dies wird, über das FFH-Gebiet hinausgehend, auch durch die entsprechenden Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2331-471 unterstrichen. (Quellen: Managementplan FFH-Gebiet „Braken“ u.a. S. 3, 6, 18 und Fachbeitrag Wald zum Managementplan „Braken“, S. 13).

Schutzzweck: Erhaltung des guten Zustandes, Erhalt von Klein- und Fließgewässern, Erhalt von Landschaftsraumtypischen Strukturen. Extensive Flächennutzung angrenzender Flächen.

Datum der Unterschutzstellung (bzw. Meldung an die EU): Juni 2007

6.1.4 EU-Vogelschutzgebiete DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“

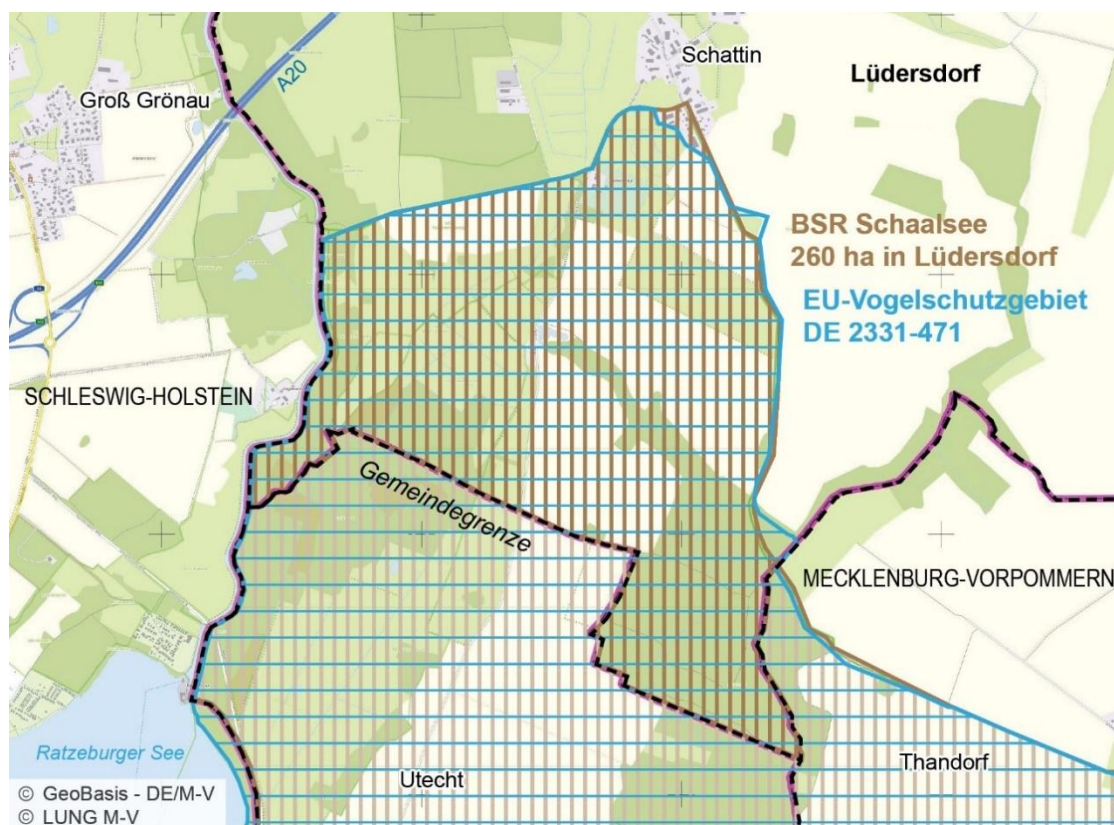


Abb. 33 – EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“, überlagert mit dem Biosphärenreservat S.

Lage: Südlich der A 20 im südlichen Gemeindegebiet bei Schattin. Dort überlagern sich u.a. die beiden (Teil)Flächen des EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ und des **Biosphärenreservats „Schaalsee“** miteinander. Beide Gebiete erstrecken sich noch sehr viel weiter nach Süden und liegen nur zu einem kleinen Teil auf Lüdersdorfer Gemeindegebiet. Zusätzlich gibt es dort eine Überlagerung mit dem FFH-Gebiet „Braken“, das fingerförmig von Süden in das Gemeindegebiet hineinragt (vgl. Kapitel 6.1.3).

Größe: 16.830 ha. Etwa 260 ha, d.h. etwa 1,5 % des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf.

Kurzcharakteristik: Das EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich über eine Länge von mehr als 30 km und reicht ungefähr von der A20 an der Nordspitze des Ratzeburger Sees bis zur A 24 bei Wittenburg. Die Ost-West-Ausdehnung beträgt rund 4 bis 6 km. Bestimmend für das Gebiet ist die namensgebende Schaalseelandschaft mit ihren zahlreichen Seen und Wasserflächen unterschiedlicher Größe, den ausgedehnten Wald-, Wiesen- und Ackerflächen und den ländlich geprägten Ortschaften im Zusammenhang mit einer teilweise sehr bewegten Geländetopographie.

Schutzzweck: Der Schutzzweck leitet sich im Wesentlichen von den Zielarten ab. Es handelt sich hierbei um Vogelarten, die im Gebiet regelmäßig vorkommen und für die das Schutzgebiet aufgrund seiner spezifischen Lebensraumbedingungen eine besondere Bedeutung hat. Zu den Zielarten in dem EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ gehören sowohl Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel.

Arten, für die die Schaalseelandschaft als Rast- und Überwinterungsgebiet eine überdurchschnittliche Bedeutung hat, sind vor allem: Blässgans, Haubentaucher, Saatgans, Reiherente, Tafelente, Kranich und Zwergmöwe. Für die anderen Vogelarten ist die Schaalseelandschaft insbesondere als Brutgebiet von besonderer Bedeutung. Dazu gehören unter anderem: Eisvogel, Flussseseschwalbe, Gänsesäger, Knäkente, Kolbenente, Kranich, Raubwürger, Neuntöter, Weißstorch, Mittelspecht, Rohrdommel, Rotmilan, Seeadler und Kranich. Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee

Datum der Unterschutzstellung: Juni 2007

6.1.5 Managementpläne für die Natura-2000 Gebiete

3 Gebiete mit 6 Gutachten: Managementplänen und Fachbeiträge Wald

Es liegen **Managementpläne (MAP)** für diese Gebiete vor:

- FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Palinger Heide“
- FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
- FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken bei Utecht“

Gegenstand der gutachterlichen Managementpläne sind Karten und Erläuterungstexte, in denen der Zustand der Flächen mit den jeweiligen Erhaltungszielen beschrieben wird. Daraus werden Maßnahmen für die Biotoperhaltung sowie für die künftige Biotopfleger und -entwicklung abgeleitet.

Ergänzend zu den 3 Managementplänen (MAP) für die Offenland-Lebensraumtypen wurden mit dem **Fachbeitrag Wald 3** weitere Gutachten für die waldgebundenen Lebensraumtypen (LRT) erarbeitet, so dass insgesamt 6 Gutachten vorliegen:

- 2012 MAP zu FFH „Moore in der Palinger Heide“
2010 Fachbeitrag Wald zu FFH „Moore in der Palinger Heide“
- 2012 MAP zu FFH „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
2011 Fachbeitrag Wald FFH „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“
- 2017 MAP zu FFH „Braken bei Utecht“
2010 Fachbeitrag Wald zu FFH „Braken bei Utecht“

Hinweis: Diese Fachliteraturquellen werden im weiteren Text dieses Kapitels als bekannt vorausgesetzt und dort nur in Kurzform aufgeführt.

Diese 6 Gutachten umfassen zusammen 400 Seiten sowie zahlreiche gesonderte Karten. Sie wurden für den Landschaftsplan sorgfältig ausgewertet.

Die **Managementpläne (MAP)** für die „Palinger Heide...“ und die „Herrnburger Binnendüne...“ wurden von dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin herausgegeben. Verfasser war jeweils das Büro Pöyry Deutschland GmbH, Schwerin. Beide MAP wurden im Jahr 2012 erarbeitet. Die parallele Aufstellung beider MAP war auch deshalb sinnvoll, da sich die Gebiete im Hinblick auf ihre Biotopausstattung teilweise gleichen und daher die Betrachtung innerhalb eines zusammenhängenden großen Ganzen zweckmäßig erschien.

Der MAP für das FFH-Gebiet „Braken“ wurde 2017 von dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee – Elbe Zarentin herausgegeben. Verfasser ist das Büro Planung & Ökologie, Schwerin.

Die Bearbeitung der drei **Fachbeiträge Wald** erfolgte von den Landesforsten Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten). Die Ergebnisse der Fachbeiträge wurden überwiegend in die jeweiligen Managementpläne eingearbeitet, die wesentlichen Inhalte für den Landschaftsplan Lüdersdorf vor allem aus den jeweiligen Managementplänen (MAP) extrahiert werden konnten.

Substantielle Aussagen aus den Managementplänen sind bereits in die vorangegangenen Kapitel bei den Steckbriefen der einzelnen Gebiete mit eingeflossen. Ergänzend dazu werden hier weitergehende Informationen zu den Maßnahmen erläutert, die für die künftige Biotoperhaltung sowie für die Biotopfleger- und -entwicklung vorgesehen sind und aus denen sich Konsequenzen für den Landschaftsplan Lüdersdorf ergeben.

Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Dies wiederum wird mit bestimmten Flächen und den dortigen Lebensraumtypen (LRT) verknüpft.

Der „günstige Erhaltungszustand“ misst sich an dem ursprünglichen Zustand der Flächen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien bzw. zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission (2004) vorhanden war. Die Managementpläne wurden viele Jahre später, d.h. in 2012 bzw. 2017 erarbeitet, einschließlich einer Zustandsfeststellung. Dabei wurden ggf. Defizite in Relation zum Ursprungszustand erkennbar und konnten räumlich verortet werden.

Aus diesem Abgleich zwischen dem Ist-Zustand und dem ursprünglichen „günstigen Erhaltungszustand“ ergeben sich auf der Basis der FFH-Richtlinie zwingende, d.h. verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den ursprünglich vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen. Diese Maßnahmen orientieren sich an den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie. Ergänzend dazu sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von LRT oder Artvorkommen vorgenommen werden.

Die wesentlichen Inhalte dieser Maßnahmen werden auf den folgenden Seiten in Kurzform wiedergegeben. Alle weiteren Details sind den jeweiligen Managementplänen zu entnehmen.

6.5.1.1 Managementplan zum FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ (2012) erfolgte eine Kartierung der Großen Moosjungfer, der Schmalen Windelschnecke und der Bauchigen Windelschnecke sowie eine Habitatschätzung für den Fischotter in den Grenzen des FFH-Gebietes durch Geländebegehungen. Zudem wurden die sechs gemeldeten Lebensraumtypen LRT (EU-Code 3150, 3160, 4030, 6510, 7140 und 7150) sowie die drei vermuteten LRT (EU-Code 2310, 2330 und 6410) vor Ort überprüft.

Beim Artenmonitoring wurde das Schwimmende Froschkraut nachgewiesen.

Die Ergebnisse des gesonderten Fachbeitrages Wald sind im vorliegenden Managementplan berücksichtigt worden. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 8).

Lebensraumtypen (LRT) und deren Erhaltungszustand

Für die in der Tabelle genannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind Maßnahmen insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um einen ungünstigen Erhaltungszustand mit der Kennzeichnung **C** handelt. Dabei sind die jeweiligen Lebensraumtypen meistens auf mehreren Teilflächen zu finden.

FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“		
Erhaltungszustand A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig		
EU-Code	Lebensraumtypen (LRT)	Erhaltungszustand
2310	Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	A
3150	Natürliche eutrophe Seen	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	A
4030	Trockene europäische Heiden	C
6410	Pfeifengraswiesen	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
7150	Torfmoor und Schlenken	A
91D0*	Moorwälder	A
	* = prioritärer Lebensraumtyp	
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
1042	Große Moosjungfer	B
1831	Schwimmendes Froschkraut	B

Abb. 34 – Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Quelle: a.a.O., S. 9)

Bei der Bewertung besonderer Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie konnte überwiegend der (Erhaltungs-)Zustand **B** und **A** vergeben werden. Bei zwei LRT wurde der Zustand **C** festgestellt. Insbesondere dort sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines mindestens „günstigen“ Erhaltungszustandes zwingend erforderlich. „Zwingend“ deshalb, da eine Verschlechterung des Zustands, im Vergleich zu dem ursprünglichen Zustand, mit einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verbunden wäre.

Ein wesentliches Defizit beim **LRT 4030 Trockene europäische Heide** besteht in der weit fortgeschrittenen Sukzession und des geringen Deckungsgrades der lebensraumtypischen Vegetation. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 9). Dies ist in ähnlicher Form auch im FFH-Gebiet „Herrenburger Binnendüne“ im südlichen Teil der Gemeinde zu beobachten.

Bei der Überprüfung der LRT im Rahmen des Aufstellung des Managementplans in 2012 wurde ein Vorkommen des **LRT 6410 Pfeifengraswiese** im Bereich einer feuchten bis nassen Grünlandfläche im Nordwesten der Palinger Heide nachgewiesen. Defizite bestehen dort aufgrund des nicht vollständig ausgebildeten Arteninventars und der nicht ausreichenden Deckung mit lebensraumtypischer Vegetation. Infolge der Sukzession beherrschen zurzeit höherwüchsige Gräser und Neophyten die Vegetationsformationen. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 9).

Im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ sind der **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** gut und die **LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche** und **91D0 Moorwälder** hervorragend ausgeprägt, so dass diese drei LRT einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Von besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 ist dabei das Vorkommen des europaweit besonders gefährdeten prioritären Wald-LRT **91D0 Moorwälder**. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 10).

Alle LRT sowie die Habitate der **Großen Moosjungfer** und des **Schwimmenden Froschkrautes** sind zu erhalten. Es sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für den langfristigen Erhalt des Vorkommens des Schwimmenden Froschkrautes im südöstlichen Gewässerteil des **Hoppenmoores** ist es erforderlich, die Beschattung durch selektive Gehölzentnahme im Uferbereich zu reduzieren.

Für alle LRT und für die Habitate der Großen Moosjungfer und des Schwimmenden Froschkrautes besteht unabhängig davon ein generelles Verschlechterungs- und Störungsverbot gemäß § 33 BNatSchG. Das heißt eine Verringerung der Fläche oder eine Beeinträchtigung der spezifischen Strukturen und Funktionen sind nicht zulässig. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 10).

Bei dem im ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen **LRT 4030 Trockene europäische Heiden** (Stand 2012) soll sich durch die für den Erhalt erforderliche lebensraumtypangepasste Pflegenutzung und der periodischen Entfernung des Gehölzaufwuchses langfristig auch der Erhaltungszustand verbessern. Darüber hinaus sind Neuentwicklungen der LRT 2310 (Trockene Sandheiden auf Binnendünen) und 6410 (Pfeifengraswiesen) in Bereichen mit günstigen Standortvoraussetzungen und einem entwicklungs-fähigen Artenspektrum im Westen des FFH-Gebietes als wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 10).

Wünschenswertes Entwicklungsziel für die LRT 3150, 3160, 7140 und 7150 ist es den Wasserstand in deren Einzugsgebiete zu stabilisieren. Dies ist nur über die großräumige Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder möglich, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 10).

Für die Umsetzung der erforderlichen Pflegenutzung durch Schafbeweidung für die LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 konnte aufgrund der derzeitigen Probleme durch die Freizeitnutzung im Gebiet, insbesondere Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, kein Projektträger gefunden werden (Stand 2012; Quelle: MAP, a.a.O., S. 10).

Maßnahmen in den Lebensraumtypen (LRT)

Zunächst gilt der grundsätzliche Schutz zum Erhalt der LRT und Arthabitate. Darüber hinaus sind zwingend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen zu nennen, die der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes für die LRT 2310 *Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland*, 2330 *Dünen mit offenen Grasflächen*, 4030 *Trockene europäische Heiden* und 6140 *Pfeifengraswiesen* dienen und zur langfristigen Sicherung des Habitates des Schwimmenden Froschkrautes erforderlich sind. Dazu ist bei den **LRT 2310 Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland** und **2330 Dünen mit offenen Grasflächen** eine periodische Pflegenutzung notwendig. (Quelle: a.a.O., S. 78).

Für den **LRT 4030 Trockene europäische Heiden** besteht die Notwendigkeit, einer Verbuschung der Flächen entgegenzuwirken. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Heidemaßnahmen, mechanische Bodenverwundung durch Fräsen oder extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen) eine regelmäßige Verjüngung der Heidepflanzen herbeizuführen. Als zwingende Erhaltungsmaßnahme für den LRT 4030 ist daher in einem Rhythmus von ca. 4 Jahren eine Gehölzbeseitigung und Heideverjüngung erforderlich.

Wünschenswert ist es, den **LRT 6410 Pfeifengraswiese** durch eine Erstinstandsetzung mittels zweimaliger jährlicher Mahd zu einem günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und in der Folge durch eine einmalige jährliche Mahd den günstigen Erhaltungszustand langfristig zu sichern. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 10). Dafür sollte die langfristige Sicherung einer regelmäßigen extensiven Grünlandnutzung, z.B. durch Verträge zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, gewährleistet sein.

Für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des **Schwimmenden Froschkrautes** im **Gewässer des Hoppenmoores** ist eine Reduzierung der Beschattung erforderlich. Die Entnahme einzelner Birken am südöstlichen Ufer können dafür den gewünschten Effekt erzielen. Durch Realisierung der Pflegemaßnahme „Offenhaltung durch Pflegenutzung“ südlich des Hoppenmoores wird der bereits seit dem Referenzzeitpunkt „ungünstige“ Erhaltungszustand des **LRT 4030 Trockene europäische Heiden** zu einem „günstigen“ Erhaltungszustand entwickelt. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 79).

Für den im Gebiet vorkommenden Wald-LRT **91D0* Moorwälder** gilt es, den aktuell günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Die hierfür im Fachbeitrag Wald erarbeiteten Erhaltungsmaßnahmen umfassen im wesentlichen Handlungshinweise für die Bewirtschaftung der Waldflächen. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 79).

Für den **LRT 2310 Trockene Sandheiden** und für den **LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen** beinhaltet der generelle Schutz z.B. den Verzicht auf Festlegungsmaßnahmen wie Verbau und Bepflanzung, den Verzicht auf Aufforstung sowie den Verzicht auf Düngung und den Erhalt des Dünenreliefs (Verzicht auf Planierung oder Abschiebung). Auch bei dem **LRT 4030 Trockene europäische Heiden** erfordert dies z.B. den Verzicht auf Aufforstung und den Verzicht auf Düngung. Für den **LRT 6410 Pfeifengraswiesen** ist neben dem Verzicht auf Aufforstung und Nutzungsintensivierung z.B. auch die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen relevant. (Quelle: a.a.O., S. 87). Für den langfristigen Erhalt der trockenen europäischen Heide im Bereich der Teilfläche, die innerhalb des Kiefernstreifens westlich des Kolonnenweges liegt, ist eine periodische Gehölzentfernung und eine Verjüngung der Heide durch Mahd erforderlich.

Östlich des Wesloer Moores bestehen im Bereich des Offenlandes eine gute Voraussetzung für die Entwicklung des **LRT 2310 Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland**. Als *wünschenswerte* Entwicklungsmaßnahme ist hier eine Pflegenutzung zu nennen. Dafür erfolgte als Initialmaßnahme im Norden dieser Fläche eine Erstinstandsetzung durch kontrolliertes Abbrennen der Vegetation. Dies wurde im April 2012 im Rahmen einer Waldbrandbekämpfungsübung der Feuerwehr durchgeführt. (Quelle: MAP, a.a.O., S. 88).

Der Schutz des **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** beinhaltet z.B. den Erhalt der vorhandenen Wasserstände und den Verzicht auf die Intensivierung von Freizeitaktivitäten.

Der Erhalt der **Gewässer LRT 3150, LRT 3160** (zugleich Habitat Große Moosjungfer und Schwimmendes Froschkraut) beinhaltet neben dem Erhalt des Gewässers an sich und deren Wasserstände z.B. auch die Vermeidung von Ablagerungen von Schlagabraum (Kronen, Ästen). (Quelle: MAP, a.a.O., S. 87).

Im Hinblick auf die angedachte Pflegenutzung wurde im Januar 2012 innerhalb der Arbeitsgruppe „Pflegenutzung“ festgestellt dass für die zukünftige Pflege der vorhandenen Lebensraumtypen und der potenziellen Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet, aufgrund der gegebenen Konflikte durch freilaufende Hunde und sonstigen Freizeitaktivitäten und der unklaren Eigentumsverhältnisse (z.B. geplante Flächenübertragungen) die Erarbeitung eines **Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung** unumgänglich ist (Quelle: MAP, a.a.O., S. 87).

Für die im Westteil des Gebietes verstreut liegenden Teilflächen der LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 wäre es von Vorteil, die Pflege möglichst kompakt für die vorkommenden LRT unter Einbeziehung angrenzender Offenlandflächen mit Entwicklungspotenzial durchzuführen. Hierfür würde sich u.a. eine **Wanderschäferei** anbieten. Der derzeitige Freizeitdruck in den Gebieten macht es jedoch unmöglich, einen Wanderschäfer für die Pflege zu gewinnen. Eine Einzäunung der zu pflegenden Flächen fand bei den Anwohnern und regionalen Akteuren keine Akzeptanz und führt zudem zu zusätzlichen Kosten. Die einvernehmliche Sicherstellung der Pflege ist daher nur mit einem kombinierten **Konzept für Pflege und Besucherlenkung** realisierbar.

Der Managementplan kommt zu dem Schluss, dass die Ableitung von *vorrangigen* Entwicklungsmaßnahmen für dieses FFH-Gebiet aufgrund der Defizitanalyse in Verbindung mit der Bedeutung der vorkommenden LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs I und II der FFH-RL im Netz Natura 2000 nicht erforderlich ist. (Quelle: a.a.O., S. 88). *Wünschenswerte* Entwicklungsmaßnahmen sind bereits in den o.a. Textauszügen aus dem MAP enthalten. Eine weitere Ausformulierung der Maßnahmen ist unter Seite 88 ff des Managementplanes zu finden.

6.5.1.2 Managementplan FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“

Lebensraumtypen (LRT) und deren Erhaltungszustand

Für die in der Tabelle genannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind Maßnahmen insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um einen ungünstigen Erhaltungszustand mit der Kennzeichnung **C** handelt. Dabei sind die betreffenden Lebensraumtypen meistens auf mehreren Teilflächen zu finden.

FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“		
Erhaltungszustand A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig		
EU-Code	Lebensraumtypen (LRT)	Erhaltungszustand
2310	Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	B
3150	Natürliche eutrophe Seen	A
3160	Dystrophe Seen und Teiche	A
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	C

4030	Trockene europäische Heiden	C
6410	Pfeifengraswiesen	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
91D0*	Moorwälder	A
91E0*	Auenwälder	A
	* = prioritärer Lebensraumtyp	
	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	
1355	Fischotter	B
1042	Große Moosjungfer	B

Abb. 35 – Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Quelle: a.a.O., S. 9)

Bei der Bewertung besonderer Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie konnte überwiegend der (Erhaltungs-)Zustand **B** und **A** vergeben werden. Bei zwei LRT wurde der Zustand **C** festgestellt. Insbesondere dort sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines mindestens „günstigen“ Erhaltungszustandes zwingend erforderlich. „Zwingend“ deshalb, da eine Verschlechterung des Zustands, im Vergleich zu dem ursprünglichen Zustand, mit einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verbunden wäre.

Wesentliches Defizit des aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes ist die Überalterung der Heide-Bestände und die Gehölzsukzession vor allem im LRT 4030 *Trockene europäische Heide*. Laut Aussage des MAP weist der LRT 3160 *Dystrophe Seen und Teiche* im ungünstigen Erhaltungszustand auf. Hingegen ist der LRT 7140 *Übergangs- und Schwingrasenmoore* hier gut ausgeprägt und der LRT 91D0* sogar gemäß Bewertung des Managementplanes für den Teilbereich Wald hervorragend, so dass diese beiden LRT auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Alle vorkommenden LRT und das Habitat des Fischotters im FFH-Gebiet sind generell zu erhalten und es sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Erhaltungsziele sind z.B. die Offenhaltung durch Pflegenutzung im Bereich der LRT 2310, 2330 und 4030. Erhaltungsziele für den LRT 3260 und des Habitates des Fischotters sind u.a. der Verzicht auf einen weiteren Ausbau des Lüdersdorfer Baches und keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen, die die Durchgängigkeit behindern.

Für alle LRT und für das Habitat des Fischotters besteht ein generelles Verschlechterungs- und Störungsverbot gemäß § 33 BNatSchG. Das heißt, dass eine Verringerung der Fläche oder eine Beeinträchtigung der spezifischen Strukturen und Funktionen nicht zulässig sind.

Maßnahmen in den Lebensraumtypen (LRT)

Für den **LRT 3160 *Dystrophe Seen und Teiche*** bedarf es gemäß Defizitanalyse der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Wiederherstellungsziel ist die Verbesserung der Gewässertrophie durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im **Duvennester Moor** und den Verzicht auf Karpfenbesatz im Moorgewässer.

Die Machbarkeit der Stabilisierung des Wasserhaushaltes im **Duvennester Moor** konnte im Rahmen des MAP nicht abschließend geklärt werden. Der Abflussgraben im Süden des Gewässers soll verschlossen werden. Da aber augenscheinlich kaum Wasser aus dem Duvennester Moor über diesen Graben abfließt, ist die Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichend, um den Wasserstand im Moor anzuheben. Andere Entwässerungsanlagen sind im Duvennester Moor nicht vorhanden. Eine Stabilisierung ist

daher nur über die großräumige Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder möglich, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken. (Quelle: MAP a.a.O. S. 8- 11).

Für den aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen **LRT 4030 Trockene europäische Heiden** soll sich durch die für den Erhalt erforderliche lebensraumtypangepasste Pflegenutzung und der periodischen Entfernung des Gehölzaufwuchses langfristig auch der Erhaltungszustand verbessern.

In dem Fachbeitrag Wald werden für den **LRT 4030 „Trockene europäische Heiden“** folgende Ziele genannt:

- Vorrangige Entwicklung:
 - Beseitigung von Gehölzen bei vorangeschrittener Sukzession
- Erhaltungsziel:
 - Verzicht auf Aufforstung
 - Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen
 - Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (Wildacker)
 - Erhalt vorhandener Nutzung oder Pflege

Für die **Heide- und Dünenflächen (LRT 2310, 2330 und 4030)** war eine Beweidung mit Schafen zur Umsetzung der erforderlichen Pflegenutzung angedacht. Im MAP wird besonders darauf hingewiesen, dass dafür aufgrund der derzeitigen Probleme durch die Freizeitnutzung, insbesondere Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, kein Projektträger gefunden werden konnte. In der Arbeitsgruppensitzung zur Pflegenutzung im Gebiet wurde daher vereinbart ein **Pflegekonzept mit integrierter Besucherlenkung** zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für eine Pflegenutzung im Gebiet zu schaffen. (Quelle: MAP a.a.O. S. 8- 11).

Zum Schutz der **LRT 2310 Trockene Sandheiden und LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen** ist der Verzicht auf Planierung oder Abschiebung erforderlich.

Darüber hinaus sind Neuentwicklungen der **LRT 2330, 4030 Heide- und Dünenflächen und 6410 Pfeifengraswiese** in Bereichen mit günstigen Standortvoraussetzungen und einem entwicklungsfähigen Artenspektrum als wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert. (Quelle: MAP a.a.O. S. 8- 11). Für den LRT 6410 **Pfeifengraswiesen** ist neben dem Verzicht auf Aufforstung und Nutzungsintensivierung z.B. auch die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen südlich des Lüdersdorfer Baches relevant. (Quelle: MAP a.a.O. S. 76).

Der Schutz des **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** beinhaltet z.B. den Erhalt der vorhandenen Wasserstände und den Verzicht auf die Intensivierung von Freizeitaktivitäten. Der Schutz der **Stillgewässer (LRT 3150, LRT 3160)** beinhaltet zusätzlich auch die Vermeidung von Ablagerungen von Schlagabraum (Kronen, Ästen). (Quelle: MAP a.a.O. S. 76).

Der Schutz des **Fließgewässers (LRT 3260)** beinhaltet z.B., dass kein weiterer Ausbau der Fließgewässerabschnitte erfolgt, keine Querbauwerke oder Verrohrungen errichtet werden und keine Änderung der derzeit praktizierten Gewässerunterhaltung erfolgt. (Quelle: a.a.O. S. 76). Wünschenswert ist es, den **LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe** durch die Umsetzung der im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (WRRL) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ökologischen Durchgängigkeit am Lüdersdorfer Bach zu einem günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln. (Quelle: a.a.O. S. 8- 11; vgl. auch S. 68 ff).

Wegelenkung / Tourismus und Erholung

Im Textabschnitt *Maßnahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Lüdersdorf* greift der Managementplan Ziele aus dem Landschaftsplan, Stand 2004, auf. Ergänzend dazu zeigt die Textkarte 3 – *Tourismus und Erholung* des MAP Zielsetzungen im Hinblick auf vorhandene und geplante Wegeführungen mit Bezug zu dem damaligen Landschaftsplan (Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302, 2012, S. 60 / 61). Einige dieser Ziele werden im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans wieder aufgegriffen, andere modifiziert. Im Einzelnen wird dies in **Kapitel 8.5.4** und **8.11.12** des LP 26 detailliert dargelegt und begründet.

Außerdem findet sich im Managementplan das Kapitel II.1.2 *Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen*. Darin wird auf Konflikte hingewiesen, die sich durch anthropogene Nutzungen ergeben.

Die intensive Erholungsnutzung im ehemaligen Grenzstreifen stellt zwar das Erhaltungsziel für die hier vorkommenden LRT 2310 (Trockene Sandheiden auf Dünen im Binnenland) und 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen) nicht in Frage, erschwert aber die Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen. Insbesondere die freilaufenden Hunde in diesem Bereich machen eine Pflege z.B. durch Schafe im Wanderbetrieb fast unmöglich. [...] Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen ist es wünschenswert, die Erholungssuchenden im Gebiet entsprechend [...] zu lenken (Quelle: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302, 2012, S. 57 / 58)

In den o.a. Kapiteln des LP 26 werden sowohl das Konfliktpotenzial sowie die unverzichtbare Besucherlenkung im Kontext einer naturverträglichen Nutzung von Natur und Landschaft ausführlich beschrieben. Hinzu kommt der Hinweis, dass der Landschaftsplan diese Thematik nur ansatzweise problematisieren kann und dass darüber hinaus die Erarbeitung eines detaillierten Wegekonzeptes dringend empfohlen wird.

6.5.1.3 Managementplan zum FFH-Gebiet „Braken“

Lebensraumtypen (LRT) und deren Erhaltungszustand

Für die in der Tabelle genannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind Maßnahmen insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um einen ungünstigen Erhaltungszustand mit der Kennzeichnung **C** handelt. Dabei sind die jeweiligen Lebensraumtypen meistens auf mehreren Teilflächen zu finden.

FFH-Gebiet „Braken“		
Erhaltungszustand A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig		
EU-Code	Lebensraumtypen (LRT)	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	A
91E0*	Auenwälder (Erlen- Eschenwälder)	B
	* = prioritärer Lebensraumtyp	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
1214	Moorfrosch	keine Aussage

Abb. 36 – Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Quelle: a.a.O., S. 9)

Zu den Anhang II-Arten wurden keine signifikanten Vorkommen festgestellt. Die LRT im FFH-Gebiet „Braken“ zeigen mit der Einstufung **B** einen mindestens günstigen Erhaltungszustand, eine insgesamt sehr positive Bewertung.

Hinweis zu LRT 3150: Bei der letzten Erfassung im Jahr 2014 wurde der LRT nicht mehr festgestellt. Vermutete Ursache: natürliche Sukzession, Austrocknung, Verlandung. Bei einer ergänzenden Aufnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe im November 2015 wurde im nordwestlichen Teil des Gebietes ein LRT-Bestand mit einer Fläche von 0,19 ha festgestellt. Es handelt sich um ein Flachgewässer bzw. um eine wassergefüllte Senke mit gut ausgeprägtem Vorkommen von Wasserfeder und Sumpf-Schwertlilie sowie weiteren gewässer- bzw. ufertypischer Arten.

Maßnahmen in den Lebensraumtypen (LRT)

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltungsziele (Quelle: MAP, a.a.O., S. 23)
 - Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte – kein (weiterer) Ausbau
 - Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen – kein Räumen von Steinen, umgestürzten Bäumen, Totholz, keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung
 - Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen
 - Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet
 - Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet
 - Erhalt des Reliefs – keine Planierung oder Abschiebung

Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 3260 nicht erforderlich, da sich die LRT-Flächen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und keine Konflikte bestehen, die eine Entwicklung nahe legen oder wünschenswert machen. Wiederherstellungsmaßnahmen sind ebenso nicht erforderlich. (Quelle: MAP a.a.O., S. 23/26).

Im Vordergrund steht der Erhalt der natürlichen Eigendynamik der Gewässer, die im Wesentlichen durch den Verzicht auf Beräumung von Steinen, umgestürzten Bäumen und Totholz sowie durch den Verzicht auf eine Intensivierung der Gewässerunterhaltung gesichert werden soll. (Quelle: MAP a.a.O., S. 23/25).

Allerdings bleibt an dieser Stelle im MAP der Konflikt mit den Einleitungen aus den oberhalb liegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen unerwähnt, die zu Nährstoffeinträgen in die Gewässer führen und an anderer Stelle im MAP erwähnt werden: siehe Zwischenüberschrift **Konflikte** auf der nächsten Seite.

LRT 3150 – Kleingewässer

Für das einzige Kleingewässer des in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen LRT 3150 sind folgenden Erhaltungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) vorgesehen:

- Erhaltungsziel
 - Erhalt von Kleingewässern/Senken
 - Erhalt des vorhandenen Wasserstandes
 - Verringerung des Abflusses (Quelle: MAP a.a.O., S. 23)
- Erhaltungsmaßnahmen
 - Sicherung des derzeitigen ökologischen Zustandes
 - Erhalt eines naturnahen Kleingewässers
 - Erhalt des Wasserstandes und Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen im Abflussgraben (Verringerung des Abflusses; Quelle: MAP, a.a.O., S. 23 / 26)

Der nur in geringem Maße stattfindende Abfluss aus dem Gewässer soll wie bisher durch ein Unterlassen der Gewässerunterhaltung im Abflussgraben sichergestellt werden. Aufgrund der Nutzung der umgebenden Waldflächen als Naturwaldparzelle sind hierdurch keine Konflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten (MAP a.a.O., S.24).

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der Wald-LRT-9130 wurde mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet. Zugleich wird ein Umbau darin noch vorhandener, nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

Die Waldflächen im Eigentum des Landes M-V sind per Pflege- und Entwicklungsplan des Biosphärenreservates Schaalsee von der forstlichen Nutzung ausgenommen. Sie bilden daher auf 20,75 ha Altholzinseln, das entspricht einem Flächenanteil von mehr als 22 %. [*redaktioneller Hinweis*: Laut Angabe im Fachbeitrag Wald, Seite 15, umfasst das FFH-Gebiet Braken 193 ha. 22 % davon entsprechen rund 42,5 ha. Die im FB Wald auf Seite 34 angegebenen 22 % = 20,75 ha können insofern nicht bestätigt werden]. Der Fachbeitrag Wald kommt zu dem Schluss, dass im WLRT 9130 eine ausreichende, sogar vorbildlich hohe Ausstattung mit Altholzinseln festgestellt wurde, die in den o.a. Null-Nutzungsflächen des Waldes der Landesforst M-V zu finden sind. (Quelle: Fachbeitrag Wald zum Managementplan „Braken“, S. 33 / 34, 2010).

LRT 91E0* – Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern

Der Wald-LRT 91E0* befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Die Raumstruktur ist auf ganzer Fläche ungestört. Forstliche Nutzungen [Fällarbeiten mit Baumentnahmen] finden nur partiell, d.h. höchstens gruppen-, meist aber einzelstammweise statt und dies nicht im Uferbereich des Fließgewässers.

Konflikte

Das FFH-Gebiet wird durch den natürlichen Bachtälchenkomplex mit seinen mäandrierenden, z.T. tief in das Geländere relief eingeschnittenen Bachläufen entwässert. Die umliegenden Landwirtschaftsflächen entwässern tlw. in dieses Gewässersystem. Infolgedessen und aufgrund meliorativer Maßnahmen (Einleitung der Ackerdrainage) sowie durch einen kleinflächigen Anstau ist die Gewässermorphologie stark gestört. Außerdem sind Beeinträchtigungen, wie das Vorkommen von Störzeigervegetation oder Schäden an der Vegetation, festgestellt worden. (Quelle: Fachbeitrag Wald S. 34)

Jede Form von Anstauungen und Begradigungen (Gräben) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wald-LRT dar und verstößt gegen die FFH-Richtlinie. Zudem verletzt der unregelmäßige Eingriff (Anstau als Viehtränke) in die natürliche Fließgewässerdynamik des Baches geltendes Naturschutzrecht (Biotopschutz).

Aufgrund der Sensibilität des Wald-LRT und der Lehmstandorte führen Veränderungen zu irreparablen Schäden. Ziel ist es daher, die Natürlichkeit der Fließgewässer zu erhalten. Der Zustand der gestörten Gewässermorphologie lässt sich möglicherweise durch Beseitigung des Staus und dem kontrollierten Rückbau von Bachbegradigungen verbessern. Nutzungseinschränkungen im Wald oder auch für benachbarte landwirtschaftliche Flächen sind bei Planungen zu berücksichtigen und möglichst auszuschießen oder zu entschädigen. (Quelle: Fachbeitrag Wald S. 35)

6.1.6 Aktuelle floristische Kartierungen: Palinger Heide / Herrnburger Binnendüne / Wakenitzniederung – 2022

Anlass und Zielsetzung

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg fand im Sommer 2022 eine mehrtägige Schulung in den FFH (GGB-) Gebieten Palinger Heide und Herrnburger Binnendüne / Wakenitzniederung statt. Diese Schulung diente vor allem der Vermittlung grundlegender Artenkenntnissen sowie der Abgrenzung von FFH-Lebensräumen. Damit verbundene Empfehlungen zum Erhalt von FFH-Lebensräumen und ihren charakteristischen Arten sowie die Verknüpfung mit dem Florenschutzkonzept des Landes M-V. kennzeichnen ebenfalls das Projekt. Außerdem standen Austausch und Wissensvermittlung zwischen den Mitarbeitern des behördlichen Naturschutzes, den ehrenamtlichen Botanikern sowie den professionellen Kartierern der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern stehen im Mittelpunkt.

Zusammen mit dem Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GbR (ILN), Greifswald und dem Büro Umweltplan, Stralsund wurden zwei kompakte Kurse mit einer Dauer von fünf bzw. drei Tagen im gleichen Landschaftsraum wurden vorbereitet und durchgeführt. Dies beinhaltete Vorträge, Exkursionen, Kartierungen, Auswertungen der Feldbeobachtungen sowie Diskussionen.

Ergebnisse (vgl. auch Abbildung 31)



Abb. 36a – Übersichtskarte zur Kartierung der Lebensraumtypen (LRT) Palinger Heide 2022

Quelle: Netzwerk Geobotanik Palinger Heide 2022, Karte 1 aus: Erfahrungsaustausch FFH-Lebensraumtypen – Moore in der Palinger Heide, Block 3, Monitoring ausgewählter FFH- und FSK- Arten in 2022, Staatliches Amt für Landw. u. U. Westmecklenburg / ILN Greifswald / Umweltplan Schwerin, 31. 10. 2022

Der besondere Schwerpunkt der Kartierung lag auf folgenden Lebensraumtypen (LRT):

- Binnendünen (LRT 2310: Trockene Sandheiden und LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160) Natürliche eutrophe Seen (LRT 3150)
- Schwing- und Übergangsmooren (LRT 7140)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore / Torfmoor-Schlenken (LRT 7140 / 7150)

Auf den hier abgebildeten Plänen sind die im Sommer 2022 kartierten Lebensraumtypen ersichtlich. Die floristisch wertvollen Funde wurden außerdem in die Floristischen Datenbanken M-V eingetragen (www.flora-mv.de).

Die kartierten Ergebnisse sind in einem 106-seitigen Gutachten nachzulesen. Damit steht dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, und der interessierten Fachöffentlichkeit, eine überarbeitete Zustandsüberwachung der ausgewiesenen Offenland-FFH-LRT im GGB „Moore in der Paligner Heide“ zur Verfügung.

Im Zuge der o.a. Kartierung in 2022 wurden ebenso ausgewählte Flächen im FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne mit Duvennester Moor“ aufgenommen und dokumentiert.

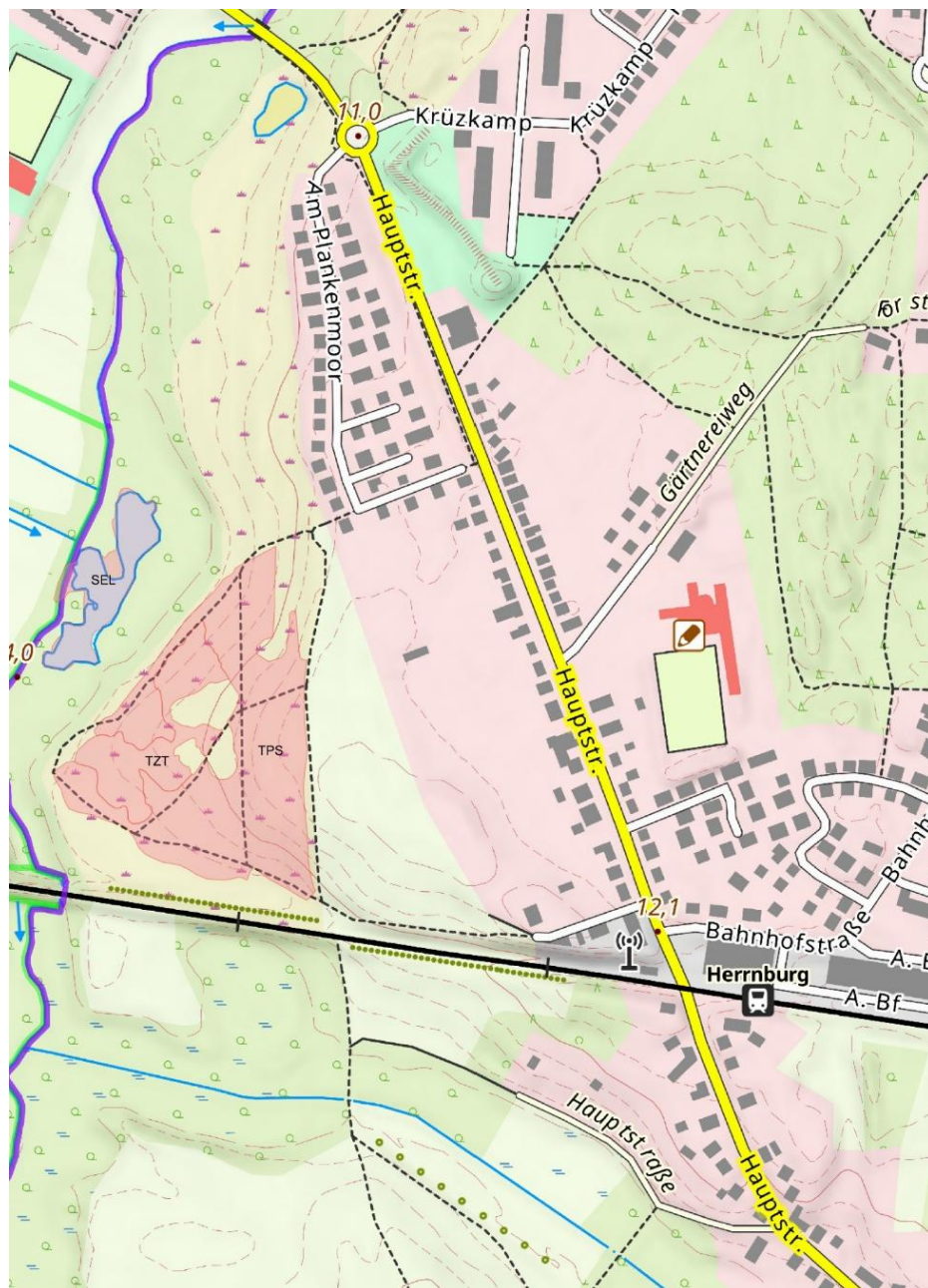


Abb. 36b – Kartierung der Lebensraumtypen TZT und TPS in Herrnburg – 2022
TZT: Trockene Zwergstrauchheide, TPS: Pioniersandflur saurer Standorte
Quelle: siehe Abbildung 36 a

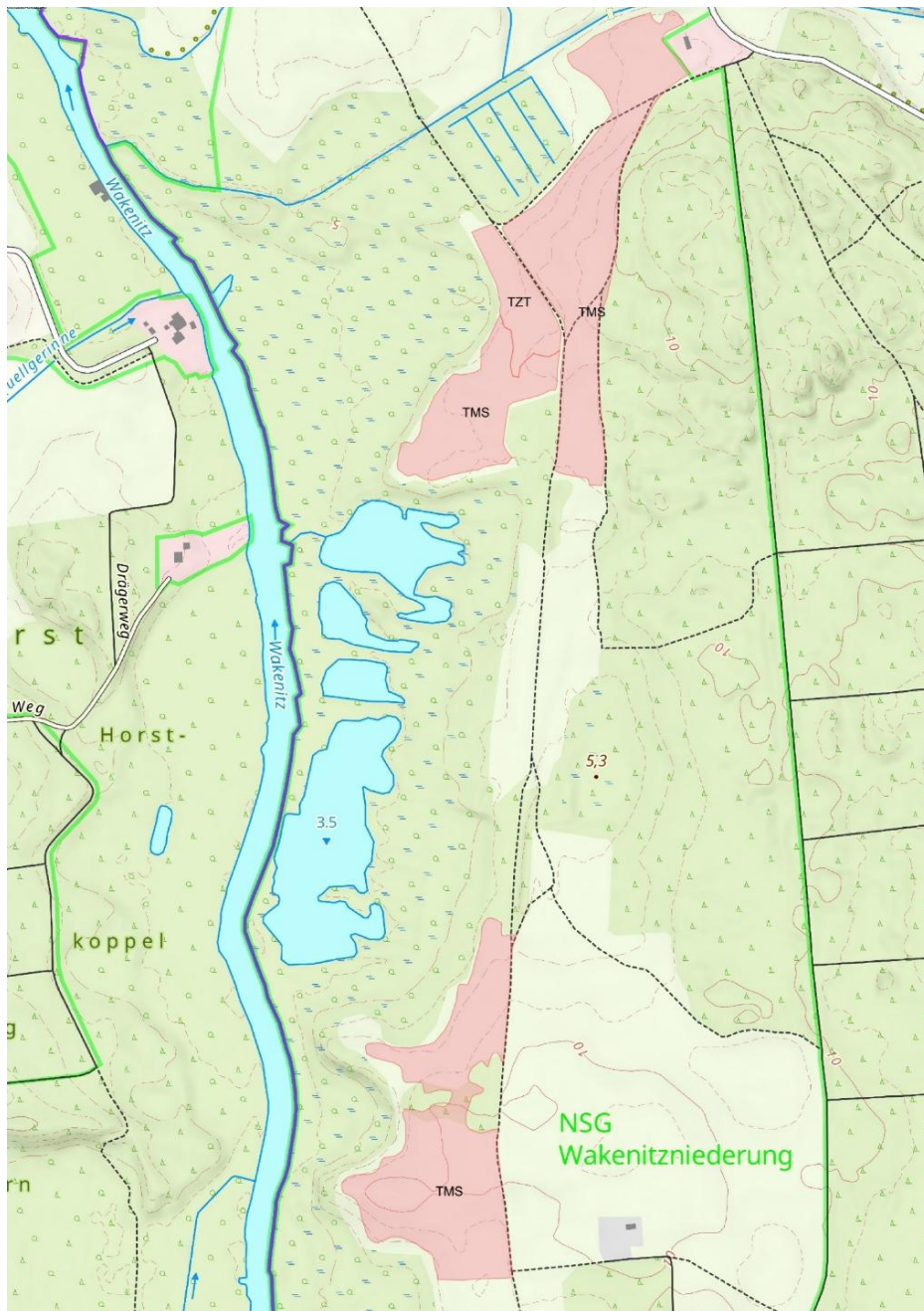


Abb. 36c – Kartierung der Lebensraumtypen im NSG Wakenitzniederung – 2022

TZT: Trockene Zwergstrauchheide, TMS: Sandmagerrasen

Quelle: siehe Abbildung 36 a

6.2 UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“

6.2.1 Steckbrief des BR „Schaalsee“

Generelle Bedeutung der Biosphärenreservate: Biosphärenreservate sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, die unter Federführung der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) ausgewiesen werden. Dies geschieht im Rahmen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre (MAB)“. Biosphärenreservate bilden damit ein weltweites **Netz besonders wertvoller Kulturlandschaften**.

Lage: Das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee (BR) ist nach dem gleichnamigen Seengebiet benannt und liegt südöstlich von Ratzeburg bzw. südwestlich von Gadebusch. Dabei erstreckt sich das BR rund 32 km in Nord-Süd-Richtung und etwa 12 km in Ost-Westrichtung. 22 Gemeinden liegen vollständig oder teilweise innerhalb des BR.

Größe: 30.500 ha (305 km²). Zum Vergleich: das gesamte Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf misst rund 5.500 ha, das entspricht weniger als 20 % der Größe des Biosphärenreservates Schaalsee. Die nördliche Spitze des BRS ragt mit einer Teilfläche von 260 ha in das Gemeindegebiet hinein.

Charakteristik: Das seit 2002 existierende UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee repräsentiert als Landschaftstyp den zentralen Bereich des „Baltischen Buchenwaldes“. Naturnahe Buchen- und Bruchwälder, Moore, zahlreiche Seen und Kleingewässer aber auch kulturabhängige Ökosysteme wie Weideland, Feuchtwiesen und Äcker prägen darin die abwechslungsreiche Kulturlandschaft.



Abb. 37 – Biosphärenreservat Schaalsee (Ausschnitt), Quelle: Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, 2001 © Studio für Landkartentechnik, Björn Maiwald

Bestimmend für die Bestandssituation sind vor allem die 3 großen Seen (Schaalsee, Rögginer See, Mechower See) und neun weitere Seen sowie sehr viele Kleingewässer. Außerdem ist die Topographie dieses bewegten Landschaftsraumes zu erwähnen, mit einer vergleichsweise hohen Erhebung, dem Hellberg mit 93 m über NN.

Hinzu kommt die große Artenvielfalt: u.a. mit 32 Arten der Fische und Rundmäuler, 51 Säugetierarten, davon 11 Fledermausarten, 11 Amphibien und Reptilienarten, 54 Libellenarten, 1.385 (!) Schmetterlingsarten sowie 264 Vogelarten (Brutvögel sowie Rast- und Wintergäste). Außerdem 869 Arten Farn- und Blütenpflanzen sowie über 1.000 Pilzarten.

Das Biosphärenreservat ist auf Grund seiner geomorphologischen Vielfalt sowie seiner Jahrzehnte währenden Nutzungsruhe, bedingt durch die ehemalige Grenzlage, mit einer außerordentlichen Struktur- und Artenvielfalt ausgestattet. Darüber hinaus ist es wegen seiner Bedeutung für den internationalen Vogelzug sowie den Schutz europäisch bedeutsamer Lebensräume in großen Teilen als Natura 2000 Gebiet der Europäischen Union notifiziert. Wertvolle Lebensräume des Biosphärenreservates sind die nährstoffarmen Seen, Nieder- und Hochmoore, naturnahen Buchen- und Feuchtwälder, agrarisch genutzten Heckenlandschaften und Extensivgrünlandflächen. Außerdem sind die vorhandenen Kleingewässerstrukturen mit ihren Amphibienpopulationen sowie großräumige, störungsarme, unzerschnittene Lebensräume charakteristisch für das Biosphärenreservat. (Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee).

Das BR lässt sich kurz so beschreiben:

„Ein grünes Mosaik aus stillen Wäldern, klaren Seen, Mooren, Felder und Weiden - das ist die Schaalseelandschaft. In Alleen und heckengesäumten Wegen, malerischen Dörfern und kleinen Städten wird die Handschrift vieler Generationen sichtbar. Der 24 km² große Schaalsee ist der Mittelpunkt des Biosphärenreservates und gibt ihm seinen Namen.“ (Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee)

Für die Bestandssituation sind die unterschiedlichen **Nutzungen und Flächentypen** mit den darin enthaltenen Schwerpunkten charakteristisch:

6 % Gewässer (Schaalsee, Röggeliner See, Mechower See und Fließgewässer)

3 % Gehölze, Sumpf, Ried

19 % Grünland

20 % Wald

48 % Zwischensumme „hochwertige“ Flächen

48 % Ackerfläche

96 % Zwischensumme Landschaft

4 % Siedlung, Verkehr, Sonstiges

100 % Biosphärenreservat Schaalsee gesamt

(Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee)

Grob gesagt kristallisieren sich hier zwei gleichgewichtige Schwerpunkte mit jeweils 48 % Flächenanteil heraus: Zum einen die Ackerflächen, zum anderen eine Sammlung aus faktisch bzw. potentiell hochwertigen Flächen wie den Seen, Gehölzen sowie Grünland- und Waldflächen. Dies spiegelt die generelle Intention des Biosphärenreservates wider, das sowohl die Natur- als auch die Kulturlandschaft in den Blick nimmt.

6.2.2 **Schutzzweck und Entwicklungsziele des BR „Schaalsee“**

Der landschaftliche Charakter und der ökologische Reichtum von Kulturlandschaften werden durch wirtschaftliche Nutzungen wie Beweidung oder Forstwirtschaft entscheidend beeinflusst. Im Unterschied zum Nationalpark stehen im UNESCO-Biosphärenreservat nicht die ursprünglichen Naturlandschaften als zu schützendes Gut im Vordergrund, sondern Kulturlandschaften. (Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee, 2023). Der Schutzzweck des Biosphärenreservates ist vor allem:

- Stärkung der regionalen Identität
- Biosphärenreservat als Marke im Wettbewerb der Regionen zu einer zukunftsfähigen Modellregion für nachhaltige Regionalentwicklung zu profilieren

- Stärkung der Wirtschafts- und Produktionskreisläufe, die geeignet sind eine zukunftsfähige, dem ländlichen Raum entsprechende Energie- und Ressourcenschonende regionale Wirtschaft zu entwickeln
- Innen- und Außenmarketing auf Basis der Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee - für Leib und Seele“ unter Nutzung der Alleinstellungskriterien der Schaalseelandschaft
- Entwicklung moderner Konzepte für die agrarisch, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzte Kulturlandschaft, die dazu geeignet sind, umweltgerecht Produkte entsprechend des Prinzips der Nachhaltigkeit zu erzeugen.
- Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus unter dem Slogan „Ruheplatz für Reisvögel“ unter Beachtung des hohen Schutzanspruches der Schaalseeregion
- Reaktivierung teilweise vernachlässigter Dörfer (ehemalige Grenzlage) Siedlungsbereiche des Biosphärenreservates auf Grundlage kulturhistorischen Wurzeln und Gestaltung zu gastfreundlichen attraktiven Lebensbereichen
- Sozialkompetenz, kulturelle Entwicklung und allseitige Bildung als Grundlage für Verständnis zu einem regionalen Maßstab.

(Quelle: *Rahmenkonzept Biosphärenreservat Schaalsee – Kurzfassung - Leitbild und Ziele* Hrsg.: Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Zarrentin, 2004)

Diese Ziele werden anhand der 3 Zonen des Reservats weiter konkretisiert:

Kernzone: 1.750 ha – 5,6 % (Zahlen gerundet)

Langfristige Entwicklung der Natur ohne Einfluss des Menschen: Hier entsteht Wildnis.

Pflegezone: 9.000 ha – 30,0 %

Wertvolle Ökosysteme der Kulturlandschaft werden durch schonende Landnutzung erhalten: Besonders schützenswerte Ausschnitte der Kulturlandschaft.

Entwicklungszone: 20.000 ha – 64,5 %

Lebens- Wirtschafts- und Erholungsraum Im Vordergrund steht hier eine ausgewogene, umweltverträgliche Regionalentwicklung.

(Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee, 2023)

D.h. innerhalb einer kleinen Kernzone, weniger als 6 % der Reservatsfläche, entsteht nach und nach Wildnis und dort bleibt die Natur ihrer eigenen Entwicklung überlassen. Die anderen beiden Zonen bleiben Teil der von Menschenhand geprägten Kulturlandschaft, mit entsprechenden Abstufungen sowie mit Schwerpunktsetzungen u.a. zugunsten wertvoller Ökosysteme.

6.2.3 Drei LSG bilden das BR „Schaalsee“

Das ca. 30.500 ha umfassende Biosphärenreservat „Schaalsee“ setzt sich aus drei Landschaftsschutzgebieten zusammen, die sich über Teilflächen der Landkreise Ludwigslust (LWL) und Nordwestmecklenburg (NWM) erstrecken:

- LSG „Naturpark Schaalsee“, ~ 17.080 ha, NWM / LWL (VO vom 20.11.1992)
- LSG „Schaalsee-Landschaft“, ~ 6.350 ha, NWM (Verordnung vom 30.09.1998)
- „LSG Schaalseelandschaft“, ~ 7.100 ha, LWL (Verordnung vom 27.05.1999)

Das LSG „Naturpark Schaalsee“ reicht mit seiner nördlichen Ausdehnung partiell in das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf hinein (siehe Abbildung 37). Unabhängig davon liegen im BR Schaalsee einige Naturschutzgebiete und, teilweise, Schutzgebiete der EU (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

6.2.4 Überlagerung im BR mit EU-Schutzgebieten und nationalen Schutzgebieten

Natura 2000 im BR

Ein Teil des Biosphärenreservates ist als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen, mit der Bezeichnung DE 2331-471SPA „Schaalsee-Landschaft“. Die Fläche umfasst rund 17.000 ha. Das sind, gemessen an der Gesamtfläche des BR mit rund 31.000 ha, etwa die Hälfte des Biosphärenreservates.

Mit einer Gesamtgröße von ca. 5.672 ha sind darüber hinaus 8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiete“) als Bestandteil des Natura-2000-Netzes innerhalb des Biosphärenreservates vorhanden. Das **FFH-Gebiet „Braken“** zwischen Schattin und Utecht ist das einzige davon, dass teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf liegt (vgl. Kapitel 6.1.3) (Quelle: „Flächen des Nationalen Naturerbes in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V“, S. 10. Hrsg.: Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, 2021).

Naturschutzgebiete im BR

Im UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee sind 17 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das entspricht etwa 14 Prozent der Gesamtfläche. Die wirtschaftliche Nutzung ist dort nicht ausgeschlossen, sie muss jedoch mit dem Schutzziel vereinbar sein. In mehreren NSG des Biosphärenreservates findet z.B. eine extensive Weidewirtschaft statt. In den meisten NSG gibt es Wanderwege, um auch das behutsame Naturerleben in den Gebieten zu ermöglichen. (Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee, 2023)

Zum Gemeindegebiet Lüdersdorf zählt das **NSG Kammerbruch**, das sich im Süden befindet und sich dabei mit der Nordspitze des BR überlagert (vgl. Karte in **Kapitel 6.3**)

6.2.5 Evaluierung 2020 – Periodisch Überprüfung des Biosphärenreservates

Nach der zuletzt im Jahr 2010 stattgefundenen Evaluierung fand im Jahr 2020 eine erneute periodisch Überprüfung des Biosphärenreservates statt. D.h. für den Zeitraum von 2011 bis 2020 wurde überprüft, inwieweit die geplanten und realisierten Maßnahmen zu den gewünschten Erfolgen geführt haben.

„20 Jahre nach der Anerkennung der mecklenburgischen Schaalseeregion als UNESCO-Biosphärenreservat ist eine gewachsene Identifikation der Region mit den Zielen des Biosphärenreservates festzustellen. Dies fand Ausdruck in den lebhaften, konstruktiven und produktiven Diskussionen im Rahmen der Fortschreibung des Rahmenkonzeptes, welches 2019 unter großer öffentlicher Beteiligung in regionalem Konsens nach einem vierjährigen partizipativen Prozess verabschiedet wurde.“ (Quelle: Bericht zur periodischen Überprüfung des Biosphärenreservates Schaalsee, 2011 – 2020, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, 2020, S. 1)

Diese Einschätzung lässt sich anhand ausgewählter Aspekte weiter konkretisieren:

Netzwerkarbeit im Biosphärenreservat

„In den **letzten 10 Jahren** wurde die ausgedehnte und konstruktive Netzwerkarbeit im Biosphärenreservat weiter intensiviert. [...] Aufgrund gleicher Zielstellungen, der Beförderung einer nachhaltigen Entwicklung, aber unterschiedlicher Ausrichtungen und Kompetenzen der einzelnen Netzwerke konnten eine Vielzahl thematisch verschiedener Projekte – von der Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im gesamten Gebiet, der Auseinandersetzung mit der aktuellen Landnutzung bis zur Renaturierung von Seen, Bächen und Mooren – gemeinsam umgesetzt werden.“ (Quelle: a.a.O., S. 1)

Gewässer

„Hervorzuheben sind die durchgeführten umfangreichen und komplexen Maßnahmen zur Sanierung von Seen und deren Einzugsbereiche. Diese haben aktuell zur Reduzierung der Nährstoffbelastung und damit der Verbesserung der Trophie um 1-2 Stufen geführt“. (Quelle: a.a.O., S. 2).

„Das Biosphärenreservat prägen relativ naturnahe und nährstoffarme Seen. Zur Verringerung der Nährstoffbelastung und Annäherung an den natürlichen Nährstoffzustand wurden im Auftrag des Biosphärenreservatsamtes und dessen Partnern an sieben Seen und deren Einzugsbereichen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen bzw. vorbereitende Maßnahmen mit Kosten von etwa 1,9 Mio. € in den letzten 10 Jahren durchgeführt. Im Zusammenhang mit den vor allem im letzten Evaluierungszeitraum durchgeführten Moorschutzmaßnahmen konnte der Zustand zum Teil miteinander verzahnter und voneinander abhängiger Lebensräume verbessert werden“. (Quelle: a.a.O., S. 5).

Landwirtschaft / Biodiversität

„Die Landwirtschaft als primärer Wirtschaftssektor spielt im Biosphärenreservat Schaalsee eine herausragende Rolle“. (Quelle: a.a.O., S. 6).

„Knapp die Hälfte der Fläche ist Ackerland mit sehr produktiven Böden. Eine Kernaufgabe war und ist es, die intensive Landwirtschaft in der Entwicklungszone zusammen mit Landwirten und Bewohnern der Region mit einer nachhaltigen ökologischen und ökonomischen Entwicklung in Einklang zu bringen. Die Ergebnisse dieses integrativen und komplexen Prozesses fließen in weitere Planungsprozesse wie die Erarbeitung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen oder Projekten zur Steigerung der Biodiversität in der Entwicklungszone ein“. (Quelle: a.a.O., S. 2)

Grünes Band – Zusammenschluss mit Flusslandschaft Elbe

„Seit 2015 ist das Biosphärenreservatsamt ebenfalls für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Beide Gebiete liegen am Grünen Band und in der Metropolregion Hamburg. Der Fokus besteht in der inhaltlichen Verknüpfung und einheitlichen Außendarstellung und Kommunikation beider Biosphärenreservate als BIOSPHÄRENBAND SCHAALSEE-ELBE [...] Zentrale Elemente des Biosphärenbandes sind die vier Informationszentren, die im Evaluierungszeitraum errichtet oder modernisiert worden sind“. (Quelle: a.a.O., S. 2/3).

Nachhaltigen Regionalentwicklung

Hauptinstrument der **nachhaltigen Regionalentwicklung** ist die patentrechtlich geschützte Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee - Für Leib und Seele“, die seit 1998 besteht und in den letzten 10 Jahren weiter stabilisiert und hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitskriterien geschärft wurde. (Quelle: a.a.O., S. 3).

Fazit der Evaluierung

„Während des Evaluierungszeitraumes hat sich das Biosphärenreservat Schaalsee in allen Funktionen positiv weiterentwickelt und etabliert. Auf der Grundlage der Befragungen wird festgestellt, dass die Idee des Biosphärenreservates breite Unterstützung in der Region findet und das Interesse und die Bereitschaft aller gesellschaftlichen Gruppen, an den Zielen und Aktivitäten mitzuwirken, groß ist“. (Quelle: a.a.O., S. 11)
Das Biosphärenreservat Schaalsee existiert inzwischen, d.h. im Jahr 2025 bereits 25 Jahre und kann als großer Erfolg bilanziert werden, sowohl im Hinblick auf den Naturhaushalt, die Biodiversität als auch in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere auch für die dort ansässigen Betriebe.

6.3 Schutzgebietskategorien auf nationaler Ebene nach BNatSchG

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gibt es vier nationale Schutzgebietskategorien: Die Ausweisung einer Fläche als **Naturschutzgebiet (NSG)** basiert auf der strengsten Schutzkategorie des BNatSchG. Deutlich abgeschwächer ist die Schutzkategorie der **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**. Als drittes flächenhaftes Schutzelement sind **Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)** im BNatSchG verankert. Dabei handelt es sich in der Regel um vergleichsweise kleinflächige, eher punktuelle Schutzelemente, für die die großflächige Kategorie des LSG oder des NSG nicht sinnvoll erscheint.

Darüber hinaus gibt es als viertes die Kategorie der **Naturdenkmale (ND)**, die vor allem für einzelne besondere und schutzwürdige Bäume vergeben wird.

Insbesondere drei Gebiete sind für Lüdersdorf relevant:

- NSG „Kammerbruch“
- NSG „Wakenitzniederung“
- Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide“

Diese drei Gebiete sind in der unten stehenden Karte des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V. aus 2019 dargestellt. Zusätzlich ist darin im Süden noch das Biosphärenreservat Schaalsee zu finden.

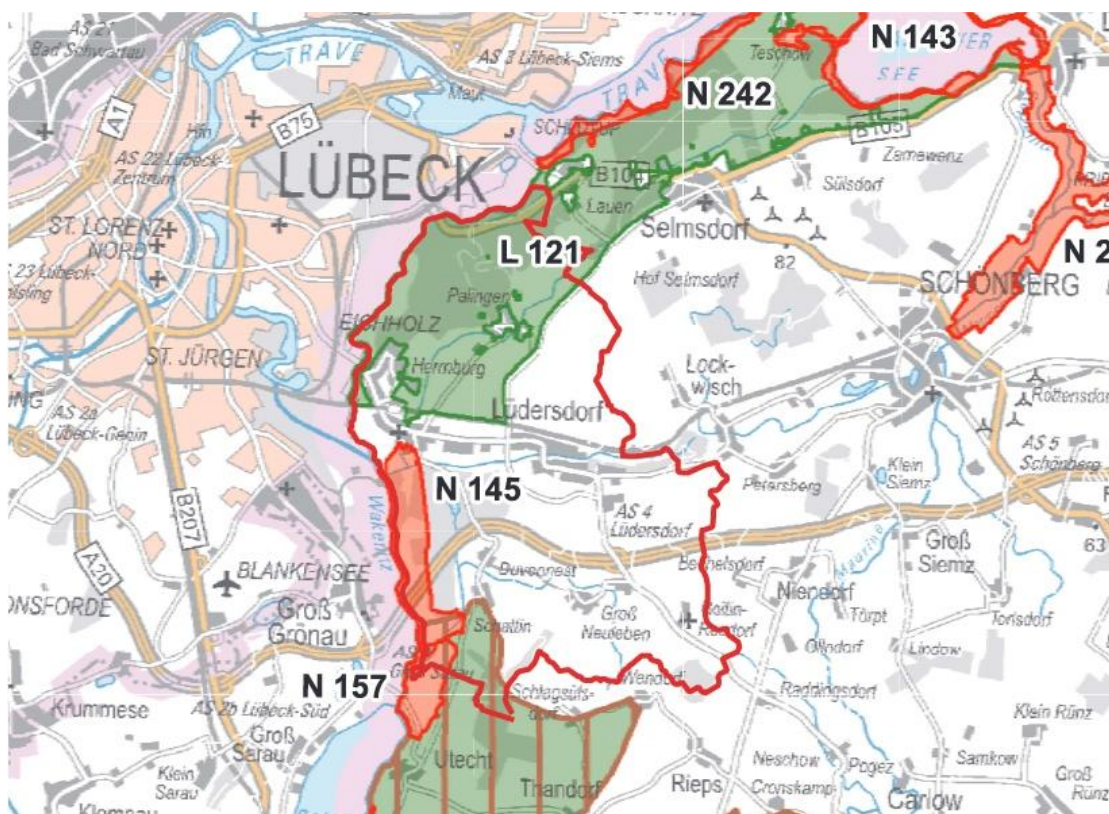


Abb. 38 – Karte „Naturschutzflächen M-V, Teil 1, Nationale Schutzgebiete, Stand 2019 (Ausschnitt),
 Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow

ROT dargestellt: **Naturschutzgebiete**

GRÜN dargestellt: **Landschaftsschutzgebiete**

BRAUN schraffiert: Biosphärenreservat

6.4 Naturschutzgebiete

6.4.1 NSG „Kammerbruch“ – N 157

Lage: Das NSG „Kammerbruch“ liegt unmittelbar nordöstlich des Ratzeburger Sees zwischen den Ortschaften Utecht und Schattin. Bedingt durch seine Lage direkt an der Grenze Mecklenburg-Vorpommerns zu Schleswig-Holstein (ehemalige Grenze DDR / BRD) befindet sich das NSG Kammerbruch auch innerhalb des naturschutzfachlich besonders wertvollen Grünen Bandes (vgl. Kapitel 5.1).

Größe: 129 ha (laut Steckbrief auf der website des Biosphärenreservates Schaalsee) bzw. 143 ha in der Karte (pdf-Dokument), die ebenso auf der website des BR zu finden ist (https://www.schaalsee.de/fileadmin/schaalsee/Downloads/02_Schuetzen_und_Entwickeln/Karten_NSGs/NSG_Kammerbruch.pdf).

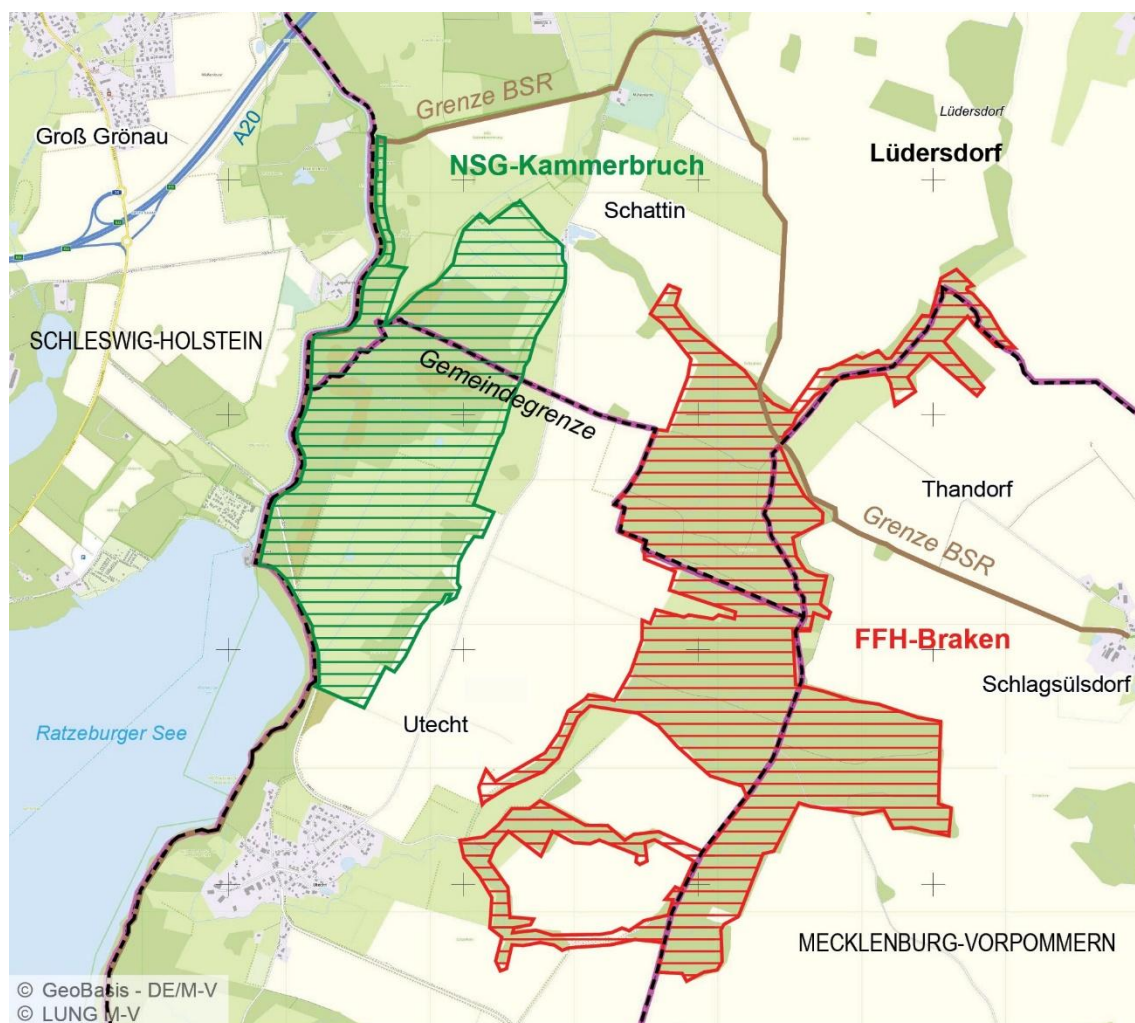


Abb. 39 – NSG „Kammerbruch“: im räumlichen Kontext mit FFH-Geb. „Braken bei Utecht“ im nördlichen Randbereich des Biosphärenreservates Schaalsee

Kurzcharakteristik: Der Kammerbruch besteht aus wenig zerschnittenen, störungsarmen Talmoorausschnitten mit Bruch- und Feuchtwäldern, quelligen Erlen-Eschen-Hangwäldern sowie Feucht- und Nassgrünlandbereichen. Das Gebiet ist Teil des weichseleiszeitlichen Schmelzwassererosionstales der Wakenitz, in dem sich in der Nacheiszeit ein Durchströmungsmoor entwickelte. Nach Osten steigt das Gelände an und am Hangfuß sind mehrere kleine Quellmoore ausgebildet. Der Schattiner Bach

durchquert die Kammerbruch-Niederung und mündet in die Wakenitz. Das Areal wurde bis in die Gegenwart extensiv als Weidefläche genutzt. Kleinere Teilbereiche des Kammerbruchs werden gemäht, um die hier vorkommenden Orchideenarten zu fördern.

Die Liste der hier lebenden und brütenden Tierarten ist lang. Hervorzuheben sind Gänseäger, Kiebitz, Eisvogel, Beutelmeise, Braunkehlchen sowie Ringelnatter, Waldeidechse und der Fischotter. Außerdem wurden im Kammerbruch 46 Molluskenarten und zahlreiche seltene Tag- und Nachtfalterarten nachgewiesen.

Schutzzweck: Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines zusammenhängenden, störungsarmen, extensiv genutzten Niederungskomplexes am Ratzeburger See.

Datum der Unterschutzstellung: 1990

(Quelle: überwiegend aus website Biosphärenreservat Schaalsee)

6.4.2 NSG „Wakenitzniederung“ – N 145

Das NSG „Wakenitzniederung“ ist derzeit nicht rechtskräftig unter Schutz gestellt. Der Schutzstatus des zunächst nur einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes gilt jedoch weiterhin, da 1994, innerhalb der einzuhaltenden Frist von zwei Jahren, das Rechtsetzungsverfahren zum NSG „Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendüne“ eröffnet wurde. D.h. aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Gebietes gibt es seit längerem Bestrebungen, ein Naturschutzgebiet in einem größeren Flächenumfang auszuweisen. Dieses NSG würde auch die Herrenburger Binnendüne und das Duvennester Moor mit umfassen. Näheres dazu: siehe **Kapitel 8.6.4**.

6.5 Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide u. Teschower Spitze“ – L 121

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt am Westrand von Lüdersdorf und nördlich davon. Es umfasst im südlichen Bereich vor allem die Landschaftsräume der Palinger Heide und des Palinger Baches mit östlich angrenzenden Flächen und erstreckt sich im Norden weiter bis zur Halbinsel Teschow.

In ihrem westlichen und nördlichen Verlauf ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein identisch. Die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Bereich der Gemeinde Lüdersdorf entlang der Kreisstraße K 1, die östlich an Palingen vorbeiführt. Die südliche Gebietsgrenze wird unter Aussparung der Ortslage Herrnburg durch die vorhandene Bahnlinie begleitet, wobei südlich der Bahnlinie kleinräumig Flächen um den Palinger Bach einbezogen wurden. (Quelle: § 2 LSG-Verordnung „Palinger Heide und Teschower Spitze“, 2011).

Am äußersten Westrand des LSG ist eine **besondere Schutzzone** ausgewiesen. Sie liegt innerhalb des Grünen Bandes und umfasst etwa 155 Hektar. Diese Schutzzone erstreckt sich in einem schmalen Bereich entlang der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein bis zur Bahnlinie in der Nähe der Ortslage Herrnburg im Süden. (Quelle: § 2).

Größe: 3.200 ha (1.386 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf, darin: 155 ha: Besondere Schutzzone)

Kurzcharakteristik: „Das Landschaftsschutzgebiet ‚Palinger Heide und Halbinsel Teschow‘ umfasst eine überdurchschnittlich wertvolle Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen. Der Nordbereich wird geologisch vorrangig durch eine Sanderbildung geprägt, an die sich im Süden etwa ab Höhe der Ortslage Palingen die feinkörnigen und besonders nährstoffarmen Beckensande des Lübecker Beckens anschließen. Dort sind als geomorphologische Besonderheit einige Binnendünenbildungen aufgelagert, die heute zu einem großen Teil bewaldet sind. Die Gewässerniederungen sind durch nach-eiszeitlich entstandene Niedermoortorfe geprägt.“

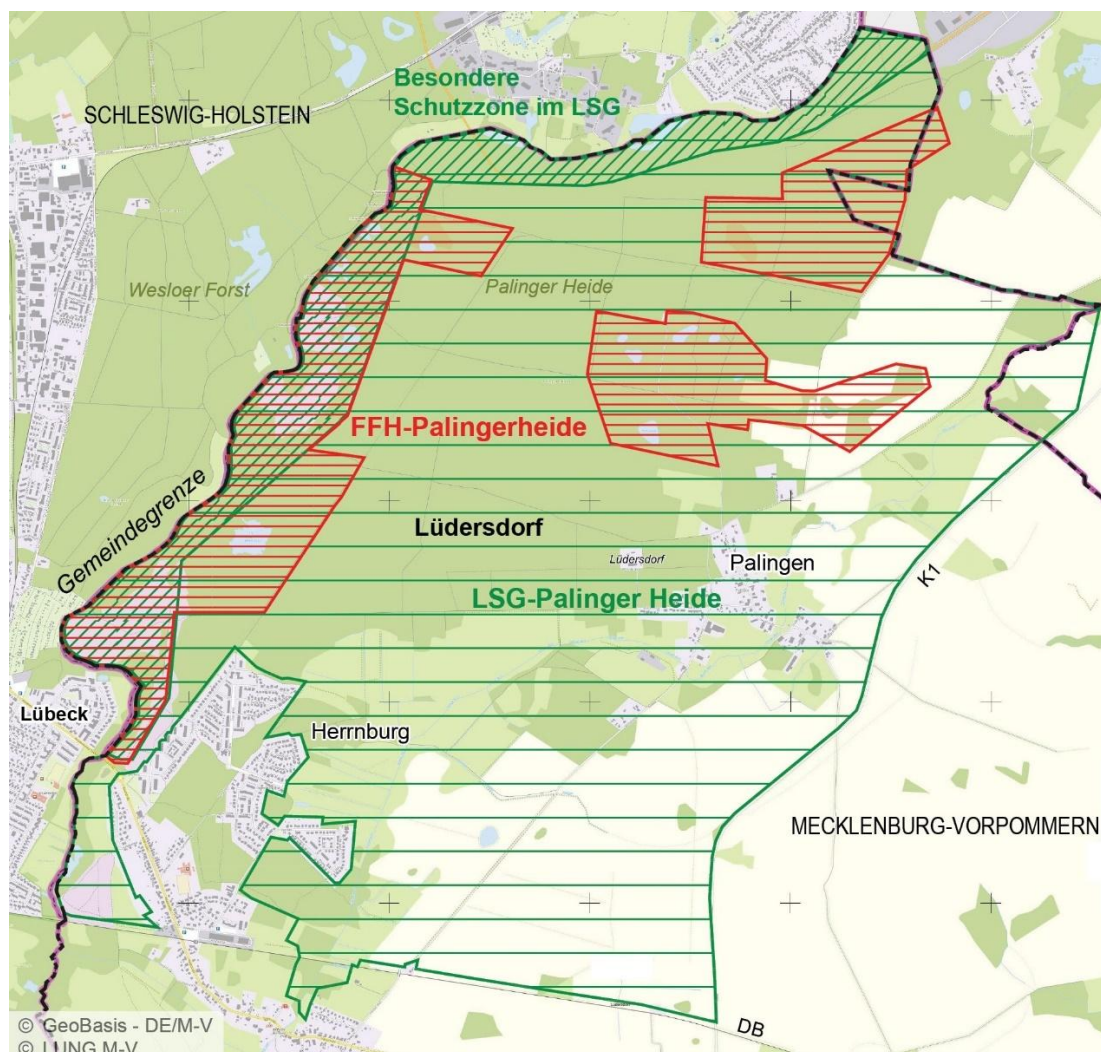


Abb. 40 – FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Palinger Heide und Teschower Spitze“ (am westlichen Rand: Besondere Schutzzone im LSG)

Gebietstypisch ist ein kleinräumiger Wechsel zwischen Feuchtbereichen und trockenen und nährstoffarmen Bereichen, was sich in einer hohen Standortvielfalt widerspiegelt. Die das Landschaftsbild am großflächigsten prägenden Vegetationsstrukturen werden durch [...] die Kiefernforste der Palinger Heide gebildet. In den Niederungsgebieten des Palinger Baches und des Selmsdorfer Grabens sind teilweise Dauergrünlandflächen vorhanden. Trocken- und Halbtrockenrasen mit zum Teil zusammenhängenden Heidekrautbeständen (Calluna-Heide) befinden sich im westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Prägend sind auch die Ufervegetation um die größeren Standgewässer einschließlich der Bruchwaldbereiche, die Ufergehölze des Herrnburger [...] Landgrabens [...] sowie einzelne Feldgehölze und teilweise überschirmte Feldhecken. Von besonderer Bedeutung für den Landschaftscharakter sind ebenso die vorhandenen Gewässer wie der Palinger Bach mit teilweise naturnahen Abschnitten [...] sowie die Moorgewässer in der Palinger Heide.

Abseits der massiven Siedlungsflächen durch die Ortslagen Selmsdorf und Herrsburg und der B 104 ist das Gebiet nur dünn mit kleineren Ortslagen besiedelt und im Außenbereich nahezu unbebaut. Hier sind noch unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hohem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftsge-

bundene Erholung vorhanden. Durch die unmittelbare Nähe ausgedehnter Waldflächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck wird dieses Naherholungsgebiet länderübergreifend genutzt.

Ein herausragendes Charakteristikum des Landschaftsraumes ist ein Abschnitt des „Grünen Bandes“ mit seinen naturnahen Strukturen und der überregionalen Bedeutung für den Biotopverbund“. (Quelle: § 3 der LSG-Verordnung, 2011).

Schutzzweck: Zunächst gilt es, den beschriebenen Gebietscharakter für das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und die vielfältigen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen im Interesse des Gemeinwohles fortzuentwickeln. In der LSG-Verordnung wird der Schutzzweck mit zahlreichen Zweckbestimmungen und diversen Zielen weiter konkretisiert. Daraus seien hier nur die Wichtigsten anhand von 10 Themengruppen sinngemäß zusammengefasst.

Schutzzweck – Standortverhältnisse und Biodiversität

Erhaltung und Wiederherstellung der spezifischen Standortverhältnisse als Basis für besonders gefährdete Biotoptypen, insbesondere:

- der Sandböden und der vorhandenen inaktiven Binnendünenstandorte, auch in Ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung
- der teilweise tiefgründigen Niedermoorflächen
- der Moore mit ihrer Filter- Speicher- und Pufferfunktion im Landschaftswasserhaushalt und ihrer Senkenfunktion für klimarelevante Stoffe.
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere durch:
 - Erhaltung der vielfältigen kleinklimatischen Standortverhältnisse beispielsweise durch Vermeidung von Nivellierungen des Reliefs, auch des Kleinreliefs
 - Erhaltung und Förderung der Lebensräume und Vorkommen der Arten mit hohem Handlungsbedarf aufgrund des Florenschutzeskonzeptes Mecklenburg-Vorpommern, z.B. Englischer Ginster
 - Reduzierung der Vorkommen invasiver Neophyten (nicht heimische, gebietsfremde Art), insbesondere der Kanadischen Goldrute
 - Verwendung standortheimischer, gebietseigener Herkünfte von Gehölzen und Saatgut bei Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft sowie bei Erst- und Wiederaufforstungen.

Schutzzweck – Wald

- Erhaltung der Waldflächen in ihrer Geschlossenheit und in ihrem Zusammenhang zu den angrenzenden Waldflächen der Hansestadt Lübeck sowie die Erhaltung und Entwicklung ihrer Selbstregulationsfähigkeit und dauerhaften Bedeutung als Lebensraum, für den Landschaftswasserhaushalt und das Lokalklima sowie Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Waldbereiche
- Waldumbau der strukturarmen Waldbereiche (hoher Nadelholzanteil) durch Erhöhung des Anteils standortgerechter einheimischer Laubbaumarten
- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände mit hoher genetischer und Artenvielfalt.

Schutzzweck Gewässer, Wasserhaushalt

- Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und Entwicklung eines mindestens guten ökologischen Zustandes im Sinne der Kriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie insbesondere durch:

- Erhaltung und Entwicklung von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen
- ungestörte Naturentwicklung von naturnahen Uferabschnitten, Regeneration deutlich beeinträchtigter Uferabschnitte und Vermeidung einer weiteren Verbauung der Uferbereiche
- Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit des Palinger Baches und des Selmsdorfer Grabens für wandernde Tierarten
- naturverträgliche Gewässerunterhaltung
- Erhaltung der naturnahen Moorbereiche durch Sicherung des Wasserüberschusses und der natürlichen Nährstoffverhältnisse, die Sanierung und Regeneration beeinträchtigter Niedermoorbereiche

Schutzzweck Feldhecken, Grünland

- Erhaltung der Feldhecken und Feldgehölze, insbesondere auch der teilweise gut vernetzten, strukturreichen Feldhecken
- Erhaltung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils insbesondere in den Niederungsgebieten des Palinger Baches [...] sowie in der Umgebung stehender Gewässer bei Erhaltung und Erhöhung des extensiv bewirtschafteten Anteils

Schutzzweck Biotopverbund

- Erhaltung und Entwicklung der Flächengröße, des räumlichen Zusammenhanges und der Lebensraumqualität der Biotopverbundstrukturen und -flächen
 - auf der Ebene europäischer, länderübergreifender und landesweiter Bedeutung (Grünes Band, „Natura 2000“-Gebiete)
 - auf der Ebene regional und lokal bedeutsamen Strukturen wie insbesondere der Palinger Heide und des Palinger Baches einschließlich der Niederungen, Feldheckenzüge und Kleingewässer
 - Schutzzweck im Zusammenhang der Natura-2000-Gebietskulisse
- Förderung der Schutzziele für das Europäische „Natura 2000“-Netz durch:
 - Erhaltung des Flächenzusammenhanges
 - Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der spezifischen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten „Moore in der Palinger Heide“ und „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“
 - Erhaltung der Verbindungsfunktion der FFH-Gebiete
 - Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen und die Erhaltung der Grünlandflächen vorrangig durch extensive Nutzung

Schutzzweck Landschaftsbild und Landschaftserleben

- Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch in seiner großräumigen Erlebbarkeit, insbesondere durch:
 - Erhaltung und Förderung der Vielfalt, charakteristischen Verteilung und Naturnähe der prägenden Landschaftselemente der Vegetation, der Gewässer, des Reliefs und der Landnutzungsformen
 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftsästhetisch besonders wertvollen Einzelemente und Raumbildungen sowie der visuell auffälligen Leitelemente für die Landschaftsbildwahrnehmung wie beispielsweise Waldränder und Uferlinien (einschließlich ihres Wirkraumes)
 - Abminderung der Wirkung von landschaftsästhetisch beeinträchtigenden Einzelementen
 - Erhaltung und Förderung von Ausblicksmöglichkeiten, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen

- Freihaltung des Gebietes von Bebauung und Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung

Schutzzweck Erholung

- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss, soweit ökologische Gründe dem nicht entgegenstehen, insbesondere durch:
 - Erhaltung und Verbesserung der landschaftsästhetischen Qualität, der teilweise geringen Lärmbelastung, der Luftqualität und bioklimatischen Eignung sowie der Erholungsinfrastruktur (z.B.: Wegeführungen und -qualitäten)
 - Erhaltung der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit einschließlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des ehemaligen Kolonnenweges und des Waldwegenetzes für Aktivitäten der landschaftsgebundenen Erholung sowie eine Entzerrung sich gegenseitig störender Nutzungen
 - Erhaltung und Förderung der Erlebbarkeit des kulturhistorischen Denkmals „Grünes Band“ sowie weiterer nutzungs- und naturgeschichtlich attraktiver Objekte
 - Erhaltung und Verbesserung des Zusammenhanges mit den Flächen für landschaftsgebundene Erholung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck

Schutzzweck unzerschnittene Räume

- Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume in ihrer Größe und Funktion für Naturhaushalt, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung.

Schutzzweck für die besondere Schutzzone (Grünes Band)

- Erhaltung und Verbesserung der Flächen innerhalb des Grünen Bandes als deutschlandweite Biotopverbundachse
- Erhalt der wertgebenden Faktoren wie Durchgängigkeit und Breite, Strukturreichtum, Störungsarmut, Verzicht auf Dünger- und Pestizideinsatz, sowie
 - Erhalt der Offenlandbereiche mit ihren charakteristischen Sandmagerrasen, der Zwergstrauch-Heide
 - Sicherstellung der weiteren Pflege, Entwicklung und extensive Nutzung dieser Bereiche
 - Sicherung der ungestörten Naturentwicklung naturnaher Moore, der ehemaligen Torfstiche, der Moorgewässer und Verlandungsbereiche
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldbereiche mit adäquatem Wasserhaushalt sowie mit
 - Nutzung dieser Wälder extensiv, d.h. plenter- und femelartiger in den Laub- und Mischwaldbereichen bzw. nur sporadisch und partiell auch mit Nutzungsverzicht in den Bruch- und Moorwaldflächen
(Quelle: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Teschower Spitze“, 2011, § 4)

Datum der Unterschutzstellung: 2011

7. KONSEQUENZEN FÜR DEN LANDSCHAFTSPLAN 2026 (LP 26)

In den vorangegangenen Kapiteln 1 bis 6 wurden diverse Themen betrachtet, die für den Landschaftsplan 2026 eine solide Basis darstellen. Daraus ergeben sich Konsequenzen im Hinblick auf die Entwicklungsziele des LP 26, die in **Kapitel 7** zusammenfassend dargestellt werden. Daraus resultieren konkrete **Maßnahmen und Ziele** für den LP 26 in **Kapitel 8**.

7.1 Aufgaben des Landschaftsplans

In **Kapitel 1** wurden die Aufgaben des Landschaftsplans, die Adressaten des LP und der Kontext für die Landschaftsplanung ausführlich erläutert. Die Inhalte und eines LP umfassen insbesondere folgende Aspekte:

- Naturhaushalt / Naturgrundlagen
(Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere u. Pflanzen) mit Wechselwirkungen
- Landnutzungen im besiedelten und unbesiedelten Bereich
(Wohnen, Gewerbe, Verkehr Landwirtschaft, Forst, Erholung, Sport usw.)
- Festlegung der „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§ 11 (1) BNatSchG)

I.d.R. wird der Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Beide Planwerke erstrecken sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Dies umfasst in der Gemeinde Lüdersdorf eine Fläche von rund 5.450 ha, das entspricht **54,5 km²**.

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes in 2026 (LP 26) basiert auf dem ursprünglichen Landschaftsplan aus 2004.

7.2 Vorgaben aus Gesetz und Naturschutz

In **Kapitel 2** wurden umfangreiche gesetzliche Regelungen sowie Vorgaben der Naturschutzbehörde dargelegt, deren Inhalte sich schwerlich in „zwei Sätzen“ zusammenfassen lassen.

Wichtig ist vor allem festzustellen, dass sich die Gesetzgebung in den vergangenen 22 Jahren wesentlich verändert hat. Umweltbelange sind sehr viel stärker in den Vordergrund gerückt, das gestärkte Bewusstsein für die Klimakrise hat auch darin an zahlreichen Stellen ihren Niederschlag gefunden, zuletzt in der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes aus 2022. Hinzu kommt, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2022 ein detailliertes Anforderungsprofil im Hinblick auf die Fortschreibung des Landschaftsplans Lüdersdorf zusammengetragen wurde.

Das aktuelle Anforderungsprofil unterscheidet sich ganz wesentlich von den inhaltlichen Leitplanken, mit denen im Jahr 2004 die Rahmenbedingungen zur erstmaligen Aufstellung des Landschaftsplans für die Gemeinde Lüdersdorf abgesteckt worden sind. Insofern kommt die aktuelle Fortschreibung im Landschaftsplan 2026 (LP 26) einer kompletten Neuaufstellung des Landschaftsplans gleich.

Konsequenz daraus ist auch, dass im vorliegenden Planwerk eine Vielzahl von Gutachten und Hintergrundinformationen ausgewertet wurden, die erst in den letzten 10 Jahren erarbeitet worden sind und z.T. nur wenige Jahre zurückreichen, so dass der LP 26 auch dadurch eine hohe Aktualität gewinnt.

Gesetzliche Grundlagen und die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg sind integraler Bestandteil des LP 26.

7.3 Aktualisierung der Bestandsbewertung

Im gesamten Gemeindegebiet wurde die aktuelle Situation anhand der derzeitigen Nutzungen, der Biotopausstattung, der Wegenetze usw. flächendeckend überprüft und im LP 26 dokumentiert. Dies geschah durch zahlreiche Ortsbesichtigungen (mit Fahrzeug, zu Fuß und vor allem per Rad) sowie durch ergänzende Luftbildauswertungen. Hinzu kommt eine umfangreiche Beschaffung, Sichtung und Auswertung von Sekundärmaterialien wie u.a. übergeordnete Planwerke, Veröffentlichungen, Fachgutachten und dgl.. Die wichtigsten Planwerke aus dieser Recherche sind:

- Grünes Band
- Bedeutsame Landschaften in Deutschland
- GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011 / 2018)
- Sichtachsenstudie Welterbe Hansestadt Lübeck“ (2011)
- LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016)
- Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Florenschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern
- Schutzgebiete des europäischen Natura-2000-Netzes:
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“
 - FFH-Gebiet DE 2130-303 / DE 2130-302 / DE 2230-305
 - UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“
- Schutzgebiete aus nationaler Ebene:
 - Landschaftsschutzgebiet Palinger Heider
 - Naturschutzgebiet Kammerbruch
 - Naturschutzgebiet Wakenitz

Darüber hinaus wurden sämtlich Bebauungspläne der vergangenen 20 Jahre sowie Informationen zu Ausgleichsflächen ausgewertet, um die Essentials daraus in die Fortschreibung des Landschaftsplanes einfließen zu lassen.

7.4 Übergeordnete Planungen

In **Kapitel 5** sind die sehr umfangreiche Auswertung der übergeordneten Planungen nachzulesen. Daraus werden hier die wesentlichen Punkte, die im aktuellen Landschaftsplan (LP 26) berücksichtigt werden sollten, zusammengetragen.

7.4.1 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO 2024)

Mit der seit 2024 geltenden EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO, wird auf europäischer Ebene zusätzlich die Bedeutung der Ökosysteme und diverser Lebensräume hervorgehoben, die auch im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf zu finden sind. Dazu zählen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete ebenso wie u.a. landwirtschaftliche Ökosysteme, Moore, Waldökosysteme und Fließgewässer. Die Zielsetzungen der Wiederherstellungsverordnung sind mit der Prämisse verknüpft, Verbesserungen des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Schutz-objekten (u. a. FFH-LRT und —Arten des Anhang II und IV der FFH-RL) zu erreichen oder zumindest zu ermöglichen. Es gilt daher auch darauf zu achten, dass Bauvorhaben oder sonstige Maßnahmen auf der Basis gemeindlicher Planungen diesem Ziel nicht entgegenstehen.

Das Instrument der WVO ist außerdem parallel zur Wasserrahmenrichtlinie zu sehen, die seit dem Jahr 2000 verbindlich in der EU ist und in der die Ziele und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gewässer mit konkreten zeitlichen Vorgaben hinterlegt sind (vgl. Kap. 5.7).

7.4.2 Grünes Band

Erinnerung bewahren – Geschichte sichtbar machen

Als Folge der innerdeutschen Grenzsicherung durch die DDR hat sich das Grüne Band zwischen 1945 und 1990, d.h. über 45 Jahre als ein schmaler Landschaftsstreifen unter besonderen Bedingungen entwickelt. Das Grüne Band besitzt einen herausragenden Stellenwert als größtes zusammenhängendes Biotopverbundsystem in Deutschland. Es verläuft auf rund 1.400 km Länge vom Priwall an der Ostsee bis zum sächsisch-bayerischen Vogtland durch neun Bundesländer. 173 km davon verlaufen durch Mecklenburg-Vorpommern.

Ziele für das Grüne Band

Das Grüne Band soll in seinem gesamten Verlauf deutlich in der Landschaft erkennbar sein: als Landmarke, als lineares Element mit typischen, wiedererkennbaren Merkmalen, die sich u.a. anhand des Offenlandes und der Gehölzstruktur ablesen lassen. Ziel ist es, mit Pflegemaßnahmen den mosaikartigen Wechsel aus Extensivgrünland, Brachen, teils vegetationsfreien Sonderstandorten und verbuschten bzw. bewaldeten Bereichen zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Dies ist sowohl verknüpft mit der Lebensraumfunktion für diverse Tier- und Pflanzenarten, mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen als auch mit hohen landschaftsästhetischen Qualitäten, die wiederum für die Freizeitnutzung und Erholung, also für die Menschen, von Bedeutung sind.

Nationales Naturmonument

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt die Unterschutzstellung des „Grünen Bandes“ als Nationales Naturmonument und folgt damit dem Vorbild anderer Bundesländer. Laut Aussage des Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 1. 10. 2024 soll dazu das Verordnungsverfahren begonnen werden. Dieses Ziel wird mit dem LP 26 unterstützt.

7.4.3 Bedeutsame Landschaften in Deutschland

„Die methodische Konzeption der „Bedeutsamen Landschaften“ zielt darauf ab, Landschaften systematisch zu ermitteln, denen aus bundesweiter Perspektive eine wesentliche Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe und / oder für das Landschaftserlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung zukommt. Die bundesweite Perspektive ermöglicht eine gesamthafte Betrachtung und Beurteilung, die über eine landesweite oder regionale Sicht hinausgeht, und besonders für Erbelandschaften relevant ist.“ (Quelle: „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“, Bonn / Kassel, 2022, Seite 11)

Für die Gemeinde Lüdersdorf ist der Landschaftsraum Nr. 096 „Schaalsee-Landschaft“ als Bedeutende Landschaft von Belang. Dies betrifft eine von Süden partiell in das Gemeindegebiet hereinragende Fläche im Zusammenhang mit der Schaalseelandschaft. (BfN-Skripten 516, 2018 a.a.O., S. 249). Der Landschaftsraum Nr.096 ist vor allem im Kontext mit dem Grünen Band und dem UNESCO-Biosphärenreservat „Schaalsee“ zu betrachten. Dies unterstreicht zusätzlich deren Wert, insbesondere im Hinblick auf das natürliche und kulturelle Erbe sowie das Landschaftserleben.

7.4.4 LEP-MV – Landesraumentwicklungsprogramm (2016)

Aus dem Landesraumentwicklungsprogramm LEP-MV (2016) sind für Lüdersdorf vor allem diese vier raumordnerische Festlegungen relevant:

- **Flächen dunkelgrün:** Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- **Flächen hellgrün:** Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- **Gelbe Schraffur, senkrecht:** Vorbehaltsgebiet Tourismus
- **Fabriksymbol:** Standort zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeunternehmen

Korrespondierend zum RREP aus 2011 werden auch im Landesraumentwicklungsprogramm (2016) zwei Kategorien im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege unterschieden:

- *Vorranggebiet* Naturschutz und Landschaftspflege
- *Vorbehaltsgebiet* Naturschutz und Landschaftspflege

Die höherwertige Darstellung ist vor allem südlich der A 20 sowie partiell auch nördlich davon zu finden und zwar ganz am Westrand. Es ist zu vermuten, dass damit die Naturwaldflächen an der Wakenitz gemeint sind. (vgl. Kartenausschnitt in Kapitel 5.4.2). Für den Bereich der Herrenburger Binnendüne gilt daher nicht die höherwertige raumordnerische Festlegung als *Vorranggebiet* für den Naturschutz.

7.4.5 Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011 / 2018 / 2024)

Das RREP basiert vielfach auf den Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) aus 2008, dessen Inhalte in den RREP übernommen wurden. In 2018 und 2024 erfolgten Teilfortschreibungen des RREP. Dies betrifft die Themenbereiche Energie (RREP-Kapitel 6.5) und hier speziell für die Windenergie sowie die RREP-Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung.

Die für Lüdersdorf relevante Aussage zum Thema Windenergie (RREP-Kapitel 6.5) betrifft das Landschaftsbild, konkret die Sichtkorridore mit Blick auf das Ensemble der Lübecker Altstadt, das als UNESCO Welterbe geschützt ist. Hierbei geht es vor allem um den „7-Türme-Blick“, der nicht verstellt werden darf. Der von Bebauung und auch von Windkraftanlagen frei zu haltende Korridor ragt von Nordwesten in das Gemeindegebiet hinein. Dieser Korridor ist in der Karte Entwurf des LP 26 entsprechend dargestellt.

Die Fortschreibung der RREP-Kapitel 4.1/ 4.2 Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung (aus 2024) beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung dieser seit längerem überholten Kapitel. Dies umfasst zahlreiche Aspekte, die von der Daseinsvorsorge, dem Klimaschutz, dem flächensparenden Bauens bis hin zu grundsätzlichen Aussagen zur künftigen Siedlungsentwicklung reichen. Im Einzelnen ist daher besonders auch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen darauf zu achten, dass die Vorgaben des RREP im Hinblick auf die Siedlungsstruktur bzw. die Stadt- und Dorfentwicklung zugrunde gelegt werden.

7.4.6 GLRP – Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008)

Der GLRP wurde vor 16 Jahren erstellt und (noch) nicht aktualisiert. Gleichwohl können einige planungsrelevante Aussagen für den Landschaftsplan Lüdersdorf daraus abgeleitet werden. Dies geschieht vor allem anhand der Auswertung folgender Karten des GLRP:

- Arten und Lebensräume
- Anforderungen Landwirtschaft
- Biotopverbund
- Maßnahmen
- Raumentwicklung
- Landschaftliche Freiräume / unzerschnittene Räume

In den Karten **Arten- und Lebensräume** sowie **Landwirtschaft** kristallisieren sich deutlich die besonders hochwertigen Schwerpunkträume im westlichen Gemeindegebiet heraus sowie im „Mittelgürtel“ entlang der Linie Herrsburg-Lüdersdorf-Wahrsow, d.h. entlang der dortigen Bachläufe. Im Einzelnen wurden vor allem diese Punkte hervorgehoben:

Arten- und Lebensräume

- Moore (schwach bis mäßig entwässert, z.T. degradiert)
- Naturnahe Fließgewässerabschnitte
- Trocken- und Magerstandorte
- Wälder unterschiedlicher Ausprägung (auch mit Defiziten)
- Bedeutende Schwerpunkträume mit hohem bis sehr hohem Handlungsbedarf

Anforderungen Landwirtschaft

- Moorstandorte (hier undifferenziert), vor allem entlang von Bachläufen zu finden
- naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlandes
- Bedeutende Fließgewässer
- Wald (hier undifferenziert)
- Außerhalb des Gemeindegebietes: Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzten Landschaftselementen

Die Karten Arten und Lebensräume zeigt unter den genannten Punkten weitere wertende Differenzierungen, die eine wichtige Datenquelle darstellen (vgl. Kapitel 5.5). Im Unterschied dazu sind in der Karte Landwirtschaft nur die o.a. Flächen dargestellt, quasi als nachrichtliche Übernahme und ohne wertende Aussagen.

Die Schwerpunktsetzungen aus den beiden zuvor genannten Karten werden durch die Karte **Maßnahmen** unterstrichen, mit einzelnen Maßnahmen für diese Flächentypen:

- Moore
- Fließgewässer
- Trockenstandorte

Beispielsweise heißt es beim Flächentyp Moore:

- Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes
- pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore und Feuchtgrünländer

Zusätzlich ist eine besondere Fläche im südlichen Gemeindegebiet dargestellt, die sich weitestgehend mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet deckt:

- Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten.

Die Karte mit dem Thema **Biotopverbund** ergänzt die Aussagen der vorangegangenen Karten. Sie zeigt eine noch stärkere Konzentration wertvoller Flächen im äußeren westliche Gemeindegebiet, besonders mit der Paligner Heide im Norden und der Herrnburger Binnendüne sowie, ganz im Süden, mit Übergängen zu den Flächen des Biosphärenreservates Schaalsee. Im Focus stehen dabei besonders Landschaftstypen des Offenlandes wie auch des Waldes.

In der **Karte Raumentwicklung** sind vor allem diese Darstellungen zu finden:

- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur
- Bereiche mit besonderer und herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, mit Vorschlägen...
- ...für Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaftspflege
- ...für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen

Fazit der Themenkarten des GLRP

Übereinstimmend zeigen alle Karten die hohe Bedeutung des westlichen Gemeindegebietes, vorrangig im Zuge des Grünen Bandes und der Paligner Heide. Auffällig ist außerdem der in Ost-West-Richtung verlaufende Raum entlang des Lüdersdorfer und des Wahrsover Grabens, der in den Karten des GLRP auch besonders hervorgehoben wird, einschließlich des Pellmoores und benachbarter sehr wertvoller Flächen.

Grundsätzlich finden sich diese Aussagen und Wertigkeiten auch im Landschaftsplan 2026 wieder und werden so weiter transportiert. Gleichwohl erscheint es nicht zweckmäßig, die einzelnen Zielsetzungen des GLRP, die in **Kapitel 5.5.2** detailliert nachzulesen sind, hier wiederzugeben. Wichtig ist vor allem, bei künftigen Bauvorhaben oder ggf. konkurrierenden Flächennutzungen zu prüfen, inwieweit Aussagen aus dem GLRP relevant sein könnten. Dafür stellen die hier zusammengefassten Punkte eine erste wichtige Quelle dar.

Unzerschnittene Räume

Generell steht mit der Darstellung Unzerschnittener Räume im GLRP zunächst die Sicherung der gekennzeichneten, regional bedeutsamen Freiräume im Vordergrund. Weitere Neuzerschneidungen durch Straßenbautrassen und Eisenbahnlinien sollten nach Möglichkeit unterlassen werden. Außerdem sollten Möglichkeiten zur Netzoptimierung durch raumschonende und zerschneidungsminimierende Erschließungskonzepte künftig verstärkt genutzt werden.

Für das Gemeindegebiet Lüdersdorf sind Landschaftliche Freiräume der höchsten Kategorie (Stufe 4) in Karte 09 des GLRP nicht dargestellt. Zu erkennen sind Freiräume der Stufe 3 (hohe Schutzwürdigkeit), erwartungsgemäß im westlichen Teil der Gemeinde, und der Stufe 2 (mittlere Schutzwürdigkeit) im östlichen Teil der Gemeinde. Dazwischen gibt es einen Bereich der mit Stufe 1 – geringe Schutzwürdigkeit – gekennzeichnet ist (Näheres siehe **Kapitel 5.5**).

Insgesamt unterstreicht dies die hohen landschaftlichen Qualitäten vor allem im Westen des Gemeindegebietes und setzt zugleich einen wichtigen Akzent auch in den östlichen Flächen Lüdersdorfs, die mit einer Schutzwürdigkeit (Stufe 2) klassifiziert wurden.

7.4.7 Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021)

Das Regionale Radwegekonzept überspannt die gesamte Region Westmecklenburg und bewertet darin die regional bedeutsamen Radwege mit einer Vielzahl von Kriterien vor allem anhand dieser Karten (vgl. **Kapitel 5.6**):

- Befahrbarkeit
- Führungsform
- Vorrang- und Basisroutennetz
- Prioritäten der Maßnahmen

Beim Blick auf die wesentlichen planungsrelevanten Aussagen wird deutlich, dass der Maßstab des Radwegekonzeptes aus Sicht der Gemeinde Lüdersdorf relativ grobmaschig ist. Dies ist gewiss der spezifischen regionalen Betrachtungsebene geschuldet. Aussagen für das Gemeindegebiet finden sich darin vor allem für zwei Wegestrecken:

- Radweg Ost-West: (Lübeck)-Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow-(Schönberg)
- Radweg Nord-Süd: (Lübeck)-Herrnburg-Schattiner Forst-(Utecht)

Im Hinblick auf die Befahrbarkeit sind Defizite vor allem bei der Nord-Südstrecke festzustellen und dort im mittleren Bereich, d.h. auf dem entsprechenden Waldweg im Schattiner Forst. Dort gibt es einen landschaftlich z.T. sehr reizvollen, allerdings auch unbefestigten und nur schlecht zu befahrenen Weg.

In der Karte „Führungsform“ werden Defizite erkennbar, die aus der Mitnutzung von Fahrbahnen des motorisierten Verkehrs resultieren, d.h. Radfahrer und Radfahrerinnen müssen dort mit auf der Straße fahren. Dies betrifft die Radwegstrecke der Nord-Süd-Verbindung und besonders in der Ortslage Herrnburg und weiter bis nach Utecht.

In der Karte „Vorrang- und Basisroutennetz“ wird unterschieden nach *Touristisch* und *Alltag*. Im des Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf sind zwei Wege zu finden, deren Einstufung (touristisch / Alltag) nachvollziehbar erscheint: die Ost-West-Verbindung Lübeck-Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow-Schönberg sowie die Nord-Süd-Verbindung von Lübeck über Herrnburg durch den Schattiner Forst und weiter nach Utecht. Diese Wege werden im LP 26 aufgegriffen und hervorgehoben.

Auch die Karte „Prioritäten der Maßnahmen“ hebt die beiden Strecken in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung innerhalb des Gemeindegebietes hervor, mit abgestufter Priorisierung. Eine *hohe Priorität* ist insbesondere in der Ortslage Herrnburg und Lüdersdorf / Wahrsow zu finden, da dort kein separater Radweg vorhanden ist und deshalb die z.T. sehr schmale und stark befahrene Straße mitbenutzt werden muss. Eine *mittlere Priorität* ist für den Wegeabschnitt südlich von Schattin dargestellt. Er verläuft dort auf einer asphaltierten schmalen Straße, die auch regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt wird. Ein separater Radweg existiert auch hier nicht.

Mit geringer Priorität ist der Weg zwischen Herrnburg und dem Kreisel bei Lüdersdorf dargestellt. Dieser Abschnitt wurde bereits als beleuchteter Radweg gebaut und ist bei der Aufstellung des Regionalen Radwegekonzeptes offenbar noch nicht mit betrachtet worden. Zum andere wurde die Kategorie *geringe Priorität* für den Waldweg im Schattiner Forst vergeben. Dies erscheint jedoch zweifelhaft, da hier durchaus eine Notwendigkeit für Verbesserungsmaßnahmen gesehen wird, insbesondere hinsichtlich der Befahrbarkeit des Weges und eines wünschenswert besseren Wegebelages. Insofern gehen die Zielvorstellungen des Landschaftsplans an dieser Stelle über die Priorisierung der Maßnahmen im Regionalen Radwegekonzept hinaus.

Fazit Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg

Die hier zusammengefassten Aussagen des Radwegekonzeptes werden aufgegriffen und in die Wegeplanung im Zuge des LP 26 integriert. Hinsichtlich der Priorisierung der Maßnahmen gehen die Zielvorstellungen des Landschaftsplans beim Wegeabschnitt im Schattiner Forst über das Regionale Radwegekonzept hinaus und sehen dort eine hohe Priorität.

7.4.8 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemeinde Lüdersdorf – Übergeordnete Betrachtung

Aussagen zu Gewässern (Fließgewässer und Grundwasser) sind in der WRRL auf zwei Ebenen zu finden (vgl. **Kapitel 5.7**):

- Übergeordnete Aussagen und Zielvorgaben aus 2015
- Wasserkörper-Steckbriefe (detaillierten Beschreibungen u. Maßnahmen, 2022)

Auf der übergeordneten Ebene lässt sich für die **Fließgewässer** folgende Bewertung ablesen: Die Fließgewässer zeigen signifikante Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten. Das ökologische Potential und der ökologische Zustand werden bei allen Fließgewässern als „mäßig“ eingestuft. Der chemische Zustand der Gewässer wird in der Summe als „nicht gut“ eingestuft. Beim **Grundwasser** wird der chemische Zustand (auch im Blick auf die Nitratbelastung) als „schlecht“ eingestuft. In den Wasserkörper-Steckbriefen werden diese Wertungen weiter konkretisiert:

Wasserkörper-Steckbriefe FLIESSGEWÄSSER (Auszug)

- Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben – Zustand des Fließgewässers (Auszug)
 - Wasserkörpereinstufung: erheblich verändert (Landwirtschaft, Drainagen)
 - Ökologischer Zustand unbefriedigend
 - Chemischer Zustand nicht gut
 - Risikoeinschätzung zur Zielerreichung 2027: gefährdet
- Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben – Maßnahmen (Auszug)
 - Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung
 - Optimierung von Querbauwerken gemäß der Studie zur Durchgängigkeit Paligner Bach und Lüdersdorfer Graben
 - Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung
 - Umsetzung bis: **2033**
- Schattiner Bach – Zustand des Fließgewässers (Auszug)
 - Wasserkörpereinstufung: erheblich verändert (Landwirtschaft, Drainagen)
 - Ökologischer Zustand unbefriedigend
 - Chemischer Zustand nicht gut
 - Risikoeinschätzung zur Zielerreichung 2027: gefährdet
- Schattiner Bach – Maßnahmen (Auszug)
 - Sohlgleite optimieren (...zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit)
 - Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge der Landentwässerung
 - Ausweisung eines Uferstreifens, Entwicklung lebensraumtypischer Ufervegetation
 - Umsetzung bis: **2033**

Palinger Bach – Maßnahme zur Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit

Als eine erste konkrete Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL wurde die „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Palinger Bach“ in 2021 planerisch vorbereitet. Sie erstreckt sich auf einer Länge von ca. 3 km von Palingen bis nach Herrnburg und weiter bis zur Einmündung in den Lüdersdorfer Graben südlich von Herrnburg und umfasst 8 Einzelmaßnahmen mit folgenden Zielen:

- Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung von Querungsbauwerken, Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Gewässers
- Herstellung eines aufgeweiteten Bachprofils
- Neutrassierung bzw. Verlegung des Bachbettes auf einer Länge von 650 m

Wasserkörper-Steckbriefe GRUNDWASSER (Auszug)

Für den Grundwasserkörper **ST 17 – Trave (Südost)**, der den westlichen Teil der Gemeinde Lüdersdorf berührt, ist ein „guter Zustand“ und damit das in der WRRL vorgegebene Ziel erreicht. Für den Grundwasserkörper **ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine**, der mit einem sehr geringen Flächenanteil den östlichen Teil des Gemeindegebietes berührt, gibt es noch Handlungsbedarf mit dem Ziel, auch dort den „guten Zustand“ zu erreichen, bis 2033.

Als Schwerpunkt sind Beratungsmaßnahmen im Hinblick auf die Landwirtschaft zu sehen, so dass u.a. die Nitratbelastungen verringert werden und auch auf diesem Wege der „gute Zustand“ erreicht wird.

Fließgewässer – Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Das vom LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) herausgegebene und bereits mehrfach fortgeschriebene Prioritätenkonzept unterstreicht die Ziele der WRRL. Es sollte bei weitergehenden Planungen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zusätzlich beachtet und als qualifizierte Datenquelle genutzt werden. (2. Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns, Hrsg.: LUNG, 2021).

7.5 Florenschutzkonzept

Für die Gemeinde Lüdersdorf ist das **Schwimmende Froschkraut** besonders zu erwähnen, das als Rote-Liste-Art kategorisiert ist und in einem Moortümpel in der Palinger Heide, d.h. im ehemaligen Torfstich Hoppemoor vorkommt.

Die Habitate des Schwimmenden Froschkrautes weisen im FFH-Gebiet DE 2130-303 aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf, der durch Schutz- und Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern ist. Dazu ist in erster Linie eine Rücknahme des Gehölzbestandes am Südostrand des besiedelten Gewässers erforderlich. Als wünschenswerte Maßnahme sollte der in die Habitatfläche einbezogene, nordwestlich anschließende große Torfstich in seiner Habitateignung geprüft und ggf. die Ansiedlung zur Stabilisierung der Population forciert werden.

Hinzu kommen u.a. weitere Arten im Bereich der Herrnburger Binnendüne, für die eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Populationen besteht. Dies wurde zuletzt anhand der Kartierungen aus dem Jahr 2022 unterstrichen (vgl. Kapitel 6.1.6).

7.6 Hotspot 28 – Westmecklenburgische Ostseeküste und Lübecker Becken

Der Hotspot 28 ist eines von insgesamt 30 gleichnamigen Gebieten in der BRD, die unter Federführung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) als „Hotspot der biologischen Vielfalt“ ausgewiesen und realisiert werden.

Das 700 Quadratkilometer große Projektgebiet des Hotspot 28 erstreckt sich entlang der Ostseeküste von der Hansestadt Lübeck in Schleswig-Holstein bis hin zum Ostseebad Rerik in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Süden reicht es bis zum Nordufer des Ratzeburger Sees. Es umfasst dabei innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf diverse Lebensräume entlang des Grünen Bandes u.a. mit der Herrnburger Binnendüne und weiten Teilen der Paligner Heide. Die Laufzeit sich von 09/2024 bis 09/2030.

Das Projekt „HOTSPOT28 – Natürlicher Klimaschutz im Norden“ hat sich zur Aufgabe gemacht, Biodiversitäts- und Klimaschutz zu verbinden, um den negativen Auswirkungen der Klimakrise und einem weiteren Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Dazu zählen die Bewahrung, die Wiederherstellung der Lebensraumvielfalt sowie die Verbesserung der Habitateigenschaften von Lebensräumen der Wakenitzniederung mit flussbegleitenden Bruchwäldern sowie trockene Sand- und Dünenfeldern mit Heiden und Magerrasen, auch in enger Verzahnung mit städtischen Siedlungsgebieten. Zugleich stehen Zielsetzungen im Kontext mit dem Erleben der Natur sowie der behutsamen, naturverträglichen Erholungsnutzung im Focus. Insofern dient dieses Projekt dazu, die Zusammenarbeit im Natur- und Klimaschutz und den Rückhalt in der Bevölkerung zu stärken. Maßnahmen des Naturschutzes und der Besucherlenkung greifen dabei eng ineinander.

Die Aktivitäten im Rahmen des Hotspots 28 unterstreichen erneut die überregionale Bedeutung des wertvollen Landschaftsraums innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf entlang des Grünen Bandes. Im Hinblick auf die Ziele des LP 26 werden damit bisher bereits genannte Maßnahmen unterstützt, z. T. modifiziert und vor allem auf der Ebene des konkreten Handelns umgesetzt. Sie reichen dabei über die Rahmenaussagen des LP 26 hinaus und bilden eine wertvolle Grundlage für weitergehende Planungen und Aktivitäten mit den Akteuren vor Ort. Dies wird mit den Aussagen des LP 26 ausdrücklich befürwortet.

7.7 Schutzgebiete

7.7.1 Übersicht

Die Gemeinde Lüdersdorf verfügt über eine Reihe hervorragender Schutzgebiete, die vor allem aus der Lage am „Grünen Band“ resultieren. Infolgedessen sind die meisten Schutzgebiete im westlichen Gemeindegebiet entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze zu finden. Dabei gibt es Schutzgebiete sowohl von nationaler als auch von internationaler Bedeutung, mit entsprechend abgestuften Schutzzwecken (vgl. Übersichtskarten in **Kapitel 6.1 ff**):

- Gebiete der UNESCO
 - Biosphärenreservat Schaalsee (BR)
- Gebiete des europäischen Natura-2000-Netzes:
 - FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Paligner Heide“
 - FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
 - FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“

- Gebiete mit nationaler Bedeutung:
 - Naturschutzgebiet „Kammerbruch“
 - NSG „Wakenitz“
 - Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“

Grob vereinfacht lassen sich die Schutzgebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf in zwei Teilflächen zusammenfassen:

- **ca. 1.390 ha nördlich der Bahnlinie:** mit dem LSG „Palinger Heide“ und dem darin liegenden FFH-Gebiet selben Namens
- **ca. 620 ha südlich der Bahnlinie** mit den FFH-Gebieten „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ und „Braken“ sowie dem NSG „Kammerbruch“, dem EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ sowie dem Biosphärenreservat „Schaalsee“ (Gebietsüberlagerung rechnerisch bereinigt, so dass die überlagernden Flächen nicht doppelt bilanziert werden).

Diese Schutzgebiete ergeben zusammen rund **2.010 ha**, das entspricht rund 37 % des Gemeindegebietes, das eine Flächengröße von 5.450 ha besitzt. D.h. rund 1/3 der Fläche der Gemeinde Lüdersdorf liegen in einem oder mehreren Schutzgebieten. Allein der Anteil der Schutzgebiete auf der Ebene der EU (FFH- und Vogelschutzgebiete) umfasst darin eine Fläche von rund 884 ha.

Die Gemeinde Lüdersdorf liegt damit exponiert im Bereich einer Vielzahl hochrangiger Schutzgebiete und unterscheidet sich insofern deutlich von anderen Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Schutzgebiete bieten der Natur diverse ungestörte Rückzugs- und Entwicklungsräume. Sie besitzen für Flora und Fauna eine hohe Bedeutung innerhalb des Gemeindegebietes und darüber hinaus. Außerdem sind die Schutzgebiete bedeutsam für die Erholung sowie das Natur- und Landschaftserleben und damit auch für das Orts- und Landschaftsbild. Diese abwechslungsreiche Landschaft mit ihrer hervorragenden naturräumlichen Ausstattung ist besonders im westlichen Teil des Gemeindegebietes als deutlicher Standortvorteil auch für den Wohn- und Arbeitsort Lüdersdorf zu werten.

7.7.2 UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee (BR)

Bei dem seit 2002 existierende Biosphärenreservat Schaalsee liegt der Schwerpunkt zunächst in der Stärkung der regionalen Identität im Sinne der der Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee - für Leib und Seele“. Unter dieser Überschrift sollen u.a. moderner Konzepte für die agrarisch forstwirtschaftlich und fischereilich genutzte Kulturlandschaft entwickelt werden, verbunden mit einem nachhaltigen Tourismus (vgl. **Kapitel 6.2**).

Zugleich werden naturschutzfachliche Ziele für das Gebiet definiert. Dies geschieht anhand von drei Zonen (Kernzone / Pflegezone / Entwicklungszone) in denen, mit abnehmender Intensität, verschiedene Maßnahmen vorgesehen sind. Die Staffelung beginnt in der Kernzone (rund 6 % der Fläche). Dort entstehen langfristig Naturflächen ohne Einfluss des Menschen, also als „Wildnis“. In der Pflegezone (30 % des Gebietes) werden wertvolle Ökosysteme der Kulturlandschaft durch schonende Landnutzung erhalten, auch zugunsten besonders schützenswerter Ausschnitte der Kulturlandschaft. Die geringste Intensität, aus naturschutzfachlicher Sicht, ist in der Entwicklungszone zu finden (rund 65 % des Gebietes). Sie dient als Lebens- Wirtschafts- und Erholungsraum. Im Vordergrund steht hier eine ausgewogene, umweltverträgliche Regionalentwicklung.

Darüber hinaus resultieren weitere Zielsetzungen innerhalb des BR aus der Überlagerung mit 8 FFH-Gebieten, einem EU-Vogelschutzgebiet sowie mit 17 Naturschutzgebieten. Auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf ist das EU-Vogelschutzgebiet faktisch identisch mit der Teilfläche des BR, das von Süden partiell in das Gemeindegebiet hereinragt. Beide wiederum werden dort teilweise von einem FFH-Gebiet („Braken“) und einem Naturschutzgebiet („Kammerbruch“) überlagert.

Im Jahr 2020 fand eine periodische Überprüfung des Biosphärenreservates Schaalsee für die zurückliegenden 10 Jahre statt. Für diesen Zeitraum wurde überprüft, inwieweit die geplanten und realisierten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Ergebnis ist, dass „eine gewachsene Identifikation der Region mit den Zielen des Biosphärenreservates festzustellen ist“. (Quelle: Bericht zur periodischen Überprüfung des Biosphärenreservates Schaalsee, 2011 – 2020, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, 2020, S. 1)

Dies manifestiert sich u.a. bei realisierten Projekten zur Gewässerrenaturierung, zur Biodiversität, zur Umsetzung nachhaltiger Landwirtschaft und damit auch zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Hinzu kam, dass im Jahr 2015 der organisatorische Zusammenschluss mit Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern stattfand, so dass „Schaalsee“ und „Elbe“ nun unter einem gemeinsamen Dach verwaltet und weiterentwickelt werden. Insgesamt sind daher sehr gute Voraussetzungen gegeben, um an die bisherigen Erfolge anzuknüpfen und das Biosphärenreservat auch in Zukunft weiterzuentwickeln.

Im Landschaftsplan 2004 hatte die Erweiterung des Biosphärenreservates Schaalsee, bereits den Status einer vagen Option. Dies wurde seitdem nicht weiterverfolgt und soll im LP 26 wieder aufgegriffen werden.

7.7.3 FFH-Gebiete

Managementpläne

Die Ziele und Maßnahmen zu diesen Gebieten werden vor allem in den gutachterlichen Managementplänen definiert, die sich vor allem an dem vorhandenen Biotopbestand mit seinen spezifischen Vorkommen von Flora und Fauna orientieren.

Für alle 3 FFH-Gebiete wurde von externen Gutachtern ein Managementplan (MAP) mit dem darin enthaltenen, sehr detaillierten Maßnahmenkatalog erarbeitet. Dieser Maßnahmenkatalog konzentriert sich auf die Kernflächen des jeweiligen FFH-Gebietes und bezieht darüber hinaus einen 300 m breiten Pufferstreifen mit ein. Infolgedessen werden beispielsweise beim FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“ nicht nur Aussagen zu den eigentlichen Moorflächen, sondern auch zu den trockenen Heideflächen in der Umgebung formuliert.

Die Managementpläne werden hier und den Kapiteln zu den einzelnen Gebieten (**Kapiteln 6.1 ff**) nachrichtlich dargestellt. Eine Kartendarstellung im Entwurf des Landschaftsplanes erfolgt nicht. Die untenstehende Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen geschieht auf der Basis einer Zuordnung zu den jeweiligen Lebensraumtypen (LRT).

Gebietscharakteristik

In der **Paligner Heide**, auf der **Herrnburger Binnendüne** und im **Duvennester Moor** sind dies vor allem Heide und Waldflächen auf sandigen Böden, einschließlich der charakteristischen Offenlandfläche im Bereich der Herrnburger Binnendüne. Ebenso sind in diesen beiden FFH-Gebieten grundwassernahe Areale mit Mooren und Tümpel

sowie den dazugehörigen Moorwäldern zu finden, die damit einen reizvollen Kontrast zu den offenen, meist auch gehölzfreien Trockenflächen bilden.

Im **FFH-Gebiet Braken** dominieren Waldflächen auf lehmigen Böden im Zusammenspiel mit einer ausgeprägten Geländetopographie und mäandrierenden Bachläufen in tief eingeschnittenen Tälern.

Ziele und Maßnahmen

- FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“:
 - Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 91D0* / LRT 7140): Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustandes und Erhalt der vorhandenen Wasserstände
 - Schwimmenden Froschkrautes im Hoppenmoor als punktuelle Einzelmaßnahme: Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes durch Reduzierung der Beschattung (Entnahme einzelner Birken am Ufer)
 - Pfeifengraswiese (LRT 6410): Erstinstanzsetzung mittels zweimaliger jährlicher Mahd, in der Folge: einmalige jährliche Mahd, langfristige Sicherung einer regelmäßigen extensiven Grünlandnutzung
 - Heide- / Dünen- / Grasflächen (LRT 2310 / 2330 / 4030): Offenhaltung durch periodische Pflegenutzung, Verhinderung einer Verbuschung (z.B. Heidemahd, extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen), periodische Gehölzbeseitigung und Heideverjüngung Verzicht auf Aufforstung sowie den Verzicht auf Düngung
 - Verzicht auf die Intensivierung von Freizeitaktivitäten.
 - Pflege durch Wanderschäferei im Bereich der Offenlandflächen

Die beiden zuletzt genannten Punkte werden als Konflikt zwischen Freizeitdruck und Wanderschäfer beschrieben. Um diesen Konflikt zu entschärfen, wird im Managementplan ein Konzept für die Pflege und Besucherlenkung unter Einbeziehung der Anwohner und Anwohnerinnen sowie der regionalen Akteure als unverzichtbar erachtet.

- FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“:
 - Heideflächen (LRT 4030): Erhalt der lebensraumtypangepassten Pflegenutzung, Verzicht auf Planierung oder Abschiebung, Offenhalten durch periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses, Verzicht auf Aufforstung, Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung
 - Beweidung mit Schafen, allerdings: Konflikt durch die Freizeitnutzung, insbesondere Spaziergänger mit freilaufenden Hunden (siehe auch Maßnahmen zum FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“)
 - Pflegekonzept mit integrierter Besucherlenkung
 - Duvennester Moor (LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche) Verbesserung der Gewässertrophie durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und Verzicht auf Karpfenbesatz im Moorgewässer.
 - Flankierende Maßnahme am Duvennester Moor zur Stabilisierung des Wasserstandes: großräumige Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken.
 - Pfeifengraswiese (LRT 6410) Verzicht auf Aufforstung und Nutzungsintensivierung z.B. auch die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen südlich des Lüdersdorfer Baches
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140): Erhalt der vorhandenen Wasserstände und den Verzicht auf die Intensivierung von Freizeitaktivitäten

- Schutz des Fließgewässers (LRT 3260): kein weiterer Ausbau der Fließgewässerabschnitte, Verzicht auf Querbauwerke oder Verrohrungen, keine Änderung der derzeit praktizierten Gewässerunterhaltung erfolgt. Wünschenswert ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerstruktur und der ökologischen Durchgängigkeit am Lüdersdorfer Bach, um das Gewässer zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln.
- FFH-Gebiet „Braken“
 - Fließgewässer (LRT 3260): Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte, der vorhandenen Wasserstände, des Reliefs, der extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet zur Förderung und zum Erhalt der natürlichen Eigendynamik der Gewässer
 - Konflikt mit den Einleitungen aus den oberhalb liegenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Drainagen aus den Ackerflächen entwässern in die Bachläufe)
 - Kleingewässer (LRT 3150): Erhalt des vorhandenen Wasserstandes, Verringerung des Abflusses, Sicherung des derzeitigen ökologischen Zustandes, Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen
 - Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130): Umbau darin noch vorhandener, nicht standortgerechter Baumarten (z.B. Fichten)
 - Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (LRT 91E0*): Der Wald-LRT 91E0* befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Die Raumstruktur ist auf ganzer Fläche ungestört

7.7.4 Landschaftsschutzgebiete

LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“

In vielerlei Hinsicht deckt sich das LSG mit dem zuvor beschriebenen FFH-Gebiet „Palinger Heide“. Die naturschutzfachlich hochwertigsten Flächen innerhalb des LSG liegen in dem FFH-Gebiet, dass aus drei inselartigen Teilflächen besteht.

Zunächst gilt es, den beschriebenen Gebietscharakter für das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und die vielfältigen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen im Interesse des Gemeinwohles fortzuentwickeln. In der LSG-Verordnung wird der Schutzzweck mit zahlreichen Zweckbestimmungen und diversen Zielen weiter konkretisiert. Daraus seien hier nur die Wichtigsten aufgelistet:

- Erhaltung und Wiederherstellung der spezifischen Standortverhältnisse als Basis für besonders gefährdete Biotoptypen
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität
- Erhaltung der Waldflächen
- Waldumbau der strukturarmen Waldbereiche (hoher Nadelholzanteil) durch Erhöhung des Anteils standortgerechter einheimischer Laubbaumarten
- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände mit hoher genetischer und Artenvielfalt.
- Erhaltung der naturnahen Moorbereiche
- Erhaltung der Feldhecken und Feldgehölze,
- Erhaltung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundstrukturen und -flächen

- Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch in seiner großräumigen Erlebbarkeit
- Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss
- Erhaltung und Verbesserung der Flächen innerhalb des Grünen Bandes als deutschlandweite Biotopverbundachse (besondere Schutzzone, Grünes Band)
- Förderung der Schutzziele für das Europäische „Natura 2000“-Netz

Diese Ziele und Schutzzwecke sind mit einer Reihe von weiteren Punkten untermauert, so dass allen Beteiligten hiermit ein differenziertes Werkzeug anhand gegeben wird, um den Bestand und die Entwicklung des LSG zu stärken und zukunftsfähig auszustatten. Dabei stehen sowohl die wertvollen Tier- und Pflanzenlebensräume als auch das Naturerleben und die Erholungsnutzung im Focus. Daraus entstehen z.T. Konfliktsituationen, die im Landschaftsplan noch näher zu betrachten sind.

Über die genannten Prämissen hinausgehend werden für das LSG noch weitere Schutzzwecke genannt, die sich aus dem Kontext der Natura-2000-Gebietskulisse, sprich dem FFH-Gebiet, ergeben. Dazu sei auf das bereits zuvor Gesagte verwiesen.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, die genannten Zielsetzungen aus den Schutzgebieten aufzugreifen und in den Plan zu integrieren.

7.7.5 Naturschutzgebiete

NSG „Kammerbruch“

Der 1990 unter Schutz gestellte Kammerbruch besteht aus wenig zerschnittenen, störungsarmen Talmoorausschnitten mit Bruch- und Feuchtwäldern, quelligen Erlen-Eschen-Hangwäldern sowie Feucht- und Nassgrünlandbereichen. Das Gebiet wurde und wird z.T. extensiv als Weidefläche genutzt. Kleinere Teilbereiche des Kammerbruchs werden gemäht, um die hier vorkommenden Orchideenarten zu fördern.

Die Liste der hier lebenden und brütenden Tierarten ist lang. Hervorzuheben sind Gänsesäger, Kiebitz, Eisvogel, Beutelmeise, Braunkehlchen sowie Ringelnatter, Waldeidechse und der Fischotter. Außerdem wurden im Kammerbruch diverse Molluskenarten und zahlreiche seltene Tag- und Nachtfalterarten nachgewiesen.

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines zusammenhängenden, störungsarmen, extensiv genutzten Niederungskomplexes am Ratzeburger See.

NSG „Wakenitz“

Das NSG „Wakenitzniederung“ wurde bereits im Landschaftsplan 2004 dargestellt. Der Schutzstatus des zunächst nur einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ist vor langer Zeit ausgelaufen. Vor einigen Jahren wurde das Rechtssetzungsverfahren für das NSG gestartet. Der LP 26 knüpft daran an und unterstützt ausdrücklich das Ziel zur Unterschutzstellung NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“.

Im Jahr 2007, d.h. drei Jahre nach dem Landschaftsplan, erfolgte die Unterschutzstellung der europäischen FFH-Gebiete, darunter auch das FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“. Verknüpft damit war die Erarbeitung von Managementplänen, die einen Katalog detaillierter Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Gebietes beinhalten. Dadurch ist ein umfangreicher Datenfundus entstanden, der die Wertigkeit dieses Gebietes veranschaulicht und dessen Schutzwürdigkeit untermauert.

Die Gutachten im Kontext der FFH-Gebiete haben gezeigt, dass die Wakenitzniederung eng mit der unmittelbar angrenzenden Herrnburger Binnendüne verbunden ist. Beide bilden einen übergreifenden naturräumlichen Zusammenhang, der bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes berücksichtigt werden sollte. Der LP 26 soll dafür eine fundierte Begründung und einen Vorschlag zur Abgrenzung des Gebietes formulieren, auch als Basis für Verordnungsgeberin (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde) zur Ausweisung des Naturschutzgebietes.

7.8 Defizite

Gemessen an den Zielen des Landschaftsplans aus 2004 sind in verschiedenen Bereichen Defizite festzustellen (vgl. Kapitel 3.3). Außerdem gibt es Defizite im Hinblick auf andere für den LP 26 relevante Planungen aus der Zeit von 2004 bis heute. Zu nennen sind insbesondere:

- Erweiterung Biosphärenreservat Schaalsee
- Ausweisung Naturschutzgebiet Wakenitzniederung / Herrnburger Binnendüne
- Maßnahmen aus Managementplänen zu FFH-Gebieten
- Gewässerrenaturierungen
- Ausgleichsmaßnahmen aus B-Plänen
- Anlage von Alleen / Baumpflanzungen / Knicks
- Flächenmaßnahmen in der unbebauten Feldflur
- Ortsrandeingrünungen in einzelnen Bereichen
- Wegenetz

Die wichtigsten Aussagen zu den Defiziten werden in den nachfolgenden Kapiteln 7.8.1 bis 7.8.7 erläutert.

7.8.1 FFH-Gebiete

Für diese Schutzgebiete sind zwischen 2010 und 2017 Managementpläne (MAP) erarbeitet worden, zusammen mit den ergänzenden Fachbeiträgen Wald:

- FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Palinger Heide“
- FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
- FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken bei Utecht“

Die gutachterlichen Managementpläne zeigen den Zustand der Flächen und die jeweiligen Entwicklungsziele, unterlegt mit Maßnahmen für die Biotoperhaltung sowie für die künftige Biotopflege. Dazu erfolgte ein Abgleich zwischen dem Ist-Zustand und dem „günstige Erhaltungszustand“ auf der Basis der FFH-Richtlinie. Infolgedessen wurde festgestellt, inwieweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die gemäß der Richtlinie verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umzusetzen, so dass der ursprünglich vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene gesichert oder wiederhergestellt werden kann (siehe **Kapitel 6.1.5 ff**).

Dabei wurden z.T. Defizite erkennbar und konnten räumlich verortet werden:

- flächenhafte Pflegemaßnahmen, z.B. die periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses und eine Verjüngung durch Mahd im Bereich der Heideflächen in der **Palinger Heide**

- punktuelle Pflegemaßnahmen, z.B. selektive Gehölzentnahme (Reduzierung der Beschattung) im Uferbereich des **Hoppenmoores** für den langfristigen Erhalt des Schwimmenden Froschkrautes
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes im **Duvennester Moor** durch Verschließen des Abflussgrabens im Süden des Gewässers sowie eine großräumige Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder
- Störungen der Gewässermorphologie im **FFH-Gebiet Braken** durch Entwässerung umliegender Landwirtschaftsflächen in das FFH-Gebiet und tlw. direkt in das Gewässersystem sowie durch einen kleinflächigen Anstau in einem Gewässerabschnitt

Darüber hinaus wird in den Managementplänen mehrfach darauf hingewiesen, dass beispielsweise die erforderlichen Pflegenutzung durch Schafbeweidung im Bereich der Lebensraumtypen des Offenlandes und der Heiden aufgrund der derzeitigen Probleme durch die Freizeitnutzung im Gebiet, insbesondere Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, nicht realisiert werden konnte. Dies unterstreicht die dringende Notwendigkeit, ein übergreifendes Konzept zu Besucherlenkung zu erarbeiten und vor Ort umzusetzen. Nur damit kann es gelingen, die sensiblen Lebensräume zu schützen und zugleich Erholungssuchenden zu ermöglichen, sich behutsam an den Naturschönheiten zu erfreuen und ihnen die gewünschte Wertschätzung entgegen zu bringen.

7.8.2 Gewässerrenaturierungen (Wasserrahmenrichtlinie 2000)

Die meisten **Fließgewässer** im Gemeindegebiet zeigen signifikante Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten und die damit verbundenen Stoffeinträge in das Gewässer. Hinzu kommen Barriereeffekte durch Querungsbauwerke. Dies hat erhebliche Einschränkungen der Fließdynamik sowie negative Effekte für die Tier- und Pflanzenlebensräume am Gewässer zur Folge.

Aufgrund der Verpflichtung, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, sind Planungen zu ersten Maßnahmen bei Fließgewässern begonnen worden. Dazu zählt die Renaturierung des Paligner Baches auf einer Teilstrecke zwischen Herrnburg und Palingen. Allerdings wurde die Planung aus 2021 aufgrund fehlender Eigentümerzustimmungen und unvollständiger Umweltprüfungen bisher nicht weiterverfolgt. Daher ist es dringend erforderlich, die Planungstätigkeit wieder aufzugreifen und dieses Projekt weiter voran zu bringen.

Beim **Grundwasser** ist vor allem der schlechte chemische Zustand im sog. Wasserkörper *DEMV_ST_SP_1_16: Stepenitz / Maurine* als Defizit zu subsumieren, verursacht durch Nitratbelastungen (vgl. Kapitel 5.7.3 und 5.7.8). Hierbei ist zu beachten, dass verschmutztes Wasser über lange Zeiträume, oftmals über mehrere Jahrzehnte, im Untergrund unterwegs ist, je nach Fließgeschwindigkeit, Lage und Mächtigkeit der grundwasserführenden Schichten und anderer Faktoren. Daher erfolgt eine messbare Regeneration des Grundwassers zeitversetzt, d.h. erst viele Jahre später, darauf weisen diverse Literaturquellen hin.

Auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird unter Überschrift „Landwirtschaftliche Bodennutzung - Gute fachliche Praxis“ auf die Verbesserungen hingewiesen, die durch die Änderungen des Düngegesetzes und der Düngeverordnung (2017) mittelfristig für Böden und Gewässer erreicht werden sollen. Ergänzend dazu heißt es:

In Gebieten mit hoher Nitratbelastung sowie in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer eutrophiert sind und nachgewiesen worden ist, dass die Phosphatbelastung dieser Gewässer überwiegend aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammt, sind die Länder verpflichtet, weitergehende Maßnahmen zu erlassen.

Quelle: website Bundesministeriums für Ernährung u. Landwirtschaft (BMEL), 2025

7.8.3 Ausgleichsmaßnahmen aus B-Plänen

Aus rechtskräftigen Bebauungsplänen sind mindestens drei Maßnahmen, die noch nicht realisiert wurden, zu lokalisieren:

- B-Plan 13, südliche Ortsumfahrung Wahrsow, 2007:
B-Plan mit Baumallee, die vom Kreisel westlich von Lüdersdorf bis zur L02 reicht: ca. 2,4 km der Baumreihe, auf der Nordseite der Straße wurden nicht gepflanzt, außerdem ein etwa 300 m langer Abschnitt der Baumreihe auf der Südseite
- B-Plan 12, Gewerbe- Industriefläche südöstlich Wahrsow, 2006:
Schutz- und Obstbaumpflanzungen südlich der Bauflächen wurden unvollständig bzw. grundsätzlich nicht realisiert (Maßnahmen 5.1 / 5.2 und 7 aus den Festsetzungen des B-Plans)
- B-Plan 12, 4. Änderung, Gewerbe- Industriefläche südöstlich Wahrsow, 2024:
Streuobstwiese / Gehölzpflanzung nicht realisiert (Maßnahmen M1 und M 2)

Im Plan zum LP 26 sind diese Fläche mit einer orangefarbenen Schraffur hervorgehoben. Das gilt analog für die noch fehlende Baumreihe an der Ortsumfahrung Wahrsow.

Ziel muss es sein, die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen, die in B-Plänen rechtsverbindlich festgesetzt wurden, so rasch wie möglich vollumfänglich zu realisieren.

7.8.4 Ausgleichsmaßnahmen A 20

Im Zusammenhang mit einer ca. 34 ha großen Ausgleichsfläche für die A 20 sind Defizite festzustellen. Die Fläche liegt nördlich der Autobahn und am Westrand des Schattiner Forstes (siehe Abbildung auf der nächsten Seite). Im Maßnahmenblatt Nr. 3.4 zum Neubau der A 20 heißt es:

Maßnahmenbeschreibung (Maßnahme 3.4):

Erhalt / Entwicklung von Trockenrasen / Sandmagerrasen. Zurückdrängung von Neophyten (Goldrute) und Quecken-Fluren durch regelmäßige Mahd, danach Beweidung.

Entwicklung von Silbergrasfluren durch regelmäßiges Aufbrechen der Vegetationsdecke auf jeweils 80 % der Maßnahmenfläche. Restbestände in kleinen Hosten mosaikartig stehen lassen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

Zurückdrängen von Quecken-Herden usw. sowie Förderung der kleinflächig verbreiteten Sand-Trockenrasen und -heiden durch zweimalige Mahd in den ersten 3 Jahren.

In den Folgejahren Schutz vor Gehölzaufwuchs durch Mahd im Frühjahr und Herbst, alternativ alljährliche Schafbeweidung [...] Die Fläche ist zum Schutz vor Betreten mit Drahtgeflecht abzuzäunen.

In den Folgejahren alle 3-4 Jahre durch Bodenbearbeitung offene Sandflächen schaffen, Kiefernflug regelmäßig entfernen. [...] Die Fläche ist dauerhaft abzuzäunen. (Quelle: BAB A 20, Maßnahmenverzeichnis, Maßnahmenblatt 3.4, DE-GES, ohne Jahr, geschätzt 1995 oder früher).

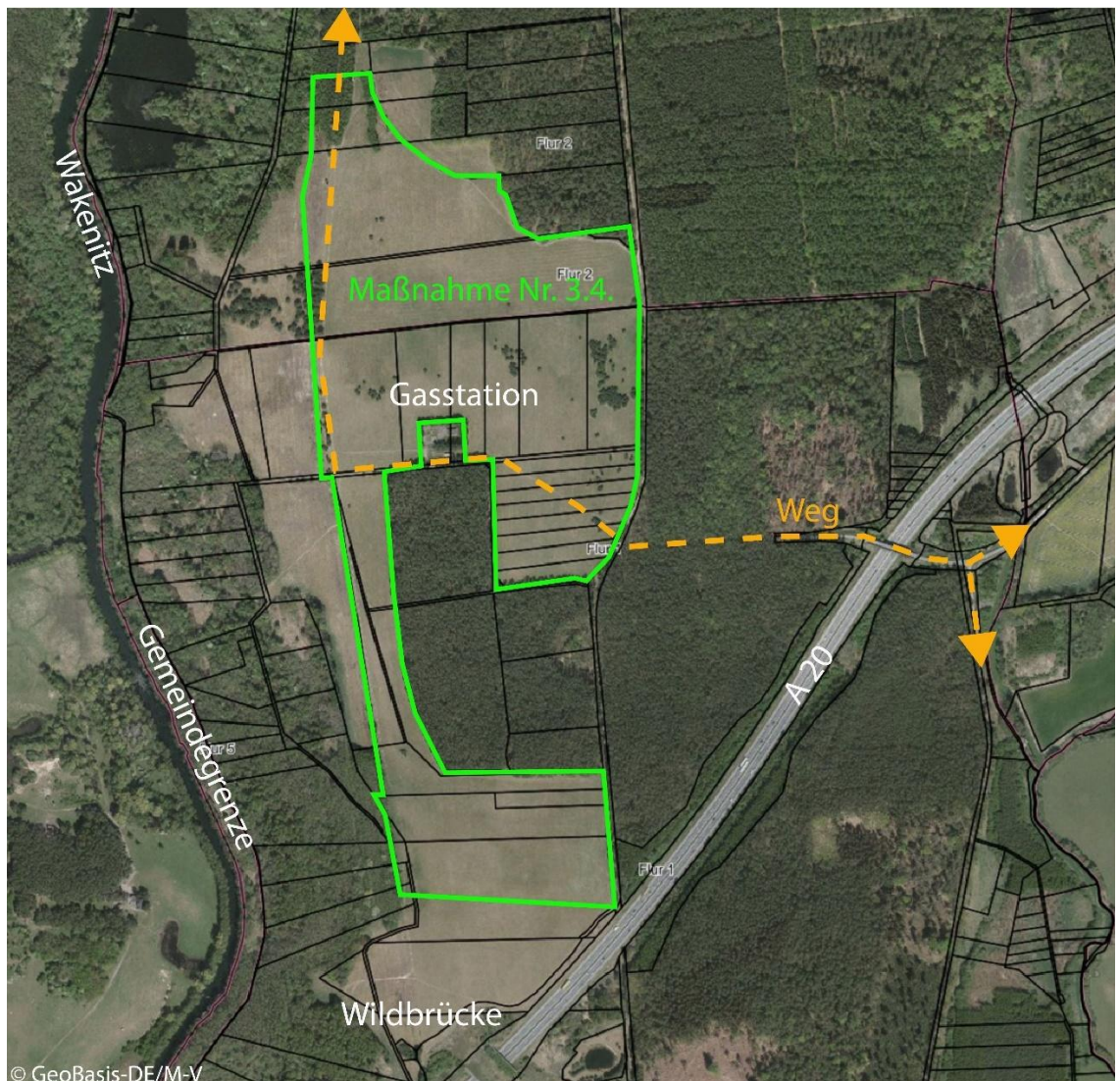


Abb.: 41 Ausgleichsfläche / Maßnahme 3.4 zum Autobahnbau A 20 (Quelle: Maßnahmenblatt, DEGES)
Wegedarstellung: Planungsziel LP 26 zwecks Lenkung des Weges zur Querung der A 20, mit möglichst großem Abstand zur Wildbrücke (Besucherlenkung)

Mit der Maßnahme ist vor allem das Ziel verknüpft, die Trockenrasen und Sandmager-
rasen zu fördern. Dies soll durch regelmäßiges Mähen der Fläche bzw. durch Schafbe-
weidung erreicht werden. Ergänzend dazu soll das Areal eingezäunt werden.

Die dauerhafte Einzäunung ist jedoch nie erfolgt. Teilflächen werden temporär zur
Schafbeweidung eingezäunt. Augenscheinlich erfolgt die im Maßnahmenblatt festge-
schriebene Bodenbearbeitung regelmäßig.

Aus der 2022 durchgeführten Kartierung (vgl. **Kapitel 6.1.6**), wird ersichtlich, wo die
empfindlichen Trocken- bzw. Magerrasenflächen liegen und wo derzeit Trampelpfade
verlaufen. Augenscheinlich ist hier ein größeres Konfliktpotential anhand der Wegever-
läufe nicht erkennbar, da beide, Trampelpfade und Magerrasen, nebeneinander exis-
tieren (vgl. **Abbildung 36c**). Ungeachtet dessen sollte, wie auch im **Kapitel 8.6.4** –
NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne – vorgeschlagen, eine dauer-
hafte Abzäunung der westlichen Flächen erfolgen, die im Grünen Band zwischen der
Wakenitz und dem Nord-Süd-Weg liegen. Dort sollte das Begehen von Erholungssu-
chenden unterbunden werden, um die wertvolle Flora und Fauna wirksam zu schützen.

Am Westrand der Maßnahmenfläche 3.4 verläuft ein Weg in Nord-Süd-Richtung, der sich als „Wanderweg“ in Form eines Trampelpfades etabliert hat. Dieser Trampelpfad hat wiederum eine Querverbindung zum Schattiner Forst und führt dabei an der Gasstation vorbei (siehe Plandarstellung LP 26 und **Abbildung 69**).

Im Sinne einer plausiblen Besucherlenkung ist damit Ziel verbunden, den Nord-Süd-Weg im Bereich der offenen Binnendüne sozusagen umzulenken in Richtung Wald und zu der Querung über die A 20. Dies dient zum einen der Prämisse, sinnvolle Rundwege anbieten zu können. Außerdem soll dafür gesorgt werden, dass Wandersleute nicht weiter nach Süden laufen zur Wildbrücke über die A 20. Insoweit hat die Querverbindung von dem Nord-Süd-Weg in Richtung Wald nach Osten auch eine übergeordnete Bedeutung, die aus landschaftsplanerischer Sicht befürwortet wird und die mit einer temporären Abzäunung von Teilbereichen der Ausgleichsflächen für kompatibel gehalten wird.

Es ist derzeit nicht erkennbar, ob es im Hinblick auf andere Ausgleichsmaßnahmen noch weitere Defizite im Hinblick auf andere Flächen gibt. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass ein flächendeckendes Ausgleichskataster für die Gemeinde Lüdersdorf derzeit noch nicht existiert.

7.8.5 Anlagen von Alleen / Baumpflanzungen / Knicks

Im Landschaftsplan aus 2004 sind zahlreiche Maßnahmen zur Ergänzung linearer Baum- und Gehölzstrukturen im Gemeindegebiet dargestellt, die bisher nicht realisiert wurden. Beispielsweise die alleeartige Bepflanzung entlang der K 1 östlich von Palingen oder zahlreiche Knicks in der offenen Feldgemarkung südlich der A 20. Insofern gibt es hier weiterhin erheblichen Handlungsbedarf verknüpft mit der Option, diese Maßnahmen im Rahmen der „Angebotsplanung“ z.B. im Zuge zukünftigen Maßnahmen zur Eingriffskompensation zu verwirklichen.

Unabhängig vom Landschaftsplan ist festzustellen, dass die alleeartige Bepflanzung entlang südlichen Ortsumfahrung Wahrsow auf der Nordseite der Straße, z.T. auch auf der Südseite, nicht realisiert wurde. Die Verpflichtung zur Baumpflanzung basiert auf dem B-Plan Nr. 13 aus 2007 und ist im jetzigen Landschaftsplan weiterhin als Zielstellung dargestellt.

7.8.6 Flächenmaßnahmen in der unbebauten Feldflur

Im Landschaftsplan sind diverse Maßnahmen mit dem Kürzel „E“ für Entwicklungsmaßnahmen und „W“ für Wald dargestellt, die dabei noch weiter differenziert werden. Auch hierbei handelt es sich, analog zu den unter 7.7.4 genannten Maßnahmen, um Empfehlungen für die langfristige landschaftsplanerische Ausrichtung der unbebauten Flächen in der offenen Feldgemarkung. Manche Maßnahmen wurden im Rahmen von Ausgleichsverpflichtungen aufgegriffen, bei den meisten Flächen hat sich der Status quo seit 2004 jedoch nicht verändert. D.h. die Potentiale liegen dort sozusagen noch brach und werden daher konsequenterweise im LP 26 wieder aufgegriffen.

7.8.7 Ortsrandeingrünungen

Im Landschaftsplan 2004 sind fehlende Ortsrandeingrünungen als hellgrüne Fläche in Überlagerung mit einer magentafarbenen waagerechten Schraffur dargestellt. Der unten zu sehende Planausschnitt zeigt diese Darstellung insbesondere für zwei Bereiche:

- Östlicher Ortsrand von Schattin, freistehender landwirtschaftlicher Betrieb
- Westseite des landwirtschaftlichen Betriebes, der südlich der Straße Herrnburg – Lüdersdorf liegt

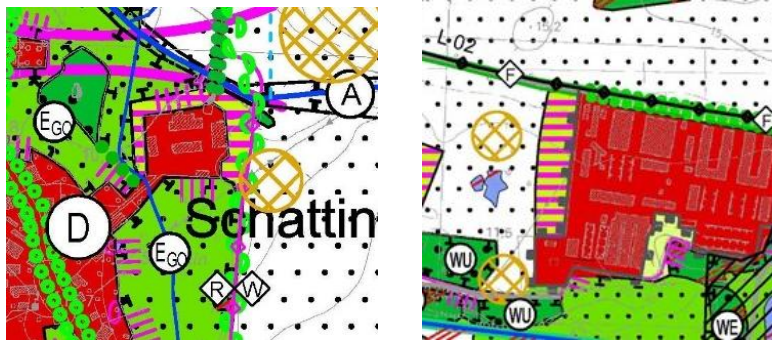


Abb. 42 – Landschaftsplan Lüdersdorf, 2004, Karte 13 – Entwurf – (Ausschnitt, unmaßstäblich), **fehlende Ortsrandeingrünung**: hellgrüne Fläche, überlagert mit magentafarbener waagerechter Schraffur

Das Defizit einer qualitätvollen Ortsrandeingrünung besteht weiterhin im Bereich des Siedlungssplitters nördlich der L 02 und bei dem landwirtschaftlichen Betrieb südlich der L 02 weiterhin.

Darüber hinaus sind Defizite im Hinblick auf die landschaftsästhetische Situation auch bei den Dörfern im südlichen Gemeindegebiet zu sehen: in Schattin, Groß Neuleben und Boitin-Resdorf, z.T. ebenso in Palingen. Auch hier gibt es einige Bereiche, wo der Übergang von den bebauten Siedlungsflächen in die offene, unbebaute Landschaft weiterhin unvermittelt erscheint und eine adäquate und vielfach typische Eingrünung fehlt. Im LP 26 ist an den betreffenden Stellen das Planzeichen „Ortsrandeingrünung“ als Zielstellung im Plan zu finden (vgl. **Kapitel 8.13.6**).

Weiterhin ist eine defizitäre Eingrünung von Siedlungsflächen an den Gewerbe- und Industrieflächen südlich von Wahrsov / östlich der L 02 zu nennen. Maßnahmen, die auf den Festsetzungen des B-Plans Nr. 12 basieren, wurden bisher nicht oder nicht vollständig umgesetzt (B-Plan 12, 2006 sowie 4. Änderung zu B-Plan 12, 2024, vgl. auch Kapitel 7.8.3).

7.8.8 Biotopverbund

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Kapiteln, insbesondere 7.8.5, 7.8.6 und 7.8.7, sind teilweise auch im Hinblick auf den Biotopverbund Defizite zu benennen. Das betrifft vorrangig die linearen Elemente in der Landschaft, die als Biotopverbundräume und -achsen relevant sind und bisher nicht realisiert wurden:

- Knicks und Baumreihen
- Gehölzstreifen
- Säume an Feld- und Ackerrändern
- Gewässer / Gewässerrandstreifen

Auf der übergeordneten Ebene zählt ebenso das Grüne Band dazu, das es, auch im Sinne des Biotopverbundes, zu erhalten und weiter zu entwickeln gilt.

Unabhängig von der Betrachtung der Defizite bei der Realisierung von Maßnahmen gibt es eine weitere Betrachtungsebene, die die vorhandenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes in den Blick nimmt. Diese Vorbelastungen resultieren z.B. aus Straßenbauvorhaben (A20, L02, B104), der Bahnlinie oder z.B. aus Querungsbauwerken in Gewässern. Sie sind mit erheblichen Zerschneidungs- und Barriereeffekten verbunden. Grundlegendes Ziel ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situationen im Sinne des Biotopverbundes zu verbessern.

7.8.9 Wegenetz

Es wurden zwar zwei Wege im Netz neu hergestellt (Radweg Herrnburg – Lüdersdorf und Radweg nach Süden an der L 02). Aber auch hier gibt es weiterhin erheblichen Handlungsbedarf bei der Ertüchtigung vorhandener Rad-, Reit- und Wanderwege sowie bei der Ergänzung von Wegen im Netz. Dies ist zum einen als Teil der Infrastruktur von Bedeutung und damit zugleich zur Förderung der Erholung und des Landschaftserlebens, vor allem auch in der un bebauten Landschaft.

8. LANDSCHAFTSPLAN 2026 (LP 26) – ZIELE UND MASSNAHMEN

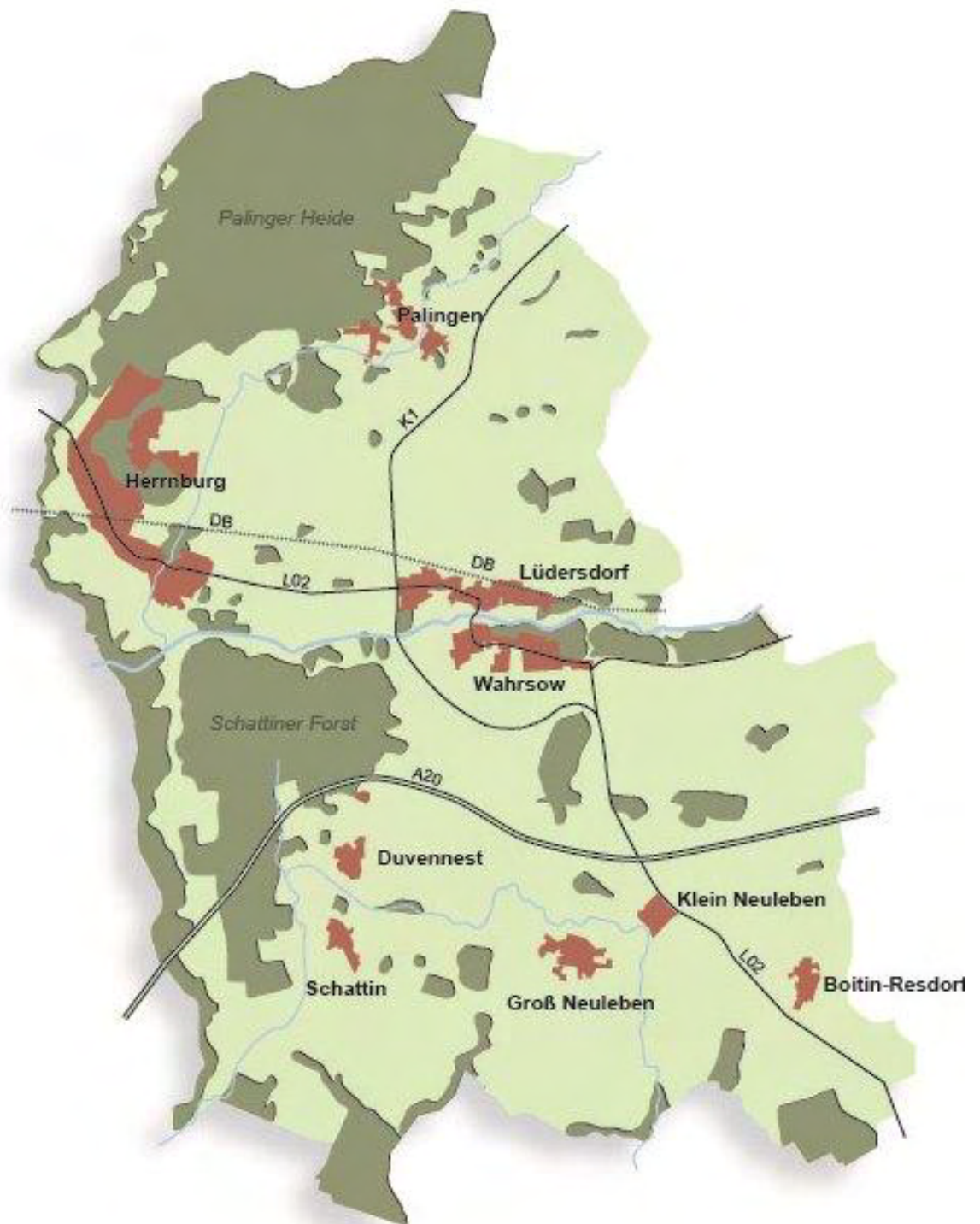


Abb. 43: Übersichtsplan Gemeinde Lüdersdorf (Plangrundlage tBL)

Der Übersichtsplan zeigt das rund 5.450 ha große Gemeindegebiet, das sich in Nord-Süd-Richtung über ca. 10 km und in Ost-West-Richtung über rund 6 km erstreckt. Gut zu erkennen ist die Charakteristik des Gebietes u.a. mit den ausgedehnten Waldflächen im Westen und den Ackerflächen im Osten sowie die einzelnen Ortschaften.

8.1 Vorbemerkungen

8.1.1 Verbindlichkeit und Umsetzung des Landschaftsplans

Aus den Zielvorgaben der vorangegangenen Kapitel ergeben sich konkrete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in dem fortgeschriebenen Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf, kurz: „LP 26“, verankert sind. Es handelt sich um Maßnahmen und Rahmensetzungen sowohl für Flächen in der offenen Feldflur als auch im besiedelten Bereich.

Der Landschaftsplan dient dem Ziel einer geordneten Entwicklung von Natur und Landschaft für die kommenden ca. 10 Jahre innerhalb des Gemeindegebietes. Die Aussagen des Landschaftsplans haben dabei zunächst empfehlenden Charakter. Außerdem ist hervorzuheben, dass alle im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis, d.h. in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Grundeigentümer umgesetzt werden können. Eine Ausnahme bildet lediglich der Bestand an gesetzlich geschützten Biotopen, die allein durch ihr Vorhandensein (und dies auch ohne die Darstellung im Landschaftsplan) Rechtswirkungen für den Grundeigentümer entfalten, so dass dort bestimmte Handlungen und Maßnahmen aufgrund der Regelungen in Naturschutzgesetzen verboten sind.

Mit diesem Planungsinstrument steht der Gemeinde eine qualifizierte Grundlage vor allem auch im Hinblick auf weitergehende eigene Planungen und für Planungen Dritter zur Verfügung.

Der Landschaftsplan basiert auf der Planungshoheit der Gemeinde, die auch das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange / Naturschutzverbände / Öffentlichkeit) durchführt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird der Landschaftsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Damit gilt der LP 26 im Rahmen der gemeindlichen Selbstbindung als verbindlich.

Geeignete Inhalte des Landschaftsplanes werden auf Beschluss der Gemeinde in die Bauleitpläne, insbesondere den Flächennutzungsplan (F-Plan) übernommen. Dadurch erlangen die entsprechenden Teile des Landschaftsplanes Behördenverbindlichkeit. Soweit die Inhalte in nachfolgende Bebauungspläne (B-Pläne) übernommen werden, erreichen sie Rechtsverbindlichkeit gegenüber jedermann (vgl. hierzu Kapitel 1.5.6).

8.1.2 Umweltinformationen für Fachplanungen sowie Bürger und Bürgerinnen

Die Erarbeitung eines Landschaftsplanes stützt sich auf eine Vielzahl von Daten und Fakten über das jeweilige Gebiet, die sorgfältig ausgewertet und aufbereitet werden.

In Verknüpfung mit den Zielvorgaben des Plans stellt dies einen wertvollen Fundus dar, um daraus qualifizierte Informationen und Maßnahmen beispielsweise bei der Erschließung neuer Baugebiete abzuleiten. Dies gilt gleichermaßen für diverse Fachplanungen wie z.B. Straßen- und Wegebau oder Gewässerausbau und -renaturierung.

Außerdem bietet der Landschaftsplan wertvolle Hilfestellungen bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen, zum Beispiel beim Ausgleich für bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen können bei bestimmten Eingriffen in die Natur gegebenenfalls unmittelbar als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung informieren und erhalten so wertvolles Hintergrundwissen zu ihrer eignen Wohnumgebung, zu ihren bevorzugten Erholungsräumen usw..

Die damalige Präsidentin des BfN (Bundesamtes für Naturschutz) gibt hierzu eine Einschätzung auf der übergeordneten Betrachtungsebene:

Sie versteht „Landschaftsplanung nicht als finalen, allumfassenden Plan, sondern als Prozess, der unter Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteursgruppen die Landschaftsentwicklung steuert und beeinflusst. Aufgabe der Landschaftsplanung in diesem Verständnis ist es, fachliche Grundlagen zur Situation von Natur und Umwelt systematisch herzuleiten, Entwicklungen vorzudenken, Konsequenzen aufzuzeigen, Alternativen zu entwerfen, Impulse zu geben und letztlich Entscheidungen vorzubereiten, die gesellschaftlich zu treffen sind.“

Quelle: Vorwort von Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des BfN, in: „Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung“ Hrsg.: BfN, Bonn, 2012

8.1.3 Darstellungen im LP 26

Die Inhalte der Planung werden in der Karte „Entwurf“ des LP 26 in Anlehnung an die Planzeichenverordnung für Bauleitpläne dargestellt, um eine rechtsverbindliche Übernahme in die Bauleitplanung zu erleichtern. Die im Landschaftsplan formulierten, rahmengebenden Entwicklungsziele und Maßnahmenbeschreibung basieren auf Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000.

Der Plan enthält vor allem folgende Darstellungen:

- bestehende und geplante bzw. vorgeschlagene Schutzgebiete und –objekte
- gesetzlich geschützte Biotop
- Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes
- Vorschläge für Bepflanzungsmaßnahmen
- Flächen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens
- Vorschläge zum Ausbau des Rad-, Reit- und Wanderwegnetzes
- potentielle Flächen zur Siedlungserweiterung
- potentielle Ausgleichsflächen und Flächen für die Eingriffskompensation

Dabei überspannen die Darstellungen sowohl die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Landschaftsbild, als auch Land- und Forstwirtschaft sowie Siedlungsflächen. Hinzu kommt ein gesondertes Kapitel zum Themenschwerpunkt Klimaanpassungsstrategie.

8.1.4 Defizite (Querverweis)

Bei rückblickender Betrachtung stellt sich die Frage: Welche Ziele, gemessen an den Aussagen des Landschaftsplans aus 2004, wurden ggf. nicht verwirklicht? Außerdem gilt es festzustellen, ob es anderweitige landschaftsplanerische Defizite gibt, die auf der Basis der diversen Planungen zwischen 2004 und heute für das Gemeindegebiet zu subsummieren sind. Dafür wurde in dem Kapitel 3.3 die Relation zwischen „Soll und Ist“ für die Zeitspanne zwischen 2004 und 2025 näher erläutert. **Kapitel 7.8** fasst die Defizite zusammen und leitet daraus Zielstellungen für die jetzige Ausrichtung des Landschaftsplans ab. Diese wiederum sind in die jeweiligen Themenbereiche des Kapitels 8 eingeflossen.

8.2 Umweltfaktoren / Naturgüter

In einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird die Aufgabe der Landschaftsplanung prägnant zusammengefasst:

„Bezogen auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft besteht die Aufgabe der Landschaftsplanung vor allem darin, Maßnahmen zu entwickeln, um deren Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.“ Dies schließt *„die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Wasserhaushalt, dem Boden, Vegetation und Klima sowie den Flächennutzungen und das Zusammenwirken der Naturgüter im Rahmen der verschiedenen Landschaftsfunktionen (Wechselwirkungen)“* mit ein. Quelle: „Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung“, Hrsg.: BfN, Bonn, 2012, S. 29

Der Landschaftsplan erfasst und bewertet den Naturhaushalt im Plangebiet, er erarbeitet Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Naturgüter:

- Boden / Wasser
- Tier- und Pflanzenlebensräume
- Klima / Luft

Dabei wird auch das Schutzgut Mensch in den LP 26 integriert, u.a. beim Themenbereich Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie Wohnen und Erholen.

8.2.1 Boden

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Boden ist von zentraler Bedeutung für alle oberirdischen Ökosysteme und ihre Funktionen. Dabei gilt es als oberste Prämisse, die nicht vermehrbare Ressource Boden zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Und dies wiederum im Sinne eines intakten Kreislaufsystems, bei dem keine langfristigen Schäden des Bodens entstehen.

Böden erfüllen vor allem diese Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit als Basis für die Landwirtschaft
- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil der Wasser- und Nährstoffkreisläufe
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen)
- Schutzfunktion für das Grundwasser (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Boden ist von zentraler Bedeutung für alle oberirdischen Ökosysteme und ihre Funktionen. Insofern gilt es, die o.a. Funktionen und Flächen zu schützen und weiterzuentwickeln. Dem LP 26 liegen dabei folgende Zielsetzungen zugrunde:

- Vermeidung von Bodenverlust (Versiegelung)
- Vermeidung des Verlustes der Vegetationsbedeckung der naturnahen Flächen
- Schutz von Dauergrünland
- Partieller Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Langjährige/dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenruhe (u.a. zur Förderung des Bodenlebens)

- Biotopverbund
- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes (Vernetzung der Landschaftselemente zugunsten von Bodenorganismen mit geringer Mobilität)
- Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen zur Schaffung von Bereichen mit Bodenruhe und tieferem erschlossenen Wurzelraum (inclusive Wasserversorgung des Bodenlebens aus tieferen Schichten)

Die im Landschaftsplan enthaltenen Hinweise und Maßnahmen zum Schutzgut Boden ersetzen eine vertiefende Bodenbewertung nicht. Dies ist erforderlich, um detaillierte Informationen für Entscheidungen in Planungsprozessen bereitstellen zu können. Eine solche Bewertung sollte auch eine Priorisierung im Kontext der geplanten (Bau-)Maßnahme umfassen. Dabei sollte vor allem darauf geachtet werden, (Bau-) Vorhaben auf weniger wertvolle oder bereits vorbelastete Böden zu lenken.

Hier gilt der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ durch die Wiedernutzung von bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und die Nutzung von Baulücken. Zugleich bedarf es hier einer sorgfältigen Bewertung im Einzelfall, zumal es an vielen Stellen auch unbebaute, wertvolle innerörtliche Freiflächen gibt, die erhaltenswert sind und nicht als „Baulücken“ überplant werden sollten. Dies trifft besonders für die im südlichen Gemeindegebiet zu. Die weiteren Einzelheiten hierzu sind vor allem in **Kapitel 8.13.2** zu finden.

8.2.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Grundwasser als auch die Fließ- und Stillgewässer. Dabei gibt es auch hier zahlreiche Überschneidungsbereiche und Wechselwirkungen mit anderen Naturgütern.

Der LP 26 verfolgt für die Gemeinde Lüdersdorf insbesondere folgende Zielsetzungen:

- vorsorgender Grundwasserschutz u.a. durch Verringerung der Nitratbelastung
- ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt (Regenwassermanagement)
- Schaffung zusätzlicher Retentionsfläche zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- Schutz und Förderung von grundwasserabhängigen Ökosystemen (Moore usw.)
- Schutz und Erweiterung von Feuchtgebieten
- Renaturierung von Fließgewässern
- Stärkung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit von Gewässern
- Schutz und Renaturierung von Stillgewässern, auch von Söllen in Ackerflächen
- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes

Die weiteren Einzelheiten hierzu sind vor allem in **Kapitel 8.9** zu finden.

8.2.3 Flora und Fauna (Tier- und Pflanzenlebensräume)

Strategien zur Förderung einer diversen Tier- und Pflanzenwelt sind integraler Bestandteil des LP 26 der Gemeinde Lüdersdorf. Damit sind vor allem diese generellen Ziele verbunden:

- Stopp des europaweiten Artenschwundes
- Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten als wichtige Lebensgrundlage auch für unsere menschliche Umwelt

- Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt
- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes

Diese Ziele sind eng verknüpft mit denen anderer Schutzgüter und ihrer jeweiligen Funktionen für den Landschafts- und Naturhaushalt. Hinzu kommt die Bedeutung der Tier- und Pflanzenlebensräume für die Erholungsfunktion und das Naturerleben. Die weiteren Einzelheiten hierzu sind vor allem in **Kapitel 8.8** bis **8.10** zu finden.

8.2.4 Klima / Luft

Zu dem sehr komplexen Thema Klima / Luft sei zunächst ein Zitat vorangestellt:

„Die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt verlangen neuartige Naturschutz- und Managementansätze, die dynamische Veränderungen in Natur und Landschaft antizipieren und berücksichtigen. Daher gilt es, die Beiträge deutlich zu machen, die der Naturschutz z. B. über die Leistungen bestimmter Ökosysteme aktiv zur Minderung der Folgen des Klimawandels erbringen kann.“

Quelle: Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, in: „Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung“, Hrsg.: BfN, Bonn, 2012

Auch aus diesem Grunde widmet sich der LP 26 in einem gesonderten Kapitel der spezifischen Klimaanpassungsstrategie für die Gemeinde Lüdersdorf (Kap. 8.16)

Zu den übergeordneten Zielsetzungen des Landschaftsplans für das Naturgut Klima und Luft zählen insbesondere:

- Offenhaltung von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Freihalten bioklimatisch wichtiger Frischluftschneisen
- Minimierung der Hitzebelastung im Siedlungsraum durch Entsiegelung; Dach- und Fassadenbegrünung, Pflanzmaßnahmen sowie Flächen zur Regenwasserverdunstung
- Aufwertung von Aufenthaltsbereichen durch schattenspendende Gehölze
- Stärkung der lufthygienischen und (bio-)klimatischen Ausgleichsfunktionen durch die o.a. Maßnahmen
- Förderung erlebniswirksamer klimatischer Gegebenheiten
- Vermeidung der Freisetzung klimarelevanter Gase durch Wiedervernässung von Moorstandorten (hohe Bedeutung als CO²-Speicher)
- Förderung der naturverträglichen Nutzungspotenziale von Biomasse, Windenergie, Solarenergie, Photovoltaik und Geothermie
- Schutz und Ausweitung extensiv oder gar nicht genutzter Ökosysteme als Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung und Ausbau des Biotopverbundes zur Treibhausgasreduktion und zur Förderung der Anpassungsreaktionen von Flora und Fauna an den Klimawandel

In der Landschaftsplanung ergeben sich zahlreiche Synergien des Klimaschutzes mit anderen Naturgütern. Umso wichtiger ist es, vernetzt zu denken und integrierte Lösungsansätze zu entwickeln, die die Wechselwirkungen mit anderen Naturgütern mit in den Blick nehmen. Der Landschaftsplan bietet dafür eine hervorragende Basis.

8.3 Land- und Forstwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung vieler Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft zu. Neben der primären Aufgabe zur Produktion von Nahrungsmitteln steht zugleich die Aufgabe im Vordergrund, den Naturhaushalt und die natürlichen Ressourcen zu erhalten, zu pflegen und keine negativen Folgen für den Naturhaushalt zu verursachen. Zudem ist die Qualität der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft für den Menschen u.a. als Erholungsraum von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt analog auch für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zunächst gilt es, die Grundzüge der „guten fachlichen Praxis in Land- und Forstwirtschaft“ zu beachten. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) widmet sich in § 5 explizit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Es enthält dazu klare Vorgaben:

- 1) *Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.*
- 2) *Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, [...] aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:*
 - *die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden*
 - *die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden*
 - *die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren*
 - *die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;*
 - *auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;*
 - *die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen. [...]*
- 3) *Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.*
- 4) *Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.*

Landwirtschaft

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der natürlichen Ressourcen, die vor allem auch für die ordnungsgemäßen Landwirtschaft unverzichtbar ist, gelten aus landschaftsökologischer Sicht folgende Grundsätze bei der landwirtschaftlichen Nutzung:

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere auf ertragreichen Böden nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit
- Fortführung bestehender extensiver Nutzungen sowie Erhaltung von Extremstandorten und Bereichen keiner bzw. extensiver Nutzung

- Verringerung der Stoffeinträge insbesondere bei erhöhter Gefährdung der Böden und des Wasserhaushaltes (bei Niedermoorböden, hochanstehendem Grundwasser)
- erosionsmindernde Bewirtschaftungsmethoden für den Schutz des Bodens
- Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen des Offenlandes, der Säume und der Knicks
- Anpflanzung von Feldgehölzen und Knicks zur Bereicherung der Agrarlandschaft
- Anlage von mehrjährigen, strukturreichen Brachen oder Blühstreifen

Der Erhalt der weiträumigen Ackerlandschaft mit seinen eingestreuten Kleingewässern und Gehölzbeständen besitzt dabei Priorität. Dies ist verknüpft mit der Prämisse, das Lebensraumangebot für die Tiere und Pflanzen des Offenlands, der Feldraine, Knicks sowie Hecken mit deren Säumen zu erhalten und zu verbessern.

Für den Planungsraum bedeutet das, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landschaftsplan weitgehend in ihrem heutigen Bestand dargestellt werden. Ausnahmen sind Siedlungserweiterungsflächen sowie Flächenvorschläge für Maßnahmen des Biotopschutzes, zur Vernetzung und zur Pufferung von Biotopen. Die Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen werden in **Kapitel 8.8.3** einzeln aufgelistet.

Forstwirtschaft

Zielvorstellung für vorhandene Waldflächen ist, sie als naturnahe Waldbestände mit ihren natürlichen, charakteristischen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zu erhalten und zu entwickeln.

Die Waldbewirtschaftung und Waldpflege auf ökologischer Grundlage orientiert sich an den charakteristischen Entwicklungsprozessen natürlicher Waldgesellschaften unter Berücksichtigung der Kenntnisse über Boden-, Nährstoff-, Wasser- und Klimaverhältnisse des Standortes. Der naturnahe Waldbau verfolgt dabei u.a. folgende Ziele:

- Förderung von standortgerechten Baumarten und Waldgesellschaften (Laub- und Laubmischbestände)
- Vorrang für die natürliche Verjüngung statt der Waldanlage durch Saat oder Pflanzung
- sukzessive Überführung von naturfernen oder standortwidrigen Beständen durch Voranbau der standortheimischen Baumarten oder Initialmaßnahmen
- Erhalt und Förderung der Stufigkeit der Wälder und Waldränder (Baum-, Strauch- und Krautschicht)
- Waldrandausbildung mit ausreichender Tiefe
- Erhalt und Förderung unterschiedlicher Altersphasen der Waldentwicklung
- Erhalt von Einzelbäumen u. Altholzgruppen bis zum natürlichen Verfall (Totholz)
- Schutz, Pflege und Entwicklung seltener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten (Bruch- und Auenwald) u. kulturhistorisch bedeutsamer Wälder (Niederwald)
- Sicherung ökologisch wertvoller Offenlandbiotope im Walde
- Verzicht auf Kleinkahlschläge oder Schirmschlägen sowie die Entwicklung natürlicher WET (Waldentwicklungstypen) zur Stärkung des naturnahen Waldbaus

Im Wesentlichen wird in den Waldflächen vorgeschlagen, die nicht standortgerechten (Nadel-)holzbestände langfristig zu heimischen, naturnahen Laubmischwäldern umzubauen. Die dazu genannten Maßnahmen finden sich in **Kapitel 8.8.5**.

8.4 Schutzgebiete

8.4.1 Übersicht Schutzgebiete

Die relevanten Schutzgebiete auf internationaler und nationaler Ebene sind:

- Gebiete der UNESCO
 - Biosphärenreservat Schaalsee (BR)
- Gebiete des europäischen Natura-2000-Netzes:
 - FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Paligner Heide“
 - FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
 - FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“
- Gebiete mit nationaler Bedeutung:
 - Naturschutzgebiet „Kammerbruch“
 - Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“
 - Landschaftsschutzgebiet „Paligner Heide und Halbinsel Teschower Spitze“

Die gesetzliche Grundlage für die Schutzgebiete auf nationaler Ebene sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Darüber hinaus basieren die Schutzgebiete auf Rechtsverordnungen, die unter Federführung der jeweiligen Kreis- oder Landesbehörde erarbeitet werden.

8.4.2 Übergeordnete Maßnahmen: Besucherlenkung und Pflegekonzept

Besucherlenkung

Grundsätzliches Ziel ist es, den Menschen die Naturschönheiten sowie die geschützten Tier- und Pflanzlebensräume behutsam nahe zu bringen. Denn nur das, was wir aus eigener Erfahrung in der Natur erleben können und wertschätzen, können wir auch adäquat schützen. Bekanntermaßen ist das nicht immer konfliktfrei.

Die FFH-Gebiete in der Gemeinde Lüdersdorf liegen in Bereichen, die beliebte Freizeit- und Erholungsziele für die angrenzenden Siedlungsgebiete darstellen. Für die Flächen des Naturschutzgebietes Kammerbruch und des Biosphärenreservates Schaalsee (letzteres liegt nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb des Gemeindegebietes, trifft das in deutlich abgeschwächter Form zu, da der Nutzungsdruck aus angrenzenden Wohngebieten dort nicht so hoch ist.

Generell sollte die Infrastruktur in einem FFH-Gebiet bzw. NSG / Biosphärenreservat und dessen Umfeld den naturräumlichen Gegebenheiten und dem Schutzzweck angepasst sein. Neben dem Schutz des Gebietes gilt es, Wege oder bestimmte Blickpunkte attraktiv und besucherorientiert auszurichten. Dabei sollen Bereiche mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz und besonders empfindlichen Ökosystemen von Besucherströmen verschont bleiben. Dies gelingt u.a. mit einer wege- und routenbezogene Besucherlenkung, so dass wertvolle Landschaftsbestandteile und die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Führung der Gäste geschützt bleiben. Über die Wegeführung hinaus sind flankierende Maßnahmen, vor allem durch Informationstafeln und Hinweisschilder, erforderlich. Damit werden die Besucherinnen und Besucher über die ökologischen, floristischen und faunistischen Besonderheiten des Gebietes sowie die gewünschten Verhaltensregeln informiert.

Geeignete Instrumente der Besucherlenkung sind:

- Information über die besonderen Naturschätze (Flora, Fauna, Lebensräume)
- Ausweisung von Wanderwegen (Beschilderung, Markierungen)
- Anbindung der Wege an das überregionale Wegenetz
- Wegegebote
- Herstellung von klar baulich begrenzten Wegen durch das Gebiet für ausgewählte Teilstrecken (z.B. Bohlenpfad)
- Gezielte Ausweisung von (sportspezifischen) Routen: insbesondere Reitwege

Bei all diesen Maßnahmen ist eine Aufklärung und Ansprache vor Ort unverzichtbar, um Besucher und Besucherinnen ggf. darauf hinzuweisen, was hier besonders schützenswert ist und warum es nicht erlaubt ist, die Wege zu verlassen oder den Hund unangeleint herum laufen zu lassen. Das Rangermodell hat sich dazu in vielen Gebieten bewährt. Dort, wo dies aus Personalmangel nicht möglich ist, sollte autorisierte Personen regelmäßig vor Ort sein, um die notwendige Aufklärungs- und Kontrollfunktion wahrzunehmen, z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Forstes.

Pflege- und Entwicklungskonzept

Insbesondere für die großen Schutzgebiete gibt es die fachliche Notwendigkeit, ein Pflegekonzept aufzustellen, um die Entwicklungsziele dieser Gebiete adäquat umsetzen zu können. Dies betrifft vor allem folgende Gebiete, die sich teilweise überlagern:

- FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Palinger Heide“, z.T. in Überlagerung mit: LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“
- FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
- FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“
- Naturschutzgebiet „Kammerbruch“
- Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“, z.T. in Überlagerung mit FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“

In den Erläuterungen zu diesen Gebieten, die vor allem in Kapitel 6 zu finden sind, wird regelmäßig auf diese Pflege- und Entwicklungskonzepte verwiesen, insbesondere in den Kapiteln zu den Managementplänen im **Kapitel 6.1.5**.

Das folgende Zitat aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ fasst die Ausgangssituation und die daraus resultierenden Notwendigkeiten kompakt zusammen:

„Auf der Arbeitsgruppensitzung „Pflegenutzung“ am 23. 01. 2012 in Herrnburg wurde übereinstimmend festgestellt, dass für die zukünftige Pflege der vorhandenen Lebensraumtypen und der potenziellen Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet, aufgrund der gegebenen Konflikte durch freilaufende Hunde und sonstigen Freizeitaktivitäten und der unklaren Eigentumsverhältnisse [...], die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung unumgänglich ist.“

Quelle S. 87 Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303 Moore in der Palinger Heide, Schwerin August 2012, S. 87

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Planverfasser: Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin

Dabei wird deutlich, dass die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes eng verknüpft ist mit den ebenso notwendigen Maßnahmen zur Besucherlenkung. Zu der Arbeitsgruppensitzung, die in diesem Kontext 2012 in Herrnburg stattgefunden

hat, werden die Teilnehmer und Teilnehmerrinnen in dem Managementplan jedoch nicht einzeln benannt.

Außerdem wurden vor 13 Jahren (2012) weitere Planunterlagen erarbeitet, die jedoch unvollendet blieben:

- Machbarkeitsstudie zur Pflegenutzung in den FFH-Gebieten "Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor" und "Moore in der Paligner Heide" einschließlich notwendiger Besucherlenkung, Ing-Büro Pöyry, Schwerin 2012

Auftraggeber war das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin.

In der Machbarkeitsstudie und in den Managementplänen werden u.a. diese Maßnahmen für die Offenlandflächen (Heide- und Trockenrasenflächen) sowie für die Moore und Waldflächen vorgeschlagen:

- Entbuschung (Beseitigung von Gehölzen) und Pflegemahd
- Offenhalten der Flächen mit Pflegenutzung (Schafbeweidung, Wanderschäferei)
- Verzicht auf Aufforstung
- Vermeidung von Düngung und Nutzungsintensivierung (z.B. als Wildacker)
- Erhaltung der Moorgewässer
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes naturnaher Moore

Hinzu kommen flankierende Maßnahmen wie z.B. eine Einzäunung der zu pflegenden Flächen (vgl. hierzu Kapitel 8.7.3 NSG „Wakenitzniederung/Herrnburger Binnendüne“).

Zu den Eigentumsverhältnissen wird hier beispielhaft ein Ausschnitt aus der Karte aus der (unvollendeten) Machbarkeitsstudie zur erforderlichen Pflegenutzung in den FFH-Gebieten "Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor" gezeigt (unten rechts). Daraus wird zumindest ansatzweise das Patchwork der Eigentumsflächen ersichtlich. Dabei ist zu erwähnen, dass sich diese Flächen teilweise in der Obhut von Naturschutzverbänden befinden (NABU), so dass eine Pflegenutzung u.a. im Bereich der Herrnburger Binnendüne bereits seit vielen Jahren erfolgreich stattfindet.

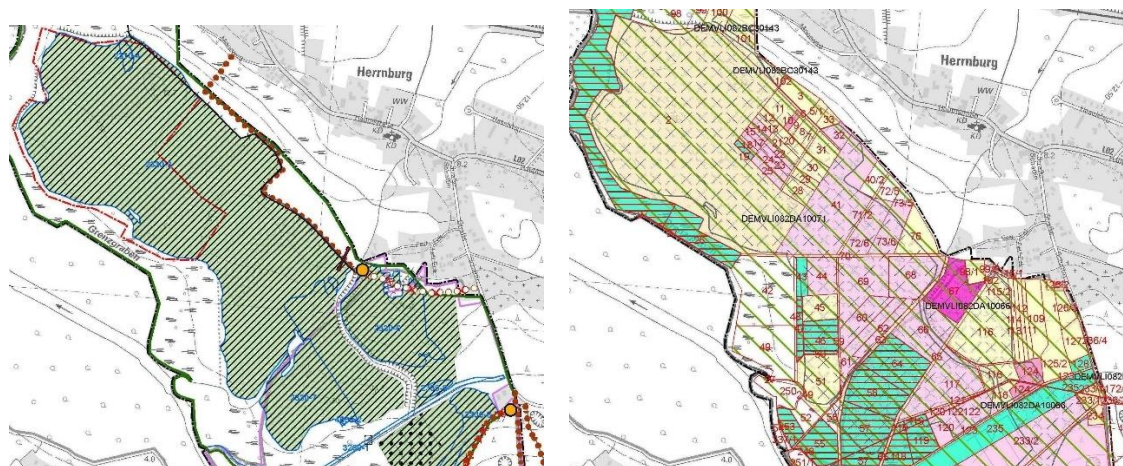


Abb. 43 a und 43 b: Karte Maßnahmen / Karte Eigentum (Ausschnitt) aus: Machbarkeitsstudie zur Pflegenutzung in den FFH-Gebieten "Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor" und "Moore in der Paligner Heide", Ing-Büro Pöyry, Schwerin 2012

Grundsätzlich ist dabei zu betonen, dass die Umsetzung der Pflegemaßnahmen nur mit Einverständnis der Eigentümer erfolgen kann.

Zur Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes mit integrierter Besucherlenkung wären perspektivisch insbesondere diese Schritte empfehlenswert:

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe u.a. mit den Akteuren vor Ort, den Naturschutzverbänden sowie mit Behördenvertretern (StALU, UNB)
- Klärung der Aufgabenstellung und der Verantwortlichkeiten
- Klärung zum Umfang ggf. erforderlicher externer Gutachten
- Klärung der Finanzierungsfragen

Da die o.a. Schutzgebiete eine Bedeutung besitzen, die weit über das Gemeindegebiet hinausreicht, liegt es nahe, auch künftig das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) in Schwerin als zentrale koordinierende Stelle zu sehen. Insofern wäre es zweckmäßig das weitere Vorgehen zunächst einmal zwischen der Gemeinde und dem StALU abzustimmen, um, daraus resultierend, die oben skizzierten nachfolgenden Schritte zu initiieren.

8.5 Schutzgebiete mit internationaler Bedeutung

8.5.1 UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee (BR)

Status quo schützen und weiterentwickeln

Biosphärenreservate bilden ein weltweites Netz besonders wertvoller Kulturlandschaften. Sie sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung unter Federführung der UNESCO (vgl. **Kapitel 6.2**).

Das seit 2002 existierende Biosphärenreservat Schaalsee, benannt nach dem gleichnamigen Seengebiet umfasst eine Fläche 31.000 ha (310 km²). Die nördliche Spitze des BR ragt mit einer Teilfläche von 260 ha in das Gemeindegebiet hinein. Das BR Schaalsee lässt sich kurz so beschreiben:

„Ein grünes Mosaik aus stillen Wäldern, klaren Seen, Mooren, Felder und Weiden - das ist die Schaalseelandschaft. In Alleen und heckengesäumten Wegen, malerischen Dörfern und kleinen Städten wird die Handschrift vieler Generationen sichtbar.“ (Quelle: website Biosphärenreservat Schaalsee)

Damit umfasst das Biosphärenreservat Schaalsee zwei nahezu gleichgewichtige Schwerpunkte:

- offene Feldflur mit Ackerflächen
- eine Sammlung aus faktisch bzw. potentiell hochwertigen Flächen wie den Seen, Gehölzen sowie Grünland- und Waldflächen.

Dies spiegelt die generelle Intention eines Biosphärenreservates wider, das sowohl die Förderung und weitere Entwicklung der Natur- als auch der Kulturlandschaft zum Ziel hat. Die wesentlichen Intentionen dabei sind:

- Stärkung der regionalen Identität
- Stärkung der Wirtschafts- und Produktionskreisläufe
- Biosphärenreservat als Marke (Modellregion für nachhaltige Regionalentwicklung)
- Entwicklung moderner Konzepte für die agrarisch forstwirtschaftlich und fischereilich genutzte Kulturlandschaft, die dazu geeignet sind, umweltgerecht Produkte nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu erzeugen.

- Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus unter dem Slogan „Ruheplatz für Reisvögel“ unter Beachtung des hohen Schutzanspruches der Schaalseeregion
- Reaktivierung teilweise vernachlässigter Dörfer (ehemalige Grenzlage) Siedlungsbereiche des Biosphärenreservates auf Grundlage kulturhistorischen Wurzeln und Gestaltung zu gastfreundlichen attraktiven Lebensbereichen
- Sozialkompetenz, kulturelle Entwicklung und allseitige Bildung als Grundlage für Verständnis zu einem regionalen Maßstab.
(Quelle: *Rahmenkonzept Biosphärenreservat Schaalsee – Kurzfassung - Leitbild und Ziele*, Hrsg.: Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Zarrentin, 2004)

Das Biosphärenreservat Schaalsee existiert jetzt 25 Jahre und kann als großer Erfolg bilanziert werden, sowohl im Hinblick auf den Naturhaushalt, die Biodiversität als auch in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere auch für die dort ansässigen Betriebe (vgl. Kapitel 6.2.4)

Erweiterungsvorschlag – optional

Auf der Basis des bisherigen Erfolges des BR und auf der Grundlage der o.a. Zielstellungen schlägt der Landschaftsplan Lüdersdorf vor, das Biosphärenreservat Schaalsee in Richtung Nord zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst ca. 1.110 ha. Darin liegen die Ortschaften Schattin, Duvennest (mit Duvennester Krug) sowie Klein und Groß Neuleben.

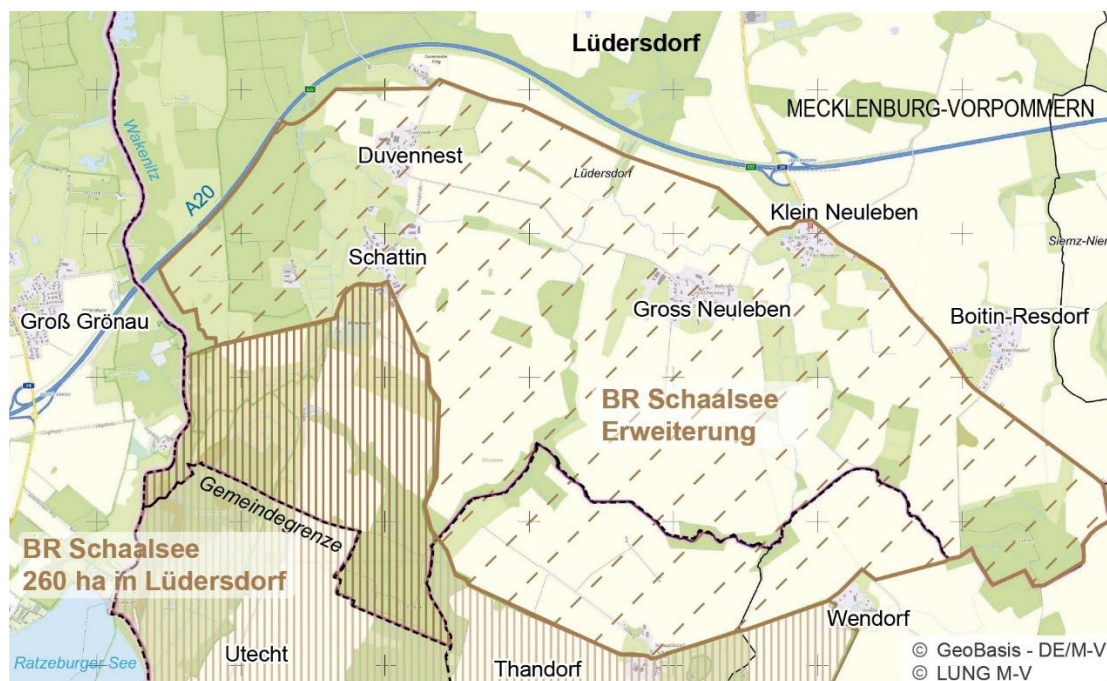


Abb. 44 – Potentielle Erweiterung des BR Schaalsee (ca. 1.110 ha.)

Begründung

Diese Ausweitung lässt sich durch die besondere Landschafts- und Ortsstruktur im Süden Lüdersdorfs und nördlich der bisherigen Grenze des Biosphärenreservates Schaalsee begründen. Sie stellen eine konsequente Ergänzung der vorhandenen Strukturen innerhalb des bisherigen Biosphärenreservates dar.

Charakteristisch sind dort vor allem:

- reich strukturierte Landschaft mit diversen Landschaftselementen, vor allem:

- Knicks, Waldstücken, Feldgehölzen
- mäandrierender Bachlauf des Neulebener Baches
- abwechslungsreiche Topographie
- Ortschaften mit einer besonderen Eigenart und Schönheit, u.a. durch die besondere Architektur, den alt eingewachsenen Baumbestand sowie die eingebetteten Weiden- und Wiesenflächen

Hinzu kommen einige Potentiale zur Verbesserung der aktuellen Situation, z.B. mit:

- Verbesserung der Eingrünung der Ortsränder
- Neuanlage von Knicks
- Neuanlage von Rad- und Wanderwegen
- Maßnahmen zur Aufwertung des Neulebener Baches

Darüber hinaus stellt die geplante Erweiterung eine sinnvolle Ergänzung zu den FFH-Gebieten „Braken“ und dem EU-Vogelschutzgebiet dar, die sich teilweise bzw. fast vollständig mit dem jetzigen BR Schaalsee überlagern (vgl. Kapitel 6.1.3 und 6.1.4).

Das Erweiterungsgebiet bietet sehr gute Voraussetzungen, um in das BR und dessen Leitbilder für die Natur- und Biotopausstattung, die Landschaftsnutzung sowie die Siedlungsentwicklung integriert zu werden (vgl. **Kapitel 6.2**).

Ein weiterer Vorteil ist in der Imagewerbung für das Gemeindegebiet zu sehen. Durch die Werbung für das BR Schaalsee (z. B. auf der Grünen Woche, Bekanntmachung der Regionalen Produktmarke, Tourismus-Messen etc.) würde auch der Name Lüdersdorf genannt werden. Die Gemeinde Lüdersdorf könnte durch das Erweiterungsgebiet, noch stärker als bisher, quasi die Mittel des BR für ihre Zwecke nutzen.

Im Monitoringprogramm zum BR Schaalsee sind die Vorteile und die Intention des Biosphärenreservates prägnant zusammengefasst:

„Biosphärenreservate sind großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften, die in großen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes und im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Sie sollen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Förderung von Forschung und Umweltbeobachtung sowie als Modellregion für die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger umweltschonender Wirtschaftsweisen im Einklang mit der Natur dienen.“

Quelle: Monitoringprogramm für das UNESCO-Biosphärenreservatsamt Schaalsee, S. 6, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, Januar 2021

Gemeindliche Planungshoheit

Erst durch Antrag der Gemeinde, die Erweiterungsflächen in das Biosphärenreservat aufzunehmen, wird der Prozess einer möglichen Aufnahme in Gang gesetzt. Dies dauert etwa 3 – 4 Jahre. Der Antrag durchläuft mehrere Stationen, u.a. beim Amt für das BR, der Landesregierung und dem Bundesumweltministerium, bevor der Antrag bei der UNESCO in Paris eingeht.

Federführend ist das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe in Zarrentin. Das Biosphärenreservatsamt verwaltet das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee und das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V.

Empfehlung des Landschaftsplanes

Aus landschaftsplanerischer Sicht werden deutliche Vorteile dafür gesehen, das Biosphärenreservat auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf auszuweiten. Der LP 26 empfiehlt optional, dafür einen Antrag beim Amt für das Biosphärenreservat zu stellen. Dabei könnte es ggf. zweckmäßig sein, zunächst einmal die weitere Entwicklung des Landschaftsraumes südlich der A 20 abzuwarten, auch im Hinblick auf die potentielle Ausweisung neuer Kompensationsmaßnahmen, z.B. für großflächige Baugebiete.

8.5.2 FFH-Gebiete (GGB) und EU-Vogelschutzgebiete

Status quo schützen

Die vier Gebiete aus der europäischen Natura-2000 Gebietskulisse wurden 2007 unter Schutz gestellt (bzw. an die EU gemeldet):

- FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Paligner Heide“
- FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
- FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“

Die FFH-Gebiete und das EU-Vogelschutzgebiet werden in **Kapitel 6.1** ausführlich beschrieben, insbesondere mit Schutzzweck, Entwicklungszielen und Auszügen aus den Managementplänen. Alle vier Gebiete sind im Entwurf zum LP 26 dargestellt.

Beim Blick in die Zukunft gilt es, die Managementpläne konsequent umzusetzen und damit wesentlich zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der besonderen Charakteristik dieser wertvollen Flächen und ihrer unmittelbaren Umgebung beizutragen.

Dabei ist zu erwähnen, dass mit den FFH-Gebieten zunächst selektive Schutzziele verfolgt werden, d.h. der Schutz bestimmter Lebensraumtypen und spezieller Arten. Dies beinhaltet zugleich einen flächenhaften Schutzanspruch, der sich auf die Fläche des FFH-Gebietes und dessen Umgebung bezieht.

Aus aktueller Kenntnis und nach Auswertung der vorliegenden Gutachten (Managementpläne usw.) scheint es nicht geboten, diese vermeintlich „selektiven“ Schutzziele zu erweitern. Dies wäre nur dann sinnvoll, falls eine weitergehende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (zumindest als abstrakte Gefährdung) vorliegen würde, die eine zusätzliche Unterschutzstellung z.B. als ND oder GLB begründen könnten.

FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“: Pflegekonzept und Besucherlenkung

Bereits im Jahr 2012 wurde in der damaligen Arbeitsgruppe „Pflegenutzung“ Ziele für die zukünftige Pflege der vorhandenen Lebensraumtypen und der potenziellen Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet formuliert. Dabei wurden auch Defizite und Konflikte benannt, dazu zählen vor allem die Konflikte durch freilaufende Hunde und sonstigen Freizeitaktivitäten sowie die z.T. unklaren Eigentumsverhältnisse (z.B. im Hinblick auf geplante Flächenübertragungen). Die Arbeitsgruppe hält die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung für unumgänglich.

Bisher ist ein solches Konzept zur Besucherlenkung nicht erarbeitet worden. Beobachtungen vor Ort zeigen, dass die Konflikte mit freilaufenden Hunden weiter existieren. Daher wird das Ziel, ein Konzept zur Besucherlenkung zu erstellen, im LP 26 aufgegriffen und weiterverfolgt. Generelle Zielsetzungen für die **Besucherlenkung** sind bereits im **Kapitel 8.4.2.** formuliert.

Für die im Westteil des Gebietes verstreut liegenden Teilflächen der Lebensraumtypen LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 wäre es von Vorteil, die Pflege möglichst kompakt für die vorkommenden LRT unter Einbeziehung angrenzender Offenlandflächen mit Entwicklungspotenzial durchzuführen. Hierfür würde sich u.a. eine Wanderschäferei anbieten. Der derzeitige Freizeitdruck in den Gebieten macht es jedoch unmöglich, einen Wanderschäfer für die Pflege zu gewinnen. Eine Einzäunung der zu pflegenden Flächen fand bei den Anwohnern und regionalen Akteuren keine Akzeptanz und führt zudem zu zusätzlichen Kosten. Die einvernehmliche Sicherstellung der Pflege ist daher nur mit einem kombinierten Konzept für Pflege und Besucherlenkung realisierbar.

Insgesamt ist die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung unumgänglich. Ein solches Konzept sollte zeitnah beauftragt, mit den lokalen Experten abgestimmt und umgesetzt werden. Dies ist eng verknüpft mit der erforderlichen kontinuierlichen Umsetzung der Ziele aus dem **Managementplan**, wie sie im **Kapitel 6.1.5** genannt sind.

FFH-Gebiet „Moore in der Palinge Heide“ – Erweiterungsvorschlag (optional)

Derzeit besteht das FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Palinge Heide“ aus zwei relativ dicht beieinander liegenden Teilflächen, die sich vor allem durch die namensgebenden Moorflächen auszeichnen. Um den Zusammenhalt zwischen diesen beiden Flächen zu stärken und damit auch die Funktion des Biotopverbundes hervorzuheben, bietet es sich an, beide Teile zu einem übergeordneten Ganzen zusammenzufassen. Diese Idee ist in der unten stehenden Karte grob skizziert.

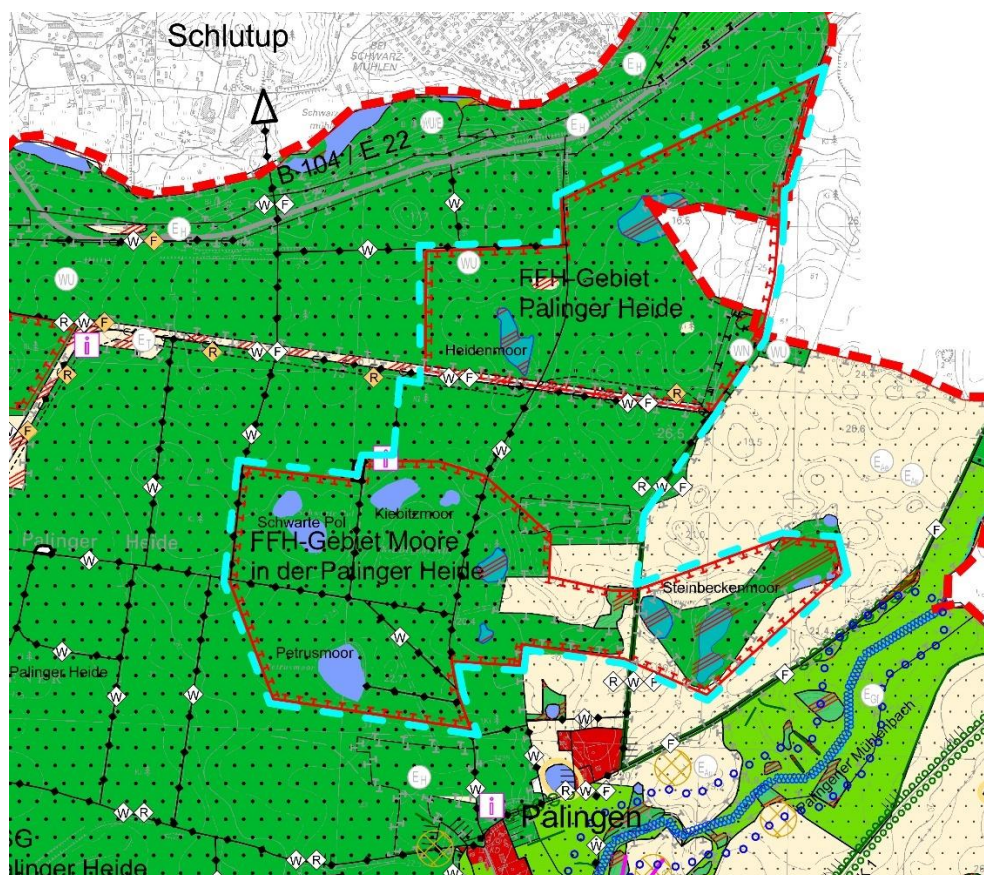


Abb.45: Vorschlag zur Zusammenlegung der Teilflächen des FFH-Gebietes DE 2130-303: türkisfarbene Umrandung (Basis: LP 26)

FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“: Pflegekonzept und Besucherlenkung

Für die Heide- und Dünenflächen war eine Beweidung mit Schafen zur Umsetzung der erforderlichen Pflegenutzung angedacht. Im Managementplan wird besonders darauf hingewiesen, dass dafür aufgrund der derzeitigen Probleme durch die Freizeitnutzung, insbesondere Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, kein Projektträger gefunden werden konnte. In der Arbeitsgruppensitzung zur Pflegenutzung im Gebiet wurde daher vereinbart ein Pflegekonzept mit integrierter Besucherlenkung zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für eine Pflegenutzung im Gebiet zu schaffen. (vgl. 6.1.2 und 7.7.3).

Daher wird das Ziel, ein Konzept zur Besucherlenkung zu erstellen, im LP 26 aufgegriffen und weiterverfolgt. Generelle Zielsetzungen dazu sind im **Kapitel 8.4.2.** formuliert.

Insgesamt ist die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes mit integrierter Besucherlenkung unumgänglich. Ein solches Konzept sollte zeitnah beauftragt, mit den lokalen Experten abgestimmt und umgesetzt werden. Dies ist eng verknüpft mit der erforderlichen kontinuierlichen Umsetzung der Ziele aus dem Managementplan, wie sie im **Kapitel 6.1.5** genannt sind.

FFH-Gebiet „Braken“ – Pflege- und Managementplan

Der Managementplan zum FFH-Gebiet „Braken“ konzentriert sich auf verschiedene Erhaltungsziele zu den dortigen Lebensraumtypen (LRT). Dazu zählen vor allem der Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen mit ihrem charakteristischen Geländere Relief sowie der extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet des Bachlaufes (vgl. Kapitel 6.1.3 und 7.7.3), die sich grundsätzlich in einem guten Erhaltungszustand befinden.

Auch die beiden Lebensraumtypen des Waldes (Waldmeister-Buchenwald Wald und Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern) befinden sich in einem guten Erhaltungszustand, die Raumstrukturen sind ungestört. Entwicklungsmaßnahmen in den LRT sind, aufgrund des überwiegend günstigen Erhaltungszustandes, nicht erforderlich. Dazu gibt es jedoch eine Einschränkung.

Das FFH-Gebiet wird durch den natürlichen Bachtälchenkomplex mit seinen mäandrierenden, z.T. tief in das Geländere Relief eingeschnittenen Bachläufen entwässert. Die umliegenden Landwirtschaftsflächen entwässern tlw. in dieses Gewässersystem. Infolgedessen und aufgrund meliorativer Maßnahmen (Einleitung der Ackerdrainage) sowie durch einen kleinflächigen Anstau, ist die Gewässermorphologie jedoch stark gestört.

Jede Form von Anstauungen und Begradigungen (Gräben) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wald-LRT dar und verstößt gegen die FFH-Richtlinie. Zudem verletzt der festgestellte unregelmäßige Eingriff (Anstau als Viehtränke) in die natürliche Fließgewässerdynamik des Baches geltendes Naturschutzrecht (Biotopschutz) (vgl. **Kapitel 6.1.5**).

Daher gibt es zwei Punkte mit Handlungsbedarf:

- Rückbau des Anstaus als Viehtränke
- Verringerung / Vermeidung von Stoffeinträgen (Dünger- und Pflanzenschutzmitteln) aus den oberhalb gelegenen Ackerflächen

Zu dem zweiten Punkt heißt es im Fachbeitrag Wald zum Managementplan „Braken“: „Nutzungseinschränkungen im Wald oder auch für benachbarte landwirtschaftliche Flächen sind bei Planungen zu berücksichtigen und möglichst auszuschließen oder zu entschädigen.“ (vgl. Kapitel 6.1.5, darin zitiert aus dem Fachbeitrag Wald S. 35)

EU-Vogelschutzgebiete „Schaalsee-Landschaft“

Das EU-Vogelschutzgebietes DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“ ist in seiner Flächenausdehnung eng verknüpft mit dem Biosphärenreservat Schaalsee, das sich überwiegend südlich des Gemeindegebietes erstreckt. Nur etwa 1,5 % (260 ha) des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf.

Der Schutzzweck basiert auf einer Vielzahl wertbestimmender Vogelarten, die im Gebiet regelmäßig vorkommen und für die das Schutzgebiet aufgrund seiner spezifischen Lebensraumbedingungen eine besondere Bedeutung hat. Zu den Zielarten in dem EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ gehören sowohl Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel, zum Beispiel Blässgans, Haubentaucher, Saatgans, Kranich und Zwergmöwe. Sowie unter anderem: Eisvogel, Flusseeisvogel, Gänsesäger, Neuntöter, Weißstorch, Mittelspecht, Rohrdommel, Rotmilan und Seeadler. Gerade Vögel mit großen Raumansprüchen sind auf ökologisch zusammenhängende Landschaften angewiesen. Andere Arten benötigen sehr spezifische Landschaftselemente auf kleineren Flächen. All dies finden sie im EU-Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“, das mit der nachrichtlichen Übernahme im Landschaftsplan im Hinblick auf seine Ausdehnung und Bedeutung bestätigt wird.

8.6 Schutzgebiete mit nationaler Bedeutung

8.6.1 Grünes Band

Das Grüne Band besitzt zwar keinen Schutzstatus. Es ist dennoch in diesem Kontext zu erwähnen, da es ein wichtiges, gemeinde- und länderübergreifendes Rückgrat für die nachfolgend genannten Schutzgebiete darstellt und deren Bedeutung zusätzlich unterstreicht.

Hinzu kommt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Unterschutzstellung des 173 km langen Grünen Bandes als Nationales Naturmonument beabsichtigt. Laut Aussage des Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 1. 10. 2024 soll dazu das Verordnungsverfahren begonnen werden (vgl. **Kapitel 5.1**).

8.6.2 Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“

Derzeit existiert im Gemeindegebiet das in 2011 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Palinger Heide und Halbinsel Teschower Spitze“. In vielerlei Hinsicht deckt sich das LSG mit dem zuvor beschriebenen FFH-Gebiet „Palinger Heide“. Die naturschutzfachlich hochwertigsten Flächen innerhalb des LSG liegen in dem FFH-Gebiet, das aus drei inselartigen Teilflächen besteht.

Dieses LSG wird im LP 26 dargestellt und damit bestätigt.

Ziel ist es, den typischen Gebietscharakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten und die vielfältigen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen im Interesse des Gemeinwohles und der diversen Biotoptypen fortzuentwickeln. (vgl. **Kapitel 6.5 und 7.7.4**).

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Erarbeitung eines integrierten Pflege- und Entwicklungskonzeptes zusammen mit einem Konzept zur Besucherlenkung. Dazu wird auf **Kapitel 8.4.2** verwiesen.

8.6.3 Naturschutzgebiete – NSG „Kammerbruch“

In der Gemeinde Lüdersdorf gibt es derzeit ein bestehendes Naturschutzgebiet, das im Entwurf des LP 26 dargestellt wird (vgl. **Kapitel 6.4**): das NSG „Kammerbruch“.

Das 1990 unter Schutz gestellte NSG „Kammerbruch“ liegt unmittelbar nordöstlich des Ratzeburger Sees zwischen den Ortschaften Utecht und Schattin und damit auch innerhalb des Grünen Bandes sowie, in Teilen auch im BR Schaalsee. Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines zusammenhängenden, störungsarmen, extensiv genutzten Niederungskomplexes am Ratzeburger See.

Das Gebiet wurde bis in die Gegenwart extensiv als Weidefläche genutzt. Kleinere Teilbereiche des Kammerbruchs werden gemäht, um die hier vorkommenden Orchideenarten zu fördern. Die Liste der hier lebenden und brütenden Tierarten ist lang. Hervorzuheben sind Gänsesäger, Kiebitz, Eisvogel, Beutelmeise, Braunkehlchen sowie Ringelnatter, Waldeidechse und der Fischotter. Außerdem wurden im Kammerbruch 46 Molluskenarten und zahlreiche seltene Tag- und Nachtfalterarten nachgewiesen.

Öffentliche Wege sind in dem NSG nicht vorhanden und auch nicht geplant, so dass die dortigen Tier- und Pflanzenlebensräume ungestört sind. Die partielle extensive Nutzung des Gebietes ist integrierter Bestandteil des Schutzkonzeptes.

8.6.4 NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“

1990 – erste Initiative zur Unterschutzstellung des NSG Wakenitz

Nach der Grenzöffnung und dem Abbau der Mauer im „Todesstreifen“ entwickelte sich hier eine ungestörte Flora und Fauna als Teil des neuen „Grünen Bandes“. Dabei wurde rasch der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen erkannt, so dass es bereits 1990 den ersten Impuls gab, um das „NSG Wakenitz“ unter Naturschutz zu stellen. Folgerichtig ist das geplante NSG auch im Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf aus 2004 dargestellt. In der aktuellen Fortschreibung des LP 26 wird das geplante NSG mit modifiziertem Flächenumgriff dargestellt, der auf den aktuellen Planungen des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern beruht.

Begründung für das NSG

Innerhalb des Grenzstreifens an der ehemaligen innerdeutschen Grenze gab es Bereiche, die völlig ungenutzt blieben und ohne jeglichen menschlichen Einfluss. Dies prägt den Charakter des „Grünen Bandes“ und damit auch des geplanten NSG maßgeblich. Noch heute, 35 Jahre nach dem „Fall der Mauer“, sind die Flächen ohne wirtschaftliche Nutzung und liegen weitestgehend ungestört da.

Das NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ stellt eine Besonderheit innerhalb der 275 NSG in Mecklenburg-Vorpommern dar. Es steht daher an erster Stelle auf der Liste der angestrebten Neuausweisungen von NSG im Land. Diese Priorisierung ist vor allem durch die Biotopstruktur im Bereich des geplanten NSG zu begründen. Damit verbunden sind besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, die innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns als einmalig zu werten sind.

Dazu zählen vor allem die nährstoffarmen Trockenrasen und Magerstandorte, die in dieser Ausprägung und Flächengröße in Mecklenburg-Vorpommern an keiner anderen Stelle zu finden sind. Zusammen mit den Mooren und Niederungsbereichen sowie dem Naturwald an der Wakenitz, der nie bewirtschaftet wurde, sind die Flächen als Ganzes hochgradig schutzwürdig.

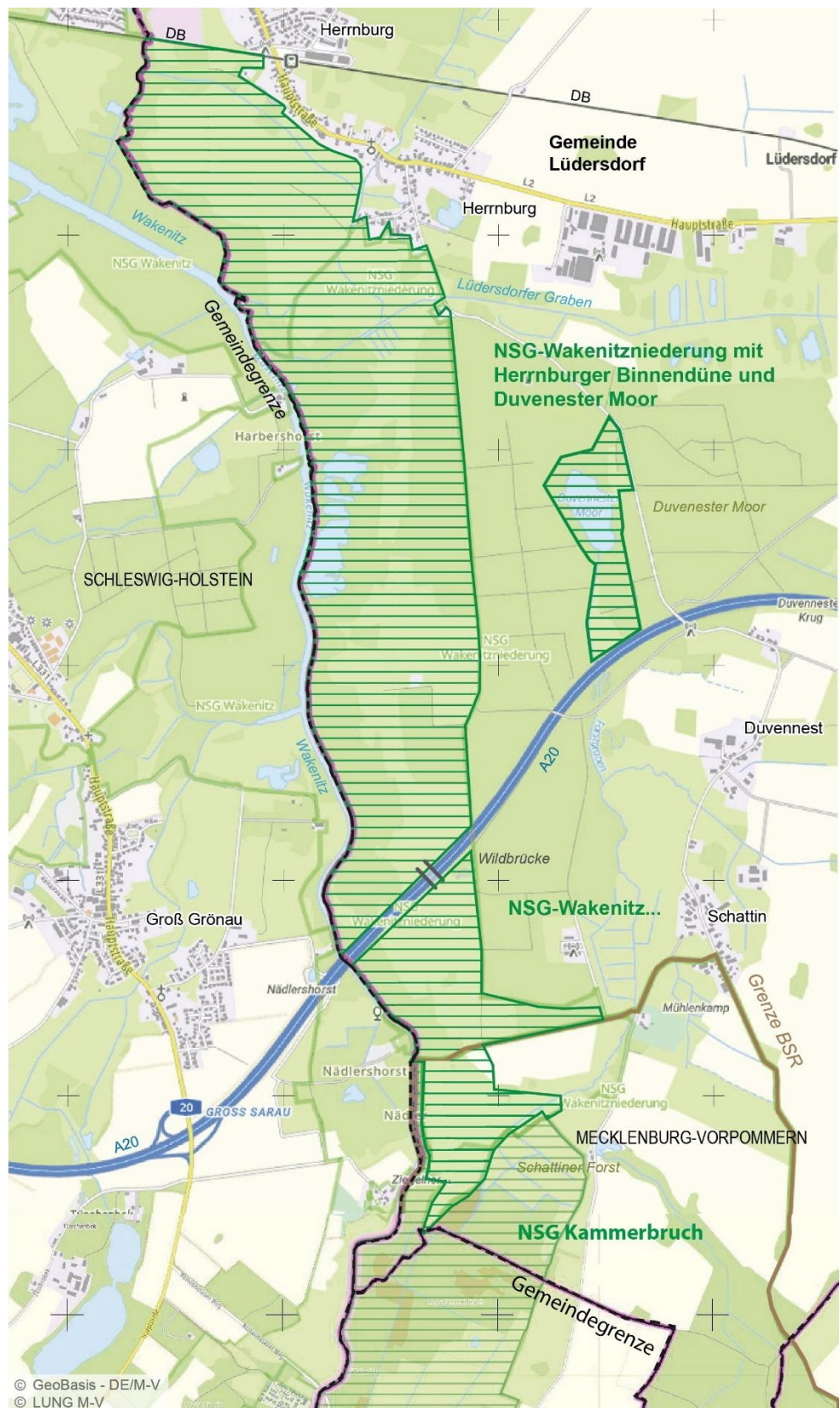


Abb. 46 – Geplantes NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“
Hinweis: Abweichend von der Darstellung im Plan des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt des Landes M-V reicht das NSG in Abb. 46 lückenlos bis an das NSG Kammerbruch heran. In der Originalkarte des Ministeriums ist dort noch eine schmale Lücke vorhanden.

Lage und Größe

Das Gebiet des NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ liegt südlich der Ortslage Herrnburg und reicht bis zum Naturschutzgebiet „Kammerbruch“ heran. Es erstreckt sich entlang der Grenze zu Schleswig-Holstein und umfasst die dortige Niederung der Wakenitz mit den östlich angrenzenden Binnendünen- und Talsandflächen, einschließlich der Niederung des Lüdersdorfer und Paligner Baches. Außerdem gehört das Duvennester Moor zu dem erweiterten NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“.

Das NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, gliedert sich in drei Teilflächen:

- Teilfläche Nord, nördlich der A 20 (ca. 285,7 ha)
- Duvennester Moor, nördlich der A 20 (ca. 24,3 ha)
- Teilfläche Süd, südlich der A 20 (ca. 60 ha)

Zusammen ergibt sich eine Fläche in der Größe von **370 ha**, wobei die größte Teilfläche mit ca. 285 ha nördlich der A 20 liegt.

Das FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ überspannt die NSG-Flächen nicht vollflächig und bildet nur eine Teilmenge dessen ab. Mit der NSG-Ausweisung soll für das gezeigte Gesamtgebiet ein ganzheitlicher Schutz verankert werden. Dabei geht der Arten- und Biotopschutz weit über die Zielsetzungen der Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete hinaus und ist wesentlich weiter gefasst.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines im ehemaligen Grenzstreifen zwischen der BRD und der ehemaligen DDR gelegenen Niederungsbereiches der Wakenitz sowie der angrenzenden Binnendünenlandschaft und Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich des Duvennester Moores. Es handelt sich um vorwiegend nährstoffarme Lebensräume mit einer Vielfalt zum Teil gefährdeter oder im Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Die weiterführenden Erläuterungen des Verordnungstextes zum Schutzzweck sind im Grundsatz identisch mit den Schutzzwecken, die bereits im Kapitel 6.1.2 zum FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ genannt wurden.

Kurzcharakteristik

Das geplante NSG ist in weiten Teilen mit dem FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ identisch (vgl. **Kapitel 6.1.2**) Wesentliche Merkmale des Gebietes sind:

- Herrnburger Binnendüne als Rest der ehemals großen Wanderdünen- und Heidelandschaft südlich der Ortslage
- Niedermoortorfe im unmittelbaren Talraum der Wakenitz mit teilweise mehreren Meter Mächtigkeit.
- dominierend: trockene, sandigen Flächen der Binnendüne
- sehr feuchte, sumpfigen Moorbereiche und Naturwälder entlang der Wakenitz
- sehr feuchte, sumpfigen Moorbereiche im Bereich des Duvennester Moores
- spezialisierte, besonders schützenswerte Flora und Fauna, die die besonderen Lebensbedingungen widerspiegelt
- Gebiet mit einer wesentlichen Bedeutung für die Naherholungsnutzung

Insbesondere der Bereich der Binnendüne, im Zusammenhang mit dem angrenzenden Schattiner Forst, werden von Wanderern, Radfahrerinnen und Reitern als Naherholungsraum genutzt. Sie kommen u.a. aus den Ortsteilen Herrsburg, Duvennest und Schattin, wie auch aus der unmittelbar benachbarten Stadt Lübeck.

Topographie / Landschaftsbild

Besonders auffällig ist die Topographie im Bereich der Herrsburger Binnendüne, d.h. in der Kernfläche des Gebietes. Flach gewölbt, einem Uhrenglas ähnlich, erhebt sich die weiträumige, sandige Binnendüne. Sie erstreckt sich dabei auf einer Länge von mehr als 1 km und einer Breite zwischen 300 m und 500 m und ist sehr gut überschaubar, da auf der Binnendüne Strauch- und Baumbewuchs fast gar nicht vorhanden sind. Auf dem „Mittlrücken“ im Nordteil des NSG verläuft der attraktive Hauptwanderweg, der auf halber Strecke durch eine markante Eiche zusätzlich akzentuiert wird: ein besonderer Aussichtspunkt mit reizvollem Rundumblick. Über die Baumkulisse an den Rändern hinweg ist hier auch ein „7-Türme“-Blick auf die historische Lübecker Altstadt möglich. Dieser Weg soll in das Wegesystem innerhalb der NSG-Fläche integriert werden.

Aktuelle Kartierungen (vgl. Kapitel 6.1.6)

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg fand im Sommer 2022 eine mehrtätige Geobotanik-Schulung in den FFH (GGB-) Gebieten Palinger Heide und Herrsburger Binnendüne / Wakenitzniederung statt. Dabei wurden insbesondere folgende Lebensraumtypen (LRT) neu kartiert:

- Binnendünen (LRT 2310 und 2330)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160)
- Schwing- und Übergangsmooren (LRT 7140)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore / Torfmoor-Schlenken (LRT 7140 / 7150)

Die Ergebnisse werden in Kapitel 6.1.6, auch anhand von Abbildungen (36 a / b / c) kurz zusammengefasst.

Wegenetz (vgl. Kapitel 8.12 mit Abbildung 69)

Ziel ist es, bestehende Wege aufzugreifen und zu modifizieren. Außerdem soll es Bereiche ohne Wege geben, so dass sich die Natur dort ungestört entwickeln kann. Dabei wird es insbesondere westlich des Hauptweges keine Wege geben, da dort im Landschaftsplan Flächen mit Geschützten Biotopen dargestellt sind, die der ungestörten Naturentwicklung überlassen bleiben sollen. Dort sollen, bei Bedarf, lediglich Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenlebensräume trockener Standorte zulässig sein.

Die wesentlichen Wege sind:

- Nord-Süd-Weg auf dem „Mittlrücken“ der Binnendüne (mit Aussichtspunkt an der markanten Eiche): ein Trampelpfad, der sich als attraktiver Weg etabliert hat
- Südlich des Lüdersdorfer Grabens: Nord-Süd-Weg im Offenlandbereich zwischen den Waldflächen an der Wakenitz und dem Schattiner Forst. Im Südteil, ca. 1 km vor Erreichen der Autobahn, führt der Weg (als schmaler Pfad) nach Osten in den Forst mit Anbindung an die Straßenbrücke über die A 20 (vgl. Abb. 36 c)
- Großräumige Sperrung für Erholungssuchende beidseits der Wildbrücke über die A 20
- Wenige Querwege zwischen dem Nord-Süd-Weg und dem parallel verlaufenden nord-südlichen Weg im Schattiner Forst, um auch Rundwege zu ermöglichen

Der Nord-Süd-Weg auf dem „Mittelrücken“ (ein breit ausgetretener Trampelpfad) ist zum einen verknüpft mit der topographischen Besonderheit der Binnendüne (geformt wie ein langgestreckter „Walrücken“) und zum anderen mit der bisherigen Abgrenzung der geschützten Biotope westlich davon. Diese Biotope westlich des Mittelweges sind im ursprünglichen Landschaftsplan 2004 und im LP 26 gleichermaßen dargestellt (vgl. **Kapitel 8.7.3 – Geschützte Biotope**).

Im Zusammenhang mit Ausgleichsflächen der A 20 zeigt Abbildung 41 einen Teil des Weges nördlich der Autobahn und die Weiterführung des Weges in Richtung Osten.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird empfohlen, die hier dargestellten Wege im Kontext eines vertiefendes Reit-, Rad- und Wanderwegekonzept näher zu betrachten. Dies verbunden mit dem Ziel des „Lenken und Leitens“, d.h. zum Nutzen der Natur und der Erholungssuchenden (vgl. Kapitel 8.12.13).

Zielkonflikt: Naturschutz vs. Erholungsnutzung (vgl. Kapitel 8.12.12)

In den vergangenen 35 Jahren seit der Maueröffnung hat sich der Besucherdruck aus benachbarten Wohngebieten signifikant erhöht. Zum einen hat sich die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in der Gemeinde Lüdersdorf vervielfacht. Zum anderen haben auch Erholungssuchende und Feierabendtouristen aus der benachbarten Hansestadt Lübeck jetzt freien Zutritt zu den Flächen der Herrenburger Binnendüne.

Das neue NSG wird daher diesen Umstand mit einem nicht unerheblichen Nutzerdruck im Kontext der angrenzenden Siedlungsflächen angemessen berücksichtigen müssen.

Wichtige Maßnahmen, um dies zu regeln und klar zu kommunizieren sind:

- Informationstafeln zu den Schätzen und Besonderheiten des NSG als Geste des Willkommenseins auf zugelassenen Wegen
- Aufstellen von Sitzbänken an besonderen Punkten, auch im Kontext mit den Informationstafeln
- Ausschilderung der Wegeführung
- Unterbinden des freien Betretens des NSG mit nicht angeleinten Hunden
- Zaun im Grünen Band entlang des durchgehenden Nord-Süd-Weges, um die störungsempfindlichen Flächen westlich davon, d.h. zwischen Wakenitz und dem Weg, besonders zu schützen (ortsüblicher Koppelzaun mit Eichenspaltpfählen)
- Zaun zur großräumigen Abgrenzung der Flächen beidseits der Wildbrücke

Diese Maßnahmen sollten untermauert werden mit einem fundierten Konzept zur Besucherlenkung, gekoppelt mit einem fachlich unterstützten Dialog mit Erholungssuchenden am „runden Tisch“, um alle Akteure einzubinden. Vor allem mit dem Ziel, den Erholungssuchenden die wertvolle Natur behutsam nahe zu bringen und zugleich dafür zu werben, dass innerhalb des NSG Bereiche unverzichtbar sind, in denen sich die Natur ohne jeden anthropogenen Einfluss entwickeln kann (vgl. Kapitel 8.11.13).

Darstellungen in übergeordneten Planungen (vgl. Kapitel 5)

Relevante Darstellungen im Zusammenhang mit dem geplanten NSG sind insbesondere im Landesraumentwicklungsprogramm LEP-MV (2016) zu finden. Darin wird vor allem zwischen zwei Darstellungen unterschieden:

- **Flächen dunkelgrün:** Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- **Flächen hellgrün:** Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Korrespondierend zum RREP aus 2011 werden auch im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP, 2016) zwei raumordnerische Festlegungen im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege unterschieden (vgl. Kapitel 5.3 / 5.4):

- *Vorranggebiet* Naturschutz und Landschaftspflege
- *Vorbehaltsgebiet* Naturschutz und Landschaftspflege

Die höherwertige Darstellung als *Vorranggebiet Naturschutz* ist vor allem südlich der A 20 sowie partiell auch nördlich davon festgelegt und zwar ganz am Westrand. Vermutlich sind damit die Naturwaldflächen an der Wakenitz gemeint. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Flächen im Bereich der Herrnburger Binnendüne „nur“ mit der abgeschwächten Darstellung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, nicht jedoch als *Vorranggebiet* gekennzeichnet sind.

NSG-Fläche mit großräumiger Perspektive

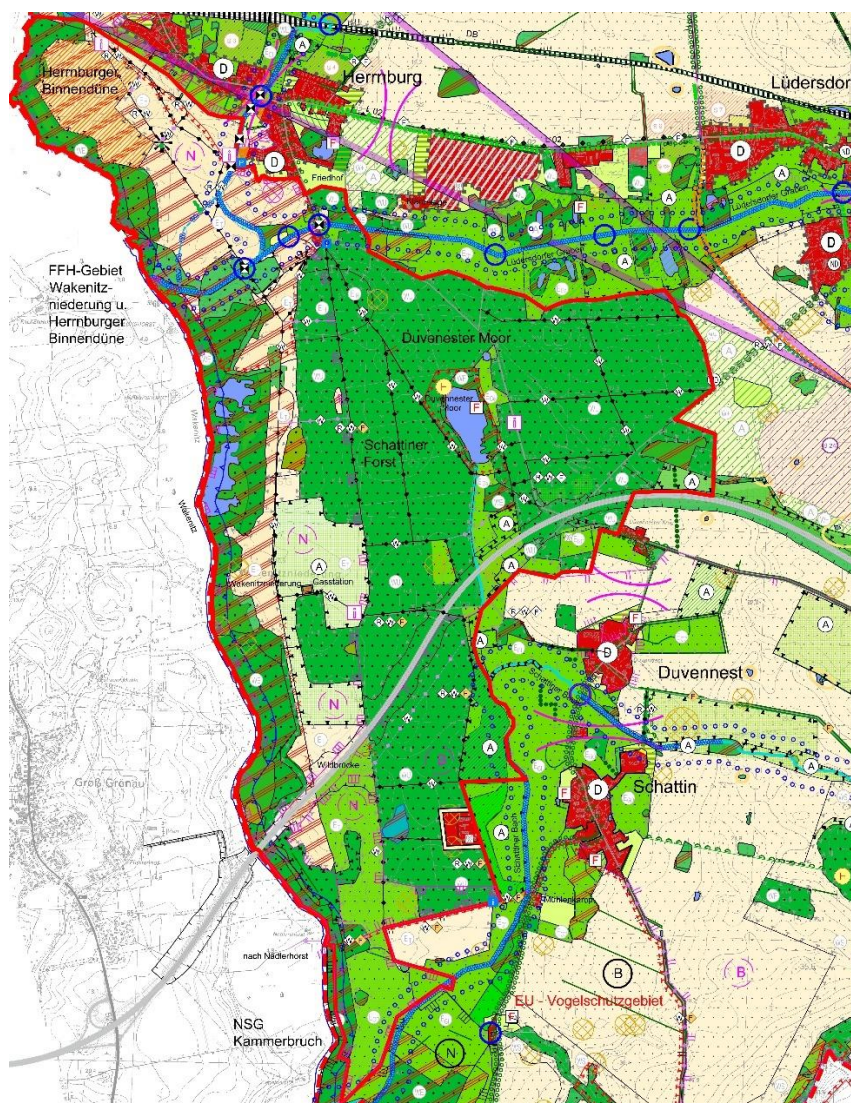


Abb. 47: NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvonester Moor“ – mit großräumigem Flächenumgriff: rote Umrandung (Option)

Auch unter den westlich angrenzenden Waldflächen rund um das Duvonester Moor befinden sich ausgedehnte sandige Böden. Faktisch dehnt sich die Binnendüne bis an

die Niederung des Lüdersdorfer Grabens im Nordosten und bis heran an die Niederung des Schattiner Baches im Südwesten aus.

Hinzu kommt, dass die dortigen Waldflächen auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Hydrogeologie im Austausch mit dem Duvennester Moor besitzen. Dies wird u.a. durch die dargestellten Ziele des Waldumbaus, die auch im Managementplan zum Natura 2000-Gebiet als Maßnahme genannt werden, unterstrichen.

Infolgedessen liegt es nahe, den oben gezeigten großräumigen Umgriff als Option mit in die Überlegungen für die Planung des künftigen Naturschutzgebietes einzubeziehen.

Einstweilige Sicherstellung des NSG

Das NSG „Wakenitz“ wurde erstmalig mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock am 20. April 1990 mit einer Größe von 200 ha einstweilig sichergestellt. Mit der Einstweiligen Sicherstellung nach § 22 BNatSchG ist ein Veränderungsverbot verbunden. Flächen und Objekte, deren Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet eingeleitet worden ist, dürfen ab Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung bis zu deren Inkrafttreten nicht verändert werden.

Eine erneute einstweilige Sicherstellung erfolgte mit Verordnung des Umweltministeriums vom 15. Mai 1992. Im Februar 1994, d.h. innerhalb der einzuhaltenden Frist von zwei Jahren, wurde das Rechtsetzungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung und Herrnburger Binnendüne“ mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eröffnet. Das Gebiet wurde dabei auf ca. 400 ha erweitert. Dieses Verfahren ruhte bisher und wurde 2022 wieder aufgegriffen. Faktisch gilt das NSG „Wakenitz“ aufgrund des zuvor Gesagten weiterhin als einstweilig sichergestellt.

Förmliches Verfahren zur Unterschutzstellung des NSG

Aktuelles Ziel ist es, ein Naturschutzgebiet in einem größeren Flächenumgriff auszuweisen, d.h. einschließlich der Herrenburger Binnendüne und des Duvennester Moor als Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“. Von der Unterschutzstellung sind überwiegend Flächen der Gemeinde Lüdersdorf betroffen.

In der Vorlage des Ministeriums (Stand Dezember 2025) sind insbesondere diese Stichworte zum NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ genannt:

Zielstellung

Dauerhafte Sicherung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Niederungsbereiches und Moores als Lebensraum einer Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als überregional bedeutsamen Landschafts- und Biotopverbund an der ehemaligen innerdeutschen Grenze u.a. mit

- Trocken- und Magerrasenstandorten und trockenen Sandheiden (Schutz vor Eutrophierung und Sicherung der Störungsarmut)
- Still- und Fließgewässern (Erhalt/Verbesserung von Struktur und Trophie)
- Moorstandorten (Optimierung Wasserhaushalt)
- fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern sowie Bruch- und Sumpfwäldern (ungelenkte, naturnahe Dynamik)
- östlich an den Kolonnenweg angrenzenden Waldbereichen (Förderung eines standortgerechten Mischbestandes)

Fläche des NSG: 370 ha

Allgemeine Regelungen

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, werden untersagt (§ 23 Absatz 2 BNatSchG), u.a.

- Errichten baulicher Anlagen
- Leitungen, Straßen oder Wege zu verlegen bzw. anzulegen
- Tiere zu töten, Pflanzen zu entnehmen
- zu baden, zu zelten, Wege zu verlassen, Hunde nicht angeleint mitzuführen
den Wasserstand oder Wasserabfluss von Gewässern zu ändern....

Nutzungsbezogene Regelungen

Diese nehmen Bezug auf die derzeit stattfindenden Nutzungen im Gebiet (Grünland- und Waldbewirtschaftung, Jagd und Angeln) und geben, ausgehend vom Schutzzweck des Gebietes, konkrete Inhalte vor u.a.:

- ausschließlich standortangepasste extensive Nutzung des Grünlandes ohne Düngung u. Pflanzenschutzmittel zulässig
- keine Erstaufforstungen/Kahlschläge vornehmen oder nichtheimische oder standortfremde Baumarten oder Gehölze anbauen
- Verzicht auf forstliche Nutzung der dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegenden Bruch- und Sumpfwälder sowie Erlen-Eschenwälder im Talraum der Wakenitz
- räumliche Begrenzung des Angelns auf Flurstück 186/2 der GMK Herrsburg, Flur 2, Verzicht auf Fütterungen oder Fischbesatzmaßnahmen
keine Anlage von Wildäckern oder künstlichen Suhlen....

Unter Federführung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern fanden zur avisierten Unterschutzstellung des NSG im Januar 2022 erste Abstimmungen mit dem Amt Schönberger Land und im Juli 2023 mit der benachbarten Hansestadt Lübeck statt. Ergebnis dessen sind Überlegungen zum flächenhaften Umgriff des Schutzgebietes und zur Wegeführung im geplanten NSG. Der Landschaftsplan greift diese Überlegungen auf und modifiziert sie zum Teil, wie aus den oben stehenden Erläuterungen (Zwischenüberschrift *Wegenetz*) und dem Übersichtsplan ersichtlich wird (vgl. dazu auch Abbildung 69).

Das weitere Rechtssetzungsverfahren mit den förmlichen Beteiligungen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Gemeinden ist derzeit noch nicht terminiert.

8.7 Kleinflächige Schutzgebiete und – Objekte

Die gesetzliche Grundlage für die Schutzgebiete und Objekte sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (**BNatSchG**) und des Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**NatSchAG M-V**). Auf beide Gesetze wird im nachfolgenden Text Bezug genommen. Darüber hinaus basieren die Schutzgebiete und Objekte auf den jeweiligen Rechtsverordnungen, die unter Federführung der Gemeinde bzw. Kreisbehörde erarbeitet werden.

8.7.1 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / § 14 NatSchAG M-V)

Bei der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen stehen insbesondere folgende Aspekte im Vordergrund:

- Geschichte
- kulturhistorische Wertigkeit
- Heimat
- Orts- und Landschaftsbild

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind ein Instrument des Objektschutzes. Als Besonderheit weist diese Kategorie jedoch Elemente des Flächenschutzes auf. Demnach können sowohl Einzelobjekte als auch Objektgruppen (z. B. Alleen) oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung (z. B. Dorfweiher, Streuobstbestände) Schutzgegenstand sein (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, BfN).

Zunächst sind für die GLB die Gemeinden zuständig, da ein GLB primär lokale Bedeutung hat. Soweit deren Ausweisung im Kontext des Europäischen Netzes „Natura 2000“ oder eines Biotopverbundes erfolgt, ist die jeweilige Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig. Für alle GLB, die vor dem 01.03.2010 ausgewiesen wurden, war und ist die UNB zuständig. (Quelle: LUNG M.-V.)

Auch in Lüdersdorf wurden und werden ausgewählte Landschaftselemente als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Die betreffenden Flächen sind z.T. schon nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V als einzelne Biotope geschützt. Eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil unterstreicht den besonderen Charakter dieser Tier- und Pflanzenlebensräume auch nach außen, schützt den Status quo und beugt potentiellen Gefährdungen vor.

Für folgende Gebiete wurden in 2004 für die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) vorgeschlagen:

- Biotopkomplex Steinbeckenmoor (nordöstlich von Palingen; siehe auch: FFH-Gebiet „Moore in der Palingen Heide“, Kapitel 6.1.1)
- Duvennester Moor (siehe auch: FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, Kapitel 6.1.2)
- Gewässer / Kerbtal südöstlich von Wahrsow / südlich der K 2
- Waldfläche Söhren (südöstlich von Boitin-Resdorf)

Die ersten beiden sind inzwischen integrierter Bestandteil des der dortigen FFH-Gebiete, so dass eine zusätzliche Ausweisung als GLB nicht mehr erforderlich ist. Der LP 26 enthält daher den Biotopkomplex Steinbeckenmoor und das Duvennester Moor nicht mehr als GLB. Die anderen beiden GLB sind im aktuellen LP 26 weiterhin dargestellt, um deren naturschutzfachliche Wertigkeit zu unterstreichen.

8.7.2 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG / § 14 NatSchAG M-V)

Bei Naturdenkmalen (ND) handelt es sich um besondere Einzelschöpfung der Natur wie z.B. ein markanter, alt eingewachsener Baum. NDs können auch flächenhaft sein, was die Unterscheidung zu einem GLB mitunter erschwert. Konsequenterweise fasst das NatSchAG M-V in § 14 beide Schutzkategorien, GLB und ND, unter einer Überschrift zusammen: § 14 – *Geschützte Teile von Natur und Landschaft*.

Mit der Ausweisung als ND wird der besondere Charakter einer Einzelschöpfung der Natur u.a. für das Orts- und Landschaftsbild wie auch als Tier- und Pflanzenlebensraum dokumentiert. Dies schützt den Status quo und beugt potentiellen Gefährdungen vor. Generell gilt auch bei NDs die Prämisse, die Schutzwürdigkeit zu überprüfen und einen Doppelschutz zu vermeiden.

Die Ausweisung von NDs im Gemeindegebiet wird vorrangig per Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg (Naturdenkmalverordnung, ND-VO NWM) vom 5. Mai 2021 geregelt. Auf der Basis dieser ND-VO NWM gibt es in der Gemeinde Lüdersdorf zwei Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz stehen

- Einzelbaum: Gingko an der Hauptstraße 54 in Lüdersdorf,
- Einzelbaum: Stieleiche am Feldrand in Wahrsow, Gemarkung Wahrsow-Dorf

Bisher war auch das Möwenmoor in der Paligner Heide als ND geschützt. Beim Möwenmoor handelt es sich um einen flächenhaften Biotopkomplex, so dass eine Unterschutzstellung als GLB bzw. die Integration in einer großflächigere Schutzgebietskategorie naheliegender erscheint. Das Möwenmoor ist bereits Teil des großflächigen FFH-Gebietes „Moore in der Paligner Heide“. Laut Auskunft der UNB im Kreis NWM (Mai 2024) soll das Naturdenkmal „Möwenmoor“ aufgehoben werden, um hier einen Doppelschutz zu vermeiden.

8.7.3 Geschützte Biotope und Alleenschutz (§ 30 BNatSchG / § 20 NatSchAG M-V)

Eine Reihe von Biotopen und Geotopen, die selten oder typisch für die Landschaften Mecklenburg-Vorpommerns sind, stehen unter besonderem Schutz, um sie vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. In einer Broschüre, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) im Jahr 2003 herausgegeben hatte, werden alle in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützten Biotope und Geotope beschrieben und mit zahlreichen Fotos illustriert.

Das LUNG M-V hat die Aufgabe, diese gesetzlich geschützten Biotope und Geotope landesweit zu erfassen und in einem Verzeichnis zu führen. Die Erfassung im Maßstab 1:10.000 erfolgte im selben Maßstab wie der Landschaftsplan. Zuletzt geschah dies für den Bereich der Gemeinde Lüdersdorf im Jahr 2000 oder früher (Quelle: Übersichtskarte „Stand der Biotopkartierung in Mecklenburg-Vorpommern“, 2013, Hrsg: LUNG).

Zu den geschützten Biotopen zählen beispielsweise Sölle, Schilf- und Röhrichtflächen, Moore, Trockenrasen, Binnendünen, Feucht- und Nassgrünlandflächen ebenso wie Feldhecken und Alleen. Generell sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen könnten, verboten. Oftmals sind geeignete Pflegemaßnahmen erforderlich, um die geschützten Biotope zu erhalten bzw. fortzuentwickeln. Dies betrifft vor allem die großflächigen geschützten Biotope, die in den verschiedenen Schutzgebieten zu finden sind. Dabei wurden zahlreiche Maßnahmen u.a. in den dazugehörigen Managementplänen verankert (vgl. **Kapitel 6.1.5 und 7.7**).

Darüber hinaus sind im aktuellen Landschaftsplan LP 26 zahlreiche kleinflächige geschützte Biotope zu finden. Dies geschieht jedoch ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit, da es nicht möglich ist, die geschützten Biotope im Maßstab 1 : 10.000 flächendeckend darzustellen. Es ist daher unverzichtbar, auf den nachfolgenden Maßstabsebenen ggf. weitergehende Untersuchungen durchzuführen, um die gesetzlich geschützten Biotope adäquat bei Planungen und Bauprojekten zu berücksichtigen, beispielsweise bei der Realisierung eines Neubaugebietes und der Umsetzung eines Bebauungsplanes.

Wesentliche Ziele zum Schutz der geschützten Biotope und zu deren langfristiger Sicherung sind:

- Einhaltung, ggf. Ausweitung von Säumen und Pufferstreifen z.B. zu Feldhecken und Söllen (Vermeidung von Belastungen, von Nährstoff- bzw. Düngereinträgen)
- Knickpflege; Ergänzung vorhandener Feldhecken und Alleen
- Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen bei Biotopen, die einen hohen Wasserstand benötigen
- Offenhalten, Verhinderung aufkommender Verbuschung z.B. bei Trockenrasen und Heideflächen.

Generell ist einer flächenhaften Ausdehnung von Biotopen bzw. dem Zusammenschluss eng benachbarter Biotope der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einzeln

liegenden Lebensräumen. Zusammenhängende Strukturen beinhalten ein höheres Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz. Es bietet sich dort besonders an, einen Schwerpunktbereich für Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu schaffen.

Darüber hinaus sind die geschützten Biotope als potentielle Elemente zum Aufbau von Biotopverbundachsen und –räumen besonders geeignet. Näheres hierzu: siehe u.a. in **Kapitel 8.8.6.**

8.7.4 Horstschutzzonen / Sperren von Wegen und Flächen (§ 23 BNatSchG / § 54 NatSchAG M-V)

Horstschutzzonen sind im Bereich des Braken, im Waldgebiet zwischen Schattin und Groß Neuleben sowie im Bereich des Pellmoores südlich von Wahrsow dargestellt. Dazu gehören auch saisonale Wegesperrungen, die einen zusätzlichen Schutz der Horst- bzw. Neststandorte bewirken. Dies betrifft den Weg südöstlich von Schattin, der in Richtung Braken führt und dort endet sowie den geplanten Querweg zwischen Schattin und Groß Neuleben in dem markierten Abschnitt.

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem BNatSchG ist es verboten, im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern. In einem Umkreis bis 300 Meter (Horstschutzzone II) dürfen zwischen dem 1. März und dem 31. August keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden. In den Horstschutzzonen I und II ist in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd untersagt.

8.7.5 Archäologie – Umgebungsschutz für archäologische Denkmäler

Im LP 26 sind an zahlreichen Stellen Bodendenkmäler dargestellt, die als wichtige Hinweise für ggf. dort zu realisierende Bauvorhaben zu beachten sind. Darüber hinaus könnten archäologische Funde auch an anderen Stellen zutage gefördert werden.



Abb.48: Kiefern übersichern die ehemalige Fluchtburg Heinrich des Löwen südlich Herrnburg (Foto: tBL)

Erwähnenswert ist vor allem ein Bodendenkmal in Herrnburg im Bereich der ehemaligen Fluchtburg Heinrich des Löwen. Das Wirken Heinrich des Löwen (ca. 1130 bis 1195) ist untrennbar u.a. mit Braunschweig, Ratzeburg und Lübeck verbunden. Das Gelände liegt im Süden von Herrnburg und zwar westlich des Friedhofes / östlich des Palinger Baches. Es ist durch eine flache, mit Gras bewachsene Geländekuppe zu charakterisieren, die von locker stehenden, malerischen Kiefern überschirmt wird. Dieser Bereich ist laut Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom November 2024 als archäologischer Fundplatz ausgewiesen (Herrnburg, NWM, Fpl. 2).

Die vorhandenen, bekannten archäologischen Denkmäler sollten weder überbaut, noch bewaldet werden. Neben der Substanz der Denkmale selbst ist auch deren Umgebung gem. § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) geschützt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die zuständige Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Die Baudurchführung ist in dem Fall in den betroffenen Bereichen bis auf Weiteres einzustellen.

8.8 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.8.1 Übersicht

Eingriffe in Natur- und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Dies betrifft sowohl Eingriffe in die Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima) als auch in die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Schutzgut Wohnen und Erholen, Kulturgüter und Kulturlandschaft.

Im Landschaftsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der sog. „T-Linie“ umgrenzt. Damit verbunden ist die Intention zur Entwicklung der Flächen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes wie auch des Schutzes des Oberflächen- und Grundwassers sowie des Landschaftserlebens und der Erholungsnutzung. Dabei sind die Maßnahmenflächen vielfach in zusammenhängende Biotopkomplexe eingebunden, um damit zugleich die übergeordneten Biotopverbundachsen und –räume zu stärken.

Mit der „Maßnahmenplanung“ in den nachfolgenden Kapiteln werden Planungsziele des Landschaftsplans aus 2004 wieder aufgegriffen und umfangreich ergänzt. Dies geschieht auch auf der Basis aktueller übergeordneter Planungen und Gutachten.

Die Maßnahmen werden anhand der Raumnutzungen im Gemeindegebiet gegliedert und überwiegend tabellarisch beschrieben. Die wesentlichen Raumnutzungen sind:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Gewässer und Wasserwirtschaft
- Siedlung
- Erholung

8.8.2 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgangssituation

Der Landschaftsplan stellt Flächen dar, die bereits für Ausgleichszwecke festgelegt worden sind. Dazu zählen Ausgleichsflächen für Baugebiete (Herrnburg Nord u.a.), für die A 20 wie auch für den Radweg Lüdersdorf – Herrnburg.

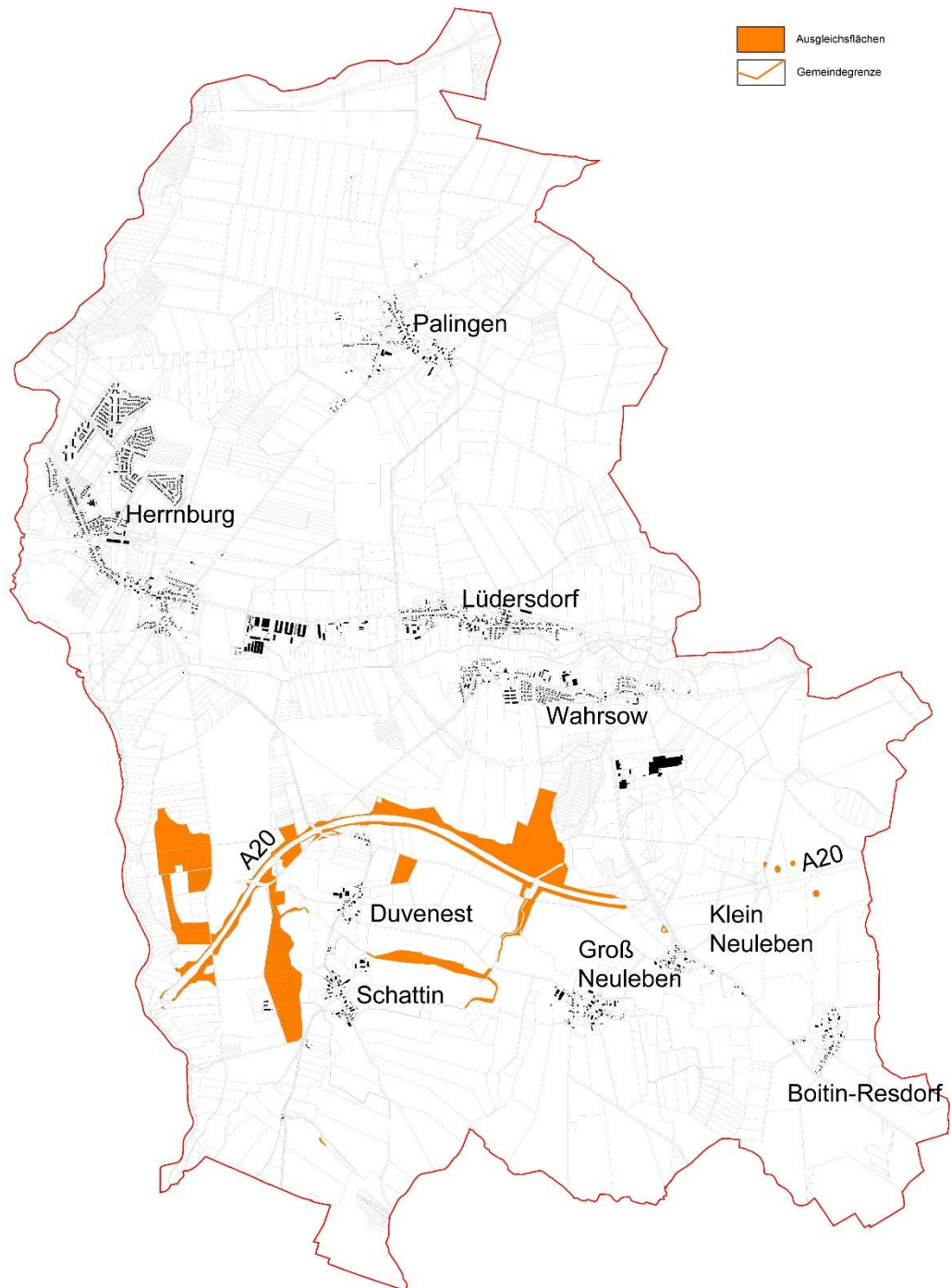


Abb. 49: Ausgleichsflächen A 20 u.a.

Grundlage: Daten / Katasterplan Gemeinde Lüdersdorf sowie Übersichtsplan „Abgabe von A+E-Maßnahmen - trassennah / trassenfern – VKE 281 / 1“, DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, 03. 03. 2015

Auf diesen Flächen wurden u.a. Maßnahmen zur Waldmehrung durch Anpflanzung und Sukzession, Mehrung von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Gehölzpflanzungen und Extensivierung von Grünländern realisiert. Aus dem LP 26 sind in der oben stehenden Karte diejenigen Flächen herausgekoppelt, die insbesondere im Zuge Straßenbaus der A 20 für Zwecke der Eingriffskompensation festgelegt wurden.

Erwartungsgemäß konzentrieren sich die Kompensationsflächen entlang der Autobahntrasse. Darüber hinaus liegen einige Flächen abseits der A 20. Dies ist oftmals mit der Flächenverfügbarkeit und den Eigentumsverhältnissen zu begründen.

Zukunftsplanung

Der LP 26 enthält Vorschläge geeigneter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die bei künftigen ausgleichspflichtigen Eingriffen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorrangig infrage kommen, soweit sie nicht zwischenzeitlich bereits dafür gebucht wurden. D.h. der aktuelle Landschaftsplan bietet als „Angebotsplanung“ zahlreiche Hinweise zu Flächen, die aus fachlicher Sicht für Ausgleichszwecke geeignet wären. Im Plan werden diesen Flächen anhand von drei Typen unterschieden:

„A“ – mögliche Ausgleichsfläche

„E“ – mögliche Fläche zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bzw. mögliche Flächen mit Naturschutzauflagen (vgl. **Kapitel 8.8.3 / 8.8.4**)

„W“ – mögliche Flächen mit Maßnahmen in Waldflächen (vgl. **Kapitel 8.8.5**)

Als potentielle Ausgleichs- und Ersatzflächen sind u.a. geeignet (Präferenzflächen):

- Flächen südlich von Duvennest / Groß und Klein Neuleben
Schaffung von Offenlandbereichen (Sukzession mit Offenhaltungspflege in Verbindung mit Ausweitung der Waldbestände, Pufferbereich um Sölle)
- Niederung des Lüdersdorfer Grabens / Wahrsower Grabens:
Grünlandextensivierung (siehe Maßnahme E_Ge / E_Gf) in Verbindung mit der Ausweitung der Röhrichbestände und Großseggenrieder sowie der Gehölzbestände feuchter Standorte.
- Fläche nordöstlich von Palingen:
zum Schutz des Steinbeckenmoores soll dieser Bereich extensiv ackerbaulich genutzt bzw. von Acker in Dauergrünland umgewandelt werden (siehe Maßnahme E_Ae bzw. E_Au)
- Fläche südwestlich von Palingen:
Im Bereich des Einzugsgebietes des Palinger Mühlenbaches (östlich davon) soll dieser Bereich von Acker in Dauergrünland umgewandelt werden (Maßnahme E_Au). Östlich des Baches / südlich der Palinger Heide befinden sich Grünland- bzw. Niedermoorflächen, die sich zur Wiedervernässung eignen
- Fläche südlich von Wahrsow:
Östlich des Pellmoores ist eine Fläche zur potentiellen Waldneuanlage dargestellt (Maßnahme W+). Sie dient zum einen dazu, Stoffeinträge in das Pellmoor auf den stark dorthin geneigten Flächen durch eine Umwandlung von Acker- und Waldflächen auszuschließen. Zum anderen kann damit ein wichtiger Beitrag zum Biotopverbund geschaffen werden.
Das gilt gleichermaßen für die zur Waldmehrung vorgesehenen Flächen westlich des angedachten Standortes für das Industrie- und Gewerbegebiet.

Im Sinne einer nachhaltigen gemeindlichen Entwicklung und angesichts der z.T. umfangreichen Planungen weiterer Bauprojekte sollten potenzielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes verbleiben und zur Entwicklung der Landschaftsqualität beitragen.

Grundsätzlich bedarf es, außerhalb des LP 26, eines qualifizierten Ausgleichsflächenmanagements der Gemeinde, um das Mosaik an bereits für Ausgleichszwecke gewidmeten Flächen übersichtlich darzustellen. Das ist die Basis dafür, um jederzeit rasch den aktuellen Stand darstellen zu können und zugleich Flächen zu lokalisieren, die ggf. noch für die Realisierung von Maßnahmen zur Eingriffskompensation zur Verfügung stehen. Das betrifft sowohl die naturschutzfachliche Eignung der Flächen als auch deren Verfügbarkeit. Der Landschaftsplan schafft dafür eine wichtige Grundlage.

Dabei ist auch auf andere Planungsinstrumente hinzuweisen, die ebenso Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen enthalten. Ein wichtiger Fundus sind vor allem die Managementpläne zu den FFH-Gebieten, aus denen in dem Kapitel 6.1.5 zitiert wird.

Ausgleichsflächenpool

Mit den o.a. Präferenzflächen ist die Intention verbunden, bestimmte Teilbereiche als Ausgleichsflächenpool darzustellen. Dazu würden sich z.B. benachbarte Flächen ähnlicher Charakteristik sehr gut eignen, die sich als zusammenhängende Biotopstruktur entwickeln ließen.

Es erscheint zweckmäßig, dies, ergänzend zum LP 26, in einer gesonderten Karte darzustellen. Eine ideale Basis dafür ist der gezeigte Plan der Ausgleichsflächen zur A 20 (Abbildung 49). In einem ersten Schritt sollten auch die übrigen Ausgleichsflächen innerhalb des Gemeindegebietes in den Plan eingetragen werden, um zunächst einen vollständigen Überblick der aktuellen Situation zu bekommen. Dann wäre rasch erkennbar, wie künftige Ausgleichsflächen optimal in das bisherige Patchwork integriert werden könnten.

Damit verknüpft ist das Ziel, bei künftigen Bauvorhaben noch qualifizierter auf entsprechende Anfragen reagieren zu können. Ein Ausgleichsflächenpool für die gesamte Gemeinde „in der Schublade“ verfügbar zu haben, würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wesentlich stärken, so dass es möglich ist, auf Anfrage avisierter Bauvorhaben vorausschauend und mit solider Grundlage reagieren zu können.

Ökokonto der Gemeinde Lüdersdorf

Es bietet sich an, für die Gemeinde Lüdersdorf ein eigenes Ökokonto auf der Basis des o.a. Ausgleichsflächenpools anzulegen. Verknüpft damit wäre der Erwerb ausgewählter Flächen und deren Herrichtung mit bestimmten Maßnahmen für Ausgleichszwecke. Dies wäre mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die erforderliche Anerkennung für die Flächen und Maßnahmen zu bekommen.

Das Ökokonto lässt sich, wie zahlreiche Beispiele im Land zeigen, verzinsen, so dass damit auch ein finanzieller Vorteil der Gemeinde verbunden wäre. Vor allem könnten diese Fläche bzw. die daraus resultierenden Ökokontopunkte gezielt bei Bauprojekten angeboten werden, um die notwendige Eingriffskompensation nachzuweisen.

Mit allem dem ist die Prämisse verknüpft, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes möglichst eingriffsnah nachzuweisen, so dass flächenhafte und qualitative Verluste für Natur und Landschaft in räumlicher Nähe des jeweiligen Bauvorhabens kompensiert werden können.

8.8.3 Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen

Die nachfolgend aufgezeigten Vorschläge für die Art der landwirtschaftlichen Nutzung haben empfehlenden Charakter und stellen keine Einschränkung der derzeit ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft dar. Eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung würde gleichwohl positive Wirkung entfalten, z.B. ein schonenderer Umgang mit Knicks und Kleingewässern. Sie wäre darüber hinaus nachhaltig, auch im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, die eine ausgewogene Bilanz bei der Nutzung der Naturgüter bei der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ziel hat.

Neben den Nutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen für die Landwirtschaft werden Bepflanzungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt von Vegetationsbeständen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche vorgeschlagen. Die Erläuterung erfolgt in tabellarische Form (siehe unten).

Die Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen sowie in Waldbereichen sind in den nachfolgenden Kapiteln zu finden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen bieten sich generell Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft an. Bei flächenhaften Maßnahmen kann dies gelingen, indem die dafür geeigneten Ackerschläge oder Grünländer künftig allenfalls extensiv genutzt werden bzw. eine Herausnahme aus der Nutzung erfolgt. Bewährte Beispiele aus der Praxis gibt es u.a. mit bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie beim Flächenmanagement innerhalb des Biosphärenreservates Schaalsee.

Die Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen sind eng verknüpft mit anderen Maßnahmengruppen, die vor allem in diesen Kapiteln zu finden sind:

- Kapitel 8.8.4 – Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen
- Kapitel 8.9.3 – Maßnahmen an Gewässern
- Kapitel 8.10 – Gehölz- und Baumpflanzungen

MASSNAHMEN in landwirtschaftlichen Flächen

Generelle Bodenschutzmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen

Für den Erhalt der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden sowie der Sicherung des natürlichen Aufbaus der Böden ist der Erosionsschutz von besonderer Bedeutung. Der Verlust von Feinbodenmaterial durch Erosion führt zur dauerhaften Verringerung der Bodenfruchtbarkeit mit nicht zu behebbenden Schäden.

Maßnahmen zum Bodenschutz:

- Verkleinerung großflächiger Schläge insbesondere in Hanglagen
- Anlage von Knicks und Feldrainen, insgesamt Strukturanreicherung der Landschaft
- Anbau erosionsfördernder Fruchtarten (insbesondere Mais) in ausgeprägten Hanglagen vermeiden
- möglichst geschlossene Pflanzendecken schaffen (winterharte Arten bevorzugen), Zwischenfrüchte anbauen, Unter- und Zwischensaat in Reihenfrüchten
- in stark erosionsgefährdeten Lagen Grünlandansaat (Dauergrünland) vorsehen
- Bearbeitung quer zum Hang

Bodenschutz ist insbesondere auf erosionsgefährdeten Böden unerlässlich. Geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz orientieren sich an den Ursachen der Erosion, die besonders anhand von Bodenart und Hangneigung zu differenzieren sind.

Besonders im Focus stehen: unbedeckte sandige Ackerflächen wie z.B. östlich der Palinger Heide, die durch Winderosion gefährdet sind. Ebenso Hanglagen im südlichen Gemeindegebiet auf Pseudogleye: Gefahr von Wassererosion, die zu Nährstoffausschwemmungen führt.

Dauergrünlanderhalt

Für alle Grünlandflächen, für die keine Maßnahme zur Extensivierung oder Naturentwicklung vorgeschlagen wird, ist der Erhalt vorgesehen.

Dauergrünland übernimmt für den Boden- und Grundwasserhaushalt wesentliche Schutzfunktionen. Das gilt generell für alle Grünlandflächen und besonders für Grünland in Niederungsbereichen und an erosionsgefährdeten Hangkanten.

E_Ae – Extensive Ackernutzung

Extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlich wenig ertragreicher Ackerböden (sandige Braunerde) dient der Regeneration selten gewordener Ackerbegleitfluren und Verringerung des Nährstoffeintrages in angrenzende, wertvolle Biotope.

Verortung: Flächen nordöstlich der Paligner Heide, Flächen südwestlich von Schattin, die an die als Trockenrasen zu entwickelnden Flächen bzw. an das NSG Kammerbruch anschließen (Braunerden).

E_T – Trockenrasenentwicklung

Extensive Pflege von Trockengrünland, Mager- und Trockenrasen / Vermeidung der Verbuschung (Erhalt als Offenlandbiotop)

Weitgehende Offenhaltung der arten- und strukturreichen Sukzessionen auf den grundwasserfernen Sandstandorten als halboffene Mager- und Trockenrasen durch extensive Beweidung oder Mahd mit bedarfsweisen Entkusselungsmaßnahmen. Stellenweise ist die Entnahme von Goldrutenbeständen zur Stabilisierung der heimischen Vegetation erforderlich.

Eine Beweidung richtet sich nach dem Vegetationsbestand und erfolgt vorzugsweise als Umtriebsweide. Bei ausgemagerten Flächen ist eine Beweidung mit 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar angemessen.

Extensiv gepflegte Trockenrasen können durch kleinflächige Verbuschung langfristig einen Charakter wie halboffene Weidelandschaften erhalten.

Verortung: in der Wakenitzniederung westlich an den Schattiner Forst angrenzend, Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges, Grünlandbestände nördlich vom Möwenmoor.

E_Go – Halboffene Weidelandschaft, Extensive Nutzung

Durch eine vorherrschende Weidenutzung auf extensiv genutzten Grünländern entwickeln sich je nach Standortbedingung die unterschiedlichsten ineinander übergehenden Lebensräume, wie z.B. Wiesen, Kleingewässer, Gehölzflächen, Heiden, etc.. Die Beweidung sorgt zum einen für die Offenhaltung von Teilbereichen und zum anderen können sich aufgrund der extensiven Nutzung (Ausparung von Flächen) z.B. Gehölze entwickeln. Dies können neben Hecken, Sträuchern, und Bäumen auch Obstwiesen sein.

Die halboffene Weidelandschaft begünstigt aufgrund ihrer Strukturvielfalt ein hohes Artenspektrum für Flora und Fauna. Zudem sind diese Flächen aufgrund ihres Wechsels von freien Blicken und "lauschigen Ecken" für das Landschaftserleben, sprich für Erholungssuchende sehr attraktiv.

Verortung: zwischen dem Schattiner Forst und Schattin sowie östlich von Klein / Groß Neulben und nordöstlich von Boitin-Resdorf. Potentiell auch entlang des Wahrsower Grabens.

E_Au – Umwandlung in Dauergrünland

Ackerbauliche Nutzungen sollen auf stau- bzw. grundwassernassen Grünlandstandorte schrittweise rückgängig gemacht werden (z.B. Überschwemmungsbereiche von Fließgewässern) sowie auf erosionsgefährdeten Hängen.

Neben der Stärkung des Biotopverbundes für an Grünlandnutzung gebundene Tierarten kann eine Dauergrünlandnutzung auf diesen Standorten eine Minderung der Nährstoffauswaschung und Schutz vor Bodenerosion bewirken.

Verortung: nördlich von Palignen mit Umwandlung der Ackerflächen zur Stärkung der Niederung des Paligner Mühlbaches.

E_Ge – extensive Nutzung als Feuchtgrünland (Beweidung oder Mahd)

E_Gf – Wiedervernässung von Grünland

Eine extensive Bewirtschaftung/Pflege auf Feucht- und Nassgrünland fördert und erhält typische Pflanzengesellschaften und die an sie gebundene Tierwelt einer Grünlandniederung. Der Nährstoffeintrag wird reduziert. Eine Entwässerung sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Wenn möglich, sollten die Grünländer wiedervernässt werden, da zur Schaffung geeigneter Lebensräume (Brut- und Nahrungsangebot) für Wiesenvögel und Amphibien eine Extensivierung der Nutzung und Reduzierung der Düngung meist nicht ausreicht.

Auf Niedermoorböden sollten die Lebensgemeinschaften der Feuchtwiesen stabilisiert und wiederhergestellt werden. Dazu ist eine Pflege der Flächen unerlässlich. Eine Verbrachung von Feuchtgrünland hätte eine Artenverarmung zur Folge. Im Winterhalbjahr sollte in einem mehrjährigen Turnus eine Mahd erfolgen.

Eine extensive Pflegenutzung setzt voraus, dass die Flächen nicht gedüngt werden und kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgt. Bei Beweidung ist in Abhängigkeit der Grünlandentwicklung die Besatzdichte und –dauer zu bestimmen.

Mit der Extensivierung sollen außerdem folgende Ziele erreicht:

- Schutz des Grundwassers und der Fließgewässer vor Stoffeinträgen
- Schutz empfindlicher Böden von Stoffeinträgen
- Erhalt des Niederungscharakters

Die Aufwertung von Grünland der Niederungsbereiche steht in engen Zusammenhang mit:

- dem Schutz, Pflege und der Entwicklung der für eine Niederung typischen fließgewässerbegleitenden Gehölzbestände (in flächenhaften Bereichen: auch als Bruchwaldinitiierung)
- Maßnahmen an Fließgewässern (Uferrandstreifen, Gehölzentwicklung, Gewässerprofil)
- dem Schutz, Pflege und der Entwicklung von Röhricht- und Seggenbeständen
- der Biotopverbundfunktion im Zuge der Gewässerniederungen

Eine dauerhafte Wiedervernässung von ursprünglich feuchten Niederungsteilen wird durch einen Anstau von Gräben oder das Schließen von Drainagesystemen erreicht, durch den langfristig ein Anstieg des Grundwassers erzielt werden kann. Dies wiederum ist die Grundlage für die Regeneration von Niedermooren.

Verortung: am Paligner Mühlenbach, Schattiner Bach, optional auch am Lüdersdorfer Graben.

Im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen der A 20 werden in der Niederung des Schattiner Baches westlich von Schattin Grünlandflächen (Feucht- und mesophiles Grünland) extensiviert und z.T. wiedervernässt. Darüber hinaus wird eine weitere Extensivierung des Niederungsraumes in Kombination mit einer Bruchwaldinitiierung in südlicher Richtung angestrebt (Lage im Biosphärenreservat mit Übergang zum NSG Kammerbruch).

Ein Teilbereich der Niederung des Lüdersdorfer Grabens östlich von Wahrsow wird extensiv genutzt. Eine Ausdehnung dieser Flächen wird aus landschaftsplanerischer Sicht angestrebt.

Fortführung und Verbesserung extensiver Nutzung bzw. Stärkung vorhandener Grünlandbereiche:

- strukturreiche Feuchtwiesen nördlich vom Hof Wahrsow
- Feuchtgrünland bei Schattin
- Feucht- und Nassgrünland kleinflächig südlich von Palingen, südlich und nördlich von Herrnburg sowie entlang der Kerbtalausläufer nördlich des Brakens

SONSTIGE MASSNAHMEN innerhalb der offenen Feldflur

Erhalt von ruderalen Fluren und Staudensäumen (ohne Verortung im Plan)

Säume und Randstreifen erfüllen eine wichtige Funktion als Biotopverbundelemente sowie auch als eigenständige Lebensräume. Sie dienen dabei auch als Pufferflächen zu anderen Biotopen. Dieser Puffer z.B. im Bereich eines Ackerrandstreifens kann dazu beitragen, dass der Nährstoffeintrag aus der ackerbaulichen Nutzung in die Biotopfläche vermindert wird. Zur Vermeidung der Verbuschung sollten Saumstreifen alle 3 – 5 Jahre gemäht werden.

Potentielle Entwicklung von Säumen in der Agrarlandschaft am Rand folgender Biotope:

- Sölle, Kleingewässer und Teiche
- Fließgewässer
- Hecken, Knicks, Waldränder und Feldgehölze
- Feldwege und Straßen

Erhalt von Feuchtvegetation (Röhrichte, Großseggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren)

Auf feuchten Standorten haben sich innerhalb der Kulturlandschaft einige gesetzlich geschützte Röhrichte, Großseggenrieder und feuchte Hochstaudenfluren erhalten. Sie unterliegen keiner oder einer nur sehr extensiven Nutzung. In größeren Ausdehnungen stellen sie hochwertige Lebensräume für eine spezialisierte Fauna dar.

Großseggenrieder entwickeln sich auf sehr feuchten bis nassen Niedermoorstandorten und bilden dort in der Regel Folgegesellschaften auf ehemaligen Grünlandflächen.

Für die Röhrichte und Großseggenrieder ist die Erhaltung des Wasserstandes von entscheidender Bedeutung für ihren Erhalt. In landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche empfiehlt sich zur Vermeidung von Stoffeinträgen die Anlage eines Gehölzstreifen als Pufferzonen um die Biotope. Zur Vermeidung von Verbrachung sind Großseggenrieder 1 X jährlich mähen.

Bei feuchten Hochstaudenfluren sollte ebenfalls der derzeitige Wasserstand erhalten werden. Um ggf. den Nährstoffeintrag von außen zu reduzieren sollten umgebende Flächennutzungen extensiviert werden. Eine sporadische Mahd unterbindet das Aufkommen von Gehölzen.

Verortung:

- in dem Niederungszug südlich von Lüdersdorf
- entlang der Wakenitz; eingebettet in Biotopkomplexe: Feuchtgebüsch / Erlen- Bruchwald.
- südlich von Boitin-Resdorf bzw. bei Klein Neuleben liegen zwei weitere kleine Flächen

Es handelt sich meist nur um kleinere Schilfröhrichte in Größen von 1-3 ha. Großseggenrieder kommen im Gemeindegebiet nur im Bereich der Wakenitzniederung vor. Südlich von Herrsburg und zwischen Kammerbruch und Schattin liegen größere Bestände, hauptsächlich relativ artenarme Sumpfseggen-Rieder. Kleinflächig eingestreut sind Uferseggen-Rieder und Steifseggen-Rieder.

8.8.4 Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen

In der untenstehenden Tabelle werden mehrere Maßnahmen in Bereich von Heide- und Trockenrasenflächen beschrieben. Darüber hinaus wird auf Maßnahmen verwiesen, die insbesondere in den Kapiteln zu den Schutzgebieten und den darin zitierten Managementplänen zu finden sind.

MASSNAHMEN in Heide- und Trockenrasenflächen

E_H – Entwicklung und Pflege von Heideflächen (offene Binnendünen)

In den ehemaligen Heide- und Moorflächen (inzwischen zumeist bewaldet) ist die Entwicklung von Heideflächen möglich. Auf kleinflächig, lichten Beständen, Windwurfflächen und Sukzessionsflächen / Flächen mit Vorwaldstadien bietet es sich an, keine Aufforstung durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen diese Flächen offen zu halten.

Die Offenhaltung von Trockenstandorten ist zur Reaktivierung von Flugsandbewegungen erforderlich, diese sollte jedoch nur unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den Siedlungen erfolgen.

Gehölze auf verbuschten Flächen sind durch Entkusseln der offenzuhaltenden Flächen zu entfernen. Die Pflege bestehender Heideflächen umfasst weiterhin Verjüngungsmaßnahmen wie das Abplaggen der obersten Vegetations- und Bodenschichten mit einer nachfolgenden rund 10-jährigen ungestörten Entwicklung der Jungpflanzen. Eine spätere Verbuschung kann durch Beweidung (Umtriebsweide) unterbunden werden (Besatzdichte von 2 Schafe je Hektar für 2-5 Jahre dann anschließende Ruhephase von 3-5 Jahren).

Weitere Maßnahme: Entwaldung von Teilflächen der Binnendünen zur Entwicklung von Mager- u. Trockenrasen im Zusammenhang mit den westlich anschließenden Trockenlebensräumen.

Verortung: Teilbereiche des Waldes Paligner Heide und Schattiner Forst, u.a. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Waldbereich der Paligner Heide, mit Jungwuchs bestandene Fläche, die nordwestlich an die Dammwiesen / nördlich vom Neubaugebiet Herrnburg (Entwaldung) und nordwestlicher Bereich des Schattiner Forstes auf sandigem Boden.

8.8.5 Maßnahmen in Waldbereichen

In der untenstehenden Tabelle werden mehrere Maßnahmen in Waldflächen bzw. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen beschrieben. Darüber hinaus wird auf Maßnahmen verwiesen, die insbesondere in den Kapiteln zu den Schutzgebieten und den darin zitierten Managementplänen zu finden sind (Kapitel 6.1 / 6.2 / 6.3 und 6.4).

MASSNAHMEN in Waldbereichen

WE – Walderhalt naturnaher Wälder (keine Nutzung bzw. naturnahe Waldbewirtschaftung)

Naturnahe Laub- und Feuchtwälder sind durch naturnahe Bewirtschaftung in ihrer Gehölzartenzusammensetzung, die sich entsprechend des Standortes ausgebildet hat, und damit in ihrer Bedeutung als Lebensraum, zu erhalten. Die Kultivierung von Nadelgehölzen bzw. standortfremden Gehölzarten ist dabei ausgeschlossen. Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzes sollen hier Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung haben.

Bei den gesetzlich geschützten naturnahen Feuchtwäldern sollten, neben einem standortfremden Waldumbau, vor allem Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben. Beim Pellmoor sollte die Sanierung des Wasserhaushaltes angestrebt werden (erfolgt im Rahmen der A 20 Ausgleichsmaßnahmen).

Stark wasserzehrende Pappelbestände in Sumpfwäldern sollten durch Erle bzw. Esche ersetzt werden. Dabei wird empfohlen, die zunehmend verdrängte heimische Roterle zu fördern und eine weitere Ausdehnung der Grauerlen zu verhindern.

Verortung – naturnahe Buchenwälder: Braken (FFH-Gebiet) und Söhren. Der Söhren ist ein kerbtaldurchzogenes Waldgebiet südlich von Boitin-Resdorf mit großflächige Nadelholz-Aufforstungsflächen.

Verortung – naturnahe Birken- und Eichenwälder: kleinflächig auf Sanderflächen im Norden der Paligner Heide sowie Eichen-Niederwald am Lauener Weg.

WU - Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern

Für vorhandene Nadelholz- und nicht standortgerechte Laubwaldbestände (z.B. Pappelbestände) wird aus landschaftsökologischer Sicht empfohlen, diese im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung in naturnahe standortgerechte Waldbestände umzubauen.

Die Baumarten sollten den Bodenverhältnissen entsprechend zur potentiellen natürlichen Vegetation gehören. Ein Umbau kann nur langfristig entsprechend der Hieb reife der Bäume erfolgen bzw. in windbruchgefährdeten Bereichen. Dazu ist ein Voranbau der entsprechenden Laubbäume unter sukzessiver Entnahme der Nadelbäume notwendig.

Eine naturnahe Bewirtschaftung erhält die Nutzbarkeit des Waldes, gewährt aber dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Arten und Lebensgemeinschaften Vorrang. Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt lediglich eine ertragsorientierte Baumartenauswahl, mit Schwerpunkt standortheimischer Arten.

Verortung – Die Maßnahme betrifft vor allem ältere Fichtenbestände nördlich des Waldhotels Schattin und im westlichen Bereich des Schattiner Forsten sowie im Westteil der Paligner Heide.

WUE - Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern mit naturnaher Waldbewirtschaftung / keine Nutzung

Die vorhandenen Nadelholzbestände mit Anteil heimischer Laubhölzer sollten in naturnahe standortgerechte Waldbestände überführt werden. Zielsetzung basierend auf "WU", mit nachfolgender naturnaher Waldbewirtschaftung bzw. keiner Nutzung entspricht Sukzession mit gelegentlichen Pflegemaßnahmen.

Verortung: Nadelholzbeständen mit Anteil heimischer Laubhölzer westlich des ehemaligen Kolonnenweges / nördlich der B 104.

WN – Niederwaldpflege

Niederwald stellt ein Relikt der historischen Kulturlandschaften mit seiner schutzwürdigen Flora und Fauna dar. Die Krautschicht in Niederwäldern, die viele lichtliebende Pflanzen enthält, ist viel artenreicher und bietet damit einer artenreichen Insektenwelt sowie vielen Kleinsäugetern und Vögeln Lebensmöglichkeiten. Um diese zu erhalten, soll die Niederwaldnutzung (Kratt) durch auf-den-Stock-setzen der Bäume in einem Turnus von 15 bis 20 Jahren wiederbelebt werden. Ansonsten würden die Bestände weiter über das Mittelwaldstadium in den Hochwald auswachsen (biotoppflegende Maßnahme und Erhaltung einer historischen Landnutzungsform).

Verortung: insbesondere Stiel-Eichenbestand, Ostrand der Palinger Heide (Lauener Weg).

WS - Waldmehring über Sukzession / Offenland

Die Waldmehring dient der Verbesserung des großräumigen Waldverbundes und dem Schutz angrenzender Biotope. Weiterhin sind Flächen, die in Verbindung mit Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen stehen oder der Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt dienen (nur kleinflächige Waldanlage) für eine Neuwaldbildung besonders geeignet. Waldmehring im Bereich z.Zt. intensiv ackerbaulich genutzter Flächen hat zudem eine positive Wirkung für den Boden- und Grundwasserschutz.

Ziel einer langfristigen Neuwaldbildung sollte es sein, naturnah entwickelte Laubwaldflächen mit den Baumarten zu schaffen, die der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Dazu sind ggf. kleinflächige Initialpflanzungen oder Laubwaldaufforstungen vorzunehmen. Die übrigen Bereiche entwickeln sich sukzessive zu Wald. Auf Ackerflächen sollte zuvor eine Aushagerung erfolgen.

Generell ist auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Aufforstung möglich, sofern diese nicht von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind und über gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Darstellungen im LP in ihrer Biotopausprägung zu erhalten sind bzw. ein anderes Entwicklungsziel besteht.

In den ausgewiesenen Flächen kann durch den stellenweisen Erhalt von Offenlandstrukturen, die wichtige Lebensraum- und Nahrungsbiotope für bestimmte Tierarten darstellen, eine höhere Strukturvielfalt erzielt werden. Um Verbuschung zu vermeiden, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich.

Verortung: mehrere kleinflächige Bereiche im gesamten Gemeindegebiet.

SONSTIGE MASSNAHMEN im Wald

Vom Wald freizuhaltende Flächen – Erhalt der Nutzung

In den Waldgebieten sollen die wenigen nicht bewaldeten Bereiche als Offenlandbiotope erhalten bleiben und nicht aufgeforstet werden. Sie stellen wichtige Lebensraum- und Nahrungsbiotope für bestimmte Tierarten dar. Zudem erhöhen diese Flächen die Standort- und Strukturvielfalt innerhalb des Waldes und können auch als Wildäsungsflächen dienen.

Um die Verbuschung zu vermeiden, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich. Insbesondere ist dazu ein allmählicher Gehölzaufwuchs durch Mahd in 3- bis 5-jährigem Rhythmus notwendig.

Darüber hinaus sollten möglichst extensive Nutzungsformen angestrebt bzw. beibehalten werden: Mahd oder Beweidung von Grünland bzw. Ackerbrache, Entkusseln bei Heidefläche etc..

Durch an den Forst angrenzende Trocken- und Magerrasen, einzelne Hochstaudenfluren und Großseggenrieder sowie durch mehrere Tümpel wird eine besonders wertvolle Struktur- und Lebensraumvielfalt erzielt.

Verortung: Waldflächen südwestlich von Palingen, Ackerbrache bei Palingen, Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges, Grünland beim Duvennester Moor, Randbereich des Schattiner Forstes zur Wakenitz, Randbereich der Palingen Heide zum Landgraben. Darüber hinaus sollten Trocken- und Magerrasen, Hochstaudenflur, Mesophiles Grünland westlich der Palingen Heide vor einer Aufforstung bzw. Naturverjüngung zu bewahrt bleiben. Dies gilt ebenso für Trocken- und Magerrasen, Großseggenried, und eine Ackerbrache westlich des Schattiner Forstes.

Aufbau von Waldrändern mit Biotop- und Pufferfunktion

Waldränder weisen mit einem gestuften Aufbau über Saum-, Mantel- zur Baumzone vielfältige Standortbedingungen auf, die von Tier- und Pflanzenarten der Wald-, Offenland- und Saumbiotop genutzt werden. Dabei kann eine sehr hohe Artenvielfalt erreicht werden, die sich u.a. aus dem sehr unterschiedlichen Nahrungsangebot, den verschiedenen Vegetationsschichten (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) und aus differenzierten kleinklimatischen Bedingungen erklärt.

Strukturreiche Waldränder mit wechselndem Verlauf bewirken einen hohen, aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, besonders wertvollen Grenzlinieneffekt.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild besteht darüber hinaus durch das Zusammenspiel von Wald und Offenland eine interessante Randzone mit hoher Raumwirkung.

Außerdem besitzt die abwechslungsreiche Gestaltung der Waldränder eine erhebliche Bedeutung für den Forstschutz zur Vorbeugung vor Feuer und Windbruch.

Verortung: Die Schaffung von gestuften Waldrändern sollte bei allen Wäldern bei nächster Gelegenheit realisiert werden.

Stärkung und Erhalt eines Kleingewässerverbundsystems im Wald

Entwicklung und Erhalt der vorhandenen Kleingewässer als Amphibiengewässer (Schaffung von Flachufern, Besonnung gewährleisten, Strukturvielfalt erhalten).

Verortung: an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet

8.8.6 Biotopverbundachsen und –räume

Generelle Bedeutung

Der Biotopverbund ist vor allem in intensiv genutzten Kulturlandschaften für diverse Tier- und Pflanzenarten von zentraler Bedeutung. Verbundachsen fördern die Mobilität von Arten und deren Genaustausch und stärken damit die Resilienz von Lebensräumen. Sie sind für zahlreiche Arten überlebenswichtig.

Die Verbundachsen- und Räume dienen dem Austausch zahlreicher Tierarten, die auf eine enge räumliche Abfolge z.T. auch verschiedenartiger, sich aneinanderreihender Lebensräume angewiesen sind. Sie stärken dadurch die einzelnen Biotop, die im Idealfall gleichsam wie eine Perlenkette in den Verbundachsen liegen. Dabei stellen geschützten Biotop eine wertvolle Basis zum Aufbau von Biotopverbundachsen und –räumen dar. Voraussetzung dafür ist, dass mehrere Biotopflächen, sog Trittsteinbiotop, in geringem Abstand zueinander liegen, so dass adäquate Austauschbedingungen beispielsweise für mobile Tierarten gegeben sind. Verbundräume sind folglich als vorrangige Räume für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu betrachten.

Übergeordnete Verbundachsen

Die im Plan dargestellten Biotopverbundachsen und –räume orientieren sich an vorhandenen, besonders ausgeprägten Flächen, die bereits heute eine hohe Bedeutung für die Verbindung unterschiedlicher Lebensräume besitzen. Vor allem diese gilt es zu fördern und weiter zu entwickeln. Dabei werden auch Landschaftsstrukturen betrachtet, die ein hohes Potential zur Entwicklung einer (neuen) Verbundachse aufweisen. Dies sind vor allem lineare Landschaftselemente und Gehölzstrukturen. Dazu zählen insbesondere:

- Lebensräume feuchter und nasser Standorte
 - Niederungszug Palinger Mühlenbach
 - Niederungszug Lüdersdorfer Graben (mit Wahrsower Graben)
 - Wakenitzniederung
 - Duvennester Moor mit den südlich angrenzende Grünlandflächen (mit Unterbrechung durch A 20) über die Niederung des Schattiner Baches bis zum Kammerbruch / Ratzeburger See
- Lebensräume trockener Standorte / des Offenlandes
 - Heide- und Trockenrasenflächen entlang des ehemaligen Grenzstreifens ("Grünes Band") in Zusammenwirken mit den angrenzenden Waldflächen (Palinger Heide / Schattiner Forst)
- Wechselfeuchte Lebensräume des Waldes und der Feldflur
 - Wald- und Gehölzflächen Steinbeckenmoor (nördlich von Palingen) mit Anschluss an die Palinger Heide
 - Wald- und Gehölzflächen zwischen Lüdersdorf und Lockwisch
 - Wald- und Gehölzflächen zwischen Wahlsdorf und der L 02
 - Wald- und Gehölzflächen südlich von Schattin / Groß Neuleben

Für die Herstellung weiterer Biotopverbundachse wird vorgeschlagen, die Fließgewässer und die daran angrenzenden Biotope zusammenzuführen:

- Palinger Mühlenbach
- Lüdersdorfer Graben (mit Anschluss an die Verbundachse Wakenitz)
- Schattiner Bach
- Neulebener Bach
- Boitin-Resdorfer Bach

Darüber hinaus sind im Gemeindegebiet bereits zahlreiche Biotopverbundachsen vorhanden, insbesondere im Zuge des Grünen Bandes, d.h. im Bereich der Herrenburger Binnendüne / Wakenitzniederung und der Palinger Heide. Dabei ist das Ziel, den Biotopverbundes entlang des Grünen Bandes zu stärken, auch im Hinblick auf die laufende Ausweisung des Nationalen Naturmonumentes „Das Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ von übergeordneter Bedeutung. Aus darstellungstechnischen Gründen sind diese großflächigen Verbundräume im Plan nicht gesondert hervorgehoben.

Eine erste Maßnahme zur Optimierung der Biotopverbundachsen sind Bepflanzungen mit Ufergehölzen entlang der auf langen Strecken gehölzfreien Bachläufe. Darüber hinaus sind diese Biotopverbundachsen auch im Kontext der angestrebten bzw. verpflichtenden Renaturierung der Gewässer auf der Basis der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten (vgl. Kapitel 5.7 und 7.4.8). Die Maßnahmen werden in **Kapitel 8.9.1 bis 8.9.4** konkret benannt.

Sonstige Verbundachsen

Knicks, Redder, Baumreihen und alle sonstigen linearen Strukturen in der Landschaft zählen zum Rückgrat des weit verzweigten Netzes des Biotopverbundes, ohne dass dies im Plan besonders graphisch hervorgehoben worden ist. Jede Maßnahme zur Neuanlage von Knicks und zur Pflanzung neuer Baumreihen oder Alleen ist in diesem Kontext zu betrachten (siehe Maßnahmen in **Kapitel 8.10.2**)

Darüber hinaus ist die Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen als weiteres Element des Biotopverbundes zu nennen. Dies ist verknüpft mit der Prämisse, das Lebensraumangebot für die Tiere und Pflanzen des Offenlands, der Feldraine sowie der Knicks und Hecken mit deren Säumen zu erhalten und zu verbessern (siehe Maßnahmen in **Kapitel 8.8.3**)

8.9 Gewässer und Wasserwirtschaft

Im Hinblick auf den aktuellen Zustand und die künftigen Entwicklungsziele bei Gewässern sind vor allem drei Aspekte von Bedeutung:

- Gewässerschutzstreifen / Uferstrandstreifen
- Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie
- Biotopverbund an Gewässern

8.9.1 Gewässerschutzstreifen / Uferstrandstreifen

Fließ- und Stillgewässer

Generell wird zwischen Gewässern I. und II. Ordnung und in einigen Bundesländern auch III. Ordnung unterschieden. Unterscheidungsmerkmale sind u.a. die wasserwirtschaftliche Bedeutung sowie die jeweiligen Bedingungen und Ziele zur Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Die Wakenitz zählt zu den Gewässern I. Ordnung. Bei allen anderen Gewässern in der Gemeinde Lüdersdorf handelt es sich um Gewässer II. bzw. III. Ordnung oder um sonstige Kleingewässer.

Grundsätzlich gilt es, die geltenden Vorschriften zum Freihalten von Gewässern und Uferzonen einzuhalten. Aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind für Lüdersdorf vor allem die Vorschriften des Naturschutzanpassungsgesetzes (NatSchAG M-V) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) relevant.

Anknüpfend an die Vorschrift des § 61 BNatSchG (Freihalten von Gewässern und Uferzonen) heißt es in § 29 NatSchAG M-V zu Küsten- und Gewässerschutzstreifen:

*„An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu **50 Metern** land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“*

In § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38 - Gewässerrandstreifen) ist zusätzlich folgendes geregelt:

„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich **fünf Meter** breit. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen die Gewässerrandstreifen erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können.“

In dem weiterhin geltende Landeswassergesetz M-V aus 1992 wurden zwischenzeitlich zahlreiche Vorschriften aufgehoben, da sie bereits in dem o.a. übergeordneten WHG auf Bundesebene abschließend geregelt wurden.

Der einzuhaltende 5 m breite Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung wird in diesen Bereichen nicht eingehalten:

- Palingen: Paligner Mühle
- Herrsburg, Ortskern: im Bereich der Bachquerung des Paligner Baches

Typischerweise steht der Gebäudekomplex der alten Wassermühle in Palingen direkt am Bachlauf. Die Einhaltung des 5m-Abstandes wäre hier kontraproduktiv. Es handelt sich um ein ortstypisches Gebäude, so dass diese Situation als „historisch gewachsen und baukulturell erhaltenswert“ einzustufen ist.

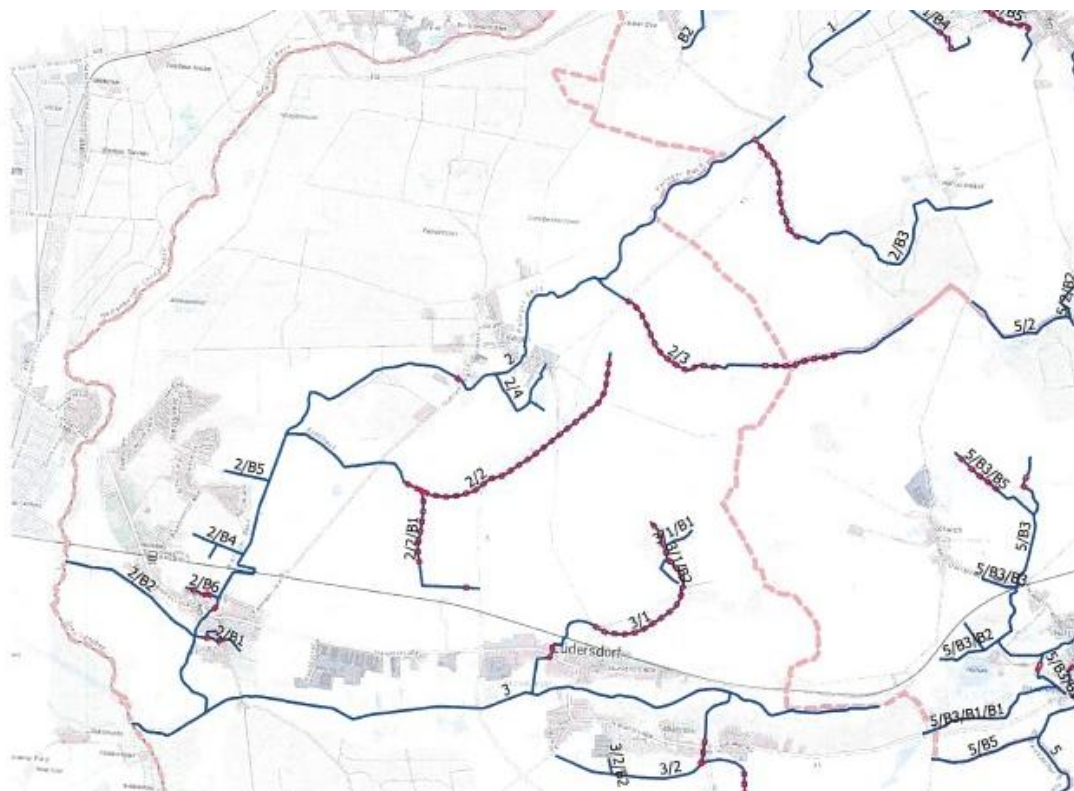


Abb. 49a: Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Lüdersdorf – **NORD** (Quelle: Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Grevesmühlen, Juni 2025)

Kleinstgewässer mit Pufferzonen

Außerdem sind in Lüdersdorf an vielen Stellen auch Kleinstgewässer als kleine Tümpel oder Teiche zu finden. Oftmals handelt es sich um sog. Sölle, die als kleine „Toteislöcher“ in der letzten Eiszeit ihren Ursprung haben und die vielerorts auch in Ackerflächen liegen. Charakteristisch ist dabei die Kombination eines Solls mit einem Gehölzrand. Zuweilen fehlen die Gehölzränder jedoch vollständig oder es wird bis „auf Kante“ herangeackert.

Ziel muss es sein, diese Kleinstgewässer, auch als wertvolle Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur, zu erhalten und zu stärken. Geeignete Maßnahmen dazu sind Umpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen sowie die Freihaltung der Sölle von jeglicher Nutzung mit einem mindestens 5 m breiten Uferstreifens. Im LP 26 – Karte Entwurf – sind diese Sölle und Kleinstgewässer daher mit einem symbolischen Pufferstreifen dargestellt (vgl. auch Maßnahmen in **Kapitel 8.9.3**).

8.9.2 Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie

Fließgewässer

Das ökologische Potential und der ökologische Zustand werden bei allen Fließgewässern als „mäßig“ eingestuft. Der chemische Zustand der Gewässer wird in der Summe als „nicht gut“ eingestuft. Ziel ist es daher, die festgestellten signifikante Belastungen bei Fließgewässern durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten deutlich zu verringern, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Die WRRL gibt dazu einen verbindlichen Rahmen für alle Fließgewässer und das Grundwasser vor, der bis 2027 bzw. 2033 einzuhalten ist (vgl. **Kapitel 5.7 und 7.4.8**). Korrespondierend dazu sind im LP 26 – Karte Entwurf – diese Fließgewässer mit dem Planzeichen „Renaturierung Begradigter Bachläufe“ gekennzeichnet:

- Palinger Mühlenbach
- Lüdersdorfer Graben
- Schattiner Bach
- Neulebener Bach

Dabei variiert der Zustand der Bachläufe und der daraus resultierende Handlungsbedarf mitunter deutlich voneinander. Insbesondere der **Lüdersdorfer Graben** (Wahrsover Graben) ist stark begradigt (mehr als Palinger) mit tief eingeschnittenem Gewässerprofil und steilen, regelmäßig gemähten Böschungen. Gewässer- und ufertypische Vegetation ist nur kleinflächig vorhanden. Auch der **Palinger Mühlenbach** ist weitgehend begradigt, mit tief eingeschnittenem Gewässerprofil und steilen Böschungsneigungen besonders im südlichen Bereich. Dabei reicht die Grünlandnutzung oftmals bis direkt ans Gewässer heran. Eine naturnahe Ufervegetation ist nur im Bereich der Wakenitz Niederung vorhanden. Der **Neulebener Bach** stellt sich streckenweise als reguliertes Gewässer mit stark in das Relief eingeschnittenem Profil dar, zugleich verläuft der Bach mäandrierend und wenig begradigt. Die ackerbauliche Nutzung reicht bis an das Gewässer heran.

Auch am **Boitin–Resdorfer Bach** am äußersten östlichen Rand des Gemeindegebietes gibt es Handlungsbedarf vor allem aufgrund der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung. Den relativ geringsten Handlungsbedarf zeigt der **Schattiner Bach**. Er liegt im Bereich der Ausgleichsflächen A20 und Grünlandbereich westlich von Schattin. Allerdings fehlt auch hier eine uferbegleitende Vegetation fast vollständig. Zudem erscheint

das Grabenprofil überwiegend gleichförmig ohne die wünschenswerten unterschiedlichen Breiten und Böschungsneigungen. Am **Landgraben** und der **Wakenitz** dominiert ein naturnahes Erscheinungsbild, so dass es hier keinen Handlungsbedarf zur Gewässerrenaturierung gibt.

Die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung beinhalten sowohl die Veränderung des Bachlaufes hin zu einem natürlichen Bachbett als auch den Rückbau der technischen, trapezförmigen Böschungen zugunsten von Böschungen mit wechselnden Neigungen. Hinzu kommen Bepflanzungsmaßnahmen mit standortheimischen Gehölzen und Bäumen zur Aufwertung des Gewässerbiotopes (siehe hierzu auch Kapitel 8.9.3). Zusätzlich sind in der Karte zum LP 26 Flächen entlang von Fließgewässern mit „E-F“ gekennzeichnet. Damit gemeint ist die Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit uferbegleitenden Gehölzen (siehe hierzu auch Kapitel 8.10.2).

Pilotprojekt Paligner Mühlenbach

Als eine erste, beispielhafte Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL wurde die „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“ in 2021 planerisch vorbereitet. Sie erstreckt sich auf einer Länge von ca. 3 km von Palignen bis nach Herrnburg und weiter bis zur Einmündung in den Lüdersdorfer Graben südlich von Herrnburg und umfasst 8 Einzelmaßnahmen mit folgenden Zielen:

- Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit durch Optimierung von Querungsbauwerken, Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Gewässers
- Herstellung eines aufgeweiteten Bachprofils
- Neutrassierung bzw. Verlegung des Bachbettes auf einer Länge von 650 m (vgl. Kapitel 5.7.6)

Die ursprünglich geplante Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Paligner Bachs wurde durch die Untere Wasserbehörde Nordwestmecklenburg am 28. 03. 2023 abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte aufgrund fehlender Eigentümerzustimmungen und unvollständiger Umweltprüfungen. Eine Umsetzung kann nur mit einem neuen Vorhabenträger und einer überarbeiteten Planung erfolgen (Auskunft des Amtes Schönberger Land vom 19. 03. 2025).

Grundwasser

Beim Grundwasser wird der chemische Zustand (auch im Blick auf die Nitratbelastung) als „schlecht“ eingestuft (vgl. Kapitel 5.7.8). Auch hier gilt es, deutlich gegenzusteuern, um die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des o.a. Zeitrahmens einzuhalten. Dazu sind vor allem Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft geeignet, um die Nitratbelastung zu verringern.

Erfreulich ist, dass für den Grundwasserkörper ST17 – Trave (Südost), der den westlichen Teil der Gemeinde Lüdersdorf berührt, ein „guter Zustand“ attestiert wurde, so dass damit das in der WRRL vorgegebene Ziel erreicht ist. Für den Grundwasserkörper ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine, der mit einem sehr geringen Flächenanteil den östlichen Teil des Gemeindegebietes berührt, gibt es noch Handlungsbedarf mit dem Ziel, auch dort den „guten Zustand“ zu erreichen, bis 2033.

8.9.3 Maßnahmen an Gewässern

Im Plan zum LP 26 sind Maßnahmen an Gewässern mit „E-F“ gekennzeichnet. Diese Maßnahmen sind eng verknüpft mit anderen Themenbereichen und Maßnahmen, insbesondere mit:

- Kapitel 6.1.5 – Managementpläne für die Natura-2000 Gebiete
- Kapitel 8.9.2 – Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie
- Kapitel 8.9.4 – Biotopverbund an Gewässern
- Kapitel 8.10.2 – Maßnahmen: Knicks, Bäumen und Feldgehölze

Darüber hinaus ist auf die Kapitel zu den Schutzgebieten zu verweisen (Kap. 8.4 / 8.5)

MASSNAHMEN -Fließgewässer

E – F Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit uferbegleitenden Gehölzen

Die Verbesserung der Fließgewässersituation in den im Plan dargestellten Gewässerabschnitten sollte neben der Entwicklung von Uferrandstreifen auf ein weitgehendes Zulassen der Gewässereigendynamik unter Erhalt der Entwässerungsfunktion der Oberliegerflächen abzielen.

- Einbringung von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen
- Rückbau von technischen Uferbefestigungen
- naturnahe Ausbildung der Gewässer-Querprofile, Entwicklung von Prall- und Gleithang
- in Teilbereichen Abflachen von Uferbereichen

In Zusammenhang mit der Ausbildung von gehölzbestandenen Uferrandstreifen sollte eine Modifizierung der Gewässerunterhaltung* erfolgen:

- Verzicht auf Grundräumungen
- bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung
- nach Stabilisierung des Uferbewuchses Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen

(* Gewässerunterhaltung = Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses)

Im Entwurf des L-Planes sind räumliche Prioritäten für die Maßnahmen dargestellt: Stufe 1 und 2. Mit der ersten Prioritätsstufe ist vor allem der Lüdersdorfer / Wahrsower Graben und der Palingen Mühlenbach südlich von Palingen gekennzeichnet.

SONSTIGE MASSNAHMEN – Fließgewässer

Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer

- Rückbau oder Verbreiterung der Durchlässe bzw.
- Rückbau der Wehre
- Entrohrung

Um Wandermöglichkeiten für wirbellose Tierarten und Fische zu verbessern, sollen Durchlässe unter Straßen und Wegen vergrößert werden. Die Maßnahmen Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit konzentriert sich daher vor allem auf die Querungsbauwerke. Z.B. Krautfänge wie bei der ehemaligen Mühle in Palingen unterbinden die Durchgängigkeit.

Durch Anlage von seitlichen Bermen mit sandigem bis steinigem Material kann in ausreichend bemessenen Durchlassquerschnitten eine einfache Wandermöglichkeit u.a. für Kleinsäuger geschaffen werden. Ausreichend bemessene Tunnelhöhen ermöglichen außerdem Wasserinsekten sogenannte Schwärmflüge.

Bei einem Umbau vorhandener Wehre ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Wehre als Bedarfswehre für Löschwasser bestehen bleiben muss (siehe Plandarstellung), Dies müssen jedoch nicht zwingend dauerhafte Einrichtungen sein (Wassertiefe von 50 cm erforderlich). Die Durchgängigkeit kann hier über Fischtreppe verbessert werden.

Verortung: an mehreren Stellen der Fließgewässer, siehe Planeintragung

Wiederherstellung eines verschütteten Bachabschnittes

An zwei Stellen sind im Plan potentiell zu entrohrende Bachabschnitte dargestellt:

- Bachabschnitt des Palingen Mühlenbaches südlich von Herrsburg
- Abschnitt der Stehbek südlich von Palingen zwischen K1 und dem offenen Bach

Priorität besitzt der südliche Abschnitt des Palingen Mühlenbach, zumal dieser im FFH-Gebiet liegt.

SONSTIGE MASSNAHMEN – Gewässer

Moore bzw. Moorgewässer

Moorgewässer sind gesetzlich geschützt. Dort, wo sie nicht von Waldflächen umgeben sind, ist unbedingt eine Pufferzone erforderlich, um diese Gewässer gegen Nährstoffeinträge aus angrenzenden Nutzungen zu schützen, insbesondere wenn ackerbaulich genutzte Flächen angrenzen. Bei forstlichen Maßnahmen und beim Wegebau in der Umgebung von Moorgewässern sollte auf die Verwendung von nährstoffreichem Material verzichtet werden.

In nährstoffarmen Gewässern führt jedoch schon eine Badenutzung zu Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) und damit zur Gefährdung dieser sensiblen Lebensräume. Weiterhin kommt es durch die Badenutzung und durch dicht heranführende Pfade zu Trittschäden im Uferbereich und zu Störungen der Pflanzen- und Tierwelt z.B. im Kiebitzmoor (Besucherlenkung und Information erforderlich). Ein weiterer Konflikt besteht durch die Angelnutzung der Moorgewässer.

Generell sollten in den geschützten, besonders störungsempfindlichen Mooren die Angelnutzung und eine Badenutzung nicht oder nur streng reglementiert stattfinden. Die Gewässer sollten nur an ausgewählten Stellen zugänglich sein. Einzelheiten wären in einem umfassenden Konzept zur Besucherlenkung und Information festzulegen. Ziel sollte dabei sein, sowohl das Naturerleben dieser wertvollen, z.T. im Gemeindegebiet einmaligen Biotope zu ermöglichen und zugleich einen geeigneten Rahmen abzustecken, um die ungestörte Entwicklung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu gewährleisten.

Durch Veränderung des Wasserregimes (Grundwasserabsenkungen) fallen Moore trocken; die Tier- und Pflanzenwelt verändert sich entsprechend. Ziel ist es, eine Wiedervernässung anzustreben bzw. den Wasserhaushalt zu sanieren.

Verortung: Besonders wertvolle, hochsensible Vegetationsbestände finden sich im Petrusmoor, Möwenmoor, Kiebitzmoor, Steinbeckenmoor und Duvennester Moor. Die Besonderheit beim Steinbeckenmoor, nördlich von Palingen, ist, dass es von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben wird. Von Vorteil ist dabei, dass über einen schmalen Gehölzstreifen zumindest eine Biotopverbindung in Richtung des Waldes der Palingen Heide existiert. Zur Stärkung des Moores sind die umgebenden Flächen im Plan als extensive Ackernutzung (E-AE) bzw. Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (E-AU) dargestellt.

Die Flächen um das Moorgewässer soll daher der Sukzession unter Freihaltung eines Offenlandbereiches überlassen bleiben.

Das Pellmoor südlich von Wahrsow liegt inmitten des dortigen Waldgebietes. Ziel einer Maßnahme zur Eingriffskompensation im Zuge der A 20 war und ist es, den Wasserhaushalt des Pellmoores zu sanieren.

Schutz der Sölle in der weiträumigen Ackerlandschaft

Sölle, d.h. eiszeitlich entstandene Toteislöcher, bestehen i.d.R. aus Kleingewässern mit einem vielfach sehr schmalen Gehölzgürtel. Sie sind gesetzlich geschützt.

Kleingewässer besitzen vor allem für Amphibienarten (Kulturfolgert in der Ackerlandschaft), aber auch für Libellen, Schnecken und wassergebundene Insekten generell eine besondere Bedeutung als Lebensraum. Sie unterliegen jedoch verschiedener Belastungen und Einschränkungen ihrer Funktionsfähigkeit.

In Ackerflächen werden Kleingewässer insbesondere durch Stoffeinträge (fehlender Pufferstreifen – Saumstreifen) beeinträchtigt. Ohne Anbindung an andere Biotope ist zudem die Bedeutung der Kleingewässer als Lebensraum z.B. für Amphibien oder Kleinvögel gering.

Aufgrund ihrer geringen Größe und der geringen Wasserführung, insbesondere bei Kleinstgewässern, gilt dies gleichermaßen für den Lebensraum der Vögel, Fische und Wirbeltiere.

So benötigen Amphibien neben dem Laichgewässer, geeignete Sommerlebensräume zur Nahrungsaufnahme (bodenfeuchte Gehölzbestände, Brachen oder extensiv genutzte Wiesen). Zur Sicherung von Populationen sind darüber hinaus Vernetzungsstrukturen zu anderen Kleingewässern erforderlich.

Das Ziel, die vorhandene Kleingewässer im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu renaturieren, ist eng damit verknüpft, zunächst Pufferzonen um die Gewässer herum zu schaffen (mindestens 10 m breit). Zur Sanierung des Gewässers kann weiterhin die Beseitigung von Verfüllungen und Müllablagerungen sowie ggf. die Entschlammung sein. Bei zu starker Beschattung ist ggf. das Auslichten des umgebenden Gehölzbestandes, insbesondere auf der südlichen Seite der Gewässer, erforderlich, um die Funktion als Amphibienlebensraum zu erhalten. Am Nordrand sind aufkommende Gehölze erwünscht, da sie das Gewässer als natürliche Abgrenzung schützen

Außerdem sollte für Amphibien eine Anbindung an geeignete Sommerlebensräume hergestellt werden. Maßnahmen zur Vernetzung können u.a. die Neuanlage von Feldhecken, Schaffung von Brachestreifen oder Ackerrandstreifen sein (vgl. Saumbiotope / Randstreifen an Feldhecken) sein.

Sölle, die innerhalb einer Weide liegen, sollten eingezäunt werden, so dass Viehtritt am Ufer vermieden wird und sich eine natürliche Ufervegetation entwickeln kann. Das Vieh könnte über eine Viehtränke versorgt werden.

Verortung: verstreut vor allem in den Ackerflächen liegend.

Bei Maßnahmen an Gewässer ist auf die grundlegenden Zielsetzungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu verweisen und die (theoretische) Verpflichtung, bis zum Jahr 2027 einen "guten Zustand" herzustellen (vgl. Kapitel 5.7 und 7.4.8). Darüber hinaus sollte bei weitergehenden Planungen und Maßnahmen auf das Prioritätenkonzept für die Fließgewässer in Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen werden (2. Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns, Hrsg.: LUNG, 2021).

8.9.4 Biotopverbund an Gewässern

Bei den im LP 26 dargestellten und zu stärkenden Biotopverbundachsen und -räumen wird ein Schwerpunkt im Bereich der Fließgewässer gesehen. Ziel ist es, dabei auch z.T. bereits vorhandene geschützte Biotope als eine wertvolle Basis zum Aufbau von Biotopverbundachsen zu integrieren. Damit sollen u.a. verbesserte Austauschbedingungen beispielsweise für mobile Tierarten entlang der Fließgewässer geschaffen werden. Daher wird vorgeschlagen, die folgenden Fließgewässer und die daran angrenzenden Biotope zu einer „Perlenkette“ mit vielfältigen natürlichen Lebensbedingungen für diverse Tier- und Pflanzenarten zusammenzuführen:

- Palinger Mühlenbach
- Lüdersdorfer Graben (mit Anschluss an die Verbundachse Wakenitz)
- Schattiner Bach
- Neulebener Bach
- Boitin-Resdorfer Bach

Eine erste Maßnahme zur Stärkung der Biotopverbundachsen sind Bepflanzungen mit Ufergehölzen entlang der gehölzfreien Bachläufe. Darüber hinaus sind diese Biotopverbundachsen auch im Kontext der angestrebten bzw. verpflichtenden Renaturierung der Gewässer auf der Basis der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten (s.o.).

8.10 Gehölz- und Baumpflanzungen

8.10.1 Baum- und Gehölztypologie

Gehölz- und Baumpflanzungen dienen der Strukturierung der Landschaft und der Orientierung. Sie sind zugleich wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Gehölze, Alleen und Baumkulissen tragen mit dazu bei, Landschaftsräume zu formen. Damit werden auch spezielle Blickpunkte in der Landschaft geschaffen oder hervorgehoben. Dies geschieht vor allem in der freien, unbebauten Landschaft und z.T. auch innerorts. Darüber hinaus erfüllen Gehölze und vor allem Baumpflanzungen wichtige Funktionen im Rahmen der Klimafolgeanpassung durch Schattenbildung und Minderung der Aufheizung über befestigten Flächen.

Gehölzstrukturen lassen sich grob in drei Kategorien untergliedern:

- lineare Landschaftselemente:
 - Knicks, Redder (Doppelreihige Knicks bzw. Feldhecken)
 - Baumreihen, Alleen
- flächige Landschaftselemente:
 - Feldgehölze
 - Baumgruppen
 - Waldstücke
- punktuelle Landschaftselemente:
 - Einzelbäume
 - Baum“inseln“

Diese Elemente sind oftmals mit spezifischen örtlichen Situationen verknüpft. Unter anderem mit der Geländegestalt, mit Bachläufen, mit Straßen und Wegen sowie der Siedlungsstruktur. Beispielsweise fassen Knicks die Felder entlang der Eigentums- oder Nutzungsgrenzen ein, Baum- und Gehölzstreifen zeichnen den Verlauf eines Gewässers oder nach, Baumgruppen markieren die zahlreichen Sölle in der Feldflur oder ein Geländehochpunkt wird durch einen Einzelbaum betont.

BAUMTYPOLOGIE

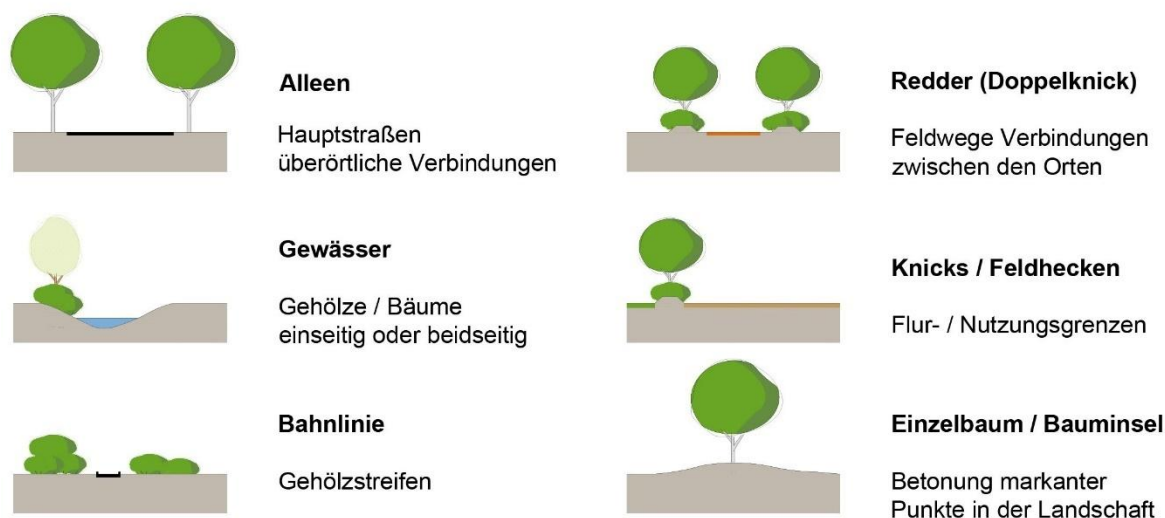


Abb. 50: Baumtypologie

Baumpflanzungen markieren dabei einen Ort, einen Treffpunkt oder eine Straßeneinmündung weithin sichtbar. Sie überschirmen und formen den Platz, den Straßenraum, sie dienen als optische Leitlinie und tragen durch ihr Erscheinungsbild, durch Blüten, Duft, und Herbstfärbung zur Belebung des Orts- und Straßenbildes bei und prägen den unverwechselbaren Charakter mit. Für Gehölzpflanzungen gilt dies gleichermaßen jedoch im Hinblick auf den spezifischen Habitus in einer anderen Ausprägung, wie die oben abgebildete Grafik zeigt.

Die Empfehlungen des Landschaftsplans basieren auf einer generellen Typologie, die sich vornehmlich an den linienhaften Gehölzelementen orientiert. Es sind Elemente, die sowohl die offene, unbebaute Gemarkung als auch die besiedelten Ortslagen durchziehen.

Mit dieser Baumtypologie wird die Hierarchie im Straßen- und Wegenetz unterstrichen. Die lineare Baum- und Gehölzstrukturen dienen der Orientierung in der Landschaft, sie zeigen weithin sichtbar die jeweiligen Verbindungslinien und –typen und prägen damit den Landschaftsraum. Daher sind die baumbestandenen Alleen vorwiegend den überörtlichen Hauptverkehrsstraßen vorbehalten wie beispielsweise der K 1 / K 2 und der L 02. An den Feldwegen dominieren ein- oder beidseitige Knicks bzw. Doppelknicks (Redder). Die Bahnlinie und Gewässer werden von Feldhecken und mit Einzelbäumen, seltener mit Baumreihen, begleitet.

8.10.2 Maßnahmen: Knicks, Bäume und Feldgehölze

Kurzübersicht

Es werden zunächst Maßnahmen mit Gehölzanpflanzungen für folgende Bereiche tabellarisch beschrieben:

- Knicks / Redder
- Gehölzanpflanzungen im Uferbereich von Gewässern

Weitere Erläuterungen, auch zu Baumpflanzungen sowie Angaben zu den konkreten Längen und Orten, beispielsweise der anzulegenden Knicks, finden sich im Anschluss an die Tabellen.

MASSNAHMEN – Gehölzanpflanzungen

Neuanlage von Knicks bzw. Feldhecken

Zur Untergliederung der offenen Feldflur, besonders im Bereich weiträumiger Ackerschläge, sollen Knicks (Wallhecken) bzw. Feldhecken angelegt werden.

Ökologisch gesehen besteht ein Knick gleichsam aus zwei zusammengerückten Waldrändern. Hier leben sowohl Pflanzen- und Tierarten der Wälder als auch des Freilandes. Zusammen bilden sie besonders reichhaltige Lebensgemeinschaften dieses landschaftstypischen "Randlebensraumes".

Dichte, alt eingewachsene, Knicks mit ihrem charakteristischem Glockenprofil bewirken eine erhebliche Windabschwächung und damit geringere Winderosion auf der Luvseite. Sie bewirken zudem eine Verminderung der Verdunstung, bessere Taubildung und damit Schutz der Bodenfeuchtigkeit. Dem Mindereintrag der Kulturpflanzen im unmittelbaren "Schatten"-Bereich des Knicks steht meist ein deutlicher Mehrertrag in weiterer Entfernung zum Knick gegenüber.

Bei der Knickneuanlage bzw. der Anpflanzung von Feldhecken wird ein mindestens 5 m breiter Streifen aus der Nutzung genommen (Wallaufschüttung, Bepflanzung mit standortgerechten Arten und Ausbildung eines Saumstreifens). Darüber hinaus sollte, neben dem rund 3 m breiten Knickwall, ein etwa 3 m breiter Saum zu beiden Seiten angelegt werden.

Um die knicktypische 3-stufige vertikale Zonierung (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zu erzielen, sollte, neben der Anpflanzung von heimischen Gehölzarten, etwa alle 50 bis 100 m mindestens ein Baum gepflanzt werden, der als sog. Überhälter heranwachsen kann.

Verortung: besonders im südlichen Gemeindegebiet entlang vorhandener oder geplanter (Feld)-Wege bzw. Nutzungsgrenzen. Im nördlichen Gemeindegebiet: vor allem Lückenschließung an Wegen, die nach Palingen führen.

Ufergehölze

Ungenutzte Uferstrandstreifen tragen dazu bei, diffuse (Nähr-)Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Dünge- und Pflanzenmittel) zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden. Ein beidseitiger, mindestens 5 m breiter Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen gemäß WGH § 38) soll neben seiner Lebensraumfunktion gleichzeitig eine Uferböschungssicherung bewirken.

Eine Beschattung durch Gehölze verringert die Notwendigkeit der Entkrautung und führt somit zu einer geringeren Gewässerunterhaltung.

Insbesondere im Bereich von Ackerflächen, in denen Fließgewässer liegen, sollen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität ergriffen werden. Ziel ist es, uferbegleitende Streifen aus Röhricht- und Hochstaudenbeständen sowie aus Ufergehölzen zu sichern bzw. zu entwickeln. Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern sollte die Bepflanzung nur einseitig, vorzugsweise auf der Südseite des Gewässers erfolgen.

Als Pflegemaßnahme wird folgender Rhythmus empfohlen: Ufergehölze alle 15-20 Jahre (Erle) bzw. alle 5-10 Jahre (Strauchweiden) auf den Stock setzen; Uferstaudenfluren alle 3-5 Jahre mähen und ggf. das Mähgut abfahren.

Verortung:

- Paligner Mühlenbach, Lüdersdorfer / Wahrsower Graben, Schattiner Bach
- Teilbereiche des Neulebener Baches
- Boitin-Resdorfer-Bach an der östlichen Gemeindegebietsgrenze

Gehölz- und Baumpflanzungen im Gemeindegebiet

Im LP 26 werden folgende Maßnahmen mit Gehölz- und Baupflanzungen dargestellt:

- **Neuanlage Allee / Baumreihe**
 - 0,15 km Palingen, Hauptstraße nach Süden zur K 1 (Baumreihe)
 - 2,66 km an der K 1 östlich von Palingen (Allee in zwei Abschnitten)
 - 1,70 km an der L 02 zwischen Gewerbegebiet Wahrsow und Klein Neuleben
- **Lückenschluss in vorhandenen Baumreihen und Alleen**
 - Ortslagen Herrnburg, Lüdersdorf, Duvennest, Schattin
 - Lückenschließung vom Kreisverkehr Lüdersdorf in Richtung Herrnburg
 - Lückenschluss an der L 02 von Klein Neuleben in Richtung Süden
 - Lückenschluss an der Straße Duvennest – Schattin und weiter südlich von Schattin
- **Neuanlage Knick**
 - 0,67 km nordwestlich von Klein Neuleben
 - 1,35 km bei Groß Neuleben, in Richtung Süden (z.T. dort Bäume vorhanden)
 - 0,85 km östlich von Schattin (Ost-West-Richtung)
 - sowie Lückenschließung z.B. entlang der Straße von Herrnburg nach Palingen

- **Neuanlage Redder (Doppelknick)**

- 0,60 km an der Straße Herrnburg / Palingen (in zwei Abschnitten)
- 0,66 km Wahrsow, Am Brink, in Richtung Duvennester Moor
- 0,27 km Rad- Wanderweg Schattin in Richtung Wakenitzbrücke Nädlershorst
- 1,40 km von Klein Neuleben / Boitin-Resdorf nach Norden (Wahlsdorf)
- 1,89 km Groß Neuleben nach Süden in Richtung Wendorf und Schlagsülsdorf

Die Vorschläge zur Neuanlage von Knicks, Reddern oder Alleen und Baumreihen sind vor allem im mittleren und östlichen und südöstlichen Gebiet der Gemeinde dargestellt. Also besonders dort, wo es z.T. es noch eine weite, ausgeräumte und teilweise auch strukturarme Feldgemarkung gibt, die aufgewertet werden soll. Die geschieht zugunsten der Tier- und Pflanzenlebensräume, der positiven kleinklimatischen Effekte, einschließlich Windschutz, sowie des Naturerlebens und des Landschaftsbildes.

Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sollte darauf geachtet werden, dass diese mit den Lebensräumen bestimmter Vogelarten, sprich den Offenlandbewohnern (wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz), vereinbar sind, sodass es nicht zu Zielkonflikten kommt. Dabei gilt es, Offenlandstrukturen zum Schutz darin befindlicher Arten zu bewahren und zu fördern. Dafür ist es zweckmäßig, auf vorhandene Daten zurück zu greifen wie z.B. regelmäßige hauptamtliche Kartierungen sowie aus gängigen Plattformen wie z.B. <https://www.ornitho.de/>.

Baumtypologie als Orientierung (vgl. Abb. 50)

Die Maßnahmen orientieren sich an der oben erläuterten Baumtypologie. Wobei es in Teilbereichen begründete Abweichungen von der gezeigten Systematik gibt, also dort, wo eine weitere Differenzierung erforderlich ist. Ein Beispiel ist die vorgeschlagene Bepflanzung der K 1 als Allee östlich von Palingen. Derzeit ist die Kreisstraße in Teilen durch Knicks eingefasst. Dennoch ist für die K 1 in den bisher unbepflanzten Abschnitten nördlich und südlich davon im LP 26 das Planzeichen Allee dargestellt. Dies leitet sich aus der übergeordneten Betrachtung dieser Straße in Richtung Selmsdorf ab. Damit wird an die Baumreihe entlang der K 1 angeknüpft, die die Kreisstraße im Weiteren in Richtung Selmsdorf säumt, d.h. dort, wo auf der anderen Straßenseite eine Waldfläche liegt (außerhalb des Gebietes der Gemeinde Lüdersdorf).

Infrage kommende Baum- und Gehölzarten sind in dem Kapitel 8.11.3 aufgelistet. Bei den Bäumen ist die vorhandene örtliche Situation ein wichtiger Anknüpfungspunkt. Beispielsweise sollten die Obstbäume, die die L 02 südlich von Wahrsow säumen, in Richtung Neuleben fortgesetzt werden. Ab Neuleben dominieren wieder großkronige Baumarten (Linden und Bergahorn), die im Rahmen der Lückenergänzung nachgepflanzt werden sollten.

Ein Wechsel der Baumarten wird dort empfohlen, wo besondere Punkte hervorgehoben werden sollen, z.B. dort, wo ein Gewässer die Straße unterquert. Durch Anpflanzung von großkronigen Weiden oder Eschen wird die Querung beispielsweise des Paligner Mühlenbachs in den Ortslagen Palingen und Herrnburg deutlicher wahrnehmbar. Dies gilt in ähnlicher Art und Weise für den Lüdersdorfer Graben, der zwischen Lüdersdorf und Wahrsow die L 02 quert oder für den Neulebener Bach an den entsprechenden Querungsstellen der ortsverbindenden Straße.

Gehölzpflanzungen an Gewässern und entlang der Bahnlinie

Zur weiteren Strukturierung der Landschaft wird das Gehölznetz außerdem durch Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie zwischen Herrnburg und Lüdersdorf sowie östlich des Bahnhofes Lüdersdorf ergänzt. Darüber hinaus sind Bepflanzungsmaßnahmen im

Rahmen der Gewässerrenaturierung vorgesehen, die im Plan jedoch nicht explizit dargestellt sind. Eine generelle Beschreibung der Gehölzanpflanzungen entlang von Gewässern ist der o.a. Tabelle zu entnehmen.

Querverweise

Für das Maßnahmenpaket Gehölz- und Baumpflanzungen sind mehrere Querbezüge in anderen Textkapiteln zu finden:

- Kapitel 8.8.6 – Biotopverbundachsen- und räume
- Kapitel 8.9.4 – Biotopverbund an Gewässern,
- Kapitel 8.11 – Landschaftsbild, Landschaftserleben
- Kapitel 8.12 – Reit-, Rad- und Wanderwege

8.10.3 Auswahl Gehölz- und Baumarten

Die untenstehenden Listen enthalten erste Vorschläge für Baum- und Gehölzarten, die für die jeweilige Situation weiter zu konkretisieren wären. Wichtig ist dabei, dass die Arten, vor allem bei den Bäumen, auch klimatauglich sind und daher fit für die zu erwartenden Anforderung infolge geänderter klimatischer Rahmenbedingungen.

Ungeachtet dessen sollten in der unbebauten Landschaft ausschließlich strandortheimische Gehölz- und Baumarten verwendet werden, die an das Klima im nord-deutschen Tiefland und speziell im Raum Mecklenburg / Schleswig-Holstein optimal angepasst sind. Dies gilt im Besonderen auch für Obstbäume.

Darüber hinaus sind weitere Aspekte bei der Gehölzartenauswahl von Bedeutung. Anhand von zwei Bäumen sei dies beispielhaft skizziert: Robinien zeichnen sich besonders durch ihre Blütenpracht im Mai, den begleitenden Duft und ihre Bienenfreundlichkeit aus. Auch die Vogelkirsche ist als bienenfreundlicher Baum besonders hervorzuheben. Hinzu kommt der Blühaspekt im Frühjahr und die markante Herbstfärbung, die einen besonderen landschaftsästhetischen Akzent setzt. Dies unterstreicht die Bedeutung von Baum- und Strauchpflanzungen sowohl als Tier- und Pflanzenlebensraum wie auch als Elemente für das Landschaftserleben und damit im Hinblick auf die Schönheit von Natur und Landschaft.

Eine solide Quelle für die Auswahl von Bäumen stellt die Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz dar, die im GALK-Internetportal zur Verfügung steht und regelmäßig fortgeschrieben wird (**GALK-Straßenbaumliste**). Außerdem sei hier auf die aktuelle Broschüre "Zukunftsbäume für die Stadt", verwiesen, die gemeinsam von der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz und dem Bund deutscher Baumschulen herausgegeben wird.

BAUMARTEN	Knickbäume	
	Bergahorn Traubeneiche Vogelkirsche Robine Eberesche	Acer pseudoplatanus Quercus petraea Prunus avium Robinia pseudoakazia Sorbus aucuparia
	Straßenbäume	
	Sommerlinde Winterlinde Bergahorn Eberesche	Tilia platyphyllos Tilia cordata Acer pseudoplatanus Sorbus aucuparia

GEHÖLZARTEN	Knicks, Feldgehölze, Baum- und Strauchinseln	
	Hasel Schwarzer Holunder Hundsrose, Filzrose Pfaffenhütchen Schneeball Weißdorn Hartriegel Sal-Weide Faulbaum Rote Heckenkirsche Hainbuche Feldahorn Zitterpappel Wildapfel, Wildbirne	Corylus avellana Sambucus nigra Rosa canina, Rosa tomentosa Euonymus europaeus Viburnum opulus Crataegus div. spec. Cornus sanguinea, Cornus mas Salix caprea und Salix div. spec. Frangula alnus Lonicera xylosteum Carpinus betulus Acer campestre Populus tremula Malus sylvestris, Pyrus pyraster

GEHÖLZARTEN	Feldgehölze auf feuchten Standorten, auch uferbegleitend	
	Weiden Grauweide Ohrweide Faulbaum Schneeball Holunder Weißdorn Rote Heckenkirsche Deutsches Geißblatt Schwarzerle Esche Birken	Salix div. spec. Salix cinerea Salix aurita Frangula alnus Viburnum opulus Sambucus nigra Crataegus monogyna Lonicera xylosteum L. periclymenum Alnus glutinosa Fraxinus excelsior Betula pubescens u.a.

8.11 Landschaftsbild und Landschaftserleben

8.11.1 Systematik

Gemäß § 1 BNatSchG gehört die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu den primären Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Damit verknüpft sind der Schutz, die Pflege sowie die Entwicklung des Landschaftsbildes, d.h. insbesondere der Strukturen, die den Landschaftsraum und die Landschaftswahrnehmung prägen.

Die Bewertung der Umwelt lässt sich grob in abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft/Klima) und biotische Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere) unterteilen, mit relativ einfach zu quantifizierenden Kriterien. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes etwas diffuser, da es sich bei der Landschaftsästhetik um eine „weiche“ Fachdisziplin handelt. Sie ist durch die Subjektivität der Wahrnehmung von Landschaft geprägt und entzieht sich daher teilweise einer objektiven und quantifizierende Zustandsanalyse, da sie sich vor allem auf ihre Merkmale Vielfalt und Eigenart und Schönheit stützt.

Gleichwohl sind in der Fachliteratur zahlreiche Veröffentlichungen zu finden, die eine qualifizierte Bewertung des Landschaftsbildes, der Landschaftswahrnehmung und des Landschaftserlebens darlegen. Unter diesen drei Oberbegriffen gibt es dabei erwartungsgemäß diverse Überschneidungen und Wechselwirkungen, die zusätzlich zu beachten sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Wahrnehmung des Menschen und die Gesamtwirkung visueller Eigenschaften von Natur und Landschaft auf den Menschen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der jeweiligen landschaftsbildprägenden Strukturen. Dazu zählen vor allem:

- Geländegestalt / Topographie
- Raumkanten und lineare Strukturen u.a. geformt durch Wälder, Baumreihen, Knicks (Redder), Gebäude und Siedlungsränder
- Sichtachsen, Sichtfelder, Begrenzungen des Blickfeldes
- Oberflächentexturen z.B. Wasserflächen, Wiesen, Äcker usw.
- Jahreszeitliche Erscheinungsbilder wie Herbstfärbung, abgeerntete Kornfelder, unbelaubte, durchschaubare Gehölze oder das frische Grün des Frühjahres
- Verkehrsachsen (Wege, Straßen, Autobahnen)
- Kulturhistorische Elemente und Ortschaften
- Punktuelle, lineare technische Elemente wie Überlandleitungen, Funkmasten

Natürlich gewachsenen Strukturen überlagern sich vielfach mit den anthropogen geformten Landschaftselementen. Dies kann als Bereicherung empfunden werden und als ortstypisch und harmonisch gelten, zum Beispiel im südlichen, dörflich geprägten Ortsteil von Boitin-Resdorf. An anderer Stelle wird der anthropogene Fußabdruck als störend und teilweise als Technisierung der Landschaft empfunden, zum Beispiel im Bereich von großflächigen Photovoltaikanlagen, die ohne Randeingrünung bisherige Ackerflächen überziehen.

Wesentlich ist hierbei auch der jeweilige Blickwinkel und der Abstand der Betrachterin zum Objekt und dies im Kontext mit den Vordergrund- und Hintergrundstrukturen, die das Landschaftsbild und die Landschaftswahrnehmung mit beeinflussen. Daher wird ein unharmonisch wirkendes Element besonders dann als störend empfunden, wenn der Abstand gering ist. Mit größerem Abstand und stärkerer Dominanz der Vordergrundstrukturen schwächt sich dieser Eindruck ab.

Neben der visuellen Wahrnehmung sind weitere Aspekte beim Landschaftserleben von Bedeutung. Wahrnehmung funktioniert vor allem über diese Faktoren:

- Sichtbare Landschaft
- Hörbare Landschaft
- Gerüche und Geschmack der Landschaft
- fühl- und tastbare Landschaft
- Veränderung und Bewegung der Landschaft

Mit dem letzten Punkt sind dynamische Prozesse gemeint, die sich auf das Natur- und Landschaftserleben auswirken können. Dazu zählen auch Änderungen historischer Landnutzungsformen, Siedlungstätigkeiten oder die Beseitigung untergliedernder Baum- und Gehölzstrukturen. Daraus resultieren Auswirkungen auf das subjektive Wohlempfinden in der möglicherweise veränderten Landschaft. Dies wiederum kann die Identifikationsmöglichkeiten des Betrachters mit der gewohnten Umgebung fördern oder ihm entgegenstehen.

In den nachfolgenden Kapiteln steht insbesondere eine kurze Beschreibung der Bestandssituation sowie die Skizzierung von Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Fortentwicklung spezifischer landschaftsästhetischer Qualitäten im Landschaftsraum der Gemeinde Lüdersdorf im Vordergrund. Aspekte der oben beschriebenen Systematik fließen dort mit ein.

Dabei ist zu erwähnen, dass das Landschaftserleben und das Landschaftsbild eng mit anderen Themenbereichen des LP 26 verknüpft sind, z.B. mit den Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen, Baumalleen, Knicks usw. Auf diese Weise gelingt es, das Thema Landschaftsbild angemessen im LP 26 darzustellen.

8.11.2 Prägende Elemente

Die Landschaftsbildqualität des Gemeindegebietes wird durch den Wechsel der weitestgehend bewaldeten Bereiche im Westen mit der offenen Feldflur im Osten sowie mit den halboffenen Landschaftsbereichen im Zuge des Grünen Bandes bestimmt. Hinzu kommen großflächige Siedlungen sowie historische Ortschaften in den sieben Dörfern der Gemeinde. Die wesentlichen Charakteristika sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Geomorphologie

Charakteristisch für die Geländegestalt sind:

- relativ reliefarme Flächen im Bereich der Palinger Heide, der Landgraben- und der Wakenitzniederung, des Schattiner Forstes sowie im Landschaftsraum östlich von Palingen (NN + 10 bis NN + 20 m)
- Herrnburger Binnendüne mit den typischen uhrenglasartigen flachen Erhebungen
- ansteigendes Gelände am östlichen Ortsrand auf Höhen bis zu NN + 40 m
- eiszeitlich geprägter Talraum des Wahrsower Grabens mit „steilen“ Böschungen
- markantes Geländere relief im südlichen Gemeindegebiet, vor allem im „Braken“



Abb. 51: Talraum des Wahrsower Grabens südlich von Wahrsow, Blick von der L 02 nach Westen. Gut zu erkennen die teilweise extensive Nutzung und Schafbeweidung (Foto Juli 2024, tBL)



Abb. 52: Markanter Baum (Weidengruppe) als weithin sichtbare Landmarke am Hauptweg auf der Herrnburger Binnendüne (Foto tBL)

Mit Ausnahme der östlichen und südlichen Ränder des Gemeindegebietes wird die Geländegestalt von einer relativ geringen Bewegung des Reliefs bestimmt. Umso wichtiger sind dabei relativ kleine Nuancen, wie sie insbesondere im Bereich der Herrnburger Binnendüne wahrnehmbar sind. Dies zeigt sich besonders bei dem Hochpunkt, der mit einem markanten Baum als Landmarke weithin sichtbar ist und einen reizvollen Ausblick bietet.

In der Palinger Heide werden die Waldflächen durch eingestreute Lichtungen und vor allem durch die Moor- und Heidelandschaften reizvoll kontrastiert und kreieren damit eine hohe Erlebniswirksamkeit der Landschaft.



Abb. 53: malerische offene Heidelandschaft als Kontrast zu den Waldflächen der Palinger Heide und des Wesloer Forstes (Foto: tBL)

Zu den geomorphologisch am stärksten differenzierten Bereichen im Gemeindegebiet zählen die charakteristischen Kerbtäler des „Braken“ sowie der Talraum des Wahrsower Grabens. Letzterer zeichnet sich allerdings dadurch aus, dass der namensgebende Bachlauf mangels Gehölzen nur schwer erkennbar ist, und weil dort insgesamt untergliedernde Gehölzstrukturen fehlen.

Gehölz- und Grünstrukturen

Diese Elemente bestimmen die vorhandene Situation in Lüdersdorf:

- großflächigen Wälder im Westen im Wechsel mit halboffene Heidelandschaften
- große sandige Flächen eiszeitlichen Ursprungs mit der charakteristischen mageren Vegetationsdecke, ebenso im Westen
- Moore, Tümpel, Feuchtflächen in den Wäldern und u.a. der Wakenitzniederung
- Grünländer besonders am Palinger Bach, Lüdersdorfer und Wahrsower Graben
- ausgeräumte, weite Ackerflur vorwiegend im östlichen Gemeindegebiet
- Knicks und Redder nördlich und südlich der A 20
- eingestreute Feldholzinseln und Tümpel (Sölle) in der offenen Feldflur
- Baumalleen entlang der innerörtlichen Hauptstraßen
- Markante einzelne Großbäume z.T. in Knicks und auch in den Dörfern

Insgesamt ist eine überraschend große Vielfalt unterschiedlicher Gehölz- und Grünstrukturen zu beobachten, die maßgeblich zur Besonderheit des Landschaftsraumes der Gemeinde Lüdersdorf beiträgt. Besonders im westlichen Gemeindegebiet ist der Wechsel aus bewaldeten Flächen und Offenlandflächen charakteristisch. Dies bereichert die Strukturvielfalt in der Landschaft und erhöht damit die Attraktivität des Raumes, sowohl für das Landschaftserleben als auch für die Tier- und Pflanzenwelt.

Bebauung und Ortsbild

Charakteristisch für die Siedlungsstruktur der Gemeinde sind:

- Historische Ortschaften in den Dörfern, z.T. mit reetgedeckten Gebäuden, alt eingewachsenen Großbäumen sowie Straßenräumen mit Aufenthaltscharakter
- Kirche in Herrsburg (ca. erste Hälfte des 16. Jahrhunderts) als markantes Einzelbauwerk und ortsbildprägendes Ensemble in der Ortsmitte (Kirche + Pfarrhaus)
- Neubausiedlung in Herrsburg Nord mit einem vergleichsweise stringenten Städtebau und einer weitgehend schlüssigen Baustruktur
- Neubausiedlungen insbesondere in Herrsburg Süd und in Wahrsow mit einer sehr großen Amplitude von Bauformen und Baustilen, die z.T. zufällig wirken
- Große, unmaßstäblich wirkende Hofanlagen am Ortsrand oder in der freien Landschaft, z.B. zwischen Herrsburg und Lüdersdorf und am Ortsrand Groß Neuleben
- Gewerbeflächen südlich von Wahrsow mit einem deutlichen Maßstabssprung in Relation zu der sonst vorhandenen Bebauung

In Herrsburg Nord ist die geschickte Einbettung der Neubausiedlungen in vorhandene Lücken innerhalb des Waldes hervorzuheben. Damit wurden bereits vor mehr als 20 Jahren Maßstäbe gesetzt, zumal der gut eingegrünte Ortsrand sozusagen gleich mitgeliefert wurde. Außerdem besonders zu erwähnen sind Groß-Neuleben und Boitin-Resdorf, die als ursprüngliche Rundlingsdörfer eine kulturhistorische Besonderheit in der Gemeinde Lüdersdorf darstellen.



Abb. 54: Herrnburg Nord – harmonisch eingebettet in vorhandenen Waldflächen (Quelle: Google Earth)

Weitere Einschätzungen zum Themenbereich Ortsrand und Ortsrandeingrünung sind in Kapitel 8.14.3 nachzulesen.

Hervorragende Aussichten

Im LP 26 sind mehrere Stellen gekennzeichnet, die eine hervorragende Aussicht bieten. Dazu zählt zum einen der Hochpunkt mit Rundumsicht auf der Herrnburger Binnendüne südlich von Herrnburg (vgl. Abbildung 50). Zum anderen gibt es mehrere Punkte mit „7-Türme-Blick“ in Richtung der Lübecker Altstadtkirchen (UNESCO Weltkulturerbe, vgl. **Kapitel 5.4.3, Abbildung 6 / 7**). Dieser Aspekt ist zusätzlich mittels eines frei zu halten Sichtkorridores besonders im LP 26 betont.



Abb. 55: „7-Türme-Blick“ vom Schattiner Forst über die Herrnburger Binnendüne nach Lübeck (Foto tBL)

Knicks und Redder als Relikte einer kulturhistorischen Landnutzungsform

Innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gibt es ganz im Westen mit den dort anzutreffenden Knicks und Reddern eine kulturhistorisch seltene und zugleich typische Ausprägung in dieser Landschaft. Dabei ist von Bedeutung, dass das heutige Bundesland, das von Schleswig-Holstein bis nach Polen reicht, ursprünglich in zwei Teile untergliedert war: Mecklenburg-Strelitz im Osten und Mecklenburg-Schwerin im Westen. Im Landesteil Mecklenburg-Schwerin wiederum lag das Fürstentum Ratzeburg. Es reichte von der Wakenitz bis über Schönberg hinaus und vom Dassower See im Norden bis zum Südende des Ratzeburger Sees.

Infolgedessen galten Regelungen, die in Schleswig-Holstein ihren Ursprung hatten, auch für den westlichsten Teil des heutigen Mecklenburgs. Gemeint ist das sog. Verkoppelungsgesetz aus dem Jahr 1770. Dies sorgte dafür, dass die zersplitterte Acker-, Weide und Wiesenflur neu geordnet wurde. Infolgedessen entstanden Feldgemeinschaften verbunden mit der Auflage, den Grund und Boden mit „lebendem Pathwerk“ einzukoppeln. Es handelte sich quasi um eine Flurbereinigung, bei der die noch heute vorhandenen Knicks und Redder (Doppelknicks) entstanden. Die vor mehr als 250 Jahren geschaffenen Redder und Knicks prägen die unbebaute Feldgemarkung und damit das landschaftsästhetische Erscheinungsbild der Gemeinde Lüdersdorf bis heute maßgeblich mit. Sie sind zugleich Teil der kulturhistorischen Identität der Gemeinde.

Unzerschnittene Räume

In § 1 Abs. 5 BNatSchG werden großflächige, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräumen als ein eigenständiges Schutzgut des Naturschutzrechtes auf Bundesebene benannt. Diesem Thema widmet sich der LP 26 in Kapitel 5.5.2 und 7.4.3 ausführlich (vgl. auch Abbildung 13).

Die unzerschnittenen Landschaftsräume sind im Kontext mit der Erholungsnutzung zu sehen, da beides ineinandergreift. Unzerschnittene Räume sind ein kostbares Gut auch für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben. Es handelt sich um Gebiete, in denen, neben der Landschaftsbildqualität, auch die besonderen Qualitäten Ruhe und Unzerschnittenheit erlebbar sind.

Auf der übergeordneten Betrachtungsebene ist die Situation aktuell stabil. Die im GLRP dargestellten unzerschnittenen Räume sind derzeit nicht gefährdet. Kleinräumig betrachtet kann es zur Belastung bisher unzerschnittener Räume kommen, falls z.B. Ortsteile in Bereichen zusammenwachsen, die bisher noch durch eine grüne Fuge untergliedert sind und bei denen es noch möglich ist, den strukturierten Wechsel zwischen bebauter und unbebauter Landschaft zu erleben. Im LP 26 ist daher der Erhalt und die Sicherung unbebauter Landschafts-„Fugen“ explizit an zwei Stellen dargestellt: zwischen Duvennest und Duvennester Krug und zwischen der Splittersiedlung westlich von Herrsburg und Lüdersdorf.

Defizite

Störungen des Landschaftsbildes oder wenig harmonisch anmutende Situationen sind vor allem in diesen Bereichen zu beobachten:

- Bachläufe mit technisch ausgebautem Trapezprofil und ohne Eingrünung (u.a. Paligner Mühlenbach, Schattiner Bach, Lüdersdorfer und Wahrsower Graben)
- Fehlende Ortsrandeingrünung am Gewerbegebiet südlich von Wahrsow und z.T. im Bereich exponiert liegender landwirtschaftlicher Betriebe sowie im Bereich des Neubaugebietes Herrsburg Süd (ehemaliges Kleingartengelände)

- A 20 als Zäsur und Zerschneidungselement einschließlich der dazugehörigen Lärmschutzwände, wahrgenommen als Fremdkörper in der Landschaft



Abb. 56 / 57: Paligner und Schattiner Bach, kanalartig ausgebaut und ohne jedes Begleitgrün (Fotos tBL)



Abb. 58: Ortsrand Herrnburg zur Binnendüne, ohne adäquate Eingrünung (ehemaliges Flohmarktgelände; Fotos tBL)

Insgesamt sind Defizite vor allem im Bereich der offenen Feldflur im östlichen Gemeindegebiet und im Zuge der o.a. Bachläufe festzustellen. Weite, ausgeräumte Ackerfluren prägen das Bild besonders nördlich von Lüdersdorf / östlich von Palingen. In dem traditionell landwirtschaftlich genutzten Raum ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ein Verlust an Kleinstrukturen zu konstatieren. Infolgedessen sind in Teilen des Gebietes wertvolle Gliederungselemente verloren gegangen, mit der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Vergleich dazu ist die Gemarkung südlich der A 20 stärker durch Knicks und Redder untergliedert. Entlang der Nutzungs- und Eigentumsgrenzen lässt sich z.T. noch ablesen, dass es ein deutlich dichteres Knicknetz gab, das vermutlich auch zugunsten der einfacheren Landbewirtschaftung beseitigt wurde. Wobei festzustellen ist, dass das Knicknetz in den vergangenen 20 Jahren stabil geblieben ist.

Im Bereich der Siedlungsflächen sind landschaftsästhetische Störungen insbesondere durch nicht eingebundene Ortsrandsituationen ohne adäquate Eingrünungen zu erwähnen.

8.11.3 Leitbild und Zielkonzept

Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der natur- und kulturraumtypischen Landschaft des Gemeindegebietes sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Besondere landschaftliche Blickbezüge und –achsen sollen von störenden Entwicklungen mit Kulissenwirkung (Wald, Gebäude) weitgehend freigehalten werden. Dies gilt vor allem für den „7-Türme-Blick“ zur Lübecker Altstadt, der im LP 26 großräumig dargestellt ist sowie für die einzelnen, im Plan lokalisierten Punkte mit besonderen Aussichten.

Ziel ist es, den Erlebnisreichtum der Landschaft als Naturerfahrungsräume zu steigern u.a. durch einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotope und Strukturen. Außerdem gilt die Prämisse, erlebniswirksame Landschaftselemente und Reliefformen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten bzw. (weiter) zu entwickeln. Daher soll eine visuelle Aufwertung der Landschaft, neben dem Erhalt und der Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen, auch durch eine Grüneinbindung von Siedlungsrandern und ggf. von tiefenwirksamen Landschaftselementen geschaffen werden.

Dabei ist auch zu betonen, dass Hauptstraßen nicht nur Verkehrsadern sind, sondern ebenso wichtige Orientierungs- und Erlebnisräume im Siedlungs- und Landschaftsgefüge. Bestandteil einer zukunftsweisenden Verkehrsentwicklungsplanung ist eine Aufwertung des Straßenraumes beispielweise durch die Ergänzung vorhandener Alleen oder, soweit der Raum dies zulässt, durch Schaffung straßenbegleitender Grünstreifen.

Das Leitbild des LP 26 zum Thema Landschaftsbild umfasst fünf Punkte:

- Erhalt und Entwicklung von Hainen, Gehölzinseln, Hecken, Alleen, der Wälder Waldränder und (Wald)Säume zur Strukturanreicherung und Raumgliederung
- Erhalt und Entwicklung bzw. Renaturierung der Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen und ebenso der stehenden Gewässer
- Erhalt großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume
- Erhalt besonderer Aussichten und hervorragender Fernsichten
- Erhalt und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich der Grünzüge und Parkanlagen

8.11.4 Maßnahmen – Landschaftsbild

Die Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Förderung des Landschaftserlebens sind integraler Bestandteil anderer Themenschwerpunkte des Landschaftsplanes, insbesondere in diesen Kapiteln:

- Kap. 8.8.6 – Biotopverbundachsen- und räume
- Kap. 8.9.4 – Biotopverbund an Gewässern
- Kap. 8.10 – Gehölz- und Baumpflanzungen
- Kap. 8.12.10 – Erholungsinfrastruktur
- Kap. 8.13.6 – Orts- und Siedlungsrandeingrünungen

Eine Bereicherung des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens ist insoweit durch diverse Maßnahmen zu erwarten, vor allem durch Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, durch Biotopverbundachsen, durch Ortsrandeingrünungen sowie durch den Erhalt historisch gewachsene Kulturlandschaften. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Wechselwirkungen mit den Lebensräumen von Flora und Fauna, die auch zur Bereicherung des Landschaftserlebens beitragen. Dazu sind im Kapitel Schutzgebiete (8.6 und 8.7) weitere Maßnahmen zu finden.

8.12 Rad-, Reit- und Wanderwege

8.12.1 Unterscheidungsmerkmale im Wegesystem

Wegeführung

Das Wegenetz ist vor allem anhand der Wegeführung zu unterscheiden, und dies wiederum untergliedert anhand der jeweilige Nutzungsarten:

- Wanderweg
 - abseits befahrener Straßen in Feld und Flur
 - Weg straßenbegleitend
- Reitweg
 - Wald- oder Feldweg separat
 - Wald- oder Feldweg zusammen mit Rad- / Wanderweg
- Radweg
 - abseits befahrener Straßen
 - Weg straßenbegleitend
 - Mitführung des Weges auf der Straße

Alltagstaugliche Wege

Bevorzugt sind gewiss Wege abseits des motorisierten Verkehrs und gerne auch in ungestörter Natur. Insbesondere für Wander- und Reitwege. Bei Radwegen ist außerdem nach Hierarchiestufen zu unterscheiden. Das Regionale Radwegekonzept Westmecklenburg (vgl. **Kapitel 5.6**) spricht vom „Vorrang- und Basisroutennetz“, das sich auf die Ebene der Gemeinde übertragen und erweitern lässt:

- Alltagsroute: mit Vorrang / mit Basisfunktion
- Route Freizeit und Erholung: mit Vorrang / mit Basisfunktion
- Touristische Route: mit Vorrang / mit Basisfunktion

Netzanschluss

Ein weiteres Kriterium ist die Verknüpfung innerhalb des gesamten Wegenetzes auf unterschiedlichen Ebenen:

- Wegenetz lokal / regional / überregional

Befahrbarkeit

Entscheidend für die komfortablen Nutzung eines Weges ist auch der Zustand des Wegelages und dessen technische Ausstattung:

- Befahrbarkeit: sehr gut / gut / schlecht / mäßig / unbefahrbar
- Beleuchtung: vorhanden / nicht vorhanden
- Orientierung / Beschilderung: vorhanden / leicht, schwer usw.

Hier wird deutlich, dass das Thema Wander- / Reit- und Fahrradwege mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kriterien verknüpft ist. Um dies angemessen berücksichtigen zu können, bedürfte es eines speziellen Gutachtens, außerhalb des Landschaftsplanes. Der LP 26 setzt gleichwohl wichtige Impulse und greift dabei auch die Anregungen aus dem Regionale Radwegekonzept Westmecklenburg auf.

8.12.2 Beitrag zur Mobilitätswende

Der Ausbau und die Ertüchtigung des Wegenetzes stellen für die nicht motorisierten Verkehrsarten, d.h. für Wandern, Radfahren und Reiten zunächst eine Attraktivitätssteigerung beim Nutzen dieser Wege und im Hinblick auf das Landschaftserleben dar. Sie sind zugleich ein wichtiger Beitrag zur Mobilitätswende. Dies wiederum ist als wesentlicher Baustein im Rahmen einer zukunftsweisenden Klimaanpassungsstrategie zu werten. Insofern ist es unverzichtbar, die im LP 26 genannten Maßnahmen auch in diesem übergeordneten Kontext zu betrachten. Dies betrifft sowohl die Wege in der freien, un bebauten Landschaft und abseits des motorisierten Verkehrs als auch im besiedelten Bereich und entlang der Hauptverkehrsachsen.

Dabei wird das Ziel verfolgt, für Alltagssituationen wie auch zu Erholungszwecken ein gut ausgebautes und komfortabel nutzbares Wegenetz anzubieten. Dies fängt bereits bei der Feierabenderholung „vor der eigenen Haustür“ an. Deshalb sollen attraktive Angebote geschaffen werden, die mit dazu beitragen, nicht ins Auto zu steigen, sondern die guten Wege im Grünen in der unmittelbaren Nähe zu Fuß oder mit dem Rad zu nutzen.

Hinzu kommt, dass die Fahrradmobilität mit der zunehmenden Nutzung von E-Bikes in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung genommen hat. Dadurch sind zusätzlich Damen und Herren mit dem Rad unterwegs, die das Rad bisher gar nicht bzw. nur selten genutzt haben und / oder die jetzt auch längere Strecken zurücklegen. Daher ist es umso wichtiger, ein gut ausgebautes Radwegenetz zur Verfügung zu stellen, sowohl für die alltäglichen Wege als auch für Freizeit und Erholung.

Unterstützt wird dies durch die raumordnerische Festlegung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016). Darin ist das Gemeindegebiet Lüdersdorf ein Teil derjenigen Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Tourismus gekennzeichnet sind.

8.12.3 Übergeordnete Anforderungen an Reit-, Rad- und Wanderwege

Wegebreiten und Ausbaustandards

Generell sollten diese Vorgaben für die verschiedenen Wegearten beachtet werden:

- Wegebreite – Kombiniertes Reit-, Rad- und Wanderweg
 - 1,5 m bis 2,5 m für kombinierten Rad- / Wanderweg
 - 2 m Reitwegbreite (bis 5 m)
 - mind. 2 m breiter Schutzstreifen zwischen Rad- / Wanderweg und Reitweg
 - mind. 2 m breiter Pufferstreifen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Rad- /Wanderweg
- Wegebreiten – Separat geführte Wege
 - Wanderweg: 1,75 – 2,5 m
 - Radweg: 2,0 – 2,5 m
 - Reitweg: 2 – > 5 m

Für gemeinsame Geh- und Radwege beträgt das Regelmaß laut ERA 2,50 m (ERA: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Hrsg. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 2010). Dies ist vor Ort jedoch nicht immer realisierbar.

In Teilbereichen kann es auch sinnvoll und angemessen sein, nur schmale Spurwege zu nutzen, die weniger als 1 m breit sind und eher als „Pfade“ zu bezeichnen sind. Dabei ist es zweckmäßig, hin und wieder Ausweichbuchten einzuplanen.



Abb. 59: Beispiel Spurweg (Foto: tBL)

Spurwege sind oft im Bereich landwirtschaftlicher Wege sowie bei Forst- und Waldwegen anzutreffen: Es bietet sich an, diese Spurwege für Radwegeverbindungen mit zu nutzen. Sie haben zwei befestigte Fahrstreifen und sind durch einen unbefestigten Mittelbereich voneinander getrennt, auf dem sich meist eine Grasnarbe gebildet hat. Die beiden Fahrspuren können daher deutlich schmaler sein als das sonst übliche Regellaß für Radwege und sind trotzdem komfortabel nutzbar.

Spurwege mit zwei Fahrstreifen aus Beton sollte nur ausnahmsweise dort neu hergestellt werden, wo es eine ganzjährige Nutzung der Land- und Forstwirtschaft gibt, so dass hier Synergieeffekte geltend gemacht werden können.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird empfohlen, die Befestigung von Rad- und Wanderwegen im Bereich der offenen Feldflur und in Waldbereichen vorwiegend mit offeneren, wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, da ein Großteil der Wege durch wertvolle Naturräume verläuft. D.h. der Anteil versiegelter Flächen sollte möglichst gering gehalten werden, um die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden.

Bei Wirtschafts- und Waldwegen richtet sich der Trassenquerschnitt zunächst nach den zur Verfügung stehenden Wegeparzellen. Letztere sind oftmals breiter als es der tatsächlichen Nutzung entspricht und als es in der Örtlichkeit erkennbar ist. Daher sollte stets mitbedacht werden, die tatsächliche Parzellenbreite zu erkunden, um auch anhand dessen die Wegebreite und die Breite potenzieller Randstreifen festzulegen.

Soweit es möglich ist, sollten, lockere Baum- und Strauchpflanzungen sowie leichte Verwallungen auf einem Trennstreifen zwischen den unterschiedlichen Wegearten, vor allem bei Reitwegen zur Abtrennung von Wander- / Radwegen angelegt werden. Dies gilt analog auch für Angrenzungen zu angrenzenden Nutzflächen.

Reitwege

Die Wegebeschaffenheit von Reitwegen in der freien Landschaft orientiert sich an der Zielsetzung zur Schonung der Pferde, also auch an der Gesundheit der Tiere. Optimal sind trittfeste, belastbare, trockene bzw. wasserdurchlässige, sandige Bodenbeschaffenheiten.

Um ein Reiten nebeneinanderher zu ermöglichen ist eine Regelbreite von 2 m erforderlich (bei ungünstigen Verhältnissen bis zu 1 m Abweichung möglich). Für ein Nebeneinander in den Gangarten Trab und Galopp werden auf Teilstrecken Breiten von 3,5 m benötigt. Die lichte Höhe von Reitwegen sollte 3 m betragen.

Grunderwerb

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob ggf. ein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich ist. Dies kann auf geplante Wegeverbreiterungen zutreffen und gilt besonders für die Anlage neuer Wegetrassen. Insofern ist hierbei die frühzeitige Einbeziehung der Grundeigentümerin erforderlich, um deren Einverständnis zum geplanten Weg zu bekommen.

Reit- / Rad- und Wanderwegekonzept

Die genannten generellen Zielvorgaben müssten im Weiteren anhand der zu erwartenden oder vorhandenen Frequentierung des jeweiligen Weges, anhand der Geländeverhältnisse, der Biotopstruktur auf angrenzenden Flächen, der Eigentumsverhältnisse etc. näher betrachtet und differenziert werden.

Die weiteren Details zur Streckenführung, zum Wegeausbau und zu den notwendigen Schritten für die im Einzelnen zu beantragenden Baugenehmigungen sind nachfolgenden Planungen vorbehalten. Dabei ist auch die Kompensation ggf. erforderlicher Eingriffe, die mit dem Wegebau verbunden ist, zu berücksichtigen. Um all dies angemessen berücksichtigen zu können, ist die Erarbeitung eines gesonderten Fachgutachtens zielführend (vgl. Kapitel 8.12.13).

Konflikte vermeiden

Eine Verbesserung der bestehenden Wegesituation soll unter Beachtung der zu schützenden Biotopflächen erfolgen; so dass hochsensible Bereiche weniger frequentiert und entlastet werden. Mit der beabsichtigten Verbesserung der Wegesituation ist auch die Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungsarten verbunden. D.h. verträgliche Nutzungsarten sollen gebündelt oder ggf. eigene Wegetrassen ausgewiesen werden, z.B. für Reitwege.

8.12.4 Vorhandene Wege ertüchtigen

Im westlichen Gemeindegebiet verlaufen zwei Wege, die eine wichtige Wegeverbindung in Nord-Südrichtung darstellen und deren Belag derzeit unbefriedigend bis mangelhaft ist. Zum einen betrifft dies den ehemaligen Kolonnenweg im Bereich der Palinger Heide, zum anderen den Waldweg südlich von Herrnburg im Schattiner Forst. In der Palinger Heide ist außerdem ein Reitweg zu nennen, bei dem die Ertüchtigung der Wegetrasse empfohlen wird.

Eine Belagsertüchtigung sollte ebenso bei dem Querweg südlich von Schattin in Richtung Wakenitzbrücke erfolgen. Es handelt sich derzeit um einen Sandweg, der zum Radfahren nicht geeignet ist.

Für die vier Wege wurden folgende Längen ermittelt:

- 3,07 km Alter Kolonnenweg am Rand der Palinger Heide
- 1,57 km Reitweg in der Palinger Heide
- 4,62 km Fahrrad- (Mountainbike)- und Wanderweg (Nord-Süd-Verbindung im Schattiner Forst): Ausbau als Schotterweg
- 0,9 km Fahrrad- und Wanderweg südlich von Schattin: einzige Querverbindung in Richtung Wakenitz / Brücke nach Nädlershorst



Abb. 60: Kolonnenweg mit defektem Belag (Foto tBL)

Kolonnenweg und Waldweg im Schattiner Forst

Für den Kolonnenweg bietet es sich an, die Trasse als einfachen Spurweg herzustellen (vgl. Abbildung 57), soweit dies im Hinblick auf eine Mitnutzung der Forstwirtschaft erwünscht und sinnvoll ist. Alternativ dazu wären auch Schotterwege möglich, die von der Forstwirtschaft als auch von Wanderern und Radfahrerinnen gleichermaßen gut genutzt werden können. Dieser Belag hat sich andernorts vielfach bewährt und ist außerdem mit dem Vorteil verbunden, dass Versiegelungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Dies gilt für den Kolonnenweg in der Palinger Heide und vor allem für den Waldweg im Schattiner Forst.

Insbesondere bei dem Kolonnenweg wäre die bestehende Versiegelung gegenzurechnen, so dass die zu bilanzierende Neuversiegelung nur gering ist.

Neben der Betrachtung des Belages und dessen Ertüchtigung ist bei dem Hauptwaldweg im Bereich des Schattiner Forstes auch seine Bedeutung hinsichtlich der Streckenführung zu beachten. Dieser Weg (nördlich und südlich der A 20) dient auch der Besucherlenkung und Schaffung von neuen Rundwegen als Ersatz für die Wegeunterbrechungen durch die A 20. Dieses Angebot ist auch deshalb notwendig, um sensible Bereiche im Bereich des Grünen Bandes freizuhalten. Dazu zählt auch die Wildbrücke über die A 20, die dem Wild vorbehalten ist und nicht von Menschen genutzt werden soll.

Reitweg in der Palinger Heide

Um die Nutzungsarten und Nutzergruppen – Wandern / Reiten / Radfahren – zu entzerren, ist es erforderlich, z.T. auch parallel verlaufende Wege anzulegen. Dies gilt beispielsweise für einen Reitweg in der Palinger Heide (Abb. 59 und 60).



Abb. 61/62: Palinger Heide: Reitweg links – Trennstreifen – rechts: Wanderweg. Eine ideale Aufteilung

In Abbildung 63 ist dieser Weg in seinem südlichen Abschnitt dargestellt. Die Trasse ist dort zum Reiten nicht mehr nutzbar, Reiterinnen und Reiter weichen daher auf den parallelen Wanderweg aus, mit den bekannten Konflikten. Hier wäre es mit wenigen Mitteln möglich, die Reitwegtrasse wieder frei zu halten, so dass eine parallele und störungsfreie Nutzung Wandern / Reiten wieder möglich ist und damit wieder ein Ringchluss im Reitwegenetz hergestellt werden kann.



Abb. 63: Wegeabschnitt des Reitweges, der ertüchtigt werden soll (Nord-Süd-Weg im Westen der Palinger Heide, Fotos tBL)

Querweg südlich von Schattin (Wakenitzbrücke)

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des ursprünglichen Landschaftsplans Lüdersdorf im Jahr 2004 wurde die Querung der Wakenitz als Ziel formuliert. Dieser Weg wurde einige Jahre später realisiert und zählt damit zu den wenigen Wegetrassen, die aus dem Katalog des damaligen Planes umgesetzt wurden. Er ist den nicht motorisierten Verkehrsarten vorbehalten und wird intensiv als Rad- und Wanderweg genutzt.

Dieser Weg stellt zwischen dem Lübecker Stadtgebiet und Rothenhusen am Ratzeburger See die einzige Möglichkeit zur Querung der Wakenitz dar. Er ist daher auch für das überörtliche und regionale Wander- und Radwegenetz von großer Bedeutung. Ziel ist es, den heutigen, nur mühsam befahrbaren Sandweg mit einer wassergebundenen Wegedecke (bzw. Schotterbelag) auszustatten, so dass dieser auch von Radfahrern und Radfahrerinnen bequem genutzt werden kann.

8.12.5 Geplante Wege

Die Vorschläge zur Ergänzung des vorhandenen Wegenetzes haben ihren Schwerpunkt am Rand bzw. meist außerhalb der bebauten Ortslagen. Die Wege dienen vorwiegend der Feierabenderholung bzw. der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung in der offenen Feldflur und den Waldflächen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Reit- und Fahrradwegen. Bei den Reitwegen im Gemeindegebiet werden Netzzusammenschlüsse aufgezeigt, die kleinere aber auch längere Rundausritte ermöglichen. Ähnliches gilt für die Fahrradwege bzw. die Radwanderwege.

Die Darstellung der geplanten Wege erfolgt in zwei Karten:

- Textabbildung 64 und 69
- Karte Entwurf

In der Karte Entwurf sind vor allem die Wege im östlichen Gemeindegebiet dargestellt. Die geplanten und vorhandenen Wege im Westteil werden in den genannten Abbildungen gezeigt, sozusagen herangezogen, da dies in dem Maßstab der Karte Entwurf nicht mit ausreichender Genauigkeit darzustellen ist.

Um das Wegenetz weiter auszubauen, sollen zahlreiche neue Verbindungen geschaffen werden. Dazu zählen vor allem:

- 2,30 km Reit- und Fahrradweg zwischen Palingen und Herrnburg entlang der Verbindungsstraße und jenseits des Knicks, d.h. am Ackerrand
- 0,8 km Wanderweg am südöstlichen Rand von Herrnburg Nord, entlang des Palingen Baches (mit Anschluss zur Straße „Dünenweg“ / „Am Wald“)
- 0,95 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Lückenschluss zwischen Palingen und Lockwisch (vgl. Kapitel Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen)
- 1,20 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg am östlichen Rand des Gemeindegebietes / nördlich der Bahnlinie: von Lüdersdorf in Richtung Norden zur neuen Verbindung Palingen – Lockwisch (Panoramaweg) am Ackerrand
- 0,75 km Wanderweg als diagonal Querverbindung im Schattiner Forst, unmittelbar südlich der A 20, um zwei Forstwege miteinander zu verknüpfen (und: Präventivmaßnahme, um Wandersleute nicht zur Wildbrücke zu führen)
- 1,3 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Schattin in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf (vgl. Kapitel Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen)

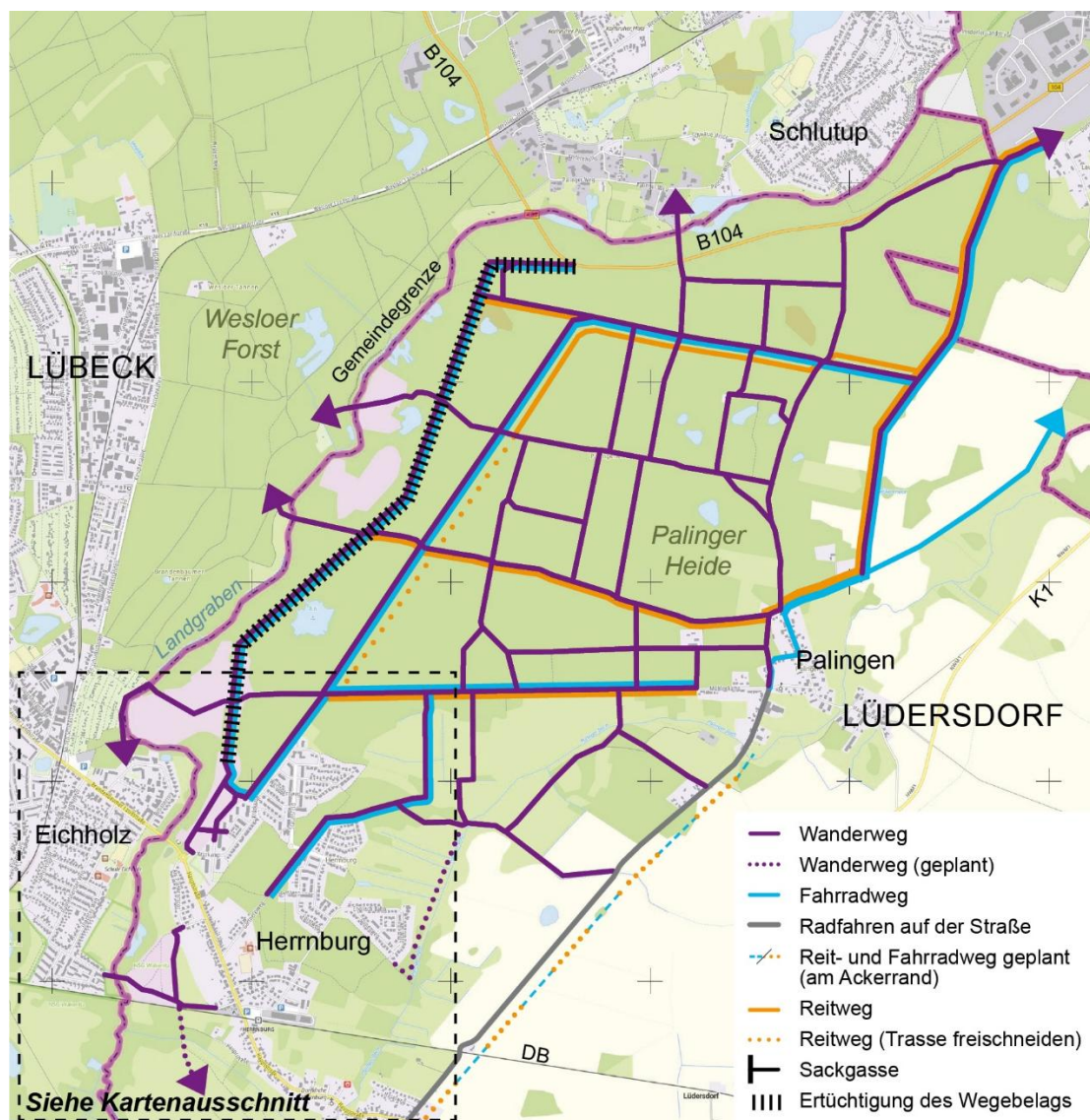


Abb. 64: Reit-, Rad- und Wanderwege im westlichen Gemeindegebiet - Teil NORD (Quelle: eigene Darstellung des Planverfassers, Plangrundlage OpenStreetMap, gilt ebenso für Abbildung 66 und 70)

- 1,27 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Boitin-Resdorf in Richtung Norden mit Anschluss an den bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der die A 20 nördlich von Klein Neuleben / Boitin-Resdorf quert (auf Ackerflächen)
- 2,96 km Verlängerung des Radweges entlang der L 02: Klein Neuleben / Groß Neuleben (Raddingsdorfer Straße) und weiter in Richtung Süden zur L 01 / in Richtung Carlow (auf Ackerflächen)
- 2,14 km Rad- und Wanderweg südlich der L 02 in der Feldflur als neue Verbindung zwischen Groß Neuleben und Boitin-Resdorf (Acker- und Grünlandflächen)
- 1,75 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Groß Neuleben in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf (vgl. Kapitel Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen)

Die Planungen neuer Wege sind vielfach in Kombination mit geplanten Pflanzmaßnahmen zu betrachten, die die Wege begleiten. Beides zusammen ist ein Beitrag zur Aufwertung auch des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens.

Die Vorschläge zur Ergänzung des Wegenetzes sind auf die Nutzung der nicht motorisierten Erholungssuchenden ausgerichtet. Das Befahren mit Pkws, Mopeds usw. ist dort nicht zulässig. Ausgenommen werden kann das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Wegsperrung mittels Poller/ Schranken etc. für andere motorisierte Nutzergruppen).

Unter Beachtung des Vermeidungsprinzips soll der Wegeaus- und Neubau überwiegend auf vorhandenen Wegen oder forstlichen Rückewegen realisiert werden. Darüber hinaus sind im südlichen und östlichen Planungsgebiet einige Wegeverbindungen auf ehemaligen Wegeparzellen im Bereich der Ackerflur geplant.

Netzergänzungen mit überörtlicher (regionaler) Bedeutung

Die Plandarstellungen im LP 26 zeigen zahlreiche Ergänzungen im Wegenetz auch auf überörtlicher und regionaler Ebene und dabei z.T. entlang der Straßen, soweit dies sinnvoll und machbar erscheint. Dies schließt die Ideen aus dem Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2021) mit ein.

Auf überörtlicher bzw. regionaler Ebene sind die Nord-Süd-Verbindung und die Ost-Verbindung zu nennen, die jedoch entlang befahrener Straßen verlaufen und die daher im Rahmen des Landschaftsplans nur am Rande betrachtet werden sollen.

Zum einen ist dies die Verbindung Lübeck-Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow-Schönberg. Ein separater Radweg existiert lediglich zwischen Herrnburg und dem Kreisel bei Lüdersdorf (Weg mit Beleuchtung) sowie östlich von Wahrsow auf der ehemaligen Trasse der K 2. Die übrigen Abschnitte verlaufen auf vergleichsweise schmalen Innerortsstraßen als Mitnutzung mit dem Kfz-Verkehr. Die räumlichen Verhältnisse sind hier stark begrenzt, so dass die Planung einer separaten Trasse dennoch eine wichtige Forderung ist, die jedoch einer speziellen Fachplanung außerhalb des LP 26 bedarf.

In Nord-Südrichtung ist parallel zur L 02, südlich von Wahrsow, ein Radweg vorhanden, der zur Landesstraße mit einer Baumreihe getrennt wird (Fotos auf der folgenden Seite). Im LP 26 ist die Verlängerung dieses Radweges auch südlich der A 20 von Klein Neuleben / Groß Neuleben im Zuge der Raddingsdorfer Straße und weiter in Richtung Süden zur L 01 / in Richtung Carlow dargestellt. Diese Trasse könnte auf der angrenzenden un bebauten Fläche (hinter der Leitplanke) realisiert werden. Dabei ist u.a. die z.T. topographisch anspruchsvolle Situation zu beachten um zu entscheiden, ob dem Weg idealerweise „links“ oder „rechts“ der Landesstraße verlaufen sollte.



Abb. 65/66: Radweg entlang der L02 (nördlich der A20) der nach Süden fortgesetzt werden soll (F. tBL)

Die weiteren Netzergänzungen mit überörtlicher Bedeutung betreffen u.a. die Anlage eines Reit- und Fahrradweges zwischen Palingen und Herrnburg entlang der Verbindungsstraße, nach Möglichkeit jenseits des Knicks, d.h. am Ackerrand. Zu nennen ist außerdem ein kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg am östlichen Rand des Gemeindegebietes / nördlich der Bahnlinie: von Lüdersdorf in Richtung Norden zur neuen Verbindung Palingen – Lockwisch. Da das Gelände hier deutlich ansteigt, mit offenem

Blick über die Feldflur nach Westen, kann dieser Weg auch als Panoramaweg bezeichnet werden.

Netzergänzungen mit örtlicher Bedeutung

Auf der örtlichen Ebene sind die geplanten Netzergänzungen vor allem im westlichen Gemeindegebiet dargestellt. Die Wegeplanungen sind dabei auch im Kontext mit den dortigen Schutzgebieten zu betrachten. Dies geschieht unter der Prämisse, die Menschen behutsam in die Natur zu führen, um diese mit allen Sinnen und respektvoll zu erleben. Zugleich gibt es Bereiche, die den Tier- und Pflanzenlebensräumen vorbehalten sind und wo es keine Rad-, Reit- oder Wanderwege gibt. Näheres dazu ist u.a. im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des NSG Wakenitzniederung / Herrnburger Binnendüne nachzulesen (vgl. Kapitel 8.6.4).

Als Ergänzung des örtlichen Netzes ist der geplante Weg am südöstlichen Rand von Herrnburg Nord hervorzuheben: Der rund 0,8 km lange Weg verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang des Palinger Baches und ist Teil einer Verbindung zwischen Palingen und Herrnburg in der offenen Feldflur. Er ist derzeit nur als schmaler Pfad vorhanden und in Teilbereichen, besonders auch in der feuchten Jahreszeit, nicht oder nur stark eingeschränkt nutzbar (siehe Abbildung 64 / 65).



Abb. 67 /68: Pfad entlang des Palinger Baches (Blick nach Süden) in Richtung Herrnburg Nord (F. tBL)

Durch Herstellung eines Weges mit wassergebundener Wegedecke kann hier eine wichtige, attraktive Verbindung mit Anschluss zur Straße Dünenweg / Am Wald in Herrnburg geschaffen werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Palinger Mühlenbach gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie künftig nicht mehr in einem technisch ausgebauten Grabenprofil verlaufen wird und der Weg dann an einem auch landschaftlich sehr reizvollen Bachlauf entlangführt (Kap. 5.7.6).

Ausgelöst durch den Bau der A 20 war und ist außerdem die Stärkung der Wegeverbindungen im Süden des Gemeindegebietes von Bedeutung. Dazu gehört z.B. die Ausbildung eines Rundweges südlich der Autobahn im Schattiner Forst.

Der Rundweg schließt eine Wegeergänzung nördlich des Waldhotels auf vorhandenen Wegen bzw. forstlichen Rückegassen mit ein. Dieser Weg hat auch die Funktion zur Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Funktion der Wildbrücke. Hier ist außerdem die wichtige Nord-Süd-Verbindung auf dem Wald- und Feldweg im bzw. am Schattiner Forst zu nennen, die eine attraktive Route parallel zu der Hauptstraße zwischen Herrnburg / Duvennest und Schattin darstellt.

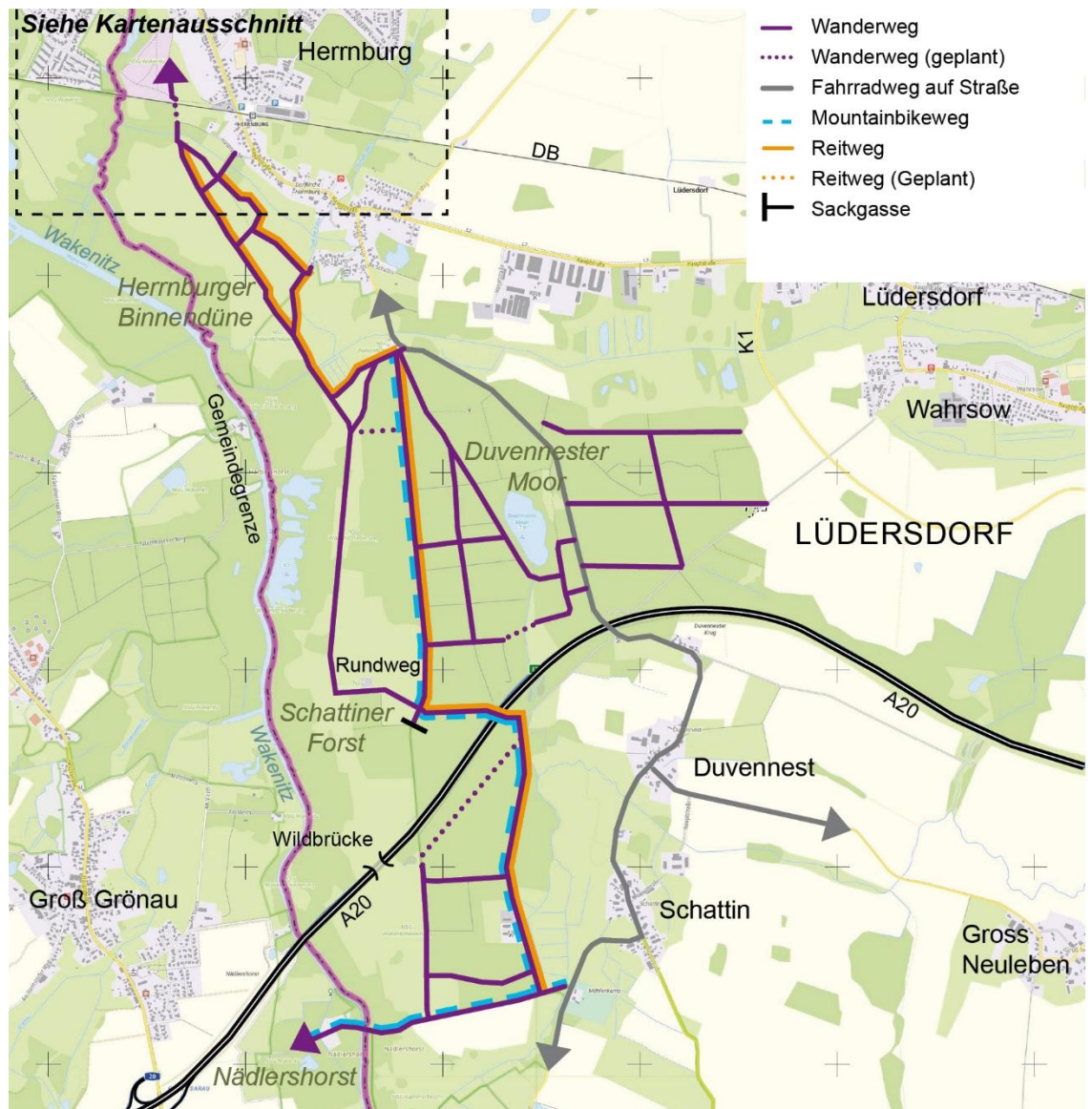


Abb. 69: Reit-, Rad- und Wanderwege im westlichen Gemeindegebiet - Teil SÜD (Quelle: vgl. Abb. 61)

Um mit dem Pferd auszureiten gibt es im Bereich der Paligner Heide wie auch südlich von Herrsburg bereits verschiedene Möglichkeiten. Anfangs- und Endpunkt dieser Ausflüge zu Pferde sind vor allem die zahlreichen Reiterhöfe in Herrsburg beidseits der Bahnlinie sowie u.a. auch in Palingen. Ziel sollte es sein, von dort aus ungefährdet in die freie Natur reiten zu können. Wobei in Teilbereichen die Mitnutzung der Straße unvermeidbar ist. Der geplante kombinierte Rad- und Reitweg entlang der Straße Herrsburg – Palingen soll am Ackerrand verlaufen und stellt eine wichtige Verbindung für einen attraktiven Rundweg im nördlichen Gemeindegebiet dar.

8.12.6 Lückenschluss – Querung der B 104 und der Bahnlinie Herrsburg

An zwei Stellen schlägt der LP 26 die Herstellung neuer kurzer Wege als Lückenschluss im vorhandenen Wegenetz vor:

- Querung der B 104 im Norden der Gemeinde (zuzüglich 150 m neuer Weg) als kombinierter Rad- und Wanderweg in Richtung Schlutup mit ampelgeregelter, sicherer Querung der B 104
- Querung der DB-Trasse (Tunnel) in Herrsburg / am Westrand des Gemeindegebietes als Wanderweg zur Verknüpfung des Weges nördlich und südlich der Bahnlinie

Im Norden des Gemeindegebietes führt der Waldweg derzeit auf die B 104 und endet dort. Nach der **Querung der B 104** gelangt man auf der anderen Straßenseite zu einem kurzen Wegestück mit diesem Schild und der Aufschrift:

*LEBENSGEFAHR – Gefährdung durch Gebäude- und Munitionsreste
Betreten verboten – Der Eigentümer, Stiftung Umwelt und Naturschutz MV*



Abb. 70: Pfad nördlich der B 104 in Richtung Schlutup mit Hinweisschild „LEBENSGEFAHR“ (Foto tBL, aufgenommen in der ersten Jahreshälfte 2024. Geprüft Februar 2026: das Schild steht dort weiterhin)

Am Anfang des denkbaren Weges in Richtung Schlutup nördlich der B 104 sind breite Tritts Spuren zu erkennen. Die Idee drängt sich geradezu auf, hier eine überörtliche Verbindung nach Schlutup zu schaffen, so dass es möglich ist, von der Paligner Heide mit dem Rad oder zu Fuß ungefährdet und abseits der stark befahrenen Bundesstraße weiter in Richtung Norden zu gelangen. Das kurze Stück von der B 104 bis zur Gemeindegrenze misst 50 m. Die Gemeindegrenze ist gleichzeitig die Landesgrenze, die durch den Landgraben markiert wird. Für die Querung der Bundesstraße wäre ein ampelgeregelter Überweg unverzichtbar.

Unabhängig davon mutet es befremdlich an, dass im Jahr 2024, d.h. 35 Jahre nach der Öffnung der Grenze, immer noch auf Gefahren durch Munitionsreste hingewiesen werden muss. Voraussetzung für die Herstellung einer Wegeverbindung wäre auch, die Wegetrasse erst einmal von Gebäude- und Munitionsresten frei zu räumen.

Die Verknüpfung von Herrsburg Nord und Süd (Verbindung zur Herrnburger Binnendüne) mittels **Querung der DB-Trasse** erscheint nur konsequent und drängt sich geradezu auf, wenn man die Situation in der Örtlichkeit mit den deutlichen Nutzungsspuren betrachtet. Derzeit stößt ein gut genutzter Wanderweg von Nord an die Bahnlinie. Dies gilt gleichermaßen für den Weg, der von Süden an den Bahndamm heranreicht.



Abb. 71 / 72: Querung der Bahngleise westlich des Bahnhofes Herrnburg mit „breitem Trampelpfad“

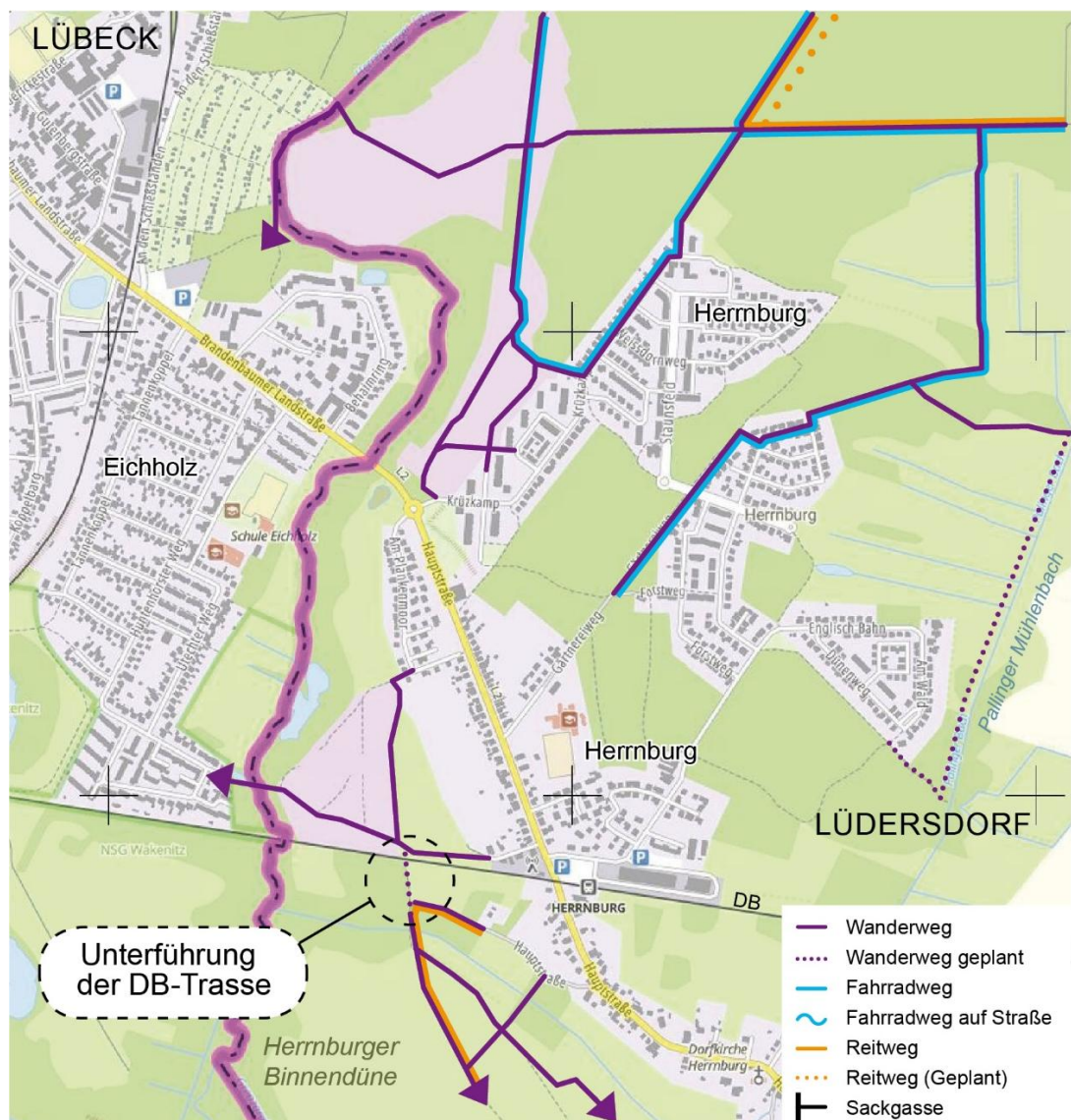


Abb. 73: Wegequerung im Bereich der Bahnlinie Lübeck – Herrnburg (Quelle: vgl. Abb. 64)

Trotz manch zusätzlicher Befestigungen an dem geschotterten Bahndamm ist deutlich zu erkennen, dass diese im Grunde lebensgefährliche Bahnquerung intensiv genutzt wird, da sie einen wichtigen Knotenpunkt im Wegenetz darstellt.

Ein Fußgängertunnel an dieser Stelle hätte den Vorteil, dass das Bahngleis auf einem Damm verläuft. Der zum Damm führende „Trampelpfad“ liegt deutlich tiefer, so dass ein Teil des erforderlichen Höhenunterschiedes zwischen Bahngleis und Weg sowieso bereits vorhanden ist.

Ziel sollte es sein, die derzeitige, intensiv frequentierte informelle Querung durch eine sichere Unterführung der Bahngleise zu ersetzen und damit der wichtigen Nord-Süd-Verbindung Rechnung zu tragen.

8.12.7 Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen

Mit drei Wegen sollen historische Wegeverbindungen wieder aufgegriffen werden:

- 0,95 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Lückenschluss zwischen Palingen und Lockwisch
- 1,75 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Groß Neuleben in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf
- 1,3 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Schattin in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf

Die Wege wurden vor mehr als 35 Jahren aufgehoben. Sie existieren heute nicht mehr und sind Teile dortiger Ackerflächen. Deren Wiederherstellung bedarf daher auch der sorgfältigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden und den Eigentümern. In Fortsetzung der vorhandenen Landschaftsstrukturen sind die beiden erst genannten Wege als Redder, d. h. als Doppelknick konzipiert. Alternativ wäre auch je eine Baumreihe beidseits des Weges möglich. Das gilt analog auch für den Weg von Schattin nach Schlagsülsdorf. Die anzulegenden wegbegleitenden Gehölze stellen zugleich ein wichtiges Element für die Biotopvernetzung dar und dienen ebenso zur Bereicherung des Erholungswertes und des Landschaftserlebens.

Motorisierte Verkehre, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge, sollten auf den Wegen nicht erlaubt sein.

Verbindung Palingen – Lockwisch



Abb. 74: Weg (Redder) von Palingen in Richtung Lockwisch (Foto tBL)

Die neue Verbindung von Palingen in Richtung Lockwisch knüpft an eine alte, ehemals vorhandene Wegeverbindung an, die in DDR-Zeiten aus politischen Gründen gekappt

wurde (siehe Karte Entwurf). Gut zu erkennen sind die beiden noch heute vorhandenen Wege, die als Redder auf einen Hochpunkt zulaufen und sich dort, zumindest gedanklich, treffen. Am Ende des heutigen Redders, von Palingen kommend, genießt man einen fantastischen Panoramablick auf die 7 Türme der Lübecker Altstadt.

Ziel ist es, diese beiden Wegeenden wieder miteinander zu verbinden und die vorhandene, rund 800 m messende Lücke zu schließen. Damit kann es gelingen, auch im regionalen Wegenetz eine neue, attraktive Verbindung in Richtung Schönberg zu schaffen, so dass dieser Weg zusätzlich an Bedeutung gewinnt. Es bietet sich an, diesen Weg als Spurweg herzustellen, wie es auf dem oben gezeigten Bild in Abbildung 74 zu sehen ist (vgl. dazu Abb. 59) und mit Bäumen zu bepflanzen, so dass damit der bestehende Redder fortgeführt und der ehemalige Redder wiederhergestellt wird.

Verbindung Groß Neuleben – Schlagsdorf bzw. Wendorf / Rieps

Die Wiederaufnahme der historischen Wege von Groß Neuleben in Richtung Süden stellt sich als „Y-Weg“ dar. Zunächst verläuft die Wegetrasse auf dem vorhandenen Redder (Doppelknick), der weiter fortgeführt werden sollte. Weiter südlich verzweigt der Weg sich mit je einem Ast in Richtung Schlagsdörsdorf bzw. Wendorf / Rieps. So gelingt es, einen sehr reizvollen Landschaftsraum im Übergangsbereich zu den südlichen Nachbargemeinden wieder für die ruhige Erholungsnutzung zu erschließen.

8.12.8 Aufhebung und Verlegung von Wegen

Insbesondere im Bereich des "Grünen Bandes", d.h. in Bereich der Palingener Heide, der Herrnburger Binnendüne sowie entlang des Schattiner Forstes werden folgende Änderungen bestehender Wegeverbindungen vorgeschlagen:

- Sperrung und Aufhebung einer Landgraben-Querungsmöglichkeit südwestlich des Hoppemoores (die Querwege nördlich des Mövenmoores und ebenso die Querverbindung im Bereich der Schwedenschanze bleiben bestehen).
- Herrnburger Binnendüne: Aufhebung eines Weges nördlich des "Heidehügel" und Verlegung des Weges an den Siedlungsrand zugunsten von wenigen Rundwegen.
- Westrand des Schattiner Forstes / nördlich der A 20: Anschluss des Nord-Süd-Weges in den Offenlandflächen in Richtung Osten, an der Pumpstation vorbei, zum Waldrand mit Anschluss an die dortigen Wege. Dadurch Aufhebung des weiter nach Süden führenden Weges im Offenlandbereich (Trockenrasenflächen) und Unterbindung der Wege in Richtung Wildbrücke.

Die Wegeaufhebungen dienen der Beruhigung bestimmter Landschaftsräume, die vorrangig als Entwicklungsflächen für den Arten- und Naturschutz dienen. Dazu sollen an anderer Stelle neue Wege in den weniger sensiblen Bereichen entstehen, um das ruhige Landschaftserleben in reizvoller Landschaft zu fördern und sinnvolle, nicht störende Rundwege anbieten zu können. Die Wegesperrungen bzw. -verlegungen sollten durch geeignete Maßnahmen begleitet werden. Dazu zählen zum einen Hinweistafeln, die die Bedeutung des Naturraumes hervorheben und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erläutern.

In bestimmten Teilbereichen sind Absperrungen mit ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen und (glatten) Spanndrähten erforderlich, um ein Betreten der sensiblen Landschaftsräume zu verhindern und in der Örtlichkeit klar erkennbare und kommunizierbare Grenzen zu setzen. Die Absperrungen besonders schützenswerter Flächen könnten auch mithilfe von Baumstämmen oder Reisighaufen („Benjeshecke“) am Wegesrand erfolgen.

8.12.9 Saisonale Wegesperrungen

Im LP 26 sind saisonale Wegesperrungen vorgesehen, um einen zusätzlichen Schutz der Horst- bzw. Neststandorte zu bewirken (§ 23 BNatSchG / § 54 NatSchAG M-V):

- Weg südöstlich von Schattin, der in Richtung Braken führt und dort endet

Diese Wegesperrung bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

8.12.10 Erholungsinfrastruktur

Generelle Zielsetzungen

Für die landschaftsgebundene, naturorientierte Erholungsnutzung sind, neben einem gut ausgebauten Netz der Rad-, Reit- und Wanderwege, flankierende Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Zur Erholungsinfrastruktur zählen insbesondere:

- Informationstafeln, Hinweisschilder
- Bänke, Rastplätze (Tisch- / Bankkombinationen)
- Besucherparkplätze mit Fahrradständern



Abb. 75 und 76: Infotafel Herrnburger Binnendüne (Straße „Fetteck“), Rastplatz Duvennest (Fotos: tBL)

Auch in Zeiten von Handys und Apps mit Wandervorschlägen sind Informationstafeln ein unverzichtbares Element der Erholungsinfrastruktur, um kompakt über die Naturschönheiten und die Besonderheiten des Landschaftsraumes, über das Wegenetz, über das nächste Ausflugslokal usw. zu informieren. Dabei bieten sie eine großräumige, bequeme Übersicht und sind teilbar, da mehrere Personen zugleich auf die Infotafel schauen können.

An einigen Stellen sind Informationstafeln bereits vorhanden, die z.T. aktualisiert werden sollten, zumal manche dieser Tafeln noch aus 1999 stammen und erneuerungsbedürftig sind. Dazu gibt es inzwischen (Oktober 2024) einen neuen Sachstand. Näheres hierzu: siehe der nachfolgende Unterpunkt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass attraktive Plätze, die zum Verweilen einladen, extrem selten zu finden sind, vor allem auch in den Ortskernen und Dörfern. Die Bank unter der großen Eiche in Duvennest stellt eine positive Ausnahme dar. I.d.R. sind Bänke oder Bank-Tisch-Kombinationen nicht vorhanden. Ziel sollte es sein, hier nachzubessern.

Neben der Kombination mit Besucherparkplätzen oder Infotafeln bietet es sich an, Bänke an markanten Aussichtspunkten aufzustellen, die im LP 26 gezeigt werden. Darüber hinaus gibt es gewiss noch zahlreiche andere Punkte, bei denen es sich lohnt, beim Spaziergang oder bei der Radtour zu verweilen und auf einer Bank Platz zu nehmen. Dies wäre einer vertiefenden Planung auf einer anderen Maßstabsebene vorbehalten.

Die Möblierung der Besucherparkplätze sollte auf Informationstafeln, Bänke bzw. Rastplätze mit Tisch- / Bankkombinationen und Fahrradständer beschränkt bleiben, ohne Abfallbehälter. Es gilt die Prämisse, dass Besucher und Besucherinnen die Natur wieder so hinterlassen, wie sie sie vorgefunden haben und Müll selbstverständlich wieder mitgenommen wird.

Neue Informationstafeln

Es ist geplant, neue Informationstafeln vor allem im Bereich des Grünen Bandes aufzustellen. Generelles Ziel der Gemeinde ist es, mit den Informationstafeln sowohl Einheimische als auch Touristen über die historische Bedeutung der Region Palinger Heide und der Herrnburger Binnendüne, sowie über natürliche Umgebung und heimische Tierarten zu informieren.

Zunächst gab es einen längeren Abstimmungsprozess zwischen dem STALUN (Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg) und der Gemeinde Lüdersdorf zur Gestaltung der Informationstafeln. Als Ergebnis dessen wurden die Entwürfe für die Tafeln inzwischen fertiggestellt. Die Gemeinde Lüdersdorf hat daraufhin am 8. Oktober 2024 beschlossen, diese Tafeln aufstellen zu lassen. Zusammen mit diesem Beschluss wurden konkrete Standorte benannt.

Die neuen Tafeln geben u.a. Informationen zu diesen Themen:

- Die Geburt des Grünen Bandes
- Die Palinger Heide
- Moore in der Palinger Heide
- Pflege der Palinger Heide
- Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor
- Lebensräume im Moor
- Lebensräume der Stillgewässer
- Lebensraumtyp Feuchte Heiden
- Trockene Heiden und Grasfluren
- Was ist Natura 2000?
- Was sollen denn all die Verbote?



Abb. 77 und 78: Neue Infotafeln des STALUN, zwei Beispiele (Quelle: STALUN Westmecklenburg)

Im LP 26 werden die beschlossenen Standorte der Informations- und Hinweistafeln dargestellt. Außerdem sind zusätzliche Punkte markiert, die sich aus landschaftsplanerischer Sicht ggf. für weitere Informationstafeln eignen, ebenso wie für Rastplätze und Besucherparkplätze.

8.12.11 Priorisierung der Maßnahmen

Die Priorisierung erfolgt nach zweierlei Kriterien. Zum einen gilt es, für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung zusätzliche Wege anzubieten oder bestehende zu ertüchtigen. Zum anderen gibt es die Zielsetzung, alltagstaugliche Wegeverbindungen herzustellen, die den (Rad-)Weg in die Schule oder zur Arbeit erleichtern und die zugleich Anreize schaffen, um vom Pkw auf das Rad umzusteigen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird folgende Rangfolge für die wichtigsten Wegeverbindungen vorgeschlagen:

- **Ertüchtigung der Wegetrasse**
 - Fahrrad- und Wanderweg als Nord-Süd-Verbindung im Schattiner Forst
 - Alter Kolonnenweg am Rand der Pälinger Heide
 - Reitweg Nord-Süd in der Pälinger Heide
 - Fahrrad- und Wanderweg südlich von Schattin: Querverbindung von Mühlenkamp in Richtung Wakenitz / Brücke nach Nädlershorst
- **Neue Wegeverbindungen**
 - Reit- und Fahrradweg zwischen Päligen und Herrnburg
 - Wanderweg am Pälinger Bach bis nach Herrnburg („Dünenweg“ / „Am Wald“)
 - Verlängerung des Radweges entlang der L 02: Klein Neuleben / Groß Neuleben (Raddingsdorfer Straße) und weiter in Richtung Süden zur L 01

- kombinierter Reit-, Rad- / Wanderweg von Boitin-Resdorf in Richtung Norden
- kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Lückenschluss zwischen Palingen und Lockwisch
- kombinierter Reit-, Rad- / Wanderweg von Groß Neuleben in Richtung Süden
- **Lückenschluss im Wegenetz**
 - Querung der DB-Trasse (Tunnel) in Herrnburg / am Westrand
 - Querung der B 104 im Norden der Gemeinde (+150 m neuer Weg) als kombinierter Rad- und Wanderweg in Richtung Schlutup
- **Aufstellen von Informationstafeln**
 - Neue Infotafeln für das Grüne Band (siehe oben)

Darüber hinaus sollte die weitere Erholungsinfrastruktur als flankierende Maßnahme mit in den Blick genommen werden, zumal es dazu vor Ort große Defizite gibt. Mit dem aktuellen Beschluss zur Aufstellung der neuen Infotafeln gibt es einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Darüber hinaus sind im LP 26 an verschiedenen Stellen Punkte markiert, die auch zum Aufstellen beispielsweise von Bänken und Tischen (Rastplätze) oder Fahrradständern (Besucherparkplätze) geeignet sind. Dies umfasst die Ertüchtigung vorhandener und die Schaffung neuer Plätze gleichermaßen.

8.12.12 Zielkonflikte und Nutzungskonkurrenz

Naturerleben vs. Naturschutz

Das ungestörte Naturerleben auf der eine Seite und der Arten- und Biotopschutz auf der anderen Seite sind nicht oder nicht immer miteinander zu vereinen. Dennoch sollte dieser Grundkonflikt eher aus der Perspektive des Miteinander als aus der Sicht des Gegeneinanders betrachtet werden, um Erholungsansprüche und Belange des Natur- und Artenschutzes sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Ziel sollte es sein, eine naturverträgliche Erholungsnutzung und das spannenden Naturerleben zu stärken, um damit auch die Wertschätzung für die vielen Schätze, die in der Natur und Landschaft zu finden sind, zu befördern. Zugleich muss dafür gesorgt werden, dass eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenlebensräume, letztlich auch als substantielle Basis des menschlichen Daseins, im unbebauten Landschaftsraum möglich ist.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Ausgangssituation, in Relation zum Landschaftsplan 2004, deutlich verändert hat. Der Bauboom in der Nachwendezeit war auch im Jahr 2004, also 15 Jahre nach der Grenzöffnung, schon deutlich zu erkennen, vor allem durch die großflächigen Neubausiedlungen in Herrnburg Nord. In den vergangenen 20 Jahren hat sich diese bauliche Entwicklung weiter fortgesetzt, inzwischen mit spürbar geringerer Intensität.

Die zwischen 2004 und 2024 neu entstandenen Wohnbausiedlungen u.a. auf dem ehemaligen Kleingartengelände westlich der Hauptstraße in Herrnburg haben dazu beigetragen, dass der Nutzungsdruck auf die angrenzenden unbebauten Freiflächen noch weiter zugenommen hat. D.h. das größte Konfliktpotential bei der Thematik *Naturerleben vs. Arten- und Biotopschutz* ist im nordwestlichen Gemeindegebiet, vor allem nördlich der Bahnlinie zu sehen. Dies auch deshalb, da die benachbarten Wohnsiedlungen auf Lübecker Gebiet sowie der Freizeit- und Erholungsraum des Wesloer Forstes ebenso direkt an das Grüne Band angrenzen. Sie wirken infolgedessen u.a. in den Naturraum der Palinger Heide und der Herrnburger Binnendüne hinein. Die zahlreichen,

intensiv genutzten Querverbindungen über den Landgraben, die vielen Wege und ausgetretenen Pfade im Naturraum des Grünen Bandes sind ein deutliches Zeichen dafür.

U.a. gilt das Ziel, die Paligner Heide als Teil eines großflächigen Erholungsraumes mit bedeutender Naherholungsfunktion zu erhalten und weiter zugänglich zu machen. Dies ist konsequenterweise auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Erholungsräumen der Hansestadt Lübeck relevant.

Infolgedessen muss die Ausgangssituation, in Relation zum Landschaftsplan 2004, neu bewertet werden. Damals angedachte Wegesperrungen erscheinen z.T. nicht mehr realistisch. Beispielsweise sind der Kolonnenweg und der parallel dazu verlaufende Weg im Wald zwei Wege unterschiedlicher Charakteristik, bei denen es aus landschaftsplanerischer Sicht kein *Entweder / Oder* geben kann. Sie sollten daher beide erhalten und nutzbar bleiben. Ähnliches gilt für Wege westlich der Hauptstraße im Bereich der Binnendüne (nördlich und südlich der Bahn), wo es z.T. auch parallel verlaufende Wege mit einer jeweils unterschiedlichen eigenen Qualität gibt.



Abb. 79: Wanderweg Herrnburger Binnendüne (auf Sand!), nördlich der Bahnlinie. Links im Bild: Pferdekoppeln der rückwärtigen Grundstücke an der Hauptstraße in Herrnburg (Foto tBL)

Ein besonderes Augenmerk liegt auf einem vergleichsweise kleinflächigen Areal, u.a. dem Kiebitzmoor und der dortigen Badenutzung. In nährstoffarmen Gewässern führt eine Badenutzung zur Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) und damit zur Gefährdung dieser sensiblen Lebensräume. Außerdem kommt es durch die Badenutzung und durch dicht heranführende Pfade zu Trittschäden im Uferbereich und zu Störungen der Pflanzen- und Tierwelt, so dass hier eine Besucherlenkung, zusammen mit entsprechenden Informationen dringend erforderlich sind.

Ein weiterer Konflikt besteht durch die Angelnutzung der Moorgewässer. Generell soll in den geschützten, besonders störungsempfindlichen Mooren die Angelnutzung und eine Badenutzung nicht oder nur streng reglementiert stattfinden. Die Gewässer sollten nur an ausgewählten Stellen zugänglich sein, so dass eine naturverträgliche Nutzung und Abkühlung an heißen Sommertagen weiterhin möglich bleibt. Einzelheiten wären in einem umfassenden Konzept zur Besucherlenkung und Information zu detaillieren.

Insgesamt ist zu bedenken ist, dass auch positive Effekte zu erwarten sind, sobald die angestrebten Maßnahmen zur Aufwertung des Natur- und Landschaftsraumes

umgesetzt werden. D.h. z.B. durch Renaturierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen der Bachläufe wird das Angebot an Landschaftsräumen für die ruhige Erholung vergrößert, so dass überbeanspruchte Erholungsschwerpunkte im Landschaftsraum von Besucherströmen entlastet werden können.

Um Konflikte mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden, ist es dennoch unverzichtbar, besonders sensible Biotopkomplexe bei der Wegeführung auszusparen, um dort die ungestörte Entfaltung floristisch-faunistischer Lebensräume zu ermöglichen. Das betrifft sowohl die Menschen als auch Pferde (Reitende) wie auch freilaufende Hunde. Letzteres ist besonders dort problematisch, wenn eine freundliche Ansprache der Hundehalter und Hundehalterinnen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, wenn gesetzte Regeln ganz offensichtlich missachtet werden.

Insgesamt reicht es erfahrungsgemäß nicht aus, gut gemeinte Hinweisschilder aufzustellen oder Zäune und Durchfahrtsperren zu errichten. Um zum einen die ruhige Erholung in der wunderschönen Landschaft zu ermöglichen und um zugleich die wertvolle Natur zu schützen ist eine Moderation zwischen beiden, teilweise divergierenden Interessen erforderlich. Dies sollte vor allem auf der Basis eines detaillierten Konzeptes der Besucherlenkung und unter Einbeziehung eines „runden Tisches“ erfolgen, um alle Akteure angemessen einzubinden.

Ein weiteres Konfliktpotenzial ist z.T. im Bereich der im Süden der Gemeinde liegenden Ortsteile zu sehen. Das Anlegen neuer Wege oder das Schließen (historischer) Lücken ist möglicherweise damit verbunden, dass störungsarme, zugleich störungsempfindliche Räume bzw. Landschaftsteile berührt werden. Ziel wäre es daher, diese Wege durch begleitende Gehölzstrukturen einzufassen und sie zugleich mit geringen Ausbaubreiten herzustellen. Außerdem muss dort eine Nutzung durch motorisierten Verkehr, u.a. wegen der Lärm- und Abgasbelastung, unterbunden werden (landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgenommen).

Nutzungskonkurrenz Reiten / Wandern / Radfahren

Die Vermischung unterschiedlicher Nutzungsarten auf einer Trasse, vor allem falls der gleiche Weg zum Radfahren, Reiten und oder Spaziergehen genutzt wird, führt regelmäßig zu Konflikten. Dabei werden zum Beispiel die sandigen Wegedecken im Bereich des Kolonnenweges durch die Reitnutzung aufgebrochen. Sie sind infolgedessen für Fahrradfahrer und -fahrerinnen nur noch schlecht nutzbar.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass eine deutlich erkennbare und nachvollziehbare Trennung zwischen Reit- und Wanderwegen eine ganz wesentliche Voraussetzung ist, um die Attraktivität der Wege und eine komfortable, störungsfreie Nutzung zu erreichen. Bei Nutzung gleicher Wegetrassen empfiehlt sich deshalb eine entsprechende Trennung, so dass die Pfade zum Reiten, Wandern und / Radfahren zwar nebeneinander verlaufen und zugleich beispielsweise durch einen Gehölzstreifen oder eine Pfahlreihe voneinander abgetrennt sind.

8.12.13 Aufgabenstellung für ein Rad-, Reit- und Wanderwegekonzept

Es wird empfohlen, die Vorschläge des Landschaftsplanes anhand eines differenziernten Reit- Rad- und Wanderwegekonzeptes weiter zu vertiefen. Dabei sollten die vorhandenen Wege u.a. anhand der Befestigungsart, der Nutzungen, der räumlichen Qualitäten der Wege sowie der Einbindung in die sonstige Erholungsinfrastruktur (Informationsschilder, Lehrpfade, Rastplätze, Reiterhöfe) bewertet werden, um weitergehende Vorschläge für den Ausbau des Netzes zu erarbeiten.

In einem solchen Konzept sollten vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Nutzungen der Hauptwege (Reit-, Rad-, Wanderweg)
- Wegenetz auf örtlicher, überörtlicher und regionaler Ebene
- Wegebefestigungen und Wegebreiten
- Differenzierte Vorschläge zur Ergänzung des Wegenetzes (gemeinsame / getrennte Führung der unterschiedlichen Nutzungsarten usw.)
- Vorhandene und potentielle Rastpunkte
- Lage der Reiterhöfe, Gaststätten, Landgasthöfe
- Standorte von Informationstafeln
- Kapazität, Größe der Besucherparkplätze
- Störungen und Konflikte
- Hindernisse / Einschränkungen bei der Wegenutzung (Wege zugeparkt / zugewachsen / bauliche Einschränkungen)
- Flankierende Bepflanzungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, wegebegleitenden Knicks; Vorschläge für die Pflanzenauswahl usw.)
- Hinweise zum Pflegeaufwand / Unterhaltungsaufwand
- Prioritäten beim Ausbau des Netzes
- Vorbereitung von Förderanträgen

Als nächster Schritt würde die detaillierte Planung für den gewählten Weg folgen. Auf der Grundlage dieser Planung mit dem dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan wären zunächst Optimierungen u.a. der Trassenführung im Sinne der Eingriffsvermeidung und –minimierung verbunden. Vor dem Hintergrund der verbleibenden, unvermeidbaren Eingriffe würden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, um die notwendige Eingriffsauskompensation zu erzielen, so dass mit dem neuen Weg eine ausgeglichene Situation für den Naturhaushalt geschaffen werden kann. All dies wäre auch Gegenstand der zu beantragenden naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung.

8.13 Siedlung – Generelle Zielsetzungen und Maßnahmen

Die Planung neuer Siedlungen gehört nicht zu den originären Aufgaben eines Landschaftsplans. Gleichwohl sind Siedlungen Bestandteil des Gemeindegebietes und damit auch des landschaftlich-städtebaulichen Gefüges, für das der Landschaftsplan adäquate Maßnahmen vorschlägt.

Der Betrachtung einzelner, ausgewählter Flächen, die in Kapitel 8.13 / 8.14 näher beschrieben und bewertet werden, sind zunächst grundsätzliche landschaftsplanerische Zielsetzungen im Kontext vorhandener und geplanten Siedlungsflächen vorangestellt. Daraus leiten sich wichtige Rahmenseetzungen sowie Maßnahmen ab, die für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit besitzen und entsprechend in den Planzeichen im Landschaftsplan (Maßstab 1 : 10.000) zu finden sind.

8.13.1 Gute Vorbilder in der Gemeinde

In den vergangenen 20 Jahren ist die Gemeinde Lüdersdorf weiter rasant gewachsen und hat neue Baugebiete erschlossen. Dabei ist zu beobachten, dass die erste städtebaulich-freiraumplanerische Konzeption in Herrnburg Nord vielfach richtungsweisend war, indem die Lücken im Wald klug genutzt wurden, Wälder erhalten blieben, der Biotopverbund weitgehend bewahrt wurde, neue Grünverbindungen geschaffen wurden

und aufgeweitete Straßenräume hergestellt wurden, die auch der Regenwasserrückhaltung und -verdunstung dienen. Außerdem entstanden damals teilweise bereits Bauflächen im Geschosswohnungsbau zugunsten des flächensparenden Bauens (siehe hierzu Abbildung 54).

Künftige Baugebiete könnten sich daran orientieren. Dabei muss zugleich weitergedacht werden, um die unverzichtbaren Zielsetzungen einer zukunftsweisenden Klimaanpassungsstrategie von Anfang an in die Planung zu integrieren.

8.13.2 Beschränkung der Siedlungsentwicklung

Ein Grundkonflikt der Siedlungsentwicklung betrifft die Thematik der Flächenkonkurrenz. Zunächst gilt die Prämisse „Innen- vor Außenentwicklung“, indem die Wiedernutzung von bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und die Nutzung von Baulücken präferiert wird. D.h. die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Bei dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ ist zugleich sorgfältig zu prüfen, ob bisher *nicht* bebaute Flächen innerorts dafür aktiviert werden können und welche Qualität diese Flächen heute besitzen. D.h. an vielen Stellen gibt es unbebaute, wertvolle innerörtliche Freiflächen, die erhaltenswert sind und nicht als „Baulücken“ überplant werden sollten. Dies trifft besonders für die Dörfer im südlichen Gemeindegebiet zu.

Grünzüge und innerörtliche Freiflächen gliedern das Ortsbild und tragen zu einer Auflockerung der städtebaulichen Strukturen bei. Ein Anger beispielsweise mit seinen Aufenthaltsmöglichkeiten und Spielflächen trägt wesentlich mit zur Wohnqualität bei. Der Erhalt siedlungsgliedernder Freiräume als Standortvorteil zum Wohnen, als positiver Beitrag zum Kleinklima wie auch zur Förderung von Tier- und Pflanzenräumen sowie der Biodiversität ist daher ebenso ein wichtiges Ziel.

Um zu dokumentieren, dass an bestimmten Stellen Siedlungserweiterungen nicht erwünscht sind, wird das entsprechende Planzeichen aus dem Landschaftsplan 2004 auch im LP 26 dargestellt („Zinnenlinie“). Damit wird verdeutlicht, dass die dortige Linie des Ortsrandes nicht überschritten werden soll, da die vorhandenen Siedlungsstrukturen gut in das städtebauliche Gefüge eingebunden und zur offenen Landschaft überwiegend angemessen eingegrünt sind, so dass ein attraktiver Ortsrand vorhanden ist.

Soweit von dieser Prämisse abgewichen wird, ist es erforderlich, einen adäquaten neuen Ortsrand zu schaffen. Dabei sollten die vorhandenen Grünstrukturen des bisherigen Randes als Gewinn betrachtet und in die potentiellen Neubauflächen integriert werden.

8.13.3 Erhalt ländlich-typischer Ortsbilder – „D“

Im LP 26 wird die Kennzeichnung „D“ (erhaltenswertes Dorf / Ensemble) aus dem Landschaftsplan 2004 übernommen. Dabei steht der Erhalt dieser in ihrer Grundstruktur noch gut ablesbaren Dörfer (einschließlich ihrer soziokulturellen Bedeutung) im Vordergrund. Innerhalb der mit „D“ gekennzeichneten Orte soll die bauliche Entwicklung insbesondere auf vorhandene Baulücken und punktuelle Nachverdichtung beschränkt bleiben, soweit sich diese harmonisch in den Kontext einfügen lassen. Dies ist zugleich verbunden mit dem Erhalt siedlungsgliedernder Freiräume und Grünflächen.

Zur Wahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes ist in diesen Dörfern eine Ausdehnung über die bisherigen Ortsränder hinaus aus landschaftsplanerischer Sicht nicht zielführend.

Mit „D“ sind fünf historische, dörflich geprägte Ortskerne im LP 26 gekennzeichnet:

- Palingen
- Duvennest
- Schattin
- Groß / Klein Neuleben
- Boitin-Resdorf

Außerdem gilt dies für die alten, gewachsenen Ortskerne von Herrnburg, Lüdersdorf und Wahrsow.

8.13.4 Rundling – „DR“

Zum kulturellen Erbe Lüdersdorfs zählen auch die historischen Rundlingsdörfer, die im südlichen Gemeindegebiet zu finden sind. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist dies besonders für das Orts- und Landschaftsbild und damit auch für das Landschaftserleben von Bedeutung. In Ergänzung zu der o.a. Kennzeichnung der historisch geprägten Dörfer mit „D“ sind die Rundlinge mit „DR“ im Landschaftsplan (Maßstab 1 : 10.000) hervorgehoben.

Rundlinge, vor allem aus dem Wendland in Niedersachsen bekannt, gibt es auch in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein. Sie sind vorrangig im ehemaligen Siedlungsraum der Slawen (veraltet: *Wenden*) zu finden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf sind zwei Dörfer klar als Rundling zu erkennen. Sie liegen südlich der A 20 nahe der Landesstraße L 02:

- Boitin-Resdorf (vgl. Abbildung 80)
- Groß Neuleben (vgl. Abbildung 82)

Weniger als 2 km südlich davon liegt Wendorf, ein markanter, sehr gut erhaltener Rundling auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Rieps, der den damaligen Namen des Volkstammes der Wenden in sich trägt. Duvennest und Schattin, beide zu Lüdersdorf gehörend, sind möglicherweise auch auf ursprüngliche Rundlingsdörfer zurückzuführen.

„Über die Entstehungszeit der meisten Rundlinge ist wenig bekannt. Die ältesten Rundlinge werden bereits in Urkunden des 9. Jahrhunderts im Ilmenaugebiet des Landkreises Uelzen [Niedersachsen] erwähnt, also an der Westgrenze des damaligen slawischen Siedlungsgebietes. Im Wendland stammen die ersten Erwähnungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert.“ Großflächig erfolgt die urkundliche Nennung von Rundlingen vor allem ab dem 14. Jahrhundert. (Quelle: Wikipedia)

Das Besondere der Rundlinge ist die zentrale Ausrichtung der Hofstellen auf den mittig liegenden, überwiegend gemeinschaftlich genutzten Anger. Die Ländereien sind, unregelmäßig geschnittenen Tortenstücken gleich, direkt von jedem Hof erreichbar und liegen an der Außenseite des Rundlingsdörfer. So entstand eine markante, unverwechselbare Siedlungsform, die einer Trutzburg ähnelt und über deren Ursprung die Forschung bis heute rätselt.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind die Rundlinge sowohl im Hinblick auf die Binnenstruktur als auch hinsichtlich der Ortsrandsituation von besonderer Bedeutung.



Abb. 80: Ortstypische Hofanlage im Rundling Boitin-Resdorf

Neben der Prämisse, das historische Erbe zu bewahren, gilt es ebenso, möglicherweise gewünschte Neuerungen behutsam in den dörflichen Kontext einzufügen. Dabei sollten insbesondere die Ausrichtung und Kubatur der Baukörper sowie die Grünstruktur, u.a. mit Großbäumen, adäquat berücksichtigt werden. So kann es gelingen, dass die typische Grundfigur des Orts- und Landschaftsbildes des Rundlings weiterhin erkennbar und erlebbar bleibt.

8.13.5 Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich

Generelle Zielsetzungen

Gemäß § 1 (6) BNatSchG sind „Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] zu erhalten“. Damit wurde der Schutz von Freiflächen im Bundesnaturschutzgesetz deutlich aufgewertet und inhaltlich breiter aufgestellt. Dies bietet auch auf der Ebene des Landschaftsplanes Anknüpfungspunkte für eine weitere planerische Untersetzung.

Zu Stärkung der Binnenstrukturen im besiedelten Bereich sowie zur Unterstützung des dörflichen Charakters in den Ortslagen sollten folgende grundlegende Ziele verfolgt werden:

- Erhalt des Großbaumbestandes, der Freiflächenstruktur (Anger u.a.) sowie der grünen "Rückseiten" der Grundstücke am Außenrand zur Feldflur
- Schaffung, Erhalt und Weiterentwicklung Binnenstrukturen in Siedlungen als vielfach nutzbare Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Erschließung der Grün- und Freiflächen über Rad- und Fußwege (Wanderwege)
- Vernetzung der öffentlichen Grünflächen mit regionalen Freiräumen und Erholungsgebieten

Dabei sollten die Straßenräume in die Gestaltung einbezogen werden, zumal sie, vor allem in den Dörfern und auch im Bereich der Neubausiedlungen, Bestandteil der innerörtlichen Freiflächenstruktur sind. D.h. sie dienen nicht nur der Erschließung für den motorisierten Verkehr, sondern erfüllen auch eine Aufenthaltsfunktion zum Gehen, Laufen und sich Treffen. Außerdem sind zeitgemäß geplante Straßenräume ein

wichtiger Baustein einer zukunftsweisenden Klimaanpassungsstrategie, indem es dort auch Flächen zur Regenwassersammlung und Versickerung sowie schattenspendende Bäume gibt.

Mit gut ausgestatteten, qualifizierten Freiflächen wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Bedeutung der Gemeinde Lüdersdorf als ländlich geprägten Wohnstandort zu stärken. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen und (dörflichen) Treffpunkten ist dabei ein wichtiger Baustein. Geeignete Maßnahmen dazu sind:

- Herstellung innerörtlicher Freiflächen mit raumbildenden, identitätsstiftenden Elementen, die zugleich zum Verweilen einladen z.B. mit Großgrün (Einzelbaum, Baumdach, Baumkranz oder dgl.), Hecken, Sitzgelegenheiten u. dgl.
- Gestaltungsmaßnahmen im Bereich von Straßenkreuzungen, Dorfangern oder platzartigen Aufweitungen, die gleichzeitig der Betonung der ländlichen bzw. dörflichen Struktur dienen
- Ausstattung der Freiflächen mit einer behutsamen, dem Ort angepassten „Möblierung“ (Bänke, Fahrradbügel usw.) sowie einer zurückhaltenden Beleuchtung („dark sky“)
- Verwendung von "traditionellen", ortstypischen Baumaterialien, z.B. beim Fuß- bzw. Radwegen mit Bevorzugung von Natursteinmaterialien, Klinker oder wasser gebundenen Wegedecken; d.h. "unauffällige", selbstverständlich wirkende Gestaltung
- Pflanzungen von Großbäumen, Nachpflanzung in Alleen und Baumreihen sowie Anlage von Siedlungsgehölzen innerorts und am Ortsrand
- Verwendung dorftypischer, traditioneller Baumarten (Dorflinde, Eichen, Kastanien, Bergahorn, Obstbäume) im Straßenraum
- Schaffung weitgehend unversiegelter, naturnah gestalteter Grünflächen
- Erhalt und Zulassen dorftypischer Säume und Krautfluren an Straßenrandstreifen
- Erhalt und Förderung traditioneller ländlicher Nutzgärten ("Bauerngärten") auf privaten Grundstücken
- Planung und Herstellung großzügiger Grüneinbindungen an den Außenrändern künftiger baulicher Entwicklungen
- Berücksichtigung von Flächen für das Regenwassermanagement (Rückhaltung, Versickerung, Verdunstung, auch im Straßenraum)

Generell sollten in den Siedlungsbereichen (abgängige) Nadelgehölze durch heimische Laubgehölze ersetzt werden. Nadelgehölze besitzen eine geringe ökologische Bedeutung und wirken zudem gestalterisch innerhalb eines ländlichen Ortsbildes untypisch, so dass sie als störend empfunden werden.

Grünordnerische Maßnahmen im Siedlungsbereich

Als Gestaltungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Lüdersdorf: Platzgestaltung vor dem "Heidehof" in zentraler Lage des Ortes
- Herrsburg: Wiederherstellung des alten Dorfplatzes vor dem Pastorat; Gestaltungskonzept für die avisierte Erweiterung des Friedhofes
- Palingen: Platzgestaltung / Markierung zentraler Orte am Übergang Hauptstraße über den Palingen Bach und im Kreuzungsbereich Mühlenweg / Mühlenkamp
- Palingen: Ergänzung der Straßenbaumpflanzungen insbesondere an der Hauptstraße

- Duvennest: Einfassung des Feuerlöschteiches und Platzgestaltung (ggf. am Außenrand des angerartigen Platzes) vor dem Feuerlöschteich / neben der großen Eiche; Platzgestaltung an der Einmündung des von Neuleben kommenden Weges
- freistehende Hausgruppe zwischen Duvennest und Schattin: Bepflanzung der Randstreifen mit straßenbegleitenden Großbäumen
- Schattin: Platzgestaltung im Bereich der ehemaligen Waage, randliche Bepflanzung des Angers, Akzentuierung der Aufweitungen des Straßenraumes (Rasenflächen vor den Privatgrundstücken) mit Großbäumen
- Groß Neuleben: ergänzende Einzelbaumbepflanzung im Bereich der Ortsmitte
- Klein Neuleben: ergänzende Einzelbaumbepflanzung im Bereich des Spielplatzes / Bolzplatzes (Ortsausgang in Richtung Groß Neuleben am Feuerlöschteich); "An der Trocknung": Baumbepflanzung in den Rasenstreifen am Straßenrand und im Bereich der angerartigen Aufweitung
- Boitin-Resdorf: ergänzende Einzelbaumbepflanzung am Anger (Dorfplatz); Baumbepflanzung in den Rasenstreifen am Straßenrand zwischen Dorfplatz und Kirche
- Boitin-Resdorf Hervorhebung der Kirche mit Großbäumen (z.B. Lindenkranz)



Abb. 81: Platz vor dem Heidehof, Lüdersdorf, der als zentraler, begrünter Platz des Ortes umgestaltet werden sollte (Foto tBL)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf öffentliche Flächen bzw. auch auf diejenigen Flächen – auf privatem Grund – die den öffentlichen Raum maßgeblich mit prägen (z.B. Fläche vor dem Heidehof). Darüber hinaus sind Gehölz- und Baumpflanzungen ebenso auf privatem Grund – ggf. mit Unterstützung der Gemeinde – möglich. Dies empfiehlt sich besonders dort, wo beispielsweise Baumpflanzungen auf privaten Flächen eine konsequente Ergänzung einer Baumreihe im öffentlichen Raum darstellen würde, die mangels Platzbedarf auf der öffentlichen Fläche jedoch nicht realisierbar ist.

8.13.6 Ortsrand- / Siedlungsrandeingrünung

Generelle Zielsetzungen

Grün- und Gehölzflächen am Rand der Siedlungen übernehmen folgende Funktionen:

- Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber der freien Landschaft
- Schaffung eines harmonischen Übergangs von der Bebauung zur unbebauten, meist landwirtschaftlich genutzten Feldflur
- Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes
- Verbesserung der Naherholungsmöglichkeit und des Naturerlebens
- Aufwertung der landschaftsökologischen Situation am Siedlungsrand (Tier- und Pflanzenlebensräume / Biodiversität)

Dem Siedlungsrand kommt gerade im Bereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung zu. Dabei bietet es sich an, landschaftliche Grünstrukturen, die an den Siedlungsrand heranreichen, mit den Freiflächen innerhalb der Ortslagen zu vernetzen.

Ebenso wichtig ist einer Verknüpfung mit überörtlichen Rad- und Fußwegen (Wanderwege), die oftmals von Gehölzstrukturen begleitet werden. Wobei diese Gehölze oder Baumreihen dabei als Leitlinien und Orientierung dienen und so eine zusätzliche optische Qualität darstellen.



Abb. 82: Groß Neuleben mit überwiegend idealtypischer Ortsrandeingrünung (Quelle: GoogleEarth) Sehr gut erkennbar: die charakteristische Struktur des Rundlings

Zur Eingrünung der Ortsränder und Siedlungsflächen bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Anlage von Feldhecken (Knicks, Redder)
- Pflanzung von Baumgruppen und Feldgehölzen (Artenauswahl: Kapitel 8.11.3)

- Anlage von Obstwiesen
- Wiesen und Weiden, die kleinflächig mit Gehölzstrukturen durchsetzt sind

Hierbei ist es erforderlich, die spezifische Situation am jeweiligen Ort sorgfältig zu erfassen, um daraus passgenaue Maßnahmen abzuleiten, die sich konsequent in die Gesamtsituation einfügen.

Maßnahmen am Siedlungsrand

Im LP 26 sind mehrere Bereiche im Gemeindegebiet dargestellt, wo eine Eingrünung am Siedlungsrand erforderlich ist. Es handelt sich überwiegend um offen liegende Siedlungsråder, die bereits im Landschaftsplan 2004, d.h. vor 20 Jahren lokalisiert wurden. Die wesentlichen Bereiche zur Verbesserung der Ortsrandeingrünung sind:

- Herrnburg, Wohngebiet „Am Plankenmoor“: an der Westseite ohne Eingrünung
- Palingen, Hof- und Stallanlage am Mühlenweg: von Südosten weithin sichtbar
- Landwirtschaftlicher Betrieb an der L 02 zwischen Herrnburg und Lüdersdorf: Westrand ohne Eingrünung (Südrand z.T. ebenso, jedoch durch vorgelagerte Waldflächen abgeschirmt)
- Gewerbefläche südlich von Wahrsow, von Süden /Südwesten offen einsehbar
- Schattin: Hofanlage am nordöstlichen Ortsrand, insbesondere nach Osten ohne Eingrünung

Zur Verbesserung der Eingrünung kommen sowohl breite Gehölz- und Baumpflanzungen infrage als auch Maßnahmen zur Fassadenbegrünung. Im Hinblick auf die Wirksamkeit einer abschirmenden Bepflanzung ist darauf zu achten, dass dies auch im unbelaubten Zustand ausreichend funktioniert, da die Gehölze üblicherweise von November bis April, also über einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten, unbelaubt sind. Außerdem muss die Zielhöhe der Gehölz- und Baumkulisse so gewählt werden, dass die Gebäudehöhe und die Topographie adäquat abgeschirmt werden können.

Beim **Wohnbaugebiet „Am Plankenmoor“** handelt es sich um eine rund 200 m lange offene Flanke, wo die privaten Baugrundstücke unmittelbar an das offene Gelände der Herrnburger Binnendüne angrenzen. Sichtbar ist dies besonders am Südende, d.h. dort, wo der von Süden kommende Wanderweg in die Siedlung hineinführt. Der störende Eindruck wird auch noch dadurch verstärkt, dass die Grundstücke deutlich höher liegen als die westlich angrenzenden Flächen, so dass die dortigen Einfamilienhäuser zusätzlich an Höhe gewinnen (siehe Abbildung 58, S. 189). Es wird empfohlen, hier einen mindestens 5 m breiten, frei wachsenden Gehölzstreifen anzulegen.

Hof- und Stallanlage am Mühlenweg in Palingen (mit Pferdestallanlagen) liegt vergleichsweise exponiert oberhalb des Palinger Baches. Da nach Süden / Südosten im Nahbereich und auch bei weiterem Abstand keine Grünstrukturen vorhanden sind, ist der Gebäudekomplex auch von der K 1 in einer Entfernung von ca. 800 m gut zu erkennen. Dies auch deshalb, da die Fassaden weitgehend weiß leuchtend sind. Durch Gehölzanpflanzungen im Nahbereich sowie ebenso südlich des Palinger Mühlenbaches kann es gelingen, die Gebäude harmonisch in die Landschaft einzubinden. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung empfohlen.



Abb. 83: Palingen, Reiterhof am Mühlenweg, oberhalb des Paligner Mühlenbaches. Nach Osten zur K 1 ohne Eingrünung (Foto tBL)

Der **Landwirtschaftliche Betrieb an der L02** sollte nach Westen dadurch eingefasst werden, dass ein ca. 5 bis 10 m breiter Gehölzstreifen angepflanzt wird. Eine Artenauswahl dazu findet sich in Kapitel 8.10.3.

Bei der **Hofstelle am Rand von Schattin / Duvennest** sollten knickartige Strukturen aus der Umgebung aufgegriffen werden, um die nach Osten offen einsehbare, nicht eingebundene Hofstelle in die Landschaft zu integrieren. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung empfohlen (Foto: nächste Seite).



Abb. 84: Hof östlich von Schattin ohne Eingrünung am Ostrand (Foto tBL)

Am auffälligsten ist eine fehlende Einbindung bei dem Industrie- und **Gewerbegebiet südlich von Wahrsow** (B-Plan 12). Teilweise ist dort eine Randeinpflanzung vorhanden. Sie ist jedoch vergleichsweise schmal und kann, auch angesichts der Höhe der Gebäude, keine wirksame Eingrünung des Gebietes schaffen. Daher ist der Maßstabsprung angesichts der Dimension der Gebäude und der abrupte Übergang in die unbebaute Landschaft unübersehbar. Hinzu kommt die Ausstrahlung der hellen, überwiegend weißen Fassaden. In den Nachtstunden ist durch die Rundumbeleuchtung an den Gebäuden außerdem eine deutliche Lichtverschmutzung zu beobachten.



Abb. 85: Gewerbegebiet südlich von Wahrsow, östlich der L 02, z.T. ohne Eingrünung (Foto tBL)

Vorrangiger Handlungsbedarf besteht daher besonders am Südrand des Gewerbegebietes. Die Eingrünung sollte mindestens 10 m breit sein und neben Sträuchern im Unterholz vor allem auch große Bäume umfassen. Darüber hinaus würde es sich anbieten, im Bereich der zungenförmigen, etwa 10 m breiten Grünlandfläche, die dem Gewerbegebiet vorgelagert ist, einen Auwald anzulegen. Mit beiden zusammen könnte eine landschaftliche Einbindung des Gebietes überzeugend realisiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auf Defizite zu verweisen, die im Zuge der Umsetzung des **Bebauungsplans Nr. 12** aus 2006 festzustellen sind. Dies betrifft vor allem Eingrünungsmaßnahmen auf der Südseite. Dort sind Schutz- und Obstbaumpflanzungen südlich der Bauflächen unvollständig bzw. überwiegend nicht realisiert worden (Maßnahmen 5.1 / 5.2 und 7 aus den Festsetzungen des B-Plans Nr. 12, vgl. Kapitel 7.8.3).

8.13.7 Erhalt und Stärkung unbebauter Landschaftsfugen

Das Siedlungs- und Landschaftsgefüge lässt sich u.a. durch den Wechsel von bebauten Flächen mit offenen, unbebauten Freiräumen charakterisieren. Dies gilt für die übergeordnete Betrachtungsebene ebenso wie für kleinräumige Situationen mit dem Ziel, siedlungsgliedernde Freiräume und Grünflächen zu erhalten (vgl. hierzu Unterpunkt *Unzerschnittene Räume* im Kapitel 5.5.2)7

Dafür sind im LP 26 mehrere Stellen markiert, um unbebaute „Landschaftsfugen“ zu lokalisieren und langfristig offen zu halten. Die Darstellungen sind u.a. im Bereich von Gewässerquerungen in engen Ortslagen zu finden. Dies unterstreicht das Ziel, dass dort das Gewässer, einschließlich uferbegleitender Gehölze, auch im Sinne des Biotopverbundes, gestärkt und erhalten werden soll.

Unbebaute Räume zwischen Ortslagen werden als eine eigene landschaftliche Qualität betrachtet, die es langfristig zu erhalten gilt. Für Siedlungen sind „Landschaftsfugen“ (LF) dort markiert, wo es eine deutlich wahrnehmbare und erhaltenswerte Zäsur zwischen einzelnen Ortsteilen gibt. Dies betrifft drei Stellen:

- LF 1 – zwischen Herrsburg und dem Landwirtschaftlichen Betrieb an der L 02
- LF 2 – zwischen Duvennester Krug und Duvennest
- LF 3 – zwischen Duvennest und Schattin.

Mit dieser Plandarstellung soll insbesondere einer bandartigen Siedlungsentwicklung bzw. einer ungeordneten städtebaulichen Dynamik entgegengewirkt werden. Zusätzlich wird im Bereich der Landschaftsfuge LF 1 – zwischen Herrnburg und dem Landwirtschaftlichen Betrieb an der L 02 – eine Eingrünung der beiden Siedlungsråder westlich und östlich davon vorgeschlagen. Dies geschieht deshalb, da diese LF auch eine Funktion als Wildwechsel hat und die angedachten randlichen Gehölze diesen Korridor abschirmen. Sie bilden zugleich eine wirksame optische Abschirmung zur offenen Landschaft. Voraussetzung dafür ist, dass die Randeingrünung eine ausreichende Tiefe und Höhe bekommen, so dass diese Abschirmung ganzjährig wirksam ist.

8.13.8 Zielkonflikt Splittersiedlungen vs. Städtebaulicher Ordnung

Als Zielkonflikt im Kontext einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Splittersiedlungen an drei Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu lokalisieren:

- im Wald nördlich von Palingen
- zwischen Herrnburg und dem Standort des Landwirtschaftsbetriebes (Straße Herrnburg – Lüdersdorf: L 02) und der Ortslage Lüdersdorf
- im Schattiner Forst südwestlich von Schattin

Es handelt sich um isoliert liegende Streusiedlungen außerhalb der eigentlichen Ortslage mit eingeschränkter Wohnqualität bzw. um eine einzeln stehende Gebäudegruppen innerhalb einer Waldfläche. Zwei davon sind vollständig in die umgebenden Waldflächen eingebettet: im Schattiner Forst und in dem Wald der Paligner Heide.

Die Siedlungssplitter sind vor allem aus strategischen Gründen im Zusammenhang mit der damaligen Grenzbefestigung, d.h. als Unterkunft der Grenzschutzeinheit an diesen besonderen Standorten entstanden und in der Nachwendezeit umgewidmet worden. Sie genießen insoweit zunächst Bestandsschutz.

Dazu zählen auch die mehrgeschossigen Wohnhäuser an der L 02 zwischen Herrnburg – Lüdersdorf. Sie liegen nahe des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes und bilden mit diesem eine heterogene Siedlungseinheit. Etwas abgesetzt von der Wohnhausgruppe in Richtung des Kreisverkehrs befindet sich eine kleinere Ansammlung von überwiegend 1-geschossigen Wohnhäusern mit Nebengebäuden sowie, sozusagen in der zweiten Reihe, eine umgenutzte ehemalige Stallanlage. Diese Situation ist seit Aufstellung des Landschaftsplans in 2004 unverändert.

Neu hinzu gekommen ist die Südumfahrung von Wahrsow auf der Basis des Bebauungsplans Nr. 13 vom Januar 2007. Die vor ca. 18 Jahren gebaute Gemeindestraße endet am neuen Kreisverkehr, d.h. am westlichen Ortsrand von Lüdersdorf. Im B-Plan sind südwestlich des Kreisels eine Altlastenfläche sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sowie eine Waldfläche dargestellt. Diese Darstellung wurde nachrichtlich in den LP 26 übernommen.

Die zunächst noch offene „grüne Fuge“ als unbebaute Fläche im Siedlungsband Herrnburg-Lüdersdorf wurde durch den Bau der Südumfahrung von Lüdersdorf / Wahrsow zumindest teilweise überformt. Dies ist vor allem von Norden blickend wahrnehmbar. Davon betroffen ist der ehemals völlig ungestörte Blick in die Niederung des Lüdersdorfer Grabens, soweit die Flächen gehölzfrei sind. D.h. die Unterbrechung im Siedlungsband ist hier zwar eingeschränkt, aber doch weiterhin deutlich wahrnehmbar. Eine weitere bauliche Verfestigung der Siedlungsflächen sollte daher sorgsam geprüft und auch aus dem Aspekt des Landschaftsbildes sowie im Kontext mit der Ortseingangssituation nach Lüdersdorf betrachtet werden.

8.13.9 Allgemeine Hinweise der Behörden

Als Ergebnis der Behördenbeteiligung, die in 2025 durchgeführt, liegen Hinweise vor, die den Landschaftsplan als Ganzes betreffen, mit folgenden Themenbereichen:

- Altlasten
- Biotopschutz
- Grundwasser (Bodenwasserhaushalt)
- Bauliche Anlagen an Gewässern
- Starkregenvorsorge / Kleingewässer
- Ökokonto / Flächenpool
- Wald

Diese Hinweise sind überwiegend auch für Siedlungserweiterungen von Belang und entsprechend zu beachten. Sie sind in **Kapitel 8.19** detailliert nachzulesen.

8.14 Flächenhafte Siedlungserweiterungen

8.14.1 Auswahl der Flächen

Im Vorgriff auf die Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden zwischen 2018 und 2023 potentielle Siedlungserweiterungen aus landschaftsplanerischer Sicht in den Blick genommen und bewertet. Die beiden Luftbilder in Abbildung 86 und 87 zeigen die untersuchten Flächen, die sich vor allem auf die Kernsiedlungen in Herrnburg, Lüdersdorf und Wahrsow konzentrieren. Einzelne Flächen liegen auch in den Dörfern Palingen, Groß und Klein Neuleben sowie in Boitin-Resdorf.

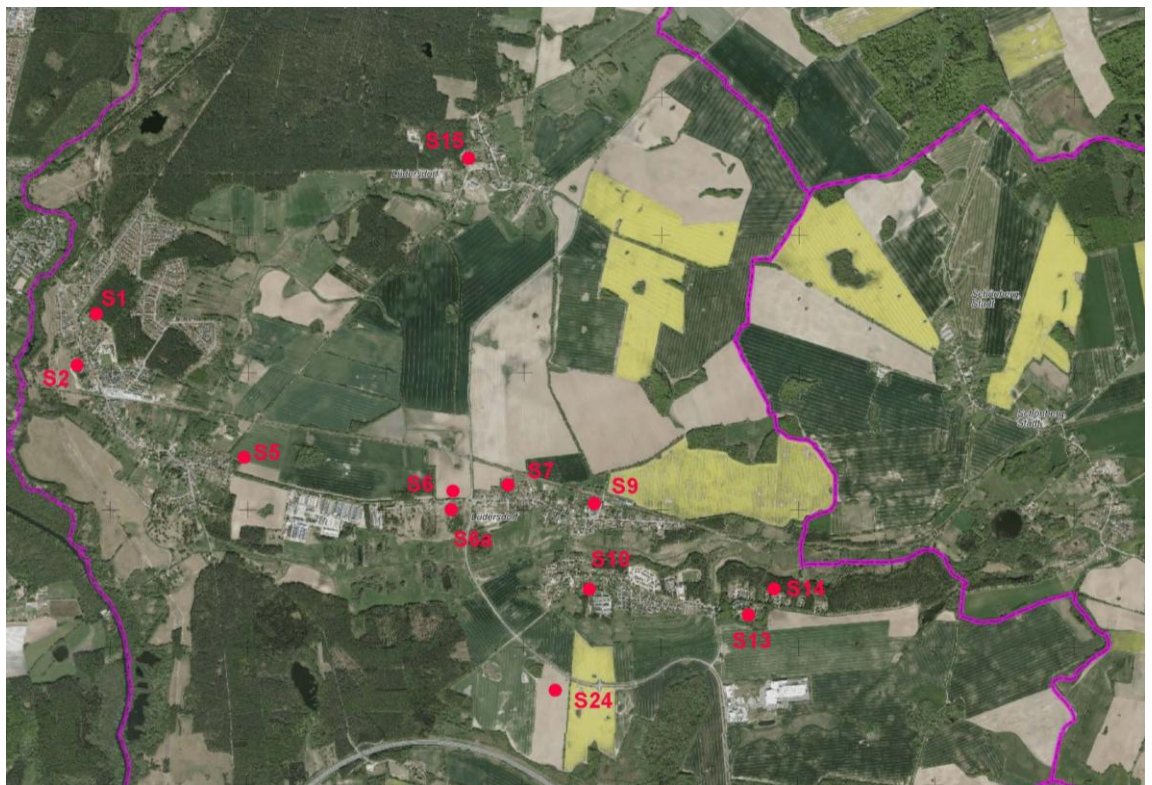


Abb. 86: Potentielle Siedlungsflächen, NORD (Datengrundlage / Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main, 2020)



Abb. 87: Potentielle Siedlungsflächen, SÜD (Datengrundlage / Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main, 2020)

Die Auswahl der potentiellen Siedlungserweiterungsflächen erfolgte zunächst anhand der Wünsche der Gemeinde und mithilfe eines Übersichtsplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Auf dieser Basis wurden die einzelnen Flächen vor Ort aus landschaftsplanerischer Sicht durch den Verfasser des LP 26 besichtigt und bewertet. Die Einschätzung der Qualität, der Risiken und der Potentiale der Flächen geschah in Kooperation mit Diplom-Biologen des Büros Bioplan, Großharrie (bei Neumünster) und wurde für jede Fläche in kurzen Steckbriefen anhand der o.a. standardisierten Kriterien dokumentiert (siehe Anhang).

Nach mehreren Präsentationen und Beratungen der Zwischenergebnisse im Bauausschuss der Gemeinde hat sich die Anzahl potenzieller Bauflächen von anfänglich 24 auf 14 verringert. D.h. einige Flächen hatten sich als ungeeignet herausgestellt und wurden ausgeschlossen. Dennoch wurde die Nummerierung beibehalten, so dass es jetzt Lücken in der Nummernfolge gibt.

8.14.2 „Steckbriefe“ für potentielle Siedlungserweiterungen

Bewertungskriterien

Die Bewertung potenzieller Siedlungserweiterungen erfolgte anhand tabellarischer, standardisierter „Steckbriefen“ sowohl für potentielle Wohnbausiedlungen als auch für Gewerbeflächen. Die „Steckbriefe“ basieren auf folgende Kriterien (vgl. „Steckbriefe“ im Anhang):

- Lage / Ort
- Planungsziel
- Flächengröße

- Aktuelle Nutzung
- Erschließung / Erreichbarkeit
- Flächenpotenzial
- Darstellung im F-PLAN 2006
- Topographie
- Baum- und Strauchbestand
- Geschützte Biotop / Artenschutz
- Sonstiger Schutzstatus
- Blickbeziehungen und Ortsrand
- Besonderheiten
- Vorhandene Beeinträchtigungen
- FAZIT (incl. ggf. zu erwartender Zielkonflikte, notwendiger Untersuchungen usw.)

Verbindlichkeit der „Steckbriefe“

Die im Anhang zu findenden Steckbriefe stellen eine erste stichwortartige Bewertung der ausgewählten potentiellen Bauflächen aus landschaftsplanerischer Sicht dar. Parallel dazu sind die jeweiligen Flächen in der Entwurfskarte zum Landschaftsplan dargestellt und damit klar verortet.

Die Steckbriefe enthalten u.a. wichtige Hinweise zum Flächenpotential, zu ggf. zu erwartenden Zielkonflikten wie auch zu weitergehenden Planverfahren und den voraussichtlich notwendigen vertiefenden Untersuchungen. Dies betrifft u.a. Biotopkartierungen und Untersuchungen zum faunistischen Artenschutz. Erwartungsgemäß werden in den Steckbriefen die darin angesprochenen Aspekte nur grob umrissen, als eine wertvolle erste Orientierung und um bestimmte Themenfelder schon frühzeitig in den Blick zu nehmen.

Es ist unverzichtbar, die einzelnen Flächen im Rahmen eines nachfolgenden qualifizierten Planverfahrens zum Aufstellen eines Bebauungsplans, einschließlich des dazugehörigen Umweltberichtes, detailliert näher zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen. Erst auf der Basis eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, das jeweilige Bauprojekt verwirklichen zu können (vgl. **Kapitel 8.17**).

8.15 Potenziale für Wohnbaunutzung

8.15.1 Rückblick: 2004 bis 2026

Im Landschaftsplan aus 2004 wurde festgestellt, dass „das Potential für großflächiges Siedlungswachstum für die nächsten 10 Jahre weitgehend ausgeschöpft“ ist. Und weiter: „Eine Erweiterung für Wohnbebauung soll sich daher auf innerörtliche, abrundende Flächen beschränken, insbesondere auch weil die Grenzen eines landschaftsverträglichen Wachstums weitgehend erreicht sind.“

In den mehr 20 Jahren zwischen 2004 und 2026 sind viele neue Wohnbauflächen in Lüdersdorf entstanden. Umso mehr gilt die zitierte Aussage aus dem Landschaftsplan 2004 auch weiterhin. Folgerichtig orientiert sich die Suche nach potentiellen Flächen zur Siedlungserweiterung an der o.a. Prämisse, vorrangig innerörtliche, abrundende Flächen in den Focus zu nehmen. Dies zeigt sich auch im Ergebnis der steckbriefartigen Bewertungen, die überwiegend zu dem Fazit gelangen, dass eine Bebauung in Nischen möglich wäre, soweit es gelingt, u.a. den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand zu integrieren und soweit dies unter den Gesichtspunkten insbesondere des Artenschutzes möglich wäre.

8.15.2 Flächen mit besonderer Eignung

Als Ergebnis der o.a. Vorauswahl blieben von ursprünglich 24 Flächen zunächst noch 19 übrig. Die meisten davon zeigen potentielle Siedlungsentwicklungen als Bebauung vorhandener Lücken. Dabei handelt es sich um punktuelle Möglichkeiten im Rahmen einer behutsamen Einfügung in einen oftmals wertvollen, ausgeprägten Kontext.

An drei der untersuchten Standorte wären flächenhafte Siedlungserweiterungen aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen möglich:

- **S 5** – Herrnburg östlich Palinger Weg (ca. 20.000 m²)
Fazit aus dem Steckbrief: *Potentiell gut für Wohnbebauung geeignet. Dabei sollte sich die Flächenausdehnung in die offene unbebaute Feldgemarkung an der südlich angrenzenden Fläche orientieren (siehe Darstellung im Luftbild). Zu beachten ist außerdem die „Landschaftsfuge“ auf der Rückseite der avisierten Baufläche, die u.a. als Wildwechsel relevant ist. Ziel sollte es sein, die Landschaftsfuge offen zu halten, auch in Kombination mit einer qualifizierten Ortsrandeingrünung des Baugebietes. U.a. sind Artenschutz Aussagen zum Knick (Knickdurchbruch?) und zu dem potentiell bedeutsamen Rastvogelgeschehen erforderlich.*
- **S 7** – Lüdersdorf nordöstlich des Kreisverkehrs (ca. 37.400 m²)
Fazit aus dem Steckbrief: *Gut geeignete Baufläche zur Arrondierung der Bebauung am Ortsrand, so dass eine Randeinfassung an der West- und Nordseite notwendig wäre, z.B. Gehölze und eine Streuobstwiese auf der verbleibenden Fläche bis zum Bahngleis. (vermutlich in Kombination mit Lärmschutzwand / -wand).*
- **S 22** – Boitin-Resdorf: Dorfstraße / Raddingsdorfer Str. (17.000 m²)
Fazit aus dem Steckbrief: *Potentiell für Wohnnutzung bebaubar, jedoch mit Abstand zur Kapelle im Norden und dem Soll im Süden. Voraussetzung für eine Bebauung wäre eine wirksame Ortsrandeingrünung (für Sommer und Winter) mit einem ausreichend breiten Gehölzstreifen, der die Siedlungsfläche vor allem zur offenen Feldflur nach Osten hin einfasst.*

8.15.3 Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai / Juni 2025

Im Frühsommer 2025 hat die Gemeinde Lüdersdorf freiwillig die Öffentlichkeit beteiligt. Dazu lag der Landschaftsplan in der Zeit vom 10.04. bis 16. 06. 2025 bis im Amt Schönberger Land öffentlich aus. Zahlreiche Einwendungen bezogen sich auf potentielle Siedlungserweiterungen, besonders auch auf das avisierte Industrie- und Gewerbegebiet (S 24, vgl. hierzu **Kapitel 8.15**).

Bei den Wohnbauflächen gab es ebenso Einwendungen, die in Teilen von den gemeindlichen Gremien aufgegriffen und beschlossen wurden. Aufgrund dessen ergibt sich jetzt folgendes Gesamtbild für die potentiellen Siedlungserweiterungen:

- S 1 – Herrnburg nordöstlich Hauptstraße
- S 2 – Herrnburg südwestlich Hauptstraße
- S 3 – Herrnburg südlich Bahnhofsgelände – **entfällt**
- S 4 – Herrnburg westlich Palinger Weg (südlich DB) – **entfällt**
- S 5 – Herrnburg östlich Palinger Weg
- S 6 – Lüdersdorf nordwestlich des Kreisverkehrs
- S 6a – Lüdersdorf südwestlich des Kreisverkehrs
- S 7 – Lüdersdorf nordöstlich des Kreisverkehrs
- S 9 – Lüdersdorf südlich Bahntrasse

- S 10 – Wahrsow südlich Hauptstraße
- S 13 – Wahrsow Siedlung Süd
- S 14 – Wahrsow Siedlung Nord
- S 15 – Palingen nördlich Mühlenkamp
- S 17 – Palingen östlicher Ortsrand – **entfällt**
- S 20 – Groß Neuleben Dorfstraße/Feldstraße – **entfällt**
- S 21 – Groß Neuleben Dorfstraße / Straße am Teich – **entfällt**
- S 22 – Boitin-Resdorf Dorfstraße / Raddingsdorfer Str.
- S 23 – Boitin-Resdorf – Dorfmitte
- S 24 – Industrie- und Gewerbegebiet südlich Wahrsow

Von ursprünglich 24 Flächen entfallen insgesamt 10. Einige davon waren bereits im Vorwege ausgeschieden (siehe hierzu Kapitel 8.13.1 – Auswahl der Flächen). Als potentielle Bauflächen kommen nun noch 14 Standorte in Betracht:

- Wohnbauflächen: S 1, 2, 5, 6, 6a, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 22, 23
- Industrie- und Gewerbe: S 24

Die weiteren Einzelheiten dazu, insbesondere die Bewertungen aus landschaftsplanerischer Sicht, sind den „Steckbriefen“ im Anhang zu entnehmen.

8.16 Industrie- und Gewerbegebiet bei Wahrsow (Fläche S 24)

Bei den Flächen zur potentiellen Siedlungserweiterung gibt es nur ein avisiertes Industrie- und Gewerbegebiet im Gemeindegebiet. Es befindet sich südlich von Lüdersdorf an der Ortsumfahrung Wahrsow und liegt zugleich nahe des vorhandenen Gewerbegebietes an der Landesstraße L 02 (Steckbrief Nr. 24).

Das angedachte Gebiet besitzt mit einer Größe von rund 60 ha eine besondere flächenhafte Dimension. Mit dessen Realisierung würde eine neue Gesamtsituation für die Gemeinde Lüdersdorf entstehen, die einer sorgfältigen Prüfung und Planung bedarf. Infolgedessen wird dem Gebiet Nr. 24 ein gesondertes Kapitel im Landschaftsplan gewidmet, in dem die bisherige Historie der Planung als auch die aktuellen Perspektiven beleuchtet werden.

8.16.1 2002 – Machbarkeitsstudie Gewerbepark Lüdersdorf

Für das Gebiet an der Ortsumfahrung Wahrsow kann auf eine mehr als 20-jährige Planungshistorie verwiesen werden. Bereits im Jahr 2002 wurde eine Machbarkeitsstudie mit der Darstellung mehrerer Varianten für großräumige Gewerbeflächen in Lüdersdorf erarbeitet. In der Studie wird zunächst die übergeordnete Ebene für den Raum südlich von Lüdersdorf hervorgehoben:

„Insbesondere der Standort Lüdersdorf auf der Achse Lübeck – Schönberg mit direktem Anschluss an die Autobahn A 20, der direkten Verbindung mit dem Oberzentrum Lübeck [...] sowie mit der Verbindung zum Gewerbestadtort Selmsdorf [...] und mit kurzer Anbindung an die Lübecker Häfen bietet günstige infrastrukturelle Voraussetzungen für die Entwicklung als Gewerbestandort.“ (Quelle: Machbarkeitsstudie Gewerbepark Lüdersdorf, Ing.-Büro M+O mit KtB Landschaftsarchitekten, Oststeinbek / Lübeck, 19.12. 2002, Seite 1)

Es folgt eine detaillierte Erläuterung der Rahmenbedingungen für den Standort Lüdersdorf sowie die Bewertung der Ausgangssituation mit diesen Parametern:

- Landschaftliche und städtebauliche Situation
- Boden, Wasser, Luft
- Pflanzen- und Tierwelt
- Landschaftsbild
- Verkehr, Erschließung
- Raumordnerische Einordnung des avisierten Gewerbestandortes

Die Studie vergleicht mehrere Flächen südlich von Wahrsow miteinander. Dies schließt auch Flächen des zwischenzeitlich realisierten Gewerbegebietes östlich der L 02 mit ein. Dabei galt 2002 folgende Prämisse:

*„Auf der Basis von landschaftsplanerischen, städtebaulichen, verkehrs- und lärmtechnischen sowie wirtschaftlichen Betrachtungen des Untersuchungsraumes [...] werden [...] Bereiche ermittelt, die als Gewerbe- und Industrieflächen in einer Größenordnung von **70 ha** nutzbar sind. (Quelle: a.a.O., Seite 82)*

Dafür wurden 5 Varianten (V 1 bis V 5) mit unterschiedlichen Teilflächen skizziert und bewertet, jeweils mit einer Zielgröße von rund 70 ha.

	Variante	V 1	V 2	V3	V4	V5
Fläche	A (A1 + A2)	ca. 65 ha	0 ha	0 ha	48 ha	0 ha
	B (östlich der L 02)	0 ha	60 ha	0 ha	0 ha	58 ha
	C	0 ha	0 ha	17 ha	17 ha	17 ha
	Gesamt	65 ha	60 ha	17 ha	65 ha	75 ha

(Quelle: a.a.O., Seite 28 – 35 sowie 42 - 49)

Grundlage für die vergleichende Bewertung waren sowohl die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Schutzgüter) als auch städtebauliche, verkehrs- und lärmtechnische sowie wirtschaftlichen Betrachtungen. Die beiden Karten auf der nächsten Seite geben eine Übersicht zu den Flächen und Untervarianten.

Die südliche Ortsumfahrung von Lüdersdorf / Wahrsow war zum Zeitpunkt der Studie (2002) noch nicht gebaut. Daher zeigen die Karten mit gestrichelter Linie verschiedene Trassenvarianten für die (damals) geplante Straße. Außerdem sind darin u.a. notwendige Schutzabstände zu gesetzlich geschützten Biotopen oder artenschutzrechtlich bedeutsamen Flächen gekennzeichnet.

Im Resümee der Studie heißt es:

„Vorteile werden bei Variante [Fläche] A gesehen. Das Gebiet lässt sich einfacher teilen und in Abschnitten entwickeln. Dies korrespondiert mit dem Erhalt wertvoller Biotopstrukturen. A liegt in einem Bereich, der von drei Seiten bereits in die Landschaft eingebunden ist. Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen kann eine Bebauung einer heute noch unzerschnittenen, weiter von vorhandenen Siedlungen abgesetzten Fläche (Standort B) vermieden werden.“ (Quelle: a.a.O., Seite 82)

Die Studie sieht deutliche Vorteile bei Fläche A. Die Fläche C weist die geringste Eignung auf. Fläche B ist heute in Teilen an der L 02 bereits bebaut und wird als Gewerbegebiet genutzt.



Abb. 88: Karte 1, (Quelle: Machbarkeitsstudie Gewerbepark Lüdersdorf, Ing.-Büro M+O mit KtB Landschaftsarchitekten, Oststeinbek / Lübeck, 19. 12. 2002, Anhang)

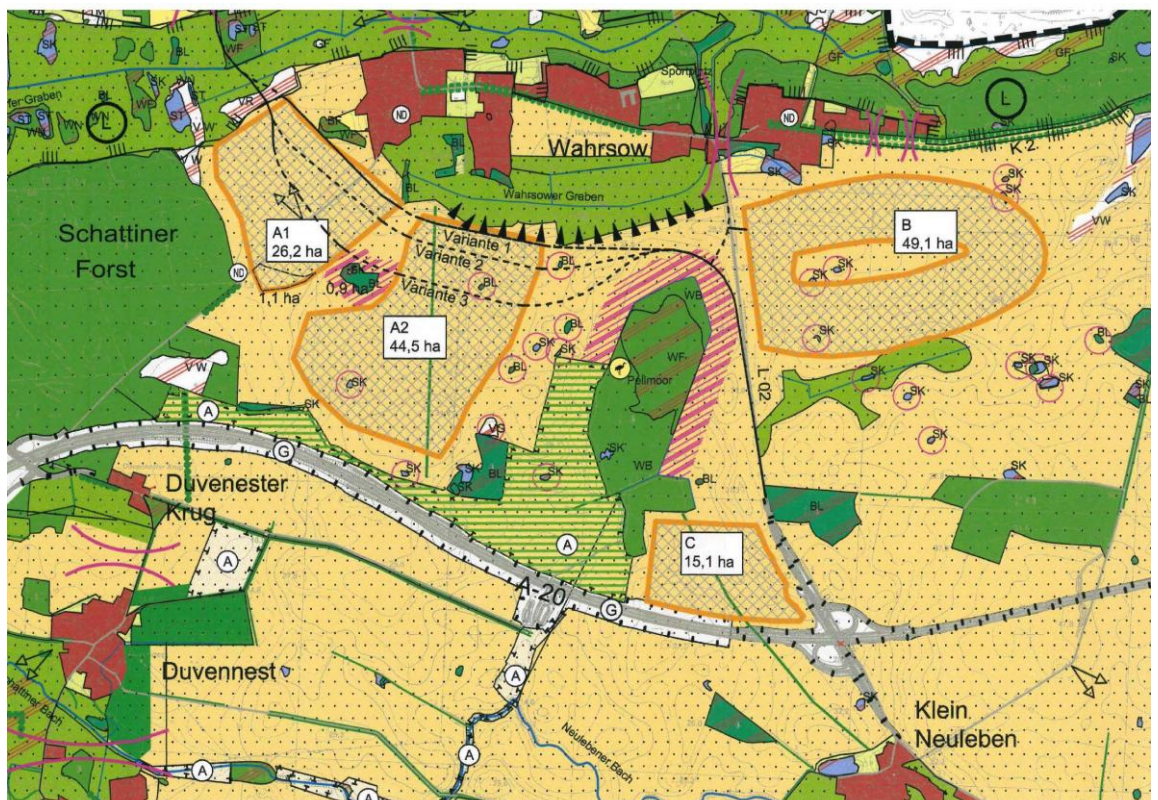


Abb. 89: Karte 2, Quelle: a.a.0, Anhang

Aus landschaftsplanerischer Sicht erscheinen die Ergebnisse der Studie besonders im Hinblick auf mehrere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung wichtig. Dazu zählen (Zitat):

- *Abstand zu Siedlungsflächen*
- *Abstand zur Niederung, zu ausgeprägten Hangkanten (z.B. Wahrsower Graben)*
- *Abstand zu Einzelbiotopflächen*
- *Abstand zum Kranichbiotop (Pellmoor): mindestens 100 m [...]*
- *Waldabstand mindestens 50 m (Quelle: a.a.O., Seite 36)*

Außerdem äußert sich die Studie im Hinblick auf denkbare Flächenzuschnitte bzw. zu möglichst freizuhaltenen Bereichen (Zitat):

- *Aussparung der Gehölz- und Biotopflächen im Gebiet A 2, Anbindung an den südlich angrenzenden Wald.*
- *Aussparung mehrerer Sölle am Südrand der Fläche B, Anbindung an die südlich angrenzende Niederung (Quelle: a.a.O., Seite 36)*

Durch diese Maßnahmen lassen sich Eingriffe in sensible Biotope erheblich verringern bzw. ganz vermeiden. Die wertvollen Hinweise aus der Machbarkeitsstudie sollten aufgegriffen werden, um sie im Weiteren qualitativ und quantitativ zu verifizieren, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an das Gebiet. „Ziel ist es, die Gewerbegebiete optimal in die Umgebung einzubinden und zugleich ausreichend Abstand zu benachbarten wertvollen bzw. geschützten Flächen zu wahren.“ (Quelle: a.a.O., S. 37).

8.16.2 2007 – B-Plan Nr. 13 / Ortsumfahrung Wahrsov

Im Zusammenhang mit dem avisierten Gewerbegebiet wurde im Januar 2007 der Bebauungsplan Nr. 13 aufgestellt. Inhalt des B-Plans ist der Bau der neuen Gemeindestraße südlich von Wahrsov, um die Ortslagen Wahrsov und Lüdersdorf vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Vor allem ist diese Straße zur Erschließung des avisierten Gewerbe- und Industriegebietes realisiert worden. Dabei wurde darauf Wert gelegt, dass mit dem Verlauf der Straße ein möglichst großer Abstand zur Ortslage Wahrsov gewahrt bleibt.

In Vorbereitung auf den B-Plan Nr. 11 wurden im Juli 2007 erste Überlegungen skizziert, wie die Gewerbeflächen entlang der neuen Straße organisiert werden könnten. Die unten abgebildeten beiden Strukturkonzepte (Variante 1 und 2) zeigen, dass sich die Flächen vor allem nach Süden zu der von der Ortslage Wahrsov / Lüdersdorf abgewandten Seite orientieren.

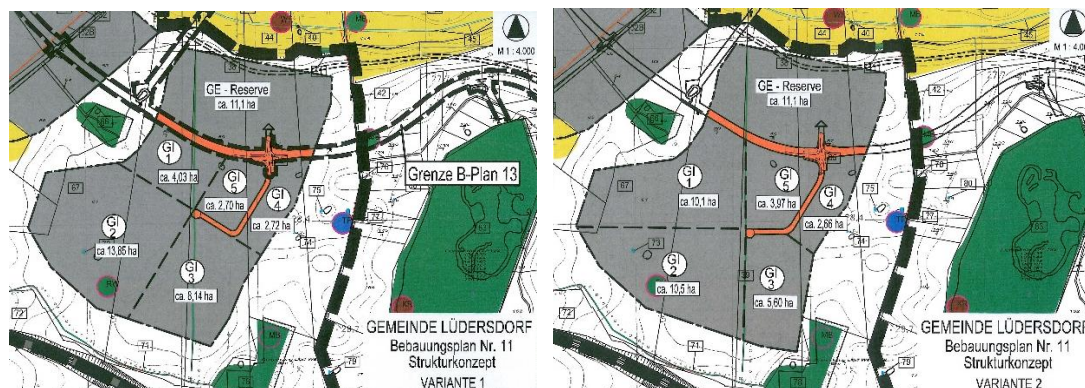


Abb. 90 / 91: Strukturkonzept zum B-Plan 11, Variante 1 und 2, 31. 07. 2007

8.16.3 2015 – Auftakt zur Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes

Im Mai 2015 fand eine öffentliche Auftaktveranstaltung zur Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes der Gemeinde Lüdersdorf in Wahrsow statt. Hintergrund dafür war die avisierte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11. Der Focus lag auf dem Areal südlich von Wahrsow / westlich der L 02. Dazu heißt es im Protokoll der Veranstaltung:

„Die LGE entwickelt im Auftrag der Gemeinde Lüdersdorf gem. Grundlagenvertrag vom 02. 02. 2015 das Industrie- und Gewerbegebiet B-Plan Nr. 11 als Teil des landesweit bedeutsamen Großstandortes. In einem ersten Schritt soll die wirtschaftliche Umsetzbarkeit geprüft werden. Um in diesem Zusammenhang den Planungswillen der Gemeinde zu konkretisieren und die bestehenden Rahmenbedingungen für eine solche Entwicklung zusammenzufassen, wurde diese Auftaktveranstaltung durchgeführt.“ (Quelle: Protokoll vom 08. 05. 2015, S. 1, LGE MV)

Anlässlich dieses Termins wurden zwei Präsentationen gezeigt:

- „Gewerbe- und Industriestandort Lüdersdorf“ – LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH, 05. 05. 2015
- „Entwicklung des landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandortes Lüdersdorf - B-Plan Nr. 11“, Landkreis Nordwestmecklenburg, 05. 05. 2015

Die LGE (Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern) erläuterte zunächst eine Checkliste zum Risikomanagement, die insbesondere folgende Parameter umfasste:

- aktuelle Nutzung / Nutzungsrechte (Flächenverfügbarkeit)
- Baugrund / Hydrologie (inclusive Altlasten)
- Bodendenkmale / Archäologie
- Arten- und Biotopschutz
- Ver- und Entsorgung
- Straßenanbindung / Verkehrserschließung
- Immissionen

Außerdem wurden Überlegungen zum Vergabeverfahren sowie zu den Finanzierungskosten und zum Vermarktungserfolg gezeigt. Die Schutzgüter Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie Wohnen und Erholen waren nicht Gegenstand der Präsentation.

In der Präsentation des Landkreises wurden vor allem die Vorteile des „Großstandortes“ Lüdersdorf u.a. im Kontext des gesamten Landes sowie in verkehrlicher und wirtschaftlicher Sicht dargestellt. Dazu heißt es (Zitat):

- *Lüdersdorf gehört zu den 13 ausgewiesenen landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.*
- *„Der Großstandort Lüdersdorf liegt*
 - *gleich auf zwei Entwicklungskorridoren: Skandinavien – Berlin – Korridor und Amber Coast Logistics – Korridor*
 - *nur 13 km vom Oberzentrum Lübeck entfernt*
 - *unter einer Stunde Reisezeit von Hamburg entfernt*
 - *nahezu direkt an der Autobahn*
 - *und ermöglicht Industrieflächen.* (Quelle: „Entwicklung des landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandortes Lüdersdorf - B-Plan Nr. 11“, Landkreis Nordwestmecklenburg, Präsentation am 05. 05. 2015, Folien S. 2 und 3)

Als Fazit nennt der Landkreis NWM folgende Potentiale und Maßnahmen (Zitat):

- *Fortführung der Planungen und zeitnahe Aufstellung des B-Planes Nr. 11*
- *Fokus auf Industrieflächen, nur hier ist z. B. die Schlüsselbranche Nahrungsmittel zulässig*
- *Realisierbarkeit von großen Grundstückszuschnitten.* (a.a.O., Folien S. 11)

Im Protokoll der LGE wird das Ergebnis der Veranstaltung am 5. Mai 2015 mit diesen Worten kurz zusammengefasst:

„Nach einer umfassenden Diskussion wurden die Punkte Flächenverfügbarkeit und Artenschutz als bestimmende Risikofaktoren herausgearbeitet. Die LGE wurde beauftragt, umgehend einen Artenschutzgutachten mit Kartierungsarbeiten zu beauftragen. [...] Außerdem wird sich „die Landgesellschaft kurzfristig mit den Eigentümern zu möglichen Ankaufkonditionen austauschen.“ (Quelle: Protokoll vom 08.05.2015, S. 4, LGE MV)

Die 2015 formulierte Zielsetzung, u.a. *umgehend* ein Artenschutzgutachten zu beauftragen und *kurzfristig* einen Austausch der Landgesellschaft mit den Eigentümern der Flächen im Hinblick auf die Ankaufkonditionen zu initiieren, wurde damals nicht umgesetzt.

8.16.4 LEP 2016 – Standorte für Industrie und Gewebe in Mecklenburg-Vorpommern

Im Juni 2016 veröffentlichte die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern das neue Landesraumentwicklungsprogramm (LEP MV 2016), d.h. ein Jahr nach der o.a. Auftaktveranstaltung, die im Mai 2015 stattfand. Im neuen LEP heißt es:

- *Kapitel 4.3.1 NEU:*
Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung (vgl. hierzu auch Kapitel 5.3.2 des LP 26)
(Quelle: LEP-MV, Hrsg.: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes M-V, Juni 2016)
- *Zum Vergleich: Kap. 4.3.1 ALT (gültig bis 2015)*
Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte

In dem geltenden LEP wird Lüdersdorf in Abbildung 19 als einer von 11 Standorten für die *Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen* genannt (a.a.O., Seite 51). Dabei wird darauf verwiesen, dass 2005 im ursprünglichen Landesraumentwicklungsprogramm *13 Gewerbegroßstandorte* mit insgesamt rund 3.000 ha festgelegt worden sind (a.a.O., S. 51). Durchschnittlich wären dies rund 230 ha je Standort. Zum Vergleich: das avisierte Gewerbe- und Industriegebiet in Lüdersdorf umfasst eine Größenordnung von rund 60 ha. Laut LEP gelten u.a. hafenaffinen Ansiedlungen als *Großstandorte*, z.B. im Kontext mit den Seehäfen Rostock, Sassnitz-Mukran, Stralsund, Wismar und Vierow (a.a.O., S. 52).

Ungeachtet dessen wird im LEP-MV (2016) die Priorisierung auch der Gewerbe- und Industrieansiedlung in Lüdersdorf im Sinne der landesweiten Zielsetzung zur Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen unterstrichen. Auch wenn das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern nun bereits 10 Jahre alt ist, besitzt es dennoch weiterhin Gültigkeit.

8.16.5 „Steckbrief“ S 24 – Industrie- und Gewerbefläche

Für die Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden zwischen 2018 und 2023 potentielle Siedlungserweiterungen stichwortartig bewertet. Das landschaftsplanerische Fazit für die avisierten Industrie- und Gewerbeflächen lautet im Steckbrief S 24:

- **S 24** – Gewerbe- und Industriegebiet südlich von Lüdersdorf / Wahrsow (ca. 60 ha = 600.000 m² netto Bauland, zuzüglich Randeingrünung, Ausgleichsflächen usw.)

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wären sämtliche Schutzgüter gemäß Naturschutzgesetzgebung adäquat zu bewerten. Dies erfolgt auf der Basis eines plausiblen Nachweises zur Notwendigkeit der von dem Projekt verursachten Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie der verbleibenden unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft (vgl. § 15, Absatz 1 und folgende im Bundesnaturschutzgesetz). Dabei gilt es, das avisierte Bauprojekt insbesondere hinsichtlich der Topographie, der Biotopausstattung, des Bodens, des Bodenwasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens einzuschätzen. Eine solche fachliche Bewertung erfolgt sowohl für die aktuelle Ausgangssituation als auch die zu erwartenden Veränderungen der Schutzgüter. Dies geschieht im Sinne auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und des guten fachlichen Standards eines Bebauungsplanes.

Erkennbar ist, dass mit der exponierten Lage und Größe des Gebietes besondere Herausforderungen verbunden sind. Dies betrifft z.B. die voraussichtlich erforderliche wirkungsvolle optische und akustische Abschirmung und damit eine möglichst harmonische Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft und den benachbarten Siedlungsraum.

Aus landschaftsplanerischer Sicht bietet es sich für die inneren Flächen des Gebietes an, den vorhandenen Knick geschickt als wertvollen Bestand in das Bauungskonzept zu integrieren: zur Stärkung der Binnenstruktur, als Grünachse und ggf. auch im Kontext mit dem Regenwassermanagement. Andernfalls (bei Ansiedlung eines Großgewerbes) wäre der Knickverlust adäquat auszugleichen.

Voraussichtlich sind folgende Gutachten als Basis für nachfolgende Planverfahren erforderlich: Artenschutzgutachten / Biotopkartierung (Kartierung Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse usw. über eine Jahresperiode) sowie die jeweiligen sonstigen Fachgutachten (z.B. Boden, Verkehr, Lärm, Emissionen / Immissionen).

Näheres: siehe Steckbrief S 24 im Anhang.

Dabei besteht zunächst ein Zielkonflikt hinsichtlich der generellen landschaftsplanerischen Prämisse des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden. Ein weiteres Konfliktpotential betrifft die Nähe des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes zum Pellmoor als Kranichbiotop. Außerdem sind die exponierte Situation durch die Plateaulage oberhalb des Wahrsower Grabens mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben am südlichen Ortsrand von Wahrsow zu nennen sowie mögliche Beeinträchtigungen des Sichtkorridores auf das UNESCO Welterbe der Hansestadt Lübeck.

Insofern bedarf es im ersten Schritt einer sorgfältigen Bewertung der Bestandssituation, um daraus Konsequenzen für die konkrete Planung abzuleiten mit dem Ziel, das Gebiet möglichst umweltverträglich in die spezifische Umgebung innerhalb der Gemeinde Lüdersdorf zu integrieren. Wobei es nach derzeitigem Kenntnisstand als ersichtlich erscheint, dass möglicherweise Vorteile mit dem avisierten Standort verbunden sind, u.a. aufgrund der guten Erschließung und der Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Gewerbegebiet an der L 02.

Auch vor dem Hintergrund der mehr als 20-jährigen Planungshistorie für dieses Gebiet hat die Gemeinde Lüdersdorf jetzt die Chance, hier ein innovatives Baugebiet zu konzipieren, dass u.a. auf neuesten Standards der grün-blauen Infrastruktur und der Umweltvorsorge basiert und dabei Maßstäbe setzt, weit über Lüdersdorf hinaus.

8.16.6 Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai / Juni 2025

Im Rahmen des freiwillig durchgeführten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit lag der Landschaftsplan im Frühsommer 2025 im Amt Schönberger Land öffentlich aus. Dabei wurden vorrangig Bedenken zum avisierten Industrie- und Gewerbegebiet (Fläche S 24) formuliert, insbesondere mit folgenden Punkten:

- *Ökologischer Schaden*
- *Schaden für die Ernährungssicherheit*
- *Negative Veränderungen des Landschaftsbildes*
- *Belästigung und Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Luftverschmutzung*
- *Wertverlust von Immobilien und Grundstücken*
- *Unklarer Bedarf*
- *Unklarer finanzieller oder sozialer Nutzen*
- *Unzulängliche Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Generationen*
- *Widerspruch zur eigenen Zielformulierung für die Gemeindeentwicklung im Landschaftsplan*

In diesen Einwänden sind überwiegend Punkte enthalten, die außerhalb der Thematik des Landschaftsplans zu bewerten sind, nämlich: „Schaden für die Ernährungssicherheit“, der „Wertverlust von Immobilien und Grundstücken“, „unklarer finanzieller oder sozialer Nutzen“ sowie die „unzulängliche Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Generationen“.

Die Punkte mit landschaftsplanerischer Relevanz werden vor allem in den nachfolgenden Kapiteln näher betrachtet. Sie sind außerdem in dem zusätzlich eingefügten Kapitel 8.16.7 – *Anforderungsprofil für ein Industrie- und Gewerbegebiet* zu finden.

Eine zweite Themenblock mit Einwänden zu dem Industrie- und Gewerbegebiet wurde in einem Flugblatt zusammengefasst, dessen Inhalte sich diverse Bürger und Bürgerinnen zu Nutzen gemacht hatten. Die wesentlichen Punkte daraus sind, sinngemäß wiedergegeben:

- *Verschlechterung der Lebensqualität für Bewohner und Bewohnerinnen*
- *Umwandlung von hochwertigem Ackerboden in Gewerbe-/ Industriegebiete mit ihrem hohen Grad an Versiegelung: unökologisch und unnötig*
- *Zerstörung weiterer Naturräume und Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten*
- *Negative Veränderung des Landschaftsbildes*
- *Die Belästigung der Ortslagen von Lüdersdorf und Wahrsow durch Abgase und Störgeräusche (Hauptwindrichtung Südwest)*
- *Fehlender Nachweis des Bedarfs*
- *Widerspruch in Relation zu den ökologischen und zukunftsweisenden Gemeindeentwicklungsgrundsätzen*
- *Widerspruch zu der Zielstellung im Grundgesetz, Artikel 20a, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen*
- *Fehlender Nachweis der Finanzierbarkeit*
- *Der Wertverlust der (Wohnbau)Grundstücke*

Für die ersten sechs Punkte gilt das zuvor Gesagte. Es handelt sich um Punkte mit landschaftsplanerischer Relevanz, die den nachfolgenden Kapiteln näher betrachtet werden.

Die angeführten Widersprüche – zu den *ökologischen und zukunftsweisenden Gemeindeentwicklungsgrundsätzen* sowie zum *Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen* sind den generellen Merkmalen von Planungsprozessen zuzuordnen. Es ist grundsätzlich erforderlich, erwartbare Konflikte im Kontext neuer Baugebiete darzulegen, um sorgfältig die daraus resultierenden Konsequenzen für Menschen sowie für Natur und Landschaft aufzuzeigen. Dazu zählt auch die Benennung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die plausible Erläuterung ggf. unverzichtbarer bzw. unvermeidbarer baulicher Maßnahmen. Die damit verbundene detaillierte Bewertung ist vor allem nachfolgenden Planverfahren vorbehalten. (vgl. Kapiteln 8.17).

Die beiden letzten Punkte (*Finanzierbarkeit / Wertverlust der Grundstücke*) sind nicht Gegenstand landschaftsplanerischer Betrachtungen und bleiben daher hier unbeachtet.

8.16.7 Anforderungsprofil für ein zukunftsweisendes Industrie- und Gewerbegebiet

Um die Chance zu nutzen, in der Gemeinde Lüdersdorf, ein zukunftsweisendes Gewerbe- und Industriegebiet zu realisieren, ist es erforderlich, zunächst ein adäquates Anforderungsprofil zu skizzieren. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten dabei folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- **Prämisse:** möglichst große Flexibilität beim Flächenzuschnitt für die anzusiedelnden Unternehmen, zugleich mit dem Ziel:
sparsamer Umgang mit der Ressource "Fläche"
- **Mobilität / Verkehrskonzept**
 - bereits vorhanden: Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz
 - Anbindung des Gebietes an den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)
 - Herstellung gut funktionierender, sicherer Rad- und Fußwegeverbindung innerhalb des Gebiets und nach Lüdersdorf / Wahrsow
 - Entwicklung eines flächensparenden Stellplatzkonzeptes, z.B. mit Mobilityhub bzw. mit mehrgeschossigen Parkdecks
- **Integriertes Erschließungs- und Grünkonzept**
 - Konzeption modulartiger, flexibler Straßenquerschnitte als zentraler Baustein des städtebaulichen Konzeptes (abschnittsweise z.B. auch als Shared-Space)
 - Integration vorhandener Grünstrukturen wie z.B. den bestehenden Knick
 - Schaffung von dezentralen, begrünten Aufenthaltsflächen im Gebiet und in der Nähe des Arbeitsplatzes für die Beschäftigten („Grüne Pause“)
 - Baumpflanzungen entlang der Straße als Leitlinien (Orientierung) und zur Verbesserung des Klimas
 - Anlage linearer bzw. punktueller Gehölz- und Grünflächen, auch in Kombination mit einem sekundären Wegenetz abseits der Straßen
- **Regenwassermanagement**
 - Einsatz eines klugen Niederschlagsmanagements mit Sammlung, Verdunstung und Versickerung des Regenwassers vor Ort
 - Herstellung von straßenparallelen Verdunstungsmulden sowie von Flächen nach dem Schwammstadtmodell für temporäre Starkregenereignisse

- **Klima / Luft**
 - Vermeidung von Aufheizungen („Wärmeinsel“; Hitzestress usw.)
 - guten Durchlüftung durch geschickte Anordnung der Gebäude und Freiräume sowie Anpflanzung windleitender Gehölze
 - Begrünung der großen Hallendächer (Retentionsdächer)
 - Fassadenbegrünung
 - Nutzung regenerativer Energie (Produktion und Versorgung im Gebiet)
- **Pflanzmaßnahmen / Biodiversität**
 - Anpflanzung von Großgrün mit Bäumen (auch als Schattenspender)
 - Anpflanzung von flächenhaften und linearen Gehölzstrukturen
 - Herstellung von begrünten Gras- und Staudenflächen, auch auf Dächern
- **Bodenmanagement**
 - Gelände- und Reliefgestaltung unter Nutzung des Geländetopographie
 - Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens
 - Wiederverwendung des Aushubbodens vor Ort (Vermeidung von Abtransport)
- **Beleuchtung / Lichtanlagen** (Licht wirkt in verschiedener Hinsicht potentiell schädlich auf: Insekten, Fledermäuse, Brutvögel (partiell))
 - Minimierung der Lichtverschmutzung auf das unverzichtbare Maß
 - Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmittel mit einem für diese Tierarten wirkungsarmen Lichtspektrum (möglichst „Warmlicht“)
 - gezieltes Einsetzen von Licht nur dort, wo es zwingend gebraucht wird (Vermeiden von diffusem „Rundumlicht“, gezielte Abschaltung in Bereichen, die nur bei Bedarf beleuchtet werden müssten (u.a. mit Bewegungsmelder))
 - Verzicht auf nach außen strahlende Beleuchtung am Außenrand des Gebietes entlang der Knick- und Gehölzstrukturen
- **Eingrünung des Gebietes** mit einem ca. 20 bis 30 m breiten Gehölzgürtel

Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie 2002

Darüber hinaus sollten, im Hinblick auf eine vorausschauende Eingriffsminimierung und -vermeidung, die wichtigsten Ergebnisse aus der zitierten Machbarkeitsstudie berücksichtigt werden, insbesondere:

- *Abstand zu Siedlungsflächen*
- *Abstand zur Niederung, zu ausgeprägten Hangkanten (z.B. Wahrsower Graben)*
- *Abstand zu Einzelbiotopflächen*
- *Abstand zum Kranichbiotop (Pellmoor): mindestens 100 m [...]*
- *Waldabstand mindestens 50 m (Quelle: a.a.O., Seite 36)*

Nachhaltigkeit

Auf der übergeordneten Ebene fasst eine Broschüre des Landes Rheinland-Pfalz die Vorteile einer vorausschauenden, klugen Planungsstrategie kurz zusammen:

„Ein nachhaltiges Baukonzept vereint Umwelt- und Gesundheitsschutz, wirtschaftliche Belange sowie soziale Aspekte. [...] Im Vordergrund des Baukonzeptes steht die Verringerung des Flächenbedarfes für die Erschließungssysteme und flächensparende Bauweise für den Gewerbebau als Voraussetzung für eine“ wirksame „Durchdringung von Natur und Bebauung im Baugebiet.“

Quelle: „Wege zur Planung eines nachhaltigen Gewerbegebietes – Planungs- und Entscheidungshilfe für die Entwicklung von nachhaltigen und klimaresilienten Gewerbegebieten“, Hrsg. Energieagentur Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern, Dezember 2022, S. 25

8.16.8 Aktuelle Planungsüberlegungen zum Gewerbe- und Industriestandort Lüdersdorf

Seit 2024 gibt es erste skizzenhafte Planungsüberlegungen zur Entwicklung des Gewerbegebietes. Dabei ist u.a. auch die Ansiedlung von Betrieben der Lebensmittelindustrie Teil der derzeitigen Vorbereitungen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 11. Sobald die Fortschreibung des Landschaftsplans Lüdersdorf vorliegt, soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 weiter vorangebracht werden.

8.17 Nachfolgende Planverfahren zu den potentiellen Siedlungsflächen

8.17.1 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Die Bewertung der potentiellen Bauflächen S 1 – S 24 aus landschaftsplanerischer Sicht gibt erste Hinweise für nachfolgende Planverfahren. Dafür ist zunächst die Übernahme der Inhalte aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan (F-Plan) erforderlich. Daran schließt sich das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung an.

8.17.2 Städtebaulicher Rahmenplan

Der jeweilige Bebauungsplan (B-Plan) sollte bei bestimmten Flächen korrespondierend mit einem qualifizierten städtebaulich-freiraumplanerischen Konzept erarbeitet werden, u.a. bei der Fläche S 24 (Industrie- und Gewerbegebiet). Zu den Inhalten eines solchen Konzeptes zählen u.a. die Einbindung in den ortsspezifischen / landschaftlichen Kontext, Aussagen zur Erschließung, zur Binnenstruktur, zum Grundstückszuschnitt, zur Ortsrandeingrünung, zur Gestaltung (und Begrünung) der Straßenräume, der Freiflächen und privaten Grundstücke sowie zum Boden- und Regenwassermanagement.

Der städtebauliche Rahmenplan umfasst die Konzeption und Darstellung aller wesentlichen planerischen Elemente insbesondere in ihrer

- baulich-räumlichen,
- gestalterischen,
- funktionalen,
- verkehrlichen und
- umweltökologischen Dimension.

Die Ergebnisse dieses Plans fließen in den Bebauungsplan ein, der wiederum von dem gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht (UB) flankiert wird.

8.17.3 Umweltbericht zum B-Plan

Der Umweltbericht (UB) zum Bebauungsplan greift u.a. auf Erkenntnisse aus dem Landschaftsplan zurück. Für den UB ist zunächst die Erfassung der Bestandssituation insbesondere zu folgenden Themenbereichen erforderlich:

- Geländetopographie / Vermessung
- Boden / Grundwasser (u.a. mit Angabe zur Versickerungsfähigkeit)
- Tier- und Pflanzenlebensräume / Artenschutz
- Lärm
- Lufthygiene (Emissionen / Immissionen)

Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Fachgutachten dafür benötigt werden und in welchem Detaillierungsgrad. Vor allem ist dabei eine vorausschauende Zeitplanung wichtig. Dies gilt beispielsweise für die Erfassung von Tier- und Pflanzenlebensräumen als Grundlage einer belastbaren artenschutzrechtlichen Bewertung. Sie erstrecken sich i.d.R. über einen ganzen Jahreszyklus, um die unterschiedlichen Lebensweisen und Lebensräume adäquat erfassen zu können.

Zu den Fachgutachten zählen u.a. auch Verkehrs-, Lärm- und Emissionsgutachten, die jeweils auf der Grundlage der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Vorschriften wie z.B. der TA-Lärm (Technische Anleitung Lärm) oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz beruhen.

Die Gutachten sind die Basis für eine sorgfältige und fachlich untermauerte Bewertung der Schutzgüter. Dies geschieht im Hinblick auf die voraussichtlichen Auswirkungen, die aus der Verwirklichung eines Baugebietes resultieren würden. Aufgabe des Umweltberichtes ist es vor allem, folgende Punkte detailliert zu betrachten:

- Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen, einschließlich der Wahrung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen)
- Schutzgut Landschaft / Landschaftserleben
- Schutzgüter Wasser
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Klima / Luft (Lufthygiene)
- Kumulative Wirkungen
- Wechselwirkungen
- Aufzeigen von Alternativen
- Bilanzierung der unvermeidbaren Eingriffe
- Kompensationsmaßnahmen (mit Lage und Ausdehnung der Ausgleichsflächen)

Darin eingeschlossen ist eine nachvollziehbare Plausibilisierung des Bedarfs für das Neubauprojekt und der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Verknüpf mit einem schlüssigen Nachweis des Bedarfs ist auch der Nachweis, dass die verbleibenden Eingriffe und Beeinträchtigungen, angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen, unvermeidbar sind. Weiterhin sind im Rahmen des Umweltberichtes Alternativen zu prüfen.

8.17.4 Umweltverträglichkeitsstudie

Für bestimmte Vorhaben kann es erforderlich sein, zunächst eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aufzustellen. Dazu ist zu prüfen, ob das konkrete Bauprojekt in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet ist. In Anlage 1 sind 19 Gruppen verschiedenster Anlagentypen und Bauvorhaben genannt, die anhand ihrer Flächengröße oder anderer Parameter differenziert werden. Infolgedessen ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall unverzichtbar, um entscheiden zu können, ob eine UVS erforderlich ist.

8.18 Sondernutzungen

8.18.1 Windenergie / NordOstLink

Grundsätzlich ist die Nutzung von Windkraft als eine begrüßenswerte Form der Energieerzeugung und als wichtiger Beitrag zur Klimaanpassungsstrategie zu sehen. Aufgrund der erforderlichen Höhen der Anlagen und der exponierten Standorte entsteht jedoch eine mitunter erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des Landschaftsbildes. Deshalb gilt es, die daraus resultierenden Zielkonflikte sorgfältig zu bewerten.

Bisher sind Standorte für Windkraftwerke in Lüdersdorf nicht vorhanden. Relevante Darstellungen dazu sind im Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg zu finden.

Das (RREP) wurde 2011 aufgestellt und im Jahr 2018 sowie 2025 (teilweise) fortgeschrieben. Die Fortschreibung aus 2018 hatte für Lüdersdorf insoweit Bedeutung, als darin das Konfliktpotential bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit denkmalgeschützten Ensembles aufgezeigt wurde. Dazu zählt auch die historische Altstadt von Lübeck mit ihren Sichtfeldern, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Basierend darauf ist im LP 26 ein Korridor dargestellt, der von Windkraftanlagen freizuhalten ist (vgl. Kapitel 5.4.3, Abbildung 6 und 7).

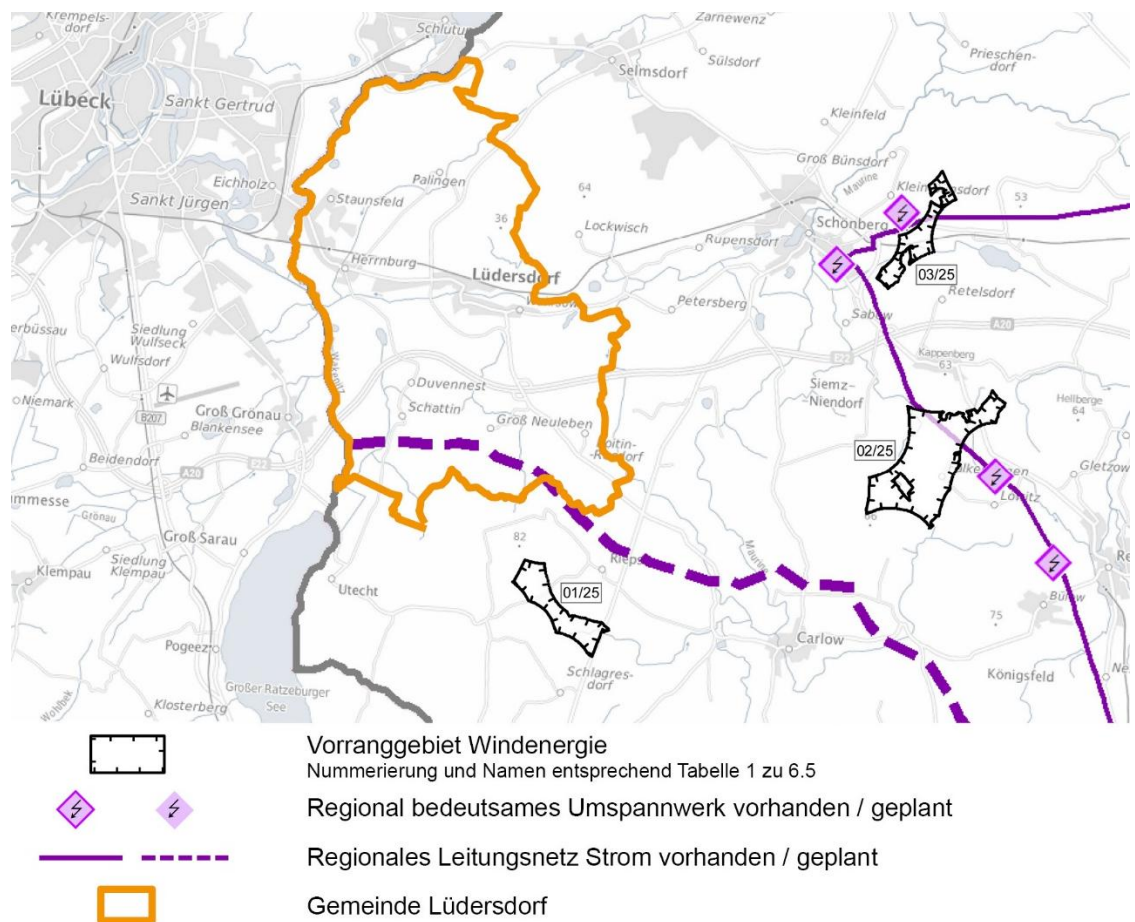


Abb. 92: Festlegungskarte (Ausschnitt) aus: Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, Stand: Juli 2025. Zusätzlich eingetragen: Grenze des Gebietes der Gemeinde Lüdersdorf

Die aktuelle Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (2025) umfasst lediglich das Kapitel 6.5 Energie. Damit ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP WM 2011 zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, der Speicherung und des Transports von Energie verbunden.

Insbesondere erfolgt mit der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG). [...] Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. [...]. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 1,4 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, September 2025, Hrsg. Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin

Die Gemeinde Lüdersdorf ist durch eine geplante Leitung für das Regionale Leitungsnetz unmittelbar betroffen, die im südlichen Gemeindegebiet verlaufen soll (siehe Kartenausschnitt auf der vorherigen Seite).

Die Trasse liegt etwa zwischen Schattin und dem Waldgebiet Braken, d.h. an der Schnittstelle zwischen dem geplanten NSG „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ und dem NSG „Kammerbruch“. Außerdem würde die Leitung den Nordteil des Biosphärenreservates Schaalsee tangieren. Sie führt infolgedessen durch sensible Bereiche im Gemeindegebiet. Eine genauere Bewertung ist jedoch erst möglich, wenn eine konkretere Planung mit dem dazugehörigen Umweltbericht vorliegt.

8.18.2 Photovoltaik

Generelle Zielsetzungen

Auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Klimaanpassungsstrategie dar und trägt mit dazu bei, fossile Brennstoffe durch regenerative Energien zu ersetzen.

„Der Strombedarf in Westmecklenburg kann bereits jetzt durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Um dies auch langfristig für den Wärmebedarf zu realisieren, müssen der Wärmeverbrauch reduziert, die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien entkoppelt, die geothermischen und solaren Wärmepotenziale erschlossen, die Potenziale der Umweltwärme stärker in die Energieversorgung einbezogen und die Potenziale innovativer Technologien zur Energieumwandlung und -speicherung genutzt und ausgebaut werden. Zudem sind mobilitätsbezogene Veränderungen notwendig, wie die weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und der Ausbau der Elektromobilität erforderlich.“

Quelle: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie, Umweltbericht zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: April 2024, Hrsg.: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, S. 125

Dabei sollen die Photovoltaikanlagen in der offenen, un bebauten Landschaft mit den Grundsätzen eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind zu vermeiden bzw. nicht zulässig. Das betrifft sowohl baubedingte, betriebsbedingte und vor allem anlagenbedingte Wirkfaktoren.

Vorgaben überörtlicher Planungsinstrumente

Im LEP MV (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016) und im RREP WM (RREP, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, 2011) werden folgende Grundsätze bei der Suche nach geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen formuliert:

- vorrangig Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker)
- Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur bis zu einer Bodenwertzahl von weniger als 50 Bodenpunkten
- Aufstellung eines B-Planes
- Umweltbericht zum B-Plan mit Bewertung des Landschaftsbildes u.a.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der Bau von Photovoltaikanlagen ist mit Auswirkungen u.a. für das Landschaftsbild verbunden, da diese Anlagen zu einer flächenhaften Technisierung der Landschaft führen, woraus möglicherweise erhebliche negative Effekte für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben resultieren. Daher sollten insbesondere folgende Grundsätze bei der sorgfältigen Flächenauswahl beachtet werden:

- bevorzugt sind Flächen, die bereits ausreichend an den Rändern eingegrünt sind
- Vermeidung von Flächen, die gut einsehbar sind
- wirksame Maßnahmen zur randlichen Eingrünung mit einem mindestens 10 m breiten Gehölzstreifen
- Artenauswahl Gehölze für die randliche Eingrünung ausschließlich mit Sträuchern, um den Schattenwurf geringst möglich zu halten

Potentielle Standorte in Lüdersdorf

Im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf kommen dafür aus landschaftsplanerischer Sicht möglicherweise folgende Flächen infrage:

- nördlich der Hauptstraße Herrnburg / Lüdersdorf bzw. nördlich der Bahnlinie
- nördlich der Ortslage Lüdersdorf (nördlich der Bahnlinie)

Alles Weitere wäre einer detaillierten Standortprüfung vorbehalten, verbunden mit der Erarbeitung der jeweiligen Fachpläne, insbesondere dem Bebauungsplan und dem dazugehörigem Umweltbericht. Dabei sind die relevanten Schutzgüter wie Pflanzen- und Tierwelt sowie Boden und Wasser und das Landschaftsbild / Landschaftserleben adäquat zu bewerten.

Privilegierung der PV-Anlagen

Grundsätzlich ist auf die Privilegierung der PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu verweisen. Durch die Privilegierung wird der Errichtung von PV-Anlagen ein besonderer Vorrang eingeräumt, so dass der Bau dieser Anlagen erleichtert wird und es damit gelingt, einen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende zu leisten.

Dafür ist es zunächst einmal erforderlich, auf das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP, 2016) zu schauen, dass die o.a. grundsätzlichen Regelungen zur Auswahl geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen enthält. Und es ist wichtig zu wissen, dass die Ziele der Raumordnung im LEP abschließend für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt wurden und entsprechend gesetzlich verankert sind (§ 4 Absatz 2 Landesplanungsgesetz).

Soweit zur Privilegierung der PV-Anlagen von diesen generellen Zielsetzungen des LEP abgewichen werden soll, bedarf es eines sog. Zielabweichungsverfahrens (ZAV). Im Vordergrund steht dabei die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem einschlägigen Ziel des LEP möglich sein könnte, insbesondere von dem Grundsatz, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“ (Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016).

Die Einzelheiten für das ZAV werden in einer Vorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern geregelt („Matrix Voraussetzung ZAV Freiflächenphotovoltaik“, 31. 05. 2022). Darin sind bestimmte Kriterien genannt, die erfüllt sein müssen, so dass in einem bestimmten Einzelfall von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden darf.

Kriterienkatalog

In nachfolgenden Planverfahren, insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen einschließlich des dazugehörigen Umweltberichtes, wird es unverzichtbar sein, zunächst Kriterien zusammenzustellen, die der Bewertung potenzieller Standorte zugrunde gelegt werden können. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen dafür hier erste Stichworte genannt werden:

- Grundsätzlich ungeeignete Standorte (Ausschlusskriterien)
 - gesetzlich geschützte Biotope
 - Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler
 - Wälder
 - Siedlungsgebiete
 - Standorte in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden
 - Standorte mit erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes
 - wertvolle Landschaftsteile sowie Landschaftsteile, die der Naherholung dienen
 - Wasserschutzgebiete
 - Ausgleichsflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters / Ökopools
- Standorte mit eingeschränkter Eignung
 - Landschaftsschutzgebiete (ausgenommen: Gewässerflächen)
 - Bodendenkmäler
 - besondere Schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (Natura 2000)
- Geeignete Standorte (Potentialflächen)
 - Flächen ohne besonderen landschaftlichen Wert, insbesondere jene ohne Fernwirkung
 - Flächen mit geringem oder mittlerem Raumwiderstand
 - durch Infrastruktur (z.B. Hochspannungsleitungen, Fernstraßen, Mobilfunkanlagen) veränderte Landschaftsabschnitte (mit notwendiger Differenzierung hinsichtlich der Fernwirkung vorhandener und geplanter Anlagen)
 - Konversionsflächen
 - Abfalldeponien
 - brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen (vegetationsfrei)
 - Flächen im engen räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
 - privilegierte Flächen (siehe oben)

Als weitere Kriterien sind u.a. zu nennen:

- Kumulative Wirkungen
- Mindestabstand zu Wohnbebauung (200 m oder mehr)
- Mindestabstand zu Waldflächen (z.B. 50 m)
- Qualität landwirtschaftlich genutzter Böden
- Topographie, Geländegestalt
- Orts- und Landschaftsbild / Sichtbarkeit (Landschaftserleben)
- Natur- und Artenschutz
- Netzanbindung

Darüber hinaus sollte die jeweilige Anlage mit einer Rückbauverpflichtung verknüpft sein, d.h. das Baurecht sollte auf den Zeitraum des tatsächlichen Anlagenbetriebs beschränkt bleiben. Nach Ablauf eines zuvor bestimmten Zeitraums wären alle bestehenden baulichen und sonstigen Anlagen auf Kosten des Betreibers zurückzubauen.

8.19 Klimaanpassungsstrategie

8.19.1 Ausgangssituation

Ohne eine inhaltliche Berücksichtigung des Themas Klimawandel, d. h. ohne Betrachtung der Auswirkungen, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, ist ein für die Kommune nutzbringender Landschaftsplan, der auch seine gesetzlichen Funktionen erfüllen muss, nicht mehr denkbar: Das Thema bestimmt die „Ausgangslage“ von Natur- und Landschaft sowie damit zwangsläufig auch Ziele und Maßnahmen für die Landschaftsplanung wesentlich mit.

Die Problemlage ist hinlänglich bekannt. Als Folge der Klimaveränderung müssen wir zunehmend mit diesen Auswirkungen rechnen:

- Dürren, Wassermangel
- Starkregenereignisse
- Bodenerosion mit Sekundäreffekten: Ernteverluste in der Landwirtschaft
- größere Temperaturminima und -maxima
- Hitzestress für Pflanzen, Tiere, Menschen
- Artensterben, Verlust der biologischen Vielfalt
- menschliche Opfer durch überhitzte Städte und Überschwemmungen

Das hat auch finanzielle Folgen, wie der Gesamtverband der Versicherer kürzlich anschaulich resümierte:

„5,7 Mrd. Euro musste der Gesamtverband der Versicherer im vergangenen Jahr bundesweit für Schäden durch Naturkatastrophen zahlen, 1,7 Mrd. Euro mehr als 2022“. Quelle: Lübecker Nachrichten, 2./3. Juni 2024, Seite 1

Die oft gestellte Frage bei anstehenden Maßnahmen zum Klimaschutz: „Wer soll das bezahlen?“ erübrigt sich angesichts dessen gewissermaßen. Um die monetäre Frage angemessen in den Blick zu nehmen, sind vor allem langfristige Strategien und ein verantwortungsvolles, zukunftsorientiertes Handeln eine wichtige Voraussetzung.

Um so wichtiger ist es, bei künftigen Bauvorhaben einen Stresstest obligatorisch zu vereinbaren, verbunden mit der Frage: Sind die geplanten Bauflächen ausreichend gewappnet, um den Anforderungen der Klimaveränderung stand halten zu können und um einen Beitrag dazu zu leisten, dass die zu erwartenden Belastungen signifikant minimiert werden?

8.19.2 Maßnahmen zur Klimaanpassungsstrategie

Zunächst einmal muss hervorgehoben werden, dass Klimaanpassung als integrierter Bestandteil der Landschaftsplanung zu betrachten ist. In den oben stehenden Kapiteln wird an vielen Stellen darauf Bezug genommen.

Ergänzend dazu sollen hier Beispiele genannt werden, die auch für die Gemeinde Lüdersdorf sinnvoll und zielführend sind. Außerdem werden einige generelle Hinweise und Maßnahmen im Hinblick auf eine kluge und vorsorgende Klimaanpassungsstrategie dargestellt.

Frischluff vor der eigenen Haustür

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Gemeinde Lüdersdorf durch die Lage in der Nähe zur Ostsee begünstigt ist. Daraus resultiert eine ganzjährig sehr gut durchlüftete Ausgangssituation. Hinzukommt, dass in ländlichen Gemeinden die Kaltluft- und Frischluftentstehungsräume quasi vor der eigenen Haustür liegen, da die Siedlungsflächen eine vergleichsweise geringe Tiefe haben und da offene unbebaute Flächen in unmittelbarer Nähe liegen.

Kaltluftentstehungsgebiete sind Flächen, die auf Grund der nächtlichen Abstrahlung stärker auskühlen als andere Flächen. Dazu zählen freie und offene Wiesen und Felder, die besonders nachts deutlich stärker abkühlen als zum Beispiel Wälder, Wasserflächen und vor allem Siedlungsgebiete. Frischluftentstehungsgebiete sind vorwiegend Waldgebiete oder Gebiete mit dichtem Baumbestand wie im Bereich des Schattiner Forstes und der Palinger Heide.

Aus Erfahrungen lernen

Das Beispiel Herrnburg Nord, entstanden vor mehr als 20 Jahren, zeigt in vielerlei Hinsicht, wie schon vor längerer Zeit in der Gemeinde Lüdersdorf innovativ geplant wurde. Das betrifft drei Aspekte, die im Kontext mit einer klugen Klimaanpassungsstrategie von Bedeutung sind:

- Flächensparendes Bauen
- Regenwassermanagement
- Integration von Ausgleichsflächen

In den beiden Luftbildausschnitte auf der folgenden Seite ist das damalige Konzept deutlich zu erkennen.

Ein Punkt ist damals gewiss noch nicht mit bedacht worden: Die Rückhaltung und Nutzung des Regenwassers als Ressource auch auf den Baugrundstücken. Für ein umfassendes Regenwassermanagement ist dies ein unverzichtbarer Baustein.



Abb. 93: Herrsburg Nord: strukturreiche Ausgleichsflächen in Kombination mit Flächen zur Regenwasserrückhaltung direkt am Ortsrand (Quelle: GoogleEarth)



Abb. 94: Herrsburg Nord: erste Ansätze mit flächensparendem Bauen schon vor mehr als 20 Jahren (Quelle: GoogleEarth)

Grün-blaue Infrastruktur als Rückgrat der Klimaanpassungsstrategie

Der Begriff der Grün-blaue Infrastruktur wurde vor mehr als 10 Jahren eingeführt. Als Kontrast zur grauen Infrastruktur, vor allem den Straßen, beschreibt die grün-blaue Infrastruktur ein Netzwerk aus natürlichen und naturnahen Grünflächen wie Wiesen, Parks, Alleen, Bäume, Gehölze ebenso wie Wegesysteme die im Grünen verlaufen. Dies ist eng verwoben mit der blauen Infrastruktur, also den Elementen die auf den Wasserkreislauf Einfluss nehmen. Das können Bachläufe, Teiche, Überflutungsflächen oder Wiesenmulden sein.

Idealerweise überlagern sich beide an vielen Orten. Sozusagen im trockenen und im nassen Zustand. Bei letzterem ist eine Multifunktionalität der Flächen von großer Bedeutung. Durch das „Schwammstadtmodell“ ist es möglich, dass bestimmte Flächen schadlos temporär überschwemmt werden und dass dort das Regenwasser bei

Starkregenereignissen zurückgehalten werden kann. Vor allem dies, die Regenrückhaltung, kann wesentlich zur Verdunstung beitragen und damit zur Verringerung der Aufheizung von Stadt- und Straßenräumen.

Grün- und Solardach – Beides passt zusammen

Ein weiterer Baustein der Klimaanpassungsstrategie ist die Dach- und Fassadenbegrünung. Dabei kann dies auch mit Flächen zur Energiegewinnung verbunden werden, es muss kein „entweder / oder“ sein. Die Vorteile dabei sind:

- Gründächer halten Starkregen zurück und vermindern dadurch die Gefahr von Überschwemmungen, sie wirken der Überhitzung der Städte entgegen
- Dachbegrünungen sind eine Bereicherung für die Artenvielfalt
- Durch die abkühlende Wirkung der Dachbegrünung erhöht sich der Wirkungsgrad der PV-Anlage vor allem an heißen Sommertagen
- Extensive Dachbegrünung schützt die Dachhaut vor UV-Strahlung, Hagel und Starkregen.

Entsiegelung befestigter Flächen

Klimatische Belastungen durch Aufheizungen in Siedlungsflächen entstehen vor allem auch durch den hohen Anteil versiegelter Flächen. Flächen zu entsiegeln und neu in Anspruch genommene Flächen möglichst offenporig zu gestalten ist daher eine wichtige Prämisse. Das zeigen die zwei Beispiele anschaulich: Rasenfugenpflaster statt Vollversiegelung und ein Baumdach zur Beschattung der Stellplatzflächen als Ergebnis einer Umbaumaßnahme.



Abb. 95: Offenporiger Belag und Stellplätzen (Job-Center Lübeck, Walkmühlenweg, Planung + Foto tBL)
Abb. 96: Parken unter Bäumen (Quelle: LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg)

Ziel muss es sein, auch in der Gemeinde Lüdersdorf insbesondere die öffentlichen und halböffentlichen Flächen auf den Prüfstand zu stellen, um Potentiale für Flächenentsiegelungen auszuloten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Biodiversität in Stadt und Land

Die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Pflanzmaßnahmen sowie die Maßnahmen im Bereich des Waldes, der Acker- und Grünlandflächen sowie der Binendüne sind stets auch unter dem Aspekt der Förderung der Biodiversität zu betrachten. Wichtig ist darüber hinaus, dass diese Maßnahmen mehr und mehr in den besiedelten Bereich vordringen. Um dieses grüne Netz weiter zu verdichten, sind innerörtliche Grünflächen ebenso von Bedeutung wie Baumpflanzungen, Gründächer und

Fassadenbegrünungen. Die Kapitel 8.13.5 und 8.13.6 widmen sich explizit den Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich sowie der Ortsrandeingrünung.

Verminderung der Treibhausgasemissionen durch intakte Ökosysteme

Grundsätzlich sind gesunde Ökosysteme eine wichtige Basis, damit Klimaschutz gelingt. Intakte Ökosysteme bieten Lebensräume für zahlreiche Arten, darüber hinaus stellen sie Nahrung, sauberes Wasser und viele weitere Leistungen bereit, die für uns Menschen unverzichtbar sind.

Die Bedeutung intakter Ökosysteme zur Verminderung der Treibhausgasemissionen basiert darauf, dass einige Ökosysteme über das Potenzial verfügen, das klimaschädliche Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO²) zu speichern, z.B. Wälder und Torfmoore. D.h. neben dem generellen Ziel, Emissionen des klimaschädlichen Treibhausgases Kohlenstoffdioxid (CO²) zu verhindern, ist es ebenso wichtig, natürliche Speicher wie Wälder und Moore zu schützen, die Treibhausgase aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern können. Insofern stellt der bessere Schutz von Arten und Ökosystemen einen wichtigen Eckpfeiler der Klimaanpassungsstrategie dar.

Dabei ist es notwendig, auch hier genau hinzuschauen:

„Der Entzug von CO² aus der Atmosphäre und die langfristige Speicherung sind von wesentlicher Bedeutung, um die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität [...] erreichen zu können. Allerdings können diese sogenannten CO²-Senken auch große Mengen gebundener Treibhausgase wieder freisetzen, wenn sie etwa durch Abholzung, Brände oder Entwässerung geschädigt werden.“

Quelle: Umwelt im Unterricht, Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, November 2024

In der Gemeinde Lüdersdorf leisten die ausgedehnten Wälder und Moore bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus sind im LP 26 zahlreiche Maßnahmen erhalten, um diese Flächen in Teilbereichen auszuweiten bzw. behutsam weiter zu entwickeln und zu pflegen mit dem Ziel, diese Ökosysteme langfristig zu sichern und zu stabilisieren (u.a. Kapitel 8.8.4, 8.8.5).

Im Hinblick auf Pflegemaßnahmen sollte das gezielte Abbrennen von Vegetation in den Offenlandbereichen, z.B. der Palinger Heide, noch einmal überdacht werden. Zu prüfen wäre, inwieweit diese Maßnahme ggf. kontraproduktiv ist, weil damit möglicherweise gebundene Treibhausgase wieder freigesetzt werden könnten (vgl. Infotafel in Abb. 77 und 78, Kapitel 8.12.10).

Straßenbäume entfalten diverse positive Wirkungen

Die vielfältigen vorteilhaften Wirkungen von Straßenbäumen stehen außer Zweifel. Sie schaffen positive Effekte für das Klima und den Luftaustausch gerade auch im besiedelten Bereich, sie bereichern das Orts- und Landschaftsbild, sie spenden Schatten und sind ein wichtiger Beitrag zur Artenvielfalt.

Dabei wird im praktischen Handeln oft übersehen, dass Straßenbäume zunächst einen angemessen großen und ungestörten Wurzelraum benötigen. Je nach Erfahrungsberichten aus der nationalen und internationalen Fachwelt variieren die Angaben zwischen 12, 18 und 25 Kubikmeter pro Baum, um eine Lebenserwartung von mindestens 50 Jahren zu erreichen. Dies setzt eine sorgfältige Planung und Standortauswahl voraus. Außerdem ist eine fachgerechte Pflege der Bäume unverzichtbar.

Für die Bauartenauswahl ist die Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (**GALK-Straßenbaumliste**) eine solide Grundlage. Vor allem sei hier auf die aktuelle Broschüre "Zukunftsbäume für die Stadt", verwiesen, die gemeinsam von der

Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz und dem Bund deutscher Baumschulen herausgegeben wird.

Straßenräume neu denken

Man könnte diesen Abschnitt mit den Worten überschreiben: *Ein kluges Regenwassermanagement fängt bei den Straßen und Stellplätzen an.* Was bisher eindimensional Straße-Gehweg-Bordstein war, muss neu gedacht werden: Straße als multifunktionales Element, als Teil der blau-grünen Infrastruktur, als Teil des Schwammstadtmodells.

Auch hier gibt es in der Gemeinde Lüdersdorf bereits ein gutes Beispiel: die Straße „Stausfeld“ in Herrsburg Nord (siehe oben). In der Mitte befindet sich eine Mulde, die das Regenwasser aufnimmt und sammelt. Zugleich eine Rasenmulde, die sich zur Verdunstung eignet und auch Starkregenereignisse abpuffern kann.



Abb. 97: Herrsburg Nord, Straße „Stausfeld“ mit Mulde in der Mitte des Straßenraumes zur Regenwassersammlung, -verdunstung und -versickerung unter Schatten spendenden Bäumen (Foto tBL)

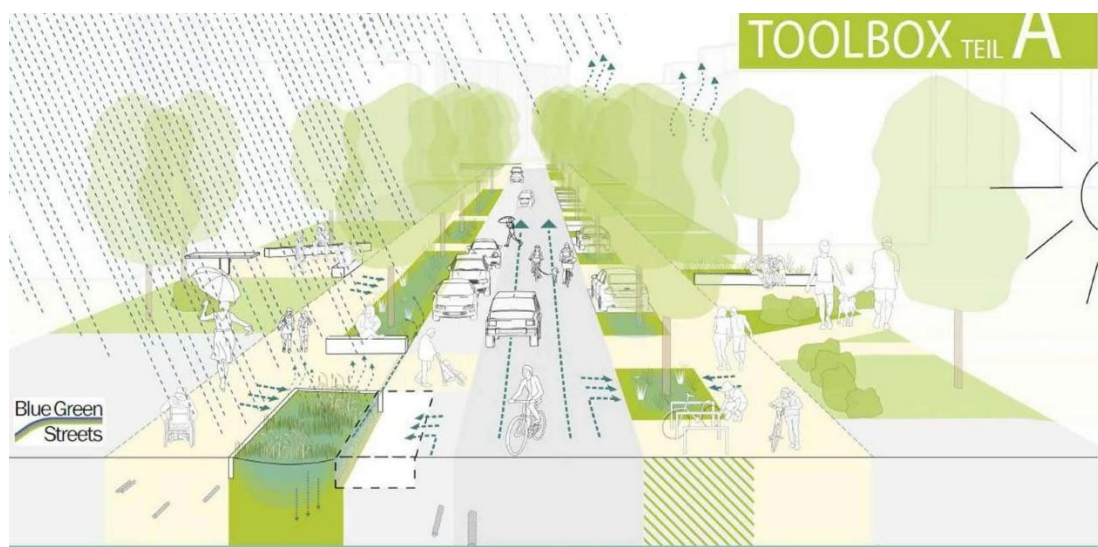


Abb. 98: Blue-Green-Streets (Quelle: Hafencityuniversität (HCU) in: bdla, Fortbildung "Besondere Fachkunde Klimaanpassung, 2022)

Die oben stehende Grafik einer „Blue-Green-Street“ zeigt anschaulich, wie komplex und vielfältig die Straßenraumgestaltung sein kann. Mit Baumrigolen, temporär überschwemmten Flächen, mit Flächen zum Verweilen und vor allem mit Wasser, das wieder sichtbar gemacht wird, als Lebens- und Gestaltungselement.

Im Kontrast dazu steht beispielsweise der Straßenraum in dem kürzlich in Wahrsow entstandenen Baugebiet des P-Plans Nr. 19 „An der Schule“. Die vergleichsweise minimalistische Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes hat das Potenzial einer vorausschauenden Klimaanpassungsstrategie gewiss noch nicht ausgeschöpft.



Abb. 99 / 100: Straßenraumgestaltung mit „minimalistischem“ Ansatz, der verbesserungswürdig erscheint: Siedlung „Auf dem Sand“, Wahrsow; B-Plan aus 2019 (Foto tBL)

Zu erwähnen ist allerdings, dass dieser Standort, ebenso wie das Gebiet des B-Plan 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ dort entstanden ist, wo es bereits große versiegelte Flächen gab. D.h. im Bereich der alten Militärwerkstatt in Wahrsow und am ehemaligen Technikstützpunkt in Lüdersdorf. Beide Flächen stellen eine Reaktivierung bereits stark überformter Standorte dar, so dass damit eine Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen „auf der grünen Wiese“ vermieden werden konnte.

Energielandschaften behutsam in die Landschaft einfügen

Photovoltaikanlagen, die derzeit vielerorts sehr großflächig entstehen, sind ebenso zentrale Bausteine der Klimaanpassungsstrategie wie Windkraftanlagen. Diese Anlagen entstehen in einem bestimmten landschaftlichen und siedlungsgeographischen Kontext. Dabei gilt die Prämisse, sie landschaftsverträglich in die bestehende Situation einzufügen, ohne dabei neue, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu verursachen. Kriterien werden in Kapitel 8.18.1 und 8.18.2 genannt.

Feuchte Grünländer wiedervernässen

Trockengelegte Moorflächen setzen enorme Mengen Treibhausgase frei und tragen damit wesentlich zur Umweltbelastung bei. Dem entgegen zu wirken, ist u.a. ein wichtiges Ziel der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO, vgl. Kapitel 2.1.4).

Grünländer auf feuchten Standorten befinden sich oftmals auf moorigen Standorten. Gerade dort sind Wiedervernässungen besonders wichtig, zumal Moore eine besonders hohe Bedeutung als CO²-Speicher zukommt. Um die Freisetzung klimarelevanter Gase zu vermeiden oder zu reduzieren, müssen intakte Moore erhalten bleiben, für entwässerte Moore sollen Maßnahmen zur Wiedervernässung entwickelt werden. Dies trifft beispielsweise auf Flächen in der Umgebung des Steinbeckenmoores zu oder auch am Paligner Bach und entlang des Lüdersdorfer Grabens zu.

8.19.3 Perspektive 2026 – Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern berät derzeit über ein neues Gesetz zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft. Darin ist in § 2 verankert, dass der Klimaschutz und die Klimaanpassung durch die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus wird in § 24 geregelt, dass die Landkreise (und kreisfreien Städte) ab 2030 verpflichtet sind, „*innerhalb von drei Jahren Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.*“ Den Gemeinden wird in § 24 empfohlen, ein eigenes kommunales Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Dafür bildet der Landschaftsplan eine fundierte Grundlage.

Der Schutz der Moore wird als ein wichtiger zukunftsweisender Aspekt in dem Gesetzesentwurf besonders hervorgehoben. Dabei liegt das generelle Ziel des Moorschutzes im „*überragenden öffentlichen Interesse des Landes*“ (§ 15 Abs. 3). „*Zur Erreichung des Klimaschutzziels [...] ist die Entwässerung von Moorböden [...] schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen*“ (§ 15 Abs. 1). Eine Neuerung in diesem Zusammenhang betrifft das vorgesehene Vorkaufsrecht des Landes für Moorflächen entsprechend einer auszuweisenden Flächenkulisse sowie die Verpflichtung der Gemeinden, in ihrem Eigentum stehende Moorflächen für Maßnahmen zur Verbesserung der CO²-Senkenfunktion zur Verfügung zu stellen. (§16, Abs. 1 und 2). Quelle: *Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze, Stand 29. 10. 2025.*

Die zunehmende Bedeutung vorausschauender Klimaanpassungsstrategien wird auch dadurch unterstrichen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2025 beim LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) die „Fachstelle Klimaschutz und Klimaanpassung in MV“ eingerichtet hat.

8.20 Maßnahmen im Sine der WVO (Wiederherstellungsverordnung der Natur)

Mit der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) wird auf europäischer Ebene zusätzlich die Bedeutung der Ökosysteme und diverser Lebensräume hervorgehoben. Dazu zählen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete ebenso wie u.a. landwirtschaftliche Ökosysteme, Moore, Waldökosysteme und Fließgewässer.

Die Zielsetzungen der Wiederherstellungsverordnung sind mit der Prämisse verknüpft, vor allem Verbesserungen des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Schutzobjekten (u. a. FFH-LRT und —Arten des Anhang II und IV der FFH-RL) zu erreichen oder zumindest zu ermöglichen. Infolgedessen dürfen Bau- oder sonstige Maßnahmen auf der Basis gemeindlicher Planungen diesem Ziel nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus betrifft dies auch Maßnahmen innerorts mit hoher Bedeutung für die Klimafolgenanpassung (z.B. Grünflächenanteil, Baumüberschirmung). Dazu kann auf diverse Maßnahmen verwiesen werden, die in den vorangegangenen Kapiteln 8.4 bis 8.12 und 8.18 (Klimaanpassungsstrategie) detailliert beschrieben worden sind.

8.21 Allgemeine Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden (aus 2025)

Im Mai / Juni 2025 fand die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Behörden statt, um im Rahmen der SUP (Strategische Umweltprüfung) den Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht abzustimmen. In den Stellungnahmen der Behörden waren, neben Äußerungen zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes, wichtige Hinweise zum Landschaftsplan enthalten, die in den nachfolgenden Kapiteln wiedergegeben werden.

8.21.1 Altlasten

Das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin weist in seiner Stellungnahme vom 26. 06. 2025 auf zwei Punkte hin:

Generell gilt der Grundsatz: Sobald schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt werden, besteht die Verpflichtung, dies den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte mitzuteilen (gesetzliche Grundlage: Gesetz zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V, § 2).

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow geführt. Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

8.21.2 Biotopschutz

Im Zusammenhang mit den avisierten Siedlungserweiterungen wie auch mit anderen baulichen Maßnahmen weist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in ihrer Stellungnahme vom 30. 06. 2025 generell auf folgendes hin:

Grundsätzlich „sind die Belange des Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.“

„Die in der Planung angegebenen Flächen zu Siedlungserweiterungen konnten z. T. zu erheblichen Beeinträchtigungen von gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V und § 30 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 BNatSchG geschützten Biotopen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope vorrangig zu vermeiden sind. Ist eine Vermeidung nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bzw. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass die Ausnahmetatbestände des § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bzw. § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.“

8.21.3 Grundwasser (Bodenwasserhaushalt)

Der Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung als Untere Wasserbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg kommt in der Stellungnahme vom 30. 06. 2025 zu folgendem Schluss:

„Für jede geplante Neuansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten ist eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA Merkblatt M 102-4/ DWA-A 100) vorzunehmen. Diese hat zum Ziel, die Veränderungen des Wasserhaushalts durch die geplanten Siedlungsaktivitäten im Neubaugebiet so gering zu halten, wie es ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. Arbeitsblatt DWA- A 100) und so den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend zu erhalten. Mittels der Bilanzierung ist nachzuweisen, dass durch das Baugebiet für durchschnittliche jährliche Regenereignisse der natürliche Wasserhaushalt nicht übermäßig gestört bzw. geschädigt wird. Dies wird durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und ggf. -behandlung erreicht. Die Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung müssen frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden und sind planungs- und privatrechtlich abzusichern.“

Die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung sollen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich angenähert werden.

Die Aufwendungen für das Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung sowie die Stärkung der statischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei.“

8.21.4 **Bauliche Anlagen an Gewässern**

Der Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung als Untere Wasserbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg weist in der Stellungnahme vom 30. 06. 2025 auf folgendes hin: „Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anzeigepflichten bei Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern bzw. auf Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren für Gewässerausbaumaßnahmen durch die untere Wasserbehörde wird hingewiesen.“

8.21.5 **Starkregenvorsorge / Kleingewässer**

Der Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung als Untere Wasserbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg weist in der Stellungnahme vom 30. 06. 2025 außerdem auf folgendes hin:

„Bei der Erhaltung von Kleingewässer sollte beachtet werden, dass diese Gewässer auch für die Starkregenvorsorge genutzt werden sollten und damit ein gewisser Abfluss erforderlich ist. Auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft haben, sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Als **Informationsquelle** ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für MV, abrufbar über das Geoportal des BKG (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) veröffentlicht.“

8.21.6 **Ökokonto / Flächenpool**

Im Hinblick auf Ausgleichsflächen heißt es in der Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg vom 30. 06. 2025:

„Neben dem Instrument der Ökokonten für die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht für eine Gemeinde auch die Möglichkeit der Einrichtung von Flächenpools.

Die Einrichtung von Flächenpools ist in § 12 OkoKtoVO M-V geregelt. „Unter anderem sind bei der Einrichtung von Flächenpools „...die europarechtlichen Umsetzungspflichten des Landes (Netz „Natura 2000“, Wasserrahmenrichtlinie) und die Vorgaben der Landschaftsplanung und der Raumordnung, insbesondere die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung, zu berücksichtigen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Ökokontoverordnung).

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Einrichtung von Flächenpools im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans für das Gemeindegebiet Lüdersdorf mit zu prüfen. Informationen über das Anerkennungsverfahren von Flächenpools gemäß § 12 OkoKtoVO M-V erteilt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.“

8.21.7 Wald

In der Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen zum Entwurf des Landschaftsplans vom 30. 06. 2025 wird folgendes hingewiesen:

„Sollte es im Zuge der Planumsetzung zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen kommen (insbesondere die Tatbestände Erstaufforstung, Waldumwandlung, Errichten baulicher Anlagen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes) ist das Forstamt Grevesmühlen als zuständige untere Forstbehörde gemäß § 10 LWaldG standardgemäß zu beteiligen.“

9. UMWELTBERICHT

9.1 Vorbemerkungen

9.1.1 SUP als Bestandteil des Landschaftsplanes

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Landschaftsplanungen leitet sich aus § 19a UVPG ab, mit Verweis auf das Landesrecht. Landschaftsplanungen sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.3 LUVPG MV einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Dazu wird der **Umweltbericht** als Kernelement der SUP erarbeitet. Der Umweltbericht ist als ein in sich geschlossener Beitrag zur Umweltprüfung in den Landschaftsplan integriert.

9.1.2 Kernaussagen der SUP

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicherstellen, dass die planungsbedingten Auswirkungen des Landschaftsplans auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Im Unterschied zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), die beispielsweise bei Straßenbauprojekten durchgeführt werden, setzt die SUP früher an, auf einer übergeordneten Planungsebene. Damit verbunden ist das Ziel, wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen schon frühzeitig zu steuern. Daher wird die SUP im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplans erarbeitet, bevor einzelne Projekte zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Planungsebene (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) vertiefend geplant und bewertet werden.

„Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf die Umweltvorsorge berücksichtigt werden können.“

Quelle: Leitfaden kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg, Hrsg. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), 2018, S. 8-4

Die Strategische Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen bei der Durchführung eines Planes oder Programmes, hier des Landschaftsplans. Im Focus stehe die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 UVPG).

9.1.3 Landschaftsplanung als „Positivplan“

Der Landschaftsplan als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschreibt als sog. „Positivplanung“ bereits in weiten Teilen die Umweltschutzgüter. Der Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan erfüllt damit weitgehend die Funktion eines Umweltberichtes gemäß § 40 UVPG.

Eine Übersicht über den Planungsraum, die Schutzgebiete, Rahmenbedingungen aus übergeordneten Planungen sowie die Bestandteile des Naturhaushaltes geben Kapitel 4, 5 und 6. Hier werden vorhandene, für den Landschaftsplan relevante Programme und Planungen sowie der derzeitige Zustand der verschiedenen Schutzgüter dargestellt. Die Leitbilder und Entwicklungsziele werden in Kapitel 8 in Verbindung mit Kapitel 7 beschrieben.

9.1.4 Beteiligung der Behörden

2025 – Scoping im Rahmen der SUP (§ 15 / 39 UVPG)

In der Zeit vom 28. 05. 2025 bis 30. 06. 2025 fand die Beteiligung der Behörden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Scopingverfahrens gemäß § 15 i.V.m. § 39 UVPG statt. Zugleich wurden die Naturschutzverbände um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

2026 – Behördenbeteiligung mit Umweltbericht (§ 41 UVPG)

Nachdem der Umweltbericht erarbeitet worden ist, erfolgt gemäß § 41 UVPG die verpflichtend vorgeschriebene zweite Behördenbeteiligung. Bei dieser Beteiligung werden ebenso die Naturschutzverbände eingebunden, sie findet voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 statt.

9.1.5 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Planungsträger des Landschaftsplans (hier: die Gemeinde) den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, sprich auch des Umweltberichtes, festlegt. Dies geschieht unter Beteiligung der Behörden und Umweltverbände, die den inhaltlichen Rahmen des Umweltberichtes ganz wesentlich mitbestimmen. Zugleich steht das Ziel im Vordergrund, den Untersuchungsumfang möglichst schlank und zielorientiert zu gestalten.

Aus der Beteiligung der Behörden und Naturschutzverbände im Juni 2025 liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Landkreis Nordwestmecklenburg mit
 - FD Bauordnung und Planung:
Bauleitplanung
 - FD Umwelt und Regionalentwicklung
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde (keine Stellungnahme angegeben)
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (keine Stellungnahme angegeben)
 - FD Öffentlicher Gesundheitsdienst („keine Bedenken“)
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- BundesForst, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bundesforstbetrieb Trave
- Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V

Die meisten Stellungnahmen beziehen sich auf inhaltliche Punkte aus dem Landschaftsplan oder geben allgemeine Hinweise mit der Bitte um Beachtung (vgl. Kapitel 8.20). Zum Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht (Scoping) haben sich zwei Beteiligte geäußert:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V

Die wesentlichen Punkte daraus sind:

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde, Kreis NWM, vom 30. 06. 2025

Folgende Maßnahmen / Vorschläge des Landschaftsplanes sollten aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der SUP geprüft werden (nachfolgender Text zitiert, ungekürzt):

- *Erweiterungsvorschlag Biosphärenreservat*
- *Erweiterungsvorschlag GGB / FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“*
- *Erweiterungsvorschlag geplantes NSG „Wakenitzniederung“*
- *Punkte mit Handlungsbedarf im GGB „Braken“ (Zuständigkeit Biosphärenreservatsamt)*
- *Vorschläge zur GLB-Ausweisung*
- *Besucherinfrastruktur und -lenkung: Neuplanung und Netzergänzungen von Wegen bzw. Ausweisung bislang nicht offizieller Wege durch den Landschaftsplan, aber auch Wegeaufhebungen, Parkplätze, Infopunkte
Hier sollte auch das HotSpot-Projekt des BUND zur Unterstützung der Besucherlenkung (Lehrpfadprojekt / Naturerlebnisprojekt) einbezogen werden sowie das Infotafel-Konzept des StALU zu FFH-Gebieten (bzw. GGB)*
- *Angebotsplanung für mögliche Ausgleichsflächen einschließlich der Vorschläge für einen Ausgleichsflächenpool bzw. ein Ökokonto*
- *Empfehlungen zu Maßnahmen in land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Heide und Trockenrasenflächen, zu Waldmehrung*
- *Maßnahmenkonzept zu Gewässern, Bäumen und Gehölzen*
- *Maßnahmen des Landschaftsplanes zum Themenkomplex Siedlung, hier insbesondere der Flächen für*
 - *die potentielle Siedlungserweiterung und*
 - *die potentielle Gewerbeerweiterung,*
soweit auf der Ebene des Landschaftsplanes angemessen
- *Aussagen / Empfehlungen zu potentiellen Photovoltaikflächen*
- *Aussagen / Empfehlungen zu potentiellen Wiedervernässungsflächen (CO²-Speicherung der Moorflächen)*

Gemäß UNB *„ist darauf zu achten, dass Aussagen zu allen SUP-Schutzgütern unter Bezug zu den o. g. Maßnahmen bzw. Vorschlägen des Landschaftsplanes zumindest in aller Kürze (ggf. in stark zusammengefasster und komprimierter Form) entweder im Textteil oder im Umweltbericht einmal enthalten sind bzw. getroffen werden.“*

Stellungnahme des BUND vom 15. 07. 2025

Im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes schlägt der BUND vor, folgendes zu berücksichtigen (Zitate in *kursiv*):

- **Planungsrelevante Schutzgüter**
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden, Wasser, Klima, Luft u. Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftserleben) sind zwingend in der SUP zu bewerten. [...]
Außerdem ist es nach § 40 UVPG (aktuelle Fassung) Aufgabe der SUP, die Auswirkungen auf die Umwelt, auch die positiven, darzustellen
Auf eine Wiederholung der Darstellung von Ist-Zustand und zu erwartendem

Zustand dieser Schutzgüter in der SUP könnte, wie vorgeschlagen, mit Verweis aufzutreffende Kapitel und Karten im Landschaftsplan verzichtet werden.

- **Untersuchungsraum**

Zum Untersuchungsraum wird auf die Auswirkungen der Planungen Dritter, z.B. *die Schutzgüter belastende Industrie- oder Tierhaltungsanlagen* sowie Zerschneidungswirkungen beim Biotopverbund und, drittens, *auf kumulative Belastungen durch die Nutzungen jenseits der Abgrenzung des Landschaftsplans* verwiesen.

- **Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung in Verbindung mit dem Aufzeigen der Konsequenzen für die verschiedenen Schutzgüter, wenn diese oder jene Entwicklung umgesetzt wird, ist das Wesentliche der SUP. Schließlich geht es darum, herauszufinden, welche Entwicklung der Landschaft die beste für die Zielerreichung ist.

Fazit zur Bewertung der Stellungnahmen

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde fließen in den Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes mit ein.

Die Beurteilung der landschaftsplanerischen Maßnahmen und Zielsetzungen mit ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, soweit dies nicht bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausreichend bewertet worden ist.

Die vom BUND angemerkte und gesetzlich vorgesehene Alternativenprüfung zielt vor allem auf Maßnahmen und Planungen ab, die nicht vorrangig landschaftsplanerische Zielsetzungen verfolgen. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass es zu landschaftsplanerischen Maßnahmen und Zielsetzungen Alternativen gibt, die zu bewerten sind. Das gilt besonders für solcherlei Maßnahmen, die sich im Rahmen denkbarer Alternativen grundlegend von den zunächst priorisierten landschaftsplanerischen Maßnahmen bzw. Zielsetzungen unterscheiden und die dann gesondert zu bewerten sind.

9.2 Aufgabenstellung

9.2.1 Generelle Zielsetzungen

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, ausschließlich jene Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu beschreiben und zu bewerten, die unmittelbar aus den Zielsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans resultieren. Planungen Dritter, zum Beispiel geplante Leitungstrassen oder Siedlungserweiterungen, bleiben dabei unberücksichtigt, da sie nicht zu den originären Aufgaben der Landschaftsplanung zählen.

9.2.2 Untersuchungsraum

Soweit dies bisher erkennbar ist, sind die im Landschaftsplan verankerten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mit Auswirkungen verbunden, die über das Gemeindegebiet hinausgehen. Der Untersuchungsraum für die SUP bzw. den Umweltbericht ist daher identisch mit den Planungsgrenzen des Landschaftsplanes, also dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf. Dies umfasst eine Fläche in einer Größe von 5.450 ha, das entspricht 54,5 km².

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Auswirkungen der im Landschaftsplan genannten Maßnahmen und Zielsetzungen über die Gemeindegrenzen hinausreichen, wird dazu eine angepasste Bewertung im Umweltbericht formuliert.

9.2.3 Planungsrelevante Schutzgüter

Nach § 14g Abs. 2 Satz 5 UVPG sind die „voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ zu beschreiben, d.h. sowohl negative als auch positive Auswirkungen. Dabei sind zunächst generell die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu betrachten:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima, Luft u. Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftserleben)
- Kultur- und sonstige Schutzgüter

Als umweltbezogenes Planwerk basiert der Landschaftsplan auf der Zielsetzung, den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft zu verbessern. Insofern ist anzunehmen, dass sich die im Landschaftsplan verankerten Maßnahmen positiv auf die Schutzgüter auswirken. Um Doppelaussagen zu vermeiden, konzentriert sich der Untersuchungsrahmen für die SUP vor allem auf die noch zu ergänzenden d. h. die im Landschaftsplan noch nicht hinreichend betrachteten Schutzgüter:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Fläche.

Unter Überschrift **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** werden zahlreiche Indikatoren für die Bewertung von denkbaren Auswirkungen zusammengefasst. Dazu zählen u. a. mögliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation (z.B. gasförmig oder durch Staub), Lärm, Erschütterungen, visuelle Beeinträchtigungen, klimatische Belastungen wie auch indirekte Auswirkungen bei der Nahrungsaufnahme infolge von Bodenbelastungen oder Belastungen des Grundwassers. Der Umweltbericht konzentriert sich auf folgende Aspekte:

- - menschliche Gesundheit und Wohlbefinden
- - Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- - Erholungs- und Freizeitfunktion

Als **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu verstehen, einschließlich ihrer ästhetischen und touristischen Qualitäten. Dies ist im Zusammenhang mit den Kriterien Alterswert, Erhaltungswert, Seltenheitswert und regionaltypische Bedeutung zu betrachten und lässt sich anhand folgender Parameter zusammenfassen:

- Identitätsfunktion
- ästhetische Funktion
- Dokumentations- und Informationsfunktion
- sozioökonomische Funktion

Das **Schutzgut Fläche** beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Dies basiert auf der generellen, auch gesetzlich verankerten Zielsetzung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie künftige bauliche

Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen zu realisieren.

Indikatoren für die Bewertung des Schutzgutes Fläche sind insbesondere:

- zu erwartende Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahmen von Flächen
- die Dauerhaftigkeit solcher Veränderungen

Die Indikatoren dienen als Anhaltspunkte, um die ggf. daraus resultierenden qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu beschreiben. Dabei ist zu beachten, dass Flächeninanspruchnahmen und -nutzungen zu Entlastungswirkungen führen können ebenso wie zu Belastungen, je nach Charakteristik der Ausgangssituation und Intensität der Veränderungen.

Ungeachtet der drei o. a. Schutzgüter Mensch, Kulturgüter und Fläche, die für die SUP vorrangig relevant sind, werden auch **alle anderen Schutzgüter**, zumindest in aller Kürze, mit bewertet. Darüber hinaus zählt die Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenso zur Aufgabe der SUP und des Umweltberichtes.

9.2.4 Untersuchungsmethode

Mit den im Landschaftsplan genannten Zielsetzungen und Maßnahmen sind Konsequenzen für die Schutzgüter verbunden, die es zu bewerten gilt. Dazu zählen vor allem:

- Maßnahmen mit erheblich nachteiligen Auswirkungen
- Maßnahmen ohne nachteilige Auswirkungen (neutral)
- Maßnahmen mit erheblich positiven Auswirkungen

Die Bewertung konzentriert sich vorrangig auf die Maßnahmen des LP 26 und die daraus resultierenden, voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen. Dies erfolgt in Kurzform anhand einer Tabelle und in mehreren Stufen mit unterschiedlicher Prüftiefe.

Stufe 1

In der ersten Stufe werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter anhand folgender Kriterien bewertet:

- Entwicklungsziel
- Art der Maßnahme(n) mit Ortsangabe
- Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen...
 - auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
 - auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - auf das Schutzgut Fläche

Die Systematik der Prüfung basiert insbesondere auf den in Kapitel 8 beschriebenen Maßnahmen und Zielsetzungen.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen in Stufe 1 wird eine 3-teilige Skala mit einem Ampelsystem angewendet. Die drei symbolischen Farben bedeuten:

- **GRÜN**: Die Maßnahmen des Landschaftsplanes führen voraussichtlich zu positiven Veränderungen des Umweltzustandes des jeweiligen Schutzgutes
- **GRAU**: Die Maßnahmen des Landschaftsplanes haben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand des Schutzgutes.
- **ROT**: Die Maßnahmen des Landschaftsplanes führen möglicherweise zu negativen Veränderungen des Umweltzustandes des Schutzgutes

Mit Hilfe dieses „Ampelsystems“ wird die potenzielle negative Betroffenheit eines Schutzgutes durch eine Maßnahme des Landschaftsplans zunächst grob bestimmt. Maßnahmen, die dabei die Kennzeichnung **GRÜN** oder **GRAU** erhalten, werden im Weiteren nicht mehr betrachtet. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel 9.2.3 erwähnt, werden dabei alle Schutzgüter, zumindest in aller Kürze, bewertet.

Stufe 2

Soweit infolge der Umsetzung einer Maßnahme des LP 26 voraussichtlich negative Veränderungen des Umweltzustandes für ein Schutzgut erkennbar sind (Markierung **ROT**), werden diese in der zweiten Stufe vertiefend betrachtet. Ziel ist dabei, anhand einer verbal-argumentativ Bewertung die Schwere der Betroffenheit zu ermitteln.

9.3 Stufe 1 – Bewertung der Schutzgüter und Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplans

9.3.1 Schutzgebiete – Übersicht

Grundsätzlich unterstützt der LP 26 die generellen Zielsetzungen ausdrücklich, die mit den Schutzgebieten innerhalb des Gemeindegebietes verbunden sind. Dazu wurden in den vorangegangenen Kapiteln bereits Maßnahmen aus anderen Plänen, u.a. aus den Managementplänen, detailliert beschrieben. Dies gilt für alle Schutzgebiete:

- UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee (BR)
- Gebiete des europäischen Natura-2000-Netzes:
 - FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Paligner Heide“
 - FFH-Gebiet DE 2130-302 – „Herrnburger Binnendüne u. Duvennester Moor“
 - FFH-Gebiet DE 2230-305 – „Braken“
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-471 – „Schaalsee-Landschaft“
- Gebiete mit nationaler Bedeutung:
 - Naturschutzgebiet „Kammerbruch“
 - Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“
 - Landschaftsschutzgebiet „Paligner Heide und Halbinsel Teschower Spitze“

Der LP 26 enthält für Teilflächen innerhalb der Schutzgebiete weitergehende bzw. ergänzende Zielsetzungen und Maßnahmen. Sie werden in den beiden nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet:

- 9.3.3 – Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen
- 9.3.4 – Maßnahmen in Waldbereichen

Unabhängig davon beinhaltet der LP 26 Vorschläge im Hinblick auf die Flächenausdehnung für drei Gebiete, die gesondert zu betrachten sind:

- Erweiterung UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee
- Erweiterung Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“
- Erweiterung FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“

9.3.2 Schutzgebiete – Erweiterung UNESCO Biosphärenreservat „Schaalsee“ (BR)

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des BR auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf um 1.110 ha (siehe Abbildung 44 in Kapitel 8.5.1) • Stärkung des BR und der mit dem Gebiet verknüpften Intentionen zur Förderung und weitere Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Eingrünung der Ortsränder • Neuanlage von Knicks • Neuanlage von Rad- und Wanderwegen • Maßnahmen zur Aufwertung des Neulebener Baches • Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen • Maßnahmen in Waldbereichen 	Gemeindegebiet etwa südlich der A 20 / südlich der L 02, jedoch ohne die Ortslagen Duvennester Krug, Schattin, Groß Neuleben und Klein Neuleben
Schutzgüter	Auswirkungen
Alle Schutzgüter	Die Bewertung der Maßnahmen ist integraler Bestandteil der Kapitel 9.3.6 ff

Zum Schutzzweck des Biosphärenreservates zählen vor allem:

- Stärkung der regionalen Identität, Biosphärenreservat als Modellregion für nachhaltige Regionalentwicklung und als Marke „Biosphärenreservat Schaalsee - für Leib und Seele“
- Stärkung der Wirtschafts- und Produktionskreisläufe, die geeignet sind, eine zukunftsfähige, dem ländlichen Raum entsprechende energie- und ressourcenschonende regionale Wirtschaft zu entwickeln
- Entwicklung moderner Konzepte für die agrarisch, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzte Kulturlandschaft, die dazu geeignet sind, umweltgerecht Produkte entsprechend des Prinzips der Nachhaltigkeit zu erzeugen
- Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus
- Reaktivierung [...] der Dörfer [...] auf Grundlage kulturhistorischer Wurzeln
 Quelle: Rahmenkonzept Biosphärenreservat Schaalsee – Auszug - Leitbild und Ziele, Hrsg.: Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Zarrentin, 2004

Die vorgeschlagene Ausweitung des Gebietes ist durch die besondere Landschafts- und Ortsstruktur im Süden Lüdersdorfs und nördlich der bisherigen Grenze des Biosphärenreservates Schaalsee begründet. Diese Strukturelemente stellen eine konsequente Ergänzung der vorhandenen Situation innerhalb des bisherigen Biosphärenreservates dar.

Das derzeitige BR ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies wäre auch für die vorgeschlagene Erweiterung zu erwarten. Um die ggf. daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter abschätzen zu können, wird zunächst auf die jetzt

geltende LSG-Verordnung zurückgegriffen. Dazu hier ein Auszug der Verordnung des LSG „Naturpark Schaalsee“ zum Stichwort Schutzzweck:

Mit der Festsetzung als Naturpark wird bezweckt,

- *die einzigartige Seenlandschaft zu erhalten und wiederherzustellen*
- *eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und wiederherzustellen*
- *die charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft zu bewahren und damit deren Erholungs- und Bildungswert zu sichern*

Quelle: § 3 „Schutzzweck“ (Auszug) aus der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Schaalsee“ vom 01.10. 1990

Da ein Großteil der Flächen innerhalb des avisierten LSG, heute und nach aktuellem Wissens- und Planungsstand auch künftig, landwirtschaftlich genutzt wird, werden auszugsweise die Regelungen der LSG-Verordnung betrachtet. In den Verboten nach § 6 der LSG-Verordnung aus 1990 heißt es unter Ziffer 5:

„Es ist verboten, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Agrochemikalien oder Gülle über ein die natürliche Bodenfruchtbarkeit und den Wasserhaushalt nicht beeinträchtigendes Maß hinaus auszubringen.“

Quelle: § 7 „Verbote“ aus der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Schaalsee“ vom 01.10. 1990

Zugleich regelt § 7 der Verordnung, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin zulässig ist.

In § 5 der o. g. LSG-Verordnung aus 1990 sind noch zahlreiche weitere Verbote aufgelistet, die sich vor allem darauf konzentrieren, den Zustand von Natur und Landschaft nicht nachteilig zu verändern.

Fazit – Erweiterung des UNESCO Biosphärenreservat „Schaalsee“

Bei Umsetzung der Erweiterung des BR und unter der Annahme, dass dies mit der Ausweisung eines LSG verbunden wäre, ähnlich den Zielsetzungen des bestehenden LSG im Biosphärenreservat, sind insgesamt nur positive Effekten für die o.a. Schutzgüter zu erwarten.

9.3.3 Schutzgebiete – Erweiterung FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung der beiden Teilflächen zu einem großen Ganzen (siehe Abbildung 45 in Kapitel 8.5.2) • Stärkung der Biotopvernetzungs- und Lebensraumfunktion benachbarter, gleichartiger Lebensraumtypen der Moore (Heidenmoor, Kiebitzmoor, Schwarte Pol, Petrusmoor, Steinbeckenmoor) 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • WU – Waldumbau zu Laubmischwald oder Laubnadmischwald (WU) 	Nordöstliche Palinger Heide: bisher noch offene, 300 m bis 400 m messende „Fuge“ zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“
Schutzgüter	Auswirkungen
Alle Schutzgüter	Die Auswirkungen für die Maßnahme WU werden in den unten stehenden Kapiteln 9.3.6 ff näher erläutert. Darauf basierend wird das Ergebnis im nachfolgenden Fazit zusammenfassend wiedergegeben

Fazit – Erweiterung FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“

Derzeit besteht das FFH-Gebiet DE 2130-303 – „Moore in der Palinger Heide“ aus zwei relativ dicht beieinander liegenden Teilflächen, in denen die die namensgebenden

Moore zu finden sind. Um den Zusammenhalt zwischen diesen beiden Flächen zu stärken und damit auch die Funktion des Biotopverbundes hervorzuheben, bietet es sich an, beide Teile zu einem übergeordneten Ganzen zusammenzufassen.

Die zu betrachtenden Auswirkungen auf die Schutzgüter basieren vor allem auf der Maßnahme WU – Waldumbau zu Laubmischwald oder Laubnadelmischwald. Diese Maßnahme leitet sich auch aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ ab (2012, vgl. Kapitel 6.1.5). Darin wird das Entwicklungsziel formuliert, für bestimmte Lebensraumtypen den Wasserstand in deren Einzugsgebiet zu stabilisieren. Zu diesem Zweck sollen Nadelwälder großräumig in Laub- bzw. Laubmischwälder umgewandelt werden, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken.

Daraus resultieren insgesamt positive Veränderungen, so dass sich die Biodiversität im Vergleich zu dem monostrukturierten Nadelwald signifikant erhöhen wird. Dies trägt zu einer Verbesserung des Lebensraumangebotes für Flora und Fauna im Kontext mit dem Mosaik aus mehreren benachbarten Moorflächen bei. Außerdem sind damit positive Sekundäreffekte für alle sonstigen Schutzgüter verbunden.

9.3.4 Schutzgebiete – Erweiterung NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des NSG in östlicher Richtung auf der Basis der der Binnendüne, d. h. der geomorphologischen Ausgangssituation, die bis an die Niederung des Lüdersdorfer Grabens im Nordosten und bis an die Niederung des Schattiner Baches im Südwesten heranreicht, vgl. Abbildung 47 in Kapitel 8.6.4) • Stärkung der hydrologischen Bedingungen im Kontext der Waldflächen mit dem Wasserregime des Duvennester Moores 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • WU – Waldumbau zu Laubmischwald oder Laubnadelmischwald (WU) • WE – Erhalt naturnaher Wälder • EGe – Extensive Beweidung 	Schattiner Forst nördlich und südlich der A 20 kleine Waldfläche südlich des Duvennester Moores schmaler Grünlandkeil südlich des Duvennester Moores
Schutzgüter	Auswirkungen
Alle Schutzgüter	Die Auswirkungen werden im Einzelnen für die drei genannten Maßnahmen (WU, WE, EGe) in den unten stehenden Kapiteln 9.3.6 ff näher erläutert. Darauf basierend wird das Ergebnis im nachfolgenden Fazit hier zusammenfassend wiedergegeben.

Fazit – Erweiterung NSG „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“

In der Summe sind insgesamt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Dies gilt analog zu den für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ beschriebenen Maßnahmen, vor allem mit der großräumigen Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder, um den Grundwasserstand anzuheben und zu stabilisieren. Negative Effekte für die Schutzgüter sind dadurch nicht zu erwarten.

9.3.5 Schutzgebiete – Handlungsbedarf im FFH-Gebiet „Braken

Im Kapitel 7.8.1 wurden Defizite im Zusammenhang mit den Schutzgebieten und den dort geplanten Maßnahmen identifiziert. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen Dritter, die beispielsweise in den Managementplänen zu den FFH-Gebieten beschrieben, aber noch nicht umgesetzt worden sind.

Der Fachbeitrag Wald zum Managementplan „Braken“, beschreibt die Ausgangssituation, die durch den natürlichen Bachtälchenkomplex mit seinen mäandrierenden, z.T. tief in das Geländere relief eingeschnittenen Bachläufen charakterisiert ist. Die umliegenden Landwirtschaftsflächen entwässern tlw. in dieses Gewässersystem. Infolgedessen und wegen eines kleinflächigen Anstaus ist die Gewässermorphologie stark gestört, mit deutlich feststellbaren Schäden an der Vegetation (Quelle: Fachbeitrag Wald S. 34, 2010).

Jede Form von Anstauungen und Begradigungen der Gräben stellt eine signifikante Beeinträchtigung des Wald-LRT dar und verstößt gegen die FFH-Richtlinie. Zudem verletzt der unregelmäßige Eingriff durch den Anstau als Viehtränke die natürliche Fließgewässerdynamik des Baches und damit geltendes Naturschutzrecht (Quelle: Fachbeitrag Wald S. 34, 2010). Daraus resultiert unmittelbar ein Handlungsbedarf mit dem Ziel, Maßnahmen u. a. zum Rückbau des Anstaus des Baches zu ergreifen.

Der beschriebene Befund mit dem Anstau ist aktuell zu bestätigen. Es handelt sich jedoch nur um wenige Stellen, insbesondere am östlichen Außenrand, wo das hereinlaufende Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerfläche gestaut wird. Innerhalb der Waldfläche ist die Fließdynamik der Bäche überwiegend unbeeinträchtigt. Gleichwohl beeinträchtigt die ungefilterte Einleitung des Oberflächenwassers angrenzender Äcker die Qualität des Wassers und damit der Gewässerlebensräume in den Kerbtälern erheblich (eigene Ortsbesichtigung, März 2026).

Primäres Ziel ist es daher, die Natürlichkeit der Fließgewässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diese lässt sich möglicherweise durch Beseitigung des Staus und den kontrollierten Rückbau von Bachbegradigungen verbessern. Vor allem sollte die Entwässerung angrenzender, z.T. großflächiger Ackerschläge in das sensible Biotopsystem des Braken wirksam unterbunden werden.

Diese Maßnahme wird im Grundsatz durch den LP 26 ausdrücklich unterstützt, sie liegt jedoch außerhalb des Maßnahmenpaketes, die der LP 26 selbst vorschlägt, und wird daher im Rahmen des Umweltberichtes nicht weiter bewertet.

9.3.6 Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Regeneration selten gewordener Ackerbegleitfluren und Verringerung des Nährstoffeintrages in angrenzende wertvolle Biotope 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_Ae – Extensive Ackernutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen nordöstlich der Paligner Heide • Flächen südwestlich von Schattin, die an die als Trockenrasen zu entwickelnden Flächen bzw. an das NSG Kammerbruch anschließen (Braunerden)
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft • Verbesserung der Bedingungen zu Produktion gesunder Lebensmittel
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen • Erhalt / Verbesserung von Bodenfunktionen durch schonende und standortangepasste Bewirtschaftung • Nachhaltige Sicherung von Böden als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und für gesunde Nahrungsmittel

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Funktionen des Wasserhaushaltes • Verbesserung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Vermeidung von Stoffeinträgen • Verbesserung des Trinkwasserangebotes in Qualität und Menge mit direkter oder indirekter Wirkung auf die Gesundheit des Menschen
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der lufthygienischen Bedingungen durch Verringerung bzw. Vermeidung von Stoffeinträgen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der ackerbaulichen Nutzung auf stau- bzw. grundwassernassen Grünlandstandorten (z. B. Überschwemmungsbereiche von Fließgewässern) sowie auf erosionsgefährdeten Hängen • Stärkung des Biotopverbundes für die an Grünlandnutzung gebundenen Tierarten und entlang von Fließgewässern • Minderung der Nährstoffauswaschung und Schutz vor Bodenerosion 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_Au – Umwandlung in Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> • Acker nördlich von Palingen (u. a. beim Steinbeckenmoor) • Acker östlich des Palingen Mühlenbaches / östlich von Herrnburg und beidseits der Stehbek
<ul style="list-style-type: none"> • E_Ge – extensive Nutzung als Feuchtgrünland (Beweidung oder Mahd) 	<ul style="list-style-type: none"> • am Lüdersdorfer Graben, am Wahrsower Graben, beim Duvvenester Moor
<ul style="list-style-type: none"> • E_Gf – Wiedervernässung von Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> • am Palingen Mühlenbach, Schattiner Bach, optional auch am Lüdersdorfer Graben
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft • Verbesserung des Trinkwasserschutzes • Verbesserung der Bedingungen zu Produktion gesunder, ökologisch erzeugter Lebensmittel • Förderung des Erlebniswertes und der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften artenreicher Feuchtgrünländer mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Erhöhung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen • Sicherung gefährdeter Kulturlandschaftsbiotope (Feucht- / Nassgrünland) • Lebensraumaufwertung für Wiesenvögel
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen und torfbildender Moore (Wiederherstellung torfbildender Moore) • Sicherung der Funktion von Moorböden als CO²-Senke • Regeneration natürlicher Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen • Erhalt historischer Bodennutzungsformen (z.B. Plaggen)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Regeneration und Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen (Wasserdargebot, Retention, Filterwirkung) durch Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser • Verbesserung der Wasserqualität der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Gewässer / des Grundwassers

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der lufthygienischen Bedingungen • Verringerung der atmosphärischen Belastung mit Nähr- und Schadstoffen durch extensive Landwirtschaftung • Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung)
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens • Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe und der Erholungseignung (im Zusammenwirken mit der Aufwertung von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt)
Fläche	Neutral: Auswirkungen auf das Schutzgut hier unbedeutend
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung historischer Kulturlandschaften durch die Aufwertung halbnatürlicher Lebensräume
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und / oder Erdbewegungen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehende Offenhaltung der arten- und strukturreichen Sukzessionen auf den grundwasserfernen Sandstandorten • Entwicklung unterschiedlichster ineinander übergehender Lebensräume, wie z. B. Wiesen, Kleingewässer, Gehölzflächen, Heiden etc. auf extensiv genutzten Grünländern 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_Go – Halboffene Weidelandschaft, Extensive Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen dem Schattiner Forst und Schattin sowie östlich von Klein / Groß Neuleben und nordöstlich von Boitin-Resdorf. Potentiell auch entlang des Wahrsower Grabens
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften artenreicher Weidelandschaft mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Erhöhung der Strukturvielfalt durch kleinteilige Muster verschiedener Biotoptypen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung guter lufthygienischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens • Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe und der Erholungseignung (im Zusammenwirken mit der Aufwertung von Tier- und Pflanzenlebensräumen / biologischer Vielfalt)
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von ruderalen Fluren und Staudensäumen im Sinne der Biotop- und Artenvielfalt • Stärkung der Biotopverbundfunktion • Verringerung von Nährstoffeinträgen in Biotope (Pufferfunktion an Ackerbauflächen) 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Entwicklung von Säumen in der Agrarlandschaft am Rand diverser Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • Sölle, Kleingewässer, Teiche • Fließgewässer • Hecken, Knicks, Waldränder und Feldgehölze • Feldwege und Straßen

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Erhöhung der Habitatfunktion in der Agrarlandschaft durch Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien für Tiere und Pflanzen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen • Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser • Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung / Optimierung kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens • Sicherung naturnaher Landschaftselemente
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung / Sicherung kulturhistorischer Landschaftselemente

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Feuchtvegetation (Röhrichte, Großseggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren) • Stärkung faunistischer Lebensräume im Bereich feuchter Standortbedingungen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der jetzigen Situation in Kombination mit den o. a. Maßnahmen zur Erweiterung der Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. Niederungszug südlich von Lüdersdorf • Wakenitzniederung (eingebettet in die Biotopkomplexe Feuchtgebüsch / Erlen- Bruchwald) • südlich von Boitin-Resdorf bzw. bei Klein Neuleben • am Schattiner Bach
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der natürlichen Erholungseignung sowie Förderung des Erlebniswertes in der Kulturlandschaft • Verbesserung des Trinkwasserschutzes
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Optimierung der Biodiversität • Erhalt von Sonderstandorten als Lebensräume für spezialisierte, seltene und gefährdete Arten • Lebensraumaufwertung für Wiesenvögel
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung natürlicher Bodenfunktionen • Sicherung der Funktion intakter Moorböden • Regeneration natürlicher Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung guter lufthygienischer Bedingungen • Verringerung der atmosphärischen Belastung mit Nähr- und Schadstoffen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung naturnaher Landschaftselemente • Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung historischer Kulturlandschaften

9.3.7 Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehende Offenhaltung der arten- und strukturreichen Sukzessionen auf den grundwasserfernen Sandstandorten • Entwicklung unterschiedlichster ineinander übergehender Lebensräume, wie z. B. Wiesen, Kleingewässer, Gehölzflächen, Heiden etc. auf extensiv genutzten Grünländern 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_T – Trockenrasenentwicklung mit extensiver Beweidung oder Mahd • Abzäunen von Teilbereichen mit Betretungsverbot (Tabuzonen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandbestände nördlich vom Möwenmoor • Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges sowie am Rand der Wakenitzniederung („Grünes Band“), westlich an den Schattiner Forst angrenzend
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der natürlichen Erholungseignung sowie Förderung des Erlebniswertes in der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung (Tabuzonen, Besucherlenkung)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften in Heide- und Trockenrasen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Sicherung und Optimierung der Biodiversität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Optimierung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung des naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung guter lufthygienischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung naturnaher Landschaftselemente mit besonderer Eigenart im Zusammenhang mit der Sicherung spezieller Lebensräume für Tiere und Pflanzen und der Erholungseignung und dem Kulturlandschaftsschutz
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden)

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung von Trockenstandorten als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten • Entwicklung von Heideflächen • Reaktivierung von Flugsandbewegungen, diese sollte jedoch nur unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den Siedlungen erfolgen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_H – Entwicklung und Pflege von Heideflächen (offene Binnendünen), u. a. durch Entkusseln bzw. Abplaggen der obersten Vegetations- und Bodenschichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche des Waldes Palinger Heide und Schattiner Forst, u. a. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Waldbereich der Palinger Heide • mit Jungwuchs bestandene Fläche, nordwestlich an die Dammwiesen / nördlich vom Neubaugebiet Herrsburg (Entwaldung) • nordwestlicher Bereich des Schattiner Forstes auf sandigem Boden
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung (Tabuzonen, Besucherlenkung)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften in Trockenrasen- und Heideflächen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Sicherung und Optimierung der Biodiversität

Boden	• Sicherung + Optimierung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	• Sicherung + Optimierung des naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	• Sicherung guter lufthygienischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	• Sicherung naturnaher Landschaftselemente durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

9.3.8 Maßnahmen in Waldbereichen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Mehrung naturnaher Waldbestände zugunsten diverser, waldspezifischer Tier- und Pflanzenarten und zur Optimierung eines naturnahen Bodenwasserhaushaltes • Stärkung des Biotopverbundes innerhalb des Waldes und im Bereich benachbarter Waldflächen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • WE – Walderhalt: naturnahe Wälder 	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Buchenwälder im Braken (FFH-Gebiet) und Söhren. Der Söhren ist ein kerbtaldurchzogenes Waldgebiet südlich von Boitin-Resdorf mit großflächigen Nadelholz-Aufforstungsflächen. • naturnahe Birken- und Eichenwälder: kleinflächig auf Sandflächen im Norden der Palinge Heide • Eichen-Niederwald am Lauener Weg
<ul style="list-style-type: none"> • WU – Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern 	<ul style="list-style-type: none"> • ältere Fichtenbestände nördlich des Waldhotels Schattin und im westlichen Bereich des Schattiner Forstes sowie im Westteil der Palinge Heide.
<ul style="list-style-type: none"> • WUE – Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern mit naturnaher Waldbewirtschaftung bzw. ohne Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzbeständen mit Anteil heimischer Laubhölzer westlich des ehemaligen Kolonnenweges / nördlich der B 104
<ul style="list-style-type: none"> • WN – Niederwaldpflege 	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Stiel-Eichenbestand, Ostrand der Palinge Heide (Lauener Weg)
<ul style="list-style-type: none"> • WS – Waldmehrung über Sukzession / Offenland 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere kleinflächige Bereiche im gesamten Gemeindegebiet
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	• Optimierung der natürlichen Erholungseignung als Folge des höheren Erlebniswertes durch Waldmehrung und höhere Naturnähe in bestehenden Wäldern
Mensch und menschliche Gesundheit	• ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Tabuzonen)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Zustandes wertvoller, alt- und totholzreicher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Förderung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Fledermäuse, Höhlenbrüter, holzbewohnende Insekten, Pilze, Flechten) • Förderung von Pionierarten auf Flächen zur Waldeigenbildung • Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes
Boden	• Regeneration und Optimierung natürlicher Bodenfunktionen durch schonende Waldbewirtschaftung und standortgerechten Waldumbau

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes • Minimierung von Stoffeinträgen • Verbesserung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau und typische Begleitflora
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern (qualitativ) • Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion durch Waldmehrung (quantitativ)
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens • Steigerung der Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen in Waldflächen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Offenhalten unbestockter Flächen in Waldbereichen als Offenland- und Trittsteinbiotope • Erhöhung der Standort-, Struktur- und Lebensraumvielfalt • Eindämmung aufkommender Verbuschung 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung des Gehölzaufwuchses bzw. Mahd in 3- bis 5-jährigem Rhythmus • Entkusseln bei Heideflächen • extensive Nutzung beibehalten und fördern 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen südwestlich von Palingen, Ackerbrache bei Palingen, Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges, Grünland beim Duvennester Moor, Randbereich des Schattiner Forstes zur Wakenitz, Randbereich der Palingen Heide zum Landgraben. • Trocken- und Magerrasen, Hochstaudenflur, Mesophiles Grünland westlich der Palingen Heide • Trocken- und Magerrasen, Großseggenried und eine Ackerbrache westlich des Schattiner Forstes
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Optimierung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung der Vielfalt natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Förderung von Pionierarten auf Sukzessionsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung guter klimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen in Waldflächen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Waldrändern mit Saum-, Mantel- und Baumzone • Schaffung von vielfältigen Standortbedingungen für Tier- und Pflanzenarten der Wald-, Offenland- und Saumbiotope, auch mit ihrer Pufferfunktion zu angrenzenden Flächen • Erhöhung der Artenvielfalt durch unterschiedliche Nahrungsangebote in den verschiedenen Vegetationsschichten (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) • Förderung differenzierter kleinklimatischer Bedingungen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzung von Gehölzen und Bäumen im Zusammenhang mit den o.a. Maßnahmen zum Waldumbau und bei Waldneuanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung von gestuften Waldrändern sollte bei allen Wäldern bei nächster Gelegenheit realisiert werden.

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen durch Schaffung von differenzierten Randstrukturen (Refugien) und Erhöhung der Habitatfunktion • Optimierung der Biodiversität • Förderung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung guter klimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen in Waldflächen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Stärkung eines Kleingewässerverbundsystems im Wald (Amphibiengewässer) 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von besonnten Flachufern • Erhalt vorhandener Strukturvielfalt durch behutsame Pflegemaßnahmen (ggf. Gehölzbeseitigung) 	<ul style="list-style-type: none"> • an zahlreichen Stellen im Gemeindegebiet
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften an Amphibiengewässern mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Sicherung + Optimierung der Biodiversität • Förderung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser • Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung guter kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

9.3.9 Maßnahmen an Gewässern

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung begradigter Bachabschnitte • Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit uferbegleitenden Gehölzen • Zulassen der Gewässereigendynamik unter Erhalt der Entwässerungsfunktion der Oberliegerflächen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E-F – Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit diversen Einzelmaßnahmen: • Einbringung von Störstellen in das Bachbett zur Initialisierung von Laufveränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Paligner Mühlenbach • Schattiner Bach • Lüdersdorfer Graben • Wahrsower Graben • Neulebener Bach • Boitin-Resdorfer Bach

<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von technischen Uferbefestigungen und naturnahe Ausbildung der Gewässer-Querprofile (Abflachen von Uferbereichen, Herstellung eines Prall- und Gleithangs usw.) • Modifizierung der Gewässerunterhaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Grundräumungen • bedarfsorientierte, schonende, abschnittsweise Entkrautung • nach Stabilisierung des Uferbewuchses: Beschränkung der Unterhaltung auf Beseitigung von Störungen 	
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von naturbetonten und störungsarmen Gewässerräumen als Voraussetzung für landschaftsgebundene Erholungsformen und die Optimierung der Erholungseignung der Landschaft • Verbesserung der Bade- und Trinkwasserqualität
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung (Tabuzonen)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten an Fließgewässern • Sicherung / Optimierung der Biodiversität • Förderung der Biotopvernetzungsfunktion • Verbesserung der Gewässergüte und damit der Bedingungen für eine natürliche Artenvielfalt • Schutz von natürlichen Verlandungszonen und Ufern • Erhalt von Lebensräumen für störungssensible Tierarten (z. B. Fischotter, Wasservögel) • Erhalt von Lebensstätten für anspruchsvolle und lebensraumtypische Arten (z. B. Großmuscheln)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Regeneration natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich durch Rückbau baulicher Anlagen / Entsiegelung • Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser • Initiierung + Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes • Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands von Gewässern
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung kleinklimatischer Bedingungen und des lokalen Luftaustausches
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft • Wiederherstellung naturnaher, unverbauter Gewässerränder
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bei der neuen Trassierung von Fließgewässerabschnitten

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen an Gewässern)	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau oder Verbreiterung der Durchlässe bzw. • Rückbau der Wehre 	Diverse Stellen an folgenden Gewässern: <ul style="list-style-type: none"> • Paligner Mühlenbach (Stehbek), Lüdersdorfer Graben, Neul ebener Bach

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufheben bisheriger Barrierewirkungen • Optimierung der Lebensbedingungen insbesondere der typischen Tierarten an Fließgewässern • Förderung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Aufheben bisheriger Barrierewirkungen • Initiierung + Förderung einer naturnahen Wasserqualität
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens durch Strukturverbesserung der Fließgewässer im Zusammenwirken mit: • Verbesserung der Erholungseignung • Aufwertung der Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung historischer Kulturlandschaften mit positiven Effekten für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen an Gewässern)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung eines verschütteten Bachabschnittes 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Verrohrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bachabschnitt des Palingen Mühlenbaches südlich von Herrnburg • Stehbeck südlich von Palingen, Abschnitt zwischen K1 und dem offenen Bach
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufheben bisheriger Barrierewirkungen • Optimierung der Lebensbedingungen insbesondere der typischen Tierarten an Fließgewässern • signifikante Förderung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Aufheben bisheriger Barrierewirkungen • Initiierung + Förderung einer naturnahen Wasserqualität
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung guter kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung naturnaher Landschaftselemente und des Landschaftserlebens
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen an Gewässern)	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Moore bzw. Moorgewässer 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung (in Kombination mit den Maßnahmen E-AE – extensive Ackernutzung bzw. E-AU – Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland) • Einschränkung der Zugänglichkeit • Reglementierung der Angel- und Badenutzung (Besucherlenkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Petrusmoor • Möwenmoor • Kiebitzmoor • Steinbeckenmoor • Duvennester Moor <p>Nachrichtlicher Hinweis: Das Pellmoor südlich von Wahrsov liegt inmitten des dortigen Waldgebietes. Ziel einer Maßnahme zur Eingriffskompensation im Zuge der A 20 war und ist es, den Wasserhaushalt des Pellmoores zu sanieren.</p>

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung in der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Erholungsnutzung (in ausgewiesenen Teilflächen kein Baden, kein Angeln)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung der typischen Lebensgemeinschaften der Moore mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten • Förderung speziell angepasster Arten und Lebensgemeinschaften • Optimierung der Biodiversität durch Stärkung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) • Entwicklung eines Verbundes natürlicher Feuchtlebensräume (Moore, Brüche, Sümpfe)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen und torfbildender Moore • Regeneration von Moorböden / grundwasserbeeinflussten Böden • Sicherung der Funktion von Moorböden als CO²-Senke
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Regeneration natürlicher Wasserhaushaltsfunktionen (Wasserdargebot, Retention, Filterwirkung)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung guter kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung / Sicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens durch naturnahe Landschaftselemente • Wiederherstellung naturnaher Landschaftsbildausschnitte mit besonderer Eigenart
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel (sonstige Maßnahmen an Gewässern)	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der eiszeitlichen Sölle in der weiträumigen Ackerlandschaft 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Pufferzonen um die Gewässer herum, ohne landwirtschaftliche Nutzung (mindestens 10 m breit) • Einzäunung der Sölle, soweit sie in Weideflächen liegen (zur Verhinderung der Viehtritt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstreut, vor allem in den Ackerflächen liegend • vereinzelt, z. B. nahe des Paligner Mühlenbaches
Schutzgüter	
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung + Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen • Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser • Sicherung + Optimierung eines naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft • Sicherung naturnaher Landschaftselemente
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung / Sicherung kulturhistorischer Landschaftselemente

9.3.10 Maßnahmen – Gehölz- und Baumpflanzungen

Entwicklungsziele für die offene Landschaft

Abweichend von der Systematik der o.a. Tabellen werden die Entwicklungsziele im Kontext der geplanten Gehölz- und Baumpflanzungen zusammenfassend aufgelistet, da diese Ziele im Grundsatz für alle Maßnahmen gleichermaßen gelten.

Als Entwicklungsziele sind zu nennen:

- Strukturierung der Landschaft (Orientierung, Landmarken)
- Untergliederung der offenen, un bebauten Feldflur (weiträumige Ackerschläge)
- Bereicherung des Landschaftsbildes (ästhetischer Gewinn)
- Schaffung wertvoller Lebensräume für Flora und Fauna (Biodiversität)
- Biotopverbund
- Schattenbildung und Minderung der Aufheizung über befestigten Flächen
- Entlang von Gewässern zusätzlich: Rückhaltung und Verringerung diffuser Stoff-einträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Dünge- und Pflanzenschutzmittel)

Im Landschaftsplan sind dazu folgende Maßnahmen dargestellt:

Entwicklungsziel für die offene Landschaft	
• siehe oben: einleitender Text zu Kapitel 9.3.10	
Maßnahme	Verortung
• Anlage neuer Knicks / Redder	<ul style="list-style-type: none"> • in der offenen Feldflur entlang vorhandener oder geplanter (Feld)-Wege bzw. Nutzungsgrenzen, vor allem südlich von Wahrsow und besonders südlich der A 20 • zwei Abschnitte an der Straße Herrnburg – Palingen
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	• Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebensraumqualität für Tiere + Pflanzen • signifikante Verbesserung der Biotopvernetzungs-funktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Bodenerosion • Stabilisierung + Verbesserung natürlicher Boden-funktionen
Wasser	• Sicherung + Optimierung des naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	• Sicherung + Optimierung klein-klimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bereicherung des Landschaftsbildes / des Landschaftserlebens durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturland-schaft • Schaffung neuer Orientierungslinien in der offenen Land-schaft
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Neuanlage kulturhistorischer Landschaftselemente

Entwicklungsziel für die offene Landschaft	
• siehe oben: einleitender Text zu Kapitel 9.3.10	
Maßnahme	Verortung
• Baumreihen, Alleen: Ergänzung (Lückenschluss) und Neuanpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • entlang der überörtlichen Straßen, insbesondere an der K 1 bei Palingen, L 02 Lüdersdorf – Wahrsow – Groß Neuleben – Boitin-Resdorf sowie Duvennest – Schattin • in den Ortslagen: Herrnburg, Lüdersdorf, Wahrsow, Schattin

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung in den Ortslagen und der unbebauten Landschaft • Sicherung bzw. Erhöhung der Qualität von Wohnquartieren • Verbesserung des Freizeitwertes und der Erholungseignung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Tiere + Pflanzen • Verbesserung der Biodiversität • Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung + Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung des naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schattenbildung, dadurch Verringerung der Aufheizung über befestigten Flächen • Verbesserung des Lokalklimas
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Deutlich wahrnehmbare Bereicherung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens, auch innerorts • Schaffung neuer Orientierungslinien in der offenen Landschaft und innerorts • Stärkung der Eigenart von Landschafts- und Ortsbildern
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage / Ergänzung kulturhistorischer Landschaftselemente

Entwicklungsziel für die offene Landschaft	
<ul style="list-style-type: none"> • siehe oben: einleitender Text zu Kapitel 9.3.10 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzanpflanzung entlang von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Paligner Mühlenbach • Lüdersdorfer bzw. Wahrsower Graben, Schattiner Bach • Teilbereiche des Neulebener Baches • Boitin-Resdorfer-Bach
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Habitatfunktion in der Agrarlandschaft durch Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien für Tiere und Pflanzen • Signifikante Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Bodenerosion • Stabilisierung + Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen • Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung und Verringerung diffuser Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) • Sicherung + Optimierung des naturnahen Wasserhaushaltes
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung + Optimierung kleinklimatischer Bedingungen
Landschaft / Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • deutlich wahrnehmbare Bereicherung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens • Schaffung zusätzlicher Orientierungslinien in der offenen Landschaft
Fläche	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage kulturhistorischer Landschaftselemente

Entwicklungsziele für Siedlungsflächen

Die o.g. Entwicklungsziele gelten überwiegend auch für Maßnahmen, die mit Gehölzpflanzungen innerhalb der Siedlungsflächen intendiert sind. Gehölzpflanzungen innerhalb besiedelter Bereiche sind im Landschaftsplan (Maßstabsebene 1 : 10.000) jedoch

nicht darstellbar. Ungeachtet dessen sind die positiven Effekte für die Schutzgüter, die aus diesen Maßnahmen resultieren, klar zu benennen:

- Verbesserung des Wohnumfeldes und Stärkung der Freizeitfunktion und Aufenthaltsqualität
- Stärkung der Identifikation mit dem Wohnquartier (Heimatgefühl)
- Sicherung und Entwicklung siedlungstypischer Lebensgemeinschaften für Tiere und Pflanzen
- Stärkung der ökologischen Funktion und Biodiversität innerörtlicher Freiflächen
- Verbesserung der Bodenfunktionen im Siedlungsbereich
- Verbesserung innerörtlicher Gewässerfunktionen durch ökologische Aufwertung des Umfeldes
- Stärkung kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen im besiedelten Bereich (Luftaustausch, Filterfunktion)
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhöhung der Natürlichkeit und Vielfalt
- Aufwertung der Umgebungsschutzbereiche bedeutsamer Kultur- und Sachgüter
- Verbesserung der Erlebbarkeit von Kulturgütern

9.3.11 Maßnahmen – Biotopverbundachsen und -räume

Das Entwicklungsziel des Biotopverbundes ist auf der konzeptionellen Ebene zu betrachten. Im LP 26 sind dazu diverse Flächen dargestellt.

Die Stabilisierung und Stärkung des Biotopverbundes erfolgt mit Hilfe verschiedener Maßnahmen, u. a. mit Gehölzpflanzungen, deren Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter in den o. a. Kapiteln erfolgte.

9.3.12 Maßnahmen – Reit-, Rad- und Wanderwege

Reit-, Rad- und Wanderwege sind wesentliche Teile der Erholungsinfrastruktur. Sie bilden das Rückgrat für die Erholungs- und Freizeitfunktion in der Landschaft. Mit dem Neubau dieser Wege oder der Ertüchtigung vorhandener Wegetrassen sind generell Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Sie werden vor allem durch Flächenversiegelungen ausgelöst und betreffen insbesondere folgende Schutzgüter:

- Boden, Bodenwasserhaushalt, Grundwasser
- Pflanzen und Tiere

Hinzu kommen ggf. Eingriffe in das Landschaftsbild, soweit die Wege nicht als selbstverständlicher Bestandteil der Kulturlandschaft wahrgenommen werden.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden regelmäßig auf der Ebene baulicher Maßnahmen und Planungen bewertet, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Bestandteil des LBP ist u.a. auch eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, in der Vorbelastungen mit berücksichtigt werden. Zu den bereits vorhandenen Belastungen zählen Versiegelungen wie z.B. durch die Betonelemente im Bereich des alten Kolonnenweges in der Palinger Heide. Dort sollten neue, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden werden.

Auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bleiben diese Bewertungen im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung unbeachtet, da sie den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten sind. Aufgabe der SUP ist es vielmehr, auf übergeordneter Ebene die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten. Insoweit konzentriert sich die nachfolgende Bewertung darauf, Auswirkungen zu betrachten, die bereits vor der Planungsebene des LBP in den Blick zu nehmen sind.

Wege ertüchtigen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Nutzbarkeit vorhandener Wegeverbindungen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbesserung / Erneuerung der Wegebeläge 	<ul style="list-style-type: none"> • 3,07 km: Alter Kolonnenweg am Rand der Palinge Heide
<ul style="list-style-type: none"> • Freiräumen der Reitwegetrasse (Beseitigen des dort liegenden Gestrüpps aus Totholz) 	<ul style="list-style-type: none"> • 1,57 km Reitweg am Westrand der Palinge Heide (Hauptweg in Nord-Süd-Richtung)
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Nutzbarkeit vorhandener Wegeverbindungen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeausbau mit wassergebundener Wegedecke (Schotterbelag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 4,62 km Fahrrad- und Wanderweg im Schattiner Forst (Nord-Süd-Verbindung): Ausbau des Forstweges • 0,9 km Fahrrad- und Wanderweg südlich von Schattin: Querverbindung in Richtung Wakenitz / Brücke nach Nädlerhorst
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Wegeverbindungen (Netzergänzung) auf Ackerflächen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeherstellung mit wassergebundener Wegedecke (Schotterbelag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 2,30 km Reit- und Fahrradweg zwischen Palingen und Herrnburg entlang der Verbindungsstraße und jenseits des Knicks, d. h. am Ackerrand • 1,20 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg am östlichen Rand des Gemeindegebietes / nördlich der Bahnlinie: von Lüdersdorf in Richtung Norden zur neuen Verbindung Palingen – Lockwisch (Panoramaweg) am Ackerrand / vor dem Knick • 1,27 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Boitin-Resdorf in Richtung Norden mit Anschluss an den bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der die A 20 nördlich von Klein Neuleben / Boitin-Resdorf quert, auf Ackerflächen
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Wegeverbindungen (Netzergänzung) im Waldbereich 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeausbau mit Schotterbelag 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,75 km Wanderweg als diagonale Verbindung im Schattiner Forst, unmittelbar südlich der A 20, um zwei Forstwege miteinander zu verknüpfen (Maßnahme, um Wandersleute nicht zur Wildbrücke zu führen)
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Wegeverbindungen (Netzergänzung) auf Grünlandflächen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeausbau mit wassergebundener Wegedecke (Schotterbelag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,8 km Wanderweg am südöstlichen Rand von Herrsburg Nord, entlang des Palingers Baches (mit Anschluss zur Straße „Dünenweg“ / „Am Wald“) auf Grünland
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Wegeverbindungen (Netzergänzung) auf Acker- und Grünlandflächen 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeausbau mit wassergebundener Wegedecke (Schotterbelag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 2,14 km Rad- und Wanderweg südlich der L 02 in der Feldflur als neue Verbindung zwischen Groß Neuleben und Boitin-Resdorf auf Acker- und Grünlandflächen
Schutzgüter	Auswirkungen auf dieser Betrachtungsebene (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Die Planungen neuer Wege sind vielfach in Kombination mit geplanten Pflanzmaßnahmen zu betrachten, die die Wege begleiten. Beides zusammen stellt einen Beitrag u.a. zur Aufwertung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sowie der floristisch-faunistischen Lebensräume dar.

Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen

Entwicklungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung historischer Wegeverbindungen auf vorhandenen Wegeparzellen (Hinweis: teilweise sind die Wege zu DDR-Zeiten unterbrochen worden, so dass die Wiederherstellung damit verbunden wäre, kurze Wegestücke auf Ackerflächen neu herzustellen) 	
Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeausbau mit wassergebundener Wegedecke (Schotterbelag), alternativ als Spurweg zur Mitnutzung für die Landwirtschaft • Wiederherstellung / Ergänzung der Redder bzw. begleitenden Knicks (mit Pflanzmaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,95 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg als Lückenschluss zwischen Palingen und Lockwisch • 1,75 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Groß Neuleben in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf • 1,3 km kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg von Schatin in Richtung Süden nach Schlagsülsdorf bzw. Wendorf
Schutzgüter	Auswirkungen (siehe einleitende Erläuterungen)
Alle Schutzgüter	Neutral: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Die anzulegenden wegbegleitenden Gehölze entlang der historischen Wegeverbindungen stellen ein wichtiges Element für die Biotopvernetzung dar und dienen ebenso zur Bereicherung des Erholungswertes und des Landschaftserlebens.

Weitere Wegeplanungen

Neben den o. a. Wegen, die anhand konkreter Maßnahmen zu beschreiben sind, gibt es weitere Vorschläge für Wegetrassen zur Ergänzung des vorhandenen Netzes. Diese Wege können im LP 26 jedoch nur grob umschrieben werden und sind nicht geeignet, um im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet zu werden. Dies bleibt einer späteren vertiefenden Planung unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten vorbehalten.

Es handelt sich zunächst um zwei Wege mit überörtlicher (regionaler) und örtlicher Bedeutung:

- **Ortsdurchfahrt Lüdersdorf / Wahrsow** als Teil der Verbindung Lübeck-Herrnburg-Lüdersdorf-Wahrsow-Schönberg (Hinweis: beengte räumliche Verhältnisse innerhalb der Straßenparzelle)
- Ca. 3 km **Weiterführung des Radwegs an der L 02** in südöstlicher Richtung über Klein Neuleben / Boitin-Resdorf und weiter zur L 01 / in Richtung Carlow (auf Acker- oder Grünlandflächen, südlich oder nördlich der Straße, u. a. in Abhängigkeit von der Geländetopographie und des straßenbegleitenden Baumbestandes)

Darüber hinaus ist der avisierte **Lückschluss zur Querung der B 104** am Nordrand der Paligner Heide zu erwähnen. Dabei handelt es sich vor allem um eine verkehrstechnische Maßnahme mittels Bau einer gesicherten, d.h. möglichst ampelgeregelten Möglichkeit zur Querung der Bundesstraße 104. Die Stelle ist bereits heute in der Örtlichkeit erkennbar. Auf der Seite nördlich der Straße gibt es einen Trampelpfad, vor dessen Betreten jedoch gewarnt wird (Schild: „LEBENSGEFAHR, Gefährdung durch Munition und Gebäudereste“). Auf dem Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf würde ein etwa 50 m langes Wegestück nördlich der B 104 zu dieser Wegeverbindung gehören, die ihre Fortsetzung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Lübeck finden und nach Schluß führen sollte.

Weiterhin ist im LP 26 ein **Lückenschluss mit Querung der Bahnlinie Lübeck – Herrnburg** (Lüdersdorf) angedacht. Im Zuge des Grünen Bandes verläuft ein Weg als schmaler, unbefestigter Pfad, der auf beiden Seiten des Bahndamms augenscheinlich intensiv genutzt wird und bis an die Bahngleise heranführt. Dort werden die Bahnschienen dann, illegalerweise, direkt zu Fuß überquert.

Da das Gelände auf der Nord- und Südseite der Bahn deutlich tiefer liegt, würde es sich anbieten, die Bahn mit einem Tunnel zu unterqueren. Ziel sollte es sein, die lebensgefährliche Situation bei dem illegalen Queren der Bahnschienen aufzuheben und stattdessen eine sichere Verbindung auf dieser attraktiven Wegeverbindung im Verlauf des Grünen Bandes herzustellen. So könnte es gelingen, auch im Sinne der Besucherlenkung, Wegenutzungen zu bündeln und gezielt jeweils nördlich und südlich der Bahnlinie weiterzuführen.

Aufhebung und Verlegung vorhandener Wege

Insbesondere im Bereich des "Grünen Bandes", d.h. in Bereich der Paligner Heide, der Herrnburger Binnendüne sowie entlang des Schattiner Forstes, werden folgende Änderungen bestehender Wegeverbindungen vorgeschlagen:

- Sperrung und Aufhebung einer Landgraben-Querungsmöglichkeit südwestlich des Hoppemoores (die Querwege nördlich des Mövenmoores und ebenso die Querverbindung im Bereich der Schwedenschanze bleiben bestehen)
- Herrnburger Binnendüne: Aufhebung eines Weges nördlich des "Heidehügel" und Verlegung des Weges an den Siedlungsrand zugunsten weniger Rundwege
- Westrand des Schattiner Forstes / nördlich der A 20: Anschluss des Nord-Süd-Weges in den Offenlandflächen in Richtung Osten, an der Pumpstation vorbei, zum Waldrand mit Anschluss an die dortigen Wege (zugleich: Aufhebung des weiter nach Süden führenden Weges im Offenlandbereich, d.h. Trockenrasenflächen, und Unterbindung der Wege nach Süden in Richtung Wildbrücke)

Die Wegeaufhebungen dienen der Beruhigung bestimmter Landschaftsräume, die vorrangig als Entwicklungsflächen für den Arten- und Naturschutz dienen. Dazu sollen an anderer Stelle neue Wege in den weniger sensiblen Bereichen entstehen, um das ruhige Landschaftserleben in reizvoller Landschaft zu fördern und sinnvolle, nicht störende Rundwege anbieten zu können. Die Wegesperrungen bzw. -verlegungen sollten durch geeignete Maßnahmen begleitet werden. Dazu zählen zum einen Hinweistafeln, die die Bedeutung des Naturraumes hervorheben und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erläutern. Zum anderen sind in bestimmten Teilbereichen Absperrungen mit ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen und (glatten) Spanndrähten erforderlich, um ein Betreten der sensiblen Landschaftsräume zu verhindern und in der Örtlichkeit klar erkennbare und kommunizierbare Grenzen zu setzen. Die Absperrungen besonders schützenswerter Flächen könnten auch mithilfe von Baumstämmen oder Reisighaufen („Benjeshecke“) am Wegesrand erfolgen.

Mit diesen Maßnahmen sind positive Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere verbunden, da sie zu Entlastungseffekten führen. Negative Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) oder andere Schutzgüter sind dadurch nicht zu erwarten.

Erholungsinfrastruktur

Für die landschaftsgebundene, naturorientierte Erholungsnutzung sind, neben einem gut ausgebauten Netz der Rad-, Reit- und Wanderwege, flankierende Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Zur Erholungsinfrastruktur zählen insbesondere:

- Informationstafeln, Hinweisschilder
- Bänke, Rastplätze (Tisch-Bank-Kombinationen)
- Besucherparkplätze mit Fahrradständern

Diese flankierenden Maßnahmen führen punktuell zu gewissen Bündelungseffekten, da dort Besucher und Besucherinnen auf vergleichsweise kleinem Raum zusammen treffen. Außerdem ist durch die Herstellung der Besucherparkplätze möglicherweise eine Konzentration befestigter Flächen zu beobachten. Dabei ist hervorzuheben, dass, wie bisher, auch weiterhin die Prämisse gilt, diese Flächen und die Möblierung (Schilder, Bänke usw.) so einfach wie möglich zu halten und naturnah in die jeweilige landschaftliche Situation zu integrieren. Dabei wird unbefestigten Besucherparkplätzen oder solche, die allenfalls mit wasserdurchlässigem Schotterbelag befestigt werden, der Vorrang gegeben.

Auf der Maßstabsebene des Landschaftsplans (1 : 10:000) ist eine nähere Bewertung der Erholungsinfrastruktur hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht sinnvoll darstellbar und unterbleibt daher. Ungeachtet dessen sind im LP 26 wertvolle Hinweise u. a. auf besonders sensible und störungsempfindliche Landschaftsbereiche enthalten, die zu beachten sind, wenn auf einer konkreteren Maßstabsebene solche Maßnahmen geplant werden. Dies kann z.B. im Rahmen eines Bauantrages und / oder eines Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen.

Besucherlenkung im Bereich störungsempfindlicher Flächen

Im Hinblick auf vorhandene Wege sind Maßnahmen zur Besucherlenkung besonders wichtig, auch, um bisherige Störungen sensibler Flächen künftig zu vermeiden. Dies betrifft vor allem vorhandene Wege im Zuge des Grünen Bandes, d.h. am Westrand des Gemeindegebietes und hier besonders im Bereich der Heide- und Trockenrasenflächen (vgl. auch Kapitel 9.3.7). Mit Ausnahme des ehemaligen Kolonnenweges handelt es sich faktisch um unbefestigte, oftmals schmale Pfade, d. h. Rasenwege, die unversiegelt sind und auch so bleiben sollen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter betreffen vor allem das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Trittschäden abseits der Wege und auf den Wegen selbst. Daher ist in dem o. a. Maßnahmenpaket bereits eine partielle Aufhebung bestehender Wege enthalten. Darüber hinaus ist die geplante Abzäunung der Flächen westlich des Hauptweges, der in Nord-Südrichtung über die Herrnburger Binnendüne verläuft, zu erwähnen. Mit dem Zaun (ortsüblicher Koppelzaun) kann das Betreten der Flächen zwischen dem Weg und der Wakenitz durch Unbefugte verhindert oder zumindest erheblich eingeschränkt werden. Damit sind positive Auswirkungen für Flora und Fauna im Bereich der Heide- und Trockenrasenflächen zu erwarten.

Ungeachtet dessen ist es unverzichtbar, die aktuelle Situation näher zu bewerten. Dabei stehen diese Fragen im Vordergrund:

- Wo liegen die empfindlichen Flächen (Lage, Ausdehnung)?
- Wie ist die Qualität der Flächen zu bewerten?
- Welche Störfaktoren sind zu beobachten (wo verlaufen störende Wege usw.)?

Die derzeitigen Kenntnisse stützen sich vor allem auf die Kartierungen aus dem Jahr 2022 (siehe **Kapitel 6.1.6** mit Abbildung 36 a / b / c). Dabei wurden Flächen innerhalb des Grünen Bandes nördlich der Bahnlinie / westlich von Herrnburg und südlich von Alt Herrnburg aufgenommen. Insbesondere das Mittelstück im Bereich der Herrnburger Binnendüne fehlt. Eine flächendeckende Biototypenkartierung liegt nicht vor.

Ziel sollte es sein, ein integriertes Konzept zur Besucherlenkung als Teil der Wanderwegeplanung und auf Basis einer aktuellen Biotopkartierung, vor allem der Trockenrasen- und Heideflächen, zu erarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass große Teile der Flächen in Schutzgebieten oder / und im Bereich von rechtskräftig ausgewiesenen Ausgleichsflächen liegen. Dazu zählt auch das geplante Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“.

Daher erscheint es konsequent, mindestens folgende Institutionen bei dem Konzept zur Besucherlenkung und der Wanderwegeplanung zu beteiligen:

- Gemeinde Lüdersdorf / Amt Schönberger Land
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt des Landes M-V
- UNB (Untere Naturschutzbehörde Kreis Nordwestmecklenburg)

- Ausgleichsflächen des Bundes (A 20): BundesForst / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Mölln
- HotSpot 28: BUND MV / Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer
- Experten vor Ort, die sich bereits auf diverse Art und Weise engagieren

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswirkungen der vorhandenen Wege auf die sensiblen Tier- und Pflanzenlebensräume im Bereich der Trockenrasen- und Heideflächen momentan nicht abschließend bewertet werden können. Dies wird daher in Kapitel 9.9 – Hinweise auf Schwierigkeiten / Kenntnisdefizite – des Umweltberichtes entsprechend vermerkt.

9.3.13 Maßnahmen – Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich

Gemäß § 1 (6) BNatSchG sind „Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] zu erhalten“. Die Wertschätzung innerörtlicher Freiflächen wird damit im Bundesnaturschutzgesetz deutlich unterstrichen.

Zu Stärkung der Binnenstrukturen im besiedelten Bereich sind im LP 26 diese grundlegenden Ziele verankert:

- Erhalt des Großbaumbestandes, der Freiflächenstruktur (Anger u.a.) sowie der grünen "Rückseiten" der Grundstücke am Außenrand zur Feldflur
- Schaffung, Erhalt und Weiterentwicklung von Binnenstrukturen in Siedlungen als vielfach nutzbare Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Erschließung der Grün- und Freiflächen über Rad- und Fußwege (Wanderwege)
- Vernetzung der öffentlichen Grünflächen mit regionalen Freiräumen und Erholungsgebieten
- Einbeziehung der Straßenräume in die Grün- und Freiflächengestaltung, besonders in Wohngebieten (mit Aufenthaltsqualität, mit offenen Flächen zur Regenwassersammlung, -versickerung und -ableitung usw.)

Damit verbunden sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Pflanzungen von Großbäumen, Nachpflanzung in Alleen und Baumreihen sowie Anlage von Siedlungsgehölzen innerorts und am Ortsrand
- Verwendung dorftypischer, traditioneller Baumarten (Dorflinde, Eichen, Kastanien, Bergahorn, Obstbäume) im Straßenraum
- Schaffung weitgehend unversiegelter, naturnah gestalteter Grünflächen
- Erhalt und Zulassen dorftypischer Säume und Krautfluren an Straßenrandstreifen
- Erhalt und Förderung traditioneller ländlicher Nutzgärten ("Bauerngärten") auf privaten Grundstücken
- Planung und Herstellung großzügiger Grüneinbindungen an den Außenrändern künftiger baulicher Entwicklungen

Diese Maßnahmen sind zum einen im Zusammenhang adäquater Freiflächengestaltungen zu betrachten, die jedoch über den Rahmen des Landschaftsplans (Planungsebene im Maßstab 1 : 10.000) hinausreichen. Zum anderen sind sie bereits in dem Kontext der Baum- und Gehölzanzpflanzungen (**Kapitel 9.3.10**) begutachtet worden, mit grundsätzlich positiven Auswirkungen, so dass eine weitere Bewertung hier entbehrlich ist. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Maßnahmen im Bereich innerörtlicher Grün- und Freiflächen vor allem auch im Hinblick auf die Planung künftiger Siedlungsflächen zu betrachten und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu bewerten sind.

9.3.14 Maßnahmen – Ortsrandeingrünung

Mit dem Erhalt bzw. der Neuanlagen von Grün- und Gehölzflächen am Rand der Siedlungen sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber der freien Landschaft
- Schaffung eines harmonischen Übergangs von der Bebauung zur unbebauten, meist landwirtschaftlich genutzten Feldflur
- Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes
- Verbesserung der Naherholungsmöglichkeit und des Naturerlebens
- Aufwertung der landschaftsökologischen Situation am Siedlungsrand (Tier- und Pflanzenlebensräume / Biodiversität)

Mit diversen Maßnahmen kann die Eingrünung der Ortsränder und Siedlungsflächen realisiert werden:

- Anlage von Feldhecken (Knicks, Redder)
- Pflanzung von Baumgruppen und Feldgehölzen
- Anlage von Obstwiesen
- Anlage von Wiesen und Weiden (kleinflächig mit Gehölzstrukturen durchsetzt)

Im LP 26 sind mehrere Bereiche im Gemeindegebiet verortet, wo aktuell eine zusätzliche Eingrünung am Siedlungsrand erforderlich ist:

- Herrsburg, Wohngebiet „Am Plankenmoor“: an der Westseite ohne Eingrünung
- Palingen, Hof- und Stallanlage am Mühlenweg: von Südosten weithin sichtbar
- Landwirtschaftlicher Betrieb an der L 02 zwischen Herrsburg und Lüdersdorf: Westrand ohne Eingrünung (Südrand z. T. ebenso, jedoch durch vorgelagerte Waldflächen abgeschirmt)
- Gewerbefläche südlich von Wahrsow, von Süden / Südwesten offen einsehbar
- Schattin: Hofanlage am nordöstlichen Ortsrand, insbesondere nach Osten ohne Eingrünung

Darüber hinaus ist vorauszusetzen, dass eine adäquate, ausreichend bemessene Eingrünung bei jeder Neubauesiedlung selbstverständlich zum „Standard“ gehört.

Die Bewertung der Ortsrandeingrünung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der o.a. Kapitel, insbesondere bei den Gehölz- und Baumpflanzungen in **Kapitel 9.3.10**.

9.3.15 Maßnahmen – Landschaftsbild

Analog zum Biotopverbund sind auch die landschaftsästhetischen Entwicklungsziele vorrangig auf der konzeptionellen Ebene zu betrachten. Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Förderung des Landschaftserlebens integraler Bestandteil der bereits genannten Maßnahmen in Kapitel 9.3.6 ff:

- Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen
- Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen
- Maßnahmen in Waldbereichen
- Maßnahmen an Gewässern
- Gehölz- und Baumpflanzungen

Die Verortung der Maßnahmen und deren Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist in den o.a. Kapiteln nachzulesen. Sie werden darin als insgesamt positiv bewertet.

9.3.16 Maßnahmen – Klimaanpassungsstrategie

Die bereits bewerteten Baum- und Gehölzpflanzungen sind generell mit positiven Effekten für die klimatische Ausgangssituation verbunden und dienen damit auch den Entwicklungszielen einer vorausschauenden Klimaanpassungsstrategie. Generell sind vor allem folgende Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima zu nennen:

- Sicherung / Regenerierung gesunder lufthygienischer Bedingungen im Sinne einer gesunden Umgebung am Wohn- und Arbeitsort
- Schaffung stabiler Tier- und Pflanzenlebensräumen als Beitrag zur innerörtlichen Biodiversität und zur Stabilisierung einer klimaresilienten Strukturvielfalt
- Verringerung der Aufheizung, Abpufferung der Temperaturmaxima im besiedelten Bereich
- Verringerung des CO²-Ausstoßes

Mit folgenden Maßnahmen können diese Entwicklungsziele erreicht werden:

- Baum- und Gehölzpflanzungen
- Fassaden- und Dachbegrünung
- Regenwassersammlung und -verdunstung in offenen (Rasen-) Mulden
- Regenwasserrückhaltung auf Gründächern
- regenerative Energiegewinnung (PV, Solarthermie, Nutzung von Erdwärme)

Darüber hinaus sind Zielsetzungen auf einer übergeordneten konzeptionellen Ebene zu nennen, die sich nicht als konkrete Maßnahmen greifen lassen. Dazu zählen insbesondere:

- Berücksichtigung der lufthygienischen Dynamik, z.B. durch die Freihaltung sensibler Frischluftschneisen und die Schaffung von Kaltluftentstehungsgebieten bei der Planung neuer Baugebiete
- Planung neuer Straßenräume nach dem Modell „Blue-Green-Streets“
- Planung von Neubaugebieten mit Integration multifunktionaler Flächen, die temporär überflutet werden können und so als Rückhalteflächen bei Starkregenereignissen dienen
- Entsiegelung befestigter Flächen
- Erhaltung und sorgfältige Pflege von Straßenbäumen
- Wiedervernässung feuchter Grünländer
- Sicherung der Funktion von Moorböden als CO²-Senke

Fazit

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans, insbesondere die Erhaltung und Erweiterung dauerhaft mit Vegetation bedeckter Flächen wie Grünland und Wald sowie die Erhaltung vernässter Bodenverhältnisse für Niedermoore und Sümpfe, entsprechen den räumlich-funktionalen Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung. Dies gilt gleichermaßen für die diversen Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen innerorts und in der offenen, un bebauten Landschaft.

Positive Auswirkungen resultieren hieraus u.a. für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Flora und Fauna sowie für das Schutzgut Mensch in Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, dem Landschaftserleben und der menschlichen Gesundheit, auch im Hinblick auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. die Erholungs- und Freizeitfunktion. Negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

9.4 Stufe 2 – Vertiefende Bewertung konfliktreicher Maßnahmen

Als Ergebnis der Bewertung in Stufe 1 haben sich einzelne negative Auswirkungen herauskristallisiert, die durch Maßnahmen des LP 26 ausgelöst werden könnten. Davon betroffen sind folgende Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Die vertiefende Bewertung in Stufe 2 widmet sich ausschließlich denjenigen Maßnahmen, bei deren Umsetzung voraussichtlich negative Veränderungen des Umweltzustandes für ein Schutzgut erkennbar sind. Ziel ist es, anhand einer verbal-argumentativen Bewertung die Schwere der Betroffenheit genauer zu ermitteln und festzustellen, ob und inwieweit erhebliche negative Auswirkungen im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter, auch bei vertiefender Betrachtung, zu erwarten sind.

9.4.1 Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen

Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_Au – Umwandlung in Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> • Acker nördlich von Palingen (u.a. beim Steinbeckenmoor) • Acker östlich des Palingen Mühlenbaches / östlich von Herrnburg und beidseits der Stehbek
<ul style="list-style-type: none"> • E_Ge – extensive Nutzung als Feuchtgrünland (Beweidung oder Mahd) 	<ul style="list-style-type: none"> • am Lüdersdorfer Graben, am Wahrsower Graben, beim Düvenner Moor
<ul style="list-style-type: none"> • E_Gf – Wiedervernässung von Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> • am Palingen Mühlenbach, Schattiner Bach, optional auch am Lüdersdorfer Graben
Schutzgüter	Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und / oder Erdbewegungen
<p>Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</p> <p>Am Rand des Grünlandes südöstlich von Palingen, nahe an der alten Wassermühle, ist im LP 26 ein Bodendenkmal nach § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Für diese Art Bodendenkmale gilt ein strikter Schutz vor Überbauung und Veränderung. Es nicht auszuschließen, dass die Wiedervernässung des Grünlandes (Maßnahmen E_Gf) zu negativen Beeinträchtigungen des Bodendenkmals führt. Da der im Plan gekennzeichnete Bereich am Rande des Grünlandes liegt, erscheint es möglich, die Fläche der angedachten Wiedervernässung so zu verkleinern, so dass sie sich nicht über das Bodendenkmal erstreckt. Unabhängig davon sollte dies mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden, um, auch durch eine Ortsbesichtigung, die Risiken besser abschätzen zu können, die ggf. mit der Wiedervernässung verbunden sein könnten.</p> <p>Die beiden anderen Maßnahmen, Umwandlung von Acker in Dauergrünland (E_Au) sowie extensive Nutzung als Feuchtgrünland (E_Ge), liegen in Bereichen, wo es bereits heute gestörte Oberbodenhorizonte durch Ackerbau gibt bzw. dort, wo bereits heute eine Grünlandnutzung stattfindet. Eingriffe in den Boden würden sich bei Verwirklichung der Maßnahme verringern und damit auch das Risiko von mechanischen Auswirkungen auf ggf. vorhandene Bodendenkmale. Mit der Umwandlung von Acker in Dauergrünland sind keine negativen Auswirkungen auf Bodendenkmalen zu erwarten.</p> <p>Fazit: Unter Beachtung der genannten Hinweise (angepasste Detailplanung im Bereich des o.a. Bodendenkmals in Abstimmung mit der Denkmalbehörde) ergeben sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.</p>	

9.4.2 Maßnahmen in Trocken und Heideflächen

Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E_T – Trockenrasenentwicklung mit extensiver Beweidung oder Mahd • Abzäunen von Teilbereichen mit Betretungsverbot (Tabuzonen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandbestände nördlich vom Möwenmoor, Trocken- und Magerrasenflächen entlang des Kolonnenweges sowie am Rand der Wakenitzniederung („Grünes Band“), westlich an den Schattiner Forst angrenzend
<ul style="list-style-type: none"> • E_H – Entwicklung und Pflege von Heideflächen (offene Binendünen) u.a. durch Entkusseln bzw. Abplaggen der obersten Vegetations- und Bodenschichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche des Waldes Palinger Heide und Schattiner Forst, u.a. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Waldbereich der Palinger Heide • mit Jungwuchs bestandene Fläche, nordwestlich an die Dammwiesen / nördlich vom Neubaugebiet Herrsburg (Entwaldung) • nordwestlicher Bereich des Schattiner Forstes auf sandigem Boden
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung (Tabuzonen, Besucherlenkung)
<p>Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</p> <p>Als Teil von nationalen und / oder internationalen Schutzgebieten werden die Gebiete bereits durch Restriktionen in ihrer Nutzung eingeschränkt. Um in Teilbereichen den natürlichen Zustand zu erhalten und eine ungestörte Entwicklung sensibler Tier- und Pflanzenlebensräume zu gewährleisten, ist eine Besucherlenkung notwendig und unverzichtbar. Infolgedessen wird die anthropogene Erholungsnutzung auf Teilflächen beschränkt oder ganz unterbunden (Tabuzonen). Dies geschieht auch angesichts des hohen Nutzungsdrucks aus den nahen Wohngebieten. Zugleich werden Maßnahmen ergriffen, die das Naturerleben und die behutsame, naturverträgliche Erholungsnutzung weiterhin weiträumig ermöglichen. Beispielhaft sei hier auf das Projekt „Hotspot 28“ des BUND Mecklenburg-Vorpommern unter Federführung des Landschaftspflegevereins Dummerdorfer Ufer verwiesen. Als eine der Maßnahmen innerhalb dieses Hotspots ist das „Naturerlebnis Grünes Band“ zu nennen. In einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen frei nutzbaren Flächen und Gebieten ohne Betretung durch Erholungssuchende gelingt es, die Tier- und Pflanzenlebensräume zu schützen und zugleich das Naturerleben zu ermöglichen.</p> <p>Fazit: Insgesamt ergeben sich hiermit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.</p>	

9.4.3 Maßnahmen in Waldbereichen

Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • WE – Walderhalt: naturnahe Wälder 	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Buchenwälder im Braken (FFH-Gebiet) und Söhren. Der Söhren ist ein kerbtaldurchzogenes Waldgebiet südlich von Boitin-Resdorf mit großflächige Nadelholz-Aufforstungsflächen. • naturnahe Birken- und Eichenwälder: kleinflächig auf Sandflächen im Norden der Palinger Heide • Eichen-Niederwald am Lauener Weg
<ul style="list-style-type: none"> • WU – Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern 	<ul style="list-style-type: none"> • ältere Fichtenbestände nördlich des Waldhotels Schattin und im westlichen Bereich des Schattiner Forsten sowie im Westteil der Palinger Heide.
<ul style="list-style-type: none"> • WUE – Waldumbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten Laubwäldern mit naturnaher Waldbewirtschaftung bzw. ohne Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzbeständen mit Anteil heimischer Laubhölzer westlich des ehemaligen Kolonnenweges / nördlich der B 104
<ul style="list-style-type: none"> • WN – Niederwaldpflege 	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Stiel-Eichenbestand, Ostrand der Palinger Heide (Lauener Weg).
<ul style="list-style-type: none"> • WS – Waldmehrung über Sukzession / Offenland 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere kleinflächige Bereiche im gesamten Gemeindegebiet

Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Tabuzonen)
Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das unter Ziffer 9.4.2 Gesagte gilt hier analog.	

9.4.4 Maßnahmen an Gewässern

Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • E-F – mit diversen Einzelmaßnahmen: Initialisierung von Laufveränderungen, Rückbau von technischen Uferbefestigungen und naturnahe Ausbildung der Gewässer-Querprofile usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Paligner Mühlenbach • Schattiner Bach • Lüdersdorfer Graben • Wahrsower Graben • Neulebener Bach • Boitin-Resdorfer Bach
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung (Tabuzonen)
Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das unter Ziffer 9.4.2 Gesagte gilt hier sinngemäß.	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bei der neuen Trassierung von Fließgewässerabschnitten
Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter Im LP 26 sind an wenigen Stellen Bodendenkmale in Gewässernähe (Abstand vermutlich weniger als 50 m) dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Paligner Mühlenbach nahe der Paligner Wassermühle • Paligner Mühlenbach, Oberlauf nördlich der Wassermühle (zwei Stellen) • Paligner Mühlenbach östlich von Herrnburg / nördlich der Bahnlinie • Neulebener Bach: östlich von Duvennest (im Bereich einer Ausgleichsfläche) • Schattiner Bach: südlich des Siedlungssplitters Mühlenkamp (südlich von Schattin) Ziel ist es, diese Bereiche unbeeinträchtigt zu lassen. Diese Maßgabe gilt es bei der Planung einer Neutrassierung der Gewässer zu beachten. Zugleich wäre die Maßnahme zur Gewässerrenaturierung und der damit ggf. verbundenen Neutrassierung mit der Denkmalbehörde abzustimmen, um die Risiken besser abschätzen zu können. Fazit: Unter Beachtung der genannten Hinweise (Abstimmung der Detailplanung zur Gewässerrenaturierung mit der Denkmalbehörde zwecks Vermeidung von Eingriffen in Bodendenkmale) ergeben sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.	

Maßnahme	Verortung
<ul style="list-style-type: none"> • Wiedervermässung (in Kombination mit den Maßnahmen E-AE – extensive Ackernutzung bzw. E-AU – Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland) • Einschränkung der Zugänglichkeit und Reglementierung der Angel- und Badenutzung (Besucherlenkung) 	Petrusmoor, Möwenmoor, Kiebitzmoor, Steinbeckenmoor und Duvennester Moor. Nachrichtlicher Hinweis: Das Pellmoor südlich von Wahrsow liegt inmitten des dortigen Waldgebietes. Ziel einer Maßnahme zur Eingriffskompensation im Zuge der A 20 war und ist es, den Wasserhaushalt des Pellmoores zu sanieren.
Schutzgüter	Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Erholungsnutzung (in ausgewiesenen Teilflächen kein Baden, kein Angeln)
Bewertung in Stufe 2 – Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das unter Ziffer 9.4.2 Gesagte gilt hier sinngemäß.	

Fazit – Stufe 2

Mit den Zielen und Maßnahmen des Landschaftsplans sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG verbunden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die in den Kapiteln 9.4.1 und 9.4.4 genannten Hinweise konsequent beachtet werden.

9.5 Sonstige Planungen und Entwicklungsziele

9.5.1 Siedlungsplanung

Der Umweltbericht zum Landschaftsplan hat die Aufgabe, ausschließlich jene Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu beschreiben und zu bewerten, die unmittelbar aus den Zielsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans resultieren. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die von künftigen Siedlungserweiterungen verursacht werden könnten, gehört daher nicht zu den Aufgaben der Landschaftsplanung im Sinne von „Maßnahmen“ des Landschaftsplans. Dies ist nachfolgenden Planverfahren vorbehalten, auf die in **Kapitel 8.17** eingehend hingewiesen wird.

In Kapitel 8.17 wird erläutert, welche Planungsinstrumente dabei zur Anwendung kommen, vor allem auch unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Aspekte. Darin eingeschlossen ist die Bewertung der Schutzgüter vor dem Hintergrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die von dem jeweiligen Bauvorhaben verursacht werden.

Ungeachtet dessen enthält der Landschaftsplan erste wichtige Hinweise im Hinblick auf die bisher bekannten potentiellen Siedlungserweiterungen. Sie sind u.a. in den „Steckbriefen“ zu finden, in denen auch auf Besonderheiten und / oder mögliche Umweltrisiken bei bestimmten Schutzgütern hingewiesen wird.

Näheres dazu ist diesen Kapiteln zu entnehmen:

- Kapitel 8.14 – Flächenhafte Siedlungserweiterungen
- Kapitel 8.15 – Potentielle Wohnbaunutzung
- Kapitel 8.16 – Industrie- und Gewerbegebiet bei Wahrsow

Grundsätzlich ist auf der Planungsebene des Landschaftsplans festzustellen, dass mit den betrachteten potentiellen Siedlungserweiterungen erhebliche Auswirkungen mindestens auf diese Schutzgüter zu erwarten sind:

- Schutzgut Boden / Bodenwasserhaushalt
- Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Klima

Aus gegebenem Anlass (aktuelle gemeindliche Planungsabsicht) widmet sich der Textteil des LP 26 ausführlich der Thematik des großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes, das südlich von Wahrsow geplant ist. Dazu wurde in **Kapitel 8.16.7** ein Anforderungsprofil formuliert, in dem grundlegende landschaftsplanerische Aussagen enthalten sind, die dabei zu beachten wären. Dies wiederum ist im Zusammenhang mit den Anforderungen an den gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht (UB) zu sehen, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden müsste. Im Zuge dessen erfolgt die detaillierte qualitative und quantitative Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. In **Kapitel 8.17.3** sind die Kernpunkte des UB zum Bebauungsplan kurz dargelegt.

Maßnahmen des Landschaftsplans, die auch für die Planung künftiger Siedlungen relevant sind, werden insbesondere in diesen Kapiteln des Umweltberichtes bewertet:

- Kapitel 9.3.10 – Gehölz- und Baumpflanzungen
- Kapitel 9.3.14 – Ortsrandeingrünung
- Kapitel 9.3.16 – Klimaanpassungsstrategie

Dies gilt insofern auch für die angedachten Siedlungsflächen für eine Wohnbaunutzung sowie das Gewerbe- und Industriegebiet.

9.5.2 Windenergie / NordOstLink

Grundsätzlich ist die Nutzung von Windkraft als eine begrüßenswerte Form der Energieerzeugung und als wichtiger Beitrag zur Klimaanpassungsstrategie zu sehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt jedoch nicht zu den originären Maßnahmen, die sich aus den Zielsetzungen des Landschaftsplans ableiten und die im Umweltbericht des LP 26 zu bewerten wären.

Unabhängig davon enthält der LP 26 erste grundsätzliche Überlegungen zu baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Nutzung der Windkraft (siehe **Kapitel 8.18.1**). Dabei ist aktuell festzustellen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (Windräder) in Lüdersdorf nach derzeitigem Kenntnisstand und laut Aussage überregionaler Planungen nicht vorgesehen ist.

Die Gemeinde Lüdersdorf ist voraussichtlich durch eine geplante Leitung für das Regionale Leitungsnetz unmittelbar betroffen, die im südlichen Gemeindegebiet verlaufen soll. Die Trasse liegt etwa zwischen Schattin und dem Waldgebiet Braken, d.h. an der Schnittstelle zwischen dem geplanten NSG „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ und dem NSG „Kammerbruch“. Außerdem würde die Leitung den Nordteil des Biosphärenreservates Schaalsee tangieren und insoweit durch sensible Bereiche im Gemeindegebiet führen.

Eine genauere Bewertung der daraus resultierenden Zielkonflikte und Umweltauswirkungen ist jedoch erst möglich, wenn eine konkretere Planung mit dem dazugehörigen Umweltbericht vorliegt.

9.5.3 Photovoltaikflächen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Klimaanpassungsstrategie dar und trägt mit dazu bei, fossile Brennstoffe durch regenerative Energien zu ersetzen. Grundsätzlich sind diese Anlagen daher zu begrüßen.

Ungeachtet dessen handelt es sich um technische Anlagen, mit denen Flächen beansprucht werden, die bisher anderweitig, meist landwirtschaftlich genutzt wurden. Dies gilt es adäquat im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu bewerten.

Der Umweltbericht des LP 26 konzentriert sich jedoch auf diejenigen Maßnahmen, die sich unmittelbar aus den Zielsetzungen des Landschaftsplans ableiten. Analog zur Planung von Windkraftanlagen und Siedlungsflächen zählen Planungen Dritter, wie z.B. Photovoltaikanlagen, nicht dazu.

Gleichwohl hat der Landschaftsplan im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf zwei Flächen im Text skizziert, die nach bisherigem Kenntnisstand möglicherweise dafür infrage kommen könnten:

- nördlich der Hauptstraße Herrnburg / Lüdersdorf bzw. nördlich der Bahnlinie
- nördlich der Ortslage Lüdersdorf (nördlich der Bahnlinie)

Es handelt sich um Ackerflächen, die bereits an einer oder mehreren Seiten eine Eingrünung besitzen und dadurch Vorteile, u.a. aus landschaftsästhetischer Sicht, mit sich bringen würden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf der übergeordneten Betrachtungsebene der Strategischen Umweltprüfung erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Alles Weitere wäre einer detaillierten Standortprüfung vorbehalten, verbunden mit der Erarbeitung der jeweiligen Fachpläne, insbesondere dem Bebauungsplan und dem dazugehörigem Umweltbericht. Dabei sind die relevanten Schutzgüter wie u.a. Pflanzen- und Tierwelt sowie Boden und Wasser und das Landschaftsbild / Landschaftserleben detailliert zu bewerten.

In **Kapitel 8.18.2** ist ein Kriterienkatalog enthalten, der eine wichtige Grundlage für die vertiefende Betrachtung eines ausgewählten Standortes zur Errichtung von Photovoltaikflächen darstellt.

9.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich aus diversen Effekten einzelner Schutzgüter des UVP ergeben. Oftmals bedingen sie sich gegenseitig und lösen z.T. vielfältige Kausalketten aus, so dass dabei mehrere Schutzgüter involviert sind. Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans und die daraus resultierenden Wechselwirkungen der Schutzgüter wurden bereits bei der Bewertung der Auswirkungen in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Im Ergebnis korrespondieren die jeweiligen Planungen grundsätzlich positiv miteinander. So dient beispielsweise der Schutz der Niederungsflächen oder die Neuwaldbildung sowohl den Tier- und Pflanzenräumen als auch dem Lokalklima und darüber hinaus der positiven Entwicklung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Im Hinblick auf die zu untersuchenden Schutzgüter sind für die im Kapitel 8 formulierten Maßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.7 Alternativenprüfung

Gemäß § 14g Abs. 1 UVPG gibt es die Notwendigkeit, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten, die mit der Durchführung des Plans verbunden sind, einschließlich möglicher Alternativen.

Eine Darstellung und Beurteilung von Alternativen im Rahmen der SUP ist in erster Linie bei Plänen und Programmen erforderlich, bei denen ohne Zweifel erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind wie z. B. Straßenbauvorhaben. Die Zielsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes basieren vor allem auf der Intention, eine Verbesserung des Umweltzustands, vorrangig für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild, zu erreichen. Daher wird eine systematische Darstellung von alternativen Lösungskonzepten nur dann betrachtet, wenn dadurch grundlegende Verbesserungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.

In Kapitel 9.3 und 9.4 wurden die Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter in zweierlei Hinsicht bewertet (Stufe 1 und 2). Als Ergebnis dessen ist festzustellen, dass die Betrachtung eines Szenarios mit grundsätzlich alternativen Lösungsansätzen für den LP 26 nicht erforderlich ist.

9.8 Monitoring

Alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen sind überwachungspflichtig. Die im Rahmen des Monitorings durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen (vgl. § 45 UVPG).

Das Monitoring umfasst die Überwachung prognostizierter signifikanter Umweltauswirkungen durch die Feststellung von Abweichungen von der Prognose. Damit sollen unvorhersehbare negative Auswirkungen frühzeitig erkannt und nach Art und Umfang erfasst werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine sichere Prognose der negativen Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken nicht vollständig gelingt.

Der Feststellung negativer Tendenzen im Hinblick auf die Umweltwirkungen werden durch Vorschläge zur Verbesserung der Situation ergänzt. Dazu sind auch Aussagen zur weiteren Überwachung zu treffen. Im Rahmen der SUP wird geprüft, ob die Überwachung in bestehende Konzepte und Planungen (z.B. Biotopverbundentwicklungskonzept) eingebunden werden kann.

Hier kann einzig auf mögliche negative Auswirkungen verwiesen werden, die ggf. durch die Wegenutzung für Tier- und Pflanzenarten in sensiblen und gesetzlich geschützten Biotopen ausgelöst werden. Dies betrifft insbesondere Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie offene Binnendünen (geschützt gemäß § 20 NatSchAG M-V). Es ist geplant, die dazugehörige Überwachung im Rahmen der SUP in das avisierte Konzept zur Besucherlenkung und Wegeplanung einzubinden (vgl. Kapitel 9.3.12: Maßnahmen – Reit-, Rad- und Wanderwege unter der Zwischenüberschrift *Besucherlenkung im Bereich störungsempfindlicher Flächen.*)

9.9 Hinweise auf Schwierigkeiten – Kenntnisdefizite

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf wird im Maßstab 1 : 10.000 erstellt. Entsprechend ist die Datenerfassung auf diese Maßstabsgenauigkeit ausgerichtet. Soweit detailliertere Informationen durch Gutachten und Untersuchungen auf großmaßstäblicherer Ebene vorliegen, werden diese bei der Bestandserfassung berücksichtigt und in den Landschaftsplan übertragen. Zum Teil wird auch auf Informationsgrundlagen größerer Maßstäbe zurückgegriffen, insbesondere bei den Schutzgütern Boden und Wasser. Dazu enthält der Erläuterungstext des Landschaftsplans ergänzende Textabbildungen.

Vor diesem Hintergrund sind regelmäßig keine gravierenden Kenntnisdefizite in Hinblick auf die Aussagenschärfe des Landschaftsplanes gegeben, mit Ausnahme hinsichtlich der Aktualität mancher Daten (z.B. der Erhebung von Tierarten- und Pflanzenarten) sowie der Biotoptypen (bzw. Lebensraumtypen LRT), insbesondere auch im Bereich des Grünen Bandes.

Als Fazit kann auf nachfolgende, gezielt weiterführende Untersuchungen hingewiesen werden, die im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes vorgenommen werden sollten. Damit werden die bisher mit dem LP 26 gewonnenen Erkenntnisse vertieft und konkretisiert. Vorrangig sollten dabei erarbeitet werden:

- Biotoptypenkartierung (bzw. Lebensraumtypen) im Bereich des Grünen Bandes
- Konzept zur Besucherlenkung und Wanderwegeplanung vor allem in den geschützten Gebieten im westlichen Teil der Gemeinde

Dieses Konzept sollte auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigen und ggf. präzisieren, die bereits in vorhandenen Gutachten enthalten sind, d.h. vorrangig die Maßnahmen aus den Managementplänen zu den Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, ehemals FFH-Gebiete).

Zu den noch offenen Positionen im Hinblick auf wertvolle Hintergrundinformationen zählt die bisher nicht realisierte Schaffung eines Ausgleichsflächenkatasters für das Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf. Infolgedessen können Unschärfen in der nach-

richtlichen Darstellung von Ausgleichsflächen und den damit verbundenen generellen Entwicklungszielen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 3.2.4 und 8.8.2). Dies ist vor allem im Kontext mit Flächenwidmungen oder Maßnahmen auf benachbarten Flächen relevant. Die Erarbeitung eines Ausgleichsflächenkataster wäre wünschenswert, um eine qualifizierte Datengrundlage auch für künftige Planungen zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus bietet es sich an, ein solches Kataster mit einem noch anzulegenden Ausgleichsflächenpool der Gemeinde Lüdersdorf zu verknüpfen

Signifikante Schwierigkeiten oder weitere Kenntnisdefizite sind darüber hinaus nicht bekannt.

9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf wurde gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet. Wesentliche Bestandteile der SUP sind:

- Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter
- Alternativenprüfung bzw. Status-quo-Prognose
- Hinweise zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- Hinweise auf Defizite und Kenntnislücken

Über den Schutzgüterkatalog des Landschaftsplans hinaus wurden auch die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter in die Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen einbezogen. Dabei wurden folgende Maßnahmenkomplexe auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft:

- Maßnahmen in landwirtschaftlichen Flächen
- Maßnahmen in Heide- und Trockenrasenflächen
- Maßnahmen in Waldbereichen
- Maßnahmen an Gewässern
- Maßnahmen – Gehölz- und Baumpflanzungen
- Maßnahmen – Biotopverbundachsen und -räume
- Maßnahmen – Reit-, Rad- und Wanderwege
- Maßnahmen – Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich
- Maßnahmen – Ortsrandeingrünung
- Maßnahmen – Landschaftsbild
- Maßnahmen – Klimaanpassungsstrategie

Darüber hinaus beinhaltet der LP 26 Vorschläge im Hinblick auf die Flächenausdehnung für drei Schutzgebiete:

- Erweiterung UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee
- Erweiterung Naturschutzgebiet „Wakenitzniederung mit Herrnburger Binnendüne“
- Erweiterung FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“

Bei der Erstellung des Landschaftsplans wurden in der Regel dem Planungsmaßstab (1 :10.000) entsprechende Daten und Informationen verwendet oder erhoben. Im Bereich des Schutzgutes Arten und Biotope sind auch kleinmaßstäbigere Daten eingeflossen. U.a. im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurden Informations-

grundlagen größerer Maßstäbe eingebunden. Hinsichtlich der Aussageschärfe des Landschaftsplans sind bei den meisten Aspekten keine Kenntnisdefizite zu erkennen. Lediglich die Aktualität insbesondere der Daten zu Biototypen ist z.T. noch lückig und verbesserungswürdig. Durch weiterführende Untersuchungen und Planungen (Biotopkartierung, Konzept zur Besucherlenkung / Reit-, Rad- und Wanderwege etc.) können die im Landschaftsplan gewonnen Erkenntnisse präzisiert werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen des Landschaftsplanes eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft der Gemeinde Lüdersdorf darstellen. Bei ihrer Umsetzung sind zahlreiche begünstigende Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter und damit auch auf die Lebensqualität in der Gemeinde zu erwarten. Infolgedessen ist ein insgesamt **positives Ergebnis der Umweltprüfung** zu subsummieren. Insofern stellen die ausgewählten Maßnahmen umwelt- und schutzgutverträgliche Möglichkeiten der Umsetzung der landschaftsplanerischen Leitbilder und Ziele dar.

Unabhängig von dem positiven Ergebnis der Umweltprüfung des Landschaftsplans schreibt das UVPG eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vor, die die Durchführung des LP 26 zur Folge hat. Dies betrifft vor allem mögliche negative Effekte im Bereich gesetzlich geschützter Biotope im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung (Wanderwege), die im Rahmen eines vertiefenden Konzeptes zur Besucherlenkung weiter untersucht werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden, denen Kontrollverpflichtungen insbesondere nach dem EU-Recht (z.B. FFH-Richtlinie) auferlegt sind, sinnvoll. Darüber hinaus ist die Kooperation insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine wichtige Basis für die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen des Landschaftsplans.

10. ANHANG

10.1 Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	an angegebenem Ort (Querverweis auf eine Literaturquelle, die unmittelbar zuvor genannt wurde)
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGin	Auftraggeberin
BauGB	Baugesetzbuch
BDLA	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
B 104, K 1, L 02	Bundesstraße 104, Kreisstraße 1, Landesstraße 2
BfN	Bundesamt für Umwelt und Naturschutz
Bhf	Bahnhof
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit + Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz
DE	Deutschland
dgl.	dergleichen (gebräuchlich zum Beispiel als:und dergleichen)
EKZ	Einkaufszentrum
FFH	Flora-Fauna-Habitat
EU	Europäische Union
FGE	Fließgewässereinheit
F-PLAN	Flächennutzungsplan
ggf.	Gegebenenfalls
GLRP-WM	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Westmecklenburg
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (auf EU-Ebene), damit gemeint sind die bisherigen Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("FFH-Gebiete") des europäischen Natura-2000-Netzes
Ha	Hektar (1 ha = 10.000 m ²)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R./ i.S.	in der Regel / im Sinne
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LEP-MV	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LP 26	Landschaftsplan Gemeinde Lüdersdorf – Fortschreibung 2026
LRT	Lebensraumtypen
LP	Landschaftsplan / Landschaftsplanung
LUBW	Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg
MAP	Managementplan
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Mrd.	Milliarden
NWM	Nordwestmecklenburg
o.a.	oben angegeben (Bezug nehmend auf eine „oben“ erwähnte Textstelle)
NSG	Naturschutzgebiet
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage

RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
SB-Tankstelle	Selbstbedienungstankstelle
u.a.	unter anderem
UV-Strahlung	Ultraviolette Strahlung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZAV	Zielabweichungsverfahren

10.2 Quellenverzeichnis

Folgende Gutachten und Daten liegen dem Landschaftsplan 2026 zugrunde:

- **Kommunale Landschaftsplanung** in Mecklenburg-Vorpommern – Leitfaden für die Gemeinden und Planer, 2004, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern / Uni Rostock
- „**Landschaftsplanung – Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung**“, Herausgeber: BfN (Bundesamt für Naturschutz), Bonn, 2012
- **Leitfaden kommunale LP in Baden-Württemberg**, Hrsg. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), 2018
- **Leitbild: Grünes Band in der Metropolregion Hamburg**, Raum & Energie Institut für Planung, Kommunikation und Prozessmanagement, AG Metropolregion Hamburg, 2019
- **BUND Projektbüro Grünes Band** / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Frankfurt a.M.)
- **Handlungsleitfaden für das Grüne Band**, BUND, Herausgeber; gefördert durch das BfN Bundesamt für Naturschutz, Nürnberg, 2014
- „**Bedeutame Landschaften in Deutschland**“, Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl – Band 1, BfN-Skript Nr. 516, Hrsg: Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2018
- „**Bedeutame Landschaften in Deutschland**“, Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn mit Universität Kassel, Oktober 2022
- **GLRP-WM** (Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Westmecklenburg), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-V., Güstrow, 2008
- **LEP-MV Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern, Hrsg.: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2016
- **RREP WM**, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Hrsg. Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, 2011
- **RREP WM**, Umweltbericht zur **Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie** des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Hrsg. Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, 2018
- **RREP WM, Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie**, Umweltbericht zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: April 2024, Hrsg.: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
- **RREP WM, Teilfortschreibung Kapitel 4.1 / 4.2**, Siedlungsstruktur/ Stadt- und Dorfentwicklung, Juni 2024, Hrsg.: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
- „**Sichtachsenstudie Welterbe Lübeck**“, Hansestadt Lübeck, 2011

- **Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg**, Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin, 2021
- **„Die Wasserrahmenrichtlinie“**, Umweltbundesamt, Bonn 2016
- **FGE Schlei/Trave** „Signifikante Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“, 2021
- **WasserBLICK** / BfG; 12 08. 2015, Bundesanstalt für Gewässerkunde / Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und: © GeoBasis-DE/ BKG 2014
- **Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft – Gewässerabstände**, Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V Stand: 08-2022, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie (LUNG)
- **Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern**, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow, 2022
- **Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer STEP-3000**, in: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M.-V., Güstrow, Stand 04. 01. 2022
- Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan **WRRL, ST_SP_1_16 – Stepenitz / Maurine**, 2022
- Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan **WRRL, ST17 – Trave (Südost)**, 2022
- **„Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“**, Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Verfasser: Ing.-Büro Möller, Grevesmühlen, April 2021
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach in der Gemeinde Lüdersdorf, 1. Bauabschnitt Mündung bis unterhalb Ortslage Palignen**, Bürogemeinschaft Umwelt & Planung Bürogemeinschaft, Pinnow / Heiligenhagen, März 2021
- **Florenschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern**, Herausgeber: Land M.-V., Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow, 2008).
- **„Naturschutzflächen M-V, Teil 2, Europäische Schutzgebiete**, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow, Stand 2019
- **Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Paligner Heide“**, Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, (AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin)
- **„DE 2130-303 Moore in der Paligner Heide Maßgebliche Bestandteile“** ohne nähere Angaben. Fundstelle: Ergänzung der Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- **Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Düvenner Moor“**, Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin, 2012, AGin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin)
- **Managementplan FFH-Gebiet „Braken“**, Biosphärenreservatsamt Schaalsee – Elbe Zarentin, Büro Planung & Ökologie, Schwerin, 2017
- **Fachbeitrag Wald zum Managementplan „Braken“**, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2010
- **„Flächen des Nationalen Naturerbes in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V“**, Hrsg.: Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarentin, 2021
- **Nationale Schutzgebiete**, Stand 2019, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow, 2016
- **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Paligner Heide und Teschower Spitze“**, Birgit Hesse – Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Grevesmühlen, 2011

- **Rahmenkonzept Biosphärenreservat Schaalsee** – Kurzfassung - Leitbild und Ziele, Hrsg.: Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee, Zarrentin, 2004
- **Evaluierung – Bericht zur periodischen Überprüfung des Biosphärenreservates Schaalsee**, 2011 – 2020, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, 2020
- **Monitoringprogramm für das UNESCO-Biosphärenreservatsamt Schaalsee**, Herausgeber Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Zarrentin, Januar 2021
- **Machbarkeitsstudie Gewerbepark Lüdersdorf**, Ing.-Büro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek mit Landschaftsarchitekten Kühler + ter Balk, Lübeck 19. 12. 2002
- Präsentationsfolien: **Entwicklung des landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandortes Lüdersdorf - B-Plan Nr. 11**, Landkreis Nordwestmecklenburg, Wismar / Lüdersdorf 05. 05. 2015
- Präsentationsfolien: **Gewerbe- und Industriestandort Lüdersdorf** – LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin / Lüdersdorf 05. 05. 2015
- „Wege zur **Planung eines nachhaltigen Gewerbegebietes** – Planungs- und Entscheidungshilfe für die Entwicklung von nachhaltigen und klimaresilienten Gewerbegebieten“, Hrsg. Energieagentur Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern, Dezember 2022
- Matrix Voraussetzung **ZAV Freiflächen Photovoltaik**, 31. 05. 2022, Hrsg.: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

10.3 „Steckbriefe“ – Potenzielle Flächen zur Siedlungserweiterung

Hinweis zur Nummerierung

Zunächst wurden 24 Flächen untersucht, die potentiell infrage kommen. Nachdem sich einige Flächen als ungeeignet herausgestellt hatten, hat sich die Anzahl potenzieller Flächen zur Siedlungserweiterung auf 19 reduziert. Ungeachtet dessen blieb die ursprüngliche Nummerierung unverändert. Infolgedessen gibt es in der Zahlenreihenfolge der Steckbriefe Lücken, die inhaltlich jedoch unbedeutend sind.

Nähere Einzelheiten zur Methodik und zur Bewertung potenzieller Siedlungsflächen sind in **Kapitel 8.14.2** nachzulesen